Die schweizerische Baumwollindustrie 1914—1919

Dissertation,

der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Zürich

zur

Erlangung der Würde eines Doktors
der Wirtschaftswissenschaften

vorgelegt von

Walter Hunziker
von Moosleerau (Kt. Aargau)

Genehmigt auf Antrag von Prof. Dr. H. Sieveking

Schultheß & Co., Buchdruckerei und Verlag,
Zürich 1923.

Die schweizerische Baumwollindustrie 1914—1919

Dissertation,

der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Zürich

zur

Erlangung der Würde eines Doktors
der Wirtschaftswissenschaften

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

vorgelegt von

Walter Hunziker
von Moosleerau (Kt. Aargau)

Genehmigt auf Antrag von Prof. Dr. H. Sieveking

Schultheß & Co., Buchdruckerei und Verlag,
Zürich 1923.

Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät gestattet hierdurch die Drucklegung vorliegender Dissertation, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Anschauungen Stellung zu nehmen.

Zürich, den 6. Mai 1922.

Der Dekan
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:
Prof. Dr. **P. Mutzner.**

Vorwort.

Wenn es mir ermöglicht wurde, die vom Schweizerischen Spinner-, Zwirner- und Weber-Verein besorgte, mit dem Ausbruch des Weltkrieges jäh zum Stillstand gekommene Berichterstattung über den Gang der schweizerischen Baumwollindustrie in der bisherigen einläßlichen Weise für die Periode 1914—1919 fortzuführen, so gebührt der Dank hiefür in erster Linie der genannten Körperschaft und ihren Organen, vor allem Herrn J. H. Herm. Bühler, dem Verbandspräsidenten. Von den Angehörigen des Vereins liehen mir noch insbesondere die Herren Oberst A. Stadtmann, Ed. Bühler, Winterthur und Dr. J. Henggeler bei der Verarbeitung des umfangreichen Materials ihre wertvolle Unterstützung. Eine große Dankesschuld verpflichtet mich sodann meinem verehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. H. Sieveking, durch dessen Vermittlung ich den Auftrag zur Abfassung der vorliegenden Schrift erhielt, und der auch sonstwie durch seine Ratschläge dem Unternehmen zum Gelingen verhalf. Nachhaltigste Förderung meiner Bestrebungen wurde mir im ferneren zuteil durch Herrn Dr. A. Steinmann, erster Sekretär des Verbandes der Arbeitgeber der Textil-Industrie sowie des Vereins schweizerischer Wollindustrieller, Herrn Dr. E. Wetter, Generalsekretär des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements, die Herren Dr. Sonderegger und Liechti von der Sektion für Ausfuhr, Textil, des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements, Herrn E. Diem-Saxer, Präsident der Ostschweizerischen Zwirnereigenossenschaft und ehemaliger Geschäftsleiter der Schweizerischen Baumwollzentrale, Herrn Meier, ehemaliger Geschäftsleiter der Schweizerischen Importvereinigung für Baumwolle und Baumwollfabrikate, Herrn Dr. Hulftegger, erster Sekretär des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, Herrn Dr. Th. Niggli, Sekretär der Zürcherischen Seidenindustriegesellschaft, Herrn Wehrli in Firma Sulzer, Rudolph & Co., Zürich, die Herren Simonius, Vischer & Co., Basel, Herrn Borsdorff, Direktor der Tuchfabrik Wädenswil A.-G., Herrn Schneider vom Verband der Arbeitgeber der Textilindustrie, Herrn Dr. J. Lorenz, Zürich, Herrn Locher, Vorsteher des Statistischen Amtes des Kantons Zürich und Herrn Prof. Dr. E. Rüst von der Kantonalen Handelsschule Zürich.

Walter Hunziker.

Die

schweizerische Baumwollindustrie

1914—1919

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41507217_0064

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	III
Einleitung	1— 4
A. Der Import von Rohbaumwolle, Baumwollgarnen und Baumwollgeweben	5— 70
I. Allgemeine Übersicht	6— 15
II. Der Rohbaumwollimport	15— 61
a) Allgemeines über Baumwollproduktion und Baumwollkonsum sowie den Preisgang der Baumwolle an den wichtigsten Welthandelsplätzen	15— 36
1. Amerikanische	15— 23
2. Ägyptische	24— 29
3. Indische und übrige Produktion	29— 30
4. Weltproduktion und Weltkonsum	30
5. Schlußwort	30— 36
b) Die Versorgung der Schweiz	36— 61
1. Allgemeines	36— 47
2. Direkter Import aus Amerika	47— 50
3. Import aus Ägypten und Ostindien	50— 54
4. Transit durch Italien und Baumwollkäufe in Italien	55— 59
5. Transit durch Frankreich und Baumwollkäufe in Frankreich	59— 61
III. Der Garn- und Gewebeimport	61— 70
B. Produktion und Absatz der schweizerischen Baumwollindustrie	71—206
I. Allgemeines über die Produktionsverhältnisse der schweizerischen Baumwollindustrie	73— 94
II. Die Produktion für Inlandsbedarf und der Inlandsabsatz der schweizerischen Baumwollindustrie	94—151
a) Die Produktion für Inlandsbedarf und der Inlandsabsatz der schweizerischen Baumwollindustrie vor Einführung der staatlichen Regelung des Verkehrs in Rohbaumwolle, Baumwollhalb- und -fertigfabrikaten	94—100
b) Die Produktion für Inlandsbedarf und der Inlandsabsatz der schweizerischen Baumwollindustrie nach Einführung der staatlichen Regelung des Verkehrs in Rohbaumwolle, Baumwollhalb- und -fertigfabrikaten	100—131
III. Die Produktion der schweizerischen Baumwollindustrie für Auslandsbedarf und der schweizerische Export von Baumwolle und Baumwollwaren	131—159
IV. Betriebsanlagen, Hilfsstoffe und Arbeitskräfte der schweizerischen Baumwollindustrie	159—206
a) Betriebsanlagen und Hilfsstoffe	159—171
1. Betriebsanlagen	159—166
2. Hilfsstoffe	166—171
b) Die Arbeiterfrage	172—206
1. Allgemeines	172—177
2. Arbeitszeit	178—181
3. Lohnverhältnisse	181—195
4. Fürsorgewesen	195—206
Anhang, Beilagen Nr. 1—37	207—266
Quellenverzeichnis	267—268
Berichtigungen	269

Einleitung.

Was die nachstehenden Ausführungen bezwecken, ist die Schilderung der Bezugs-, Produktions und Absatzverhältnisse der im Schweizerischen Spinner-, Zwirner- und Weber-Verein organisierten Industriegruppen (Baumwollspinnerei, -zwirnerei und -weberei) im Verlaufe der Jahre 1914/19. Die Darstellung hat, sofern nicht ein anderes ausdrücklich bemerkt wird oder sich offensichtlich aus dem Zusammenhang ergibt, die drei genannten Produktionszweige im Auge, auch wenn generell von Baumwollindustrie die Rede ist. Mag diese Ausdrucksweise auch ungenau sein und ein wenig anmaßend klingen, so hat sie sich doch in Geschäftspraxis und Literatur derart eingebürgert, daß sie auch hier verwendet werden darf.

Um den Einfluß würdigen zu können, den die Vorgänge der zu betrachtenden Epoche auf den Gang der schweizerischen Baumwollspinnerei, -zwirnerei und -weberei ausübten, wird man sich vergegenwärtigen müssen, wie sich vor Kriegsausbruch das Abhängigkeitsverhältnis gestaltete, in dem jene Industrien sowohl hinsichtlich des Bezuges an Roh- und Hilfsstoffen als auch des Absatzes gegenüber dem Ausland standen.

Am eklatantesten zeigt sich ja diese Verflechtung mit dem Weltmarkte bei der Rohstoffversorgung der Spinnerei. Es mag in diesem Zusammenhang genügen, die Ergebnisse der bezüglichen Enqueten des Schweizerischen Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins zu rekapitulieren. Darnach gestaltete sich der Baumwollverbrauch der Schweizer Spinner im Zeitraum zwischen dem 1. September 1904 und dem 31. August 1913 wie folgt:

	Amerikan.	Ägypt.	Andere Provenienzen	Total	Total auf sämtliche vorhandenen Spindeln berechnet
			Ballen		
1. Sept. 1904 / 31. Aug. 1905	66067	27110	8205	101382	103750
1. „ 1905 / 31. „ 1906	58355	27413	6760	92528	97020
1. „ 1906 / 31. „ 1907	55684	27601	6095	89380	93850
1. „ 1907 / 31. „ 1908	57574	27162	6795	91531	94850
1. „ 1908 / 31. „ 1909	57616	25899	6604	90119	97090
1. „ 1909 / 31. „ 1910	48622	21917	6337	76876	90331
1. „ 1910 / 31. „ 1911	47366	21787	6076	75229	88780
1. „ 1911 / 31. „ 1912	59606	25112	6113	90831	99400
1. „ 1912 / 31. „ 1913	58833	26304	4190	89327	98486

Was den Rohstoffbezug der Zwirnerei und Weberei anbetrifft, so bestand naturgemäß dieselbe Verknüpfung mit dem Ausland und zwar mittelbar, sofern die einheimische Spinnerei bezw. Zwirnerei den Garnbedarf deckte und unmittelbar, insoweit Gespinste importiert werden mußten. Zahlenmäßig kann diese in der Garneinfuhr zum Ausdruck kommende direkte Abhängigkeit nur schätzungsweise festgestellt werden; denn die von der Handelsstatistik erfaßten Importe gingen eben auch an andere Verbrauchergruppen als die beiden in Frage stehenden. Gewisse Schlüsse lassen sich immerhin aus bezüglichen Erhebungen des Schweizerischen Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins ziehen. So ist der Totalbedarf der Weberei und Zwirnerei an ausländischen Garnen und Zwirnen pro 1912 mit einiger Sicherheit auf ca. 20000 q zu ver-

anschlagen, was 53 % der damaligen Gesamteinfuhr an Gespinsten gleichkommt. Ein solcher Maßstab dürfte auch gelegt werden an nachstehende, der Schweizerischen Handelsstatistik entnommene Aufstellung betreffend den Import an Garnen und Zwirnen aller Art im Zeitraum zwischen 1900 und 1913:

	Menge in tausend q	Wert in Millionen Fr.		Menge in tausend q	Wert in Millionen Fr.
1900	17,8	9,2	1907	36,6	20,3
1901	17,8	6,9	1908	29,6	15,1
1902	17,8	8,0	1909	36,5	20,0
1903	17,0	8,1	1910	35,1	20,8
1904	18,7	9,7	1911	34,3	19,1
1905	23,7	10,9	1912	37,6	20,1
1906	18,1	11,9	1913	38,9	23,0

Nicht nur beim Rohstoffbezug, sondern auch beim Absatz sah sich die schweizerische Baumwollindustrie von jeher aufs engste mit dem Weltmarkt verknüpft. Einzelne ihrer Zweige gründeten sich ausschließlich auf das Exportgeschäft, wenn auch gesagt werden muß, daß unter dem Drucke speziell der englischen Konkurrenz dieser Auslandverkehr im Laufe der Zeit stark zurückging und vor Kriegsausbruch namentlich in Garnen nur mehr ein Bruchteil früherer Größe war.

Die Periode, da der Schweizer Spinner dem englischen Rivalen auf dem Weltmarkt erfolgreich die Stirne bieten konnte, war von kurzer Blüte. Unsere Spinnerei mußte auf die Dauer froh sein, wenn ihr der inländische Abnehmerkreis erhalten blieb. Der Garnexport schrumpfte immer mehr zusammen. Was die Ausfuhr an Zwirnen betrifft, so hielt sie sich von jeher in bescheidenen Rahmen. Im Zeitraum zwischen 1900 und 1913 gingen folgende Quantitäten an Garnen und Zwirnen aller Art über die Grenze:

	Einfache Garne, roh oder gedämpft		Gezwirnte Garne, roh oder gedämpft, gesengt		Garne, gebleicht, glaciert, mercerisiert, gefärbt, bedruckt		Übrige Garne		Total	
	Menge in tausend q	Wert in Mill. Fr.	Menge in tausend q	Wert in Mill. Fr.	Menge in tausend q	Wert in Mill. Fr.	Menge in tausend q	Wert in Mill. Fr.	Menge in tausend q	Wert in Mill. Fr.
1900	42,9	13,8	1,4*	0,8*	14,5	4,8	1,1†	0,6†	59,9	20,0
1901	32,5	11,1	1,7*	1,0*	12,4	4,2	1,5†	0,7†	48,1	17,0
1902	30,4	9,9	1,7*	1,0*	12,5	4,0	1,4†	0,7†	46,0	15,6
1903	27,1	10,0	1,3*	0,8*	14,5	4,7	1,3†	0,7†	44,2	16,2
1904	23,2	8,8	1,3*	0,8*	12,9	4,3	1,4†	0,8†	38,8	14,7
1905	21,6	7,9	1,4*	0,8*	14,1	4,3	1,4†	0,8†	38,5	13,8
1906	24,8	9,9	1,6	0,9	16,9	5,6	1,0	0,6	44,3	17,0
1907	22,4	10,6	2,0	1,4	11,1	4,1	1,2	0,7	36,7	16,8
1908	14,9	7,3	2,1	1,5	7,6	3,2	1,6	0,8	26,2	12,8
1909	15,8	6,4	2,5	1,6	8,7	3,2	2,0	1,1	29,0	12,3
1910	18,8	8,3	2,8	1,9	10,1	4,1	2,3	1,4	34,0	15,7
1911	17,4	7,6	3,3	2,1	11,1	4,5	3,8	2,4	35,6	16,6
1912	22,0	8,9	3,2	2,0	10,4	4,0	3,5	2,3	39,1	17,2
1913	20,2	8,5	3,3	1,9	9,1	3,9	3,9	2,3	36,5	16,6

* exklusive wiederholt gezwirnte Garne. — † inklusive wiederholt gezwirnte Garne.

Wenn auch die Spinnerei selbst direkt dieses Geschäft nicht in dem durch die obigen Ziffern gekennzeichneten Umfang betrieb, so ist doch die Quote ihrer bezüglichen unmittelbaren

Anteilnahme beträchtlich, wie aus der Erhebung des Schweizerischen Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins pro 1891/1900 hervorgeht. Darnach wurden im Jahre 1900 von Seite der antwortenden 61 Spinner-Firmen, die 1 350 332 Spindeln vertraten und denen wohl fast ausnahmslos die damals am Export beteiligen Betriebe der Spinnerei angehört haben dürften, direkt an ausländische Abnehmer sowie an inländische Händler franko Schweizergrenze 34 780 q abgesetzt. Diesen Agaben sei vergleichsweise beigefügt, daß die Verkäufe jener 61 Unternehmer an die inländische Kundschaft sich im selben Zeitraum auf 142 530 q beliefen. Nicht zu vergessen ist dabei, daß ein beträchtlicher Teil dieser letztgenannten Lieferungen — sei es in Form von Gespinsten oder von Geweben — schließlich auch noch exportiert wurde und die Spinnerei deshalb am Auslandgeschäft weit stärker interessiert war, als es die ersterwähnte Ziffer sowie die angeführte Aufstellung vermuten lassen. Dasselbe gilt für die Zwirnerei. Sie war in ihrem Absatz mit dem Auslandsmarkt aufs stärkste verflochten, zählte doch der wichtigste einheimische Abnehmer, die Stickerei, zu den prominentesten Exportindustrien. Was über die Inlandslieferungen hinaus an Zwirnen außer Landes ging waren Spezialartikel. Der bereits erwähnten Erhebung des Schweizerischen Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins zufolge wurden im Jahre 1900 von der Produktion der 16 antwortenden Zwirner-Firmen mit 46 844 Spindeln total 1 808 q an ausländische und 10 886 q an inländische Kunden abgesetzt.

Der bunten Mannigfaltigkeit der Produkte entsprechend gestaltete sich das Abhängigkeitsverhältnis der einzelnen Zweige der Weberei gegenüber dem Auslande hinsichtlich des Absatzes durchaus nicht einheitlich. Im ganzen läßt sich auch hier wiederholen, daß die Aufrechterhaltung des in gewissen Artikeln zu ansehnlichem Umfange angewachsenen Exportes immer schwieriger wurde und der Inlandsmarkt an Bedeutung gewann. Der ausländischen Konkurrenz vermochte auf die Dauer noch am besten der Export in Mousseline und Plattstichgeweben standzuhalten. Die Buntweberei indes sah ihr einst so blühendes Auslandgeschäft immer mehr zusammenschrumpfen. Nicht besser erging es den die Druckerei beliefernden Weberfirmen, wogegen der mächtige Aufschwung des Stickereiexportes die auf die Fabrikation von Stickböden eingestellten Betriebe reichlich entschädigte für den an anderer Stelle erlittenen Ausfall. Die nachfolgende Zusammenstellung mag orientieren über den Gang der Ausfuhr mit Bezug auf einige der wichtigsten die Weberei interessierenden Artikel im Verlauf der Jahre 1900—1913:

	Rohgewebe, glatt oder geköpert		Gebleichte, mercerisierte, imprägnierte u. gefärbte Gewebe, glatt od. geköpert		Bedruckte Gewebe, glatt oder geköpert		Buntgewebe	
	Menge in tausend q	Wert in Mill. Fr.	Menge in tausend q	Wert in Mill. Fr.	Menge in tausend q	Wert in Mill. Fr.	Menge in tausend q	Wert in Mill. Fr.
1900	13,8	6,1	9,3	5,7	12,4	7,8	12,5	6,6
1901	9,6	4,3	10,4	6,8	12,7	7,9	12,2	6,8
1902	11,2	4,5	10,8	7,4	13,0	8,0	10,4	5,4
1903	12,1	5,3	10,4	8,1	11,8	7,3	9,9	5,2
1904	12,6	5,3	12,1	10,7	12,2	7,8	10,9	5,9
1905	14,9	6,6	16,1	14,5	11,5	7,3	10,8	5,3
1906	11,6	5,5	14,0	14,0	10,8	7,1	9,5	4,8
1907	10,9	5,8	12,8	13,0	9,6	6,5	8,6	4,7
1908	12,3	6,1	13,1	13,9	7,4	5,3	6,8	3,8
1909	11,6	6,0	11,8	12,0	8,3	5,5	7,2	3,6
1910	13,5	6,8	11,3	11,8	8,6	5,8	6,4	3,3
1911	14,3	7,8	11,0	11,2	9,1	6,3	9,2	4,4
1912	12,7	7,7	12,4	12,1	8,6	6,2	8,4	4,1
1913	12,9	7,4	11,4	11,9	8,1	5,9	7,5	3,9

	Gemusterte Gewebe		Samtartige und broschierte Gewebe, Tülle		Bobbinet- und Plattstichgewebe		Stickereien	
	Menge in tausend q	Wert in Mill. Fr.	Menge in tausend q	Wert in Mill. Fr.	Menge in tausend q	Wert in Mill. Fr.	Menge in tausend q	Wert in Mill. Fr.
1900	2,5	1,8	0,6	0,7	2,7	5,9	50,2	110,6
1901	2,2	1,6	0,4	0,6	2,6	5,8	46,2	97,9
1902	2,4	1.8	0,3	0,5	3,2	6,8	46,6	111,0
1903	2,8	2,2	0,4	0,6	2,8	5,9	52,8	120,4
1904	2,4	2,1	0,4	0,7	3,2	6,4	55,4	110,8
1905	2,2	2,0	0,3	0,5	3,6	7,3	57,0	125,6
1906	1,5	1,4	0,3	0,3	3,8	8,2	62,8	149,0
1907	1,1	1,0	0,3	0,3	3,3	7,6	79,8	184,2
1908	0,8	0,8	0,2	0,3	2,3	5,3	71,7	150,0
1909	0,5	0,5	0,2	0,3	2,9	6,2	84,5	179,7
1910	0,8	0,7	0,2	0,3	3,1	6,5	87,8	194,8
1911	1,1	1,0	0,2	0,4	2,9	6,6	91,2	206,9
1012	0,7	0,7	0,2	0,3	2,7	6,1	88,3	211,6
1913	0,7	0,6	0,2	0,3	2,6	5,8	88,1	202,7

Der bereits mehrfach zitierten Enquete des Schweizerischen Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins pro 1891/1900 gemäß tätigten die daran beteiligten 48 Weberfirmen mit total 14471 Webstühlen während des Jahres 1900 Verkäufe direkt mit ausländischen Kunden im Gesamtbetrag von Fr. 4369208. — und mit inländischen Abnehmern im Gesamtbetrag von Fr. 27761811. —. Dabei wurde naturgemäß von den in letztgenannter Ziffer erfaßten Lieferungen eine sehr beträchtliche Quote seitens der Schweizer Kundsame — sei es in unveränderter oder veredelter Form — auch noch zum Export verwendet.

Die vorstehenden Schilderungen lassen vermuten, welch tiefgreifende Veränderungen die Produktionsmöglichkeit der schweizerischen Baumwollindustrie unter dem Einfluß der Vorgänge der Kriegs- und Nachkriegszeit erleiden mußte.

Schon jetzt ist die Bedeutung zu erkennen, die vor allem der Rohstoff-Frage zukam. In der Tat wurde sie zum Zentralproblem der schweizerischen Baumwollwirtschaft während des Krieges. Den Bestrebungen zur Sicherung der Rohmaterialversorgung entsprang in der Hauptsache jene Folge von repressiven Maßnahmen, die eine erste Etappe darstellten auf dem Wege zur Schaffung besonderer Organisationen und zum fördernden Eingreifen des Staates selbst (Prof. Dr. H. Sieveking, Schweizerische Kriegswirtschaft).

Als der Waffenstillstand dem Rohstoffmangel unserer Industrie ein Ende bereitete, trat an seine Stelle die von sozialen Wirrnissen begleitete Absatzkrise. Die trotz aller Hemmnisse der Kriegskonjunktur gefestigte Stellung der Unternehmerschaft wurde dadurch aufs schwerste erschüttert. So zeigt die Bilanz der Berichtsperiode einen starken Überschuß an Schädigungen und Rückschlägen.

Eines darf sodann in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben. Wenn namentlich in Deutschland sich nach Friedensschluß gerade in der Baumwollindustrie die Tendenz nach stärkerer Konzentration und Organisation geltend machte, so ist in der Schweiz eher eine gegensätzliche Bewegung zu beobachten. Der Schweizer Baumwollindustrielle war in begreiflicher Reaktion auf die Organisationswelle der Kriegszeit bestrebt, sich von solchen Fesseln möglichst frei zu halten.

A. Der Import von Rohbaumwolle, Baumwollgarnen und Baumwollgeweben.

I. Allgemei

Übersicht der schweizerischen Einfuhr v

Gebrauchstarif Nr.	Warenbezeichnung	1914 q. n.	1914 Wert in F
341	Bauwolle, roh	219689	39 599 07
342	Baumwolle, gebleicht, gefärbt etc.	312	53 04
343	Kapok (Pflanzendaunen)	669	136 79
344	Baumwollabfälle, auch kardiert, nicht in Lagen	23 043	1 530 99
345	Baumwollwatte, gebleicht, chemisch rein	156	39 00
346	Baumwollwatte, andere	421	58 37
	Garne, roh oder gedämpft:		
347	einfach, bis und mit Nr. 19	475	87 87
348	„ von Nr. 20 bis und mit Nr. 119	6 441	3 406 73
349	„ „ „ 120 und darüber	3 520	2 771 21
350	einmal gezwirnt, zwei- oder mehrfach, bis und mit Nr. 19	351	81 00
351	„ „ „ „ „ von Nr. 20 bis u. mit Nr. 119	3 192	1 139 84
352	„ „ „ „ „ „ „ 120 und darüber	102	114 97
353	„ „ Nr. 40 bis und mit Nr. 60, fünf- oder sechsfach	1	46
354	„ „ zweifach, gesengt, von Nr. 60 und darüber	6 716	5 260 77
355	wiederholt gezwirnt, roh	103	64 73
356	Garne, gebleicht, glaciert, mercerisiert	232	108 99
357	Garne, gefärbt, bedruckt	851	545 68
358	Vigognegarne, unecht	1 174	216 07
359	Garne für den Detailverkauf hergerichtet	2 253	1 342 25
	Gewebe, glatt oder geköpert, roh oder cremiert, im Gewicht von:		
360	12 kg und darüber per 100 m²	1 189	430 68
361	6 bis auf 12 kg per m²	22 333	12 185 37
362	weniger als 6 kg per 100 m²: mit weniger als 20 Fäden auf 5 mm im Geviert	42	19 67
363	weniger als 6 kg per 100 m²: mit 20 u. mehr Fäden auf 5 mm im Geviert	1 142	822 20
364	Gewebe, glatt oder geköpert: gebleicht, mercerisiert, imprägniert	1 636	778 52
365	„ „ „ „ gefärbt	2 222	1 140 68
366	„ „ „ „ bedruckt	2 073	1 249 30
367	Buntgewebe, glatt oder geköpert	1 729	713 82
368	„ andere	1 622	896 75
369	Gewebe, gemustert, wie Piqués, Basins, Damast, Brillanté, Storen; Gewebe, gestreift, carriert etc.; Drehergewebe, Drilch; Finette etc. roh	275	147 74
370	Gewebe, gemustert, andere	2 899	1 431 84
371	Samtartige Gewebe	1 180	1 308 30
372	Broschierte Gewebe, Tüll ausgenommen	26	26 90
373	Tüll, glatt, auch halbgebleicht	1 213	1 304 60

ɔersicht.

aumwolle und Baumwollwaren 1914—1919.

1915		1916		1917		1918		1919	
q. n.	Wert in Fr.	q. n.	Wert in Fr.	q. n.	Wert in Fr.	q. n.	Wert in Fr.	q. n.	Wert in Fr.
7 657	63 649 078	266 662	81 573 420	202 992	65 532 997	81 627	50 597 653	250 262	139 416 058
193	28 950	43	3 440	2	400	99	37 780	—	—
805	174 030	226	67 800	3	940	—	—	—	—
3 803	5 186 930	7 924	1 152 360	13 184	1 850 285	2 451	514 748	15 094	3 606 776
49	7 350	42	6 300	22	2 717	6	1 373	—	—
176	22 000	19	3 230	1	859	—	—	—	—
4 408	925 680	6 169	1 758 260	3 277	1 381 949	3 068	2 297 714	8 596	5 472 837
4 545	13 525 885	26 707	13 513 150	19 773	12 786 543	16 706	19 246 806	41 028	44 761 589
4 638	3 936 840	3 318	2 979 650	2 642	2 829 695	2 176	3 494 375	4 282	8 099 069
1 595	383 500	464	141 790	386	163 459	88	74 071	437	291 126
6 418	2 425 535	2 412	1 517 275	2 122	1 767 068	2 096	3 439 966	2 716	3 762 204
68	81 230	64	80 000	55	87 012	87	162 260	44	120 834
—	—	4	2 000	—	—	—	—	6	8 712
7 819	14 681 850	10 100	10 913 560	10 205	15 358 955	12 289	26 881 955	10 824	24 933 246
87	59 110	44	25 050	65	58 811	29	36 649	101	189 756
161	86 440	48	40 020	27	33 782	127	290 940	215	495 403
530	395 810	91	77 530	146	123 533	134	279 467	184	344 519
292	60 760	41	22 060	152	102 322	—	—	494	417 980
2 060	1 332 350	1 147	985 600	1 050	1 336 623	1 214	2 383 491	1 293	2 983 436
488	234 270	3 458	1 621 080	4 914	2 666 477	3 590	2 491 192	3 964	3 526 958
1 538	22 871 550	38 675	26 311 120	45 407	43 935 496	33 930	44 946 703	38 978	59 337 757
103	58 630	85	61 580	284	265 072	42	37 191	219	329 179
1 811	1 578 560	9 460	10 644 320	11 569	14 274 745	11 173	19 213 811	11 699	26 563 013
1 080	640 190	3 077	1 965 920	6 190	5 407 279	2 905	3 644 342	3 541	5 511 225
2 023	1 290 510	2 142	1 522 470	2 930	2 826 014	4 345	5 994 251	3 777	7 018 593
1 358	1 078 250	2 090	1 679 910	3 697	3 877 578	3 735	4 903 771	3 931	7 851 854
827	387 580	1 555	926 920	3 466	2 729 856	1 567	1 785 926	2 449	4 178 063
935	593 890	486	395 600	743	855 988	873	1 441 030	1 422	3 211 488
174	113 300	362	263 890	350	239 712	166	186 887	204	203 746
1 548	1 092 350	1 648	1 491 290	2 167	2 670 533	1 774	2 908 049	1 915	4 327 077
1 292	1 654 250	1 377	1 568 400	1 240	1 586 480	1 626	2 763 615	1 968	4 122 706
14	17 800	10	16 250	11	21 985	24	87 064	6	28 736
1 495	2 140 500	839	1 613 000	481	1 192 497	430	1 279 797	707	2 363 162

Gebrauchstarif Nr.	Warenbezeichnung	1914	
		q. n.	Wert in
374	Tüll, broschiert	15	27 0
375	Bobbinetgewebe (Spitzengewebe)	961	829 6
376	Plattstichgewebe	5	8 7
377a	Buchbinderleinwand, glatt	185	66 9
377b	„ gemustert, chagriniert, moiriert, geprägt etc.	420	154 0
	Decken (Bett- und Tischdecken etc.), abgepaßt:		
378	ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder bloß geknüpften Gewebefransen	1 019	552 3
379	mit Posamentier- oder Näharbeit	234	214 1
380	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen, Foulards, Halstücher etc.: gewebt	17	9 5
381	Bänder	1 137	799 1
382	Barmerlitzen für die Strohhut- und Geflechtindustrie	62	57 7
383	Andere Posamentierwaren	373	403 1
384	Kettenstich-(Crochet-)Stickereien: Vorhänge	74	161 8
385	Andere Kettenstichstickereien, Taschentücher, Halstücher. Kolonnen, Kragen etc.	43	168 8
	Plattstichstickereien, auf der gewöhnlichen Stickmaschine oder auf der Schifflistickmaschine hergestellt, ohne Applikation:		
386	Besatzartikel	128	266 3
387	Tüllstickereien	96	390 6
388	Andere Plattstichstickereien	103	454 5
389	Handstickereien	30	132 7
390	Spitzen: valenciennes, gewebt	80	269 9
391	Spitzen, andere	43	208 2
392	Filztücher aus Baumwolle	16	8 8
393	Wachstuch und sog. Ölleinwand, zu Verpackungszwecken	158	43 0
394	Wachstuch zu Möbeln etc.: Wachstaffet	2 768	670 2
395	Linoleumteppiche	21 241	2 035 6
530	Hemden aus Baumwolle, Leinen, Ramie etc.	934	917 2
531	Hemdkragen, Hemdeinsätze, Chemisetten, Manschetten: aus Baumwolle, Leinen, Ramie etc.	650	716 8
532	Andere Leibwäsche, Wirk- und Strickwaren ausgenommen: aus Baumwolle, Leinen, Ramie etc.	1 040	1 167 2
535	Korsetten, Wirk- und Strickwaren ausgenommen: aus Baumwolle	1 579	1 502 7
	Wirk- und Strickwaren mit oder ohne Näharbeit:		
537	Handschuhe aus Baumwolle, Leinen, Ramie etc.	275	577 5
538	Strümpfe aus Baumwolle, Leinen Ramie etc.	1 077	1 139 1
539	Andere Artikel aus Baumwolle, Leinen, Ramie etc.	1 101	1 000 7
546	Kleidungsstücke f. Herren u. Knaben: aus B'wolle, Leinen, Ramie etc.	843	758 7
549	„ „ Damen u. Mädchen: aus B'wolle, Leinen, Ramie etc.	2 071	3 246 8
552	„ „ „ „ „ : bestickte; Spitzenkleider	45	350 0
557	Montierte Vorhänge, Draperien etc.: aus Baumwolle, Leinen, Ramie etc.	873	1 101 4
577	Regen- und Sonnenschirme, andere (außer Seide)	76	36 1

1915		1916		1917		1918		1919	
q. n.	Wert in Fr.	q. n.	Wert in Fr.	q. n.	Wert in Fr.	q. n.	Wert in Fr.	q. n.	Wert in Fr.
6	10 800	11	27 000	14	23 596	13	49 088	—	—
663	659 260	529	573 600	626	658 206	902	1 446 759	524	1 281 231
8	12 250	6	10 075	5	14 667	10	41 182	11	45 137
166	76 040	109	106 500	7	5 502	22	17 338	-	—
432	216 000	465	431 920	302	156 580	408	281 991	—	—
383	303 400	273	259 220	341	286 932	400	552 742	1 450	1 556 139
134	159 500	119	168 400	81	104 607	89	148 502	165	277 376
7	4 700	5	4 240	6	198	3	5 367	5	10 799
1 251	1 499 300	761	1 176 700	478	1 085 069	315	880 417	169	482 542
92	91 512	17	23 278	—	491	—	—	—	—
456	528 066	474	875 033	226	686 068	144	598 613	238	1 036 359
48	106 318	31	83 741	11	61 782	8	26 109	9	44 236
47	219 496	45	186 147	5	37 972	1	10 137	4	23 134
280	425 039	162	343 744	12	38 889	21	136 835	108	441 404
149	669 968	84	365 242	13	106 005	24	125 164	9	91 869
110	362 975	82	309 462	17	86 507	14	60 909	14	97 607
18	64 167	18	90 024	18	102 803	9	72 416	24	166 520
123	475 747	115	433 429	75	504 551	135	946 024	62	587 886
35	200 852	56	306 907	20	220 591	14	179 693	57	388 291
15	10 200	13	10 850	16	13 937	9	11 763	—	—
146	58 400	23	11 960	6	2 190	—	—	—	—
2 408	824 740	1 286	568 470	2 737	1 256 590	1 716	1 160 077	1 413	1 305 304
5 636	2 301 240	10 430	1 668 840	3 632	643 173	3 777	764 756	4 490	1 667 310
296	343 000	534	640 800	728	1 091 874	420	1 292 376	193	680 469
498	673 850	432	829 200	276	649 114	294	973 264	186	770 167
630	900 450	821	1 363 100	1 755	3 194 502	2 356	4 533 314	1 556	4 347 267
1 716	1 786 400	1 256	1 561 600	487	890 332	725	1 761 639	502	1 409 378
306	703 800	252	655 200	119	543 489	84	568 916	86	579 809
1 003	1 209 000	723	1 301 400	450	1 056 286	1 405	4 890 586	869	3 557 177
683	667 950	242	358 000	133	200 981	58	163 587	102	275 889
317	332 850	256	369 200	91	197 083	123	319 068	388	838 283
1 123	1 934 300	671	1 781 600	309	998 859	194	923 576	168	826 434
18	157 648	17	170 302	4	106 890	4	112 846	8	233 683
532	738 400	472	739 600	165	388 019	99	338 909	239	572 132
30	18 000	52	41 600	3	3 140	—	433	3	6 463

Man sucht in der Geschichte der schweizerischen Baumwollindustrie vergeblich nach einem Gegenstück zu den Schwierigkeiten, die sich mit Beginn der Kriegswirren dem Bezug von Rohstoffen und Halbfabrikaten aus dem Auslande entgegenstellten. Die Hemmnisse entsprangen zum nicht geringen Teil der wachsenden Transportmittelnot; vor allem aber lag ihre Ursache in dem Bestreben der Kriegführenden, die Verproviantierung des Gegners mit den an die Neutralen gelieferten Gütern zu verhindern. Die in Handelsverträgen und Meistbegünstigungsverpflichtungen der Schweiz gegenüber zugestandenen Garantien wurden in weitgehendem Maße ignoriert. „Protestationen und Rechtsverwahrungen" unserer Bundesbehörden änderten nichts an der Sachlage. „Eine Lösung war nur möglich auf dem Boden des billigen gegenseitigen Entgegenkommens", und so entstand als „Kompromiß zwischen dem schweizerischen Interesse auf möglichst freie Betätigung der eigenen Industrie, auf freie Verwendung der eigenen Erzeugnisse und daneben auf Dispositionsstellung einer beschränkten Zahl importierter Waren zu Kompensationszwecken" und dem Interesse der Kriegführenden auf möglichste Abschließung gegenüber dem Feinde neben der um die Mitte des Jahres 1918 zur „Schweizerischen Treuhandstelle zur Überwachung des Warenverkehrs" ausgebauten „Treuhandstelle Zürich für die Einfuhr deutscher und österreich-ungarischer Waren" die hier vor allem in Betracht fallende „Société Suisse de Surveillance économique".

Die S.S.S. war das Schlußglied einer langen Kette von Auflagen, die unsern Importeuren gegenüber, namentlich von seiten Englands und Frankreichs, an die Versorgung mit Rohstoffen und Halbfabrikaten geknüpft wurden. So lieferten bald nach Ausbruch der Feindseligkeiten englische Häuser nur unter der Bedingung, daß die betreffende Ware nicht in Feindesland ausgeführt werde. Die britischen Konsulate legten in der Folge den schweizerischen Importeuren indischer und ägyptischer Baumwolle sowie anderer englischer Erzeugnisse (Baumwollgarne und -zwirne) eine Erklärung mit nachstehendem Wortlaut zur Unterzeichnung vor:

> Die britische Regierung bewilligt die Ablieferung folgender Waren ... an uns, wogegen wir die folgende Erklärung abgeben, die während der Dauer des gegenwärtigen Krieges ihre volle Gültigkeit behalten soll:
>
> 1. Wir werden weder von oben bezeichneter Ware noch von irgendeiner andern Ware, die gegenwärtig oder zu irgendeiner Zeit in unserem Besitze ist, gleichgültig, ob sie aus einer englischen Besitzung oder anderswoher stammt, etwas aus der Schweiz exportieren und versprechen, von der schweizerischen Regierung keine Ausfuhrbewilligung für einen Teil solcher Waren zu verlangen, die jetzt oder später unter einem Ausfuhrverbot stehen.
>
> 2. Die Ware wird ausschließlich in unserer eigenen oder in einer andern schweizerischen Fabrik verbraucht werden.
>
> 3. Wir werden auch keine aus obiger Ware verfertigten Artikel aus der Schweiz in ein Land ausführen, das mit Großbritannien im Kriege steht.
>
> 4. Wir werden weder oben beschriebene Waren noch irgendeinen Artikel, der aus ihnen hergestellt wird, an eine Person oder Firma in der Schweiz verkaufen, ohne von ihr die unterschriftliche Erklärung erhalten zu haben, daß die verkauften Waren oder Artikel nicht in ein Land ausgeführt werden, das gegenwärtig mit England im Kriege steht, und wir übernehmen die volle Garantie, daß ein solcher Käufer diese Verpflichtung erfüllt.
>
> 5. Wir werden Ihnen [brit. Konsulat] Kenntnis geben von jedem Verkauf oder Export von Artikeln, die aus oben bezeichneter Ware hergestellt werden, und die Quantitäten

anzeigen, die davon an einen schweizerischen Käufer oder an irgendeine andere Bestimmung gehen.

6. Wir verpflichten uns, jedem englischen Gesandtschafts- oder Konsularbeamten, der den Auftrag dazu erhält, Einsicht in unsere Bücher und die Vornahme einer Inspektion unserer Fabrik zu gewähren gegen die Zusicherung, daß jede Aufklärung, die der Beamte auf diese Weise erhält, als streng vertraulich behandelt werde.

Auch französische Speditionsfirmen verlangten vom französischen Konsulat legalisierte Zertifikate, da nur mittels eines solchen Zeugnisses der Abtransport aus einem französischen Hafen möglich sei.

In diesem Zusammenhang sind die Unterhandlungen zu erwähnen, die im Frühjahr 1915 mit Sir Francis Oppenheimer geführt wurden und in denen der britische Handelsattaché als Kompensation für die englischen Zufuhren weitgehende Einschränkungen unseres Ausfuhrhandels gegenüber den Zentralmächten forderte.

Als die Schwierigkeiten in der Beschaffung von Rohmaterialien und Halbfabrikaten aus den Entente-Ländern ins Unerträgliche stiegen und eine Besserung der Lage nur noch von der Organisation eines Einfuhrtrustes erwartet werden konnte, wie ihn Holland bereits in seiner Nederlandsche Overzee Trustmaatschappij (N.O.T.) besaß, beschloß der Bundesrat am 22. September 1915 die Schaffung der S.S.S.; am 4. Oktober erfolgte die Ernennung der 15 Mitglieder des Institutes, die am 11. desselben Monats zur konstituierenden Versammlung zusammentraten und am 27. die Statuten genehmigten. Am 18. November nahm die S.S.S. ihre Wirksamkeit auf. Als Untersyndikat fiel für die Baumwollindustrie vor allem die Schweizer. Importvereinigung für Baumwolle und Baumwollfabrikate (S.I.B.) in Betracht. Ihre Tätigkeit erstreckte sich auf die Vermittlung der Einfuhr von Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, -zwirnen und -geweben. Daneben beteiligte sich auch die „Einfuhrgenossenschaft für die schweizerische Stickereiindustrie“ (E.S.S.) am Garnimport, und bei den Geweben war das Manufakturistensyndikat (S.I.M.) der Hauptimporteur. Die S.I.B. konstituierte sich unter der Beteiligung des Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins, des Verbandes schweizerischer Seidenstoffabrikanten, des Basler Bandfabrikantenvereins und des Schweizer. Wirkereivereins am 22. November 1915 und begann am 25. desselben Monats ihre Wirksamkeit.

Unter der Herrschaft dieser Organisationen zeigt die schweizerische Baumwollindustrie gegenüber früher ein völlig verändertes Bild. Aus einer Periode des mehr oder weniger freien Verkehrs trat sie in eine Epoche der Bindung, der Kontingentierung, Syndizierung und Kontrolle. So wurden die Einfuhrmengen für Rohbaumwolle, Baumwollgarne und -tücher von den Alliierten bezw. der zu diesem Zweck ins Leben gerufenen „Commission internationale permanente des contingents“ in Paris festgelegt und zwar auf der Basis der durchschnittlichen Einfuhr in den Jahren 1911 bis 1913, den letzten Normaljahren vor Beginn des Krieges. Sache der S.S.S. bezw. ihrer Untersyndikate war es nun, die ihnen überwiesenen Kontingente den einzelnen Firmen zuzuteilen. Ohne auf die komplizierte Organisation und den Tätigkeitskreis der S.S.S. im allgemeinen einzutreten, möchten wir durch die anhangsweise beigefügten Statuten der S.I.B.[1] die weitgehenden Verpflichtungen näher beleuchten, die unsern Importeuren aus der Zugehörigkeit zu einem solchen Syndikat erwuchsen. Über die Mitgliederzahl der S.I.B., die vom Syndikat bei der S.S.S. zu hinterlegenden Kautionen und die der S.I.B. selbst von den Mitgliedern geleisteten Kautionen orientieren folgende Angaben:

[1] Vgl. Anhang, Beilage Nr. 1.

	Mitgliederzahl	Kautionen bei der S.S.S.	Kautionen der S.I.B.-Mitglieder in Wertschriften	in Bankkredit
per 31. Dezember 1915	185	—	5 643 185. 70 (nicht spezifiziert)	
per 31. Dezember 1916	241	3 000 000	1 335 000	14 458 000
per 31. Dezember 1917	252	5 000 000	1 540 000	14 905 400
per 31. Dezember 1918	267	5 000 000	1 693 100	16 007 300
per 30. Juni 1919	238	2 500 000	783 100	8 390 300

Wenn trotz angestrengtester Bemühungen der Importeure, der amtlichen und der halbamtlichen Stellen in den Zufuhren der Rohmaterialien und Halbfabrikate eine steigende Verknappung eintrat, lag dies zum großen Teil an der sich in beängstigender Weise verschärfenden Transportmittelkalamität.

Was zunächst die Landtransporte anbetrifft, so wurde die Regel, daß die Versandbahn das Rollmaterial zu stellen hat, seit Kriegsausbruch außer Acht gelassen. Die Wegschaffung der für Schweizerrechnung in den französischen und italienischen Häfen liegenden Güter konnte nur in der Weise bewerkstelligt werden, daß die Schweizerischen Bundesbahnen die nötige Wagenzahl nach den in Betracht fallenden Plätzen dirigierten. Die S.S.S. unterstützte diese Bestrebungen, indem sie in Genua, Marseille, Cette und Le Hâvre Agenturen errichtete zu dem Zwecke, bei Hafen-, Zoll- und Bahnbehörden hinsichtlich eines raschen Abtransportes der für die Schweiz bestimmten Waren zu intervenieren.

Wie der Wagenpark so wurde auch ein großer Teil der Handelsflotte der Kriegführenden militärischen Zwecken dienstbar gemacht. Der uns zur Verfügung gestellte Frachtraum verringerte sich sukzessive. Die vom 1. Februar 1917 an durch die deutsche Regierung verhängte Seesperre ließ eine weitere Verschärfung der Frachtraumnot erwarten und veranlaßte daher den Bundesrat, die Leitung der Land- und Überseetransporte in einer Hand zu vereinigen. Am 6. März 1917 wurde die Errichtung der „Zentralstelle für auswärtige Transporte" (Fero) beschlossen, die umfassende Vollmachten zur Organisation von Land- und Seetransporten erhielt und insbesondere befugt war, „verbindliche Weisungen an die schweizerischen Transportanstalten mit Bezug auf Ein- und Ausfuhr zu erteilen, im Benehmen mit ausländischen Behörden und Unternehmungen Land- und Flußtransporte anzuordnen sowie alle die Benützung von Seehäfen und Lagerhäusern, die Erwerbung und Miete von Schiffen und die Schiffahrt bezüglichen Fragen zu erledigen". Im ersten Jahre ihrer Tätigkeit besorgte die „Fero" hauptsächlich die Regulierung des Verkehrs in den Häfen, die Anordnung der Reihenfolge des Abtransportes und die Zusammensetzung der von den Hafenplätzen nach der Schweiz rollenden Züge.

Im April 1917 traten die Vereinigten Staaten in den Krieg ein. Die Tonnagebedürfnisse der Entente erfuhren dadurch eine gewaltige Steigerung. Da zudem der verschärfte Unterseebootskrieg seine Einwirkungen immer mehr geltend machte, wurde der Schweiz die Beschaffung des für ihre Transporte nötigen Schiffsraumes aufs äußerste erschwert. Teilfracht auf alliierten Dampfern war nur in sehr geringem Umfange erhältlich, und es mußte deshalb zur Miete ganzer Schiffe geschritten werden. Die „Interallied Chartering Executive" in London gestattete der Schweiz die Charterung des für einen monatlichen Transport von 50 000 t erforderlichen Schiffsraumes. Diese Ziffer konnte aber bei weitem nicht eingehalten werden. Trotz einem im Frühjahr und Sommer 1918 notwendigen monatlichen Mindestbedarf von 70 000 t überseeischer Güter waren die Alliierten zeitweise außerstande, uns für mehr als 30—40 000 t Frachtraum pro Monat zu überlassen, gegenüber einem Normalbedarf von etwa 120 000 t monatlich.

Diese düstern Verhältnisse bewogen unsere Behörden, die Frage des Ankaufs von Schiffen durch den Bund oder eine zu diesem Zweck ins Leben zu rufende Gesellschaft in Erwägung zu ziehen. Die Bestrebungen traten aus dem Stadium des Projektes heraus, als sich Ende Dezember 1918 die „Schweizerische Seetransportunion" konstituierte behufs Übernahme von Charterverträgen, die das Office d'importation de la Chambre syndicale des fabricants suisses de chocolat mit der Société d'armements R. van Hemelryk & Cie. in Paris im Frühjahr und Sommer desselben Jahres abgeschlossen hatte. Die ursprünglichen Charterungsbedingungen wurden dabei mit Rücksicht auf die durch den Waffenstillstand hervorgerufene Änderung der Verschiffungsverhältnisse einer gründlichen Revision unterzogen und zwar namentlich im Sinne einer Herabsetzung der Frachtraten. Dem endgültigen Vertrag zufolge übernahm die Genossenschaft ca. 20 Schiffe mit einem Gesamtraumgehalt von 80000 t dead weight. Der Bund beteiligte sich an dem Unternehmen mit der Hälfte des auf 60 Millionen Fr. angesetzten Kapitals; die übrigen 30 Millionen waren durch die S.S.S.-Syndikate aufzubringen. Die Mitglieder der S.I.B. zeichneten Fr. 9100500; die vom Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Weber-Verein unter seinen Mitgliedern veranstaltete Umfrage ergab einen Anteil von Fr. 5056000.

Eine weitere erhebliche Erschwerung der Zufuhren aus den Entente-Ländern bildeten die an unsere Versorgung und unsern Absatz geknüpften und in den sog. Wirtschaftsabkommen festgelegten finanziellen Verpflichtungen. Die erste hier in Betracht fallende Vereinbarung wurde am 29. September 1917 zwischen dem Bundesrat und der französischen Regierung getroffen. Danach hatte ein schweizerisches Bankkonsortium einer französischen Bankengruppe in Form von Krediteröffnungen einen Vorschuß von 37½ Millionen Fr. in 3 monatlichen Raten von je 12½ Millionen Fr. zu gewähren, wogegen Frankreich der Schweiz namentlich gewisse transporttechnische Erleichterungen einzuräumen versprach. Ende 1917 lief diese Übereinkunft ab und wurde am 29. Dezember 1917 durch eine neue ersetzt. Frankreich gewährte in der Hauptsache dieselben Erleichterungen wie im ersten Abkommen; der an das französische Bankkonsortium zu eröffnende Kredit wurde zerlegt in einen festen Vorschuß von monatlich 2½ Millionen Fr. und einen Vorschuß, dessen Höhe abhängen sollte von der pro Monat aus Frankreich per Eisenbahn effektiv in die Schweiz gelangenden Gütermenge, wobei eine monatliche Einfuhr von 20000 t vorschußfrei blieb. Am 20. März 1918 kam es mit Großbritannien zum Abschluß einer ähnlichen Vereinbarung; der an ein englisches Bankkonsortium zu gewährende Kredit wurde auf maximal 10 Millionen Fr. pro Monat angesetzt und sollte sich nach der in europäischen Häfen für die Schweiz ankommenden Warenmenge richten. Die Durchführung der uns in diesen Abkommen auferlegten finanziellen Leistungen übernahm am 1. Juli 1918 die hiefür gegründete Schweizerische Finanzgesellschaft in Luzern, an der sich die Eidgenossenschaft mit 25 Millionen Franken, die Importeure und Exporteure mit 45 Millionen Fr. und die führenden Banken mit 10 Millionen Fr. beteiligten; das Interesse der Mitglieder des Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins belief sich auf Fr. 2790500. Das Abkommen mit Frankreich vom 29. Dezember 1917 lief am 3. Oktober 1918 ab, wurde provisorisch verlängert und am 25. März 1919 durch ein anderes ersetzt, dessen finanzielle Bestimmungen aber schon am 19. Juli desselben Jahres eine Neuregelung erfuhren. Die Abänderung betraf in der Hauptsache folgende Punkte: Frankreich verzichtete einmal auf das ihm durch das Abkommen vom 25. März eingeräumte Recht der Prolongation des Kredites von 37½ Millionen Fr. An Stelle des französischen Bankkonsortiums, das im Abkommen vom 29. Dezember 1917 als Kreditnehmer bestimmt worden war, trat die französische Regierung selbst. Die zur Sicherstellung verwendeten französischen Werttitel wurden zurückgegeben und dafür die im Besitze der französischen Regierung befindlichen schweizerischen Werttitel im Nennwert von rund 157 Millionen Fr. verwendet, die nach dem

Abkommen vom 25. März 1919 durch eine schweizerische Finanzgruppe zu erwerben gewesen wären. Die Schweizerische Finanzgesellschaft in Luzern erhielt die Ermächtigung, diese schweizerischen Titel für Rechnung der französischen Regierung in der Schweiz zu veräußern und den Erlös zur Rückzahlung der auf Grund des Abkommens vom 29. Dezember 1917 gewährten Vorschüsse zu verwenden. Überdies erfuhr der im Abkommen vom 25. März eingeräumte Kredit von maximal Fr. 32 328 000 eine Reduktion auf 30 Millionen Fr. Die Erneuerung des englisch-schweizerischen Kreditabkommens vom 20. März 1918, das Ende Januar 1919 ablief, unterblieb. Italien lieferte die uns im Wirtschafts- und Finanzabkommen vom 22. Oktober 1918 zugesicherten Warenmengen, namentlich Rohbaumwolle und Baumwollfabrikate, ohne hiefür den ihm zustehenden Kredit zu beanspruchen. Die Vereinigten Staaten knüpften an ihre Rohstoffsendungen keine der erwähnten finanziellen Vorbedingungen.

Die Hemmnisse, die sich seit dem August 1914 unserer Versorgung mit Rohstoffen und Halbfabrikaten entgegengestellt hatten, wurden im Laufe des Jahres 1919 allmählich aus dem Wege geräumt. So hoben die Alliierten am 23. April die Kontingentierung der Einfuhr nach der Schweiz auf. Die Pflicht zur Konsignation der S.S.S.-Waren an die S.S.S. blieb bis zur Ratifikation des Friedensvertrages durch Deutschland bestehen. Am 28. April wurden alle veröffentlichten und unveröffentlichten schwarzen Listen außer Kraft gesetzt, und damit verschwand eine Institution, die auch einigen Baumwollindustriellen recht unangenehme Stunden verursacht hatte. Die S.S.S. trat am 12. Juli in Liquidation. Sämtliche durch sie vermittelten Waren wurden damit klauselfrei, was u. a. den sofortigen Abbau der Syndikate ermöglichte. An der Generalversammlung vom 11. September beschlossen die Mitglieder der S.I.B. die Aufhebung der Genossenschaft. Die Umsicht, mit der alle hier in Frage stehenden Organisationen die Beschaffung des Rohstoffes erleichterten, verpflichtet unsere Importeure zu aufrichtigem Dank und läßt sie die tiefen Eingriffe in die Geschäftstätigkeit, die während des Krieges zu erdulden waren, weniger unangenehm erscheinen.

Die Frage der Beschaffung des für unsere überseeischen Zufuhren nötigen Schiffsraumes, die gegen Kriegsende hin das Zentralproblem namentlich der Rohstoffversorgung geworden war, erhielt eine Neuregelung durch das am 22. Januar 1919 in Washington zwischen Vertretern der französischen und englischen Regierungen und des amerikanischen War Trade Board einerseits und dem schweizerischen Gesandten anderseits geschlossene Abkommen. Die Alliierten garantierten der Schweiz Frachtraum für die Verschiffung von monatlich 70 000 t überseeischer Waren; die Quote sollte im Falle einer Besserung der Transportverhältnisse auf 100 000 t erhöht werden. Die Zuteilung des Schiffsraumes hatte zu gleichen Teilen durch die englische Regierung und das amerikanische Shipping Board zu erfolgen. Stückgutverschiffungen waren nur in speziellen Fällen und insgesamt für 5000 t monatlich zugesagt. Die Schweiz verpflichtete sich, ohne Zustimmung der britischen und amerikanischen Schiffahrtsbehörden keine Schiffe zu chartern oder zu kaufen. Die Verfrachtungen hatten zu vereinbarten Raten zu erfolgen, wobei im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit eines Rückganges der Sätze eine zweimalige Ermäßigung von je 5 $ bezw. 21 sh per t vorgesehen wurde. Diese Reduktion erfolgte dann anfangs Juni und Mitte August. Auf der andern Seite verwirklichte sich auch teilweise die uns zugestandene Erhöhung des Tonnagekontingentes von monatlich 70 000 t auf 100 000 t, indem das amerikanische Shipping Board seinen Anteil von 35 000 t auf 50 000 t erhöhte. Die aus diesem Abkommen resultierenden Einschränkungen erfuhren eine wesentliche Milderung, als im August das amerikanische Schiffahrtsamt die von den amerikanischen Häfen aus für private Rechnung erfolgenden Stückgutverfrachtungen freigab. Die Konvention trat am 30. September 1919 außer Kraft und wurde nicht mehr erneuert. Die Schweiz war von diesem Momente an in der Beschaffung des nötigen Schiffsraumes auf den freien Markt angewiesen.

Was die weitern Schicksale der Seetransportunion anbetrifft, so wurden die Hoffnungen, die noch anfangs September 1919 in das Unternehmen gesetzt worden waren, durch den darauffolgenden Sturz der Frachtsätze zunichte gemacht; um die Risiken auf ein Minimum zu beschränken, gab man die Flotte an zwei Rheederfirmen in Untermiete.

II. Der Rohbaumwollimport.

a) Allgemeines über Baumwollproduktion und Baumwollkonsum sowie den Preisgang der Baumwolle an den wichtigsten Welthandelsplätzen.

1. Amerikanische.

Die Baumwollproduktion der U.S.A. während der Berichtszeit zeigt — nach Berichten des Washington Department of Agriculture und des Census Bureau — folgendes Bild:

Amerikanische Ernten 1913—1919 (laut Washington Department of Agriculture und Census Bureau).

Saison	Bepflanzte Fläche		Beerntete Fläche	Durchschnittsertrag pro Acre	Ernte
	Acres	in % des Vorjahres	Acres	lbs.	in Ballen von 500 lbs. brutto, exkl. Linters
1913/14	37 458 000	107.7	37 089 000	182.0	14 156 486
1914/15	37 406 000	99.9	36 832 000	209.2	16 134 930
1915/16	32 107 000	85.8	31 412 000	170.3	11 191 820
1916/17	36 052 000	112 3	34 985 000	156.6	11 449 930
1917/18	34 925 000	96.9	33 841 000	159.7	11 302 375
1918/19	37 305 000	106.8	36 096 000	159.6	12 040 532

Über Zusammensetzung und Verteilung der Handelsernten mag folgende dem N.Y. Chronicle entnommene Aufstellung orientieren (siehe Tabelle auf Seite 16).

Die Saison 1913/14 begann mit einer lebhaften Preisbewegung. Dürre im Südwesten während der Monate Juli, August und zum Teil auch September, darauffolgender Regen, der die frühreifen Pflanzen schwer schädigte, und dazu noch Fröste gegen Ende Oktober trieben die Notierungen auf das Maximum der Saison, nämlich in Liverpool am 29. September auf 7.58 d für September/Oktober-Lieferung und 7.96 d für „Middling on the spot". In New York erreichten die Preise für disponible Baumwolle den Kulminationspunkt am 22. und die Terminpreise am 25. Oktober mit 14.50 cts. für „Middling" und 14.24 cts. für Oktober-Lieferung. Bessere Wetterberichte lösten von Ende Oktober an einen Preisrückgang aus. Januar-Lieferung fiel in New York im Januar 1914 auf 11.72 d, während im Oktober noch ein Preis von 13.85 d dafür erzielt worden war. Die entsprechenden Ziffern für Liverpool — und zwar mit Bezug auf Januar/Februar-Lieferung — sind 6.58 d bezw. 7.43 d. Im Februar 1914 setzte an den amerikanischen Börsen eine heftige Spinnernachfrage ein, die sich in der Folgezeit noch verschärfte. Die Ansätze für disponible „Middling" schnellten in New York von 12.50 cts. zu Beginn des Jahres 1914 auf 13.50 cts. am 21. März, während Liverpool im selben Zeitraume

Zusammensetzung und Verteilung der amerikanischen Baumwollernten laut N.Y. Chronicle.

	1918/19	1917/18	1916/17	1915/16	1914/15	1913/14	+ 1912/13
Total der Ankünfte in den Häfen . .	6012140	5862681	6895037	7180856	10385147	10525841	9876852
„ „ „ über Land . .	2086303	1725389	1702234	1770148	1517204	1233828	1272172
„ des Konsumes im Süden . .	3504191	4323826	4378298	4002446	3164896	3125132	2979878
Total der Ernte	11602634	11911896	12975569	12953450	15067247	14884801	14128902
Ausfuhr nach Großbritannien . .	2627964	2276098	2680906	2865711	3817399	3487976	3628133
„ „ dem Kontinent etc. .	3021475	2212057	3040335	3382324	4743029	5707323	5167540
Total der Ausfuhr	5649439	4488155	5721241	6248035	8560428	9195299	8795673
Verbrauch des Nordens der U.S.A. .	2318228	2990341	3112788	3348591	3231593	2727035	2650433
„ „ Südens „ „ .	3504191	4323826	4378298	4002446	3164896	3125132	2979878
Gesamtverbrauch der U.S.A.	5822419	7314167	7491086	7351037	6396489	5852167	5630311
Gesamtstock bei Saisonschluß . .	1228748	914355	597285	544549	752489	261670	237628
Durchschnittsgewicht der Ernte per Ballen, in lbs.	510.69	509.86	512.82	512.64	515.79	514.65	518.59
Erste Ankünfte neuer Ernte . . .	30. Juni	21. Juni	24. Juni	9. Juni	8. Juli	3. Juli	10. Juli
Ankünfte neuer Baumwolle vor Saisonbeginn	—	—	—	—	—	36333	243194
Total der Sea Island-Ernte	44596	83140	114081	84521	77812	83865	68163

+ Alte Saison, 1. September bis 31. August.

die bescheidene Fluktuation von 7.05 d auf 7.08 d zu verzeichnen hatte. Bald darauf zogen auch die Liverpooler Preise an und erreichten am 11. Juni mit 7.87 d den Höhepunkt dieser Bewegung.

Die neue Ernte wurde gleich in ihren ersten Entwicklungsstadien von ungünstigen Witterungsverhältnissen betroffen, indem besonders über die südwestlichen Gebiete des Baumwollgürtels heftige Regenschauer niedergingen. Der erste anfangs Juni 1914 erschienene Konditionsbericht des „Washington Department of Agriculture“ schätzte die Durchschnittskondition auf 74,3 gegenüber einem zehnjährigen Durchschnitt von 80,4. An dieser niedern Ziffer trug der Südwesten die Hauptschuld. Texas wies eine Kondition von nur 65 auf verglichen mit 84 im Vorjahr, Oklahoma eine solche von 68 gegenüber 87 im Vorjahr. Im ersteren Staate waren kaum 70 % des Areals bepflanzt, und davon mußten 20 % der Regenfälle halber von neuem angepflanzt werden.

Unter der Einwirkung der schlechten Ernteberichte stiegen in New York August- und Dezember-Kontrakte, die im März noch zu 11.39 cts. bezw. 11.26 cts. gehandelt worden waren, anfangs Juni auf 13.30 und 13.10 cts. Liverpool notierte anfangs Juni für August/September-Lieferung 7.20 d, für Dezember/Januar-Lieferung 6.81½ d, verglichen mit einem im März dafür erzielten Preise von 6.29 d bezw. 6.05 d. Die darauf in allen Baumwollgebieten einsetzende Trockenperiode brachte die hohen Sätze zum Weichen. Die Dürre wurde aber gegen Ende Juli besorgniserregend, und eine neue Haussestimmung schien sich des Marktes bemächtigen zu wollen. Die politische Lage erstickte jedoch diese Regungen im Keime. Der kommende Krieg

machte schon seinen Einfluß geltend, und die Saison endigte mit einem Preissturz. Als am 31. Juli in New York drei namhafte Häuser unter der Last langer Verbindlichkeiten zusammenbrachen, sanken Dezember-Kontrakte, für die am 27. desselben Monats noch 12.40 cts. und am 30. 11.45 cts. bezahlt worden war, auf 9.50 cts. Wohl trieb eine unmittelbar darauf einsetzende Reaktion die Notiz auf 10.75 cts., aber die Lage war so gespannt, daß die Börse vorzeitig geschlossen wurde. Liverpool erreichte gleichfalls am 31. Juli mit 5.85 d für Dezember/Januar-Lieferung den tiefsten Terminpreis der Saison. Was die Sätze für disponible Baumwolle anbetrifft, so erlebte „Middling" zwischen dem 24. Juli und dem Saisonschluß einen Sturz von 7.38 d auf 6 66 d in Liverpool und von 13.25 cts. auf 12.50 cts. in New York. Zusammenfassend ist zu sagen, daß das Preisniveau der Saison 1913/14 ein verhältnismäßig hohes war, obschon die Ernte nur um 9,8 % hinter der bisher größten von 1911/12 zurückstand und diejenige des Vorjahres 1912/13 um 3,3 % überstieg.

Die Bezüge der Spinnereien aller Länder an amerikanischer Baumwolle werden von der New Yorker Baumwollbörse auf 14483312 Ballen beziffert. Dies bedeutet gegenüber 1912/13 eine Vermehrung von 162457 Ballen. Amerika hatte einen Zuwachs von 269151 Ballen zu verzeichnen, der Kontinent einen solchen von 244001 Ballen; die britischen Spinner dagegen blieben um 321215 Ballen hinter den Bezügen des Vorjahres zurück, was zur Hauptsache der im Frühling 1914 einsetzenden Depression auf dem englischen Textilmarkte zuzuschreiben ist.

Zu Beginn der Saison 1914/15 brach der Krieg aus. Die Börsen von New York, New Orleans, Liverpool, Bremen und Le Hâvre blieben geschlossen. Eine Anzahl ausstehender Kontrakte wurde während der ersten Augusttage in New York zu den Schlußpreisen vom 31. Juli liquidiert, nämlich zu 9.90 cts. für August-Lieferung, 10.50 cts. für Oktober-Lieferung, 10.75 cts. für Dezember-Lieferung, 10.70 cts. für Januar-Lieferung, 10.79 cts. für März-Lieferung und 11.10 cts. für Mai-Lieferung. In Liverpool ging die Liquidation zu folgenden Sätzen vor sich:

August-	Kontrakte	25	Punkte	über	Januar/Februar-Lieferung		
August/September-	„	15	„	„	„	„	„
September/Oktober-	„	6	„	„	„	„	„
Oktober/November-	„	4	„	„	„	„	„
November/Dezember-	„	1	Punkt	unter	„	„	„
Dezember/Januar-	„	1	„	„	„	„	„
Februar/März-	„	1	„	über	„	„	„
März/April-	„	3	Punkte	„	„	„	„
April/Mai-	„	3½	„	„	„	„	„
Mai/Juni-	„	4	„	„	„	„	„

Der stete Druck langer Verbindlichkeiten und die Aussichten auf eine große Ernte machten aber in New York die Aufrechterhaltung der festgesetzten Preise zur Unmöglichkeit. Während beispielsweise Dezember-Lieferung offiziell zum obigen Juli-Schlußpreis gehandelt wurde, fanden tatsächlich schon im frühen August Verkäufe zu 10 cts. statt. Anfangs September fiel der Preis auf 7.85 cts. Der Rückzug der deutschen Armeen hinter die Marne und Aisne brachte ein flüchtiges Anschwellen auf 8.60 cts. am 25. September; aber als am 9. Oktober diese „Curb"-Geschäfte eingestellt wurden, waren Dezember-Kontrakte zu 7.35 cts. erhältlich. In der Folge gelang es, die Großzahl der vorhandenen langen Engagements in die Hand der zu diesem Zweck gegründeten Cotton Trading Corporation zu bringen, und damit war der Weg zur Wiedereröffnung der amerikanischen Börsen geebnet.

Am 6. November nahm Liverpool seinen allerdings eingeschränkten Terminhandel wieder auf. New York und New Orleans folgten am 16. desselben Monats. Der Markt für disponible

Baumwolle war in Liverpool schon am 7. August, in New Orleans am 23. September geöffnet worden, während er in New York bis zum 16. November geschlossen blieb.

Der Preissturz in disponibler Baumwolle nahm zur Zeit des eingestellten Börsenverkehrs namentlich im Süden der Vereinigten Staaten katastrophale Formen an. Wie verlautet, wurde „Middling" anfangs September im Innern von Texas zu 5 cts. gehandelt. Führende Banken zeichneten einen Fonds von 135 Millionen Dollars, der zu Vorschüssen an die bedrohten Farmer verwendet werden sollte. Die Benützung seitens der interessierten Kreise war indes äußerst bescheiden; aber die Maßnahme erfüllte doch insofern ihren Zweck, als sie das verlorene Vertrauen wieder zurückbrachte.

Bei Wiedereröffnung der Börsen war die Preislage folgende: „Middling on the spot" stand am 6. November in Liverpool auf 4.64 d, Mai/Juni-Lieferung erzielte zu diesem Zeitpunkt mit 4.45 d den Höchstsatz des Monats. Erwähnt sei, daß sämtliche noch ausstehende Januar/Februar-Kontrakte in Mai/Juni-Kontrakte umgewandelt wurden. In New York notierte am 16. November „Middling on the spot" 7.75 cts., Dezember-Lieferung 7.48 cts. Der einer neuen Börsenordnung — Lever Act — entsprechende Januar-Kontrakt fand am Eröffnungstage Abnehmer zu 7.85 cts.

Die Preisbewegung der nächsten Folgezeit stand unter dem Einfluß günstiger Ernteberichte. Der Tiefpunkt der Depression wurde erreicht, als das Washington Department of Agriculture am 10. Dezember die Gesamtproduktion der Vereinigten Staaten auf 15 966 000 500-Pfund-Ballen schätzte. Die Folge davon war, daß tags darauf die New Yorker Preise auf das Minimum der Saison sanken, nämlich 6.65 cts. für Dezember-Lieferung und 7.25 cts. für „Middling on the spot". Liverpool folgte am 12. Dezember mit 4.02½ d für Mai Juni-Lieferung und 4.25 d für „Middling on the spot".

Von diesem Zeitpunkt an setzte ein Umschwung in der Konjunktur ein. Unter der Einwirkung der wiedererwachenden Nachfrage bewegten sich die Sätze, von einigen unbedeutenden Rückschlägen abgesehen, in aufsteigender Linie. Der Höhepunkt dieser Bewegung fiel in Liverpool bei den Terminnotizen auf den 7. April 1915, bei den Preisen für disponible „Middling" auf den 20. April und das zwar mit 6.15½ d für März April-Lieferung, bezw. 5.80 d. New York erreichte den Kulminationspunkt am 19. April mit 11.23 cts. für März-Lieferung und am 23. April mit 10.60 cts. für „Middling on the spot".

Dieser Konjunkturwechsel läßt sich auch aus den folgenden Daten ersehen. Die Ausfuhr der Vereinigten Staaten vom 1. August bis 11. Dezember 1914 betrug nach Sheppersons „Cotton Facts" 1 748 000 Ballen

gegenüber 4 326 000 „ im selben Zeitraume des Vorjahres
und 4 351 000 „ „ „ „ „ Jahres 1912.

Die darauf einsetzende lebhafte Exportbewegung ist aus folgender Aufstellung ersichtlich:

Ausfuhr der Vereinigten Staaten (Ballen):

	1915	1914	1913	1912
11.—18. Dezember*		311 808	273 121	263 320
18.—25. Dezember*		298 833	244 819	196 014
Januar †	1 372 175	1 052 272	900 931	
Februar †	1 501 701	751 013	530 911	
März †	1 208 573	695 310	372 073	

* nach Shepperson, † nach Census-Bureau.

Derselben Tendenz unterlagen die Spinnerbezüge.

Unter dem Druck der großen Ernte vermochten sich die Preise während der Monate Mai, Juni und Juli nicht auf der im April gewonnenen Höhe zu behaupten. Ihre weichende Bewegung wurde durch politische Ereignisse, wie beispielsweise die Torpillierung der „Lusitania", noch beschleunigt. Die Baisse erreichte den Kulminationspunkt im Juli, als Juli-Lieferung in New-York auf 8.41 cts. fiel und Juli/August-Kontrakte in Liverpool zu 4.94 d erhältlich waren. Bei Saisonschluß wurde „Middling on the spot" in New York zu 9.30 cts., in Liverpool zu 5.34 d. gehandelt.

Das erste Kriegsjahr endigte mit wesentlich besseren Aussichten, als es die dunkeln Augusttage hätten vermuten lassen. Die Bilanz der Saison zeigt wohl deutlich die Einwirkungen des Krieges, muß aber als unerwartet günstig bezeichnet werden. So erreichten die Exporte der Vereinigten Staaten trotz enormen Versicherungs- und Frachtraten sowie gesteigerten Risiken die Gesamtsumme von 8½ Millionen Ballen. Dabei wies die Struktur der Ausfuhr bemerkenswerte Veränderungen auf. Während der direkte Export nach Deutschland von 2 804 000 Ballen (1913/14) auf 232 000 Ballen zurückging, stiegen die Quoten gewisser neutraler Staaten auf bisher nie gewonnene Höhe. Die Ausfuhr nach Holland betrug 521 000 Ballen gegenüber 37 000 Ballen im Jahre 1913/14, diejenige nach Dänemark 35 000 Ballen, während für 1913/14 keine Ziffer registriert worden war. Der Export nach Norwegen belief sich auf 48 000 Ballen gegenüber 2000 im Vorjahr, derjenige nach Schweden auf 752 000 Ballen gegenüber 28 000 Ballen im Vorjahr. Eine nicht unbeträchtliche Menge der nach neutralen Häfen verschifften und als solche in der Statistik erscheinenden Baumwolle wurde aber unterwegs von England beschlagnahmt, da der Verdacht vorlag, der Feind erhalte die Ware in letzter Linie. Vom 11. März bis Ende Juni 1915 nahmen nicht weniger als 200 000 solcher Ballen ihren Weg nach Liverpool.

Die Bezüge der Spinnereien an amerikanischer Baumwolle sanken gegenüber 1913/14 um 442 793 Ballen. Die Verminderung fiel in der Hauptsache zu Lasten der kontinentalen Spinner, die 1 035 024 Ballen weniger bezogen als im Vorjahr. Großbritannien hatte ein Minus gegenüber 1913/14 von 81 007 Ballen zu verzeichnen, wogegen Amerika eine weitere Zunahme von 523 665 Ballen aufweisen konnte.

Im Laufe der Saison 1915/16 setzte eine Preissteigerung ein, die immer schärfere Formen annahm. Ein Bild dieser Bewegung gibt die nachfolgende Zusammenstellung der Durchschnittspreise der Monate Januar und Juli 1914—19 für „Middling on the spot" in Liverpool und New York:

		Liverpool		New York		Differenz der Vergleichsziffern (Überschuß Liverpool)
		Monatsdurchschnittspreis für „Middling, spot" d	Vergleichsziffer	Monatsdurchschnittspreis für „Middling, spot" cts.	Vergleichsziffer	
1914	Juli	7.33	100	13.17	100	—
1915	Januar	4.91	67	8.28	63	4
	Juli	5.20	71	9.22	70	1
1916	Januar	8.15	111	12.33	94	17
	Juli	8.04	110	13.05	99	11
1917	Januar	10.98	150	17.59	134	16
	Juli	19.07	260	26.34	200	60
1918	Januar	23.79	325	32.26	245	80
	Juli	22.41	306	31.54	239	67
1919	Januar	19.50	266	29.10	221	45
	Juli	21.31	291	35.31	268	23

Am Anschwellen der Differenz zwischen New Yorker und Liverpooler Preisen trugen die steigenden Frachtraten die Hauptschuld. Der Frachtpreis für Verschiffungen von New York nach Liverpool schwankte in Friedenszeiten gewöhnlich zwischen 20 und 45 cents per 100 lbs. Die Höchstrate der Saison 1914/15 war $ 1.50. Zu Beginn der 1915/16er Saison wurde $ 1.00 bezahlt. Bis zum 11. November 1915 stieg der Preis auf $ 1.75, am 3. Januar 1916 betrug er $ 2.25, am 14. Februar $ 2.75 und am 19. Februar $ 3.00. Von Mitte Februar an sanken die Raten und erreichten im Juli mit $ 1.00 für sofortige Verschiffung und $ 1.75 für Oktober/November-Verschiffung wieder den Ausgangspunkt der Hausse der ersten Saisonhälfte. Die Folgezeit brachte ein erneutes kräftiges Anschwellen, und Ende Juni 1917 wurde für Sendungen von New York nach Liverpool $ 6.00 verlangt. Die Versicherungskosten, die in normalen Zeiten 1 % nicht überstiegen, wuchsen 1915/16 auf 2 %, 1916/17 auf 15 %.

Was die Lage des Baumwollmarktes vom 1. August 1915 bis 31. Juli 1916 anbetrifft, so ist als bemerkenswert zu erwähnen, daß die kurz vor Beginn des Jahres 1915 einsetzende lebhafte Bewegung in Spinnerbezügen und Exporten auch in die neue Saison hinein anhielt. Vom 1. August bis 12. November belief sich die Mehrausfuhr der Vereinigten Staaten gegenüber dem Vorjahr auf 712000 Ballen. Die Mehrbezüge der Spinner gegenüber 1914 betrugen im selben Zeitraume 1400000 Ballen. In der Folge sahen sich aber die neutralen Staaten Europas gezwungen, ihre Baumwolleinfuhr durch bestimmte Zentralorgane zu leiten, die von der Entente kontrolliert wurden und nur so viel Baumwolle zugeteilt erhielten, als das betreffende Land zum Eigenverbrauch benötigte. Damit war das bisher beträchtliche Transitgeschäft der Neutralen mit den Zentralmächten unterbunden. Als Folge dieser Maßnahme sank die Ausfuhr der Vereinigten Staaten nach Holland während der Saison 1915/16 auf 100000 Ballen gegenüber 521000 Ballen im Vorjahr. Nach Dänemark gingen noch 9000 Ballen gegenüber 35000 Ballen 1914/15. Der Export nach Norwegen fiel von 48000 Ballen auf 16000, derjenige nach Schweden von 752000 auf 66000 Ballen. Die Gesamtbezüge der kontinentalen Spinner blieben um 1297924 Ballen hinter denjenigen von 1914/15 zurück. Die Wirkung dieses Defizites wurde allerdings dadurch abgeschwächt, daß die amerikanischen Spinner 747282 Ballen mehr bezogen als im Vorjahr. Der Weltkonsum während der ganzen Saison wird von Shepperson auf 15 Millionen Ballen beziffert gegenüber 13¾ Millionen Ballen im Vorjahre. Inbegriffen in dieser Ziffer sind 1½ Millionen Ballen Linters, die hauptsächlich in den Vereinigten Staaten und in Frankreich zur Herstellung von Explosivstoffen Verwendung fanden.

Trotz der bei Saisonbeginn vorhandenen beträchtlichen Lager an 1914er Ernte (4 Millionen Ballen nach Schätzungen des N. Y. Chronicle) hielten sich die Preise auf ansehnlicher Höhe. Das Jahr 1915 schloß mit folgenden Terminnotizen:

New-York 12.25 cts. für Januar-Lieferung am 31. Dezember gegenüber 9.55 cts. am 2. August.

Liverpool 7.55½ d für Dezember/15. Januar-Kontrakte Ende Dezember gegenüber 5.57½ d anfangs August.

Die deutliche Tendenz, die Ackerzahl auf die nächste Ernte hin zu erhöhen, löste in New York anfangs 1916 einen Preisrückgang aus. Die Aussichten auf einen der Arealvermehrung entsprechenden Ertrag wurden indes bald getrübt durch Berichte über empfindlichen Mangel an künstlichem Düngmaterial. Bis zum 25. Juni beliefen sich die Verkäufe von Kunstdünger auf 2702000 Tonnen, verglichen mit 2910000 Tonnen im Vorjahre und 4700000 Tonnen 1914. Die Preise erreichten denn auch am 19. Mai in Liverpool und am 22. Juni in New York das Maximum der Saison mit 8.43 d für Mai/Juni-Lieferung und 8.74 d für „Middling on the spot", bezw. 13.97 cts. für Mai-Kontrakte und 13.45 cts. für disponible „Middling".

Die 1916/17er Ernte fiel noch ungünstiger aus als erwartet wurde. Trotz einer um 4 Millionen Acker größeren Anbaufläche überstieg sie exklusive Linters ihre Vorgängerin um nur 2%, während sie hinter der 1914er Ernte um 29% zurückblieb. Ursachen dieses Rückschlages waren: Schädliche Witterungseinflüsse, verminderte Produktivität des Bodens der ältern Baumwollgebiete zufolge ungenügenden Düngmaterials, vor allem aber die rapide Zunahme des „Baumwollstechers", der sich im Jahre 1916 über 481000 Quadratmeilen ausbreitete, während er im Vorjahre eine Fläche von 399000 Quadratmeilen und im Jahre 1914 eine solche von 312000 Quadratmeilen befallen hatte.

Daß unter diesen Verhältnissen und bei hinzutretender lebhafter Nachfrage die Preissteigerung ihren Fortgang nahm, kann nicht verwundern. In raschem Anlauf erreichte New York am 27. November mit 21.55 cts. für Mai-Lieferung die höchste Terminnotiz des Jahres 1916. An der Liverpooler Börse wurde für Januar Februar-Lieferung in der zweiten Hälfte desselben Monats 12.68 d bezahlt gegenüber 7.88 d am 1. August. In der Folge trat eine Reaktion ein, die anfangs Februar 1917 in eine Panik ausartete. Als zu diesem Zeitpunkte Deutschland den verschärften Unterseebootskrieg proklamierte, fiel in New York der Preis für Juli-Lieferung vom 31. Januar auf den 1. Februar um 3¾ cts. In Liverpool war der Sturz gelinder und betrug für Juli August-Kontrakte ca. 1 d. Der Markt erholte sich indes sehr rasch wieder, und am 9. April, also unmittelbar nach Kriegseintritt der Vereinigten Staaten, stand Juli Lieferung in New York volle 7½ cts. über der Notiz des 1. Februar. Große Regierungsaufträge und zahlreiche Terminkäufe amerikanischer Fabrikanten trieben die Preise am New Yorker Markt unaufhaltsam aufwärts, und am 2. Juli wurde mit 27.48 cts. für Mai 1918-Lieferung der maximale Terminsatz der Saison erreicht. Dieselbe Haussestimmung beherrschte den Liverpooler Markt. Der dortige Stock an amerikanischer Baumwolle nahm in besorgniserregender Weise ab. Am 1. Juni war er um 24% geringer als im selben Zeitpunkt des Vorjahres und um 72% kleiner als im Jahre 1915. Das Defizit wuchs bis zum 8. Juni auf 29% bezw. 75% und betrug am 15 jenes Monats 37% bezw. 78%. Dieser Verknappung der Versorgung entsprach ein Anschwellen der Preise. Die Bewegung erreichte ihren Höhepunkt am 19. Juni, als Juli/August-Kontrakte 18.95 d notierten. Um einer ungesunden Preisentwicklung vorzubeugen, schritt die englische Regierung ein und schloß den Terminmarkt vom 20. bis 28. Juni. Am 29. des Monats wurde der Terminhandel in beschränktem Umfang und mit behördlich fixierten Preisen wieder aufgenommen.

Die Gesamtbezüge der Spinner an amerikanischer Baumwolle beliefen sich im Zeitraume zwischen dem 1. August 1916 und dem 31. Juli 1917 auf 13453000 Ballen; die Abnahme gegenüber dem Vorjahr beträgt 178000 Ballen. Eine typische Kriegserscheinung war die starke Linterproduktion der Saison. Der für dieses Material bezahlte hohe Preis (10 cts. per lb. während der Saison 1915/16 gegenüber 1 ct. in normalen Zeiten) hatte zur Folge, daß 355523 Ballen mehr als im Vorjahr und 467762 Ballen mehr als in der Saison 1914/15 erzeugt wurden. Der gesamte Linterkonsum wird für 1916/17 auf 1300000, für 1915/16 auf 1500000 Ballen beziffert.

Die 1917/18er Handelsernte war die kleinste seit der Saison 1909/10 und hätte in normalen Zeiten der Nachfrage weitaus nicht zu entsprechen vermocht. Unter den obwaltenden Verhältnissen stand aber der geringeren Versorgung auch ein erheblich reduzierter Konsum gegenüber. Die Gesamtbezüge der Spinner vom 1. August 1917 bis 26. Juli 1918 sanken auf 11615000 Ballen gegenüber 13373000 Ballen im selben Zeitraume der vorhergehenden Saison. Die Mobilisation entzog den amerikanischen Spinnereien eine beträchtliche Zahl von Arbeitskräften, und so blieb denn auch, nach Angaben des Census Bureau, der Konsum der Vereinigten

Staaten an Lint-Baumwolle um 222016 Ballen hinter der Ziffer des Vorjahres zurück. Der Linterkonsum der Vereinigten Staaten dagegen erreichte die Rekordziffer von 1118840 Ballen oder 15% des Gesamtverbrauchs gegenüber 11% im Vorjahre, 12% 1915/16 und 7% 1914/15. In England erfuhr auf Anordnung der Regierung hin der Verbrauch amerikanischer Baumwolle am 1. September 1917 eine Einschränkung von 30%, am 1. Dezember dieses Jahres eine solche von 40%, und am 18. März 1918 wurde die Quote auf 50% angesetzt. Die Ausfuhr der Vereinigten Staaten nach Großbritannien sank in entsprechendem Maße. Auch die Bezüge des europäischen Kontinents wiesen gegenüber dem Vorjahre erhebliche Minderbeträge auf; so fielen die Verschiffungen nach Frankreich um ca. 365000 Ballen und betrugen noch 645000 Ballen. Holland, Dänemark, Norwegen und Schweden, die bei Kriegsbeginn gute Abnehmer amerikanischer Baumwolle gewesen waren, führten nur noch minimale Quantitäten aus den Vereinigten Staaten ein.

Was die Preisbewegung dieser Saison betrifft, so wurden die Maximalsätze von 1916/17 noch übertroffen. Einen nicht geringen Teil der Schuld am weitern Anschwellen der Notierungen trug die Geldinflation. In den Vereinigten Staaten trat als besondere Ursache der Umstand hinzu, daß von der dortigen Regierung eine starke Nachfrage nach weißer, langstapeliger Baumwolle ausging; die Hausse in diesem heftig gesuchten Artikel griff nach und nach auf den ganzen Markt über. In nur selten und vorübergehend unterbrochenem Laufe stiegen die Preise von Mitte September 1917 an und erreichten in New York am 4. April 1918 mit

36.00 cts. für „Middling on the spot“ und
34.50 cts. für Mai-Lieferung

das Maximum der Saison. Liverpool nahm am 1. Oktober den uneingeschränkten Terminhandel wieder auf. Zugleich erfuhr die Preisbasis eine Abänderung, indem „Good Middling“ an Stelle von „Middling“ zur künftigen Grundlage gewählt wurde. Die auf dieser Basis gebildeten neuen Kontrakte durften nur innerhalb fünf, später innerhalb sechs aufeinanderfolgenden Monaten gehandelt werden. Der Preis für disponible „Good Middling“ war am 1. Oktober 19.07 d, Mai-Lieferung notierte unterm selben Datum 17.06 d. Wie in New York, so strebten auch in Liverpool die Notierungen langsam dem Maximum der Saison entgegen. Die Terminsätze erreichten es am 5., die Preise für disponible Baumwolle am 8. April 1918 mit

25.39 d für April-Lieferung
bezw. 25.49 d für „Good Middling, spot“.

Unmittelbar nach dieser Hausse trat auf günstige Berichte über den Stand der neuen Ernte hin an amerikanischen und englischen Börsen ein vehementer Rückschlag ein. Juli-Kontrakte fielen im Mai in Liverpool auf 19.52 d und in New York auf 23.05 cts., während im vorhergehenden Monat ein Preis von 25.00 d bezw. 33.80 cts. dafür erzielt worden war. Der Markt erholte sich gegen Ende der Saison, ohne indes die hohen Raten vom April zu erreichen. Als bemerkenswert mag angeführt sein, daß die Regierung der Vereinigten Staaten die gesamte 1917/18er Linterproduktion, also 1125719 500-Pfund-Ballen, übernahm und zwar zum Preise von 4.67 cts. fob. Produktionsort.

Die großen Hoffnungen, die ursprünglich auf die neue Ernte gesetzt wurden, erwiesen sich nur zu bald als trügerisch. Das Washington Departement of Agriculture schätzte die Durchschnittskondition per Juli, August und September 1918 auf 73,6 bezw. 55,7 und 54,4 gegenüber einem zehnjährigen Durchschnitt von 77,0 bezw. 70,4 und 65,0.

Diese Berichte und die Wendung der Dinge auf den Kriegsschauplätzen riefen an amerikanischen und englischen Märkten eine lebhafte Hausse-Stimmung hervor. Obschon den ersten fieberhaften Käufen ebenso nervöse Liquidationen folgten, zogen Terminsätze und Preise für

disponible Baumwolle rasch an und erreichten in New York am 3., in Liverpool am 4. September das Maximum der Saison mit

38.20 cts. für „Middling on the spot“
und 37.25 cts. für Oktober-Lieferung
bezw. 26.06 d für September-Lieferung
und 26.51 d für „Good Middling Texas, spot“. (Die Gradeinteilung hatte eine nochmalige Änderung erfahren).

In der Folgezeit bröckelten die Preise langsam ab. Die rückläufige Bewegung hielt in New York und Liverpool bis im Frühjahr 1919 an und ist neben Realisationen, Höchstpreisbefürchtungen und Besserung des Erntestandes den „Draufgängerzufuhren“ der kleinen Farmer (Croppers) zuzuschreiben. Gegen Ende der Saison gewann der Markt feste Haltung. Juli-Kontrakte stiegen im Juli an der New Yorker Börse auf 35.95 cts. und in Liverpool auf 22.05 d, während im März noch 20.90 cts. bezw. 12.90 d dafür bezahlt worden war. Es sei hinzugefügt, daß seit dem 3. Februar 1919 in Liverpool Transaktionen in Mai- und später fälligen Kontrakten auf der Basis von „Fully Middling, L. M. Clause“ abgeschlossen wurden. Der Saisonschluß brachte folgende Preise für disponible Baumwolle:

„Middling“ wurde in New York zu 34.20 cts. gehandelt,
„Fully Middling“ fand in Liverpool zu 21.16 d Absatz.

Das Anschwellen der Preise im Lauf der Monate April bis Juli 1919 ist hauptsächlich zurückzuführen auf die immer stärker einsetzende Nachfrage der europäischen Spinner, die ihre bedenklich gelichteten Lagerbestände zu ergänzen bestrebt waren. Diese Erscheinung kommt deutlich zum Ausdruck in der gegenüber dem Vorjahre bedeutend gewachsenen Ausfuhr der Vereinigten Staaten nach Großbritannien und dem Kontinent. Der Liverpooler Stock amerikanischer Baumwolle stieg unter dem steten Zufluß auf 422000 Ballen am 25. Juli 1919, verglichen mit einem Bestand von 103000 Ballen per 26. Juli 1918. Die Bezüge der kontinentalen Spinner erreichten bis zum 25. Juli die Summe von 1779000 Ballen, während das Total am 26. Juli des Vorjahres sich auf 1445000 Ballen belief. Die Gesamtzahl der Bezüge vermochte allerdings mit derjenigen des Vorjahres nicht Schritt zu halten; sie betrug per 25. Juli 1919 10146000 Ballen gegenüber 11615000 Ballen per 26. Juli 1918. Mit dem Abbruch der Feindseligkeiten und der Umstellung des Baumwollmarktes auf Friedensbedarf ging auch der Linterkonsum zurück. So sank laut Census Bureau der Monatsverbrauch der Vereinigten Staaten in diesem Material von 97927 Ballen im Oktober 1918 auf 7139 Ballen im Januar 1919. Der Jahresverbrauch fiel gegenüber der vorhergehenden Saison um 59% und betrug noch 455337 Ballen.

An den Schluß dieser Ausführungen sei folgende Tabelle gestellt:

Höchste und niederste Preise für disponible „Middling“-Baumwolle.

Saison	Liverpool			New York		
	Höchst d	Niederst d	Spannung d	Höchst cts.	Niederst cts.	Spannung cts.
1918/19	25.88	14.77	11.11	38.20	25.00	13.20
1917/18	24.97	16.90	8.07	36.00	21.20	14.80
1916/17	19.45	8.12	11.33	27.65	13.35	14.30
1915/16	8.74	5.34	3.40	13.45	9.21	4.24
1914/15	6.50	4.25	2.25	11.00	7.25	3.75
1913/14	7.96	6.40	1.56	14.50	11.90	2.60
1912/13	7.44	6.05	1.39	13.40	10.75	2.65
1911/12	7.53	4.92	2.61	13.40	9.20	4.20

2. Ägyptische.

Die folgende Aufstellung mag ein Bild der Baumwollproduktion Ägyptens während der Berichtszeit geben:

Saison	Bepflanzte Fläche	Ernte		Ertrag per Feddan
	Feddan	Kantar	in Tausenden von Ballen	Kantar
1913/14	1 723 094	7 663 801	970	4,45
1914/15	1 755 270	6 450 573	832	3,67
1915/16	1 186 004	4 777 770	728	4,03
1916/17	1 655 512	5 111 080	631	3,09
1917/18	1 677 310	6 633 618	714	3,95
1918/19	1 315 572	4 820 650	596	3,66

Die 1913/14er Ernte wird gekennzeichnet durch den im Vergleich zum Vorjahr stark gewachsenen Anteil der Sakellaridis- und Nubari-Produktion. Die mit Sakellaridis bepflanzte Fläche betrug 14 % des gesamten Baumwollareals gegenüber 11 % anno 1912/13; die entsprechenden Ziffern für Nubari sind 12 % bezw. 9 %. Der Markt wurde immer noch beherrscht durch Mitafifi, dieser von der alten Aschmuni oder Oberägyptischen herstammenden, auffallend dunkeln Sorte, die bei baldiger Reife und günstigen Erträgnissen eine feine, seidenhaarige und äußerst zähe Faser von 34 mm Durchschnittsstapellänge lieferte und deren Qualität „fully good fair" seit den 90er Jahren für die Bewertung der ägyptischen Baumwolle überhaupt richtunggebend war. Immer mehr zeigten sich aber schließlich auch an dieser Sorte Degenerationsmerkmale. Der ursprünglich aus 315 Pfund Saatbaumwolle erzielte Lintertrag von 105 Pfund sank bis auf 103 Pfund. Die Faser vergröberte, zeigte sich den Einflüssen von Witterung und Schädlingen zugänglicher, nahm auch an Länge ab und wurde heller in der Farbe. So ist es nicht zu verwundern, daß man sich auf die Dauer immer mehr nach Ersatz umsah. Wie die angeführten Ziffern zeigen, versuchten es die Pflanzer u. a. mit Nubari, die Mitafifi nicht nur an Reißfestigkeit und Lintertrag, sondern mit 36—40 mm Länge auch an Stapel übertraf, sich jedoch wie jene im Stadium der Degeneration befand. Die Zukunft schien bei Sakellaridis zu liegen, dieser seit 1906 hauptsächlich in Unterägypten angebauten, früh ausreifenden Sorte von allerdings geringerem Lintertrag, aber unbestreitbaren Vorzügen mit Bezug auf Stapellänge, Feinheit, Glanz und Reißfestigkeit. Im Gegensatz zu Sakellaridis erwies sich eine andere Vertreterin der gelben Varietät, die Joanovitch-Sorte, zufolge des leichten Ausfallens der Saat nicht in dem Maße anbaufähig, wie dies im Hinblick auf den 36—42 mm langen und hervorragend qualifizierten Stapel der Pflanze zu erwünschen gewesen wäre. Ähnliche Erfahrungen wurden gemacht mit der schneeweißen, stark glänzenden und 39—41 mm stapeligen, aber weniger kräftigen und ertragreichen Abbassi. Diese Tatsachen bewogen den ägyptischen Bauer, die beiden letztgenannten Sorten bei der Aussaat im Frühjahr 1914 auf Kosten der ersterwähnten zu vernachlässigen. Die Entwicklung der Saat war die denkbar günstigste.

Was die Preisbewegung anbetrifft, so begann das Jahr 1914 mit niedern Ansätzen. Bei einem Terminstand von 18½ Tallari traten dieselben Sakellaridispreise in Erscheinung wie im Dezember 1911 bei 15 und im Oktober 1912 bei 16 Tallari. Als in der Folgezeit an den amerikanischen Börsen eine Hausse einsetzte, bemächtigte sich auch des Marktes in ägyptischer Baumwolle eine animierte Stimmung, die bis in den März hinein anhielt. Gegenstand der lebhaftesten Nachfrage waren die höhern Klassen sämtlicher Sorten. Die ansteigende Kurve der Sätze wurde indes unterbrochen durch einen jähen Preissturz. Am 9. März fiel März-Termin

auf 16½ Taler. Auch Liverpool hatte in diesem Monat mit 8.53 d für März-Lieferung und 8.70 d für disponible „Fully Good Fair Brown" den tiefsten Preisstand seit Beginn der Saison 1913/14 zu verzeichnen. Die Reaktion auf diese unvermutete Wendung der Dinge blieb nicht aus. Die Spinner, die noch eine beträchtliche Quote ihres Bedarfes zu decken hatten, ließen sich natürlich die günstige Einkaufsgelegenheit nicht entgehen und trieben durch ihre lebhaft einsetzende Nachfrage die Sätze wiederum in die Höhe. Die Preise würden sich wohl noch längere Zeit in aufsteigender Linie bewegt haben, wenn nicht der Ausbruch des Krieges dem normalen Entwicklungsgang ein Ende bereitet hätte.

Die Alexandriner Börse wurde wie alle übrigen geschlossen und zwar auf unbestimmte Zeit. Einem Börsenbeschluß vom 7. August zufolge waren sämtliche offenen Terminposten zu liquidieren und zwar November zu 15⅜ Taler und Januar 1915 zu 15 9/16 Taler. Diese rigorose Maßnahme mußte allerdings auf Betreiben der englischen Regierung hin am 3. September aufgehoben werden. Auch die neue Börsenkommission ging noch rücksichtslos genug vor. So liquidierte sie Schweizer Spinnern ihre Hausseoperationen zu 11½ Taler und die Baissetransaktionen zu 15½ Taler. Die Ungerechtigkeit dieser Maßregel springt in die Augen. Die Exporttätigkeit stockte in den Monaten August und September fast gänzlich. Die Erntebewegung war kaum nennenswert. Die Preise auch für die besten Qualitäten sanken schließlich unter 12 Taler. Erst als der Mangel an hochqualifizierter Baumwolle deutlich in Erscheinung trat, zogen die Preise für die obern Klassen langsam an. Der Umschwung verschärfte sich und ergriff den ganzen Markt beim Eintritt der Türkei in den Krieg und der damit einsetzenden lebhaften Exportbewegung nach England, Italien, Amerika und der Schweiz.

Am 7. Dezember wurde die Alexandriner Börse für unbegrenzte Transaktionen, aber mit verkürzter Geschäftszeit wieder geöffnet. Die Jahresschlußpreise dieses Platzes waren

11 1/32 Tallari für März 1915-Lieferung und
12 7/32 Tallari für November 1915-Lieferung.

Unter der Einwirkung einer stets wachsenden Nachfrage namentlich von seiten des Kontinents, speziell Rußlands, stiegen die Notierungen im Laufe der ersten Monate des Jahres 1915. Liverpool erreichte am 7. April mit 9.36 d für Januar Lieferung den höchsten Terminsatz der Saison 1914/15, und wenn im selben Monat disponible „Fully Good Fair Brown" auf 8.30 d stand, so bedeutet dies gleichfalls das Maximum der während der vorerwähnten Saison hiefür bezahlten Preise. Als darauf die Nachfrage erlahmte und der Markt sich beruhigte, sanken die Notierungen. An der Liverpooler Börse hielt die Baisse bis zum Saisonschluß an. Januar-Lieferung — vergleiche obige Notiz — fiel im Juli auf 7.70 d. Disponible „Fully Good Fair Brown" wurde am 30. dieses Monats zu 7.35 d gehandelt. In Alexandrien erreichte der Preisfall des Monates April 2 Taler. Die Sätze erholten sich indes rasch wieder unter dem Einfluß der geringen Anpflanzungen für neue Ernte.

Die Baumwollausfuhr Ägyptens zeigte im Zeitraume zwischen dem 1. September und 31. August folgende Struktur:

	1914/15	1913/14	1912/13
	Ballen	Ballen	Ballen
Großbritannien	379451	431564	418464
Kontinent	260254	426219	401460
Vereinigte Staaten	174382	91412	126211
Übrige Länder	18644	21068	22748
Total	832731	970263	968883

Der Stock in Alexandrien betrug (in Tausenden von Kantar)
1985 per 1. Januar 1915 und 1074 per 30. Juli 1915
gegenüber 2830 per 2. Januar 1914 und 802 per 31. Juli 1914.

Nach einem Regierungsdekret vom 30. Oktober 1914 durften für die 1915er Ernte nicht mehr als 1350000 Feddan bepflanzt werden. Tatsächlich wurde aber die Aussaat auf einer noch geringern Fläche vorgenommen. Dabei wies der Anbau von Sakellaridis eine weitere bedeutende Steigerung auf; nicht weniger als 46 % des gesamten Baumwollareals waren mit dieser Sorte bepflanzt. Die übrigen Provenienzen, besonders Mitafifi, Joanovitch und Assili, blieben vernachlässigt. War im allgemeinen das Wetter der Ernte günstig, so richtete dagegen der Kapselwurm schweren Schaden an trotz energischer, unter Aufsicht und Anleitung der Regierung ergriffener Maßnahmen. Während die erste Pflücke befriedigend ausfiel, zeitigte die zweite geringere Resultate, und die dritte war sowohl in Unter als Oberägypten derart minim, daß sie praktisch außer Betracht fiel.

Die Verknappung der Versorgung führte zu weiteren Preissteigerungen. In Alexandrien erreichten die Sätze gegen Ende 1915 eine obere Grenze von ca. 19 Tallari. In Liverpool setzte mit Anbruch der 1915/16er Saison eine Hausse ein, die ihren Höhepunkt für Terminpreise am 18. Januar 1916, für disponible „Fy. G. F. Brown" am 15. des darauffolgenden Monats erreichte und zwar mit 12.15 d August-Lieferung bezw. 11.95 d. Eine Reaktion trat ein, als sich Aussichten auf reichlichere Versorgung zeigten und die Furcht vor einer Invasion Ägyptens allmählich schwand.

Unter dem Einfluß der geringen Ernte schmolz der Alexandriner Stock auf 1650000 Kantar per 31. Dezember 1915 und 104000 Kantar per 28. Juli 1916. Der Export Ägyptens vom 1. September 1915 bis 31. August 1916 wies gegenüber dem Vorjahr die bemerkenswerte Veränderung auf, daß die Verschiffungen nach dem Kontinent auf 162120 Ballen zurückgingen. England bezog 355669 Ballen, die Vereinigten Staaten 184544 Ballen, die übrigen Länder 25986 Ballen. Die Gesamtausfuhr belief sich auf 728319 Ballen.

Die Anbaufläche für die 1916/17er Ernte erreichte wieder normale Größe, da die im Oktober 1914 erlassenen Einschränkungen nicht erneuert wurden. Die Aussaat von Sakellaridis nahm noch stärkere Dimensionen an als im Vorjahr und erstreckte sich über 62 % des Baumwollareals. Was den Ernteertrag anbetrifft, so fielen die Resultate der ersten und zweiten Pflücke weit unter den Durchschnitt, eine dritte Pflücke kam praktisch nicht in Frage. Ursachen dieses schlechten Ergebnisses war: einmal die außergewöhnliche Hitze im Juni, sodann die ungenügende Bewässerung gegen Ende Juli und anfangs August. Als Folge davon reiften die mittleren Kapseln, von denen die Größe der Ernte hauptsächlich abhing, allzufrüh. Auf diese Hitzeperiode kam ein hoher Nilstand. Das die Dämme durchsickernde und überflutende Wasser vernichtete die untern Kapseln. Mancherorts mußte die Ernte der drohenden Überschwemmung der Bassins wegen vor der völligen Ausreife gepflückt werden. Zudem litten die Pflanzen auch dieses Jahr wieder schwer unter den Attacken der Baumwollschädlinge.

Daß unter solchen Verhältnissen die Preise stiegen, kann nicht verwundern. In Ägypten setzte das Anschwellen der Sätze im August 1916 ein und verschärfte sich im Oktober. Zu Beginn des Jahres 1917 notierte der laufende Monat 36¾ Taler. Die Hausse nahm ihren Fortgang und erreichte den Höhepunkt im Juli, als der Preis für den laufenden Monat auf 61½ Taler stand. Erwähnt sei, daß in Alexandrien vom April an in Anbetracht der wachsenden Bedeutung der Sakellaridiserträgnisse die Kontrakte für neue Ernte auf „Fy. G. F. Sakellaridis" basierten. Die Liverpooler Börse eröffnete die Saison mit einer Terminnotiz von 10.95 d für Januar-Lieferung. Disponible „Fy. G. F. Brown" galt am 4. August 1916 11.85 d. Die nun

folgende Preissteigerung hielt, von geringfügigen Rückschlägen abgesehen, bis im Juli 1917 an, und am 23. dieses Monats wurden mit 30.75 d für Juli-Lieferung und 31.50 d für disponible „Fy. G. F. Brown“ die höchsten Sätze der Saison erzielt. In ihrem wilden Aufwärtsstürmen entfernten sich die Preise für ägyptische Baumwolle immer mehr von ihrer ursprünglichen Relation zu den Preisen für amerikanische Baumwolle. Die Differenz zwischen den Notierungen für disponible „Middling American“ und disponible „Fy. G. F. Brown Egyptian“, die am 3. August 1916 noch 3.45 d betrug, wuchs am 21. November auf 10.22 d. Sie fiel allerdings in der Folgezeit, um wieder von neuem anzuschwellen. Die gegen Ende der Saison erreichten Maximalpreise differierten um 12.05 d.

Die Ausfuhr Ägyptens belief sich vom 1. September 1916 bis 31. August 1917 auf 630610 Ballen. Davon gingen nach Großbritannien 346196 Ballen, nach dem Kontinent 128841 Ballen, nach den Vereinigten Staaten 134891 Ballen und nach den übrigen Ländern 20682 Ballen. Der Stock in Alexandrien wies per 5. Januar 1917 einen Bestand von 1397000 Kantar und per 27. Juli dieses Jahres einen solchen von 589000 Kantar auf.

Die 1917/18er Ernte blieb von ungünstigen Witterungseinflüssen verschont. Auch die Baumwollschädlinge vermochten trotz ihres massenhaften Auftretens nur verhältnismäßig wenig Unheil anzurichten, und so fielen Pflücke und Ginnerträgnisse gut aus. Die mit Sakellaridis angesäte Fläche wuchs auf 67 % des Gesamtareals. In Oberägypten wurde wie gewöhnlich fast ausschließlich Aschmuni gepflanzt.

Die Aussichten auf einen reichlichen Ernteertrag sowie ungenügende Verschiffungsgelegenheiten kühlten die Haussestimmung an der Alexandriner Börse schnell ab. Die Preise fielen im September 1917 auf 33¾ Taler, um allerdings unter dem Einfluß der Teuerung in amerikanischer Baumwolle wieder langsam anzuziehen, ohne indes den Höhepunkt vom Juli 1917 zu erreichen. Anfangs Januar 1918 stand „Fy. G. F. Sakellaridis“ auf 44.15 Tallari, und bis Ende Juli dieses Jahres hielten sich die Sätze auf dem Niveau von ca. 39 Talern. Auch in Liverpool gewann der Markt nach der fieberhaften Preisbewegung wieder ruhigere Haltung. Disponible „Fy. G. F. Brown“ sank auf 27.50 d am 21. September 1917. Wie für amerikanische, so wurde auch für ägyptische Baumwolle am 1. Oktober 1917 eine neue Preisbasis eingeführt und zwar „Fully Good Fair Sakellaridis“. Disponible „Fy. G. F. Sakellaridis“ notierte an diesem Tage 31.35 d. Nach einem kurzen Aufbäumen auf 33.00 d schwankten die Sätze bis gegen Saisonschluß zwischen rund 27 und 30 d. Die höchste Terminnotiz wurde am 25. März 1918 erreicht mit 31.55 d für Mai-Lieferung.

Der Alexandriner Stock schwoll per 4. Januar 1918 auf 2395000 Kantar und per 15. Februar auf 2713000 Kantar; per 26. Juli betrug er noch 1727000 Kantar. Die Exporte Ägyptens erreichten eine Ziffer von 714182 Ballen. Auf die Ausfuhr nach Großbritannien entfielen 503597 Ballen, der Kontinent bezog 116502 Ballen, die Union 75865 Ballen, und nach den übrigen Ländern gingen 18218 Ballen.

Die Aussaat für die 1918/19er Ernte wurde einer behördlichen Anordnung zufolge in Unterägypten auf einem um ca. 320000 Feddan und in Oberägypten auf einem um ca. 40000 Feddan reduzierten Areal vorgenommen. Diese Einschränkung traf naturgemäß hauptsächlich den Anbau von Sakellaridis. Die damit bepflanzte Fläche, die im Vorjahre 1133182 Feddan erreicht hatte, sank nunmehr auf 952480 Feddan, was einer Quote von 72 % des gesamten Baumwollareals gleichkommt.

Um Preistreibereien entgegenzutreten, übernahm laut Dekret vom 13. März 1918 die englische Regierung am 1. August desselben Jahres sämtliche Vorräte alter Ernte, soweit sie

noch nicht mit Exportlizenzen belastet waren, ferner die ganze 1918/19er Ernte und zwar zum Preise von 42 Taler für „Fy. G. F. Sakellaridis" fob. Alexandrien. Die zur Durchführung dieser Maßnahme ins Leben gerufene „Alexandria Cotton Control Commission" gab die Baumwolle entweder an autorisierte Alexandriner Exportfirmen oder direkt an die Spinner ab. Als Verkaufspreis wurde eine Basis von 48 Tallari per Kantar „Fy. G. F. Sakellaridis" fob. Alexandrien festgesetzt. Die Kommission stellte etwa 80 Qualitätstypen auf.

Diese Kontrollaktion und Standardisierung erhielt für die Schweiz insofern große Bedeutung, als sie vom Bezug gewisser feiner Qualitäten ausgeschlossen wurde; an anderer Stelle wird näher davon die Rede sein. In diesem Zusammenhang wäre dagegen zu erinnern an ähnliche Maßnahmen auf andern Gebieten, vor allem dem Woll- und Seidenmarkt, ganz abgesehen von der Kaffeevalorisation.

Was die Wolle betrifft, so schloß, um die Deckung des Heeresbedarfes sicherzustellen, die Londoner Regierung mit Australien und Neuseeland einen Vertrag ab, wonach sie die ganze koloniale Produktion zu einem ein für allemal festgesetzten Preise ankaufte „für die Dauer des Krieges und eine ganze Schur nach dessen Beendigung". Die Frage der Preisregulierung spielte hier nicht die Rolle wie bei der Baumwollaktion.

Ausschließlich von Gesichtspunkten der Preispolitik dagegen waren die den Seidenhandel betreffenden Maßnahmen der italienischen Behörden beherrscht. Das 1918 ins Leben gerufene „Ufficio d'acquisto delle Sete italiane" kaufte sämtliche den vereinbarten Bedingungen entsprechenden ihm angebotenen Seiden, und die Regierung, die Eigentümerin der erworbenen Ware, verpflichtete sich, diese vor dem auf den 31. Mai 1919 angesetzten Endtermin nicht unter einem kontraktlich festgesetzten Preise abzugeben. Die Aktion sollte und konnte einen drohenden Preissturz verhüten. Sie beruhte somit auf ähnlichen Erwägungen wie die Kaffeevalorisation, kam jedoch in ihrer Ausgestaltung auch dem Baumwollankaufe der englischen Regierung nahe, freilich, ohne daß ein Ablieferungszwang gegenüber der behördlichen Organisation angeordnet worden wäre, wie dies bei Baumwolle der Fall war.

Der Terminmarkt in Alexandrien blieb vom 1. August 1918 an geschlossen. Die Preisbildung an der Liverpooler Börse unterstand ebenfalls der Kontrolle der Regierung. Die offizielle Notiz für disponible „Fy. G. F. Sakellaridis" war am 1. August 1918 30.19 d. Dieser Satz erfuhr im September eine Reduktion auf 29.40 d, im November eine solche auf 27.56 d, im Dezember auf 27.30 d, im Februar 1919 auf 27.09 d und im April eine solche auf 26.59 d. Von Anfang Juni bis Ende Juli bestand ein Preis von 27.09 d in Kraft. Termingeschäfte wurden vom 1. August 1918 bis 31. Mai 1919 keine registriert. Am 2. Juni 1919 begannen die Transaktionen in neuen Kontrakten. Januar Lieferung notierte unter diesem Datum 26.00 d und erreichte am 31. Juli 31.75 d.

Der Stock in Alexandrien bezifferte sich per 3. Januar 1919 auf 2984000 Kantar und per Ende Juli 1919 auf 2060000 Kantar. Die Ausfuhr Ägyptens erreichte im Zeitraume zwischen dem 1. August 1918 und dem 31. Juli 1919 die Summe von 596101 Ballen. Großbritannien bezog hievon 356084 Ballen, der Kontinent 154379. Die Vereinigten Staaten waren Abnehmer von 62077 Ballen, die übrigen Länder von 23561 Ballen.

Der Preisstand in Liverpool für Mako sei zum Schlusse durch folgende Aufstellung ergänzend beleuchtet:

Höchste und niederste Preise für „Fy. G. F. Brown Egyptian on the spot in Liverpool".

Saison	Höchst	Niederst	Spannung
1917/18	35.50 †	28.55 †	6.95 †
1916/17	31.50	11.55	19.95
1915/16	11.95	7.35	4.60
1914/15	8.30	6.30	2.00
1913/14 *	10.45	8.15	2 30
1912/13 *	10.20	9.30	0.90
1911/12 *	10 1/2	8 7/8	1 5/8
1910/11 *	12 15/16	9 5/8	3 5/16

† Basis Fy. G. F. Sakellaridis * alte Saison (1. Sept. bis 31. Aug.)

3. Indische und übrige Produktion.

Indiens Baumwollproduktion, -export und -konsum.

Saison *	Produktion		Export					Konsum
			ab Bombay (in Ballen von 400 lbs)				ab sämtl. ostind. Häfen	d. indischen Spinnereien
	Areal (in Tausenden von Acres)	Ernte (in Tausenden von 400 lbs-Ballen)	Großbritannien	Kontinent	Asien etc.	Total	(in Tausenden von Ballen)	(in Ballen von 392 lbs)
1912/13	22 028	4 610	19 056	470 169	984 651	1 473 876	2 146	2 096 016
1913/14	25 023	5 067	73 737	1 241 692	1 276 020	2 591 449	3 556	2 143 126
1914/15	24 595	5 209	77 007	389 342	1 310 686	1 777 035	2 203	2 102 632
1915/16	17 746	3 738	54 252	245 735	1 744 832	2 044 819	2 466	2 197 718
1916/17	21 745	4 489	36 582	260 861	1 372 771	1 670 214	1 927	2 198 164
1917/18	25 188	4 000	156 809	158 659	1 299 522	1 614 990	—	2 085 678
1918/19	20 497	3 671	44 611	105 427	747 822	897 870	—	—

* Die Ziffern unter den Rubriken „Produktion" und „Export" beziehen sich auf eine am 30. Juni, diejenigen unter der Rubrik „Konsum . . ." auf eine am 31. August endende Saison.

Übrige Baumwollernten (in Tausenden von Ballen).

Produktionsland	1918/19	1917/18	1916/17	1915/16	1914/15	1913/14
Brasilen (Ballen von 180 kg)	712	498	349	282	324	448
Japan	15	11	11	11	7	7
Korea (500 lbs-Ballen)	120	106	106	90	121	98
China (500 lbs-Ballen)	2500	3500	3500	5000	4500	5300
Indo-China	103	103	103	103	103	90
Holländisch-Ostindien	30	30	30	30	30	45
Rußland (500 lbs-Ballen)	500	578	1065	1465	1247	1026
Persien	140	140	140	140	140	140
Kleinasien	150	150	150	150	185	185
Türkei	5	5	5	5	10	15
Cypern	1	3	3	3	3	4
Transport	4276	5124	5462	7279	6670	7358

Produktionsland	1918/19	1917/18	1916/17	1915/16	1914/15	1913/14
Transport	4276	5124	5462	7279	6670	7358
Griechenland	30	30	30	30	30	30
Italien	3	3	3	3	3	3
Französisch-Afrika	2	2	2	2	2	1
Ost- und Zentralafrika	28	31	39	39	55	41
Westafrika	6	12	21	21	28	30
Sudan	12	23	16	24	20	20
Peru	180	180	172	160	152	176
Argentinien	5	5	5	5	5	5
Kolumbien und Venezuela	11	11	11	11	8	10
Britisch-Westindien	5	3	4	6	7	8
Haïti	13	13	13	13	13	5
Mexiko	346	100	100	100	125	135
Total	4917	5537	5878	7693	7118	7822

4. Weltproduktion und Weltkonsum.

Gesamtergebnisse der Baumwollernten der Welt.

Saison	Ballen	Saison	Ballen	Saison	Ballen
1918/19	20787000	1915/16	26758000	1912/13	27506000
1917/18	22163000	1914/15	27643000	1911/12	27560000
1916/17	24247000	1913/14	29808000	1910/11	24027000

Handelsernten, Konsum und Vorräte der Welt (in Tausenden von 500 lbs-Ballen nach N. Y. Chronicle).

Saison	Handelsernten	Konsum	Vorrat am Ende der Saison		
			Sichtbar	Unsichtbar	Total
1918/19	17090	15884	4377	1093	5470
1917/18	17086	17300	2796	1467	4263
1916/17	18023	18925	2585	1892	4477
1915/16	17371	20344	3045	2334	5379
1914/15	19579	18747	4496	3855	8352
1913/14	20915	19858	2877	4642	7519
1912/13	19198	19544	2015	4448	6463
1911/12	20530	18566	2096	4713	6809
1910/11	16863	16750	1537	3308	4845

5. Schlußwort.

Die vorstehenden Ausführungen haben zur Genüge dargetan, in welch ungewöhnlichen Bahnen sich der Baumwollmarkt im Verlaufe des beobachteten Zeitabschnittes bewegte und insbesondere, welch tiefgreifende Umwälzungen sich vollzogen mit Bezug auf die Preisbildung der Rohbaumwolle an den maßgebenden Welthandelsplätzen.

Was speziell dieses letztere Problem betrifft, so mag darüber zusammenfassend und ergänzend folgendes beigefügt sein.

In erster Linie wird es einmal interessieren, die Preisverhältnisse der Baumwolle in Beziehung zu setzen mit denjenigen zweier verwandter Textilien: der Wolle und der Seide.

Der Weltmarkt der Wolle wies während der Berichtszeit gegenüber dem Baumwollweltmarkt grundlegende Unterschiede auf, die naturgemäß in der Preisbildung ihren Ausdruck fanden. Von der Wollproduktion diente eine höhere Quote der Befriedigung des direkten Kriegsbedarfes, als dies bei Baumwolle der Fall war. Als Hauptabnehmer und Hauptkonsumenten der Rohwolle kamen somit die Regierungen der kriegführenden Mächte in Frage. War das kriegführende Land selbst Wollproduzent, dann führte diese Lage der Dinge folgerichtig früher oder später zur Beschlagnahme oder wenigstens zum Aufkauf der Erzeugung. Stand dagegen der wollproduzierende Staat selbst der direkten Kriegführung ferne, so traten doch als Hauptkäufer seiner Erzeugung die Vertreter jener aktiv am Waffenkampf beteiligten Länder auf. Im ersteren Fall befand sich der Markt in Austral-Wollen, im letzteren der Markt in La Plata- und in geringerem Maße auch derjenige in spanischer Wolle. Die Preisfestsetzung wurde durch solche Verhältnisse notwendig in dem Sinne beeinflußt, daß sie einen stark etatistischen Einschlag erhielt.

Für Australwollen bestand ein freier Markt nur bis Ende 1916. Im Dezember jenes Jahres schloß die englische Regierung mit Australien und Neuseeland den an anderer Stelle erwähnten, bis zum 30. Juni 1920 in Kraft stehenden Kontrakt betreffend Übernahme der Gesamtschur und zwar zu einem für die ganze Dauer des Vertrages auf einer Norm von 15½ d per lb. oder einem Zuschlag von 55 % zu den Ansätzen von 1914 basierten Preise. Was von diesen Vorräten nicht für Armeebelieferung abging, wurde auf dem Wege der Auktion in London zum Verkauf gebracht. Die hierbei erzielten Preise standen den Baumwollnotierungen an Höhe nicht nach. Als am Liverpooler Markte sich bereits Baissetendenzen bemerkbar machten, wurden für Rohwolle Höchstsätze ausgelegt. So stellte sich der Preis per lb. A/AA Spinnerwolle, gewaschen, ohne Waschspesen, ohne Kommission und Spesen, loco London

im	Juli	1914	auf 24 d
„	Juni	1919	„ 79 d
„	Juli	1919	„ 94 d
„	Oktober	1919	„ 112 d
„	Dezember	1919	„ 145 d.

Dieselbe Qualität notierte in Australien per lb, reingewaschen, ohne Waschspesen, cif Europa

im Juli 1914	27 d
im Oktober 1920	60 d.

Was den Londoner Markt für die übrigen Wollen anlangt, so konnte er auf die Dauer der behördlichen Kontrolle gleichfalls nicht entgehen. Für „Tops“ (Sterblingswolle) beispielsweise dauerte die Preisfixierung vom Juni 1917 bis zum November 1919. Die Preisbewegung für „70's Warp Tops“ während jenes Zeitraumes gestaltete sich, verglichen mit dem Vorkriegssatze sowie der Notierung des freien Marktes unmittelbar vor Beginn der Preisregulierung, wie folgt:

30. Juli 1914	33½ d	per lb.	=	100
Juni 1917	75 d	„ „	=	224
Juni bis November 1917	70 d	„ „	=	209
Dezember 1917 bis März 1918 . .	77 d	„ „	=	230
April 1918 bis März 1919 . . .	80 d	„ „	=	239
April 1919 bis November 1919 . .	76 d	„ „	=	227

Hält man diesen Daten die anderwärts mitgeteilten Notierungen der Liverpooler Baumwollbörse gegenüber, so ist zu erkennen, daß vor Schluß des freien Marktes Ansätze zu einer

Preisbewegung vorhanden waren, deren Ausmaß hinter der Steigerung der Baumwollwerte nicht viel zurücksteht. Die behördliche Preisfixierung hemmte aber eine weitere in dieser Richtung sich bewegende Entwicklung der Dinge. Mit Bezug auf die übrigen Märkte sind entsprechende Angaben nicht erhältlich. Aus dem eben Gesagten läßt sich aber folgern, daß da, wo staatliche Eingriffe nicht stattfanden, die Preissteigerung wohl noch über den bei Baumwolle festgestellten Umfang hinausging.

Einen wesentlich andern Verlauf nahm die Preisentwicklung mit Bezug auf Seide. Man wird von vornherein vermuten können, daß während der Kriegswirren die Weltmarktssätze für diesen Artikel nicht jene Steigerung annehmen konnten, wie dies bei Baumwolle und Wolle der Fall war, diente doch nur ein verschwindend geringer Teil der Erzeugung dem alles beherrschenden Kriegsbedarf. Wenn dennoch die Preiskurve dieses ausgesprochen Luxuszwecken dienenden Produktes namentlich gegen Kriegsende steil aufstrebende Tendenz zeigt, so ist dies neben andern Ursachen hier wohl speziell noch dem Einfluß der aus der Kriegskonjunktur fließenden Gewinne der Käuferschaft und zu einem gewissen Teil wohl auch dem Umstand zuzuschreiben, daß Seide mancherorts an Stelle der schwerer erhältlichen Baumwolle trat. So zeigt sich gegen Friedensschluß an überseeischen wie an französischen und italienischen Seidenmärkten ein starkes Anziehen der Preise, das immerhin das Ausmaß der Steigerung der Baumwollnotierungen nicht erreicht. Mit Abschluß des Waffenstillstandes ändert sich die Sachlage. Nach einer kurzen Übergangsdepression melden sich neue Bedürfnisse, die während des Krieges zurückgedrängt wurden. Seide erlebt die große Hausse, während Baumwolle abflaut.

Die nachfolgende Zusammenstellung mag dieser Gestaltung der Sachlage zahlenmäßigen Ausdruck verleihen. Darnach stellten sich die Preise an japanischen, französischen und italienischen Märkten für die gehandelten Hauptqualitäten im Zeitraum zwischen 1914 und 1919 wie folgt:

	Japan. Filatures 1½ 13/15 Yen per kin	Frs. per kg	Italienische Webgrège 13/15 Lit. per kg	Italienische Organzin 19/21 Lit. per kg
Juni 1914	1010 = 100	48 = 100	48 = 100	55 = 100
Dez. „	700 = 69	34 = 71	36 = 75	43 = 78
Juni 1915	755 = 75	40 = 83	40 = 83	49 = 89
Dez. „	1050 = 100	60 = 125	66 = 138	67 = 122
Juni 1916	1060 = 100	64 = 133	72 = 150	87 = 158
Dez. „	1250 = 124	74 = 154	98 = 204	126 = 229
Juni 1917	1350 = 134	87 = 181	123 = 256	170/200 = 309/364
Dez. „	1300 = 129	87 = 181	136 = 283	138 = 251
Juni 1918	1650 = 163	112 = 233	158 = 329	178 = 324
Dez. „	1485 = 147	93 = 194	125 = 260	160 = 291
Juni 1919	2320 = 230	151 = 315	155 = 323	162 = 295
Dez. „	3230 = 320	358 = 746	325 = 676	300 = 545

Die Steigerung verringert sich wenigstens mit Bezug auf Francs- und Lire-Preise erheblich, wenn die angeführten Sätze, vom Standpunkt des Schweizer Käufers aus betrachtet, zum jeweiligen Tageskurs in Schweizerfranken umgerechnet werden.

Damit ist zugleich ein Problem angedeutet, das für die Wertschätzung der Ausführungen dieses Abschnittes von außerordentlicher Tragweite ist: die Frage der Stellung des schweizerischen Rohstoffbezügers zum Weltmarkt. Welche Bedeutung besaß während der Kriegszeit die Preisbewegung speziell der Baumwolle an den Welthandelszentren für den Schweizer Importeur?

Vor dem Krieg waren zweifellos die Beziehungen zwischen dem Baumwollindustriellen bezw. -händler und jenen Plätzen sehr enge. Die geringste Schwankung in den Notierungen berührte den schweizerischen Baumwollimporteur ebensosehr wie seinen am Liverpooler oder Alexandriner Markt selbst befindlichen Berufskollegen. Bei Kabelaufträgen entschieden kürzeste Zeitspannen.

Der Ausbruch der Feindseligkeiten zerriß dieses feinmaschige Netz. Mit der Verzögerung und Unsicherheit der Nachrichtenübermittlung schwand eine der ersten Bedingungen, die jenes Zusammenarbeiten im Börsenverkehr ermöglichten. Aber nicht nur das. Für den schweizerischen Importeur handelte es sich in erster Linie darum, Ware um jeden Preis zu bekommen. Die günstige Absatzkonjunktur setzte ihn dabei in die Lage, über die am Verkaufsort üblichen Notierungen hinauszugehen. Eine individuelle, den allgemeinen Markt bis zu einem gewissen Grad ignorierende Preisbildung griff Platz. Daher zum Teil die Erscheinung, daß der Schweizerpreis oft weit über dem Weltmarktpreis stand und von billigen Weltmarktssätzen im Gegensatz zu teuren Inlandspreisen die Rede sein konnte. Immerhin bildeten dennoch die Weltmarktsnotierungen auch für die Schweiz die Richtlinie, der die Preisbildung zustrebte, und deshalb ist die dahingehende einläßliche Erörterung unumgänglich.

Wie ungewöhnlich sich auch die Preisentwicklung hinsichtlich der Rohbaumwolle während des vergangenen Völkerringens gestaltete, so steht sie doch nicht als Novum da in der Geschichte des Baumwollhandels. Es sei nur die Tatsache in Erinnerung gerufen, daß der amerikanische Sezessionskrieg ganz ähnliche Verhältnisse im Gefolge hatte. Bis dahin war allerdings die Preislage im Süden der Union Nordamerikas über 19 Cents für Middling nie hinausgeschritten. Nach Beendigung jenes Krieges jedoch bemächtigte sich des Marktes in amerikanischer Baumwolle eine nur den jüngsten Ereignissen vergleichbare Hausse. Die Saison 1866/67 sah einen Preis von 42 Cents für „Middling American“ im nordamerikanischen Süden, bei einer Mindestnotiz in jenem Jahrgange von 25 Cents. Die Ansätze des Jahres 1867/68 bewegten sich zwischen 14 1/4 und 33 Cents, um sukzessive abzubröckeln und im November 1898 einen Tiefstand von 4 3/4 Cents zu erreichen, der erst wieder im Herbst des Jahres 1914 ein Gegenstück fand.

Wenn rekapitulierend und erweiternd die wichtigsten Ursachen hervorgehoben werden sollen, die jener während des Krieges sich herausbildenden rapiden Erhöhung der Baumwollwerte zugrunde lagen, so wäre in erster Linie auf einen Faktor hinzuweisen, der schon vor Beginn der Feindseligkeiten seine preissteigernden Wirkungen geltend machte und dessen Einfluß nach jenem Zeitpunkte in verschärftem Maßstabe zutage trat; es ist dies das durch die jeweiligen Ernteerträgnisse mehr oder weniger fühlbar werdende, aber nie vollständig verschwindende, sondern gegenteils immer schärfere Formen annehmende Mißverhältnis zwischen Weltproduktion und Weltbedarf an Baumwolle. Besonders auffällig gestaltete sich die Spannung zwischen Erzeugung und Nachfrage bei langstapeliger, insbesondere ägyptischer Baumwolle; daher die im Vergleich zu amerikanischer Baumwolle rascher fortschreitende Teuerung der ägyptischen Provenienzen. Die Anfänge dieses Entwicklungsganges reichen gleicherweise wie die vorerwähnte allgemeine Steigerung der Baumwollpreise weit in die Vorkriegszeit zurück. Die amerikanische Flocke wirkte zwar von jeher dank ihrer überragenden Stellung bestimmend ein auf die Preisbildung in ägyptischer Baumwolle. Seit der Jahrhundertwende bemächtigte sich aber der letztern die erwähnte Aufwärtsbewegung, der die Ansätze für amerikanische Faser auf die Dauer nicht mehr zu folgen vermochten, und während der Kriegszeit kam ja dann diese Tendenz vollends zur Auswirkung. Die gewaltig anschwellende Nachfrage nach langstapeliger Baumwolle (für die Zwecke der Autobereifung, der Anfertigung von Flugzeugbespannungen, von Ballonhülleu etc.) bewirkte die geschilderte Hausse in ägyptischen Provenienzen. Die Beziehungen zwischen den Märkten in den beiden Hauptsorten lockerten sich immer mehr, die Preisunterschiede

erreichten nachgerade phantastische Ziffern. Eine ähnliche, aber auf ganz andere Motive zurückzuführende und lange nicht bis zu jenem eben gekennzeichneten Ausmaß sich entwickelnde Bewegung vollführten ja auch die Notierungen für amerikanische Baumwolle in Liverpool gegenüber den entsprechenden Ansätzen der amerikanischen Märkte. Als Hauptursachen der sich hier zeigenden Wertunterschiede kommen in Frage und wurden zum Teil genannt: die hohen Frachten, die abnormen Versicherungsspesen und die Kursverluste.

Speziell im Hinblick auf amerikanische Baumwolle müssen als weitere die Preissteigerung begünstigende Faktoren hervorgehoben werden: die Tendenz der Vereinigten Staaten, ihre Rohstoffe selbst zu verarbeiten, sodann die gesteigerten Produktionskosten, ferner die für einen Teil der Bevölkerung gesteigerte Kaufkraft und endlich die ungenügende Ausgestaltung des Lagerhauswesens.

Die geschilderte differentielle Preisentwicklung läßt sich indes aus den angeführten Ursachen heraus allein nicht völlig erklären, kann sie doch nicht nur beobachtet werden mit Bezug auf räumlich derart getrennte Plätze wie New York und Liverpool und so verschiedenartige Sorten wie ägyptische und amerikanische Baumwolle, sondern auch hinsichtlich der Notierungen der Märkte eines und desselben Landes für die gleiche Baumwollsorte. So existierten zwischen den Börsen von New York und New Orleans im nämlichen Zeitpunkte oft ganz beträchtliche Abweichungen mit Bezug auf den Preis derselben Terminware. Schuld daran trug eine bisher noch außer Betracht gelassene Erscheinung, der aber größte Bedeutung zukam: die Spekulationswut. Naturgemäß handelte es sich hierbei, wie angedeutet, speziell um Termingeschäfte, und deshalb soll im Folgenden die Bedeutung des Terminhandels während des Krieges etwas beleuchtet werden.

Die Tragweite der Frage wird klar, wenn man sich den Charakter des Baumwollterningeschäftes vor Augen hält und der grundlegenden Unterschiede bewußt ist, die zwischen den hier in Frage stehenden Transaktionen und dem Terminhandel in ähnlichen börsenfähigen Artikeln, vor allem Getreide, bestehen. Zufolge der Einrichtung der Elevatoren bezw. der Elevatoren-Zertifikate funktionieren die Getreidebörsen als Warenlieferanten großen Maßstabs. Anders die Baumwollterminbörsen. Die einzelnen Baumwollqualitäten besitzen nicht die Vertretbarkeit der Getreidesorten. Auch eine weitgehende Klassifizierung ändert daran nichts. So kommt es, daß die kontrahierte Terminware in Wirklichkeit nicht ausgeliefert werden kann; der Terminabschluß wird zur Differenztransaktion, die neben das eigentliche Lieferungsgeschäft tritt. Unbestrittene Vorteile aber auch schwere Nachteile resultieren aus dieser Sachlage.

Der gewaltige Vorzug, der dem Termingeschäft auch unter der Form der reinen Differenztransaktion die Existenzberechtigung gewährleistet, ist seine Funktion als Risikoversicherung. Das Risiko reduziert sich auf die Verschiebung der Prämie zwischen den zum Zeitpunkt des Kontraktabschlusses und der Liquidation geltenden Ansätzen für effektiv zur Ablieferung gelangende Ware und kontrahierte Börsenware.

Diesen auf die Preisgestaltung nivellierend einwirkenden Momenten steht auf der andern Seite die Gefahr gegenüber, daß das legitime Differenzgeschäft zum reinen Börsen- und Differenzspiel ausartet, dem ein wirtschaftlich gerechtfertigtes Bedürfnis nicht zugrunde liegt und das einzig und allein um des Differenzgewinnes willen vorgenommen wird.

Es hat nie an Bestrebungen gefehlt, um diese Auswüchse zu eliminieren, und auch die schärfsten Maßnahmen blieben nicht verpönt. Es sei nur erinnert an die Schließung der Terminbörsen von Savannah und Galveston in den Jahren 1875 bezw. 1885. Die Termingeschäfte hatten an jenen Plätzen einen besorgniserregenden Umfang angenommen und standen in keinem Verhältnis mehr zu den Effektivumsätzen. Wo jedoch die Großzahl der Terminabschlüsse auf reeller Basis ruhte, suchte man das Verbot zu vermeiden und dem Übel auf andere Weise zu

steuern; aber wenn auch an bezüglichen Sanierungsplänen kein Mangel herrschte, so stieß doch ihre Durchführung zumeist auf unüberwindliche Schwierigkeiten. Als besonders beachtenswert mögen die seinerzeit von H. E. Thomann (Die Baumwollspekulation und ihre Bekämpfung, Zürich 1905) zur Diskussion gestellten Vorschläge in Erinnerung gerufen sein. Vor allem verdienen jedoch die einschlägigen Verhandlungen der internationalen Baumwollkongresse des besonderen Hinweises, und da wäre namentlich der Projekte des Österreichers Arthur Kuffler und des Schweizer Industriellen Ernst Lang zu gedenken. Sie erhofften vom Ankauf einer genügenden temporären Baumwollreserve eine wirksame Bekämpfung von Haussespekulation und Corners.

Unter dem Lichte der vorstehenden Ausführungen erscheint es verständlich, wenn sich während des vergangenen Krieges das Bestreben geltend machte, den Terminmarkt so lange wie nur möglich offen zu halten, und ebenso erklärlich sind nun auf der andern Seite jene tollen, ungereimten Preisschwankungen, die sich sowohl an amerikanischen und europäischen Börsen wie auch in Alexandrien ereigneten, war doch in Zeiten, da der Zusammenhang zwischen den großen Welthandelsplätzen sich löste und die Bewertung der Zukunftsaussichten in guten Treuen an den verschiedenen Märkten völlig auseinanderfallen konnte, der Terminmarkt seinem geschilderten Charakter entsprechend geradezu das prädestinierte Tummelfeld der wildesten Spekulation. „Alles spekuliert gegenwärtig in Baumwolle", schrieb nach Dr. H. Heizmann (Amerikanische Baumwolle in den drei letzten Erntejahren sowie der Baumwollanbau im britischen Weltreich, Berlin 1918) Theodore Price in seiner Wochenzeitschrift „Commerce and Finance" am 29. November 1916. „Der Einfluß dieser oder jener Persönlichkeit, die eine noch so zweifelhafte Ansicht von sich gibt", fügte er hinzu, „ist gegenwärtig viel größer und findet mehr Beachtung als die wirtschaftlichen Tatsachen, deren Folgen im Laufe der Zeit noch nie Lügen gestraft werden konnten".

Wenn trotz solcher Vorkommnisse der Baumwollterminhandel teils überhaupt nicht, teils erst im höchsten Notfalle unterbunden wurde, so erhärtet dies mehr als alle Worte seine Existenzberechtigung. Und in der Tat war ja der Baumwollindustrie die durch derartige Transaktionen ermöglichte Rückendeckung angesichts der Unsicherheit und völligen Unüberblickbarkeit der Lage notwendiger denn je.

Die bisherigen Erörterungen machen es durchaus begreiflich, wenn die nach der im Jahre 1917 erfolgenden temporären Schließung des Liverpooler Terminmarktes verfügte Einschränkung des Termingeschäftes bei der Lancashire-Spinnerei auf starken Widerstand stieß. Jene Kreise erzwangen denn auch in der Folge eine Milderung der getroffenen Anordnungen in dem Sinne, daß unter Einführungen eines neuen Kontraktes der freie Handel bei erleichterten, aber immer noch äußerst strengen Bedingungen auf dem Terminmarkt zugelassen wurde. Die Preise lehnten sich zufolge der amtlichen Fixierung eng an die Notierungen im jeweiligen Erzeugungsland der betreffenden Baumwollsorte an. Den bis dahin sich ereignenden willkürlichen Abweichungen war damit ein Riegel geschoben und die namentlich mit Bezug auf amerikanische Baumwolle wesentliche Differenz zwischen den an britischen und überseeischen Märkten notierten Werten auf ein natürliches, durch die eingangs erwähnten Ursachen bedingtes Ausmaß reduziert.

Während auch der Terminhandel an der Alexandriner Börse von entsprechenden behördlichen Maßnahmen nicht verschont blieb, die allerdings aus mehrfach erwähnten Gründen recht lange auf sich warten ließen, erfreuten sich die amerikanischen Börsen größerer Aktionsfreiheit. Verfügungen gegen die Preistreiberei unterblieben immerhin nicht; aber sie wuchsen sich nicht zu derart umfassenden und einschneidenden Aktionen aus, wie dies an den europäischen Märkten und der Alexandriner Börse der Fall war. Der Süden der Vereinigten Staaten ließ sich eben,

wie Dr. H. Heizmann in der a. a. Stelle genannten Schrift treffend bemerkt, die dem „King Cotton“ zustehenden Monopolrechte nicht schmälern. Um den gröbsten spekulativen Auswüchsen entgegenzutreten, schritten aber dennoch die Börsenbehörden zu verschiedenen Einschränkungen. So erhöhte beispielsweise die New Yorker Börse vorerst die Anzahlungen für Preisschwankungen; später verbot sie Lieferungsabschlüsse, deren Ansätze von den Schlußwerten der unmittelbar vorangegangenen Börsensitzungen um mehr als drei Cents Auf- oder Abschlag differierten. Gegen Kriegsende drohte, wie a. a. Orten noch speziell hervorgehoben werden soll, dem amerikanischen Baumwollmarkt allerdings ein ähnliches Schicksal wie dem ägyptischen. Die Vorarbeiten zur staatlichen Preisregulierung waren in vollem Gange, als der Waffenstillstand dazwischentrat und die Durchführung der geplanten Aktion überflüssig machte. So bestand also speziell in den Vereinigten Staaten der Baumwollterminhandel seine Feuerprobe aufs beste. Wenn er in der Nachkriegszeit auch an den übrigen Börsen zu seinem alten Rechte kam, so ist dies darauf zurückzuführen, daß eben noch kein Mittel gefunden ist, um die Risikoversicherung auf andere als die bisherige Weise zu bewerkstelligen.

b) Die Versorgung der Schweiz.

1. Allgemeines.

Die aus unserer vollständigen Abhängigkeit vom Auslande und dem Fehlen eines direkten Zuganges zum Meere sich ergebenden Nachteile wurden auf dem Gebiete der Rohbaumwolleinfuhr in ihrer ganzen Schwere fühlbar. Wenn es trotz allen Scherereien schließlich doch gelang, die Zufuhren in Fluß zu halten, so ist dies neben dem Unternehmungsgeist unserer Importeure der Unterstützung der Banken, Behörden, Kontroll- und Einfuhrorganisationen, vor allem aber dem guten Willen der Kriegführenden selbst zuzuschreiben.

Die Verteilung der in den Jahren 1914–1919 importierten Rohbaumwolle auf die verschiedenen Herkunftsgebiete ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

Übersicht der Einfuhr von Rohbaumwolle (Zolltarif Nr. 341) **nach Herkunftsländer geordnet.**

	1914		1915		1916	
	Menge q. n.	Wert Fr.	Menge q. n.	Wert Fr.	Menge q. n.	Wert Fr.
Vereinigte Staaten	88085	14974450	173821	35633305	161347	45177160
Ägypten	117013	22934548	135393	27078600	97304	35029440
Britisch Indien	12387	1300635	8443	937173	7880	1339600
Übrige Länder	2204	389440	—	—	131	27220
Totaleinfuhr	219689	39599073	317657	63649078	266662	81573426

	1917		1918		1919	
	Menge q. n.	Wert Fr.	Menge q. n.	Wert Fr.	Menge q. n.	Wert Fr.
Vereinigte Staaten	142613	45843609	54661	30305367	128807	70793316
Ägypten	50543	17184981	26434	20090649	110211	63266852
Britisch Indien	9008	2296014	532	201637	10112	4867140
Übrige Länder	828	208393	—	—	1132	488750
Totaleinfuhr	202992	65532997	81627	50597653	250262	139416058

In den sieben Friedensmonaten 1914 und im entsprechenden Zeitraume des Vorjahres gingen folgende Baumwollmengen ein:

	1914	1913		1914	1913
	Nettozentner			Nettozentner	
Januar	31 182	33 724	Mai	21 305	17 783
Februar	27 882	23 194	Juni	15 364	13 178
März	23 195	22 502	Juli	11 884	12 870
April	21 234	21 856			

Mit dem Ausbruch der Feindseligkeiten erlitt dieser ruhige und normale Verlauf der Versorgung einen jähen Unterbruch. Zu einer Zeit, da die enge Fühlungnahme mit den überseeischen Geschäftsfreunden von größter Wichtigkeit gewesen wäre, wurden durch die Kabelzensur Englands und Frankreichs die telegraphischen Verbindungen aufs unangenehmste erschwert und zeitweise völlig unterbunden. Die Finanzierung der Importe gestaltete sich äußerst schwierig. Ägyptische und amerikanische Häuser traten den schweizerischen Spinnern mit willkürlichen und verschärften Zahlungsbedingungen entgegen, und nur der energischen Haltung unserer Importeure, die durch ihre Banken weitgehendste Unterstützung fanden, war es zuzuschreiben, daß diese Forderungen wieder zurückgezogen wurden und vor allem die Dokumentartratten auf Schweizerplätze ihr früheres Ansehen erlangten.

Weitere Schwierigkeiten erwuchsen der Baumwollzufuhr aus den seepolizeilichen Maßnahmen Großbritanniens. Wenn auch — namentlich den verdankenswerten Bemühungen des Schweizer. Handelsdepartements zufolge — die für die Schweiz bestimmte und von England mitgekaperte Ware hinterher freigegeben wurde, so erlitten doch unsere Industriellen durch die Verzögerung der Rohstoffeingänge empfindliche Verluste.

Zu alledem kam die Erschwerung oder gänzliche Verunmöglichung des Transites nach der Schweiz durch die Nachbarstaaten. Deutschland, Österreich-Ungarn und Frankreich erließen Aus- und Durchfuhrverbote. Es gelang nicht, Baumwolle, die zur Lieferung mit Bremer Firmen kontrahiert war oder für Schweizerrechnung in Bremen lag oder sich bereits von Bremen unterwegs befand, für die Spedition über die Grenze frei zu bekommen. Die Zufuhr aus Genua, dem einzigen Hafen, der neben Venedig für die Schweiz noch in Frage kam, litt unter der ungeheuren Güteranstauung an diesem Platz und unter dem Mangel an Rollmaterial.

Im August 1914 gingen 764, in den beiden darauffolgenden Monaten total 6112 Nettozentner Rohbaumwolle über die Grenze gegenüber 11 377 bezw. 39 031 Nettozentnern im entsprechenden Zeitraume des Vorjahres. Als im November die Zufuhr wieder in Fluß zu geraten begann und ein Monatsimport von 18 688 Nettozentnern verzeichnet werden konnte, war in den Vorräten namentlich an amerikanischer Baumwolle bereits eine bedenkliche Verknappung eingetreten. Einer anfangs Dezember veranstalteten Enquete zufolge lagen in den Schweizer Spinnereien

Amerikanische Baumwolle	Ballen	2223
Ägyptische Baumwolle	„	10 088
Indische und andere Baumwolle	„	2356
	Total Ballen	14 667

Diese Bestände reichten in den einzelnen Betrieben noch wie folgt: Von total 63 antwortenden Betrieben mit 11 716 Arbeitern und Angestellten und einer monatlichen Lohnsumme von Fr. 992 910.— hatten

bereits eingestellt od. nur noch Baumwolle für 1 Woche Betrieb	12 Etabl.	— 19 %	mit 1934	Arb. u. Angest.	17 %	u. einer monatl. Lohns. v. Fr.	153 450	= 15,5 %
Baumwolle für 2 Wochen „	7 „	= 11 %	„ 1292	„ „ „	= 11 %	„ „ „ „ „ „	110 850	= 11 %
„ „ 3 „ „	11 „	= 17,5 %	„ 2255	„ „ „	= 19 %	„ „ „ „ „ „	196 800	= 20 %
„ „ 4 „ „	5 „	= 8 %	„ 950	„ „ „	= 8 %	„ „ „ „ „ „	103 580	= 10,4 %
	35 Etabl.	— 55,5 %	mit 6431	Arb. u. Angest.	— 55 %	u. einer monatl. Lohns. v. Fr.	564 680	= 56,9 %

Was die weitere Entwicklung der Baumwolleinfuhr anbetrifft, so brachte der Dezember 1914 einen Eingang von 42079 Nettozentnern, und in den folgenden acht Monaten des Jahres 1915 kamen die nachstehenden Mengen ins Land:

	Nettozentner		Nettozentner
Januar	44 651	Mai	25 693
Februar	21 546	Juni	36 327
März	51 096	Juli	34 708
April	45 983	August	36 415

Die Einfuhrziffer der 12 Monate nach Kriegsausbruch steht mit 47 962 Nettozentnern 17 % über derjenigen der 12 Monate vor Kriegsausbruch.

Diese Zahlen geben aber insofern ein falsches Bild von der Rohstoffversorgung unserer Spinnereien, als sie auch Baumwollmengen enthalten, die für Rechnung ausländischer, namentlich deutscher und österreichischer Eigner in die Schweiz eingeführt und hier eingelagert wurden. Um welch bedeutende Quantitäten es sich dabei handelte, erhellt aus der Tatsache, daß Ende November 1915, als schon ein Teil dieser Lager die Hand gewechselt hatte und von der schweizerischen Industrie erworben worden war, einer Umfrage des Handelsdepartements zufolge sich noch 60 420 Ballen ausländischen Eigentums in der Schweiz befanden, nämlich

Amerikanische	52 840	Ballen
Sakellaridis und Joanovitch	214	„
Andere Unterägyptische	1 987	„
Oberägyptische	1 952	„
Indische	3 427	„

Die Eigentümer dieser Baumwolle scheuten keine Mühe, um die namentlich in Genua liegende Ware noch vor dem Kriegseintritt Italiens über die Schweizergrenze zu bringen und unterbanden mit ihren Massentransporten die Zufuhr des für unsere eigene Industrie bestimmten Rohstoffes.

So ist es denn verständlich, daß die Versorgung der schweizerischen Spinnerei durchaus keine so glänzende war, wie aus den hohen Importziffern zu schließen gewesen wäre. Eine anfangs April 1915 unter den Mitgliedern des Schweiz. Spinner-, Zwirner- und Webervereins veranstalteten Enquete ergab trotz der Rekordeinfuhr des Monates März gegenüber der auf den 1. März 1914 für den Internationalen Verband der Spinner- und Webervereinigungen angestellten Umfrage einen wesentlich kleineren Gesamtlagerbestand; es waren für Rechnung der Schweizer Spinner in der Schweiz vorrätig:

		Anfangs April 1915	Per 1. März 1914
Amerikanische Baumwolle	Ballen	9 371	18 544
Ägyptische „	„	18 557	14 052
Indische „	„	1 952	2 362
Andere „	„	170	257
Total	Ballen	30 050	35 215

Diese Bestände würden, gleichmäßig auf alle Betriebe verteilt, für einen Zeitraum von 4½ Monaten, also bis etwa Mitte August 1915, ausgereicht haben. Da sich aber tatsächlich die Versorgung ganz ungleichmäßig gestaltete, hätten mit den verfügbaren Vorräten von 61 Etablissementen 7 nur noch 1 Monat, 6 noch 2 Monate, 14 noch 3 Monate und 5 noch 4 Monate arbeiten können.

Zur weitern Beleuchtung der Versorgungsfrage zum damaligen Zeitpunkt seien die aus der Umfrage hervorgegangenen Zahlen mit dem durchschnittlichen Konsum der letzten Jahre in Vergleich gesetzt:

	Durchschnittlicher Jahreskonsum	Für Rechnung der Schweizer Spinner				
		in der Schweiz vorrätig	von Genua rollend	in Genua liegend	Bereits verschifft und in Genua event. andern Häfen erwartet	Total
Amerikanische	60000	9371	1349	13286	2950	26956
Ägyptische	26000	18557	1724	11346	3368	34995
Indische und andere	5000	2122	270	3163	1931	7486
Total	91000	30050	3343	27795	8249	69437

daraus ergibt sich:

	In % eines normalen Jahreskonsums			
	In der Schweiz und auf dem Transport von Genua hierher	In Genua liegend	Bereits verschifft und in Genua event. andern Häfen erwartet	Total
Amerikanische	18	22	5	45
Ägyptische	78	43	13	134
Indische und andere	48	63	39	150

Die Versorgung in amerikanischer Baumwolle war demnach eine ganz ungenügende und konnte offenbar bei weitem nicht ersetzt werden durch Käufe geringerer Qualitäten unterägyptischer und oberägyptischer Sorten. Die überseeischen Zufuhren hatten dieser Enquete zufolge schon bedenkliche Stockungen erlitten, indem die bereits verschiffte und in Genua event. andern Häfen erwartete Baumwollmenge gegenüber der anfangs Dezember 1914 ermittelten um 19191 Ballen gesunken war; die Abnahme verteilte sich auf 14150 amerikanische und 5492 ägyptische Ballen, während die Verschiffungen von indischer und anderer Baumwolle einen Zuwachs von 451 Ballen verzeichnen konnten.

Da Ende April 1915 die ägyptische Regierung den Baumwollexport nach der Schweiz verbot und die direkte Zufuhr aus amerikanischen Häfen vollständig versagte, waren die Schweizer Spinner ausschließlich auf den Abtransport des an italienischen und französischen Stapelplätzen liegenden Rohstoffes angewiesen. Wohl kam mit der im Mai erfolgenden Kriegserklärung Italiens die Massenbeförderung von Baumwolle für deutsche und österreichische Rechnung zum Stillstand; aber auch die Schweizerwaren blieben liegen, da das italienische Bahnnetz für militärische Zwecke beansprucht wurde.

Es durfte als ein Glücksfall bezeichnet werden, daß im Sommer 1915 von Frankreich amerikanische Baumwolle bezogen werden konnte, und so besaßen allerdings die Spinner im

August größere Vorräte als zu normalen Zeiten. Die im Zusammenhang mit dem später zu besprechenden Lieferungsabkommen zwischen Spinnerei und St. Galler Industrie durchgeführte Erhebung vom August September 1915 zeitigte nachstehende Ergebnisse mit Bezug auf die für Spinnerrechnung in der Schweiz liegenden Rohbaumwollbestände:

Verwendungsdauer des Vorrats bei normalem Betrieb	Zahl der Ballen	Zahl der Betriebe
weniger als 1 Woche	—	—
1 „	171	2
2 Wochen	12	2
3— 5 „	—	—
6—10 „	2140	6
11—15 „	4690	10
16—20 „	12398	16
21—25 „	10001	8
26—30 „	3959	8
31—40 „	4188	4
41—50 „	2638	3
über 50 „	4789	3
	44986	62

Über Größe und Verwendungsdauer der Vorräte im Falle des Einganges der noch für Rechnung der schweizerischen Spinnerei in Italien oder Frankreich befindlichen Lose ergab die Umfrage folgendes Resultat:

Verwendungsdauer des Vorrats bei normalem Betrieb	Zahl der Ballen	Zahl der Betriebe
weniger als 1 Woche	—	—
1 „	—	—
2— 5 Wochen	8	1
6—10 „	864	3
11—15 „	2499	8
16—20 „	10329	16
21—25 „	9626	7
26—30 „	15763	11
31—40 „	8183	7
41—50 „	4073	4
über 50 „	8574	5
	59919	62

In der Folge traf die Zufuhren aber wieder ein Rückschlag. Frankreich und Italien verboten den Transit von Baumwolle nach der Schweiz. Im September 1915 kamen 10454 Nettozentner, im Oktober 4678 und im November nur noch 328 Nettozentner über die Grenze. Man mochte annehmen, diese Sperre der Baumwolleinfuhr erfolge mit Rücksicht auf die Unterhandlungen, die zur Begründung der S. S. S. führten, und alle guten Hoffnungen und Wünsche knüpften sich an die Schaffung dieser Institution.

Es sei gleich vorausgeschickt, daß die von der Schaffung der Kontrollorganisationen erwartete Besserung der Baumwollzufuhren ausblieb. Über die gesamte Vermittlungstätigkeit der S. I. B. mag folgende Zusammenstellung orientieren:

	Der S. I. B. eingereichte Gesuche		Der S. I. B. von den Mitgliedern gemeldete Eingänge	
	kg netto	Wert in Fr.	kg netto	in % der eingereichten Gesuche
auf Kontingent 1915/16	33 318 236	79 849 000	27 632 043	83
„ „ 1917	33 441 036*	127 456 781	19 614 880	58,7
„ „ 1918	33 084 229*	174 657 774	22 519 730	68

* Diese Ziffern umschließen aus dem vorhergehenden Kontingentsjahr in die laufende Periode herübergenommene Gesuche. Im Kontingentsjahr 1917 repräsentierten die hier in Betracht fallenden Begehren 7 063 998 kg, in den Kontingentsjahren 1918/19 6 992 949 kg.

Ehe die S. S. S. und ihre Untersyndikate die Wirksamkeit aufnehmen konnten, erfolgte die Ankündigung der alliierten Regierungen, sie wären nicht mehr in der Lage, die in den Ausführungsbestimmungen gewährleisteten Exportmöglichkeiten aufrecht zu erhalten. Eine Verständigungskonferenz in Paris, die im Dezember 1915 stattfand, verlief resultatlos. Die Entente stellte bedeutend verschärfte Forderungen.

Der Baumwollmangel steigerte sich in der Zwischenzeit immer mehr. Schon Ende November 1915 war eine Verknappung in den Spinnervorräten namentlich an ägyptischer Baumwolle eingetreten. Die zu jenem Zeitpunkt angehobene Enquete des Handelsdepartements ergab einen Lagerbestand der schweizerischen Spinnereien von

15 938	Ballen	amerikanischer Baumwolle
3 521	„	Sakellaridis u. Joanavitch
4 897	„	anderer unterägyptischer „
3 562	„	oberägyptischer „
1 607	„	indischer „
29 525	Ballen.	

Daneben lagen allerdings bei andern schweizerischen Eignern total 3 076 ½ Ballen, nämlich 2 092 Ballen Amerikanische, 206 Ballen andere Unterägyptische als Sakellaridis und Joanovitch, 466 Ballen Oberägyptische sowie 312 ½ Ballen Indische und andere. Nicht zu vergessen sind ferner die an anderer Stelle erwähnten 60 420 Ballen ausländischen Eigentums; allein diese Vorräte waren der Spinnerei vorderhand nur zum geringsten Teil erhältlich.

Nach dem Scheitern der Pariser Verhandlungen unterbanden die Alliierten unsere Versorgung völlig. Die Betriebseinstellungen mehrten sich von Woche zu Woche. Wollte der Bundesrat die gänzliche Lahmlegung der Baumwolle verarbeitenden Etablissemente verhüten, so war er gezwungen, entweder die Forderungen der Entente zu akzeptieren oder aber die noch für fremde Rechnung in der Schweiz lagernden Baumwollvorräte in Beschlag zu nehmen. Dieser letztere Weg erwies sich aber nicht als gangbar. Wohl hätte die Louisianaspinnerei mit den in ausländischem Eigentum befindlichen Beständen an amerikanischer Baumwolle für einige Zeit versorgt werden können; entsprechende Quantitäten ägyptischer Baumwolle fanden sich indes nicht vor, so daß die Makospinnerei binnen kürzester Frist in die Notwendigkeit versetzt worden wäre, ihre Betriebe zu schließen.

So blieb dem Bundesrat nichts anderes übrig, als die neuen Forderungen der Alliierten anzunehmen, was auch Mitte Januar 1916 geschah. Wer von diesem Akt ein unmittelbares Anschwellen der Rohstoffzufuhren erhofft hatte, sah sich bitter getäuscht. Die Versorgung blieb in der ganzen ersten Hälfte des Jahres 1916 prekär. Am 16. Mai kam als erste durch Vermittlung der S.I.B. eingeführte Ware ein Posten von 100 Ballen amerikanischer Baumwolle in der Spinnerei an. Die nach den Rapporten der Syndikatsmitglieder bis zum 1. Juli eingegangene Baumwollmenge belief sich auf 5993194 kg netto oder 17,9 % des der Schweiz zugeteilten Kontingentes.

Wenn in diesen Monaten der Zufuhrnot die Betriebseinstellungen nicht größern Umfang annahmen, so ist es dem Umstande zuzuschreiben, daß die Spinner sich von Fall zu Fall entschlossen, die fremden Eignern gehörige Baumwolle aufzukaufen. Zu gewissen Zeiten wechselten wöchentlich 1200—1500 Ballen die Hand. Die Preise für solche Lose stiegen enorm und waren für amerikanische Baumwolle ziemlich genau doppelt so hoch wie die des freien Marktes von Le Hâvre. Diese Baumwolle, die noch zu den billigen Preisen der Monate November und Dezember 1914 eingekauft und mit höchstens Fr. 80 per 50 kg franko Schweiz bezahlt worden war, fand schon im Januar 1916 zu Fr. 200–215, in der Folge sogar zu Fr. 350 Abnehmer. Ägyptische Sorten wurden bei einem Einstandspreis von ca. Fr. 100 per 50 kg anfangs 1916 zu Fr. 400, später bis zu Fr. 600 gehandelt.

Erst im Juli und August 1916 nahmen die Zufuhren größern Umfang an; sie gingen jedoch gegen Jahresende wieder bedeutend zurück, wie dies aus der nachstehenden Zusammenstellung der monatlichen Baumwolleingänge im Laufe des Jahres 1916 ersichtlich ist:

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Nettozentner	5488	14191	13415	25310	15744	26571
	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Nettozentner	45066	46541	24479	18751	14662	16444

Die von der S.I.B. per Ende Dezember 1916 angehobene Lageraufnahme ergab folgende Bestände an Rohbaumwolle und spinnbaren Abfällen in den Händen der Spinnereien und Wattefabriken:

Amerikanische	6003007	kg netto
Ägyptische	3674368	„ „
Indische	468410	„ „
Andere Provenienzen	9184	„ „
Abgänge	456189	„ „
Total	10611158	kg netto.

Bis zum 30. Dezember 1916 kamen durch Vermittlung der S.I.B. sowie des Politischen Departements insgesamt 24582863 kg netto oder 73,8 % des der Schweiz zugestandenen Rohbaumwollkontingentes in den Besitz der Syndikatsmitglieder; die in der Folge noch gemeldeten Eingänge erhöhten die Quote auf 83 %.

Eine bessere oder gar vollständige Ausnützung des Kontingentes wäre der S.I.B. möglich gewesen, wenn nicht die Internationale Kontingentierungs-Kommission verfügt hätte, daß die im Rahmen des 1916er Kontingentes zur Einfuhr angemeldeten, aber erst anfangs 1917 vom

Ausland zur Aus- und Durchfuhr zugelassenen Waren dem 1917er Kontingent zu belasten seien. Diese Maßregel traf namentlich die Importeure ägyptischer Baumwolle 1916er Ernte, die noch zu Lasten des 1916er Kontingentes von der S.S.S. zur Einfuhr bewilligt worden war. Die betreffenden Partien kamen größtenteils im November und Dezember in Genua an, blieben aber dort liegen und gelangten erst vom Januar des nächsten Jahres an zur Behandlung und zum Abtransport. Diese verspäteten Eingänge schlugen unseren Spinnereien noch insofern zum Nachteil aus, als dadurch die Internationale Kontingentierungs-Kommission zu dem Glauben geführt wurde, daß die Schweiz mit dem um jene im Jahre 1916 unerhältliche Menge gekürzten Quantum habe auskommen können und für das Jahr 1917 auch nicht mehr benötige. Das uns auf dem Papier zugestandene Kontingent 1917 erfuhr deshalb gegenüber dem 1916er Kontingent eine starke Reduktion; erst nach dringender Intervention in Paris wurde es etwas erhöht und auf 27 694 600 kg angesetzt.

Die Rohbaumwollimporteure verzichteten zudem auf einen nicht unbedeutenden Teil ihres Kontingentes zugunsten der Einfuhr von Baumwollabfällen, indem sie den schweizerischen Verbandstoff und Wattefabriken gestatteten, zu Lasten des Baumwollkontingentes monatlich maximal 70 000 kg dieses Artikels einzuführen.

Die monatlichen Baumwolleingänge des Jahres 1917 sind in nachstehender Übersicht zusammengestellt:

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Nettozentner	14 795	28 201	15 382	32 627	12 630	26 179
	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Nettozentner	45 874	19 828	4616	1339	384	1137

Die S.I.B. konnte Ende August eine durch ihre Vermittlung auf Kontingent 1917 eingeführte Baumwollmenge von 17 444 868 kg netto oder 63 % des von der Entente zugeteilten Quantums verzeichnen. Die gegen Jahresende immer mehr zurückgehenden Zufuhren verschlechterten diese günstige Relation zwischen Kontingent und Eingängen erheblich, so daß insgesamt vom Kontingent 1917 bis zum 31. Dezember nur 70,7 % in der Schweiz greifbar wurden.

Da vom 22. Dezember 1916 an während der Dauer von annähernd 3 Monaten der Baumwollimport ab Le Hâvre vollständig stockte und sich ebensowenig auf andern Wegen irgendwelche Zufuhren amerikanischen Rohstoffes tätigen ließen, geriet die Louisiana-Spinnerei in eine heikle Lage und war, abgesehen von ganz minimen und angesichts des Bedarfes überhaupt nicht in Betracht fallenden Eingängen einzelner zurückgebliebener Ballen früherer Partien, auf ihre Vorräte angewiesen. Eine per 3. März 1917 veranstaltete Enquete ergab bei 38 Firmen einen Bestand an amerikanischer Baumwolle von 17 878 Ballen; es waren mit Rohstoff versorgt

bis 4 Wochen	4 Firmen
5— 8 „	13 „
9—13 „	8 „
14—18 „	7 „
19 Wochen und darüber	6 „

Da die in ausländischem Eigentum befindlichen Vorräte zum größten Teil bereits aufgebraucht oder überhaupt unverkäuflich waren, hätte also fast die Hälfte der Louisiana-Spinnereien die Betriebe bis Ende April schließen müssen, wenn nicht in der Folge die Zufuhren

reichlicher geflossen wären, um allerdings nach der Schließung der Havreser Börse wieder rapid zurückzugehen.

Die per 22. Mai 1917 veranstaltete Umfrage der Baumwollzentrale ergab, daß sich an Louisiana und Indischer 5447067 kg,
an Mako 4744321 kg auf Lager befanden.

Gegen Jahresende machte sich eine Rohstoffkalamität geltend, die namentlich die Makospinnerei hart traf. Am 30. September 1917 hatten die Spinnereien einer auf diesen Zeitpunkt von der Baumwollzentrale durchgeführten Enquete zufolge insgesamt
3660951 kg ägyptischer Baumwolle in der Schweiz liegend;
davon waren 3549298 kg ihr Eigentum,
während 111653 kg für Rechnung anderer lagerten.

Nach der per 31. Dezember 1917 durch die S.I.B. veranstalteten Erhebung befand sich bei 40 Firmen noch ein Vorrat an Makobaumwolle von 1733520 kg netto,
während an übrigen Provenienzen und spinnbaren Abfällen folgende Quantitäten vorhanden waren:

Amerikanische	5396164	„ „
Indische	545506	„ „
Andere Provenienzen	92214	„ „
Abgänge	1323330	„ „
Total	9090734	kg netto

Die Rohstoffversorgung blieb auch im Jahre 1918 andauernd äußerst prekär. Auf das der Schweiz zugeteilte Rohbaumwollkontingent von 26488300 kg netto kamen bis Jahresende durch Vermittlung der S.I.B. 7833869 kg oder 29,6 % ins Land. Die von den Syndikatsmitgliedern gemeldeten monatlichen Baumwolleingänge sind aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

	Amerikanische	Ägyptische	Indische u. andere	Total
	kg netto	kg netto	kg netto	kg netto
Januar	110711	—	19523	130234
Februar	9888	—	—	9888
März	—	—	—	—
April	3310	—	—	3310
Mai	462902	1071795	20560	1555257
Juni	1601971	53441	—	1655412
Juli	2041133	109730	—	2150863
August	743787	873198	—	1616985
September	58495	268864	—	327359
Oktober	198412	10184	—	208596
November	82207	—	39992	122199
Dezember	64301	129587	—	193888
Total kg netto	5377117	2516799	80075	7973991

Daß unter diesen Zufuhrverhältnissen die Vorräte einen bedenklichen Tiefstand erreichten, kann nicht verwundern und ist ersichtlich aus den Ergebnissen der zwei Bestandesaufnahmen, welche die Baumwollzentrale im Jahre 1918 veranstaltete. Die Resultate dieser Erhebungen mögen im Folgenden angeführt sein:

Bestandesaufnahme vom 13. April 1918.

In der Schweiz befindliche Ware schweizerischen Eigentums.

Eigentum der	Rohbaumwolle		Baumwollabfälle		Baumwollwatte	
	Louisiana u. Indische kg netto	Ägyptische u. Sea Island kg netto	Louisiana u. Indische kg netto	Ägyptische u. Sea Island kg netto	Lonisiana u. Indische kg netto	Ägyptische u. Sea Island kg netto
Spinner	759 782	432 393	225 673	221 781	—	—
Spinn-Zwirner	667 914	213 140	214 272	287 700	—	—
Spinn-Weber	1 085 385	214 299	193 035	128 150	—	—
Zwirner	—	—	—	6 627	—	—
Weber	30 730	—	22 529	7 973	—	—
Händler	—	—	355 416	25 583	—	—
Wirker	—	—	16 049	1 916	—	—
Stickzwirner	54 854	63 740	7 200	10 307	—	—
Bestände der übrigen Firmen	358 060	186 960	283 473	43 342	128 463	15 989
Total kg netto	2 956 725	1 110 532	1 317 647	733 379	128 463	15 989

Ausländischer Warenbesitz. Rohbaumwolle und Abfälle

Deutschland	6 358 388	kg netto
Österreich-Ungarn	314 849	„ „
Übrige Länder	998	„ „
Total	6 674 235	kg netto

Bestandesaufnahme vom 30. November 1918.

Ware schweizerischen Eigentums.

	Total		Spinner		Spinn-Zwirner		Spinn-Weber		Diverse	
	Louisiana und Indische	Ägyptische und Sea Island	Louisiana und Indische	Ägyptische und Sea Island	Louisiana und Indische	Ägyptische und Sea Island	Louisiana und Indische	Ägyptische und Sea Island	Louisiana und Indische	Ägyptische und Sea Island
	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
ohbaumwolle										
in eigenen Räumen . .	2 537 374,5	991 754,8	473 479	455 063	1 187 143	226 237	813 938	167 369	62 814,5	143 085,8
außerhalb eigen. Räume	108 180	105	—	—	100 600	—	—	—	7 580	105
Total in der Schweiz .	2 645 554,5	991 859,8	473 479	455 063	1 287 743	226 237	813 938	167 369	70 394,5	143 190,8
Auf d. Hertransp. nach der Schweiz befindlich	585 493	1 499 518	46 285	807 762	266 570	313 272	272 638	378 484	—	—
	3 231 047,5	2 491 377,8	519 764	1 262 825	1 554 313	539 509	1 086 576	545 853	70 394,5	143 190,8
aumwollmuster in der Schweiz	170	600								
inters, gelb	47 477	—								
„ roh	—	175 000								
bgänge	40 281,5	3 200								
	3 318 976	2 670 177,8								

Ausländischer Warenbesitz in der Schweiz. Rohbaumwolle und Abfälle

Deutschland	6 560 536	kg
Österreich Ungarn	229 274	„
Total	6 789 810	kg

Die der S.I.B. angehörenden Spinnereien und Wattefabriken besaßen per 31. Dezember 1918 folgende Lager an Rohbaumwolle und spinnbaren Abfällen:

Amerikanische	2326978 kg
Ägyptische	986008 „
Indische	107490 „
Andere Provenienzen	89033 „
Abgänge	1060348 „
Total	4569857 kg

Was die Baumwollversorgung im Jahre 1919 anbetrifft, so erschwerte vor allem die traurige Verfassung des Landtransportwesens auch fernerhin die Lage der schweizerischen Spinnerei außerordentlich und brachte sie gegenüber der englischen Konkurrenz stark in Nachteil. Monatelang blieb der Rohstoff in den Hafenplätzen liegen und wurde durch Lagerspesen, Versicherungskosten und bedeutende Zinsverluste verteuert. Die noch unter der Herrschaft der S.S.S. von den Mitgliedern der S.I.B. gemeldeten Baumwolleingänge verteilen sich auf die einzelnen Monate des Jahres 1919 wie folgt:

	Amerikanische	Ägyptische	Indische u. andere	Total
	kg netto	kg netto	kg netto	kg netto
Januar	154628	291171	—	445799
Februar	513107	686838	—	1199945
März	492150	688533	11368	1192051
April	4508809	3376241	3400	7888450
Mai	442748	356282	196015	935045
Juni	763078	632824	1029573	2426175
Juli	165399	275781	157216	598396
Total	7040619	6307670	1337572	14685861

Über die Lager der Spinnereien an Rohbaumwolle per 31. März, 30. April und 31. Mai 1919 geben nachstehende, den bezüglichen Zusammenstellungen der Baumwollzentrale entnommene Angaben Aufschluß:

	Louisiana	Mako
	kg	kg
Bestände per 31. März 1919	2762155	2975468
„ „ 30. April 1919	6120347	5315451
„ „ 31. Mai 1919	5768690	5296954

Im III. und IV. Quartal überschritten, nach Herkunftsgebieten geordnet, laut Zollstatistik folgende Baumwollmengen — in kg netto — die Schweizergrenze:

	III. Quartal	IV. Quartal
Vereinigte Staaten	17748	49620
Ägypten	18535	7788
Britisch Indien	822	—
Übrige	—	515
Total	37105	57923

In den Sommermonaten kamen die in atlantischen und andern Häfen zurückgehaltenen großen Rohstoffmengen herein, die im Verein mit den Lagern an Fertigfabrikaten eine gefährliche Waren- und Geldimmobilisation der Spinnereien zur Folge hatten. Die starke finanzielle Anspannung konnte nur mit weitgehender Hilfe der Banken überwunden werden.

Welche finanzielle Anforderungen gegenüber früher an eine Baumwollspinnerei gestellt wurden, zeigt folgendes Beispiel: Ein Etablissement von 30000 Spindeln, das monatlich ca. 300 Ballen oder ca. 65000 kg amerikanischer Baumwolle verspinnt, konnte sich in der Vorkriegszeit mit der Einlagerung eines Monatsbedarfes im Werte von Fr. 60000—100000 begnügen. Gegen Kriegsende und in der Übergangszeit hatte sich der Spinner bei den unsichern Zufuhrverhältnissen für mindestens 6 Monate einzudecken; er mußte also mindestens 400000 kg einlagern und folglich, bei einem siebenmal höhern Preis, allein in seinem Rohstoffvorrat 2,8—3 1/4 Millionen Fr. investieren.

Diese ungeheure finanzielle Beanspruchung, wozu noch das Abschlagsrisiko kam, ließen für die Zukunft Unterbrüche in der Rohstoffzufuhr befürchten, da zufolge der Produktionsverteuerung die Geschäftserträgnisse der Spinnerei nicht derart waren, daß sie den Fabrikanten hätten stimulieren können, die überseeischen Einkäufe weiterhin in genügender Menge zu tätigen. Trübe Aussichten ergaben sich für die Spinnerei und die Baumwollindustrie überhaupt aus dem Umstande, daß die amerikanische Industrie sich immer mehr darauf einzurichten schien, die dortige Ernte selbst zu verarbeiten und die Weltmärkte an Stelle des Rohstoffes mit Fertigfabrikaten zu versorgen.

2. Direkter Import aus Amerika.

Die Hemmnisse, die sich mit Beginn der Feindseligkeiten dem Baumwollbezug aus Amerika entgegenstellten, sind im allgemeinen bereits skizziert worden. Was insbesondere die Finanzierungsfrage anbetrifft, so wiesen in einem einstimmig gefaßten Beschluß der Generalversammlung vom 18. September 1914 die Mitglieder des Schweiz. Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins die verschärften Zahlungsbedingungen der amerikanischen Importhäuser zurück und beschlossen, in Zukunft Käufe nur zu tätigen gegen 60- eventuell 90-Tage Sichttratten auf erste Schweizerbanken, zahlbar Zürich. Der Beschluss wurde den Baumwollagenten zur Weiterleitung an ihre überseeischen Geschäftsfreunde bekanntgegeben.

Die dem Kriegsausbruch folgende kurze Periode der Stockung des Baumwolltransportes von den amerikanischen Häfen nach der Schweiz machte einer Epoche intensiver Verschiffungstätigkeit Platz. Anfangs Dezember 1914 waren einer unter den Mitgliedern des Schweiz. Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins angehobene Umfrage zufolge 13 zumeist italienische Steamer mit 6129 für unsere Spinner bestimmten Ballen amerikanischer Baumwolle unterwegs. Es sei nochmals darauf hingewiesen, daß zu diesem Zeitpunkte und in der nächstfolgenden Zeit außer der auf Rechnung der Schweizer Spinnereien verfrachteten Ware seitens amerikanischer Exporteure bedeutende Partien Baumwolle an hiesige Agenturen für Rechnung ausländischer Häuser konsigniert wurden. Diese Verschiffungen flauten indes schon in den ersten Monaten des Jahres 1915 ab. Die Zufuhren flossen immer spärlicher, und schließlich gingen Verschiffungsangebote aus amerikanischen Häfen nicht mehr ein. Erst im Laufe des Jahres 1916 gelang es dank weitgehender Unterstützung der S.I.B. bezw. der S.S.S., nennenswerte Quantitäten für die Schweiz zu verladen. Die Hoffnungen auf eine erfreuliche Weiterentwicklung der direkten Importe wurden indes zerstört durch den im April 1917 erfolgenden Kriegseintritt der Vereinigten Staaten. Zu jenem Zeitpunkte lag für Rechnung der S.I.B.-Mitglieder an amerikanischen Stapelplätzen eine Baumwollmenge von 4750 Ballen oder 1 124040 kg brutto. Der Stock wuchs

infolge des nur tropfenweise vor sich gehenden Abtransportes bis anfangs Oktober 1917 auf ca. 11 000 Ballen mit 3½ Millionen kg. Die unausgesetzte Jagd nach Schiffsraum für die Wegschaffung dieser und neu hinzu gekaufter Partien war endlich von Erfolg gekrönt. Im April 1918 lief in Cette mit einer Ladung von 5525 Ballen amerikanischer Baumwolle der „Jacinto Verdaguer" ein. Ihm folgten am 17. bezw. 21. des nächsten Monats die Dampfer „Aragon" und „Catalunia" mit 5619 bezw. 5187 Ballen. Welch enorme Summen für solche anfangs 1918 gekaufte und zur Verschiffung gelangende Waren von den schweizerischen Importeuren ausgelegt werden mußten, ist aus folgender detaillierter Aufstellung ersichtlich:

Bei einem Baumwollpreis von 39 cents pro lb. wurden bezahlt:

für 50 kg netto, franko europäischer Hafen, ohne Versicherung (Fracht-Vorauszahlung 10 $ für 100 lbs. brutto, See-Fracht 4. 50)	Fr. 246. 14
Versicherungsprämie = 14% für nicht neutrale Dampfer (neutrale 10%) = 16% mit Deckung der Versicherung	„ 39. 38
Daher für 50 kg netto, franko versichert europäischer Hafen	Fr. 285. 52
6% Lager- und Platz-Spesen in Cette	„ 17. 13
Fracht Cette-Schweiz	„ 6. —
Somit für 50 kg netto, franko versichert Schweiz	Fr. 308. 65

1913 kam dieses Quantum direkt importierter Baumwolle den Schweizer Spinner auf ca. Fr. 85. – zu stehen. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der unmittelbar nach Proklamierung des verschärften Unterseeboots-Krieges, also in der ersten Hälfte des Jahres 1917 übliche Versicherungssatz bedeutend über dem in obiger Aufstellung verwendeten stand. So berechneten die schweizerischen Gesellschaften im März 1917 für Transporte von und nach Amerika Kriegsrisiko-Prämien von 6—25%. Die Quoten wurden im Laufe der Folgezeit immer mehr herabgesetzt, und Ende 1917 betrug der höchste zur Anrechnung gelangende Prämiensatz noch 15%.

Außer den erwähnten drei Transporten fanden im Jahre 1918 keine Verschiffungen amerikanischer Baumwolle für Schweizerrechnung statt.

Lebhafteste Beunruhigung verursachten in Schweizer Spinner-Kreisen die gegen Jahresende durch die Regierung der Vereinigten Staaten geschaffenen Institutionen zur Regelung des Baumwollhandels. Es wurden zwei Komitees ins Leben gerufen: Das Cotton Committee und das Cotton Distribution Committee. Das erstere erhielt die Aufgabe zugeteilt, Methoden auszuarbeiten zur Schaffung eines Marktes und zur Verteilung der unverkäuflichen großen Baumwollmengen schlechter Qualität, ferner Grundzüge festzulegen, um die Anhäufung dieser Ware und die Spekulation mit derselben zu verhindern sowie den Export von Baumwolle nach dem Auslande zu rationieren und der Regierung zwecks Festsetzung der Baumwollpreise Anträge zu unterbreiten. Das zweite Komitee hatte die Baumwollrationierung sofort an die Hand zu nehmen und, wenn nötig, Regierungskäufe für die Vereinigten Staaten und ihre Alliierten zu besorgen. Es verfügte, daß sowohl einheimische wie ausländische Konsumenten einen Teil ihres Bedarfes mit Baumwolle geringerer Qualität (undermiddling) decken müßten. Zur Erleichterung der Kontrolle über die Baumwollzuteilung sollten vom 1. Januar 1919 an alle Rohbaumwoll-Exporteure in ihre Verkaufskontrakte die offiziellen Höchstpreise und Konditionen aufnehmen. Schon Mitte Dezember 1918 kam indes von der schweizerischen Gesandtschaft in Washington die erfreuliche Kunde, daß die beiden Komitees aufgelöst sowie sämtliche von ihnen getroffenen Anordnungen ausnahmslos annulliert worden seien und daß ferner das War Trade Board Ausfuhrbewilligungen für zwei Schiffsladungen erteilt habe.

Mit 7563 für Rechnung der S.I.B.-Mitglieder verfrachteten Ballen verließ am 23. Februar 1919 S/S „Ternate“ den Hafen von Savannah und kam am 17. März in Genua an. Nachdem kurz darauf mit S/S „City of Austin“ eine kleinere Ladung im selben Hafen eingetroffen war, gelang es, sozusagen sämtliche zum Teil seit geraumer Zeit in den Vereinigten Staaten eingelagerten Rohbaumwoll-Bestände durch die Steamer „Edgefield“, „Watonwan“ und „Westmead“ wegzuschaffen. S/S „Edgefield“ lief Ende Mai 1919 mit 7750 für die S.I.B.-Mitglieder bestimmten Ballen in Antwerpen ein. Der Abtransport der Ladung erlitt etwelche Verzögerungen, da aus der Totalfracht von 20500 Ballen 12750 für Frankreich und Belgien ausgeschieden werden mußten. Mit Rheinkähnen wurden die Partien im Laufe der Monate Juni und Juli 1919 nach Straßburg überführt; die Weiterspedition bis Basel erfolgte per Achse. Mit S/S „Watonwan“ kamen am 31. Juli 1919 6291 für die Schweiz bestimmte Ballen in Genua an, und S/S „Westmead“ brachte in der Folge den S.I.B.-Mitgliedern insgesamt 10275 Ballen nach demselben Platz. Der erstere dieser letztgenannten zwei Dampfer hatte in amerikanischen Häfen stärkere Beschädigungen erlitten und sich zur Ausbesserung nach Norfolk begeben müssen. Glücklicherweise beschränkten sich aber die Havarien auf die Maschinerie, so daß die Ladung unverletzt blieb. Die Überfahrt von S/S „Westmead“ wurde aus ähnlichen Gründen verzögert. Der Dampfer blieb infolge Streiks in Norfolk liegen und mußte nachträglich wegen Maschinendefektes Halifax anlaufen, von wo er erst am 21. August 1919 loskam.

Die Charterung dieser Dampfer war das Werk der schweizerischen Gesandtschaft in Washington, die sich überhaupt um die Organisation der Verschiffungen große Verdienste erwarb und unter der Herrschaft der S.S.S. im Verkehr zwischen schweizerischen Importeuren und überseeischen Lieferanten eine wichtige Stellung einnahm. Sämtliche zu den Verfrachtungen erforderlichen Zertifikate der S.S.S. gingen durch die Hände der Legation, die so vollständig über alle Käufe schweizerischer Firmen informiert war. Von Ende 1917 an wurde das Verfahren in der Weise geregelt, daß die Gesandtschaft auf die ihr direkt durch die S.S.S. übermittelte Verschiffungsautorisation hin dem War Trade Board das vom Lieferanten eingereichte Exportgesuch vorlegte. Der Exporteur erhielt die auf der Legation liegende Lizenz des War Trade Board erst ausgehändigt, wenn er den Namen des zum Transport verwendeten Dampfers angeben konnte. Die Gesandtschaft war Vertreterin der Zentralstelle für auswärtige Transporte und errichtete ein eigenes Verschiffungsbureau in New York mit der Bezeichnung „Official Swiss Shipping Office“. Die uns im Abkommen vom 22. Januar 1919 auferlegte Verpflichtung, alle für Schweizer Ware beanspruchte Tonnage auf dem zugewiesenen Kontingent anrechnen zu lassen, bedingte eingehende Kontroll-Funktionen, die wiederum der Washingtoner Gesandtschaft überbunden wurden.

Es mag in diesem Zusammenhang angeführt sein, daß die „Fero“ für Transporte ab nordamerikanischen Häfen an private schweizerische Importeure auf den von den Alliierten gemäß oben genanntem Abkommen zugeteilten Schiffen in Übereinstimmung mit der schweizerischen Seetransport-Union folgende Frachtsätze in Anrechnung brachte:

für ab	1. Mai 1919	erfolgende Verschiffungen	$ 52.50
„ „	15. Juli 1919	„ „	$ 40.— nach Antwerpen und Rotterdam
		und	$ 47.50 nach Mittelmeerhäfen

pro Tonne von 40 cbf oder 2240 lbs. nach Schiffswahl.

Im August 1919 kabelte die Gesandtschaft, daß Transporte für schweizerische private Importeure künftig auf dem freien Markte durch beliebige Schiffahrtslinien ausgeführt werden könnten. Dieser wichtigen Durchbrechung des Washingtoner Abkommens folgte bald dessen gänzliche Aufhebung. Die Frachten sanken rapid, die Versicherungsprämien gingen auf ein

erträgliches Maß zurück, der Weg war geebnet, um Amerika, das seit Kriegsausbruch in seiner Bedeutung als Rohstoff-Lieferant der Schweiz weit hinter Ägypten hatte zurücktreten müssen, seine frühere Position wieder zurückgewinnen zu lassen.

Zum Schluß soll die folgende Aufstellung orientieren über die Preise von

goodmiddling 28/30 Orleans/Texas g. c.
cif Genua/Le Hâvre, per 50 kg

per	31.	Juli	1914	Fr.	80. —
„	31.	„	1915	„	85. —
„	31.	„	1916	„	120. —
„	31.	„	1917	„	230. —
„	31.	„	1918	„	310. —
„	31.	„	1919	„	265. —

3. Import aus Ägypten und Ostindien.

Import aus Ägypten.

Die Unmöglichkeit, Baumwolle in genügender Menge aus den Vereinigten Staaten zu importieren, veranlaßte die Schweizer Spinner schon kurz nach Kriegsausbruch, als Ersatz für die amerikanische die leichter zu beschaffende ägyptische Flocke und zwar namentlich geringe Delta-Ware und niedere bis mittlere Qualitäten oberägyptischer Baumwolle zu kaufen. Es wurde alles daran gesetzt, um die Verschiffungen ab Alexandrien in Fluß zu halten. So zögerte der Bundesrat nicht, am 18. September 1914 ein Ausfuhrverbot für Baumwolle zu erlassen, als die Meldung kam, England habe die Absicht, die Transporte für Rechnung der Schweizer Spinner zu verbieten, da die Befürchtung vorliege, es könnte Baumwolle transito Schweiz nach Deutschland gelangen. Daraufhin wurden den Verschiffungen seitens der britischen Regierung keine Schwierigkeiten mehr in den Weg gestellt, sofern der ägyptischen Zollverwaltung behufs Erteilung der Ausfuhrbewilligung an Hand von Depeschen und Korrespondenz-Belegen nachgewiesen werden konnte, daß die zu verschiffende Baumwolle wirklich für die schweizerische Spinnerei bestimmt war. Außerdem hatten die Spinner zuhanden der Zollbehörden die Ankunft der Ware zu bescheinigen und zu erklären, daß die spedierte Partie von ihnen verarbeitet werde. Im April 1915 forderten zudem die italienischen Behörden die Schiffahrtsgesellschaften ihres Landes auf, Baumwollsendungen für die Schweiz nur unter der Bedingung entgegenzunehmen, daß in den Konnossementen als Empfänger die schweizerische Regierung figuriere. Damit sollte vermieden werden, daß die Ware unterwegs durch die Schiffe der kriegführenden Staaten angehalten und eventuell unter Prisengericht gestellt werde. Der Spinner mußte demzufolge bei jedem Geschäftsabschluß das Handelsdepartement anfragen, ob es auf dem Konnossement als Empfänger erscheinen wolle; er bekam die Bewilligung nur, wenn er sich verpflichtete, das ganze importierte Quantum selbst zu verspinnen und keine Wiederausfuhrgesuche zu stellen. Was die Zahlungsbedingungen anbetrifft, so galt es auch hier mannigfache Widerstände zu überwinden, bis es gelang, dem bankbestätigten Rembours per drei Monate auf die Schweiz allgemeine Anerkennung zu verschaffen.

Als die mit Ausbruch der Kriegswirren den Verschiffungen sich entgegenstellenden Hindernisse aus dem Wege geräumt waren, erreichten die Bezüge unserer Importeure an ägyptischer Baumwolle ganz ungewöhnliche Ziffern. Auf Grund der Alexandriner Exportlisten wurden für die Schweiz vom Oktober 1914 bis März 1915 gegen 100000 Ballen, also das Vierfache unseres durchschnittlichen Jahresbedarfes an Mako, verladen. Im Oktober 1914 kamen

6332 Ballen, im November 15921 Ballen und im Dezember 15671 Ballen zur Verschiffung. Die vom Schweizerischen Spinner-, Zwirner- und Weber-Verein zu Beginn des Monats Dezember 1914 angestellte Erhebung ergab, daß sich zu jenem Zeitpunkte acht Steamer mit total 8349 für unsere Spinner bestimmten Ballen ägyptischer Baumwolle unterwegs befanden. Die Verfrachtungen erfolgten zumeist auf italienischen Dampfern. Es wurden aber auch griechische und russische Schiffe herangezogen. Die massenhaften Baumwolltransporte führten bald zu einer Verknappung des Schiffsraumes. So nahm die „Marittima Italiana" nur noch Baumwolle in ganz beschränktem Maße an und sah sich veranlaßt, die Frachtraten um Fr. 10. — pro Tonne zu erhöhen. Die „Società Italiana di Servizi Marittimi", die sowohl Fahrten nach Genua als auch nach Venedig unterhielt, gab keine Kontrakt-Frachten mehr heraus; für Verschiffungen von Alexandrien nach Genua und Venedig berechnete die Gesellschaft Ende März 1915 einen Satz von Fr. 50. — pro Tonne.

Der schweizerische Bundesrat wurde von der britischen Regierung im März 1915 aufgefordert, über diese ungewöhnlichen Bezüge seines Landes an Makobaumwolle Auskunft zu geben. Die hierauf erteilten Aufklärungen vermochten anscheinend den Argwohn Englands, die starken Entnahmen hätten teilweise zur Verproviantierung der deutschen und österreichischen Baumwollindustrie gedient, nicht zu beseitigen. Am 30. April 1915 erfolgte das von der ägyptischen Regierung erlassene Verbot der Ausfuhr von Baumwolle nach der Schweiz. Die Unterbindung der Verschiffungen hielt volle zehn Monate an. Erst als im Januar 1916 der Bundesrat die neuen S.S.S.-Bestimmungen annahm und das britische Ministerium demzufolge telegraphische Order erteilte, die Ausfuhr ägyptischer und indischer Baumwolle auch neuer Ernte nach der Schweiz wieder zu gestatten, konnte eine Verladung von Schweizerbaumwolle bewerkstelligt werden.

Am 2. März 1916 verließ der Dampfer „Everilda" den Hafen von Alexandrien und landete mit 4321 Ballen in Marseille. Kurz darauf gelang es, auch die beiden Steamer „Axenfels" und „Sturmfels" für je einen Transport nach Genua festzumachen. Der erstere Dampfer brachte am 30. März 1916 2958, der zweite am 7. April 1363 Ballen. Versuche, weitere solche Gesamtverschiffungen vorzunehmen, verliefen im Sande. Eine lange Kette von Hoffnungen und Enttäuschungen schließt sich an diese Bemühungen, die erst Ende 1917 von Erfolg gekrönt waren.

Eine Anzahl von schweizerischen Spinnereien, die im Laufe des Jahres 1915 in Ägypten Baumwolle gekauft und dort eingelagert hatten, traf anfangs 1916 die niederschmetternde Nachricht, daß ihre schon speditionsbereiten Partien zufolge der Zwangsliquidation der betreffenden Alexandriner Firmen öffentlich versteigert worden seien. Der Schlag war umso empfindlicher, als die Möglichkeit des Abtransportes der Ware in greifbarer Nähe stand. Bei dem einen der in Betracht fallenden Exporthäuser lagen zum Zeitpunkte der Verfügung des britischen Oberkommissärs für Ägypten nicht weniger als 1669 solcher Ballen, die nun in der Folge Gegenstand langwieriger Schadensersatz-Prozesse wurden.

Was die weitern Verschiffungen anbetrifft, so trat das Mißverhältnis zwischen Kontingent und effektiv zur Verschiffung gelangender Baumwollmenge aufs unangenehmste in Erscheinung. Das von der interalliierten Kontingentierungskommission der Schweiz auf dem Papier zugesprochene Totalkontingent war, wie für alle kontingentierten Waren so auch für Rohbaumwolle, jeweils im Verhältnis zu den frühern Lieferungen auf die in Frage kommenden Bezugsländer verteilt. Auf Ägypten fielen vom schweizerischen Jahreskontingent 30000 Ballen. Dieses ägyptische Kontingent unterschied sich seit Beginn der Limitierung unserer Zufuhren von den übrigen Kontingenten durch eine abweichende zeitliche Begrenzung, indem es den Ernte-Verhältnissen entsprechend mit dem 1. September begann und mit dem 31. August des folgenden Jahres endigte, während die Kontingents-Periode der übrigen Waren, mit Ausnahme einiger

Saison-Kontingente, mit dem Kalenderjahr zusammenfiel. Für das Kontingent der Saison 1916/17, während welcher Periode die Verladungen besonders nach italienischen Häfen noch ordentlich regelmäßig erfolgten, weist die offizielle ägyptische Verschiffungsstatistik nur 19 456 nach der Schweiz abgegangene Ballen auf, was gegenüber dem Jahreskontingent von 30 000 Ballen ein Verlust von 10 544 Ballen bedeutet. Im Kontingentsjahr 1917/18 wurden nach derselben Quelle 8741 Ballen für Schweizerrechnung verschifft. Der Kontingentsverlust betrug somit 21 259 Ballen; er vergrößerte sich noch um weitere 1005 Ballen, die von dem als verfrachtet angegebenen Quantum auf dem Wege nach dem Kontinent untergingen. Die Bilanz für die beiden Kontingentsjahre 1916/18 zeigt also das unerfreuliche Bild eines Totalverlustes von 32 808 Ballen. Das Kontingentsjahr 1917/18 blieb zu drei Viertel seiner Zeit ohne jede Verschiffung.

Im übrigen hing die Aufrechterhaltnng der Bezüge an ägyptischer Baumolle fast nur noch von der Möglichkeit ab, Dampfer zu chartern und dafür die Fahrbewilligung der „Interallied Chartering Executive" in London zu erhalten. Die Anstrengungen, die in dieser Richtung unternommen wurden, führten Ende 1917 zum Abschluß dreier Charte-Partien, von denen aber nur eine zur Ausführung gelangte.

Der den kleinen französischen Dampfer „Notre Dame des Victoires" bezügliche Vertrag vom 13. November 1917 wurde dadurch hinfällig, daß der französische Transport-Minister die bereits erteilte Lizenz wieder zurückzog.

Die am 9. Januar 1918 erfolgende Charterung des spanischen Steamers „Paulina" zerschlug sich, weil die Interallied Chartering Executive den Dampfer der Schweiz wohl zubilligte, jedoch unter der Bedingung, daß er nicht für Baumwoll-Transporte verwendet werde.

So blieb als einzige noch die den spanischen Dampfer „Rita" betreffende Charte-Partie bestehen. Sie datiert vom 3. Dezember 1917 und wurde zwischen einem spanischen Reeder und dem Vertreter der S.I.B. abgeschlossen. Der Dampfer hatte in zwei Reisen mindestens 8000 Ballen Baumwolle von Alexandrien nach Cette zu transportieren. Der vereinbarte Frachtsatz betrug Ptas. 675. — per 1000 kg und Reise; eventuelle Surestaries waren mit täglich 12 500 Ptas. zu bezahlen. In einem Zusatz-Vertrage vom 5. Dezember 1917 überließen die Reeder den Dampfer bei gleichbleibenden Bedingungen und unverändertem Frachtsatz für eine dritte Reise. Am 9. März 1918 kam S/S „Rita" erstmals mit 3350 für Rechnung der S.I.B.-Mitglieder bestimmten Ballen an Bord glücklich in Cette an, glücklich noch insbesondere deshalb hervorgehoben, da es unmöglich war, für diesen Transport von der deutschen Regierung einen «sauf conduit» zu erwirken.

Im Folgenden sei dargestellt, wie hoch zum Zeitpunkte dieser Verschiffung am Alexandriner Markt gekaufte und verladene Baumwolle den Spinner franko Schweiz zu stehen kam:

Tagespreis in Alexandrien für Oberägyptische Mitte März 1918 Fr. 250. — per 50 kg, per 100 kg	Fr. 500. —
Fracht Alexandrien—Cette	„ 100. —
Preis für 100 kg netto, franko Cette, ohne Versicherung	„ 600. —
Versicherungsprämie = 17 %, mit Deckung der Versicherung = 20 %	„ 120. —
Preis für 100 kg netto, franko versichert Cette	„ 720. —
Platz-Spesen in Cette 6 %	„ 43. 20
Fracht Cette—Schweiz = Fr. 6. — per 50 kg	„ 12. —
Preis für 100 kg netto, franko versichert Schweiz	„ 775. 20

Der Berechnung der Seefracht wurden die Ziffern der ersten Rita-Verschiffung zugrunde gelegt. Die Charterung des Dampfers erfolgte wie erwähnt zu Ptas. 675. - à 110 = Fr. 742. —

pro Tonne oder 74 Rappen pro kg; für Surestaries mußten bekanntlich in Anrechnung gebracht werden Ptas. 12500 pro Tag à 110 = Fr. 13750 pro Tag. Für Ein- und Auslad waren zehn Tage frei. Da im Minimum mit einer Mehrfrist von 20 Tagen gerechnet werden mußte, ergaben sich bei Fr. 275000 auf 1100 t Gewicht von ca. 3000 Ballen 25 Rappen per kg; somit Total-Seefracht = 1 Fr. per kg oder Fr. 100. — per 100 kg.

Für Mitafifi und Sakellaridis wurde in Alexandrien Mitte März 1918 Fr. 280. — bezw. Fr. 320. — per 50 kg bezahlt.

Der obigen Aufstellung kommt aber insofern nicht mehr denn theoretische Bedeutung zu, als die damals wirklich verfrachtete Ware schon längere Zeit in Ägypten lag und zu wesentlich höheren Sätzen erworben worden war als den angeführten. Vom Juni bis zum September 1917 hatten Schweizer Spinner Oberägyptische zu Fr. 370. —, Mitafifi zu Fr. 380. — bis 395. — und Sakellaridis bis zu Fr. 445. — gekauft. Was die damals üblichen Transport-Spesen anbetrifft, so betrug die Seefracht Alexandrien—Genua Fr. 20. — per 100 kg; die Umschlagkosten in Genua und die Fracht sowie die sonstigen Spesen für den Transport Genua Schweiz waren mit Fr. 25. — per 100 kg in Rechnung zu stellen, die Versicherung belief sich auf 30 %.

Um diesen Zahlen die Vorkriegspreise entgegenzuhalten sei erwähnt, daß im Oktober 1913 100 kg gute ägyptische Baumwolle franko Schweiz Fr. 246. — kostete. Der Preis in Alexandrien stellte sich auf Fr. 120. — per 50 kg, dazu traten für Fracht Alexandrien—Schweiz Fr. 5. 50 per 100 kg und 1½ % Versicherungsspesen.

Was die zweite Fahrt der „Rita“ anbetrifft, so ging der Dampfer, nachdem er auf Befehl der spanischen Behörden seinen Kurs nach Barcelona hatte ändern müssen und erst auf besondere Intervention hin frei gegeben worden war, am 17. Juli 1918 mit 3177 Ballen in Cette ein. Es war dies die letzte auf die Kontingentsperiode 1917/18 in Anrechnung kommende Gesamtverschiffung ab Ägypten.

Die der Schweiz für das Kontingentsjahr 1918/19 zugeteilte Quote betrug 20000 Ballen und kam zur Verladung auf nachstehenden Dampfern, die im einzelnen folgende Quantitäten nach Cette bezw. Genua brachten:

Rita III	3616	Ballen
Theodoro	5251	„
Dee	4207	„
D'Aosta	7805	„
Total	20879	Ballen

„Rita“ lief auf der dritten Reise am 6. November 1918 nach stürmischer Überfahrt in Cette ein. Eine Anzahl Ballen hatten des Unwetters zufolge über Bord geworfen werden müssen. Der Auslad begann am 8. November und wurde am 19. desselben Monats beendigt.

Als Ersatz für den bereits gecharterten aber auf seiner Überfahrt nach Alexandrien am 5. Oktober 1918 torpillierten Steamer „Maria“ wurde mit Vertrag vom 5. November 1918 der spanische Dampfer „Theodoro“ für eine Reise von Alexandrien nach Marseille und eine Seefrachtrate von franz. Fr. 712. 50 per 1000 kg festgemacht. In der Folge verfügten die Schifffahrts-Behörden den Auslad in Cette, und der Frachtsatz erfuhr eine Erhöhung um franz. Fr. 40. — per Tonne. Da der Dampfer nicht, wie die Charte-Partie vorsah, vor dem 31. Dezember 1918, sondern erst am 14. Januar des folgenden Jahres in Alexandrien eintraf, mußte den Reedern durch die Gegenkontrahenten der Rücktritt vom Vertrag notifiziert werden, den diese jedoch anzuerkennen sich weigerten. Langwierige Verhandlungen führten am 23. Januar 1919 zu einer Verständigung, derzufolge die Frachtrate eine Ermäßigung auf franz. Fr. 550. —

erfuhr. Der Dampfer verließ daraufhin Alexandrien mit der oben genannten Ladung und kam am 25. Februar 1919 in Cette an.

Die Hoffnung, mit dem im Dezember 1918 gecharterten „Arzamendi" den Rest der noch in Alexandrien lagernden Baumwolle verschiffen zu können, ging nicht in Erfüllung, da die spanische Regierung den Dampfer für ihre Zwecke requirierte. Dagegen gelang es, von einer englischen Reederei den Dampfer „Dee" für einen Transport nach Cette zu übernehmen und zwar zu einem Satze von 400 sh per 60 cbf. Die Totalfracht belief sich auf £ 28683.10.—. Das Schiff lief am 6. Januar 1919 im Hafen von Cette ein.

Die letzte Gesamtverschiffung erfolgte per Dampfer „D'Aosta", der von italienischen Reedern zu L. 300 für 1000 kg gemietet wurde und in der Nacht vom 18. auf den 19. März 1919 mit Bestimmung nach Genua Alexandrien verließ.

Am 1. August 1919 trat die „Alexandria Cotton Control Commission" in Liquidation und die Verschiffungen ab Ägypten waren damit von jeder behördlichen Überwachung und quantitativen Beschränkung frei. Zugleich mit der Festsetzung der offiziellen Typen und Preise für den Handel in ägyptischer Baumwolle hatte die Kommission im April 1918 die Verfügung erlassen, daß die besten Qualitäten von Sakellaridis, nämlich die Nr. 30—41, nach der Schweiz nicht verkauft werden dürften. Die Festlegung der Klasse „Fully Good Fair Sakellaridis" als oberste Grenze der für den Export nach der Schweiz noch zugelassenen Qualitäten von Sakellaridis hatte zur Folge, daß unsere Spinnereien mit der auf Grund dieses Erlasses gekauften Baumwolle höchstens noch Garn Nr. 80 Zettel und Nr. 120 Schuß herstellen konnten, während sonst Gespinste bis Nr. 130 Zettel und Nr. 180 Schuß produziert wurden. Da gerade die Garne über Nr. 80 respektive 120 zur Herstellung großer Kategorien notwendiger Gebrauchsartikel hauptsächlich, zum Teil ausschließlich, Verwendung fanden, scheuten die Schweizer Behörden und Ausfuhrorganisationen keine Mühe, um die einschneidende Verfügung rückgängig zu machen, was denn auch im April 1919 gelang.

Um die Jahreswende 1919/20 wurde unter den Mitgliedern des Schweizerischen Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins eine Erhebung veranstaltet, um festzustellen, ob eine gemeinsame Verschiffung auf einem von der Seetransport-Union zur Verfügung gestellten Dampfer durchgeführt werden könne. Das Resultat war durchaus negativ. Die Spinner zogen es augenscheinlich vor, die gekauften Baumwoll-Partien in Teilfracht auf den Dampfern namentlich italienischer Gesellschaften zu verladen.

Import aus Ostindien.

Die Versorgung mit indischer Baumwolle war namentlich Ende 1917 und im Jahre 1918 äußerst prekär. Ein zu jenem Zeitpunkte durch schweizerische Firmen gekauftes bedeutendes Quantum indischen Rohstoffes blieb trotz den ständigen Bemühungen der „Fero", der S.I.B., der S.S.S. und der Verkäufer an den indischen Hafenplätzen liegen. Die Schwierigkeiten lagen nicht so sehr in der Beschaffung des Frachtraumes als vielmehr in den Verfügungen der englisch-indischen Behörden. So wurden unter anderem Garantien dafür verlangt, daß die zur Verpackung der fraglichen Sendungen dienende Jute nicht nach den Zentralmächten ausgeführt werde. Die schweizerische Industrie gab diese Garantie sofort bereitwilligst, was sie umso eher tun konnte, als tatsächlich die Emballage in total unbrauchbarem Zustande in der Schweiz eintraf, so daß jede weitere Verwendung von vornherein ausgeschlossen war. Obschon mit dieser Erklärung die Schwierigkeit behoben war, konnte doch ein größerer Transport erst vorgenommen werden, als der zum Schiffspark der Seetransport-Union gehörige Dampfer „Sierra Leone" im Frühjahr 1919 nach Bombay abging, um mit 4816 für Rechnung der Schweizer Spinner verladenen Ballen zurückzukehren.

4. Transit durch Italien und Baumwollkäufe in Itatien.

Die unmittelbar nach Kriegsausbruch dem Bundesrate von der italienischen Regierung abgegebene verdankenswerte grundsätzliche Erklärung, sie wolle den Handelsvertrag vom 13. Juli 1904 auch weiterhin respektieren und insbesondere die Aufrechterhaltung des Transites gewährleisten, hatte leider nicht den ihr auf den ersten Blick zukommenden praktischen Wert; denn die infolge der ungewöhnlichen Zufuhren sich herausbildende Güterstauung an den italienischen Hafenplätzen, namentlich in Genua, verunmöglichte jede normale Abspedition.

Die Schwierigkeiten nahmen ihren Anfang mit dem durch die südnachbarlichen Behörden am 13. November 1914 erlassenen Dekret über die Ausstellung der Schiffspapiere für den Transport von Waren neutraler Staaten. Darnach hatten vom Tage des Inkrafttretens der Verfügung an alle Dokumente die genaue Bezeichnung des Empfängers, der Empfangsstation und des Bestimmungslandes zu enthalten. Da nun die Verschiffungsdokumente der Alexandriner Verlader immer an die Order des Spediteurs im Bestimmungshafen lauteten und die Bemerkung trugen: „Weiter zu expedieren an die Firma N. N. in M., Eisenbahnstation, Schweiz", wurde der über italienische Häfen gehende Import ägyptischer Baumwolle von diesen Vorschriften nicht behelligt. Anders verhielt sich die Sache aber mit der amerikanischen Baumwolle. Die bezüglichen Papiere waren jahrzehntelangem Brauch zufolge vom Verschiffer blanko giriert, also reine Orderpapiere. Das Dekret kam den schweizerischen Importeuren erst am 15. November 1914 zur Kenntnis. Aus diesem Grunde und weil zudem die telegraphische Übertragung der neuen Bestimmungen an die amerikanischen Häuser mit Verspätung erfolgte oder von der Zensur ganz unterdrückt wurde, reisten nicht nur alle vor dem 13. November 1914 schon meerschwimmenden Ladungen, sondern auch Partien, die nach diesem Datum in Übersee abgingen, mit den gewöhnlichen und nunmehr unzulässigen Order-Konnossementen. Wohl war verschiedenen solchen Papieren ein Zettel angeheftet, auf dem der Name des Käufers, sein Domizil und das Bestimmungsland „Schweiz" ausdrücklich angegeben waren, oder es stand im Text des Konnossements selbst der Vermerk: „Notif. Messrs. N. N. in M., Switzerland". Außerdem reisten seit Kriegsausbruch mit den Duplikatskonnossementen meist auch die Originalfakturen, aus denen deutlich hervorging, daß die Sendung für die Schweiz bestimmt war. Da die italienischen Hafen-Behörden sich jedoch streng an den Wortlaut ihrer Vorschriften hielten, blieben die betreffenden Partien in Genua liegen und vergrößerten die ohnehin gewaltige Stockung des Güterverkehrs in diesem Hafen. Dem Dekret entsprangen aber zudem Schwierigkeiten mit Bezug auf die Finanzierung der Importe. Die amerikanischen Bankiers erklärten nämlich, Baumwolle, die durch ein auf den Spinner ausgestelltes Konnossement gedeckt sei, könne nicht mehr als Sicherheit für die Tratte gelten; denn die Ware gehöre ja schon dem Spinner, auf den das Konnossement laute und der die Sendung tatsächlich besitze, ehe er seine Schweizer Bank ermächtigt habe, die Tratte zu akzeptieren. Trete die Schweizerbank nicht unter Akzept, so habe der amerikanische Bankier, der die Tratte kaufte, kein Verfügungsrecht mehr über die Baumwolle. Dem amerikanischen Verschiffer, der das Dekret befolgen wollte, war somit die Möglichkeit genommen, seine Tratte zu begeben, also den Verlad zu vollziehen, wenn nicht die Schweizerbank ihn durch telegraphischen Avis ermächtigte, die ungefähre Summe gegen die Verschiffung zu trassieren. Die Ware mußte auf diese Weise bezahlt werden, ehe sie Amerika verließ und bevor der genaue Betrag bekannt war, auf den die Tratte lauten sollte. Solche Verhältnisse gestalteten das Import-Geschäft für die Schweiz äußerst riskant.

Die dem Dekret folgende Warenakkumulation an den italienischen Hafenplätzen verstärkte sich noch durch die anfangs Dezember 1914 verfügte Aufhebung des Transit-Verkehrs ab Genua. Die Sperre war allerdings nur von kurzer Dauer. Am 13. Dezember meldete das

Handelsdepartement, daß die Durchfuhr wieder gestattet sei und zwar auch mit Bezug auf die in Italien liegenden, für die Schweiz bestimmten und von Orderkonnossementen begleiteten Baumwollsendungen, die am 13. November 1914 bereits meerschwimmend waren. Herr Nationalrat Dr. Alfred Frey, der im Auftrage des Bundesrates in Italien weilte, erreichte dann eine weitere Hinausschiebung des Inkrafttretens der Verfügung in dem Sinne, daß vom 20. Januar 1915 an alle für die Schweiz bestimmten Transitgüter, die bis Ende 1914 in Genua angekommen waren, so angesehen wurden, als ob sie die Bestimmungen des Dekretes erfüllt hätten.

In der Folge setzten die enormen Zufuhren aus Amerika und Alexandrien ein Während italienische Schiffahrtsgesellschaften die Verfrachtungen ägyptischer Baumwolle zwecks Erleichterung des Weiterversandes ab Genua möglichst einschränkten, kümmerten sich die von Alexandrien eingehenden russischen Dampfer absolut nicht um die Wegschaffung aus dem Ankunftshafen und plazierten ihre Ladungen, wo sich gerade Raum fand. Aus Amerika kommende Steamer warfen die Ballen wahllos durcheinander auf Quai und Leichterschiffe, so daß die Sortierung wenn nicht verunmöglicht, so doch erheblich erschwert wurde. Neu eintreffende Partien blockierten die seit längerer Zeit lagernden vollständig. Allmählich füllte sich jedes Plätzchen so mit Ware, daß die einlaufenden Dampfer nicht mehr ausladen konnten und wochenlang im Hafen und in den Vorhäfen von Genua auf Löschungsmöglichkeit warten mußten. Der anfangs Dezember 1914 unter den Mitgliedern des Schweizerischen Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins veranstalteten Enquete zufolge befanden sich damals in Genua für Rechnung der Schweizer Spinner 15669 Ballen Baumwolle, nämlich 6300 Ballen Amerikanische im Werte von Fr. 1890000, 8721 Ballen Ägyptische im Werte von Fr. 5232000, sowie 648 Ballen Indischer und andere Provenienzen. Die gesamten Genueser Baumwollager schwollen von 25000 Ballen am 4. Dezember 1914 auf 113000 Ballen am 1. Januar 1915 an gegen 24200 Ballen am 2. Januar 1914. Am 5. Februar 1915 beliefen sich die Stocks auf 236000 Ballen gegenüber 41700 Ballen am 6. Februar des Vorjahres, am 5. März 1915 auf 450000 Ballen gegenüber 41300 Ballen am 6. März des Vorjahres und am 9. April 1915 auf 580800 Ballen gegenüber 36000 Ballen am 10. April des Vorjahres. Auch in den Nachbarhäfen Genuas lagen die Verhältnisse nicht besser, ganz abgesehen davon, daß diese Plätze für den Umschlag von Baumwolle gar nicht eingerichtet waren. Ausladungs-, Lager- und andere Spesen stiegen entsprechend. In Spezia kostete Ende März 1915 der Umschlag ca Fr. 30—40 pro Tonne. Für Lagergeld in den Bahnmagazinen von Venedig waren pro 100 kg und Tag Fr. —.25 zu bezahlen.

Es konnte nicht ausbleiben, daß bei solchen chaotischen Zuständen Baumwollpartien verwechselt wurden oder überhaupt nicht an ihrem Bestimmungsorte anlangten. Besonders unerfreulich waren in dieser Beziehung für unsere Spinner die Sendungen ex „Impératrice Catherine", zweite Fahrt, und „Odessa". Große Partien dieser im Februar und März 1915 in Genua eingetroffenen Ladungen gingen verloren, ein anderer Teil konnte trotz vielfachen Bemühungen der mit dem Transport beauftragten Speditionsfirmen vom „Consorzio Autonomo del Porto di Genova" nicht herausverlangt werden und kam zuguterletzt im Jahre 1918 noch unter öffentliches Sequester. Mit Hilfe des Volkswirtschaftsdepartementes gelang es schließlich, Ersatz für die beschlagnahmte Ware zu beschaffen.

Der den prekären Hafenverhältnissen parallel gehende Rollmaterialmangel veranlaßte die S.B.B., den Abtransport der an italienischen Plätzen liegenden Schweizerbaumwolle in eigens hiefür organisierten Spezialzügen zu bewerkstelligen. Die italienischen Bahnen suchten ihrerseits die auf sie anstürmende Güterflut mit dem zweifelhaften Palliativmittel temporärer Verkehrseinstellungen zurückzudämmen. Vom 11. Februar 1915 an kamen außerdem für den Versand von Baumwolle gedeckte Wagen nicht mehr zur Verwendung. Man lud die Güter auf offene Wagen und versah sie mit Decken, die an der italienischen Grenze wieder abgenommen wurden.

Der Spediteur hatte die schriftliche Erklärung abzugeben, daß er die Bahn aller und jeder Verantwortlichkeit für Verlust, Beschädigung durch Nässe etc. enthebe.

Es sei auch hier nochmals darauf hingewiesen, daß die Beförderung von Baumwolle für Rechnung ausländischer Häuser über die italienisch-schweizerische Grenze unsern Spinnern im Frühjahr 1915 die Hereinschaffung des eigenen Rohstoffes aufs unangenehmste erschwerte.

Als der Kriegseintritt Italiens diese Massentransporte unterbrach und eine Vermehrung der Zufuhren erwartet werden konnte, stellten sich dem Transit neue Hindernisse in den Weg. Fürs erste bestimmten die italienischen Behörden, daß Schweizerwaren nicht in italienischen Eisenbahnwagen zur Verladung gelangen dürften. Ende Mai 1915 erging ferner an die Spediteure der Befehl, alle Baumwolle, die in Genua eingetroffen und noch nicht abspediert war, in den Magazinen von Genua einzulagern. Es befand sich zu jenem Zeitpunkte gemäß Umfrage des Schweizerischen Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins an italienischen Stapelplätzen für Rechnung der schweizerischen Spinner eine Baumwollmenge von insgesamt 20359 Ballen im Werte von ca. Fr. 11800000. —, und zwar lagen

		teils an Quais, teils in Leichterschiffen u. alten Seglern, teils an Lagerplätzen oder in Magazinen	
	speditionsbereit Ballen	total Ballen	davon in Genua Ballen
Amerikanische	1704	4150	3750
Ägyptische	2038	10505	9029
Indische	475	1487	1349
Total	4217	16142	14128

Die Gefahr, daß durch die verfügte zwangsweise Einlagerung die Ware ihre Eigenschaft als Transitgut verliere und dem Ausfuhrverbot unterstellt werde, schwand glücklicherweise, als die Durchfuhr kurz nach Erlaß des letztgenanten Dekretes wieder freigegeben wurde. Die italienischen Staatsbahnen weigerten sich indes auch fernerhin, Wagen für die Beförderung von Baumwolle zu stellen, und deshalb mußten die S.B.B. darum angegangen werden, Rollmaterial nach den in Betracht fallenden Plätzen zu dirigieren.

Ende August 1915 erfolgte neuerdings eine Sperre der Baumwollausfuhr nach der Schweiz. Die Maßnahme fand offiziell ihre Begründung in der außerordentlichen Inanspruchnahme einzelner Linien für Militärtransporte. Daß dies nicht die alleinige Ursache der Verfügung war, zeigte sich später aufs deutlichste in den Unterhandlungen, die das politische Departement mit den italienischen Behörden in dieser Sache pflog und die schließlich noch vor Zustandekommen der S.S.S. zum Abschluß eines Spezialabkommens führten. Die Zusicherung des freien Abtransportes der zurückgehaltenen Partien erfolgte bezeichnenderweise erst, als der Bundesrat für den ausschließlichen Konsum dieser Ware in der Schweiz Garantie zu leisten versprach. Der Empfänger solcher Baumwolle mußte seinerseits dem politischen Departement gegenüber in einem Revers erklären, die Ware weder auszuführen noch ohne Einwilligung der Handelsabteilung des Departements zu verkaufen und ferner im Falle eines Weiterverkaufes vom Käufer dieselben Zusicherungen zu verlangen, die er selbst dem politischen Departement abgegeben hatte. Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung war bei der Schweizerischen Nationalbank ein Depositum in der Höhe von einem Drittel des als Wert der Partie bezeichneten Betrages zu hinterlegen.

Die Vereinbarung betraf insgesamt 17429 Ballen im Werte von ca. Fr. 10000000 und zwar 8148 Ballen ägyptische, 5654 Ballen amerikanische und 3627 Ballen indische Baumwolle. Im Laufe des Frühjahres 1916 passierten diese Kautionspartien in Transporten von wöchentlich 1200—1500 Ballen die Schweizergrenze, allerdings auch nicht ohne Zwischenfall; denn nachdem

im Dezember 1915 schon einige Sendungen hereingekommen waren, wurden die freigegebenen Lose abermals zum größern Teil angehalten und es bedurfte einer Intervention der Gesandtschaft in Rom, um die drohende Gefahr einer Zwangsversteigerung abzuwenden.

Im März 1916 gab das politische Departement die erfreuliche Mitteilung bekannt, die italienische Regierung werde in Zukunft die Bestimmung des Dekretes vom 13. November 1914 auf die an die S.S.S. adressierten Transit-Waren nicht mehr anwenden und gestatte die Konsignierung an die S.S.S. von Baumwoll-Losen, deren Konnossemente nicht auf die Schweiz lauteten. Bei der fortdauernden Stockung der Zufuhr aus Le Hâvre, der Unmöglichkeit direkter Importe aus Amerika und dem Ausbleiben irgendwelcher anderer Frachtangebote griffen in jenen Tagen unsere Spinner begierig nach Verkaufsofferten von in Italien domizilierten amerikanischen Häusern und andern Firmen. Da kam die überraschende Nachricht, daß die italienische Regierung ihre Erklärung an unsern Gesandten in Rom nicht in vollem Umfange aufrecht erhalten könne und wenige Tage darauf die konsternierende Meldung, das ominöse Dekret werde wieder ohne jede Einschränkung angewendet. Die gekaufte Baumwolle war bereits bezahlt, und die Spinnerei stand vor der Tatsache, ihre Partien bis nach Friedensschluß in italienischen Magazinen zu enormen Spesen, Zinsverlusten und Havarie-Risiken eingelagert zu sehen. Alle Hebel wurden in Bewegung gesetzt, um die Abspedition der Ware zu erlangen, und am 9. Mai 1916 konnte die schweizerische Gesandtschaft in Rom dem Bundesrate melden, daß sie nicht nur die in Frage stehenden 8957 Ballen, sondern darüber hinaus weitere 3400 Ballen, die seit Monaten zurückgehalten worden waren, zum Transit nach der Schweiz frei bekommen habe. Die italienische Regierung knüpfte an dieses Zugeständnis die Bedingung, daß der Abtransport der Sendungen nur allmählich erfolge.

Der Intervention unseres Gesandten in Rom gelang fernerhin im Frühjahr 1917 auch die Freigabe von insgesamt 3600 zurückgehaltenen Ballen amerikanischer Baumwolle und 1895 Ballen Mako, die in Italien mit sog. „Pinkforms“ eingetroffen waren, d. h. an die Adresse der S.S.S. lautenden englischen Verschiffungszertifikaten, die anzuerkennen die italienische Regierung sich bis dahin geweigert hatte.

Die Verknappung der überseeischen Zufuhren ermöglichte in der Folge auch eine regelmäßigere Abspedition der an den Hafenplätzen aufgestapelten Gütermengen. Unter dem Einfluß des verschärften Unterseebootkrieges gingen die Baumwollankünfte in Genua merklich zurück. Vom 1. Januar bis 31. Mai 1917 liefen insgesamt 299837 Ballen ein, gegenüber 354385 Ballen im selben Zeitraum des Vorjahres.

Italien bediente uns namentlich in der ersten Hälfte des Jahres 1917 sehr loyal. Einer per 20. April 1917 veranstalteten Erhebung zufolge enthielten damals die italienischen Lagerhäuser 18940 Ballen von S.I.B.-Mitgliedern gekaufter Baumwolle im Gewichte von total 4794644 kg brutto.

Gegen Ende 1917 trat eine erhebliche Abnahme in den Zufuhren ein, und im Jahre 1918 häuften sich wieder die Transiterschwerungen aller Art. Gleich bei Jahresbeginn kam zu den englischen und amerikanischen temporären Ausfuhrverboten auch ein solches von Italien, und erst am 9. April 1918 konnte die Handelsabteilung kabeln, die Entente-Delegation für die Unterhandlungen betr. die Ausfuhr baumwollener Artikel nach den Zentralmächten habe versichert, daß das Embargo für Baumwolle aufgehoben sei. Im weitern wurden nicht nur 2324 Ballen wegen kleinen Fehlern in den Konnossementen zurückgehalten, sondern auch außer den Sendungen ex „Impératice Catherine“ und „Odessa“ Partien schweizerischen Eigentums von beträchtlichem Umfange durch die Regierung beschlagnahmt. Erst anfangs 1919 gelang es, die in der Folge größtenteils frei gegebene Ware zum Abtransport zu bringen.

Die Einfuhr entwickelte sich nunmehr befriedigend. Schwierigkeiten in der Wagenstellung waren allerdings noch an der Tagesordnung. Im Laufe der Frühlings- und Sommermonate 1919 trafen die mit den Dampfern „Ternate", „City of Austin", „Westmaed", „Watonwan" und „D'Aosta" verschifften Lose in Genua ein. Die Wegschaffung der Ladungen erfolgte durchwegs binnen kürzester Frist.

Um die Spedition via Genua den schweizerischen Spinnern möglichst zu erleichtern und sie dadurch zu intensiver Benützung des Hafens zu veranlassen, erklärte sich das „Consorzio Autonomo del Porto di Genova" bereit, die Übernahme ab Schiff von Baumwolle der Mitglieder des Schweizerischen Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins sowie die gesamte Behandlung der Partien bis franko Eisenbahnwagen Genua oder Savona inklusive Sortieren zu einer für eine bestimmte Periode festgelegten, einheitlichen Taxe pro Ballen zu besorgen.

Gegen Jahresende 1919 verschärfte sich die Rollmaterialknappheit wieder derart, daß infolge der Stockung im Weitertransport der Ware ab Genua die Mehrzahl der Spinnereien unter Rohstoffmangel zu leiden begann. Eisenbahnerstreik und Arbeitsunlust des Transportpersonals verursachten im Hafen von Genua eine Güterstauung, die lebhaft an die Verhältnisse bei Kriegsbeginn erinnerte.

5. Transit durch Frankreich und Baumwollkäufe in Frankreich.

Baumwollkäufe in Le Hâvre.

Als im Laufe des Jahres 1915 die Verschiffungsangebote aus den Vereinigten Staaten immer spärlicher einzugehen begannen und schließlich ganz ausblieben, erhielt für die Versorgung der Schweiz mit Louisiana-Ware Le Hâvre als einziger noch in Betracht fallender europäischer Baumwollmarkt gesteigerte Bedeutung. Dank ihren langjährigen guten Beziehungen zu Havreser Importhäusern kauften unsere Spinner namentlich im Herbst jenes Jahres größere Quantitäten amerikanischer Baumwolle für Lieferung am dortigen Platze während der Wintermonate 1915/16. Es bestand dabei die Hoffnung, die Ware angesichts der in Bildung begriffenen S.S.S. innerhalb kürzester Frist im Lande zu haben. Die Erwartungen erwiesen sich einmal mehr als trügerisch. Monatelang lagen für ca. 22000 Ballen die Gesuche der S.S.S. bei den zuständigen Stellen in Frankreich, ohne daß die zum Abtransport erforderlichen „Permis d'exportation" erteilt worden wären. Auch als zuguterletzt Zertifikate ausgehändigt wurden, kam nichts über die Grenze. Ende März 1916 erst verließ ein nach der Schweiz rollender Spezialzug Le Hâvre mit 1700 Ballen, einem Quantum, das unter den damaligen Verhältnissen den Rohstoffbedarf unserer Industrie knapp für eine Woche zu decken vermochte.

Im Mai 1916 geriet dann die Abspedition in Fluß und erreichte ihren Höhepunkt im Juli jenes Jahres, um gegen Ende 1916 wieder abzuflauen.

Vom 22. Dezember 1916 an stockte während der Dauer von vier Monaten jeder Import ab Le Hâvre. Den unausgesetzten Bemühungen des S.S.S.-Vertreters in Paris und anderer Instanzen gelang es schließlich, im April 1917 die Wiederaufnahme des Abtransportes der zu jenem Zeitpunkte für Rechnung der S.I.B.-Mitglieder in Le Hâvre lagernden ca. 28000 Ballen zu erwirken.

Die nunmehr langsam einsetzenden Zufuhren schlossen insofern größere Gefahren und höhere Spesen in sich, als die Transporte sich teilweise auf dem Flußwege abspielten, wobei einzelne Risiken, wie beispielsweise das Kollisionsrisiko der Flußdampfer, überhaupt nicht versichert werden konnten. An den Umlade-Stationen, die zur Verfügung standen, existierte außerdem keine Lagerungsgelegenheit, so daß die Ware oft wochenlang auf offenem Bahnhof liegen blieb und allen Unbilden der Witterung ausgesetzt war. Für den Flußtransport Le Hâvre—

Aubervillers mußten, auf 50 kg netto gerechnet, Fr. 2.50 ausgelegt werden. Die Umschlagskosten in Aubervillers und die Fracht bis zur Schweizergrenze kamen auf Fr. 2.80 zu stehen.

Die Kostenberechnung der um die Jahresmitte 1917 gekauften und zum Abtransport gelangenden Havreser Baumwolle ergab für den Schweizer Spinner folgende Summen:

Tagespreis in Le Hâvre per 100 kg franz. Fr. 500.— à 90 = ...	Fr. 450.—
6% Lager- und Platz-Spesen	„ 27.—
Fracht, Versicherung, Kriegsrisiko	„ 20.—
Preis für 100 kg netto, franko versichert Schweiz	Fr. 497.—

Nachdem die Baumwollzufuhren eine Zeitlang befriedigend vor sich gegangen waren, kam im Juli 1917 die Nachricht, die französische Regierung habe angesichts der Verknappung von Vorräten und Eingängen die Verkäufe an schweizerische Spinnereien verboten und werde nur noch vor dem 24. Juni 1917 gekaufte Ware zum Abtransport nach der Schweiz zulassen. Da aber unsere Spinner an der Havreser Börse bis zum 9. Juli 1917 kaufen konnten und die S.I.B. außerdem noch anfangs Juni 1917 die Restkontingente vergab, wurden gerade in der kritischen Zeit zwischen dem 24. Juni und dem 9. Juli 1917 von schweizerischen Firmen bedeutende Abschlüsse getätigt. Die Verhandlungen betreffend Freigabe dieser Partien zogen sich monatelang hin, ohne ein positives Ergebnis zu zeitigen, weshalb gegen Jahresende 1917 der Import ab Le Hâvre gänzlich zum Stillstand kam. Um die Jahreswende 1917/18 endlich gelang es, die Bewilligung zum Abtransport der in Frage stehenden ca. 11000 Ballen zu erhalten. Die Partien rollten im Laufe des Spätfrühjahrs 1918 über die Schweizergrenze.

Die Empfänger der vom 1. Mai 1918 an eingehenden Baumwolle hatten bei den französischen Zollämtern Nationalitätszeugnisse zu hinterlegen, wie sie bereits für die Ausfuhr nach Frankreich und den Transit durch Frankreich gefordert wurden.

Der Abschluß neuer Käufe am Havreser Markte war den Schweizer Spinnern durch Verfügung der französischen Regierung untersagt.

Transit durch Frankreich.

Für die Durchfuhr direkt importierter Rohbaumwolle nach der Schweiz kam Frankreich erstmals in Frage, als Mitte März 1916 der Dampfer „Everilda" im Hafen von Marseille eintraf. Während die unmittelbar darauf mit „Axenfels" und „Sturmfels" in Alexandrien abgegangene Baumwolle in relativ kurzer Frist via Genua über die Grenze gebracht werden konnte, stellten sich dem Abtransport jener Everilda-Ladung Schwierigkeiten über Schwierigkeiten entgegen. Zuerst weigerte sich die französische Regierung, die von den ägyptischen Behörden ausgestellten Zertifikate anzuerkennen. Nachdem es gelungen war, diesen Punkt zu bereinigen, glaubte das französische Generalstabsbureau unter Hinweis auf die starke Beanspruchung der Routen ab Marseille die erforderliche Bewilligung nicht geben zu dürfen. Auch dieses Hindernis wurde überwunden. Da eine Globaldurchfuhr sich nicht erreichen ließ, kamen die letzten Ballen der Ladung erst gegen Ende 1916 ins Land. Neben der Verzögerung der Abspedition entstanden unsern Spinnern aus dieser Verschiffung noch insofern Unannehmlichkeiten und Verluste, als eine Anzahl Ballen überhaupt nicht in der Schweiz anlangte und bei andern die Feststellung des Eigentümers nicht mehr möglich war.

Die spätern hier in Betracht kommenden Transitsendungen hatten Cette zum Ausgangspunkt und fielen in die zwei letzten Jahre der Berichtsperiode. Es erwuchsen der Schweiz aus ihnen somit die in den Wirtschaftsabkommen mit Frankreich vorgesehenen Kreditverpflichtungen. Die in denselben Übereinkünften als Gegenleistung gewährten Transporterleichterungen kamen der Baumwollindustrie nur in sehr beschränktem Umfange zugut. Trotz dringenden Vorstellungen

bei der „Fero“ wie auch beim schweizerischen Hafenkommissär und Spediteur in Cette konnten bis Februar 1919 nicht mehr als täglich drei Waggons für die Baumwoll-Spedition reserviert werden, was natürlich den Bedürfnissen der Spinnerei keineswegs entsprach, um so mehr, als der Verkehr des öftern unterbunden wurde.

Schon die Ladung ex „Rita“, I. Fahrt, kam zufolge der beim Eintreffen des Dampfers herrschenden Sperre nicht sofort zum Abtransport, sondern mußte in einem Getreideschuppen der Eidgenossenschaft untergebracht werden.

Von den darauffolgenden Ankünften amerikanischer Baumwolle gingen bis zum 26. Juni 1918 folgende Quantitäten weg:

ex „Jacinto Verdaguer“	925	Ballen	(Ladung	5525	Ballen),
ex „Catalunia“	685	„	(„	5187	„) und
ex „Aragon“	2602	„	(„	5619	„).

Gegen Jahresende 1918 nahm die Güterstauung in Cette einen besorgniserregenden Umfang an. Als „Rita“, III. Fahrt, eintraf war der Hafen durch die lange Stockung des Transitverkehrs nach der Schweiz (5.—31. Oktober 1918) mit ca. 50000 Tonnen Waren vollgepfropft, wovon wöchentlich höchstens 5000 Tonnen abrollten. Der Dampfer konnte daher nicht am Quai ausladen, sondern die Ladung mußte mittels Gabarren in die Magazine geschafft werden, wo die Sortierung stattfand. Bis anfangs Februar 1919 kamen von dieser Partie nicht mehr als 1361 Ballen nach der Schweiz. Die bei der „Fero“ und andern Stellen eingeleiteten Schritte um vermehrte Wagenstellung waren endlich von Erfolg gekrönt, indem außer den Restpartien ex „Jacinto Verdaguer“ Ende Februar 1919 auch die letzten Ballen ex „Rita“, III. Fahrt, über die Grenze gingen. Ihnen folgte kurz darauf die Ladung ex „Dee“, die im französischen Hafen nicht hatte sortiert werden können und auf einem freien Lagerplatze nur notdürftig untergebracht worden war. Die Baumwolle ex „Theodoro“ traf in der zweiten Hälfte des Monats Juni 1919 in der Schweiz ein.

III. Garn- und Gewebeimport.

Garne.

Die Hemmungen und Erschwerungen, denen unsere Versorgung mit Rohstoffen und Halbfabrikaten seit Kriegsbeginn ausgesetzt war, machten sich auch auf dem Gebiete des Garnimportes von Monat zu Monat immer nachteiliger geltend. Wenn man bedenkt, wie ängstlich Großbritannien bemüht war, die Wiederausfuhr der von ihm gelieferten Waren nach den Zentralmächten zu verhindern, so kann es nicht verwundern, daß die Belieferung des schweizerischen Marktes mit englischen Gespinsten schwere Störungen erlitt. Obwohl zunächst direkte Maßnahmen nicht vorlagen, so häuften sich doch schon im Sommer 1915 die Klagen über Sperrung der Garnzufuhr von seiten Englands.

Im Oktober 1915 fand dann das längst erwartete allgemeine Garn- und Gewebeausfuhrverbot der britischen Regierung seine Verwirklichung. Es bestand dabei die Absicht, auch fernerhin Spezialbewilligungen zur Ausfuhr nach neutralen Staaten zu erteilen und zwar unter Bedingungen, die den Weiterverkauf der Produkte nach ententefeindlichen Ländern verunmöglichen sollten. Die Hoffnung der schweizerischen Importeure, durch diese Regelung mehr Ware zu erhalten, erwies sich als trügerisch; die Ausfuhrgesuche blieben zum größten Teil unberücksichtigt.

Frankreich unterstützte die Abschließungstendenzen seines Verbündeten insofern, als es in Bordeaux und andern Häfen die für die Schweiz bestimmten Sendungen monatelang zurückhielt.

Der Import englischer Garne, der in der ersten Hälfte des Jahres 1915 recht ansehnliche Ziffern erreicht hatte, verlangsamte sich deshalb von jenem Zeitpunkte an in beängstigender Weise, wie aus nachstehender Aufstellung hervorgeht:

Einfuhr an rohen, einfachen Garnen, Zolltarifpos. 347/349

	1915			1914		
	Englische q. n.	Italienische q. n.	Gesamteinfuhr q. n.	Englische q. n.	Italienische q. n.	Gesamteinfuhr q. n.
I. Semester	18545	3001	22412	6995	313	7652
II. „	5897	5001	11179	2341	334	2784
Ganzes Jahr	24442	8002	33591	9336	647	10436

Einfuhr an Zwirnen, Zolltarifpos. 350/355

I. Semester	16417	3201	19986	5753	150	6765
II. „	3930	1884	6002	2236	1073	3700
Ganzes Jahr	20347	5085	25988	7989	1223	10465

Im vierten Quartal 1915 gingen ein:

	Englische q. n.	Italienische q. n.	Total q. n.
rohe einfache Garne	1353	1282	2635
Zwirne	596	405	1080

Dieser Rückgang der Zufuhren traf umso empfindlicher, als die einheimische Industrie außerstande war, den durch lebhafte Nachfrage gesteigerten Bedarf der Garnkonsumenten zu decken.

Eine Milderung der Garnnot wurde von der inzwischen gegründeten S.S.S. erwartet. Das Gros der Zwirner trat mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Zugehörigkeit zur Stickereiindustrie der „Einfuhrgenossenschaft für die schweizerische Stickereiindustrie" (E.S.S.) bei. Die Webereien schlossen sich fast ausnahmslos der S.I.B. an.

Die in die neuen Institutionen gesetzten hochgespannten Erwartungen schlugen nur zu bald in bittere Enttäuschung um; denn mit dem Scheitern der wiederaufgenommenen Verhandlungen in Paris kam nicht nur die Einfuhr von Rohbaumwolle, sondern auch diejenige von Baumwollgarnen vollständig zum Stillstand. Die Verstimmung wuchs namentlich in Weberkreisen, als die Kontingentszuteilungen der S.I.B. bekannt wurden. Das Syndikat hatte die Verteilung auf Grund des Durchschnittes der Einfuhr in den Jahren 1911 13 sowie des Bedarfes für feste Bestellungen vorgenommen. Dagegen verwahrten sich die Firmen der Grob- und Buntweberei, die größtenteils weder feste Ordres im Zeitpunkte der Kontingentierung noch Importe während der Periode 1911 – 13 aufweisen konnten, nunmehr aber gezwungen waren, angesichts des unbefriedigenden Angebotes einheimischer Gespinste ausländisches Material zu beziehen. Langwierige Verhandlungen führten schließlich zu einer Erhöhung des Kontingentes für Garne um 850000 kg, wogegen das Rohbaumwollkontingent eine Reduktion um 1000000 kg erfuhr. Die neuen Kontingente wurden an die verschiedenen Verbände, u. a. an den Garnkonsumentenverband, zur Verteilung unter die in Betracht fallenden Firmen überwiesen. Die der Weiß-, Grob- und Buntweberei zugesprochene Quote betrug 517440 kg. Davon waren 119400 kg erstes Kontingent, 200000 kg zweites Kontingent, 12400 kg Supplement, 150000 kg

Kontingent einer Firma der Schuhwarenbranche und 35640 kg Kontingent zweier Firmen mit gemischtem Betrieb. Die Verteilung erfolgte gemäß nachstehendem Schema:

Es erhielten:

3 Weißwebermitglieder des Garnkonsumentenverbandes	kg	97200
6 Buntwebermitglieder „ „ „	„	111500
3 Verbandsmitglieder direkt von der S.I.B.	„	12000
4 Nicht-Verbandsmitglieder	„	58200
1 Firma der Schuhwarenbranche	„	150000
1 „ des Farbensyndikates	„	11400
1 weitere Firma mit gemischtem Betrieb	„	24240
Reserve	„	52900

Der Umstand, daß dem in der Aufstellung erwähnten Unternehmer der Schuhwarenbranche ein so beträchtliches Kontingent zufiel, bedarf einer ergänzenden Anmerkung. Als um die Mitte des Jahres 1915 grobe Gespinste in der Schweiz nicht mehr erhältlich waren, kaufte die betreffende Firma zur Sicherstellung ihres Bedarfes an Schuhfutter in Amerika ein Quantum von ca. 275000 kg Garnen in den Nummern zwischen 10 und 40. Die Ware kam zum Teil im Dezember jenes Jahres in Marseille an; ihrer Einfuhr in die Schweiz stellten sich aber Schwierigkeiten entgegen. Fürs erste war der Empfängerin der Sendungen selbst kein Garnimportkontingent überwiesen worden, und es entstand die Frage, welchem Kontingent der Posten zuzuteilen sei. Da außerdem die für diese Garne in Kalkulation zu ziehenden Einstandspreise um ca. 40—45% unter denjenigen standen, mit denen die schweizerische Spinnerei gestützt auf den damaligen Preis der im Inlande greifbaren Baumwolle rechnen mußte, befürchteten unsere Grobspinner vom Erscheinen der beträchtlichen Garnmengen auf dem inländischen Markte empfindliche Preisrückschläge und machten diesen Standpunkt nachdrücklich geltend beim politischen Departement, dem schon zuvor in einer Eingabe des Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Webervereins nahe gelegt worden war, die Einfuhr von Gespinsten möglichst auf diejenigen Qualitäten zu beschränken, die man in der Schweiz nicht produziere, also namentlich ganz feine Garnnummern, ferner feine Zwirne wie etwa 100/102, 120/122. Mit Rücksicht darauf, daß die in Frage stehende Firma die Ware bereits in Frankreich liegen hatte, wurde ihr schließlich das Recht zugebilligt, 150000 kg einzuführen und an zwei Webereien zwecks Weiterverarbeitung zu geben. Das Restquantum übernahm die S.I.B., um es denjenigen Firmen zur Verfügung zu stellen, die ihrer Auffassung nach Garne benötigten. Es stand dem Syndikat dabei frei, binnen Monatsfrist auf die Ware zu verzichten, wenn der im Weiterverkauf zu erzielende Preis die Einstandskosten nicht zu decken vermochte.

Die der S.I.B. zugeteilten Jahreskontingente für Garne betrugen:

1916 4841500 kg 1917 4298400 kg 1918 4036000 kg.

Davon entfielen auf:

		1916	1917	1918
Spinnereien und Webereien	kg	253850	261500	223000
Grobwebereien	„	228700	425030	443000
Buntwebereien	„	156431	238400	285000
Feinwebereien	„	780220	786500	759500
Färbereien	„	479500	298347	252000
	kg	1898701	2009777	1962500

Die dem Syndikat während der Dauer seiner Wirksamkeit eingereichten Einfuhrgesuche für Garne und die durch seine Vermittlung importierten Garnmengen sind aus folgender Aufstellung ersichtlich:

	Der S.I.B. eingereichte Gesuche		Der S.I.B. von den Mitgliedern gemeldete Eingänge	
	kg netto	Wert in Fr.	kg netto	in % der eingereichten Gesuche
auf Kontingent 1915/16	4 897 870	29 002 710	3 993 550	81,5
„ „ 1917	6 323 273 *	57 250 021 *	2 648 948	41,9
„ „ 1918/19	8 025 851 *	93 423 105 *	5 946 317	74,1

* Von diesen Ziffern entfallen insgesamt 2 210 918 kg und Fr. 16 733 918. — auf Begehren, die aus dem vorhergehenden Kontingentsjahr in die laufende Periode herübergenommen wurden; in der Kontingentsperiode 1917 repräsentierten die hier in Betracht fallenden Gesuche 553 146 kg und Fr. 3 612 452. —, in den Kontingentsjahren 1918/19 1 657 772 kg und Fr. 13 121 466. —.

Die im Januar 1916 erfolgende Annahme der verschärften Bestimmungen des S.S.S.-Reglementes hatte auf den Import von Gespinsten zunächst nicht die erwartete Wirkung. Im ersten Quartal jenes Jahres gingen die nachstehenden, dem Bedarfe in keiner Weise gerecht werdenden Mengen roher, einfacher Garne über die Grenze:

	Englische q. n.	Italienische q. n.	Total q. n.
bis und mit Nr. 19	14	260	377
Nr. 20 bis und mit Nr. 119	691	960	1693
Nr. 120 und darüber	40	13	53
	745	1233	2123

Die ungenügende Versorgung mit englischen Gespinsten ist namentlich auf die Transportschwierigkeiten in Frankreich zurückzuführen. Die nach Calais und Boulogne verschifften Sendungen mußten nach Bordeaux umgeladen werden, wo sie zufolge der Überfüllung dieses Hafens im Verein mit andern schon seit Monaten der Wegschaffung harrenden Partien liegen blieben. Erst gegen Jahresende trat eine Besserung in den Zufuhrverhältnissen ein. Der Import an rohen, einfachen Garnen gestaltete sich im zweiten, dritten und vierten Quartal 1916 wie folgt:

	II. u. III. Quartal				IV. Quartal		
	Engl. q. n.	Italien. q. n.	Amerikan. q. n.	Total q. n.	Engl. q. n.	Italien. q. n.	Total q. n.
bis und mit Nr. 19	48	1 960	1 638	3 657	296	1 793	2 135
Nr. 20 bis und mit Nr. 119	7 043	4 547	1 252	12 896	7 779	4 230	12 118
Nr. 120 und darüber	1 387	20	—	1 422	1 843	—	1 843
	8 478	6 527	2 890	17 975	9 918	6 023	16 096

Zwirne aller Art (Zolltarifpos. 350/355) wurden in folgenden Quantitäten eingeführt:

	Englische	Italienische	Total
I. Semester 1916	2 369	2 703	5 295
II. „ 1916	5 561	2 152	7 793
Ganzes Jahr	7 930	4 855	13 088

Lebhafte Beunruhigung verursachte in schweizerischen Spinnerkreisen der anschwellende Import grober italienischer Garne. Da in Italien damals Überproduktion herrschte, gestaltete sich eine Ausfuhr nach der Schweiz, wo die Preise schon zufolge der teuren Rohstoffe erheblich höher waren, sehr lukrativ für den italienischen Verkäufer. Dazu trat die Valutadifferenz, die

den Gewinn bei Exportgeschäften beträchtlich vergrößerte und die Ausfuhr nach unserem Lande auch speziell der italienischen Regierung als wünschenswert erscheinen ließ. Daß die italienischen Produzenten in ihrem Lande für ihre Artikel keineswegs schlanken Absatz fanden, erhielt dadurch eine gewisse Bestätigung, daß des öftern Streike ausbrachen, weil die Arbeitgeber die von den Arbeitern verlangten Lohnerhöhungen nicht bezahlen wollten.

Die starken Zufuhren aus Italien waren nicht von langer Dauer. Da als Folge des verschärften Unterseebootkrieges die Baumwollankünfte in den italienischen Häfen sich verknappten und in den beteiligten Kreisen Zweifel darüber entstanden, ob die vorhandenen Rohstoffreserven dem Eigenbedarf der einheimischen Industrie zu genügen vermochten, wurde auf Verlangen des Kriegsministeriums, welches erst eine Aufnahme der in Italien vorhandenen Baumwollstocks durchführen wollte, der Export von Baumwollgarnen im Frühjahr 1917 grundsätzlich eingestellt. Im Mai desselben Jahres erließ die italienische Regierung ein diesbezügliches, generelles Ausfuhrverbot. Alle Gesuche blieben unberücksichtigt, und bereits mit Autorisationen versehene Sendungen kamen nicht zur Abspedition. S.S.S. und schweizerische Gesandtschaft taten ihr Möglichstes, um unsern Webereien die dringend benötigten, schon gekauften Waren zuzuführen. Schließlich zeigten sich die italienischen Behörden geneigt, 50% derjenigen Baumwollgarne, die von der S.S.S. zur Einfuhr bewilligt und daher mit einem entsprechenden Kontrakt ausgestattet waren, freizugeben. Diese Ende Juni 1917 erfolgende unverbindliche Zusage kam indes nur wenigen Gesuchen zugute; denn schon von der Mitte des darauffolgenden Monats an wurden Bewilligungen für solche Artikel nicht mehr erteilt. Immerhin machte man den definitiven Entscheid ganz vom Ergebnis der im Gange befindlichen Bestandesaufnahme abhängig. Die bezüglichen Untersuchungen kamen aber nicht, wie vorgesehen, Ende Juli 1917 zum Abschluß, sondern sie zogen sich bis tief in den August hinein. Den vereinten Anstrengungen unserer diplomatischen und S.S.S.-Vertretung in Rom gelang es, Ende August 1917 eine endgültige Regelung der Angelegenheit herbeizuführen. Die Ausfuhr von einfachen und gezwirnten Baumwollgarnen wurde dem betreffenden ministeriellen Beschluß zufolge gänzlich verboten, mit Ausnahme derjenigen Partien, die unsere Importeure schon längst bezahlt und der „Associazione Cotoniera“ vor dem 20. Juli 1917 angezeigt hatten. Tatsächlich gingen um die Jahreswende 1917/18 größere Mengen italienischer Gespinste über die Grenze; aber unter dem Einfluß von Exportsperren und andern die Abspedition der Schweizerware behindernden Maßnahmen der italienischen Regierung machte sich im Laufe des Jahres 1918 in den Zufuhren ein beängstigender Rückschlag geltend, der die Rohstoffkalamität der schweizerischen Etablissemente aufs höchste steigerte. Über die quartalsweise Entwicklung des Importes an einfachen, rohen, italienischen Garnen (Zolltarifpos. 347/49) in diesen Zeiten der Gespinstnot orientiert folgende Zusammenstellung:

	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
1917	2204	2690	737	2133
1918	1709	585	61	77

Die Gesamteinfuhr von rohen, einfachen Garnen sowie Zwirnen aller Art erreichte 1917 und 1918 nachstehende Ziffern:

	1917				1918			
rohe, einf. Garne (Ztp. 347/49)	Englische q. n.	Italien. q. n.	Amerikan. q. n.	Total q. n.	Englische q. n.	Italien. q. n.	Amerikan. q. n.	Total q. n.
bis und mit Nr. 19	196	2733	348	3277	614	586	1866	3068
Nr. 19 bis und mit Nr. 119	14345	5021	213	19773	14148	1846	711	16706
Nr. 120 und darüber	2621	10	—	2642	2176	—	—	2176
	17162	7764	561	25692	16938	2432	2577	21950

	1917			1918		
	Englische	Italienische	Total	Englische	Italienische	Total
Zwirne aller Art (Ztp. 350/55)	q. n.	q. n.	q. n.	q. n.	q. n.	q. n.
I. Semester	4831	1613	6499	4936	127	5084
II. „	4948	1242	6334	9490	11	9505
Ganzes Jahr	9779	2855	12833	14426	138	14589

Es mögen im Anschluß an diese Aufstellungen auch die während der Jahre 1918 durch Vermittlung der S.I.B. eingegangenen Garnmengen beigefügt sein:

	Englische kg netto	Italienische kg netto	Andere kg netto	Total kg netto
Januar	290083	139818	11	429912
Februar	64043	31912	240	96195
März	13888	—	—	13888
April	7323	12236	—	19559
Mai	130578	18362	95190	244130
Juni	289727	4333	8012	302072
Juli	602255	—	113534	715789
August	399892	2572	855	403319
September	306722	—	4007	310729
Oktober	185498	—	—	185498
November	151227	3000	7935	162162
Dezember	337730	—	—	337730
Ganzes Jahr	2778966	212233	229784	3220983

Die wochenlang sich hinschleppenden Verhandlungen betr. Freigabe der in Italien für Schweizerrechnung liegenden Garnpartien endigten im Oktober 1918 mit einer prinzipiellen Einigung in dem Sinne, daß die italienische Regierung nun definitiv den Abtransport aller bis zum 20. Juli 1917 der „Associazione Cotoniera“ gemeldeten Gespinste zu bewilligen versprach. Das Abkommen wurde im Dezember desselben Jahres ratifiziert, und nach all den erlebten Enttäuschungen kam die Ware im Laufe des Jahres 1919 ins Land. Im Februar jenes Jahres traf überdies die erfreuliche Mitteilung ein, das italienische Finanzministerium erteile nicht nur Autorisationen für Partien, die der Importeur erst nach dem 20. Juli 1917 bei der „Associazione Cotoniera“ angezeigt hatte, sondern auch für solche, deren Kontrakte dem Institut überhaupt nicht zur Kenntnis gegeben worden waren. Die Beschaffung der ausländischen Gespinste gab nunmehr eine Zeitlang zu keinerlei Klagen Anlaß.

Gegen Ende des Jahres 1919 stellte sich indes wieder eine recht fühlbare Knappheit ein. Die aus Arbeitszeitverkürzungen, Streiks, Arbeitsunlust und andern Momenten resultierende Schwächung der Produktion und das gleichzeitige allgemeine Anschwellen der Nachfrage setzten unsere Hauptversorger, England und Italien, außer stande, ihre bisherigen Lieferungen aufrecht zu erhalten.

Durch Vermittlung der S.I.B. kamen im Jahre 1919 noch folgende Garnmengen über die Grenze:

	Englische kg netto	Italienische kg netto	Andere kg netto	Total kg netto
Januar	214 104	9000	—	223 104
Februar	306 221	222 333	—	528 554
März	265 859	100 432	—	366 291
April	168 492	267 465	18 250	454 207
Mai	268 333	293 321	900	562 554
Juni	217 859	299 228	113 321	630 408
Juli	150 413	336 418	13 380	500 211
	1 591 281	1 528 197	145 851	3 265 329

Die Gesamteinfuhr des Jahres 1919 an rohen, einfachen Garnen und Zwirnen aller Art gestaltete sich wie folgt:

	Englische q. n	Italienische q. n.	Amerikan. q. n.	Total q. n.
Rohe, einfache Garne (Zolltp. 347/49)				
bis und mit Nr. 19	910	6852	796	8596
Nr. 20 bis und mit Nr. 119	21 695	17 328	1 880	41 028
Nr. 120 und darüber	4205	55	—	4282
	26 810	24 235	2676	53 906

	Englische q. n.	Italienische q. n.	Total q. n.
Zwirne aller Art (Zolltp. 350/55)			
I. Semester	6707	1015	7728
II. „	5784	583	6400
Ganzes Jahr	12 491	1598	14 128

Quartalweise nahm der Import roher, einfacher, englischer und italienischer Garne (Zolltarifpos. 347/49) folgenden Verlauf:

	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
Englische	6011	6229	10 070	4500
Italienische	4227	12 585	5909	1514

Im aktiven Veredelungs- und insbesondere im Zwirnereiveredelungsverkehr kamen während den Jahren 1914—1918 nachstehende Garnmengen ins Land:

	1914 q. n.	1915 q. n.	1916 q. n.	1917 q. n.	1918 q. n.
Im Transitveredelungsverkehr total	7121	7348	952	1174	195
Davon Baumwollgarne zum Zwirnen	—	1570	—	—	—
Im übrigen aktiven Veredelungsverkehr total	690	1215	87	197	38
Davon Baumwollgarne zum Zwirnen	5	44	—	—	—
zum Zwirnen und Spulen	5	—	—	—	—
zum Zwirnen und Mercerisieren	70	17	—	—	—
zum Zwirnen, Spulen u. Mercerisieren	16	1	—	—	—
zum Zwirnen, Mercerisieren u. Färben	94	11	—	—	—

Gewebe.

Wie die Einfuhr von Gespinsten, so bewegte sich auch der Tücherimport nach der dem Kriegsausbruch folgenden kurzen Periode der Stockung in steil aufsteigender Linie, deren

Kulminationspunkt in die Mitte des Jahres 1915 fiel. Gegen Ende 1915 bemächtigte sich der Zufuhren eine stark rückläufige Tendenz.

Besonders empfindliche Schädigungen verursachte den beteiligten Kreisen das Ausbleiben der englischen Sendungen. Abgesehen von den die Ausfuhr nach der Schweiz behindernden Maßnahmen der britischen Behörden gestaltete sich die Lieferzeit ganz ungewiß infolge der Transportschwierigkeiten. Die Güter waren monatelang unterwegs, mußten hin- und herspediert und zu beträchtlichen Spesen an verschiedenen Plätzen gelagert werden.

Die S.S.S. vermochte auch auf dem Gebiete des Gewebeimportes zunächst keine Besserung der Lage herbeizuführen. Erst mit dem zweiten Quartal 1916 setzten wieder Eingänge in größerem Umfange ein, wie aus nachstehender Übersicht des quartalsweisen Importes von rohen, englischen Geweben im Gewichte von 6—12 kg per 100 m² (Zolltarifpos. 361) ersichtlich ist:

	I. Quartal q. n.	II. Quartal q. n.	III. Quartal q. n.	IV. Quartal q. n.
1914	7282	6917	3329	3851
1915	7363	12880	12216	8716
1916	3559	10922	12026	10057

Von den hier vor allem interessierenden Gewebearten kamen während den Jahren 1913 bis 1919, nach Herkunftsländern geordnet, folgende Mengen über die Grenze:

Glatte oder geköperte Baumwollgewebe, roh (Zolltarifpos. 360/63)	England q. n.	Frankreich q. n.	Italien q. n.	Deutschland u. Österreich-Ungarn q. n.	Übrige Länder q. n.
1913	40932	215	1966	2997	196
1914	22414	104	329	1783	76
1915	42853	96	117	843	31
1916	46478	884	3006	1304	6
1917	56978	2352	2462	374	8
1918	46829	450	889	332	235
1919	51609	356	2642	153	100
Glatte oder geköperte Baumwollgewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt (Ztp. 364/66)					
1913	2233	1145	537	4299	237
1914	1430	821	359	3151	128
1915	1583	312	615	1825	126
1916	3199	1711	1824	488	87
1917	4755	5060	2714	116	172
1918	8541	1576	776	10	82
1919	7544	2487	969	91	158
Buntgewebe (Zolltarifpos. 367 u. 368).					
1913	177	530	420	3320	774
1914	110	298	228	2299	416
1915	110	86	253	1214	99
1916	329	1065	250	333	64
1917	631	2868	664	45	1
1918	1127	743	527	16	27
1919	2323	877	479	118	74

Die Einfuhr an glattem, englischem Tüll (Zolltarifpos. 373) gestaltete sich in derselben Zeitperiode wie folgt:

1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919
q. n.	q. n.	q. n.	q. n.	q. n.	q. n.	q. n.
1949	1114	1291	709	476	427	696

Was insbesondere die Eingänge an italienischen Tüchern betrifft, so unterbanden die südnachbarlichen Behörden im Frühjahr 1917 mit dem Export von Garnen auch die Ausfuhr von Geweben. Auf die Schritte der schweizerischen Gesandtschaft hin ließ sich die Frage dank dem Entgegenkommen des Generalzolldirektors in befriedigender Weise lösen. Eine Anzahl der anhängigen Gesuche konnte in zustimmendem Sinne erledigt werden. Die Ausfuhr kam langsam wieder in Fluß, und die schweizerischen Importeure waren in der Lage, auf kurze Zeit hinaus ihren dringendsten Bedarf zu decken. Wenn in der Folge die Zufuhren neuerdings eine Stockung erlitten, geschah dies hauptsächlich deshalb, weil die Bedürfnisse der italienischen Kriegsverwaltung eine derartige Steigerung erfahren hatten, daß nur geringfügige Mengen zum Export freiblieben. Das Kriegsministerium konnte sich denn auch auf die Dauer immer seltener dazu entschließen, in der Ausfuhrkommission der Berücksichtigung der zahlreich vorliegenden Gesuche unserer Importeure zuzustimmen. Schließlich wurde die Ausfuhr von rohem Baumwolltuch gänzlich unterbrochen. Eine Änderung in dieser Situation trat erst ein, als Ende August 1917 der bereits unter den Ausführungen über die Garneinfuhr erwähnte ministerielle Beschluß rohe, glatte, gebleichte glatte, gebleichte gemusterte sowie entsprechende gefärbte und bedruckte Gewebe in Halbjahreskontingenten im Verhältnis von 50% des letztjährigen Exportes, ferner andere Baumwollgewebe und Manufakturwaren im Verhältnis der Totalausfuhr des Jahres 1916 zum Export freigab. Bekanntlich hielt die Besserung der Zufuhren nicht lange an. Im Laufe des Jahres 1918 häuften sich die Ausfuhrerschwerungen von seiten Italiens. Das Ende 1918 ratifizierte, a. a. O. bereits angeführte italienisch-schweizerische Abkommen brachte endlich die ersehnte Klärung der Lage. Darnach durften alle Baumwollgewebe, die bis zum 30. September 1917 der „Associazione Cotoniera" angezeigt worden waren, dem schweizerischen Markte zugeführt werden. Die betreffenden Partien kamen denn auch im Laufe des Jahres 1919 zur Abspedition nach der Schweiz, die Einfuhr bewegte sich wieder in normalen Bahnen.

Über die Vermittlertätigkeit der S.I.B. auf dem Gebiete des Gewebeimportes gibt folgende Tabelle Aufschluß:

	Der S.I.B. eingereichte Gesuche		Der S.I.B. von ihren Mitgliedern gemeldete Eingänge	
	kg netto	Wert in Fr.	kg netto	in % der eingereichten Gesuche
auf Kontingent 1915/16	1 290 292	7 527 285	895 474	69,4
„ „ 1917	1 717 559	9 680 968	914 877	53,2
„ „ 1918/19	1 785 882	22 852 480	1 366 692	76,5

Auch dieser Aufstellung ist die Anmerkung beizufügen, daß die Ziffern der Rubrik „Eingereichte Gesuche", soweit sie sich auf die Kontingentsjahre 1917 und 1918/19 beziehen, Begehren umschließen, die aus der vorangegangenen in die laufende Periode herübergenommen wurden, und zwar repräsentierten die hier in Frage kommenden Gesuche

im Kontingentsjahr 1917 400 278 kg und Fr. 928 057. —
in den Kontingentsjahren 1918/19 287 923 „ „ „ 2 371 647. —

Die im aktiven Veredelungsverkehr während den Jahren 1914/18 eingegangenen Quantitäten an baumwollenen Geweben und Konfektionsartikeln sind aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich:

Transitveredelungsverkehr:

	1914	1915	1916	1917	1918
	q. n.	q. n.	q. n.	q. n.	q. n.
Baumwollgewebe aller Art	3774	5952	3812	4376	1320
Baumwollene Leibwäsche (Ztp. 532)	731	711	548	547	411

Übriger aktiver Veredelungsverkehr:

	Baumwollgewebe aller Art, Stickereien			
	Total	Gewebe (roh od. gebleicht, farbig, Tüll) für die Stickerei	Stickereien	Baumwollene Konfektion
	q. n.	q. n.	q. n.	q. n.
1914	10736	4136	102	701
1915	16213	6943	226	1365
1916	7893	5028	65	495
1917	5186	4462	34	574
1918	2513	1410	—	548

B. Produktion und Absatz der schweizerischen Baumwollindustrie.

I. Allgemeines über die Produktionsverhältnisse der schweizerischen Baumwollindustrie.

Die bisherigen Ausführungen lassen vermuten, welch tiefgreifende Wandlungen mit Bezug auf Größe und Qualitätsabstufungen der durch die schweizerische Baumwollindustrie erzeugten Garn- und Gewebemenge während der Dauer des Krieges unter dem Einfluß der unregelmäßig und immer spärlicher fließenden Baumwoll- und Garnzufuhren aus dem Auslande vor sich gehen mußten. Ein Blick auf die Gestaltung der Absatzverhältnisse in der kritischen Epoche rückt die diesbezügliche Bedeutung der Rohstoff-Frage noch mehr ins Licht. Nach der ersten, unvermeidlichen aber relativ sehr kurzen Periode der Verwirrung, des Schreckens und der Zurückhaltung trat die wieder einsetzende Kauflust mit einer Intensität auf den Plan, die auch die kühnsten Erwartungen übertraf. Nachdem es zunächst vor allem die ausländische Abnehmerschaft gewesen war, die sich mit namhaften Aufträgen gemeldet hatte, erhielt die schweizerische Baumwollindustrie bald auch von ihrer einheimischen Klientel stets bedeutendere Bestellungen. Die Verhältnisse gediehen so weit, daß trotz der sowohl unter dem Drucke der Entente, als im Hinblick auf die prekäre Gestaltung der Zufuhren immer weiter um sich greifenden Einschränkung der Export-Möglichkeiten die Spannung zwischen Bedarf und Versorgung der inländischen Käuferschaft äußerst bedenkliche Formen annahm und die betroffenen Kreise zu dringenden Vorstellungen veranlaßte. Planmäßige, behördliche Eingriffe in die Bewirtschaftung der Baumwolle ließen sich schließlich nicht mehr umgehen, und so kam als Ausgangspunkt einer Flut von entsprechenden Maßnahmen der Bundesrats-Beschluß vom 30. September 1916 betr. den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben zustande. In der schweizerischen Baumwollzentrale erhielt unsere Industrie ein Überwachungs-Institut, das, weit davon entfernt, seine Aufgabe in einer bloß platonischen Kontrolle des Vertriebes der hier in Frage kommenden Artikel zu erblicken, der freien Unternehmertätigkeit schwere Fesseln auferlegte und seine Funktionen erst einstellte, als nach Abschluß des Waffenstillstandes in den Rohstoffzufuhren und den Absatzverhältnissen ein völliger Umschwung eintrat, und zwar in dem Sinne, daß relativ befriedigenden Rohstoffeingängen eine Absatzkrise gegenüberstand, der allzu optimistische Kreise eine Dauer von einigen Wochen oder schlimmstenfalls wenigen Monaten prophezeiten, die aber zu Ende der Berichtsperiode noch unvermindert anhielt und keine Hoffnungen auf Besserung aufkommen ließ.

Um das Erfreuliche vorwegzunehmen, wäre zunächst des günstigen Einflusses Erwähnung zu tun, den die bis Kriegsende anhaltenden vorteilhaften Verkaufsbedingungen auf die Entwicklung der maschinellen und baulichen Ausstattung der Betriebe auszuüben vermochten, ermöglichten es doch die aus dieser Konjunktur resultierenden guten Erträgnisse manchem Unternehmer nicht nur, die bisher versäumten Abschreibungen nachzuholen, sondern darüber hinaus vor allem das teilweise veraltete Maschinenmaterial durch modernes, rationeller arbeitendes zu ersetzen.

Der Arbeiterschaft aber kamen die erhöhten Gewinne in der Form gesteigerter Lohnbetreffnisse zugute, welcher Umstand mit dazu beitrug, wenigstens während den beiden dem Kriegsausbruch folgenden Jahren das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Sinne einer Förderung des guten Einvernehmens zu beeinflussen. Die Hauptursache dieser zeitweisen Einstellung der Arbeitskämpfe lag jedoch in der stets drohenden Gefahr der Arbeitslosigkeit.

Denn der günstigen Entwicklung der Absatzverhältnisse stand auf der andern Seite die wachsende Rohmaterialknappheit gegenüber, die, weit davon entfernt, der schweizerischen Baumwollindustrie die völlige Ausnützung der Konjunktur zu gestatten, eine gegen Kriegsende wachsende Zahl von Firmen zur Reduktion des Betriebes zwang. Die völlige Stillegung war bis zum Abschluß des Waffenstillstandes der seltene Ausnahmefall. Als jedoch von diesem Zeitpunkte an die geschilderte Absatzkrise immer weitere Kreise zog, dehnten sich auch Betriebsreduktionen, vollständige Betriebseinstellungen und Arbeitslosigkeit panikartig aus. Hinzu traten in verstärktem Maße soziale Wirrnisse und Kämpfe, die den ohnehin stockenden Gang der Produktion noch mehr lähmten und die geschwächte Unternehmerschaft harten finanziellen Belastungsproben aussetzten.

Welchen Einfluß diese Ereignisse auf die Produktionskraft der schweizerischen Baumwollindustrie auszuüben vermochten, zeigt, wenigstens mit Bezug auf die Periode 1916/18, die nachstehende Zusammenstellung. Die Verschiebungen treten noch schärfer ins Licht durch einen Vergleich der Ziffern mit den auf die Vorkriegszeit bezüglichen Angaben.

Grundlage der Zusammenstellungen bilden einerseits zwei Enqueten des Schweizerischen Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins pro 1891/1900 beziehungsweise 1912, anderseits entsprechende Erhebungen der S.I.B. pro 1916/18, wobei dieses Enquetenmaterial nicht nach Betrieben, sondern nach Firmen, also Unternehmungen differenziert war.

Um Mißverständnisse zu vermeiden, sei den Tabellen eine kurze, methodologische Bemerkung vorausgeschickt. Dem Charakter jenes erwähnten Erhebungsmaterials und den hier verfolgten Absichten entsprechend konnte sich die Aufstellung nur auf Firmen erstrecken, deren Betriebsbestand während der Zeitspanne zwischen 1891 und 1918 unverändert geblieben war oder sich im Falle einer Handänderung unter dem neuen Besitzer in gleicher Weise verfolgen ließ wie unter der alten Firma. Die Aufstellung umfaßt also mit andern Worten eine Anzahl von Betrieben, die sich über die Zeit von 1891—1918 hatten erhalten können und an sämtlichen Erhebungen beteiligt gewesen waren.

Unter diesem Gesichtswinkel wurden nun beobachtet:

die *Spinnereibetriebe* von

43 Spinner- bezw. Spinn-Zwirner- und Spinn-Weber-Firmen,

und zwar mit Bezug auf Spindelzahl pro 1900, 1912 und 1916/18 sowie Arbeiterzahl, Baumwollverbrauch, Garnproduktion und Durchschnittsnummer der erzeugten Garne pro 1891, 1900, 1912 und 1916/18, ferner

die *Zwirnereibetriebe* von

8 Zwirner-Firmen und
8 Spinn-Zwirner-Firmen

mit Bezug auf Zwirn-Spindel- und Arbeiterzahl sowie Zwirn-Produktion pro 1912 und 1916/18 und endlich

die *Webereibetriebe* von

39 Weber-Firmen bezw. Spinn-Weber-Firmen

mit Bezug auf Webstuhlzahl pro 1900, 1912 und 1916/18 sowie Arbeiterzahl, Garnverbrauch und Gewebeproduktion pro 1891, 1900, 1912 und 1916/18.

Die Nachteile einer derartigen Auswahl seien nicht verschwiegen. Sie wird vor allem die festgefügteren, weniger den Schwankungen der Konjunktur und den starken Veränderungen unterworfenen Betriebe berücksichtigen. Umso höher wird aber gerade desbalb auf der andern Seite die Tatsache gewertet werden müssen, daß solche Veränderungen sich vollzogen.

In welchem Umfange dies der Fall war, zeigen die nachstehenden Ziffern:

I. Spinnerei.

Spindel-Zahl, Anzahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeiter, Garn-Produktion, verarbeitete Baumwolle und Durchschnittsnummer der produzierten Garne 1891, 1900, 1912, 1916, 1917, 1918.

	Spindel-Zahl								Anzahl der durchschnittl. beschäftigten Arbeiter
	Selfactors		Drosseln		Total		arbeitend	abgestellt	
	Jahresanfg.	Jahresende	Jahresanfg.	Jahresende	Jahresanfg.	Jahresende			
1891	—		—		—		—	—	7 409
1900	968 937		92 198		1 061 135		1 047 548	13 587	7 202
1912	835 716		236 088		1 071 804		1 041 838	29 966	7 220
1916	764 856	759 012	304 620	328 828	1 069 476	1 087 840	—	—	7 290
1917	759 250	741 200	325 356	351 536	1 084 606	1 092 736	—	—	7 273
1918	744 198	718 466	351 930	373 260	1 096 128	1 091 726	—	—	7 253

	Verarbeitete Baumwolle				Garn-Produktion		Durchschnittsnummer der produzierten Garne
	Amerikanische	Ägyptische	Andere	Total	Effektive Produktion	Vollproduktion	
	kg	kg	kg	kg	kg	kg	
1891	7 922 246	6 423 045	594 335	14 939 626	13 037 287	—	42,3
1900	8 100 777	7 777 956	360 500	16 239 233	14 094 186	—	41,9
1912	10 543 500	6 892 597	1 564 100	19 000 197	15 620 720	—	39,0
1916	7 354 546	10 404 552	1 553 335	19 312 433	15 957 920	16 428 517	40,6
1917	5 782 082	9 509 185	2 092 707	17 383 974	14 405 061	—	40,9
1918	5 537 032	2 838 710	2 104 801	10 480 543	8 718 715	—	41,0

II. Weberei.

Webstuhl-Zahl, Anzahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeiter, verarbeitete Garne und Gewebe-Produktion 1891, 1900, 1912, 1916, 1917, 1918.

	Webstuhl-Zahl			Anzahl der durchschnittl. beschäftigten Arbeiter
	Total		Durchschnittl. beschäftigt	
	Jahresanfang	Jahresende		
1891	—		—	6 965
1900	12 063		11 511	6 766
1912	13 489		12 895	7 090
1916	13 731	13 962	—	7 205
1917	13 962	14 046	—	7 252
1918	14 046	14 040	—	7 231

	Verarbeitete Garne				Gewebe-Produktion	
	Louisiana	Mako	Übrige	Total	Effektive Produktion	Voll-produktion
	kg	kg	kg	kg	kg	kg
1891	—	—	—	6760052	6847828	—
1900	—	—	—	7328953	7372741	—
1912	—	—	—	8591065	8682916	—
1916	5583134	3126364	511639	9221137	9245642	9583179
1917	5528066	2924569	491818	8944453	8970286	—
1918	3634022	1836731	368072	5838825	5865711	—

III. Zwirnerei.

Spindel-Zahl, Anzahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeiter und Zwirn-Produktion 1912, 1916, 1917, 1918.

Spinn-Zwirnerei.

	Spindel-Zahl			Anzahl der durchschnittl. beschäftigten Arbeiter	Zwirn-Produktion	
	Total		abgestellt		Effektive Produktion	Voll-produktion
	Jahresanfang	Jahresende			kg	kg
1912	17110		1480	215	544638	—
1916	25040	25722	—	518	830454	896521
1917	25722	26150	—	526	755476	—
1918	26150	28644	—	556	664791	—
Zwirnerei.						
1912	19538		180	372	705000	—
1916	22568	24416	—	450	874310	881888
1917	24416	25718	—	464	831371	—
1918	25718	26348	—	471	761594	—

Was die auf die Vorkriegszeit bezüglichen Ziffern, und zwar zunächst hinsichtlich der Spinnerei, anbetrifft, so wäre als markanteste Erscheinung das ausserordentliche Anwachsen der Drosselspindelzahl bei gleichzeitigem Rückgang der Selfaktorspindelzahl festzuhalten. Die in diesen Ziffern zum Ausdruck kommende Reorganisation im Sinne einer Rationalisierung und Intensivierung des Betriebes vollzog sich bekanntlich einerseits im Hinblick auf die veränderten Bedürfnisse des Marktes, andererseits unter dem Drucke der gesteigerten ausländischen, vor allem der englischen Konkurrenz. Die letztere hatte im Laufe der Jahre die Existenzbedingungen der schweizerischen Baumwollspinnerei aufs äußerste erschwert. Der Schweizer Spinner blickt auf eine lange Periode sehr schlechter Erträgnisse zurück, die von 1914 bis in die achtziger Jahre zurückreicht und nur von wenigen Jahren mit befriedigenden Ergebnissen unterbrochen war. Solche wurden erzielt anno 1895, 1899/1900 und 1907/08.

Um eine der bereits erwähnten Hauptursachen dieses unerfreulichen Geschäftsganges, die wachsende englische Konkurrenz, etwas näher ins Licht zu rücken, sei vor allem der Tatsache Erwähnung getan, daß der englische Spinner unter bedeutend günstigeren Produktionsverhältnissen arbeitete als der Schweizer Industrielle.

Schon hinsichtlich der Erstellungskosten der maschinellen und baulichen Anlagen hatte die englische Spinnerei eine unbestreitbare Vorzugsstellung gegenüber der schweizerischen, die

das Zwei- bis Dreifache der für Lancashire in Frage kommenden Ansätze rechnen mußte. Der englische Fabrikant war nicht nur in der Lage, den Landerwerb und die Errichtung der eigentlichen Fabrikationsgebäude bedeutend billiger zu bewerkstelligen, sondern er konnte darüber hinaus auf die Anlage kostspieliger Garnmagazine und Reparaturwerkstätten verzichten. Vor allem aber kamen für ihn Aufwendungen für Angestellten- und Arbeiterhäuser nicht in Frage. Welche Bedeutung gerade diese Immobilisationen in der Schweiz besaßen, zeigt die an anderer Stelle genannte Enquete des Schweizerischen Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins pro 1912. Jene Erhebung ergab als Anlagewert der Arbeiterhäuser der gesamten Spinnerei, Zwirnerei und Weberei die Summe von ca. Fr. 28000000, die sich nach den ortsüblichen Mietzinsen mit 4% hätten verzinsen sollen; die Verzinsung warf dem gegenüber aber nur Fr. 545258 p. a. ab, somit eine Rendite von kaum 2%. Kapitalisiert man die Summe der Zinseingänge mit 4%, so ergibt sich ein Betrag von Fr. 13600000. Es lag also unter Zugrundelegung einer 4%igen Verzinsung ein Kapital von ca. Fr. 14000000 völlig zinslos in Arbeiterhäusern investiert. Daß die Vorzugsstellung, die der englische Spinner gegenüber seinem schweizerischen Konkurrenten mit Bezug auf die Anlagekapitalien besaß, im Laufe der Zeit keine wesentlichen Einbußen erlitt, erhellt aus diesbezüglichen Untersuchungen neueren Datums. Es sei in diesem Zusammenhang auf eine Notiz des Londoner „Economist“ (Nr. 3876, S. 913) über die Jahresergebnisse von 50 englischen Spinnereien, die zuletzt per 30. November 1917 abschlossen, verwiesen. Frederic W. Tattersal, eine anerkannte Autorität auf dem Gebiete der Spinnerei-Statistik, bewertet darin unter anderem die baulichen und maschinellen Anlagen jener 50 Etablissemente auf £ 2108273. Die Summe bezieht sich auf 4578147 Spindeln. Daraus ergibt sich (1 £ zu rund Fr. 25.— umgerechnet) eine Bewertung von ca. Fr. 52000000, was einem Preis von ca. Fr. 11.— pro Spindel gleich kommt. Würde man dem Vergleichswert den damaligen Kurs von Fr. 21.— für 1 £ zugrunde legen, so ergäbe sich sogar nur ein Wert von Fr. 9.— pro Spindel. Diesen Ansätzen steht anderseits ein Anlagewert der schweizerischen Spinnereien gegenüber, der im Mittel auf Fr. 60.— pro Spindel beziffert werden muß. Nun ist aber ein wesentlicher Unterschied zu machen zwischen der Bewertung eines Etablissementes und dem Preis pro Spindel, wie er in jeder einzelnen Spinnerei zu Buch steht, und da kann mit Sicherheit vorausgesetzt werden, daß die Buchansätze pro Spindel ganz wesentlich niedriger waren als die von Herrn Tattersal ermittelten Daten. Das Inventar an Bauten und Maschinen dürfte in jenem Zeitpunkte in England durchschnittlich etwa mit Fr. 8.— bis Fr. 10.— pro Spindel zu Buch gewesen sein gegenüber der damals in der Schweiz üblichen Quote von Fr. 30.— bis Fr. 40.—. Wenn man in Betracht zieht, daß diese Ziffern für eine Zeit der geschäftlichen Hochkonjunktur Geltung besitzen, wird man ermessen können, wie sich die Lage der schweizerischen Spinnerei in den Jahren vor 1914 gestaltete, als die Geschäftsresultate durchaus unbefriedigend waren und die Abschreibungen äußerst niedrig bemessen wurden, ja vielerorts gänzlich unterbleiben mußten.

Nicht nur die Anlage kam den schweizerischen Spinner erheblich teurer zu stehen als den englischen, auch für den Betrieb hatte er relativ größere Mittel in Rechnung zu bringen als sein Konkurrent.

Was die Beschaffung der Betriebskraft anbetrifft, so könnte man zwar annehmen, der mit billigen Wasserkräften versehene schweizerische Betrieb sei gegenüber dem auf Kohle angewiesenen englischen im Vorteil gewesen. Dies war auch wenigstens bei den das ganze Jahr mit Wasserkraft arbeitenden Etablissementen der Fall, als in England die Kohlenpreise noch hoch standen. Nun mußte sich aber ein großer Teil der mit Wasserkraft-Anlagen ausgestatteten Unternehmen zeitweise des Dampfes als Aushülfskraft bedienen, wodurch die genannten Vorteile wieder dahinfielen, und was die englischen Kohlenpreise angeht, so sanken sie schon früh auf

das denkbar tiefste Niveau. Die großen englischen Spinnereien zahlten vor dem Krieg 6—8 sh pro Tonne, d. h. keine 10 Franken, während bei uns Fr. 35. — ausgelegt werden mußten. Gegenüber solchen Kohlenpreisen kam selbst die billigste elektrische Energie in der Schweiz immer noch auf wenigstens den dreifachen Betrag zu stehen.

Wie die Vorzugsstellung mit Bezug auf die Betriebskraft, so verlor der Schweizer Spinner im Laufe der Jahre auch diejenige mit Bezug auf die Löhne. Niedrige Löhne hatten seinerzeit zusammen mit andern, teils erwähnten Faktoren der Schweiz den Weltmarkt erobern helfen. Die steigenden Aufwendungen, die unsere Industrie für Gehaltszwecke in Rechnung zu stellen hatte, schufen auch hier den Ausgleich gegenüber dem Auslande. Ein Maßstab für die Erhöhung der Gehälter im Zeitraume zwischen 1891 und 1912 gibt die folgende Zusammenstellung der Lohnauszahlungen seitens der in Tabelle „Spinnerei", S. 75, erfaßten Spinnereien bezw. der betr. Spinn-Webereien und Spinn-Zwirnereien an die Arbeiter und Angestellten ihrer in jener Tabelle aufgeführten Spinnereibetriebe:

	Arbeiter		Angestellte		Arbeiter und Angestellte zusammen	
	Löhne total	Lohn pro durchschnittl. beschäftigten Arbeiter	Löhne total	Lohn pro durchschnittl. beschäftigten Angestellten	Löhne total	Lohn pro durchschnittl. beschäftigten Arbeiter und Angestellten
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1891	4 714 441	636	453 512	2 438	5 167 953	680
1900	5 142 074	714	542 895	2 738	5 684 969	768
1912	6 736 708	933	736 520	3 558	7 473 228	1006

Die Steigerung betrug somit:

	pro 1900 gegenüber 1891	pro 1912 gegenüber 1900	pro 1912 gegenüber 1891
für den Lohn pro durchschnittl. beschäftigten Arbeiter	12,3 %	30,7 %	46,7 %
„ „ „ „ „ „ Angestellten	12,3 %	30,0 %	45,9 %

Wenn wir ganz absehen von den Nachteilen, die der Schweiz im Vergleich zu dem an der See liegenden England hinsichtlich der Rohstoffbeschaffung erwachsen mußten, so wäre als ein weiteres, die Stellung unseres Spinners auf dem Weltmarkt gegenüber der englischen Konkurrenz erschwerendes Moment vor allem die Verdrängung der feinen Garn-Nummern durch die gröbern Sorten zu erwähnen. Diese Tendenz des Zurücktretens der feinen, „aristokratischen" Gespinste gegenüber den gröbern, „plebejischen" (Bertheau, Die gegenwärtige Lage der schweizerischen Baumwollspinnerei ...., S. 10) ist auch aus Tabelle „Spinnerei", S. 75, ersichtlich. Sie mußte gerade in der auf die Erzeugung feiner Nummern eingestellten schweizerischen Spinnerei, namentlich der Makospinnerei, tiefgreifende Umwälzungen zur Folge haben und den angedeuteten Reorganisationsprozeß beschleunigen. Dieser Prozeß findet, wie erwähnt, seinen augenfälligsten Ausdruck in der Ersetzung des Selfaktors durch die im Hinblick auf die veränderten Bedürfnisse rationeller arbeitende Ringspinnmaschine. Er blieb jedoch keineswegs auf die Arbeitsmaschinerie beschränkt, sondern erstreckte sich auch auf die Betriebskraft.

Über den Umfang dieses Ausbaues der Kraftanlagen sowie über die Steigerung des Kraftbedarfes vermag, was die in Frage stehende Periode anbetrifft, ein Vergleich der bezüglichen Ergebnisse der zitierten Enqueten des Schweizerischen Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins zu orientieren. Darnach ergeben sich mit Bezug auf die in Tabelle „Spinnerei", S. 75, enthaltenen Spinnereien bezw. Spinnereibetriebe von Spinn-Webereien und Spinn-Zwirnereien

folgende Ziffern hinsichtlich der maximal verfügbaren Kraft zu motorischen Zwecken sowie des durchschnittlichen Kraftverbrauches dieser Etablissemente zu motorischen Zwecken:

	Maximal verfügbare Kraft zu motorischen Zwecken		Durchschnittlicher Kraftverbrauch zu motorischen Zwecken		
	in P. S. insgesamt	in P. S. auf 1000 vorhandene Spindeln	in P. S. insgesamt	in % der maximal verfügbaren P. S.	in P. S. auf 1000 arbeitende Spindeln
1900	19455	18,33	13617	70,0	12,70
1912	26224	24,46	16901	64,4	16,22

Im Lichte der vorausgegangenen Erörterungen sind nun auch die Veränderungen verständlich, die sich im Zeitraume zwischen 1891 und 1912 hinsichtlich des Umfanges und der Struktur der verbrauchten Baumwollmenge sowie der Größe der Garn-Produktion vollzogen. Der Übergang von der Erzeugung feiner Garn-Nummern zur Produktion niederer Sorten erklärt die steigende Verwendung von Baumwolle amerikanischer Provenienz. Auf dieselbe Erscheinung wird wohl zum großen Teil auch das starke Anwachsen der produzierten Garnmenge zurückgeführt werden können. Die Ziffern von Tabelle „Spinnerei", S. 75, mit Bezug auf die Garn-Produktion ergeben, auf eine arbeitende Spindel reduziert,

13,454 kg erzeugte Garne pro 1900 und
14,609 „ „ „ „ 1912.

Inwieweit an dieser Steigerung um 8,6 % auch die erwähnte Intensivierung der Produktion beteiligt war, mag dahingestellt sein.

Die Darlegungen über die Vorkriegsverhältnisse der Spinnerei treffen zum großen Teil auch für die Weberei zu. Durch die Berichte über die Lage dieses Industriezweiges in jenem Zeitraum tönt in gleicher Weise das Klagelied über stockenden Geschäftsgang und steigende Konkurrenz auf In- und Auslandsmarkt, namentlich seitens der englischen Industrie. Unter der Ungunst der Verhältnisse hatten naturgemäß die hauptsächlich für den Export fabrizierenden Webereien am empfindlichsten zu leiden, offerierte doch zeitweise die englische Konkurrenz zu Preisen, die sich 20—30 % unter denen hielten, wie sie unsere Weberei zur Deckung ihrer Unkosten fordern mußte. Sowohl die englischen als auch die deutschen Webereien waren ferner in der Lage, für den Massenkonsum zu arbeiten und sich auf einen oder wenige Artikel zu spezialisieren, indem sie dabei Automaten in Anwendung brachten. Der schweizerische Produzent dagegen sah sich genötigt, eine Reihe von Artikeln und insbesondere Qualitätsware zu fabrizieren und zu führen, was die Erzeugung wiederum erheblich verteuerte. Immerhin ist festzustellen, daß die Weberei in ihrer Gesamtheit trotz alledem nicht jene Einbußen erlitt, die der Spinnerei beschieden waren und daß es ihr dank der größern Anpassungsfähigkeit gelang, die Produktionskraft in bedeutendem Maße auszubauen, wie dies aus Tabelle „Weberei", S. 75/76, hervorgeht. Daß auch hier der Ausgestaltung des Arbeitsmaschinenparkes eine Vergrößerung der Kraftanlagen sowie ein stärkerer Energiekonsum parallel ging, erhellt wiederum aus den Resultaten der erwähnten Erhebungen des Schweizerischen Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins pro 1900 und 1912. Die maximal verfügbare Energiemenge sowie der tatsächliche Kraftverbrauch zu motorischen Zwecken gestaltete sich darnach mit Bezug auf die in Tabelle „Weberei", S. 75/76, erfaßten Webereien und Webereibetriebe der Spinn-Webereien wie folgt:

	Maximal verfügbare Kraft zu motorischen Zwecken		Durchschnittlicher Kraftverbrauch zu motorischen Zwecken		
	in P. S. insgesamt	in P. S. auf 100 vorhandene Webstühle	in P. S. insgesamt	in % der maximal verfügbaren P. S.	in P. S. auf 100 arbeitende Webstühle
1900	5413	44,87	3112	57,5	27,04
1912	8019	59,49	3769	47,0	29,23

Über den Umfang der Lohnsteigerung, die sich im Zeitraum zwischen 1891 und 1912 in der Weberei vollzog, orientiert die nachstehende Zusammenstellung der Lohnauszahlungen seitens der in Tabelle „Weberei", S. 75/76, erfaßten Etablissemente:

	Arbeiter		Angestellte		Arbeiter und Angestellte zusammen	
	Löhne total	Lohn pro durchschnittl. beschäftigten Arbeiter	Löhne total	Lohn pro durchschnittl. beschäftigten Angestellten	Löhne total	Lohn pro durchschnittl. beschäftigten Arbeiter und Angestellten
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1891	4458957	640	358311	2036	4817268	675
1900	4798013	709	433930	2248	5231943	752
1912	6497944	916	747360	2758	7245304	984

Die Erhöhung betrug somit:

	pro 1900 gegenüber 1891	pro 1912 gegenüber 1900	pro 1912 gegenüber 1891
für den Lohn pro durchschnittl. beschäftigten Arbeiter	10,8 %	29,2 %	43,1 %
„ „ „ „ „ „ Angestellten	10,4 %	22,7 %	35,4 %

Auch die Zwirnerei befand sich vor dem Krieg in einer ähnlichen Lage wie die Spinnerei und Weberei und arbeitete namentlich vom Jahre 1908 an mit äußerst bescheidenen Erträgnissen. Neben England, dessen Konkurrenz sich in Feinzwirnen stark fühlbar machte, trat, sofern die Lieferung von Grobzwirnen in Frage kam, vor allem Belgien mit der schweizerischen Zwirnerei in Wettbewerb. Der Vollständigkeit halber mögen hier ebenfalls die Resultate der Erhebung des Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Webervereins pro 1912 mit Bezug auf maximal zur Verfügung stehende Energie, Kraftverbrauch sowie Lohnbetreffnisse der von Tabelle „Zwirnerei", S. 76, erfaßten Zwirnereien und Spinn-Zwirnereien mitgeteilt sein. Dabei darf jedoch nicht verschwiegen bleiben, daß diesen Ziffern weit geringere Bedeutung innewohnt als denjenigen betr. die Spinnerei und Weberei, beziehen sie sich doch nur auf den kleinern Teil des Industriezweiges. Die Lohnzahlungen der in Frage stehenden Zwirner-Firmen sowie der Spinn-Zwirner-Firmen hinsichtlich der Arbeiter und Angestellten ihrer in Tabelle „Zwirnerei", S. 76, erfaßten Zwirnerei-Betriebe erreichten im Jahre 1912 die Summe von

total Fr.	500984.—	mit Bezug auf die Arbeiter	oder Fr.	835.—	pro durchschnittlich beschäftigten Arbeiter,
„ „	78280.—	„ „ „ „ Angestellten	„ „	2609.—	„ „ „ Angestellten,
„ „	579264.—	„ „ „ „ Arbr. u. Angest.	„ „	939.—	„ „ „ Arbr. u. Angest.

Für motorische Zwecke standen den in Frage kommenden Betrieben zu jenem Zeitpunkt maximal zur Verfügung:

1616 P. S. oder 44,10 P. S. pro 1000 verhandene Zwirn-Spindeln.

Der durchschnittliche Kraftverbrauch dieser Etablissemente zu motorischen Zwecken belief sich damals auf:

total 1001 P. S.
oder 61,9 % der maximal verfügbaren P. S.
und 28,61 P. S. auf 1000 arbeitende Spindeln.

Wie bereits einleitend festgestellt, brachte der Krieg eine völlige Änderung der Situation. Mit einem Schlage sah sich die schweizerische Baumwollindustrie vom Druck der Auslandskonkurrenz befreit, und zwar nicht nur auf dem einheimischen Markt, sondern auch auf den auswärtigen Absatzgebieten. Wenn ihr auch diese letzteren im Laufe der Jahre immer mehr verschlossen wurden, so fand sie doch hinreichend Ersatz in der Befriedigung eines drängenden Inlandsbedarfes. Wie aus Tabelle „Spinnerei", S. 75, ersichtlich gemacht ist, konnte die Spinnerei dank den aus dieser Konjunktur resultierenden Geschäftserträgnissen die Reorganisation des Arbeitsmaschinenmaterials in angedeutetem Sinne fortsetzen. Endlich war es dem Großteil der Unternehmen vergönnt, auf den vielfach noch mit dem ursprünglichen Erstellungswert von ca. Fr. 60. — pro Spinn-Spindel bezw. Fr. 55. — pro Zwirn-Spindel und Fr. 1500. — pro Webstuhl zu Buche stehenden Anlagen die üblichen Abschreibungen vorzunehmen. Immerhin vermochte der schweizerische Industrielle hierin lange nicht so weit zu gehen wie die ausländische Konkurrenz, die ihre Betriebe während des Krieges teilweise auf Fr. 8—15 pro Spinn-Spindel bezw. Fr. 20—25 pro Zwirn-Spindel und Fr. 240—300 pro Webstuhl abschrieb. Daß bei uns eine Reduktion der Buchwerte in solchem Maßstab nicht durchgeführt wurde, ist zum nicht geringen Teil der Haltung der Kriegssteuerverwaltung zuzuschreiben.

Diesen Lichtseiten der Kriegskonjunktur steht auf der andern Seite jene mehrmals hervorgehobene verhängnisvolle Verknappung der Rohstoffzufuhren gegenüber, eine Erscheinung, die als Hauptursache der rückläufigen Bewegung der auf Produktion und Verbrauch bezügl. Ziffern der Tabellen „Spinnerei", „Weberei", „Zwirnerei", S. 75/76, zu betrachten ist.

Die Einflüsse der Rohstoffnot sowie der darauffolgenden Absatzkrise auf den Beschäftigungsgrad der schweizerischen Baumwollindustrie sind gleicherweise deutlich ersichtlich aus einer diesbezüglichen graphischen Darstellung des Verbandes der Arbeitgeber der Textilindustrie, deren nachstehende Wiedergabe (S. 82) durch die freundliche Erlaubnis des Sekretariates jenes Verbandes ermöglicht wurde.

Die vorliegende Übersicht sowie auch die auf die Kriegsjahre bezüglichen Ziffern der Tabellen „Spinnerei", „Weberei", „Zwirnerei", S. 75/76, betr. Produktion und Verbrauch weisen hin auf die steigende Bedeutung des Problems der Betriebsreduktion, d. h. der Anpassung des Produktionsapparates an die verminderten Bezugs- oder Absatzmöglichkeiten, sei es vermittelst einer Verkürzung der Arbeitszeit, einer Stillegung von Maschinen, einer Verlangsamung des Ganges der Maschinen oder anderer einschlägiger Maßnahmen.

Die Durchführung solcher Produktionseinschränkungen auf allgemeiner Grundlage war dabei für die schweizerische Baumwollindustrie durchaus kein Novum. Nach verschiedenen vergeblichen Anläufen hatten sich schon im Jahre 1908 35 Weber-Firmen mit total 11 506 Stühlen oder 59 % der im Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Weber-Verein vertretenen Stühle gegenseitig verpflichtet, für die Dauer von zwei Monaten den Betrieb um einen Sechstel einzuschränken. Im darauffolgenden Jahre kam eine entsprechende organisierte Reduktion unter den Spinnern zustande.

Die geschäftsleitende Kommission des Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins griff also zu einem bereits praktisch erprobten Hilfsmittel in Krisenzeiten, wenn sie unmittelbar nach Kriegsausbruch den Beschluß faßte, den Mitgliedern eine allgemeine Betriebsreduktion von mindestens 50 % zu empfehlen. Irgendwelche verbindliche Abmachungen wurden allerdings

Beschäftigungsgrad in der Baumwollindustrie 1914/20.

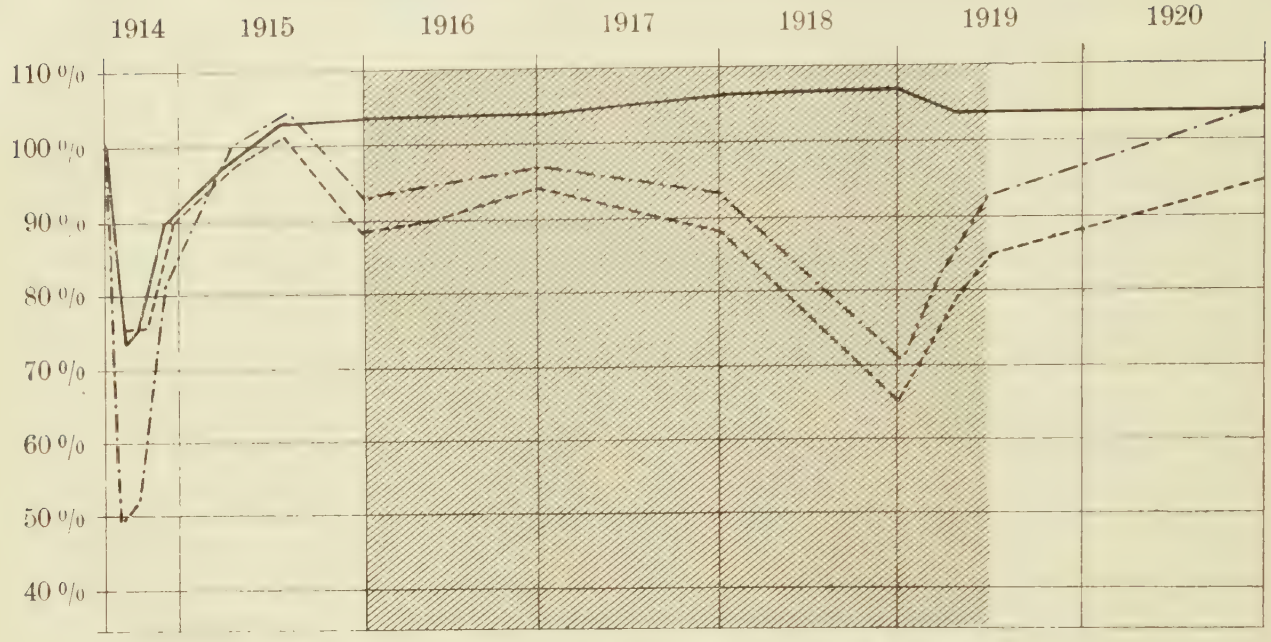

100 % Beschäftigungsrad Juli 1914. Schraffiertes Feld Regime S.S.S.

——— Arbeiterzahl, – – – – Beschäftigungsgrad der Arbeiter, —·—·—·— Beschäftigungsgrad der Maschinen.

nicht getroffen. Tatsächlich gestaltete sich aber in der Folge die Lage derart, daß, wie bereits an anderer Stelle erwähnt, sowohl Spinnerei wie auch Weberei und Zwirnerei auf durchschnittlich 50 % einschränkten. Einzelne Etablissemente vermochten voll zu arbeiten, andere dagegen reduzierten um weit mehr als die Hälfte, so daß der Durchschnitt des damaligen Beschäftigungsgrades eher über als unter 50 % zu liegen kam.

Da die Hauptursache dieser Einschränkungen, der Mangel jeglichen Absatzes, bald einer lebhaften Geschäftstätigkeit Platz machte, kehrten die meisten Unternehmen im Laufe des Jahres 1915 zum Vollbetrieb zurück. Diese Tatsache geht auch aus den verdienstlichen Erhebungen des Sekretariates des Verbandes der Arbeitgeber der Textilindustrie betr. den Beschäftigungsgrad der Arbeiter in 122 Verbandsfirmen während den ersten Monaten nach Kriegsausbruch hervor. Bezeichnenderweise sprach im Laufe des Jahres 1916 niemand von allgemeinen Produktionseinschränkungen.

Erst im März 1917 erhob sich in einer Feinweberversammlung des Schweiz. Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins eine Stimme, die angesichts der Behinderung der Ausfuhr nach den Zentralmächten und der daraus resultierenden Ansammlung enormer Vorräte von Exportware in den Webereien für diesen Industriezweig die Durchführung einer Arbeitsreduktion auf genereller Basis in Vorschlag brachte. Das Votum fand damals wenig Anklang.

Die Gefahr der mangelnden Baumwollversorgung sowie die anhaltende Gefährdung des Auslandabsatzes ließen es aber nicht lange darauf als wünschenswert erscheinen, auf die Frage zurückzukommen, und so gelangte die Spinnersektion der geschäftsleitenden Kommission des Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins in ihrer Sitzung vom 4. Mai 1917 zum Schluß, es sei den Spinner-Mitgliedern die sofortige Vornahme einer Betriebsreduktion um wenigstens 30 % zu beantragen. Die darauf einberufene allgemeine Spinner-Versammlung vom 11. desselben Monats erklärte sich gleicherweise damit einverstanden, in den Spinnereien Einschränkungen

im erwähnten Umfang nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der Lieferungsverpflichtungen der einzelnen Betriebe eintreten zu lassen. Durch die Betriebsreduktion sollte nach dem ebenfalls einstimmigen Beschluß der Versammlung den Arbeitern ein Lohnausfall nicht entstehen, sofern wenigstens eine andere Arbeitsgelegenheit nicht erhältlich war.

Im Oktober desselben Jahres wurde die Frage einer weitergehenden allgemeinen Einschränkung spruchreif. Eine seitens der Schweizer. Baumwollzentrale durchgeführte Erhebung ergab, daß die durchschnittlichen Vorräte bei Aufrechterhaltung der damaligen Produktion höchstens bis Ende Dezember 1917 reichten, so daß auf jenen Termin mit der gänzlichen Lahmlegung der Betriebe gerechnet werden mußte. Es schien aber vor allem im Interesse der Arbeiterschaft dringend angezeigt, diese Stillegung durch Streckung der Vorräte bis ca. Ende März 1918 hinauszuschieben, was eine Betriebsreduktion von 50% bei der Makospinnerei zur Voraussetzung hatte. Da in der Louisianaspinnerei die Verhältnisse günstiger lagen, kam die geschäftsleitende Kommission des Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins in ihrer Sitzung vom 19. Oktober 1917 zur Überzeugung, daß hier eine Minimaleinschränkung von 25% ausreiche. Der Reduktion der Spinnerei entsprechend hatten nach Ansicht des Vorstandes auch die Weberei und Zwirnerei Betriebseinschränkungen von wenigstens 25% vorzunehmen, wobei vom zehnstündigen Arbeitstag ausgegangen werden sollte.

Um die Stellungnahme der Mitglieder kennen zu lernen, wurde Ende November 1917 eine bezügliche Enquete in Szene gesetzt. Ihre Ergebnisse sind nachfolgend zusammengestellt (S. 84—89). Sie umfassen total 1 179 850 Spinn-Spindeln, d. h. die Spinnereibetriebe von 56 Spinner- bezw. Spinn-Weber- und Spinn-Zwirner-Firmen, ferner 106 846 Zwirn-Spindeln oder die Zwirnereibetriebe von 30 Zwirner- bezw. Spinn-Zwirner-Firmen und endlich 21 082 Webstühle oder die Webereibetriebe von 71 Weber- bezw. Spinn-Weber-Firmen.

Aus der Übersicht geht hervor, daß namentlich Webereien und Zwirnereien der Durchführung einer allgemeinen Reduktion ablehnend gegenüberstanden, da allem Anscheine nach lohnende Aufträge vorhanden waren, zu deren Effektuierung vorderhand auch die Eindeckung an Garnen auszureichen schien. Der Vorstand des Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins verzichtete denn auch unter dem Eindruck dieser Ergebnisse auf die Durchführung der geplanten Aktion. Um aber vor allem den Spinnereien, die durch Betriebseinschränkungen ihre Vorräte zu strecken gedachten, die Möglichkeit zu geben, sich gegen allfällige Schadensersatzfolgen aus verspäteter Lieferung zu schützen, wurde beim Bundesrat der Erlaß einer Verfügung beantragt, durch die den Produzenten und Abnehmern der Baumwollbranche einschließlich den Händlern das Recht eingeräumt werden sollte, die Lieferfristen entsprechend vorgenommenen Betriebsreduktionen zu erstrecken. Die Verwirklichung dieses Postulates ließ nicht lange auf sich warten. Mit Beschluß vom 10. Dezember 1917 entsprach der Bundesrat dem Gesuch.

Die Frage der allgemeinen Betriebsreduktion verschwand damit für einmal aus Abschied und Traktanden, und, sofern nicht diesbezügliche Anordnungen der Schweizer. Baumwollzentrale auch hier in den freien Entschluß des Unternehmers eingriffen, blieb es wie bisher dem einzelnen Industriellen überlassen, nach seinem Ermessen Einschränkungen vorzunehmen.

Welchen Umfang diese Reduktion während der Periode 1916/18 annahmen, erhellt aus nachstehender Übersicht (S. 90—93). Da aus den hiefür benützten Unterlagen, den Erhebungen der S.I.B., die pro 1917 und 1918 erzeugte Garn- und Gewebemenge nicht ersichtlich war, wurde, um dennoch einen Begriff zu vermitteln über das quantitative Ausmaß des aus den Reduktionen resultierenden Produktionsausfalles, die prozentuale Einschränkung in Beziehung gebracht zur Normalproduktion des Jahres 1916 und derart unter Annahme gleichbleibender Produktionsweise sowie maximaler Produktionsfähigkeit der Ausfall pro 1917 und 1918 gegenüber der Vollbeschäftigung des Jahres 1916 errechnet. (Text: Fortsetzung S. 93)

Enquete des Schweizerischen Spinner-, Zwirner- und Weberverein vom November 1917 betr. Betriebsreduktionen.

Es arbeiteten ohne Arbeitszeitverkürzung . . . . . .

Es arbeiteten mit einer auf unter 30 Wochenstunden reduzierten Arbeitszeit . . . . . .

" " " " " 30—39 " " " . . . . . .

" " " " " 40—45 " " " . . . . . .

" " " " " 46—48 " " " . . . . . .

" " " " " 49—51 " " " . . . . . .

" " " " " 52—54 " " " . . . . . .

" " " " " 55—57 " " " . . . . . .

" " " " " 57¼—59 " " " . . . . . .

" " " " " 60—62 " " " . . . . . .

Bereits ganz eingestellt hatten . . . . . .

Es waren für Beibehaltung der bisherigen, unverkürzten Arbeitszeit . . . . . .

Es waren für Beibehaltung der bisherigen, auf unter 30 Wochenstunden reduzierten Arbeitszeit . .

" " " " " " " 30—39 " " " . . .

" " " " " " " 40—45 " " " . . .

" " " " " " " 46—48 " " " . . .

" " " " " " " 49—51 " " " . . .

" " " " " " " 52—54 " " " . . .

" " " " " " " 55—57 " " " . . .

" " " " " " " 57¼—59 " " " . . .

" " " " " " " 60—62 " " " . . .

Es erklärten sich bereit zur Reduktion der bisherigen Arbeitszeit auf unter 30 Wochenstunden . .

" " " " " " " " " " 30—39 " . . .

" " " " " " " " " " 40—45 " . . .

" " " " " " " " " " 46—48 " . . .

" " " " " " " " " " 49—51 " . . .

" " " " " " " " " " 52—54 " . . .

" " " " " " " " " " 55—57 " . . .

" " " " " " " " " " 57¼—59 " . . .

Ohne nähere Angabe des Umfangs der Reduktion erklärten sich bereit zur Durchführung einer V kürzung der bisherigen Arbeitszeit . . . . . .

Bereits ganz eingestellt hatten . . . . . .

Von den für Beibehaltung der bisherigen, unverkürzten Arbeitszeit sich erklärenden Firmen waren bereit zur Durchführung einer Produktionseinschränkung um 1—10

" " " " " " " " 11—20

" " " " " " " " 21—30

Übertr

Spinnerei				Zwirnerei				Weberei			
Firmen		Spindeln in % der Spindelzahl sämtl. antwortenden Firmen		Firmen		Spindeln in % der Spindelzahl sämtl. antwortenden Firmen		Firmen		Webstühle in % d. Webstuhlzahl sämtl. antwortenden Firmen	
27		**39,5**		**18**		**75,2**		**44**		**55,7**	
2		9,4		—		—		—		—	
1		1,3		—		—		—		—	
6		15,7		—		—		1		2,2	
—		—		—		—		4		11,2	
4		8,0		1		2,2		3		6,7	
2		6,0		—		—		1		1,4	
7		12,9		3		6,5		6		7,8	
4		5,2		5		14,2		7		9,3	
3	**29**	2,0	**60,5**	2	**11**	1,5	**24,4**	5	**27**	5,7	**44,3**
	—		—		**1**		**0,4**		—		—
	56		**100,0**		**30**		**100,0**		**71**		**100,0**
	20		**30,4**		**14**		**67,4**		**24**		**27,9**
2		9,4		—		—		—		—	
—		—		—		—		—		—	
4		9,7		—		—		1		2,2	
—		—		—		—		4		11,2	
2		5,0		1		2,2		1		2,0	
1		1,0		—		—		—		—	
3		5,9		3		6,5		6		7,8	
2		3,4		3		9,1		2		1,6	
—	**14**	—	**34,4**	1	**8**	0,8	**18,6**	—	**14**	—	**24,8**
—		—		—		—		—		—	
4		8,8		—		—		2		2,5	
7		8,9		—		—		9		19,6	
2		5,6		—		—		—		—	
4		6,6		2		5,1		6		7,2	
—		—		—		—		3		1,7	
2		1,9		—		—		5		6,8	
—	**19**	—	**31,8**	2	**4**	4,1	**9,2**	2	**27**	0,9	**38,7**
	3		**3,4**		**3**		**4,4**		**6**		**8,6**
	—		—		**1**		**0,4**		—		—
	56		**100,0**		**30**		**100,0**		**71**		**100,0**
2		1,3		1		1,7		3		1,5	
4		6,8		—		—		5		4,6	
4		8,5		2		15,2		1		0,5	
10		16,6		3		16,9		9		6,6	

Übertrag

Von den für Beibehaltung der bisherigen, unverkürzten Arbeitszeit sich erklärenden Firmen waren bereit zur Durchführung einer Produktionseinschränkung um 31—40 %
„ „ „ „ „ „ „ „ 41—50 %
„ „ „ „ „ „ „ „ 51—60 %
„ „ „ „ „ „ „ „ 61—70 %

Von den für Beibehaltung der bisherigen, auf unter 40 Wochenstunden reduzierten Arbeitszeit sich erklärenden Firmen waren bereit zur Durchführung einer Produktionseinschränkung . . . . . .
„ 40—45 „ „ „ „ „ um 1—10 % . . .
„ 40—45 „ „ „ „ „ „ 11—20 % . . .
„ 46—48 „ „ „ „ „ . . . . . .
„ 49—51 „ „ „ „ „ um 1—10 % . . .
„ 49—51 „ „ „ „ „ „ 11—20 % . . .
„ 52—54 „ „ „ „ „ „ 1—10 % . . .
„ 55—57 „ „ „ „ „ „ 1—10 % . . .
„ 55—57 „ „ „ „ „ „ 11—20 % . . .
„ 55—57 „ „ „ „ „ „ 21—30 % . . .
„ 57¼—59 „ „ „ „ „ „ 1—20 % . . .
„ 57¼—59 „ „ „ „ „ „ 21—30 % . . .
„ 57¼—59 „ „ „ „ „ „ 31—40 % . . .
„ 57¼—59 „ „ „ „ „ „ 41—50 % . . .

Es waren bereit, über die Verkürzung der bisherigen Arbeitszeit auf unter 49 Wochenstdn. hinaus eine Produktionseinschränkung durchzuführen . . . .
„ „ 49—51 „ „ „ um 1—10 % durchzuführen
„ „ 49—51 „ „ „ „ 11—20 % „
„ „ 49—51 „ „ „ „ 21—30 % „
„ „ 52—54 „ „ „ durchzuführen . . . .
„ „ 55—57 „ „ „ um 1—10 % „
„ „ 55—57 „ „ „ „ 11—20 % „
„ „ 57¼—59 „ „ „ „ 1—10 % „
„ „ 57¼—59 „ „ „ „ 11—20 % „

Es waren bereit, event. an Stelle der vorgesehenen Verkürzung der bisherigen Arbeitszeit auf unter 30 Wochenstunden eine Produktionseinschränkung durchzuführen . . . . .
„ „ 30—39 „ „ „ um 1—20 % durchzuführen
„ „ 30—39 „ „ „ „ 21—30 % „
„ „ 30—39 „ „ „ „ 31—40 % „
„ „ 40—45 „ „ „ „ 1—10 % „
„ „ 40—45 „ „ „ „ 11—20 % „

Übertrag

Spinnerei					Zwirnerei					Weberei				
Firmen		Spindeln in % der Spindelzahl sämtl. antwortenden Firmen			Firmen		Spindeln in % der Spindelzahl sämtl. antwortenden Firmen			Firmen		Webstühle in % d. Webstuhlzahl sämtl. antwortenden Firmen		
10			16,6		3			16,9		9			6,6	
—			—		—			—		1			0,3	
3			2,8		1			6,5		3			4,9	
1			2,1		—			—		—			—	
—	14		—	21,5	—	4		—	23,4	1	14		1,7	13,5
—			—		—			—		—			—	
—			—		—			—		—			—	
1	1		1,7	1,7				—		—			—	
—					—			—		—			—	
1			1,1											
1	2		3,9	5,0	—			—		—			—	
1	1		1,0	1,0	—			—		—			—	
										—			—	
										1			0,1	
—			—		—					2	3		2,6	2,7
—			—		—			—		—			—	
2			3,4		1			3,2		—			—	
—			—		—			—		—			—	
—	2	6	—	3,4	11,1	—	1	1	3,2	3,2	1	1	4	1,1	1,1	3,8
—			—		—			—		—			—	
1			0,8											
—			—											
1	2		1,7	2,5	—					—			—	
—			—		—			—		—			—	
—			—							—			—	
1	1		1,4	1,4	—			—		1	1		1,6	1,6
										—			—	
—	3		—	3,9	—	—		—	—	1	1	2	0,4	0,4	2,0
—			—		—			—		—			—	
—			—							—				
1			1,9							—			—	
1	2		1,4	3,3	—			—		1	1		1,5	1,5
—			—							1			2,5	
—			—		—			—		—			—	
—	2		—	3,3	—			—		1	1		2,5	1,5	19,3

Über

Es waren bereit, event. an Stelle der vorgesehenen Verkürzung der bisherigen Arbeitszeit auf	40—45	Wochenstunden	eine Produktionseinschränkung	um 21—30 %	durchzuführen
„ „	40—45	„	„	„ 31—40 %	„
„ „	46—48	„	„	durchzuführen	. . . .
„ „	49—51	„	„	um 1—10 %	durchzuführen
„ „	49—51	„	„	„ 11—20 %	„
„ „	49—51	„	„	„ 21—30 %	„
„ „	52—54	„	„	durchzuführen	. . . . .
„ „	55—57	„	„	um 1—10 %	durchzuführen
„ „	55—57	„	„	„ 11—20 %	„

Ohne nähere Angabe des Umfanges der Reduktion erklärten sich bereit zur Durchführung einer Produkti einschränkung . . . . . .

Ablehnend gegenüber der Durchführung einer Produktionseinschränkung verhielten sich . . . .

Bereits ganz eingestellt hatten . . . . . .

Ablehnend sowohl gegenüber einer Verkürzung der bisherigen Arbeitszeit als auch gegenüber der Du führung einer Produktionseinschränkung verhielten sich . . . . . .

Es arbeiteten im Zeitpunkt der Durchführung der Enquete bezw. würden nach Vornahme

ohne Arbeitszeitverkürzung . . . . . .

mit einer auf unter 30 Wochenstunden reduzierten Arbeitszeit . . . . . .

„ „ „ 30—39 „ „ „ . . . . . .

„ „ „ 40—45 „ „ „ . . . . . .

„ „ „ 46—48 „ „ „ . . . . . .

„ „ „ 49—51 „ „ „ . . . . . .

„ „ „ 52—54 „ „ „ . . . . . .

„ „ „ 55—57 „ „ „ . . . . . .

„ „ „ 57½—59 „ „ „ . . . . . .

„ „ „ 60—62 „ „ „ . . . . . .

mit verkürzter Arbeitszeit, ohne nähere Angabe des Umfanges der Reduktion . . . . . .

ganz eingestellt . . . . . .

Spinnerei				Zwirnerei				Weberei					
Firmen	Spindeln in % der Spindelzahl sämtl. antwortenden Firmen			Firmen	Spindeln in % der Spindelzahl sämtl. antwortenden Firmen			Firmen		Webstühle in % d. Webstuhlzahl sämtl. antwortenden Firmen			
2	—	3,3		—	—			1	1	2,5	1,5	19,3	
	3,1							5		8,8			
4	0,8	3,9		—	—			1	7	5,0	16,4		
—	—	—		—	—			—	—	—	—		
	—							—		—			
	0,8							—		—			
1	—	0,8		—	—			1	1	0,3	0,3		
—	—	—		—	—			—	—	—	—		
								—		—			
— 7		—	8,0	— —	—	—		1	1	10	1,4	1,4	19,6
3		3,4		2	2,0				6			7,8	
**24		52,1		22	71,0				35			53,3	
—		—		1	0,4				—			—	
56		100,0		30	100,0				71			100,0	
14		32,2		17	59,4				19			35,2	

* Diese Firma mit Bezug auf den einen ihrer Betriebe.
** Hiervon die obige Firma mit Bezug auf ihre übrigen Betriebe.

n Antworten auf die Umfrage zufolge ins Auge gefaßten Reduktionen gearbeitet haben:

Spinnerei		Zwirnerei		Weberei	
m Zeitpunkt Durchführung ler Enquete	Nach Vornahme der beabsichtigten Reduktionen	im Zeitpunkt der Durchführung der Enquete	Nach Vornahme der beabsichtigten Reduktionen	im Zeitpunkt der Durchführung der Enquete	Nach Vornahme der beabsichtigten Reduktionen
pindelzahl der fraglichen Firmen in % der Spindelzahl sämtl. antwortenden Firmen		Spindelzahl der fraglichen Firmen in % der Spindelzahl sämtl. antwortenden Firmen		Webstuhlzahl der fraglichen Firmen in % der Webstuhlzahl sämtl. antwortenden Firmen	
39,5	30,4	75,2	67,4	55,7	27,9
9,4	9,4	—	—	—	—
1,3	8,8	—	—	—	2,5
15,7	18,6	—	—	2,2	21,8
—	5,6	—	—	11,2	11,2
8,0	11,6	2,2	7,3	6,7	9,2
6,0	1,0	—	—	1,4	1,7
12,9	7,8	6,5	6,5	7,8	14,6
5,2	3,4	14,2	13,2	9,3	2,5
2,0	—	1,5	0,8	5,7	—
—	3,4	—	4,4	—	8,6
—	—	0,4	0,4	—	—
100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Betriebsreduktionen der S.I.B.-Mitglieder 1916/18.

Spinnerei.

Reduktion in %	Anzahl der reduzierenden Firmen			Spindelzahl der reduzierenden Firmen: Spindeln			Spindelzahl der reduzierenden Firmen: in % der Spindelzahl sämtl. der S.I.B. angeschlossenen Spinner-Firmen			Produktionsausfall: gegenüber der Produktion des Vorjahres		Produktionsausfall: gegenüber der Vollproduktion des Jahres 1916		
	1916	1917	1918	Ende 1916	Ende 1917	Ende 1918	Ende 1916	Ende 1917	Ende 1918	1917	1918	1916	1917	1918
										kg	kg	kg	kg	kg
1—10	6	17	1	191 856	436 570	14 890	12,8	29	1	364 092	35 518	251 396	407 428	33
11—20	7	17	4	211 660	381 538	67 372	14,2	25,3	4,5	652 299	121 298	462 745	912 859	177
21—30	2	6	9	38 000	196 096	168 458	2,5	13	11,2	700 166	469 758	133 838	976 268	740
31—40	—	8	14	—	211 400	313 238		14,1	20,8	990 261	1 269 626	—	1 188 219	2307
41—50	—	1	14	—	99 392	327 870	—	6,6	21,8	150 819	1 735 033	—	220 842	2406
51—60	—	—	8	—	—	231 432	—	—	15,3	—	593 656	—	—	908
61—70	—	—	7	—	—	251 568	—	—	16,7	—	1 510 403	—	—	2704
71—80	—	—	2	—	—	67 724	—	—	4,5	—	438 099	—	—	549
	15	49	59	441 516	1 324 996	1 442 552	29,5	88	95,8	2 857 637	6 171 391	847 979	3 705 616	9828

Zwirnerei.

a) Spinn-Zwirnerei.

Reduktion in %	Anzahl der reduzierenden Firmen			Spindelzahl der reduzierenden Firmen: Spindeln			Spindelzahl der reduzierenden Firmen: in % der Spindelzahl sämtl. der S.I.B. angeschlossenen Spinn-Zwirner-Firmen			Produktionsausfall: gegenüber der Produktion des Vorjahres		Produktionsausfall: gegenüber der Vollproduktion des Jahres 1916		
	1916	1917	1918	Ende 1916	Ende 1917	Ende 1918	Ende 1916	Ende 1917	Ende 1918	1917	1918	1916	1917	1918
										kg	kg	kg	kg	kg
1—10	1	5	1	4788	20 952	5138	16,1	69,7	15,8	56 521	4398	6067	56 521	8
11—20	—	2	1	—	6088	12 468	—	20,3	38,3	17 785	17 400	—	23 852	46
21—30	—	—	3	—	—	8088	—	—	24,9	—	37 240	—	—	62
31—40	—	—	2	—	—	2124	—	—	6,5	—	*18 972	—	—	51
41—50	—	—	1	—	—	2540	—	—	7,8	—	64 394	—	—	80
51—60	1	—	—	824	—	—	2,8	—	—	—	—	60 000	—	
61—70	—	1	—	—	824	-	—	2,7	—	5000	—	—	65 000	
	2	8	8	5612	27 864	30 358	18,9	92,5	93,3	79 306	104 460	66 067	145 373	249

* Produktions-Zunahme.

b) Zwirnerei.

e-tion %	Anzahl der reduzierenden Firmen			Spindelzahl der reduzierenden Firmen: Spindeln			in % der Spindelzahl sämtl. der S.I.B. angeschlossenen Zwirner-Firmen			Produktionsausfall: gegenüber der Produktion des Vorjahres		Produktionsausfall: gegenüber der Vollproduktion des Jahres 1916		
	1916	1917	1918	Ende 1916	Ende 1917	Ende 1918	Ende 1916	Ende 1917	Ende 1918	1917	1918	1916	1917	1918
										kg	kg	kg	kg	kg
–10	1	3	1	3 464	7 300	1 800	8,7	16,3	3,9	4 539	—	7 578	12 117	2 449
–20	—	—	2	—	—	13 000	—	—	28,6	—	54 510	—	—	41 460
–30	—	1	2	—	4 830	8 330	—	10,8	18,3	38 300	30 316	—	38 300	76 194
–40	—	1	1	—	6 264	3 842	—	—	8,4	* 101 307	20 650	—	115 779	20 650
–70	—	—	1	—	—	6 264	—	—	13,8	—	81 046	—	—	196 825
–80	1	—	—	2 440	—	—	6,1	13,9	—	—	—	217 086	—	—
	2	5	7	5 904	18 394	33 236	14,8	41,0	73,0	* 58 468	186 522	224 664	166 196	337 578

* Produktions-Zunahme.

Weberei.

a) Spinn-Weberei.

Re-ktion %	Anzahl der reduzierenden Firmen			Webstuhlzahl der reduzierenden Firmen: Webstühle			in % d. Webstuhlzahl sämtl. der S.I.B. angeschlossenen Spinn-Weber-Firmen			Produktionsausfall: gegenüber der Produktion des Vorjahres		Produktionsausfall: gegenüber der Vollproduktion des Jahres 1916		
	1916	1917	1918	Ende 1916	Ende 1917	Ende 1918	Ende 1916	Ende 1917	Ende 1918	1917	1918	1916	1917	1918
										kg	kg	kg	kg	kg
–10	2	5	1	1 012	1 763	408	11,3	18,1	4,2	33 383	29 273	136 134	73 304	29 273
–20	5	7	4	1 046	2 854	1 378	11,7	29,3	14,2	219 954	188 378	112 700	283 707	223 303
–30	—	3	9	—	978	3 472	—	10	35,8	172 785	185 668	—	317 945	704 331
–40	—	—	2	—	—	1 408	—	—	14,5	—	200 980	—	—	233 223
–50	—	—	4	—	—	1 292	—	—	13,3	—	479 474	—	—	510 270
–60	—	—	1	—	—	597	—	—	6,2	—	185 500	—	—	200 340
–70	—	—	1	—	—	217	—	—	2,2	—	57 986	—	—	101 475
	7	15	22	2 058	5 595	8 772	23,0	57,4	90,4	426 122	1 327 259	248 834	674 956	2 002 215

b) Grob-Weberei.

Reduktion in %	Anzahl der reduzierenden Firmen			Webstuhlzahl der reduzierenden Firmen: Webstühle			Webstuhlzahl der reduzierenden Firmen: in % der Webstuhlzahl sämtl. der S.I.B. angeschlossenen Grobweber-Firmen			Produktionsausfall: gegenüber der Produktion des Vorjahres		Produktionsausfall: gegenüber der Vollproduktion des Jahres 1916		
	1916	1917	1918	Ende 1916	Ende 1917	Ende 1918	Ende 1916	Ende 1917	Ende 1918	1917	1918	1916	1917	1918
										kg	kg	kg	kg	kg
1—10	2	5	2	278	1017	320	8,6	28,7	9,0	31590	*33084	18960	50736	7
11—20	—	4	2	—	1363	271	—	38,5	7,7	199470	* 4700	—	209364	45
21—30	1	2	2	216	579	359	6,7	16,3	10,2	68500	61875	10080	68500	72
31—40	—	—	1	—	—	232	—	—	6,6	—	56446	—	—	98
41—50	1	1	3	38	38	350	1,1	1,1	9,9	—	115998	28850	28850	173
51—60	—	—	5	—	—	1703	—	—	48,3	—	476923	—	—	655
	4	12	15	532	2997	3235	16,4	84,6	91,7	299560	673458	57890	357450	1052

* Produktions-Zunahme.

c) Fein-Weberei.

Reduktion in %	Anzahl der reduzierenden Firmen			Webstuhlzahl der reduzierenden Firmen: Webstühle			Webstuhlzahl der reduzierenden Firmen: in % der Webstuhlzahl sämtl. der S.I.B. angeschlossenen Feinweber-Firmen			Produktionsausfall: gegenüber der Produktion des Vorjahres		Produktionsausfall: gegenüber der Vollproduktion des Jahres 1916		
	1916	1917	1918	Ende 1916	Ende 1917	Ende 1918	Ende 1916	Ende 1917	Ende 1918	1917	1918	1916	1917	1918
										kg	kg	kg	kg	kg
1—10	6	7	—	3319	4694	—	38,3	53,3	—	* 16807	—	108220	84675	
11—20	3	6	5	851	1500	1656	9,8	17	18,5	* 151768	90846	51356	120048	103
21—30	2	—	6	452	—	2863	5,2	—	32	—	241575	94713	—	312
31—40	2	1	3	767	165	1087	8,8	1,9	12,2	7215	164300	112393	18315	208
41—50	—	1	5	—	360	2097	—	4,1	23,4	32062	267418	—	53436	371
51—60	1	—	2	160	—	770	1,8	—	8,6	—	196200	66000	—	217
61—70	1	—	1	163	—	477	1,9	—	5,3	—	107396	30013	—	131
	15	15	22	5712	6719	8950	65,8	76,3	100,0	* 129316	1067735	462695	276474	1344

* Produktions-Zunahme.

d) Bunt-Weberei.

Re- ktion in %	Anzahl der reduzierenden Firmen			Webstuhlzahl der reduzierenden Firmen						Produktionsausfall				
				Webstühle			in % der Webstuhlzahl sämtl. der S.I.B. angeschlossenen Buntweber-Firmen			gegenüber der Produktion des Vorjahres		gegenüber der Vollproduktion des Jahres 1916		
	1916	1917	1918	Ende 1916	Ende 1917	Ende 1918	Ende 1916	Ende 1917	Ende 1918	1917	1918	1916	1917	1918
—10	3	6	3	328	781	288	11,1	28,1	10,3	54 482	7 400	8 995	55 363	10 440
—20	4	4	2	505	421	199	17,1	15,1	7,1	18 217	1 650	74 388	67 409	29 923
—30	1	2	4	430	676	709	14,5	24,3	25,4	* 8 433	115 760	178 843	204 143	177 525
—40	1	—	2	156	—	155	5,3	—	5,6	—	25 033	33 733	—	31 616
—50	1	2	2	62	268	289	2,1	9,6	10,4	44 625	—	50 000	124 375	124 375
—60	—	—	3	—	—	826	—	—	29,6	—	256 812	—	—	458 426
—70	—	—	1	—	—	50	—	—	1,8	—	15 682	—	—	15 682
	10	14	17	1 481	2 146	2 516	50,1	77,1	90,2	108 891	422 337	345 959	451 290	847 987

* Produktions-Zunahme.

Als besonders bemerkenswert wäre der vorliegenden Übersicht die Erscheinung zu entnehmen, daß im Allgemeinen die Spinn-Webereien sich günstiger stellten, weniger zu leiden hatten unter Einschränkungen als die reinen Webereien. Diese Sachlage wird als Besonderheit der Kriegskonjunktur betrachtet werden müssen. Denn in normalen Zeiten wird dem von der Mode stark abhängigen und auf Auswahlerzeugung angewiesenen Schweizer Weber die Angliederung einer Spinnerei in vielen Fällen eher hinderlich als förderlich sein. Als jedoch namentlich gegen Kriegsende die Produktionsmöglichkeit immer mehr vom Grade der Belieferung mit Rohstoff abhing, da mußte der früher in starkem Maße auf den Garnimport angewiesene und nunmehr gänzlich von der selbst stets ungenügender versorgten einheimischen Spinnerei abhängige Rein-Weber bald in Nachteil geraten gegenüber dem von jeher auf Selbstgenügsamkeit und Selbstversorgung angewiesenen Spinn-Weber.

Verlief das Jahr 1918 ohne allgemeine, systematische Produktionseinschränkung, so resultierte angesichts des Umstandes, daß die technische Leistungsfähigkeit der Betriebe sich in den meisten Fällen nicht mehr steigern ließ, eine solche aus der vom Großteil der schweizerischen Baumwollindustrie schon um die Jahresmitte 1919 durchgeführten Reduktion der Arbeitsdauer auf 48 Wochenstunden.

Darüber hinaus nötigte aber die sich verschärfende Absatzkrise den Großteil der Etablissemente zu weitergehenden Eisnchränkungen, die nicht nur die Finanzkraft des Unternehmers auf eine harte Probe stellten, sondern auch den Arbeiter aufs stärkste in Mitleidenschaft zogen und das Problem der Arbeitslosenfürsorge in den Vordergrund des Interesses rückten. Welches Ausmaß diese Verkürzungen der Normalarbeitszeit erreichten, ergibt sich, wenigstens mit Bezug auf das erste Halbjahr 1919, aus den anderorts aufgeführten Zusammenstellungen der Geschäftsstelle für Arbeitslosenfürsorge des Schweizer. Spinner-, Zwirner- und

Weber-Vereins. Die schon aus jenen Ziffern ersichtliche Besserung des Beschäftigungsgrades verstärkte sich angesichts einer langsam wieder hervortretenden Nachfrage noch gegen Jahresende. Daß sie nicht von Dauer war, zeigten die Ereignisse der Folgezeit.

II. Die Produktion für Inlandsbedarf und der Inlandsabsatz der schweizerischen Baumwollindustrie.

a) Die Produktion für Inlandsbedarf und der Inlandsabsatz der schweiz. Baumwollindustrie vor Einführung der staatlichen Regelung des Verkehrs in Rohbaumwolle, Baumwollhalb- und -fertigfabrikaten.

Die Bedeutung, die der einheimische Markt während der Dauer des Krieges für die schweizerische Baumwollindustrie gewann, kam schon an anderer Stelle zur Sprache. Es wurde darauf hingewiesen, daß der gute Inlandsabsatz den Fabrikanten reichlich zu entschädigen vermochte für den durch die Unterbindung des Exportverkehrs erlittenen Ausfall.

Diesen Lichtseiten stehen aber tiefe Schatten gegenüber; der Neuorientierung des Geschäftes parallel gingen behördliche Maßnahmen, die der freien Unternehmertätigkeit nur noch einen beschränkten Spielraum übrig ließen.

Ausgangspunkt dieser planmäßigen Regulierung der Versorgung des schweizerischen Marktes mit den hier in Frage kommenden Artikeln bildete der Bundesratsbeschluß vom 30. September 1916 betr. den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben.

Naturgemäß war das Inlandgeschäft vor Einführung der staatlichen Regulierung des Verkehrs in Rohbaumwolle, Baumwollhalb- und -fertigfabrikaten an überraschenden Wechselfällen reicher als nach Inkrafttreten des erwähnten Bundesratsbeschlusses und bis zur Unterzeichnung des Waffenstillstandes.

Die ersten sieben Monate des Jahres 1914 werden gekennzeichnet durch lauen Geschäftsgang auf der ganzen Linie. Sowohl Grob- als auch Kalikospinnerei arbeiteten mit äußerst bescheidenen Spinnmargen. Die Feinspinnerei und die Zwirnerei litten andauernd unter der Absatzkrise in der st. gallischen Hauptindustrie. Das Kalikogeschäft lag völlig darnieder; dagegen fanden „Crêppons" einen aufnahmefähigen Markt, was die prekäre Situation der Mittelfeinweberei etwas erträglicher zu gestalten vermochte. Ähnlich standen die Dinge bei der Feinweberei. Die wichtigsten Artikel mußten zum Teil unter den Selbstkosten losgeschlagen werden. Einzig in feinsten Transparents ließen sich lukrative Verkäufe tätigen.

Der Kriegsausbruch brachte die bekannte Absatzstockung. Angesichts der gewaltigen Begriffsverwirrung mit Bezug auf die Gültigkeit der bestehenden Kontrakte sah sich der Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Weberverein veranlaßt, in einem Zirkular der Kundschaft mitzuteilen, daß der Lieferant im einzelnen Fall nach Möglichkeit entgegenzukommen gedenke, sei es durch Reduktion, sei es durch zeitweilige Sistierung der Lieferungen; dadurch werde jedoch nur die Erfüllung des Kontraktes modifiziert, keineswegs aber der Kontrakt selbst aufgehoben. Ferner könne man für Fakturabeträge, deren Regulierung sich über den Verfalltag hinausziehe, nicht mehr den in normalen Zeiten üblichen Zins von 5% belasten, sondern müsse einen Verzugszins in Anrechnung bringen in der Höhe des jeweiligen Diskontsatzes der Nationalbank. Für Waren, die auf Lager fakturiert und im Auftrage der Abnehmer für diese und zu

deren Verfügung am Lager seien, werde die Deckung des Kriegsrisikos abgelehnt; ebensowenig vermöge der Lieferant das Feuerrisiko zu tragen, wenn nicht die Abnehmer sich verpflichten würden, die Kosten für dessen Deckung bei einer Feuerversicherungsgesellschaft zu vergüten.

Noch um Mitte September 1914 betrug der Durchschnitt des Beschäftigungsgrades bei Spinnerei, Zwirnerei und Weberei ca. 50% der normalen Leistungen. Bestellungen waren wohl noch überall vorhanden und hätten auch ausgeführt werden können; aber es fehlte in der Hauptsache an Dispositionen darüber, wie die Käufer ihre Kontrakte einzuteilen gedachten. Schon früher erteilte Dispositionen wurden nicht abgerufen und mußten vorderhand auf Lager genommen werden.

In diesem Zusammenhang mag der ungenügenden Unterstützung seitens der Banken nochmals Erwähnung getan sein. Der Mangel an Bargeld wurde namentlich in den ersten Wochen nach Kriegsausbruch bitter empfunden. Was die Kreditverhältnisse anbetrifft, so zeigten sich die Banken in den meisten Fällen wenig geneigt, über bereits gewährte Kredite hinauszugehen, trotzdem es augenscheinlich war, daß die Industrie angesichts der absoluten Stockung im Auslande und des nur teilweisen Einganges der Forderungen größern Kredit durchaus notwendig hatte.

Herzlich wenig Sympathie wurde dem sog. Wechselmoratorium und dem Rechtsstillstand entgegengebracht. Diese Maßnahmen hatten vor allem für Webereien, die viel mit Detaillisten im ganzen Lande verkehrten (Buntwebereien) oder deren Kundschaft aus Grossisten bestand, die ihrerseits ihren Absatz bei den Detaillisten fanden, starke Störungen und eine große Unsicherheit des Geschäftsverkehrs im Gefolge, da vielfach die Meinung herrschte, das Moratorium entbinde überhaupt von jeder Zahlungspflicht.

Um die Jahreswende 1914/15 begann die Stagnation allmählich zu weichen. Vermehrte Arbeit stellte sich ein. Grob- und Feinspinner erhielten namhafte Aufträge. Die Buntweberei tätigte Lieferungen an die Kriegstechnische Abteilung des Schweizerischen Militärdepartements, wobei sich allerdings das Geschäft insofern unerfreulich gestaltete, als eine Anzahl Firmen zu wenig in Konkurrenz gezogen wurden, worauf dann der Schweizerische Spinner-, Zwirner- und Weberverein Veranlassung nahm, bei der genannten Behörde Vorstellungen zu erheben und gleichzeitig den Wunsch zu äußern, es möchte bei weitern derartigen Vergebungen der Verband begrüßt werden. Die Feinweberei konnte die Mehrzahl der Stühle mit der Herstellung von Voile-Geweben beschäftigen.

Das Wiederaufleben der Nachfrage, verbunden mit einer fortschreitenden Verknappung der Rohstoffversorgung, führte namentlich auf dem Garnmarkte zu außergewöhnlichen Preissteigerungen. Die Garnverbraucher mochten leicht geneigt sein, in der, verglichen mit normalen Zeiten, ungewöhnlichen Spannung zwischen Notierungen von Baumwolle und Garnpreisen eine ungebührliche Spinnmarge zu erblicken, deren Berechtigung sie nicht anerkennen und an deren Bestand sie nicht glauben wollten. Dabei übersahen sie aber, daß sich die Kosten der Baumwolle durch die steigenden Seefrachten, außerordentlichen Spesen in den Häfen und Nachversicherungsprämien wesentlich erhöhten und daß die Spinnerei mit dem direkten Import von Baumwolle aus Übersee ein erhebliches Risiko übernahm, alles Faktoren, die sich naturgemäß in höhern Garnpreisen ausdrücken mußten. Freilich kann auf der andern Seite nicht bestritten werden, daß eine große Nachfrage seitens des Auslandes zur Befestigung der Preise und gar zu momentanen Übertreibungen führte. Der Vorwurf jedoch, der namentlich der Grobspinnerei entgegengeworfen wurde und dahin ging, daß sie ihre Kontrakte mit der schweizerischen Weberei nicht gehalten und dafür zu Phantasiepreisen ihr Produkt ins Ausland verkauft habe, war in dieser allgemeinen Formulierung durchaus ungerechtfertigt und mochte nur in ganz vereinzelten Ausnahmefällen Berechtigung haben, wobei erst noch untersucht werden müßte, ob nicht die

Veranlassung zu diesen Einzelerscheinungen im Verhalten einzelner Weberfirmen mit Bezug auf die Abnahme ihrer Kontrakte lag.

Die prekäre Situation auf dem Garnmarkt gestaltete sich zunächst besonders unangenehm für die Buntweber. Es war ihnen bei Ausbruch der Kriegswirren nicht möglich gewesen, an ihre bestehenden Kontrakte Dispositionen zu erteilen. Neue Garnbestellungen hatten sie nur zögernd aufgegeben, weil sie glauben mochten, die Garnpreise müßten sich noch mehr den billigen Baumwollpreisen anschließen. Als sich nun das Geschäft zu beleben begann, lagen die Verhältnisse so, daß das Halbfabrikat nur zu enormen Preisen erworben werden konnte, während andererseits die Ansätze für die fertigen Gewebe gedrückt waren, so daß keine Verkäufe zu Einstandspreis-Kalkulation mehr abgeschlossen werden konnten. Man glaubte in den betroffenen Kreisen, durch eine relative Preiskonvention für Stapelartikel, wie eine solche bereits für Drilch und Flanelle bestand, die Schwierigkeiten beheben zu können. Die Verwirklichung des Projektes ließ indes auf sich warten. Inzwischen nahmen die Gespinstvorräte immer mehr ab, und die hieraus resultierende Preissteigerung zeigte bedrohliche Formen.

Der Garnkonsumentenschaft bemächtigte sich eine steigende Nervosität. Eingaben an den Bundesrat wurden ventiliert, und schließlich berief das Politische Departement auf den 19. August 1915 Vertreter des Schweizer. Handels- und Industrie Vereins, des Schweizerischen Spinner-, Zwirner- und Webervereins, des Kaufmännischen Direktoriums in St. Gallen und des Industrievereins St. Gallen zu einer Konferenz nach der Bundesstadt. Dabei ergab sich zunächst die Notwendigkeit, Klarheit zu erhalten über Lagerbestände an Rohbaumwolle und Gespinsten, Verkaufsabschlüsse und disponible Quantitäten bei Spinnern und Händlern auf der einen sowie über die Vorräte und Bedürfnisse von Zwirnerei und Stickerei an Garnen und Zwirnen auf der andern Seite. Mit der Durchführung der diesbezüglichen Erhebung sowie allfälliger weiterer Maßnahmen beauftragte das Politische Departement eine Kommission, die sich aus Vertretern der Spinnerei, der Zwirnerei, der Stickerei, der Seidenindustrie wie auch der Trikoterie zusammensetzte und am 21. August 1915 erstmals tagte.

Aus den vom Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins auf Grund der statistischen Verarbeitung des Urmaterials festgestellten Ergebnisse der unmittelbar darauf angehobenen Enquete seien folgende Daten herausgegriffen:

Was zunächst die Produktionsverhältnisse der Spinnerei hinsichtlich der vor allem interessierenden Gespinstsorten betrifft, so ergaben sich nachstehende Ziffern mit Bezug auf

Anzahl der die angeführten Garnnummern spinnenden Betriebe,
Zahl der auf diese Nummern laufenden Spindeln und
Wöchentliche Produktion in den betreffenden Nummern.

	Nrn. 40, 45 und 50, kard., Mako	Nr. 60, kardiert, Mako	Nrn. 46 u. 54, peigniert, gelbe Mako	Nrn. 60 u. 65, peigniert, gelbe Mako	Nrn. 60/65, Sakel. od. Jov., auch gen. „Spezial“	Nrn. 70/80, Sakel. od. Jov. [„Spezial“]	Nrn. 90/100, Sakel. od. Jov. [„Spezial“]
Zahl der Betriebe	17	9	16	18	16	23	25
Spindelzahl	41 450	33 380	188 162			299 085	
Wöchentl. Produkt. kg	9915	7675	25 930	18 790	10 311	17 993	15 286

Die Vorräte der Spinner in diesen Gespinsten beliefen sich

in Nr. 40, kardiert, Mako auf 1195 kg
„ Nr. 45, „ „ „ 1600 „
„ Nr. 50, „ „ „ 7192 „
„ Nr. 60, „ „ „ 536 „

in Nr. 46,	peigniert,	gelbe Mako	auf — kg
„ Nr. 54,	„	„ „	„ — „
„ Nr. 60,	„	„ „	„ „
„ Nr. 65,	„	„ „	„ — „
in den Nrn. 60/65,	Sakellaridis	oder Joanovitch	„ 4850 „
„ „ „ 70/80,	„	„ „	„ 8560 „
„ „ „ 90/100,	„	„ „	„ 9090 „

Die Produktion der Spinner in den Nrn. 40, 45, 50 und 60, kardiert, Mako war bereits verkauft

auf	10 und weniger	Wochen hinaus	bei	2 Betrieben,
„	11—20	„	„ „	10 „
„	21—30	„	„ „	3 „
„	über 30	„	„ „	2 „

Die Produktion in den Nummern 46, 54, 60 und 65, peigniert, gelbe Mako war verkauft

auf	11—20	Wochen hinaus	bei	8 Betrieben,
„	21—30	„	„ „	7 „
„	31—40	„	„ „	1 Betrieb,
„	41—50	„	„ „	2 Betrieben,
„	über 50	„	„ „	1 Betrieb.

Hinsichtlich der Produktion in den Nummern 60/65, 70/80 und 90/100, Sakellaridis oder Joanovitch („Spezial") bestanden Kontrakte

auf	20 und weniger	Wochen hinaus	bei	12 Betrieben,
„	21—30	„	„ „	4 „
„	31—40	„	„ „	3 „
„	über 40	„	„ „	3 „

Von diesen Kontrakten entfielen auf Verkäufe in den Nummern

	40, 45, 50 und 60, kardiert, Mako	46, 54, 60 und 65, peigniert, gelbe Mako	60/65, 70/80, 90/100, Sakel. od. Jov. („Spezial")
	kg	kg	kg
an das Ausland direkt (nicht durch Vermittlung schweizerischer Händler) . . .	84 850	660 181	424 387
an schweizerische Händler	103 168	279 740	122 589
an die schweizerische Zwirnerei direkt . .	101 800	537 431	254 997
an die schweizer. Baumwollweberei direkt	77 720	126 029	371 781
an andere schweizerische Industrien direkt	290	3 950	46 523

Aus der Produktion in den Nummern 40, 45, 50 und 60, kardiert, Mako weitere Quantitäten für den schweizerischen Markt freizumachen in der Lage waren dieser Enquete gemäß

bis Ende Oktober 1915	1 Betrieb,
„ „ 1915	2 Betriebe,
„ Januar 1916	5 „
„ März 1916	—
später	1 Betrieb,

und zwar handelte es sich dabei um wöchentlich 6375 kg mit Bezug auf die Nrn. 40/50 und 3325 kg mit Bezug auf Nr. 60.

Was die Bereitstellung weiterer Gespinste der Nummern 46/54 und 60/65, peigniert, gelbe Mako für die Schweiz betrifft, so erfolgten Anmeldungen für die Zeit

bis Ende November 1915 von 2 Betrieben,
„ „ 1915 „ —
„ „ Februar 1916 „ 6 Betrieben,
nach „ „ „ „ 7 „

und zwar mit wöchentlich 13045 kg der Nrn. 46/54
und 9350 „ „ „ 60/65.

Aus den Kreisen der die Nummern 60/65, 70/80 und 90/100, Sakellaridis oder Joanovitch („Spezial") spinnenden Etablissemente meldeten sich für die Zeit

bis Ende November 1915 3 Betriebe,
„ „ 1915 2 „
„ „ März 1916 8 „
nach „ „ „ 4 „

mit wöchentlich 3630 kg der Nrn. 60/65,
8520 „ „ „ 70/80
und 25300 „ „ „ 90/100.

Bei der Stickerei lagen zu jenem Zeitpunkte folgende Bestände an Stickgarnen:

Für Handstickmaschinen, 2—6 fach			ca. 22700 kg
Für Schifflistickmaschinen,			
auf Kreuzspulen,	in den Nrn	46—65, 2-fach, gelb	56607 „
	„ „ „	60—100, 2-fach, Spezial	58761 „
	„ „ „	über 100, 2- und 3-fach	7095 „
auf Bobinen,	„ „ „	46—65, 2-fach, gelb	11649 „
	„ „ „	60—100, 2-fach, Spezial	21437 „
	„ „ „	über 100, 2- und 3-fach	1707 „

Die auf Rohbaumwolle bezüglichen Ergebnisse dieser sowie der kurz darauf von Seiten des Schweizer. Politischen Departements durchgeführten Erhebung sind bereits an anderer Stelle gewürdigt worden[1].

Nach Eingang der Antworten auf diese Umfrage trat die „Verständigungskommission" am 4. September 1915 neuerdings zusammen; die Resultate berechtigten nicht zu großen Hoffnungen. Man begnügte sich zunächst damit, die Spinner und Garnhändler zu veranlassen, von ihren Ausland-Kontrakten ein bestimmtes Quantum abzuzweigen, um es zur Deckung des auf Grund der entsprechenden Enquete ermittelten Bedarfes der Stick-Zwirnerei für den Monat September von rund 100000 kg zu verwenden. Die Zuteilung glückte. Ebenso konnte eine Verständigung über die Preise erzielt werden. Die Lieferungsübernahme seitens der Spinnerei erfolgte demgemäß zu nachstehenden Ansätzen:

Mako, kardiert	Nr.	40	45	50	60
	pro kg Fr.	4.70	4.85	5.—	5.50
Mako, gelbe, peigniert	Nr.	46	54	60	65
	pro kg Fr.	5.65	5.85	6.—	6.25

[1] Vgl. S. 90.

„Spezial“	Nr. 60	65	70	80	90	100
Sakellar. od. Jov., Mischung, pro kg	Fr. 6. 25	6. 50	6. 75	7. 75	8. 75	9. 75
Sakellar. od. Jov., pur, pro kg	„ 6. 50	6. 75	7. —	8. —	9. —	10. —

Konditionen: 4% Skonto, zahlbar an das Zentralbureau für Garnvermittlung in St. Gallen 30 Tage vom Datum der Faktura an.

Die Bestellung der Garne von Seiten der Zwirnerei war zu richten an das zu diesem Zwecke gegründete, bereits erwähnte Garnvermittlungsbureau, das unter der Leitung von Herrn E. Diem-Saxer Mitte September 1915 seine Tätigkeit aufnahm.

Diese Hilfsaktion zugunsten der St. Galler Industrie zeitigte indes nicht die ins Auge gefaßten Erfolge. Statt der als Bedarf angemeldeten Garnmenge von 100000 kg gelangten seitens der Spinnerei nur 65000 kg an die Stick-Zwirnerei zur Ablieferung. Durch nachträgliche Sendungen erhöhte sich allerdings das Quantum auf 85000 kg. Trotz des immerhin noch verbleibenden unangenehmen Ausfalls wäre wohl alles in bester Ordnung weitergegangen, obschon die Oktoberbedürfnisse der Stick-Zwirnerei mit rund 210000 kg notifiziert wurden. Allein nun waren inzwischen die andern bedeutenden Garnkonsumenten des Landes, die bis anhin weniger unter der Verknappung der Garnversorgung zu leiden gehabt und sich deshalb auch nicht um das Lieferungsabkommen zwischen Spinnerei, Zwirnerei und Stickerei gekümmert hatten, auf diese Transaktionen aufmerksam geworden und verlangten höchst energisch entsprechende Berücksichtigung. Die Ansprüche der Weberei für den Monat Oktober 1915 bezifferten sich dabei allein auf ca. 170000 kg.

Angesichts dieser Sachlage verzichtete die Garneinigungskommission nach genauer Prüfung der Verhältnisse auf die Vornahme einer Oktober/November-Zuteilung für die Stick-Zwirnerei und suchte die Garnnot auf andere Weise zu lindern, indem sie in ihrer Sitzung vom 13. Oktober 1915 den Beschluß faßte, beim Bundesrat den Erlaß eines Ausfuhrverbotes für Garne und Zwirne zu beantragen.

Auch diese einschneidende Maßregel vermochte indes dem weitern Anschwellen der Gespinstpreise keineswegs Halt zu gebieten. Angesichts des steten Rückganges der Baumwolleingänge und der enormen Steigerung der Transportkosten ist die weitere Verteuerung des Halbfabrikates leicht verständlich. Auf eine Sendung von 10000 kg Baumwolle waren um die Jahreswende 1915/16 die Gesamtspesen auf 2500—3000 Fr. angewachsen.

Es kann im Hinblick auf diese Verhältnisse nicht Wunder nehmen, daß es Spinner gab, welche die Kontrakte zum Teil nicht mehr zu den vereinbarten Bedingungen ablieferten, sondern Erhöhungen verlangten. Solche Fälle blieben immerhin ganz vereinzelt. Propositionen auf Änderung der bestehenden Verträge und Erhöhung der Kontraktpreise mit Rücksicht auf die Spesen wurden wohl häufig gemacht, jedoch im seltensten Fall als Bedingung.

Für die Amerikaspinner erreichten zu Jahresbeginn 1916 die Eindeckungskosten für Baumwolle, die von deutschen und österreichischen Eignern angeboten wurde, prohibitive Höhen, die zu bezahlen nur möglich war, wenn Geschäfte für den Export, sei es in Garnen oder Tüchern, gemacht werden konnten. Bei der damals herrschenden Unsicherheit mit Bezug auf die Exportmöglichkeiten waren Abschlüsse nicht mehr vorzunehmen. Namentlich in amerikanischen Garnen der Mittel-Kalikonummern wurde gar nichts gekauft, es sei denn in kleineren Quantitäten, in naher Zeit lieferbar, eben aus dem Grunde, weil die Weberei sich bei der unsichern Lage in die Unmöglichkeit versetzt sah, ihrerseits Abschlüsse zu tätigen. Die Situation änderte sich allerdings in der Folgezeit dahin, daß vor allem grobe und mittelfeine Garne auf dem Inlandmarkte trotz der kolossalen Preissteigerung stetsfort Käufer fanden.

Vom 6. Juli 1916 an besaß die Grob- und Buntweberei wie auch die Wirkerei, d. h. Konsumenten grober und mittelfeiner Ware, keinen einzigen alten Garnkontrakt mehr. Die Lage wurde seit jenem Zeitpunkt äußerst beunruhigend. Neue Deckungskäufe konnten nur unter den ungünstigsten Bedingungen abgeschlossen werden. Billiges einheimisches Halbfabrikat war ja längst nicht mehr erhältlich. Neben andern Faktoren wirkte auch die nunmehr stürmisch angewachsene Nachfrage nach Kalikogarnen für Exportzwecke auf die übrigen Gespinstsorten preissteigernd. Die Offerten der Spinner sowie der Händler für inländische Ware lagen unter diesen Umständen durchwegs sehr hoch. Weiterhin besaß die Weberei Angebote ausländischer, speziell italienischer Ware, und zwar zu Preisen, die anzulegen sie außerstande war und die einen Gewinnzuschlag von mindestens 80% einschlossen. Es bestand überdies ein beträchtlicher Preisunterschied zwischen Garnen mit garantierten Lieferfrist und solchen, die unter Vorbehalt der Baumwolleinfuhr verkauft wurden.

Wenn trotz der Verteuerung des Halbfabrikates die Nachfrage der schweizerischen Abnehmer stetsfort intensiv blieb und das Tüchergeschäft sich sehr lukrativ gestaltete, so sahen doch die Garn konsumierenden Industriellen mit Sorge der Zukunft entgegen und glaubten den Zeitpunkt des Beginnes einer Absatzkrise in nächste Nähe gerückt. Immer dringender klang aus diesen Kreisen der Ruf nach staatlicher Intervention, nach der behördlichen Regelung des Verkehrs, die zuguterletzt gegen Jahresende 1916 dann auch ihre Verwirklichung fand und das Inlandgeschäft vor eine völlig veränderte Situation stellte.

b) Die Produktion für Inlandsbedarf und der Inlandsabsatz der schweizerischen Baumwollindustrie nach Einführung der staatlichen Regelung des Verkehrs in Rohbaumwolle, Baumwollhalb- und -fertigfabrikaten.

Die Entstehungsgeschichte der obrigkeitlichen Verkehrsregulierung reicht bis tief ins Jahr 1915 zurück. So zeitigte unter anderem eine im Herbst jenes Jahres zum Zwecke der Behebung der Schwierigkeiten in der Rohstoffbeschaffung stattfindende Konferenz den — von Spinnerseite herrührenden — Vorschlag, alle bei Nicht-Spinnern liegende Baumwolle zu konfiszieren und sie an Fabrikanten zu überweisen, die Mangel litten. Das Postulat fand damals eine wenig günstige Aufnahme, und man behalf sich mit Palliativmitteln, die bekanntlich weder den weitern Rückgang der Baumwollzufuhren noch die fortschreitende Teuerung zu hindern vermochten. Dabei wurde nun namentlich von Seite der St. Galler Abnehmer ein Druck auf die Tücherpreise ausgeübt, der sich für die Weberei immer unerträglicher gestaltete und sie schließlich direkt vor die Frage stellte, ob nicht die Fabrikation in gewissen Artikeln vollständig einzustellen sei. Die betroffenen Kreise schlugen daher in Bern die Bildung einer Kommission unbeteiligter Fachleute vor zum Zwecke der Festsetzung von Preisen, die als Höchstsätze seitens der Weberei sollten verlangt werden können. Eine konferenzielle Erörterung der Vorschläge fand am 11. April 1916 statt unter dem Beisein des Chefs des Politischen Departements, Bundesrat Dr. Hoffmann, der sich einen definitiven Entschluß vorbehielt und in der Folge Nationalrat Dr. Alfred Frey einlud, die Garn- und Gewebekommissionen in dieser Angelegenheit zu besammeln mit dem Bemerken, der Grundsatz der Preisregulierung und des Verkaufzwangs werde unter allen Umständen ins Auge gefaßt. Die genannten Kommissionen tagten darauf am 13. und 20. Mai 1916 und kamen zum Ergebnis, daß die Frage zunächst an die Fachverbände zwecks weiterer Abklärung zu überweisen sei. Im Schoße des Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins wurden zu diesem Behufe vier Subkommissionen gebildet; eine Spinnerkommission hatte die Basis für Preisfixierungen zu schaffen, während der Zwirner- und Weberkommission die Aufgabe zufiel, auf Grundlage der Anträge der Spinnerkommission die

Façon-Preise festzulegen; einer vierten Kommission oblag die redaktionelle Bereinigung der Vorschläge.

Die Schwierigkeiten, die der ins Auge gefaßten künstlichen Preisordnung im Wege standen, traten im Verlauf der Beratungen deutlich ans Licht. Die Spinnerei war angesichts der ihren Bedarf nur annähernd deckenden Baumwollzufuhren nach wie vor zur Vermeidung der Einstellung ihrer Betriebe auf die enorm teure, in der Schweiz lagernde Baumwolle fremder Eigner angewiesen und mußte selbstverständlich ihre Garnpreise denen des Rohstoffes anpassen. Der Import von Baumwolle, die zu den billigen Preisen des offenen Weltmarktes gekauft werden konnte, schloß bedeutende Risiken in sich. Um jeden irgendwie möglichen Weg, der zu gewissen Zeiten offen stand, zur Einfuhr des Rohstoffes benützen zu können, sah man sich gezwungen, viel mehr Baumwolle zu kaufen, als tatsächlich in unser Land hereingebracht werden konnte; der Spinner mußte namhafte Kapitalien auf diese Weise im Auslande festlegen, ohne die geringste Gewähr dafür, daß auch nur ein Teil der Ware in absehbarer Zeit hereinkam. Dazu traten Spesen für Lagerung, Versicherung, Zinsen, ferner das Risiko des Verderbs, alles Faktoren, die sich mit Sicherheit nicht im entferntesten zum voraus bemessen ließen. Für diese ungewöhnlichen Spesen und Risiken mußte im Preis der Garne ein gewisses Äquivalent gesucht werden, sollte nicht ein Erlahmen mit Bezug auf die Rohstoffversorgung eintreten. Was für die Spinnerei ausgeführt wurde, besitzt zum großen Teil auch Geltung für die Beschaffung des Rohstoffmaterials der Zwirnerei und Weberei.

Daß nun eine staatliche Regelung des Verkehrs auf diese Verhältnisse gebührend Rücksicht zu nehmen vermochte, schien gänzlich ausgeschlossen. Die geschäftsleitende Kommission des Schweiz. Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins war deshalb auch prinzipiell gegen jede behördliche Regulierung, erklärte sich indes angesichts der Stellung der Bundesbehörden zu dieser Frage und mit Rücksicht auf bereits eingetretene Mißstände bereit, für Behebung der bestehenden Schwierigkeiten, insbesondere durch Maßnahmen gegen spekulative Preistreibereien, mitzuwirken; sie faßte demgemäß in ihrer Sitzung vom 29. Mai 1916 den Beschluß, dem Bundesrat den Erlaß folgender Verordnung zu beantragen:

„1. Für den Handel mit Garnen, Zwirnen und Geweben schweizerischer Provenienz werden normale Preise für die nachstehenden Qualitäten und Nummern festgesetzt, die auch als Norm für ähnliche Qualitäten und Zwischen-Nummern gelten. Ein Produktionszwang und ein Verkaufszwang besteht nicht.

„2. Die bei Eintritt der Wirksamkeit dieser Verordnung bestehenden Kontrakte fallen nicht unter deren Bestimmungen.

„3. Für die Spinnerei erfolgt die Festsetzung von Normalpreisen für folgende Nummern und Qualitäten: Mako, kardiert, Nr. 40, 45, 50, 60.
Mako, gelb, peigniert, Nr. 40, 46, 54, 60, 65, 70.
Sakellaridis, peigniert, Zettel, Nr. 60, 70, 80, 90, 100, 120.
Mako, Schuß, kardiert, Nr. 70, 80, 90.
Sakellaridis, peigniert, Nr. 100, 120, 130, 140.
Louisiana, Nr. 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, ferner 40, Zwirndrähte.

„4. Die Normalpreise der Spinnerei gelten als Höchstpreise für Garne, die aus Baumwolle hergestellt sind, die der Spinner direkt importiert oder für seine Rechnung importieren läßt.

„Nicht unter die Normalpreise fallen Garne, die aus Baumwolle hergestellt sind, die der Spinner im Inland lagernd erworben hat.

„5. Für die Zwirnerei werden Normal-Façon-Preise festgesetzt, die gleichzeitig das Handels- und Verkaufsrisiko einschließen, und zwar für folgende Nummern und Qualitäten:

I. Schiffligarne auf Kreuzspulen (große oder kleine) und Bobinen, Nr. 40, 46, 50, 54, 60, 65, 70, 80, 90, 95, 100, 120.
Zuschlag hierzu für Schifflibobinen, Nr. 60, 65, 70, 80, 90, 95, 100, 120.

II. Handgarne, 5-fach, roh, ohne Bleiche, fertig gepackt, inkl. Papier und Schnur, franko geliefert, Nr. 40, 45, 50, 60, 70, 80, 90, 100, 120.
Dazu ein Zuschlag: *a)* für gewöhnliches Verbleichen,
b) für reines Weißbleichen.

III. Grobe Garne, Mako und Prima Louisiana, 2-fach gezwirnt, Bündelgarn oder auf Kreuzspule, roh, Nr. 12 und darunter, 16, 18, 20, 24, 30, 36, 40.

IV. Gaziert, Nr. 12 und darunter, 14—16, 18, 20, 22, 24, 30, 36, 40.
Gazierzuschlag für feine Garne Nr. 50, 60, 70, 80, 90, 100, 120.

V. Grobe Garne, 3- und mehrfach, Louisiana, in Bündeln, auch auf Spulen, roh, Nr. 12, 16, 20, 24, 30, 40.

Nicht unter die Preisregulierung fallen Spezialartikel.

„6. Die Normal-Façon-Preise der Zwirnerei ergeben, zu den normalen Preisen der Spinnerei addiert, die Höchstpreise für den Verkauf von Zwirnen.

„7. Für Zwirne, die aus Garnen gemäß Art. 3, Al. 2, hergestellt sind, ergibt sich der Höchstpreis aus dem effektiv bezahlten Garnpreis und dem Normal-Façon-Zuschlag.

„8. Für die Weberei werden Höchstpreise für folgende Standard-Qualitäten und deren Abarten festgesetzt:

120 + 140 cm	22/19	70/80
	22/23	70/80
	24/23	80/120
	16/15	Ganzvoile
	16/15	Halbvoile

Nicht unter die Preisregulierung fallen Gewebe aus Garnen Nr. 90 und feiner im Zettel und die schmalen (unter 100 cm Breite) Mousselines, Cambrics, Voiles, Halbvoiles etc. aus einfachen Garnen.

Ausgenommen von der Preisregulierung sind ferner Gewebe aus Garnen im Sinne von Art. 3, Al. 2.

„9. Für Beaufsichtigung des Verkehrs wird eine Aufsichtsstelle mit Sitz in Zürich geschaffen, der eine Fachkommission als Rekursinstanz übergeordnet wird; die Fachkommission hat ferner die Normalpreise von Zeit zu Zeit nach Anhörung der Fachverbände zu revidieren".

Im Anschluß an diese Postulate wurden für die genannten Garn- und Zwirn-Nummern und -Qualitäten Normalsätze in Vorschlag gebracht, die anzuführen von Interesse sein dürfte, sind sie doch als erster Versuch einer Aufstellung von Höchstpreisen zu werten *(vgl. Anhang, Beilage Nr. 28)*.

Was die in Art. 9 der postulierten Verordnung vorgesehene Aufsichtsstelle anbetrifft, so war sie gedacht als ein dem Schweizer. Politischen Departement, Handelsabteilung, unterstelltes Organ, das geleitet wurde durch einen vom Bundesrat ernannten Beamten, dem vor allem die Kompetenz zufiel, auf Antrag eines Erwerbers von Baumwollgarnen, -zwirnen und -geweben zu prüfen, ob eine unzulässige Überschreitung der festgesetzten Normalpreise stattgefunden hatte. Die Aufsichtsstelle sollte zu diesem Zwecke alle erforderlichen Erhebungen entweder selbst vornehmen oder durch kompetente Organe ausführen lassen können und dem politischen Departement die Bestrafung des schuldigen Teils beantragen, wenn nach ihrer Ansicht eine unzulässige Überschreitung der Normalpreise vorlag. Der vom Sekretariat des Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins ausgearbeitete Entwurf zu einem Reglement betr. die Organisation

der Aufsicht des Verkehrs in Baumwollprodukten gab den Parteien weiterhin das Recht, gegen den Entscheid der Aufsichtsstelle binnen 10 Tagen nach Übermittlung des Entscheides bei der aus den vereinigten Garn- und Gewebekommissionen gebildeten und von einem neutralen Vorsitzenden präsidierten „Baumwollkommission" Rekurs einzulegen. Der Rekursentscheid war diesem Entwurfe gemäß von einem dreigliedrigen Ausschuß zu treffen, bestehend aus dem Vorsitzenden der Baumwollkommission und je einem Mitglied der beteiligten Branchen. Die Aufsichtsstelle sollte nach Eingang des Entscheides der Baumwollkommission bei unzulässiger Überschreitung der Normalpreise dem Politischen Departement Strafantrag stellen. Als weitere Befugnis der gleich der Aufsichtsstelle dem Politischen Departement zugeteilten Baumwollkommission war, wie bereits erwähnt, die Abänderung der Normalpreise ins Auge gefaßt.

Auch diese Vorschläge erfuhren nun in den darauffolgenden Sitzungen der durch Zuziehung weiterer Kreise verstärkten Garn- und Gewebekommission ihre eingehende Prüfung. Inwieweit sie bei der Realisierung des Projektes berücksichtigt wurden, zeigt der anhangsweise im Wortlaut aufgeführte Bundesratsbeschluß vom 30. September 1916 *(vgl. Anhang, Beilage Nr. 2)* sowie das Reglement für die Zentralstelle zur Regelung des Verkehrs in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen und Baumwollgeweben (Baumwollzentrale) vom 4. November 1916 *(vgl. Anhang. Beilage Nr. 14)*. Die beiden Hauptpostulate — Beaufsichtigungsstelle und die ihr übergeordnete Aufsichtskommission — waren demnach in die Tat umgesetzt worden.

Was insbesondere die in Art. 7 der genannten bundesrätlichen Verordnung vorgesehene Aufsichtskommission anbelangt, so besammelte sie sich erstmals in Zürich unter dem Vorsitz von Bundesrat Dr. Hoffmann am 4. November 1916. Zu ihren Mitgliedern zählten neben den Herren Nationalrat Dr. Alfred Frey, Nationalrat E. Wild-Gsell und E. Diem-Saxer als Leiter der in Art. 2 genannten Zentralstelle je zwei Vertreter der Spinnerei, Weberei und Stickerei und je ein Vertreter der Zwirnerei, Wirkerei, Veredlungsindustrie sowie des Handels. Die Kommission bezeichnete als ihren Ausschuß die Herren Nationalrat Frey, Nationalrat Wild-Gsell, Hartmann Müller, J. H. Hermann Bühler und E. Diem-Saxer. Die Baumwollzentrale selbst nahm am 20. November ihre Tätigkeit auf.

Eine der ersten Aufgaben des neuen Institutes bestand in der Überwachung der Ausführung des Kaliko-Abkommens zwischen Spinnerei und Weberei einerseits sowie Glarner Druckerei und Stückwaren-Rotfärberei auf der andern Seite.

Zunächst einiges über die Entstehungsgeschichte dieser für den beteiligten Spinner und Weber außerordentlich drückenden Vereinbarungen.

Mitte September 1916 erhielt der Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Weber-Verein Kenntnis von Schritten des Vereins Schweizer. Druckindustrieller beim Politischen Departement, die darauf hinzielten, der Weberei die Verpflichtung aufzubürden, an die Druckerei für 1917 die Hälfte der im Durchschnitt der Jahre 1909/14 bezogenen Tüchermenge zu liefern, und zwar zu Preisen, die auf Parität englischer Preise berechnet sein sollten.

In Spinner- sowohl als auch in Weberkreisen sah man sich einig in der Anerkennung der Tatsache, daß die Druckerei eine schwere Krisis durchmache. Es blieb nicht verborgen, daß die meisten Drucketablissemente wochenweise gänzlich geschlossen waren und mehrere nur zwei Tage in 14 Tagen arbeiteten, daß die besten jungen Arbeiter in andern Industrie-Zweigen, besonders der Maschinen-Branche, lohnendere Beschäftigung suchten und fanden, während die ältere Arbeiterschaft unter der Arbeitslosigkeit schwer litt und daß einige Firmen auch ohne Aufträge aus eigener Tasche ihre Angestellten zu erhalten sich bemühten, um eine Abwanderung wertvoller Arbeitskräfte zu verhindern. Die Ursache all dieser Schwierigkeiten lag sowohl im außerordentlich erschwerten Absatz als auch in der prekären Rohmaterialbeschaffung. Was den ersteren Faktor anbetrifft, so waren fast sämtliche bisherigen Absatzgebiete durch den

Krieg verschlossen. Die wenigen Märkte aber, die noch offen blieben, konnten angesichts des gänzlichen Mangels an Geweben nicht beliefert werden. Denn einerseits gingen seit Monaten bestellte englische Rohtücher nicht ein, während sich andererseits die Druckerei in die Unmöglichkeit versetzt sah, die teuren einheimischen Produkte zu verwenden, da sie mit der Parität von Gewebepreisen der holländischen und englischen Konkurrenz rechnen mußte.

In Würdigung dieser Sachlage und um einer Intervention der Bundesbehörden aus dem Wege zu gehen, beschloß in ihrer Sitzung vom 22. September 1916 die geschäftsleitende Kommission des Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins, eine Verständigung in freundschaftlicher Form zu suchen und Verhandlungen zwischen Delegationen beider Vereine unter dem Vorsitze von Nationalrat Dr. Alfred Frey anzubahnen. Man war sich dabei bewußt, daß die Verwirklichung der Vorschläge der Druckerei die Frage noch keineswegs zu lösen vermochte und wies darauf hin, daß ein nicht geringer Teil der Schwierigkeiten in einfachster Weise behoben werden konnte, wenn es gelang, die Zufuhr englischer Tücher zu fördern, die in geradezu auffällig kleinen Quantitäten eintrafen und nur einen geringen Bruchteil der erteilten Bewilligungen ausmachten.

Nicht unerwähnt ließ man in jener Kommissions-Sitzung den Umstand, daß nicht zum wenigsten die Weigerung der Druckerei mit Bezug auf die Abnahme der bestellten Tücher bei Kriegsausbruch die allgemeine Arbeitseinschränkung in Spinnerei und Weberei bis weit ins Jahr 1915 hinein verschuldet hatte und daß Ende März 1915 bei der Weberei riesige Kaliko-Tücherbestände lagen, die zu keinem Preise loszuschlagen waren. Die Weberei wäre damals glücklich gewesen, wenn sich die Drucker als Käufer eingestellt hätten; allein sie zogen es vor, in England zu kaufen und dem Schweizermarkte fern zu bleiben.

Angesichts der aber nun einmal bestehenden Tatsache umfangreicher Arbeitseinstellungen schien es zwecklos, über jenes Verhalten der Druckerei weiter zu diskutieren, und so fand am 9. Oktober 1916 unter dem Vorsitz von Nationalrat Frey eine Konferenz zwischen den Delegierten der beiden interessierten Verbände statt, in der man sich prinzipiell auf die Lieferung von 500000 kg für 1917 einigen konnte, und zwar zu englischen Preisen plus Fracht und Spesen in der Schweiz. Zu diesem Quantum gelangte man auf folgende Weise. Der Export an Druckerei-Erzeugnissen betrug im Durchschnitt der Jahre 1910 13 8633 q. Die Druckerei rechnete mit einem Bleiche-Verlust von 10—15%. Es ergab sich hieraus ein Bedarf an Rohtüchern für Exportzwecke von 1000000 kg, der dem Abkommen gemäß zur Hälfte von der Schweizer Industrie zu decken war. In einer weitern Sitzung der geschäftsleitenden Kommission des Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins vom 24. November 1916 wurde das auf dieser Basis schriftlich niedergelegte Abkommen nochmals diskutiert und ergänzt und am 30. November 1916 gegenseitig unterschrieben. Zum bessern Verständnis mag der Wortlaut der Vereinbarung selbst nachstehend mitgeteilt sein:

„1. Die schweizerische Weberei liefert der schweizerischen Druckerei in deren derzeitigen Notlage 500000 kg Gewebe pro 1917, die vierteljährlich in Posten von mindestens 100 Stück pro Qualität abgeschlossen werden. Falls die Baumwolleinfuhr gegenüber dem der Schweiz jetzt zustehenden Kontingent vermindert werden sollte, so kann auch die Lieferung der schweizerischen Weberei an die schweizerische Druckerei entsprechend vermindert werden. Für das I. Quartal 1917 darf noch keine Reduktion des Quantums eintreten.

„Die Anmeldung erfolgt vierteljährlich für im Maximum 125000 kg; was bei dieser Anmeldung nicht aufgegeben wird, kann später nicht mehr berücksichtigt werden.

„Die Tücher sind zu Parität der englischen Preise zu liefern, plus Fracht, Versicherung und Spesen.

„Die Preise werden erstmals im November 1916 festgesetzt und in spätern Trimestern neu vereinbart.

„2. Die schweizerische Druckerei hat sich bei der Verwendung der nach dieser Vereinbarung bezogenen Tücher an folgende Bedingungen zu halten:

„*a)* Die Gewebe dürfen nicht für Schweizerkonsum verwendet werden.

„*b)* Die Gewebe sind ausschließlich für den Export nach solchen Ländern zu verwenden, wo sie in Konkurrenz mit englischen, holländischen und italienischen Geweben treten.

„*c)* Die Gewebe dürfen unter keinen Umständen unbedruckt wieder verkauft werden.

„3. Die S.I.B. wird ihre Kontrolle auch auf die Gewebe aus diesem Abkommen ausdehnen, da solche deren Kontrolle so wie so unterstellt sind.

„4. Jede Druckereifirma hat Anspruch auf die Lieferung von Schweizertüchern nach diesem Abkommen im Verhältnis der pro 1917 bei der S.I.B. eingegebenen Kontingente.

„5. Bezieht eine Druckereifirma ihr Treffnis an Schweizertüchern nicht, so wird deren definitives Kontingent bei der S.I.B. entsprechend reduziert.

„6. Wenn eine Druckereifirma Gewebe aus diesem Abkommen gegen die Vorschriften von § 2 verwendet, so verliert sie sofort und dauernd den Anspruch auf weitere Lieferung von Schweizertüchern, und zudem wird sie nach den Vorschriften der §§ 9 und 10 der Baumwollzentrale bestraft."

Ein gleiches Abkommen kam aus denselben Motiven heraus mit der Tücher-Rotfärberei auf gleicher Basis und zum selben Zeitpunkt zustande. Darnach verpflichtete sich die Weberei, zu obengenannten Bedingungen den vier Firmen der schweizerischen Stückwaren-Rotfärberei, Gebrüder Hofmann in Uznach, A.-G. Ziegler & Co. in Neftenbach, Tschudi & Co. in Schwanden und Sulzer & Co. in Aadorf, im Laufe des Jahres 1915 150000 kg Gewebe in vierteljährlichen Raten von mindestens 100 Stück pro Qualität zu liefern. Die quartalsweise Anmeldung durfte maximal 37500 kg erreichen. Eine mit Bezug auf die Verwendung der Stoffe gegenüber dem Druckerei-Abkommen abweichende Bestimmung ging dahin, daß die Tücher wohl dem Schweizer Konsum zugeführt werden durften, jedoch nur im bisherigen Umfange.

Was die Ausführung der Abkommen anbetrifft, so wurde vereinbart, daß zunächst jeder Spinnerbetrieb aufgefordert werden sollte, das Quantum Garne anzugeben, das er im Laufe des I. Quartals 1917 voraussichtlich für die Herstellung von zum Export nach den Zentralmächten geeigneten Tüchern produzierte. Die Weberei hatte demgegenüber anzugeben, mit wie viel Stühlen im I. Quartal 1917 Ware hergestellt wurde, die sich zum Export nach den Zentralmächten eignete, außerdem wie viel Stühle in derselben Periode Ware für den Konsum durch die schweizerische Bevölkerung produzierten. Dabei richtete man sein Augenmerk besonders auf die Ermittlung der Anzahl der Stühle, die auf die Herstellung von zum Export in irgendeinem Zustande bestimmten Tüchern aus Garn Nr. 50 und darüber eingerichtet waren. Die Verteilung des Kontingentes sollte pro rata der für die fraglichen Artikel laufenden Stühle erfolgen. Die Spinnerei hatte eine entsprechende Quantität Garne dem betr. Weber zu verabfolgen, wobei sich der Erlös nach dem Gewebepreis richten sollte, den die Weberei erhielt. Mit den ersten bezüglichen Erhebungen und Feststellungen befaßte sich noch der Vorort des Schweizer. Handels- und Industrie-Vereins unter Beizug einer Fachkommission. Als dann im Laufe des Monats Dezember 1916 die Baumwollzentrale ihren Betrieb vollständig aufnehmen konnte, besorgte sie die Fortsetzung und den Abschluß der Enquete und verfügte die endgültigen Zuteilungen an Spinnerei und Weberei.

Der von der Druckerei pro Januar/März 1917 aufgegebene Gewebebedarf betrug 114000 kg, und zwar bezifferten sich, nach Stuhlbreiten zusammengestellt, die Anmeldungen

auf	ca.	44000	m	für	eine	Breite	bis	80	cm,
„	„	50000	„	„	„	„	von	98	„
„	„	60000	„	„	„	„	„	120	„
und	„	12000	„	„	„	„	„	150	„

Abgeliefert wurden in der Folge total 23500 Stück.

Etwelche Schwierigkeiten bereitete die Fixierung der Gewebepreise für diese erste Lieferung. Da eine Einigung auf einen bestimmten Ansatz zwischen den beteiligten Verbänden nicht erzielt werden konnte, legte man die endgültige Regelung dieser Frage in die Hände von Nationalrat Dr. A. Frey, der nach Entgegennahme der Anträge beider Teile sich für einen Preis von 42 Rp. mit Bezug auf 19/17 Faden zählende Kalikos, 80 cm breit, aus Garn Nr. 38/44 entschied. Die Stückwaren-Rotfärberei hatte für dieselbe Qualität einen um den Betrag des schweizerischen Eingangszolles höhern Basispreis, nämlich 44 Rp., zu zahlen. Auf der andern Seite wurden von der Sachverständigen-Kommission der Baumwollzentrale folgende Garnpreise angesetzt:

Für Lieferungen an die Druckerei:

40	Zettel	Fr. 5. —	46	Schuß	Fr. 5. —
38	„	„ 4. 95	44	„	„ 4. 95
36	„	„ 4. 92	42	„	„ 4. 92
30	„	„ 4. 85	40	„	„ 4. 90
			38	„	„ 4. 88
			36	„	„ 4. 85
			34	„	„ 4. 82
			30	„	„ 4. 80

Für Lieferungen an die Stückwaren-Rotfärberei:

40	Zettel	Fr. 5. 20	46	Schuß	Fr. 5. 20
38	„	„ 5. 15	44	„	„ 5. 15
36	„	„ 5. 12	42	„	„ 5. 12
30	„	„ 5. 05	40	„	„ 5. 10
			38	„	„ 5. 08
			36	„	„ 5. 05
			34	„	„ 5. 02
			30	„	„ 5. —

Schon diese Januar/März-Lieferungen spielten sich nicht reibungslos ab. So protestierten die Grob- und Buntwebereien lebhaft gegen die Art und Weise der Verteilung der Kalikokontingente, die sie als eine den Verhältnissen durchaus unangemessene und für sie äußerst drückende Belastung empfanden. Zunächst wurde darauf hingewiesen, daß die Kontingentierung auf die technischen Schwierigkeiten, die sich für die Herstellung von Kalikos bei den genannten Industriezweigen ergaben, keine Rücksicht nehme; die betreffenden Webereien seien für die Fabrikation solcher Tücher nicht eingerichtet, und ihre Herstellung werde ganz besonders dadurch erschwert, daß der Arbeiter sich der ungewöhnten Beschäftigung nur schwer anzupassen vermöge. Unter diesen Verhältnissen seien die Herstellungskosten bedeutend gewachsen und hätten eine Höhe erreicht, welche die Produktion nur noch mit direktem Verlust ermögliche. Die Ungerechtigkeit der Belastung werde noch dadurch verschärft, daß die Bunt- und Grobweberei ohnehin mit dem überwiegenden Teil ihrer Produktion für den Inlandbedarf engagiert

sei, der schon mit Rücksicht auf den Schweizerkonsum nicht entfernt solche Gewinne erlaube wie der Export. Auf diese Vorstellungen hin blieben die in Frage kommenden Etablissemente denn auch von weitern Zuweisungen an Kalikotüchern verschont.

Aber auch die übrigen beteiligten Industriezweige hatten auf die Dauer Mühe, ihre den Vereinbarungen mit der Glarner Industrie entspringenden Verpflichtungen zu erfüllen. Die Verhältnisse, welche die Grundlage für das Abkommen vom 30. November 1916 gebildet hatten, verschoben sich gründlich. Waren damals Garn- und Gewebepreise sehr befriedigend gewesen, so trat nun infolge der starken Beschränkung des Exportes nach Deutschland ein heftiger Rückschlag ein. Schwierigkeiten in der Baumwoll- und Hilfsmaterialbeschaffung kamen hinzu. Auf der andern Seite erlitt im Laufe des Jahres 1917 die Lage der Druckerei und Stückwaren-Rotfärberei insofern bedeutsame Modifikationen, als die Tüchereinfuhr aus Italien und England wieder größern Umfang annahm, so daß die Versorgung sich relativ günstig gestaltete, während demgegenüber ein Export der in Frage kommenden Gewebe nur noch in sehr beschränktem Umfange möglich war.

Es kann bei diesem Stand der Dinge nicht verwundern, daß Spinnerei und Weberei an die Baumwollzentrale herantraten mit dem Begehren, es sei eine Änderung der Abkommen im Sinne der gänzlichen Aufhebung oder doch zum mindesten einer Modifikation durch ganz erhebliche Einschränkung der zu liefernden Tüchermengen vorzunehmen. Die Zuteilungen im Quantum für das III. Quartal erfuhren daraufhin eine Reduktion um 1/3, so daß sie sich, was die Druckerei anbetrifft, pro I.—III. Quartal 1917 auf insgesamt 333000 kg stellten.

Die effektiven Lieferungen betrugen im 2. Quartal 22700 Stück,
„ 3. „ 16100 „ und
„ 4. „ 13600 „

Der Basispreis mit Bezug auf Qualität 80 cm, glatt, 19/17 F., 38/44 G. war
für das 2. Quartal 40 3/4 Rp. bei einem Garnpreis von Fr. 4.90 per kg,
„ „ 3. „ 48 1/2 „ „ „ „ „ „ 6.— „ „
„ „ 4. „ 52 1/2 „ „ „ „ „ „ 6.60 „ „

Eine Verlängerung des Abkommens für das Jahr 1918, wie sie seitens des Vereins Schweizerischer Druckindustrieller beantragt wurde, konnte angesichts der geschilderten Verhältnisse nicht in Frage kommen.

Schon bei Abschluß der besprochenen Vereinbarungen hegte man in Weberkreisen die Befürchtung, daß die Abkommen nach ihrem Bekanntwerden wohl früher oder später ähnliche Forderungen seitens der Stickerei und der Manufakturisten nach sich ziehen würden. Es ging denn auch nicht lange, bis sowohl Wirkerei und Stickerei diesbezügliche Schritte unternahmen.

Was zunächst die mit der Stickerei gepflogenen Unterhandlungen anbetrifft, so kam zu Beginn des Jahres 1917 im Schoße des Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins ein Schreiben des Verbandes Schweizer. Baumwollgarn- und -tücherhändler zur Verlesung, worin dieser angesichts der Schwierigkeiten der Stickerei-Industrie hinsichtlich der Tücherzufuhren und im Hinblick auf die Erschwerung des Gewebeexportes nach Deutschland anregte, die schweizerische Weberei möchte sich mit der Produktion von Tüchern für die Stickerei befassen; allerdings könnten keine Preise bezahlt werden wie für den Export nach Deutschland, sondern etwa solche wie beim Abkommen mit der Glarner Industrie. Die Anfrage bezog sich namentlich auf Cambrics in der Breite von 120 cm und betraf deshalb weniger die Kalikoweberei als vielmehr Etablissemente, die Imitatvoiles und Mousseline fabrizierten und bei Ausbleiben der Nachfrage für diese Stoffe eine Anzahl Stühle mit Cambrics zu belegen imstande waren.

Die Angelegenheit wurde zunächst nicht weiter verfolgt und schien sich im Sande verlaufen zu wollen, als unversehens von Bern die Aufforderung der Bundesbehörden eintraf, es seien einer bedeutenden Firma der Stickerei ca. 3000 Tücher zu Ausnahmepreisen abzugeben, damit das Etablissement seinen Betrieb aufrecht erhalten könne.

Der Vorstand des Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins erklärte sich zu dieser Transaktion prinzipiell bereit, wollte aber die Unterstützung nicht auf eine einzelne Firma beschränkt wissen, sondern auf die Gesamtheit der in Frage kommenden notleidenden Unternehmen ausgedehnt haben, was dann auch von der Gegenpartei akzeptiert wurde. Es stellte sich dabei heraus, daß die Notlage der Stickerei weniger der Stoffknappheit als vielmehr dem Mangel an Bestellungen entsprang, der seinerseits in der Stockung des Exportes und den hohen Tücherpreisen seine Ursache hatte.

Die Unterhandlungen gediehen bis zur Ausarbeitung des Entwurfes zu einem Abkommen, wonach die Weberei der Stickerei 20000 Stück Mousseline, assortiert in 120 und 140 cm Breite, zu folgenden Preisen hätte liefern sollen:

		120 cm	140 cm
22/19 F	70/90 G	Fr. 56. —	62. —
22/23 F	70/90 G	„ 59. —	67. —
24/23 F	80/120 G	„ 62. —	70. —

Die Verhältnisse änderten sich in der Folge, und der Abschluß der Vereinbarung unterblieb. Nicht wenig trug zu diesem Mißlingen des Projektes der Umstand bei, daß eine Stickerfirma glatte Feingewebe auf den Markt warf, während sie vorher ungestüm solche Tücher verlangt hatte, ferner, daß einer Weberei der beträchtliche Gewebekontrakt nicht abgenommen wurde, obschon die zu beliefernde Firma vorgab, sie müsse mangels genügenden Tüchermaterials ihre Arbeiter entlassen.

Bereits vor den Stickern hatte der Schweizerische Wirkerei-Verein die Baumwollzentrale ersucht, es möchten ihm für 1917 500000 kg Gespinste seitens der Spinnerei überlassen werden zu einem Preis von Fr. 5.50–5.75 für Nr. 20, Louisiana.

Der Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Weber-Verein nahm demgegenüber den Standpunkt ein, daß von einer Notlage der Wirkerei nicht gesprochen werden könne und veranlaßte deshalb die Baumwollzentrale, auf das Ansuchen zur Zeit nicht einzutreten, was auch geschah. Die Wirker beharrten indes auf ihren Forderungen.

Zu ihnen gesellte sich der Garnkonsumentenverband, dessen Mitglieder in gleicher Weise unter der Verteuerung des einheimischen Halbfabrikates litten.

In der Tat gestaltete sich namentlich die Situation der Weber ohne eigene Spinnerei täglich unangenehmer. Die alten Garnkontrakte liefen aus, und für neue wurden unerschwingliche Preise gefordert. Um das Maß voll zu machen, nahm auch noch die Tüchereinfuhr in den letzten Monaten des Jahres 1916 und anfangs 1917 zu. Dabei kamen speziell aus Italien Artikel herein, die in der Schweiz sehr wohl erstellt werden konnten, wie z.B. Piqués, und die den Produkten der Weißweberei scharfe Konkurrenz bereiteten, wurden sie doch um 30–40 % billiger angeboten als einheimische Ware.

Die prekären Verhältnisse der Garn konsumierenden Industriezweige bewogen das Schweizerische Politische Departement, auf den Antrag der Baumwollzentrale hin am 17. Februar 1917 die Festsetzung von Höchstpreisen für den Verkauf von Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, -zwirnen und -geweben zu verfügen, ein Verbot der Einfuhr von Rohbaumwolle und Baumwollprodukten sowie der Erstellung und des Verkaufes von Baumwollfabrikaten zum Zwecke spekulativer

Einlagerung zu statuieren und endlich den An- und Verkauf von in der Schweiz liegender Rohbaumwolle an die Bewilligung der Baumwollzentrale zu knüpfen *(vgl. Anhang, Beilage Nr. 6)*.

Die Zentrale beschränkte sich vorerst auf die Herausgabe einer Höchstpreisliste mit Bezug auf Rohbaumwolle und Baumwollgarne; bald folgten jedoch weitere für Zwirne und grobe sowie mittelfeine Gewebe *(vgl. Anhang, Beilagen Nr. 29, 31—33)*. Höchstpreise für feine Gewebe *(vgl. Anhang, Beilage Nr. 34)* wurden wohl aufgestellt, erlangten jedoch keine Gültigkeit.

Die Verteuerung der Rohbaumwolle um 40—70 % binnen kürzester Frist nach dieser erstmaligen Preisfixierung, das lawinenartige Anwachsen der Versicherungs- und Transportspesen, der Löhnungen, der Preise für Kohle und andere Hilfsmaterialien sowie der Umstand, daß gewisse Branchen der Garnkonsumentenschaft sich einer anhaltend guten Konjunktur erfreuten und höhere Preise für das Halbfabrikat als die bestehenden Höchstsätze zu bezahlen gewillt waren, veranlaßten den Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Weber-Verein, in einer Eingabe vom 2. Mai 1917 die Baumwollzentrale um eine Erhöhung der Höchstpreise für Garne anzugehen. Die Baumwollzentrale unternahm daraufhin zur Ermittlung der Baumwollvorräte, der getätigten Verkäufe und der disponibeln Mengen bei den Spinnern eine Umfrage per 23. Mai 1917, die folgendes Resultat ergab:

	Louisiana u. Indische kg	Mako kg
I. In der Schweiz liegende Rohbaumwolle per 31. Dezember 1916	6656664	3523880
II. Einfuhr von Rohbaumwolle seit dem 1. Januar 1917	4741163	4714313
III. Seit dem 1. Januar 1917 auf Kontrakte mit der Bedingung „Eingang der Rohbaumwolle vorbehalten“ verwendete Rohbaumwolle	2069528	1190759
IV. Außerdem eingegangene Lieferungsverpflichtungen mit Bezug auf Rohbaumwolle: *a)* für Verkäufe vor dem 1. Januar 1917 . . .	3021301	2620952
b) für Verkäufe vom 1. Jan. bis 17. Febr. 1917	368867	657823
c) für Verkäufe seit dem 17. Februar 1917 . .	2005198	1984802
V. Rohbaumwolle zum Verkauf in Garnen frei	469814	527961
Rohbaumwolle total auf Lager in der Schweiz	5447067	4744321
VI. A conto laufender Kontrakte gesponnene Garne auf Lager . .	119459	69126
VII. Garne zum Verkaufe frei	36835	154789
VIII. Kontrakte auf Einlagerung	—	16100

Nach Eingang der Resultate dieser Erhebung schritt die Baumwollzentrale an die Revision der Garnhöchstpreise. Am 6. Juli 1917 traten die neuen Bestimmungen in Kraft *(vgl. Anhang, Beilage Nr. 31)*.

Sie weisen gegenüber den frühern grundlegende Unterschiede auf. Man hatte das bisherige System der starren Preise verlassen und war zu einer gleitenden Skala übergegangen in dem Sinne, daß die Höchstpreise sich nunmehr zusammensetzen aus dem jeweiligen Tagespreis der Rohbaumwolle am Verkaufstag des Garnes und den im Anhang verzeichneten Zuschlägen zu diesen Tagespreisen.

Gleichzeitig mit der Aufstellung von Höchstpreisen ordnete das seit der Reorganisation der Bundesverwaltung hiefür kompetente Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement an, daß sämtliche Eingänge von Rohbaumwolle und Baumwollgarnen seit dem 22. Mai 1917 und weiterhin der Baumwollzentrale anzuzeigen seien. Um dem Institut eine Kontrolle darüber zu ermöglichen, ob die Eingänge auch wirklich dem Markte zugeführt würden, dehnte das Departement die Meldepflicht auf die Verkäufe von Baumwollgarnen aus (Verfügung des Schweizer. Volkswirt-

schaftsdepartementes vom 5. Juli 1917 betr. den Verkehr in Rohbaumwolle und Baumwollgarnen, *vgl. Anhang, Beilage Nr. 7).*

Vielfache Meinungsdifferenzen bestanden mit Bezug auf die Gültigkeit der Zwirnhöchstpreise. In Zwirnerkreisen war man der Ansicht, daß die für rohe, 1-fache Garne verfügte Aufhebung der alten Höchstsätze auch für Zwirne Geltung besitze; die Abnehmerschaft wiederum vertrat begreiflicherweise den gegenteiligen Standpunkt. Die Baumwollzentrale löste schließlich den Zweifel und stellte die Situation dahin klar, daß die Zwirnpreise auch weiterhin nicht frei waren; dagegen sollte in stiller Praxis eine Erhöhung von 10 % durchgelassen werden. Die definitive Festlegung neuer Höchstpreise erfolgte erst am 21. bezw. 27. Oktober 1917 *(vgl. Anhang, Beilage Nr. 32).*

Zum selben Zeitpunkt wurde ferner erstmals eine Höchstpreisliste mit Bezug auf Baumwollabfälle herausgegeben *(vgl. Anhang, Beilage Nr. 30).* Auch für grobe und mittelfeine Gewebe traten neue Sätze in Kraft, die der gespannten Lage auf dem Rohbaumwoll- und Garnmarkt besser zu entsprechen vermochten als die alten *(vgl. Anhang, Beilage Nr. 33).*

Die Verknappung der Baumwoll- und Garnbestände hatte in der Tat einen Grad erreicht, der zu ernsten Besorgnissen Anlaß geben mußte. Während sich zu Jahresbeginn 1917 infolge der Stockung des Absatzes nach den Zentralmächten und England ein Tücherlager von zirka 20—25 Millionen Franken angesammelt hatte, das im Inland nicht abgesetzt werden konnte, gestalteten sich nun die Verhältnisse so, daß der Mangel an Halbfabrikaten die Weberei zwang, Betriebsreduktionen eintreten zu lassen, obwohl sie geradezu forciert wurde, Bestellungen anzunehmen. Die durch Verfügung des Schweizer. Volkswirtschaftsdepartements vom 2. Oktober 1917 betreffend den Verkehr in Baumwolle und Baumwollprodukten *(vgl. Anhang, Beilage Nr. 8)* angeordnete Bestandesaufnahme per 30. September 1917 gab der Baumwollzentrale hinreichend Aufschluß über den Stand der Dinge und zeitigte vor allem das Resultat, daß der Makoversorgung gesteigerte Aufmerksamkeit zugewendet werden mußte; die bezüglichen Ziffern der Enquete sind aus nachstehender Aufstellung ersichtlich:

Mako.

1. Rohbaumwolle und Baumwollabfälle.

	Am 30. September 1917 noch unverarbeitet zum Verkaufe frei (Eigentum)		Unter Vorbehalt „Eingang des Rohmaterials aus dem Auslande“ verkauft, ohne weitere Verarbeitung (Eigentum)
	Rohbaumwolle	**Baumwollabfälle**	**Rohbaumwolle**
	kg	kg	kg
Spinner	433370	72150	15000
Zwirner	400	110	—
Weber	—	5470	—
Abfall-Händler	—	83573	—
Strickereien, Wirkereien	—	500	—
Händler-Grossisten	225	6100	—
Händler-Detaillisten	—	200	—
Diverse	—	130	—
Total	433995	168233	15000

2. Garne.	Am 30. September 1917 in der Schweiz liegend		Am 30. Sept. 1917 noch unverarbeitet zum Verkauf frei,	Unter Vorbehalt „Eingang des Rohmaterials aus dem Auslande“ verkauft	
	Eigentum	für Rechnung anderer	Eigentum	mit weiterer Verarbeitung, Eigentum	ohne weitere Verarbeitung, Eigentum
	kg	kg	kg	kg	kg
Spinner	363 224	72 393	193 625	1 136 400	96 600
Zwirner	593 696	31 613	101 700	48 180	6 558
Weber	772 296	7 536	278 116	28 224	—
Strickereien, Wirkereien, Druckereien	185 141	4 200	9 920	—	—
Färbereien, Ausrüstereien	3 916	3 113	2 056	—	—
Konfektionäre	135	—	—	—	—
Stickerei-Fabrikanten	95 872	18 979	11 945	4 680	6 932
Händler-Grossisten	19 830	92 892	37 952	15 130	54 394
Händler-Detaillisten	526	—	—	—	—
Diverse	211 770	—	360	—	—
Total	2 246 379	230 726	635 674	1 232 614	164 484
3. Zwirne.					
Spinner	41 769	7 343	25 600	—	—
Zwirner	226 024	48 007	39 556	29 821	11 060
Weber	259 833	7 478	88 200	11 298	—
Strickereien, Wirkereien, Druckereien	94 692	8 097	3 074	—	—
Färbereien, Ausrüstereien	68 211	17 165	27 027	700	—
Stickerei-Fabrikanten	83 995	350	9 300	3 000	655
Händler-Grossisten	38 602	2 314	21 486	—	21 086
Händler-Detaillisten	1 401	—	—	—	—
Diverse	105 438	1 000	800	3 523	1 200
Total	919 965	91 754	215 043	48 342	34 001
4. Gewebe. Stücke à 50 m.					
Spinner	17 291	14 270	23 610	—	3 100
Zwirner	7 122	360	1 058	—	—
Weber	72 499	45 534	18 403	19 495	1 109
Strickereien, Wirkereien, Druckereien	259	—	—	—	—
Färbereien, Ausrüstereien	13 345	1 521	885	—	—
Konfektionäre	3 129	—	354	115	—
Stickerei-Fabrikanten	305 836	26 266	72 473	32 961	68 721
Händler-Grossisten	184 748	105 387	134 771	42 136	23 683
Händler-Detaillisten	5 406	916	3 669	—	—
Diverse	2 694	—	649	—	—
Total	612 329	194 254	255 872	94 707	96 613

Die Ergebnisse der Erhebung veranlaßten die Baumwollzentrale, am 22. Oktober 1917 die Anordnung zu treffen, daß drei Viertel der am 30. September jenes Jahres vorhandenen und von da ab neu eingehenden Mengen von Rohbaumwolle und Baumwollfabrikaten dem Inlands-

verbrauch zugeführt werden müßten *(vgl. Anhang, Beilage Nr. 15)*. Eine umfassendere Anzeigepflicht mit Bezug auf Eingänge, Verkäufe und Lieferungen ermöglichte der Zentrale die Überwachung der Durchführung dieser Maßnahme, deren Notwendigkeit und Berechtigung angesichts der Ereignisse der Folgezeit nicht in Zweifel gezogen werden kann.

Eine per 5. November 1916 veranstaltete Enquete der Baumwollzentrale über die Versorgung der Stickzwirnerei mit Schweizergarn ergab folgendes Resultat:

Rapport der Stickzwirner auf die Enquete vom 5. November 1917 betr. Versorgung mit Schweizer-Garnen.

(Ziffern ohne Eingangsvorbehalt.)

Von Spinnern und Händlern noch zu liefern		Kontrakte seit 30. September 1917 abgeschlossen		Der Stickerei voraussichtlich genügend für						
Mako u. Sakel.	Louisiana	Mako u. Sak.	Louisiana	1 Monat	2 Monate	3 Monate	4 Monate	5 Monate	6 Monate	7 Monate
kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
522 973	53 530	75 775	12 600	—	38 206	214 802	183 630	88 890	109 350	30 000
	plus Vorrat an Garnen			—	6 403	201 125	150 986	22 498	66 500	6 086
	„ „ „ Zwirnen			—	2 635	48 963	17 929	5 101	25 400	297
			Total	—	47 244	464 890	352 545	116 489	201 250	36 383
Total ergibt durchschnittl. per Monat				—	24 000	155 000	88 000	23 000	23 500	5 000

Das Ergebnis war somit befriedigend. Dagegen erwies sich der Inlandbedarf an Geweben nur lückenhaft gedeckt, weshalb die Baumwollzentrale durch Bekanntmachung vom 19. Dezember 1917 *(vgl. Anhang, Beilage Nr. 16)* den Genehmigungszwang mit Bezug auf Gewebeverkäufe für Export und an die Exportindustrien einführte. Weitere diesbezügliche Anordnungen der Zentrale datieren vom 13. März 1918 *(vgl. Anhang, Beilage Nr. 17)*, vom 2. Mai 1918 *(vgl. Anhang, Beilage Nr. 18)* und vom 7. Juni 1918 *(vgl. Anhang, Beilage Nr. 21)*. Die den letztern Verordnungen entsprechenden Mitteilungen der Stickereiausfuhrzentrale stammen ebenfalls vom 2. Mai 1918 bezw. 7. Juni 1918.

Im übrigen gab, gestützt auf die Verfügung des Schweizer. Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Dezember 1917 (S.H.A.B. Nr. 299 vom 21. Dezember 1917), die Baumwollzentrale unter demselben Datum eine Höchstpreisliste für Imitat-Vigognegarne heraus *(vgl. Anhang, Beilage Nr. 31)*.

Die für das Jahresende 1917 skizzierte Situation auf dem Markte in Baumwolle und Baumwollprodukten erfuhr bekanntlich bis zum Abschluß des Waffenstillstandes eine weitere Verschärfung im Sinne einer Verknappung der Rohstoffvorräte auf der einen und einer die Produktionsmöglichkeiten bei weitem übersteigenden, fortgesetzt drängenden Nachfrage auf der andern Seite.

Ganz abgesehen von der Spinnerei, die schon in den letzten Monaten des Jahres 1917 infolge Rohmaterialmangels Betriebseinschränkungen von 20—70 % der normalen Produktion vorgenommen hatte, mußte nun auch die Feinweberei bis ca. 50 % reduzieren. Dies war um so unangenehmer, als sich der Absatz zu stets steigenden Preisen belebte, indem der Platz St. Gallen vermöge des dort blühenden sog. Langwarengeschäftes bedeutende Aufnahmefähigkeit für gewisse Stapelartikel der Feinweberei zeigte.

Ähnlich lagen die Dinge bei der Mittelfeinweberei, die zum Teil nur zu etwa 40 % ihrer normalen Beschäftigung arbeitete, sowie bei der Buntweberei, deren Fabrikation in den drei ersten Quartalen 1918 durch fortwährende Garnknappheit erschwert und in einzelnen Betrieben bis zu zwei Dritteln eingeschränkt wurde, während sich auf der andern Seite trotz der Teuerung des Halbfabrikates lohnende Preise erzielen ließen.

Angesichts dieser Verhältnisse konnten weitere verkehrsregulierende Maßnahmen nicht ausbleiben Neben der gemäß Verfügung des Schweizer. Volkswirtschaftsdepartements vom 7. Januar 1918 *(vgl. Anhang, Beilage Nr. 9)* erfolgenden Aufstellung neuer Höchstpreise für Handmaschinenzwirne *(Höchstpreisliste vom 7. Januar 1918, S. H. A. B. Nr. 7 vom 10. Januar 1918 — vgl. Anhang, Beilage Nr. 32)* wäre da zunächst zu erwähnen die Bestandesaufnahme über Baumwolle und deren Produkte seitens der Baumwollzentrale, die auf Grund der Verfügung des Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 8. April 1918 per 13. April 1918 durchgeführt wurde und deren Ergebnisse, soweit sie nicht bereits an anderer Stelle aufgeführt wurden, aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich sind:

Bestandesaufnahme vom 13. April 1918.

(In der Schweiz liegende Ware)

Schweizerischer Warenbesitz.

1. Rohbaumwolle und Baumwollabfälle zum Verkaufe frei.

	Louisiana oder Indische		Ägyptische oder Sea Island	
	Rohbaumwolle	Baumwollabfälle	Rohbaumwolle	Baumwollabfälle
	kg	kg	kg	kg
Spinner	28 017	4 360	17 355	10 000
Spinn-Zwirner	239 300	53 400	—	44 590
Spinn-Weber	191 383	—	40 400	3 920
Total	458 700	57 760	57 755	58 510

2. Baumwollgarne

in Vorbereitung zur Verarbeitung, in Verarbeitung oder Veredlung befindliche und fertige Ware.

Eigentümer der Ware	B'wollgarne, 1-fach, aus Louisiana od. Indischer B'wolle, einschließlich Imitat- u. Abganggarne				B'wollgarne, 1-fach, aus Ägyptischer oder Sea Island B'wolle, einschließlich Imitat- und Abganggarne				
	bis u. mit Nr. 30	Nr. 31—50	über Nr. 50	Garne, vorwiegend aus B'wolle, aber mit andern Rohmatln. gemischt	bis u. mit Nr. 30	Nr. 31—50	Nr. 51—80	über Nr. 80	Garne, vorwiegend aus B'wolle, aber mit andern Rohmatln. gemischt
	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
Spinner	61 279	46 637	430	500	10 709	4 175	26 957	32 075	—
Spinn-Zwirner	425 831	57 119	750	—	26 634	22 627	33 066	43 251	—
Spinn-Weber	278 195	205 658	36	687	2 850	31 197	128 788	67 646	—
Zwirner	55 124	29 359	1 135	800	26 052	58 226	150 682	117 599	—
Weber	969 073	356 125	17 669	30 500	20 217	83 697	268 786	402 354	—
Wirker	388 191	31 083	29	16 263	142 012	39 024	11 907	1 945	100
Stickzwirner	30 721	27 414	1 135	—	25 604	50 200	151 089	101 815	—
übrige Firmen	157 385	70 342	32 161	9 822	116 870	165 134	86 230	37 611	1 763
Total	2 365 799	823 737	53 345	58 572	370 948	454 280	857 505	804 296	1 863
Davon zum Verkaufe frei:									
Spinner	5 406	2 500	110	—	8 000	518	1 600	3 430	—
Spinn-Zwirner	29 800	—	—	—	—	—	1 300	4 000	—
Spinn-Weber	2 000	11 300	—	—	—	—	14 300	—	—
Total	37 206	13 800	110	—	8 000	518	17 200	7 430	—

3. Baumwollzwirne und Nähfaden

in Vorbereitung zur Verarbeitung, in Verarbeitung oder Veredlung befindliche und fertige Ware.

Eigentümer der Ware	Baumwollzwirne aus Louisiana oder Indischer Baumwolle					Baumwollzwirne aus Ägyptischer oder Sea Island Baumwolle					Nähfade
	1) Grobzwirne, 2-fach u. mehrfach, unter Nr. 40	2) 5-fach. Zwirne No. 40 und darüber	3) 2-fach, Schiffli-zwirne	4) 2-fach. Voile-Zwirne	5) Spezialzwirne, alle Arten Zwirne u. gezwirnte Garne, die nicht in Rubr. 1—4 enthalt. sind	1) Grobzwirne, 2-fach u. mehrfach, unter Nr. 40	2) 5-fach, Zwirne Nr. 40 und darüber	3) 2-fach, Schiffli-zwirne	4) 2-fach, Voile-Zwirne	5) Spezialzwirne, aller Arten Zwirne u. gezwirnte Garne, die nicht in Rubr. 1—4 enthalt. sind	aus Louisian Indische oder Ägy B'wolle, v jeder Nummer in jeder Aufmach
	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
Spinn-Zwirner	41 989	1 045	—	—	2 930	2 243	—	14 945	19 855	8 944	—
Zwirner	15 466	487	530		13 920	8 199	15 443	39 028	6 599	37 896	93 63
Weber	115 045	2 830	—	—	16 634	7 680	8 976	14 590	201 186	31 326	1 89
Stickzwirner	3 173	82	220		12 233	23 559	19 233	57 710	24 073	35 619	18 62
Wirker	34 135	627	—	—	4 762	27 907	4 420	2 410	197	22 940	7 46
übrige Firmen	95 766	12 792	33 494	9 550	36 350	60 626	55 289	194 992	27 903	112 990	111 36
Total	305 574	17 863	34 244	9 550	86 829	130 214	103 261	323 675	279 813	249 715	232 98

4. Baumwollgewebe, einschließlich Taschentücher

in Vorbereitung zur Verarbeitung, in Verarbeitung oder Veredlung befindliche und fertige Ware.

Eigentümer der Ware	Rohe und gebleichte Baumwollgewebe						Buntgewebte, gemusterte, gefärbte, bedruckte un anderweitig veredelte Baumwollgewebe, einschließl Taschentücher am Stück					
	Calicots und Cretonnes	Imitat-Voiles	Voiles und Halbvoiles	Mousselines	Nanzoucs	Cambrics	Buntgewob. Baumwollgewebe	Flanelettes u. Barchent	Gefärbte, bedruckte u. andere durch veredelte Baumwollgewebe	Gewobene Plattstiche	Taschentücher am Stück	alle ander Sorte B'wo gewe
	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
Spinn-Zwirner	24 030	31 500	17 500	9 200	—	—	118 688	49 170	391	—	276	3 1
Spinn-Weber	185 547	25 848	7 665	22 311	1 426	4 625	360	—	3 320	—	—	33 9
Weber	231 246	11 879	50 252	86 076	5 093	11 546	84 391	51 088	41 619	32 629	7 550	56 8
Gelegenheitshändler	72 890	6 961	34 171	46 142	4 324	18 306	7 924	10 253	26 182	3 132	276	3 5
Händler	392 450	89 013	71 953	148 732	22 009	29 762	128 152	68 948	196 536	1 974	12 472	68 4
Sticker	65 321	23 237	127 374	341 868	106 685	441 957	—	—	—	—	—	
übrige Firmen	1 005 146	41 486	208 455	453 868	129 801	488 479	448 832	354 234	789 845	23 133	38 678	154 6
Total	1 976 630	229 924	517 370	1 108 197	269 338	994 675	788 347	533 693	1 057 893	60 868	59 252	320 5

5. Baumwollgewebe, bestickt, in Längen von 4 Meter an

in Vorbereitung zur Verarbeitung, in Verarbeitung oder Veredlung befindliche und fertige Ware.

Eigentümer der Ware	Rohe und gebleichte					
	Calicots und Cretonnes	Imitat-Voiles	Voiles und Halbvoiles	Mousselines	Nanzoucs	Cambrics
	kg	kg	kg	kg	kg	kg
Diverse Firmen	92 541	48 535	269 859	260 803	11 328	59 287

6. Baumwollene Konfektion ohne Stickerei.

A. Damen- und Kinder-Konfektion.

Eigentümer der Ware	In Vorbereitung zur Verarbeitung, in Verarbeitung oder Veredlung befindlich			Fertige Waren		
	aus Voile, Mousseline, Batist	aus Satin, Levantine, Chemise (Calicot), Crêpon, buntgewebten Stoffen, Zephir, Cotonne, Barchent, Flanellette, Piqué, Popline, Reps, Gabardine, Frotté	aus andern Baumwollstoffen	aus Voile, Mousseline, Batist	aus Satin, Levantine, Chemise (Calicot), Crêpon, buntgewebten Stoffen, Zephir, Cotonne, Barchent, Flanellette, Piqué, Popline, Reps, Gabardine, Frotté	aus andern Baumwollstoffen
	kg	kg	kg	kg	kg	kg
Diverse Firmen	1797	17052	449	6191	79339	14038

B. Herren-, Knaben- und Berufskleider-Konfektion.

Eigentümer der Ware	in Vorbereitung zur Verarbeitung, in Verarbeitung oder Veredlung befindlich			Fertige Waren		
	aus b'wollenen Kleider- und Berufskleiderstoffen jed. Art	aus baumwollenen Futterstoffen jeder Art	aus andern Baumwollstoffen	aus b'wollenen Kleider- und Berufskleiderstoffen jed. Art	aus baumwollenen Futterstoffen jeder Art	aus andern Baumwollstoffen
	kg	kg	kg	kg	kg	kg
Diverse Firmen	21645	1609	1929	80659	2797	12169

7. Baumwollene Konfektion mit Stickerei.

Eigentümer der Ware	in Vorbereitung zur Verarbeitung, in Verarbeitung oder Veredlung befindlich			Fertige Waren		
	aus Voile, Mousseline, Batist	aus Satin, Levantine, Chemise (Calicot), Crêpon, buntgewebten Stoffen, Zephir, Cotonne, Barchent, Flanellette, Piqué, Popline, Reps, Gabardine, Frotté	aus andern Baumwollstoffen	aus Voile, Mousseline, Batist	aus Satin, Levantine, Chemise (Calicot), Crêpon, buntgewebten Stoffen, Zephir, Cotonne, Barchent, Flanellette, Piqué, Popline, Reps, Gabardine, Frotté	aus andern Baumwollstoffen
	kg	kg	kg	kg	kg	kg
Diverse Firmen	9067	4489	1114	7898	7927	3203

8. Baumwollene Wäsche.

Eigentümer der Ware	Ohne Stickerei						Mit Stickerei			
	in Vorbereitung zur Verarbeitung, in Verarbeitung oder Veredlung befindlich			Fertige Waren			in Vorbereitung zur Verarbeitung, in Verarbeitung oder Veredlung befindlich		Fertige Waren	
	aus Calicot	aus andern Baumwollstoffen	Taschentücher ohne Stickerei	aus Calicot	aus andern Baumwollstoffen	Taschentücher ohne Stickerei	aus Calicot	aus andern Baumwollstoffen	aus Calicot	aus andern Baumwollstoffen
	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
Diverse Firmen	2965	10034	2970	24544	77668	18860	53834	23877	135000	42482

9. Baumwollene Wirk- und Strickwaren.

Eigentümer der Ware	In Vorbereitung zur Verarbeitung, in Verarbeitung oder Veredlung befindlich		Fertige Waren	
	aus Baumwolle	gemischt, aber vorwiegend aus B'wolle	aus Baumwolle	gemischt, aber vorwiegend aus B'wolle
	kg	kg	kg	kg
Wirker	243237	21256	220177	21760
übrige Firmen	22510	1922	259286	21689
Total	265747	23178	479463	43449

10. Baumwollbänder und Litzen.

in Vorbereitung zur Verarbeitung, in Verarbeitung oder Veredlung befindliche und fertige Ware.

Eigentümer der Ware	Aus Baumwolle	gemischt, aber vorwiegend aus Baumwolle
	kg	kg
Diverse Firmen	110233	19515

Ausländischer Warenbesitz.

Domizil der Eigentümer	Garne u. Zwirne	Gewebe
	kg	kg
Deutschland	258577	3227856
Österreich	114389	973535
Übrige Länder	61927	296790
Total	434893	4498181

Da seit der im Juli 1917 erfolgten Festsetzung von Höchstpreisen für Garne in amerikanischer Baumwolle eine ganz wesentliche Verteuerung eingetreten war und sich die Situation der schweizerischen Spinnerei überdies insofern erheblich verschärft hatte, als der Spinner angesichts der Unmöglichkeit des Einkaufes auf dem Havreser Markte seinen Rohstoffbedarf in Amerika zu viel ungünstigeren Bedingungen decken mußte, ging man an die Revision der für Garne aus Louisiana geltenden Sätze. Die entsprechende Verfügung des Schweizer Volkswirtschaftsdepartements kam am 11. Mai heraus und erstreckte sich außerdem auf Imitat-Vigognegarne, Schifflizwirne 2-fach, Grobzwirne 2-fach und mehrfach sowie grobe und mittelfeine Gewebe. Die Höchstpreislisten datieren vom 17. Mai 1918 (S. H. A. B. Nr. 115 vom 17. Mai 1918; *vgl. Anhang, Beilage Nr. 31).*

Die prekären Marktverhältnisse veranlaßten außerdem die Baumwollzentrale, den Spinnereien in einem Zirkular vom 1. Juni 1918 *(vgl. Anhang, Beilage Nr. 19)* die Anpassung der Produktion an den Bedarf des schweizerischen Verbrauches nahezulegen und sie aufzufordern, über die voraussichtliche Verwendung der vorhandenen und noch eingehenden Baumwolle verbindliche Mitteilungen einzugeben. Zur selben Zeit erhielten die Webereien die Anzeige, daß die weitere Erstellung von Kalikos mit weniger als 19 Faden per $^1/_4$ Zoll frz. Zettel und weniger als 21 Faden per $^1/_4$ Zoll frz. im Schuß ohne ausdrückliche Genehmigung der Zentrale untersagt sei *(vgl. Anhang, Beilage Nr. 20).* Es kann gesagt werden, daß diese Anordnungen den Zweck, die eingegangene Baumwolle zur Herstellung schwererer Tücher zu verwenden, im allgemeinen erreichten. In den Monaten bis und mit Oktober 1918 wurden 75 % aller Louisianagarnverkäufe

in den Nummern bis und mit 30 und nur 25 % in den Nummern unter 30 getätigt. Die Gesamtmenge der in jenem Zeitraume verkauften amerikanischen Garne der Nummern unter 20 belief sich auf nahezu eine Million Kilos.

Im Hinblick auf die gespannte Preislage des Baumwollmarktes ist es verständlich, daß Umgehungen der Höchstpreise in Form des Schleichhandels nicht selten waren. Der Schweizerische Spinner-, Zwirner- und Weber-Verein wies in einem Schreiben an die Baumwollzentrale darauf hin, daß sogar erste Firmen den Verbandsmitgliedern beträchtliche Überpreise gegenüber den Höchstsätzen offeriert hätten; er verlangte im Interesse des reellen Geschäftsverkehrs energische Gegenmaßregeln. Im Anschluß an die Errichtung einer Baumwollzollkontrolle (Bundesratsbeschluß vom 3. August 1918; *vgl. Anhang, Beilage Nr. 4)* erließ dann das Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement am 5. August 1918 eine Verfügung, wonach der An- und Verkauf von Baumwollgespinsten im Inland nur den im Besitze einer bezüglichen Bewilligung der Baumwollzentrale befindlichen Firmen und Personen gestattet war *(vgl. Anhang, Beilage Nr. 10).*

Außer diesen Anordnungen wurden bis zum Zeitpunkte der Reorganisation der Baumwollzentrale am 28. Mai 1918 neue Höchstpreise für Baumwollabfälle aufgestellt (S. H. A. B. Nr. 123 vom 28. Mai 1918; *vgl. Anhang, Beilage Nr. 30)* und ferner den Spinnereien durch Zirkular vom 10. September 1918 revidierte Zuschläge für einfache und 2-leas Haspelung bekannt gemacht *(vgl. Anhang, Beilage Nr. 31).*

Neben all den soeben besprochenen Maßnahmen generellen Charakters veranlaßten namentlich die schon Ende 1917 einsetzenden Klagen der Manufakturisten über Gewebemangel die Baumwollzentrale zu umfangreichen Zuteilungen und Lieferungsverschiebungen. Es ist in diesem Zusammenhange anzuknüpfen an die Bekanntmachung der Zentrale vom 19. Dezember 1917 betreffend den Genehmigungszwang mit Bezug auf Gewebeverkäufe für Export und an die Exportindustrien. Die Verfügung entsprang dem Umstande, daß die Anordnung vom 22. Oktober 1917, wonach drei Viertel der vorhandenen und neu eingehenden Gespinste dem Verbrauch der Schweiz reserviert werden mußten, ihrer Zweckbestimmung entfremdet worden war, indem die Weberei ihre Produktion vorwiegend der gemäß authentischer Interpretation dem Inlandskonsum gleichgestellten Exportindustrie zugewendet hatte.

Es handelte sich dabei nun vor allem um Lieferungen der Kalikoweberei nach St. Gallen. Seit der Freigabe des Exportes bestickter Gewebe nach Deutschland hatte sich mit dem genannten Platze ein größeres Geschäft entwickelt, wobei zu den Höchstpreisen für Kalikos ein Zuschlag von 10 % in Anrechnung gebracht werden durfte, der die Weber für den Ausfall in den Inlandspreisen einigermaßen zu entschädigen vermochte. Der höhere Preis zog in der Folge den Großteil der Herstellung an sich und ließ den Händlern für das gewöhnliche Manufakturistengeschäft nur noch wenig Ware übrig.

Da zudem die im Juli oder August 1917 gekauften billigen englischen und italienischen Tücher nicht hereinkamen, wandten sich die betroffenen Kreise an die Baumwollzentrale mit der Bitte um Überweisung von Kalikos. Der auf Grund einer Umfrage ermittelte Gesamtbedarf der Manufakturisten betrug 36485 Stück für Lieferung Januar/Juli 1918, während sich andererseits die Verkaufsanmeldungen von Kalikos der Weberei an die Stickerei auf 34000 Stück bezifferten.

Die daraufhin vorgenommenen Zuteilungen beeinflußten insgesamt ein Quantum von rund 22000 Stück.

Bei dieser Aktion hatte es indes nicht sein Bewenden. Der sich in steigendem Maße geltend machende Mangel an den für den täglichen Gebrauch bestimmten schweren Geweben bewog den Schweizer. Manufakturistenverein, im Februar 1918 eine Rundfrage bei seinen Mitgliedern zwecks Feststellung des Bedarfes an den in Frage kommenden Artikeln vorzunehmen.

Nach Eingang der Antworten, die ungedeckte Bedürfnisse von insgesamt 50000 Stück (à 60 m) Hemdenstoff ergaben, wurde die Baumwollzentrale ersucht, Mittel und Wege ausfindig zu machen für rechtzeitige Beschaffung der auf die Wintersaison 1918/19 hin benötigten Grobgewebe (schwere Tücher aus Garn unter Nr. 20, wie Hemdenstoffe aller Art, Molleton, Drilch, Bettwäsche etc.). Im fernern sollte die Frage der weitgehendsten Verwendung von Ersatzartikeln einer genauen Prüfung unterzogen werden: man verwies dabei auf den verhältnismäßig geringen Absatz von Trikothemden und -hosen, an denen in der Schweiz um jene Zeit infolge der Ausfuhrbeschränkungen ein größerer Vorrat herrschte, der aber nicht losgeschlagen werden konnte angesichts des Vorurteils der schweizerischen Bevölkerung mit Bezug auf gestrickte und gewirkte Unterkleider. Die Baumwollzentrale fand die Vorstellungen begründet und nahm bezügliche Erhebungen vor. Grossisten und Wäschefabrikanten meldeten einen Totalbedarf pro 1918/19 auf Grund des Konsums in den Jahren 1916/17 und 1917/18 von 37054 Stück Flanellette und 28899 Stück Hemdenbarchent. Zur Herstellung dieser ca. 560000 kg Gewebe benötigten die Buntweber 525000 kg Garn bei einer Betriebsreduktion der Weberei für die betreffenden Artikel um 25 %. Von der genannten Garnmenge fanden sich ca. 350000 kg bei sich selbst versorgenden Spinnwebern, so daß den übrigen Webereien noch ca. 175000 kg zu überweisen waren. In einer Konferenz vom 9. August 1918 wurden für den Verkauf dieser Tücher Preise und Bedingungen aufgestellt und den Buntwebereien mit Zirkular vom 21. desselben Monats bekannt gegeben *(vgl. Anhang, Beilage Nr. 22)*.

Nebst den Forderungen der Manufakturisten veranlaßten namentlich die Eingaben des Verbandes der Lohnnähereien sowie des Verbandes Schweizer. Schiffli-Lohnstickereien die Baumwollzentrale zu Abzweigungen in größerem Ausmaße. Einer in dieser Beziehung veranstalteten Enquete per 8. Mai 1918 betreffend Zuteilung von Baumwolle ex „Rita“ I für die Stick- und Nähzwirnversorgung zufolge konnten die Spinnereien aus dem ihnen zugewiesenen Quantum herstellen:

für Webereien	kg	191500
„ Zwirnereien	„	183000
„ Händler	„	23000
„ freie Hand	„	8000
	kg	405500

Bereits verkauft waren zu jenem Zeitpunkt:

an Zwirnereien	kg	71700
„ Händler	„	49000
„ Nähfadenfabrik	„	21120
„ Diverse	„	7000
	kg	148820

Im weitern erhielt die Weberei zur Fabrikation grober Tücher während der letzten Monate des Jahres 1918 Gespinste in beträchtlichen Quantitäten überwiesen; demgegenüber wurden zur Konfektionierung des von der Wollzentrale geschaffenen Einheitstuches für Männerkleider ca. 100000 m Futtertuch requiriert. Garnzuteilungen erfolgten sodann im Herbst 1918 an die Feingewebefabrikanten, vor allem die appenzellischen Plattstichweber.

Im Zusammenhang mit diesen für den lieferungspflichtigen Teil nicht gerade erfreulichen Transaktionen sind zu nennen die Zwangsaufträge der Kriegstechnischen Abteilung des Schweizerischen Militärdepartements zur Herstellung von Geweben und der dafür notwendigen Garne. Besondere Erwähnung verdienen die von einem unangenehmen Nachspiel begleiteten Garn- und

Tücherlieferungen der 2. Hälfte des Jahres 1917. Das Militärdepartement bestellte in jenem Zeitraume, gestützt auf die Verordnung des Bundesrates betr. Sicherstellung des Materialbedarfes des Heeres vom 4. Juni 1917, auf den Antrag seiner Kriegstechnischen Abteilung hin, bei einer Anzahl Spinnereien insgesamt 76600 kg Garne verschiedener Nummern für Doppelzwirne zur Fabrikation von Militärtuch für Arbeitskleider der Armee, lieferbar August/September 1917. Auf Grund der von den betreffenden Firmen eingereichten Offerten, deren Preisansätze sich samt und sonders auf dem Niveau der damals in Kraft stehenden Höchstpreise hielten, gab die Kriegstechnische Abteilung ihre Dispositionen hinsichtlich der Ablieferung der Garne an die mit der Herstellung der entsprechenden Tücher betrauten Webereien bekannt. Die Vergebung geschah dabei unter folgenden Bedingungen: „Die Sendungen sind den Webereien direkt zu den Ihnen aufgegebenen Preisen und Bedingungen, franko Station der Weberei zu berechnen, und sie werden auch von der Weberei direkt reguliert. Die in den Höchstpreisen inbegriffenen 2½ % Provision sind an die Eidgenössische Staatskasse ... zu vergüten unter gleichzeitiger Anzeige an uns.“ Während einige Spinnereien diese Provision entrichteten, weigerten sich andere, eine derartige Verpflichtung einzugehen. Da die Kriegstechnische Abteilung ihrerseits auf der Forderung beharrte und sich eine Einigung nicht erzielen ließ, riefen die Parteien den Entscheid der in Art. 3 der zitierten Verordnung vom 4. Juni 1917 vorgesehenen Schätzungskommission an, die sich auf den Standpunkt stellte, die Provision habe ausschließlich Geltung für Zwischenhändler, d. h. für Käufer und Wiederverkäufer der Garne; das Schweizer. Militärdepartement sei jedoch im konkreten Falle nicht Händler im Sinne eines Zwischenverkäufers, da es sich bei seinen Bezügen überhaupt nicht um einen (privatrechtlichen) Kauf, sondern um (öffentlich-rechtliche) Requisitionen handle und das Departement den einzelnen Spinnereien nicht als gleichgestellter Kontrahent, sondern als Träger staatlichen Hoheitsrechtes gegenübergetreten sei. Der Anspruch der Kriegstechnischen Abteilung wurde deshalb abgewiesen. Die Bedürfnisse dieser Amtsstelle erforderten in der Folgezeit weitere Garn- und Tüchermengen erheblichen Umfangs. Unter anderem fällt hier in Betracht ein Übereinkommen betreffend Abzweigung von 180000 kg Baumwolle ex „Rita“ zwecks Herstellung von Zeltstoffen.

Angesichts der gewaltigen Erweiterung, die der Aufgabenkreis der Baumwollzentrale allmählich erfahren hatte, erwies sich eine Reorganisation des Institutes im Sinne einer engern Verbindung mit dem Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement sowie einer vermehrten Heranziehung der Industrie- und Handelskreise unerläßlich. Der diesbezügliche Ausbau der Zentrale vollzog sich auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 4. Oktober 1918 betreffend Baumwollversorgung des Landes *(vgl. Anhang, Beilage Nr. 5)* sowie der Departementsverfügung gleichen Datums betr. die Organisation der Baumwollzentrale *(vgl. Anhang, Beilage Nr. 11)*.

Die in den Verordnungen vorgesehene und an Stelle der bisherigen Großen Kommission und des Ausschusses gesetzte Beratende Kommission versammelte sich erstmals am 18. Oktober 1918. Sie bestand aus 4 Vertretern des Departements, je 2 Vertretern der Spinnerei, Feinweberei, Stickerei, der Grossisten und Detaillisten sowie je 1 Vertreter der Zwirnerei, Grobweberei, Kalikoweberei, Buntweberei, Wirkerei, Druckerei, der Wäsche-, Schürzen- und Berufskleiderfabrikanten, der Handweber und der Basler Bandweber. Es wurden Subkommissionen gebildet für Einheitstypen, für verkehrsregelnde Maßnahmen, für Höchstpreisfragen und für Exportfragen.

Wenige Wochen nach Umwandlung der Zentralstelle aus einem halbamtlichen in ein amtliches Organ kamen die Waffenstillstandsverhandlungen zum Abschluß, und damit sah sich das Institut völlig veränderten Verhältnissen und Aufgaben gegenübergestellt.

Die Hauptsorge der vorangegangenen Jahre — die Beschaffung genügenden und guten Rohmaterials — wurde abgelöst durch eine immer größern Umfang annehmende Stockung des

Absatzes. In Erwartung billiger Preise sank die Kauflust, die Lager schwollen an, die Versorgung des Inlandes war auf Monate hinaus sichergestellt, wie die auf Grund der Verfügung des Schweizer. Volkswirtschaftsdepartements vom 7. November 1918 per 30. November 1918 durchgeführte Bestandesaufnahme zeigte, deren Ergebnisse mit Bezug auf Baumwollgespinste und -gewebe im Folgenden zusammengestellt sind:

Bestandesaufnahme vom 30. November 1918.

Schweizerischer Warenbesitz.

1. Baumwollgarne.

a) In der Schweiz liegend.

Eigentümer der Ware	B'wollgarne, 1-fach, aus Louisiana od Indischer B'wolle, einschließlich Imitat- u. Abganggarne				B'wollgarne, 1-fach, aus Ägyptischer oder Sea Island Baumwolle, einschließlich Imitat- und Abganggarne				
	bis und mit Nr. 30	Nr. 31—50	über Nr. 50	Garne, vorwiegend aus Baumwolle, aber mit andern Rohmaterialien gemischt	bis u. mit Nr. 30	Nr. 31—50	Nr. 51—80	über Nr. 80	Garne, vorwiegend aus Baumwolle, aber mit andern Rohmaterialien gemischt
	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
Spinner	57 163	29 442	40	—	4 525	2 331	17 593	28 417	—
Spinn-Zwirner . .	353 166	157 693	2 237	—	55 362	32 838	78 656	47 948	—
Spinn-Weber . . .	195 186	137 840	349	—	12 571	18 058	47 341	45 446	—
Zwirner	39 862	31 778	193	846	29 508	41 899	116 409	97 674	—
Weber	927 900	244 317	11 379	22 540	50 390	84 168	205 399	407 932	21 532
Ausrüster	25 627	17 745	14	—	4 869	18	200	147	—
Sticker	16 567	2 758	499	450	4 020	22 278	53 754	12 288	205
Händler	23 952	933	—	650	22 634	6 715	7 003	3 466	—
Feinstricker . . .	186 803	10 081	—	3 460	58 471	22 389	2 586	—	—
Wirker- und Stricker-Verein	165 074	24 985	—	3 779	31 118	11 874	3 308	167	—
Kleine Wirker und Stricker	41 814	18 786	—	1 273	1 767	2 331	4 938	2 835	—
Detaillisten und Diverse .	204 658	14 341	3 832	820	87 736	120 820	19 109	10 606	1 004
Total	2 237 772	690 699	18 543	33 818	362 971	365 719	556 296	656 926	22 741

b) Nach der Schweiz bereits verschifft und auf dem Hertransport (außerhalb der Schweiz) befindlich.

Spinn-Zwirner . .	—	—	—	—	—	—	5 398	—	—
Spinn-Weber . . .	—	—	—	—	—	—	1 146	—	—
Zwirner	9 875	4 377	—	—	541	27 268	40 874	26 033	—
Weber	30 517	2 086	—	—	—	2 996	37 074	42 237	—
Ausrüster	34 042	32 740	900	—	—	261	1 721	—	—
Sticker	—	—	—	—	—	—	3 149	—	—
Händler	102	6 412	—	—	—	—	11 984	11 201	—
Feinstricker . . .	215 478	225	—	—	—	—	—	—	—
Wirker- und Stricker-Verein	7 584	—	—	—	—	—	450	—	—
Kleine Wirker und Stricker	2 500	—	3 080	—	—	—	—	—	—
Detaillisten und Diverse .	456	—	—	—	—	303	—	—	—
Total	300 554	45 840	3 980	—	541	30 828	101 796	79 471	—

2. Baumwollzwirne und Nähfaden.

a) In der Schweiz liegend.

Eigentümer der Ware	Baumwollzwirne aus Louisiana oder Indischer Baumwolle					Baumwollzwirne aus Ägyptischer oder Sea Island Baumwolle					Nähfaden, alle Nrn. und Arten
	1) Grobzwirne, 2-fach und mehrfach, unter Nr. 40	2) 5-fach, Zwirne Nr 40 und darüber	3) 2-fach, Schiffli-zwirne	4) 2-fach, Voile-zwirne	5) Spezialzwirne, alle Arten Zwirne u. gezw. Garne, die nicht in Rubr. 1—4 enthalt. sind, also inkl. Strick- u. Häkelgrn.	1) Grobzwirne, 2-fach und mehrfach, unter Nr. 40	2) 5-fach, Zwirne Nr. 40 und darüber	3) 2-fach, Schiffli-zwirne	4) 2-fach, Voile-zwirne	5) Spezialzwirne, alle Arten Zwirne u. gezw. Garne, die nicht in Rubr. 1—4 enthalt. sind, also inkl. Strick- u. Häkelgrn.	
	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
Spinner	557	—	—	—	390	—	—	787	4189	320	—
Spinn-Zwirner .	40577	—	—	—	10993	6965	192	7113	29355	175	—
Spinn-Weber . .	5645	—	—	—	—	—	—	464	52019	—	—
Zwirner	5283	900	660	—	682	2561	13337	44736	4776	3845	—
Nähfadenfabrikanten .	6538	—	—	—	17456	2949	50	10215	6100	14082	58049
Weber	105327	5490	1696	2969	10672	39445	17428	40834	287601	19069	3894
Ausrüster . . .	146	135	—	—	140	5450	139	941	—	12460	147
Stickerei . . .	7601	7982	24039	—	17898	30988	48821	147900	1741	6700	3091
Händler	7353	310	843	20	4980	4141	1284	2494	167	6304	17925
Nähfadenhändler .	497	—	—	—	9898	100	—	4600	—	696	40848
Feinstricker . .	5332	—	554	—	7538	23925	—	6979	1637	29768	3468
Wirker- u. Stricker-Verein	14840	—	118	—	33268	8892	313	3110	2	39510	—
Feine Wirker u. Stricker	1488	40	2	—	1783	2985	174	32	—	6784	2212
Detaillisten u. Diverse .	122044	14749	21936	227	106412	64156	34159	112054	17411	156801	167887
Total	323228	29606	49848	3216	222110	192557	115897	382259	404998	296414	297521

b) Nach der Schweiz bereits verschifft und auf dem Hertransport (außerhalb der Schweiz) befindlich.

Spinn-Weber . .	—	—	—	—	—	—	—	—	25838	—	—
Zwirner	900	—	—	—	4050	—	—	2011	—	4900	—
Nähfadenfabrikanten .	—	—	—	—	1746	—	—	—	8355	138	—
Weber	765	187	—	—	6525	—	4812	—	65505	—	—
Ausrüster . . .	—	—	—	—	—	—	—	10138	—	170	—
Stickerei . . .	—	—	400	—	—	—	—	4577	—	—	—
Händler	—	—	—	—	106	—	—	—	5713	1260	1170
Nähfadenhändler .	—	—	—	—	780	—	—	—	—	21	40047
Feinstricker . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1479	—
Wirker- u. Stricker-Verein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	350	—
Detaillisten u. Diverse .	1898	—	—	—	17	3600	—	10508	28284	48325	913
Total	3563	187	400	—	13224	3600	4812	27234	133695	56643	42130

3. Baumwollgewebe.

a) In der Schweiz liegend.

Eigentümer der Ware	1. Roh			2. Gebleicht und sonstwie ausgerüstet			3. Gefärbt und bedruckt		
	Breite in cm			Breite in cm			Breite in cm		
	unter 100	100—140	über 140	unter 100	100—140	über 140	unter 100	100—140	über 140
	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
Spinn-Zwirner . . .	34 130	7 484	1 870	4 648	52	359	999	185	170
Spinn-Weber	101 511	6 211	18 699	22 079	490	875	12 228	600	—
Weber	226 191	75 135	71 858	146 538	23 884	23 837	46 309	14 365	7 047
Ausrüster	133 759	51 397	1 811	97 243	65 005	720	108 933	97 298	622
Sticker	25 141	143 309	6 379	90 889	58 724	9 224	6 919	31 603	3 008
Gelegenheitshändler .	20 884	209	1 725	22 973	483	1 336	4 557	1 685	1 733
Händler	495 324	198 982	54 735	586 861	82 679	56 871	694 207	206 330	22 986
Wirker- u. Stricker-Verein	17 528	55	229	17 939	3 044	58	13 872	1 817	—
Detaillisten u. Diverse	251 331	79 854	130 710	673 214	139 958	200 472	1 014 310	356 100	93 961
Total	1 305 799	562 636	288 016	1 662 384	374 319	293 752	1 902 334	709 983	129 527

Eigentümer der Ware	4. Buntgewebt		5. Damast, Kölsch, Bettindienne und Bettbarchent		6. Imitat-Voiles			7. Voiles und Halbvoiles		
	Breite in cm		Breite in cm		Breite in cm			Breite in cm		
	unter 90	90 und darüber	bis und mit 135	über 135	unter 100	100—150	über 150	unter 100	100—150	über 150
	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
Spinn-Zwirner . . .	86 111	38 292	9 295	7 961	—	1 720	—	—	8 485	—
Spinn-Weber	1 576	198	17 283	3 303	21 596	2 844	—	967	14 495	90
Weber	71 745	59 354	13 992	3 541	2 353	3 666	—	5 565	136 523	—
Ausrüster	—	—	—	—	—	4 743	—	—	19 596	—
Sticker	643	5 964	7 535	420	5 020	63 953	820	16 905	309 553	5 258
Gelegenheitshändler .	6 099	2 345	410	310	517	1 771	—	3 241	3 173	—
Händler	203 416	209 735	71 032	31 730	11 422	111 461	355	32 443	421 747	5 266
Wirker- u. Stricker-Verein	36 199	4 448	4	—	—	—	—	—	30	—
Detaillisten u. Diverse	626 630	406 462	197 573	109 896	12 142	17 393	200	13 820	37 655	2 984
Total	1 032 419	726 798	317 124	157 161	52 050	207 551	1 375	72 941	951 257	13 598

Eigentümer der Ware	8. Mousselines			9. Nanzoucs			10. Cambrics		
	Breite in cm			Breite in cm			Breite in cm		
	unter 100	100—150	über 150	unter 100	100—150	über 150	unter 100	100 150	über 150
	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
Spinn-Zwirner . . .	—	500	—	—	—	—	—	—	—
Spinn-Weber	2 586	17 444	245	810	—	—	—	573	—
Weber	17 874	118 347	3 260	156	18 664	—	2 407	75 379	—
Ausrüster	—	59 340	—	—	—	—	—	3 379	—
Sticker	27 127	614 214	12 385	6 450	124 659	2 943	37 802	883 370	17 266
Gelegenheitshändler .	2	1 871	690	—	78	350	—	3 407	800
Händler	29 314	439 734	4 595	9 711	31 573	450	5 398	142 055	320
Wirker- u. Stricker-Verein	22	—	—	43	—	—	349	26	—
Detaillisten u. Diverse	29 681	27 204	4 410	3 422	9 692	1 943	12 592	26 832	22 515
Total	106 606	1 278 654	25 585	20 592	184 666	5 686	58 548	1 135 021	40 901

b) Nach der Schweiz bereits verschifft und auf dem Hertransport (außerhalb der Schweiz) befindlich.

Eigentümer der Ware	1. Roh			2. Gebleicht und sonstwie ausgerüstet			3. Gefärbt und bedruckt		
	Breite in cm			Breite in cm			Breite in cm		
	unter 100	100—140	über 140	unter 100	100—140	über 140	unter 100	100—140	über 140
	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
Weber	19507	7665	20	1420	—	—	50	2621	—
Ausrüster . . .	5206	23179	—	444	—	—	—	—	—
Stickerei	2453	44941	—	—	—	375	—	—	—
Händler	119739	26472	4434	39211	4382	5401	112253	52329	9750
Detaillisten u. Diverse .	8803	2373	1079	9502	1690	1031	23758	15597	2980
Total	155708	104630	5533	50577	6072	6807	136061	70547	12730

Eigentümer der Ware	4. Buntgewebt		5. Damast, Kölsch, Bettindienne und Bettbarchent		6. Imitat-Voiles			7. Voiles und Halbvoiles		
	Breite in cm		Breite in cm		Breite in cm			Breite in cm		
	unter 90	90 und darüber	bis und mit 135	über 135	unter 100	100—150	über 150	unter 100	100—150	über 150
	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
Weber	50	—	—	20	—	—	—	4703	1041	—
Ausrüster . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stickerei	—	82	—	—	3450	3944	—	3965	49329	—
Händler	34404	7876	706	60	—	3233	—	1921	148236	—
Detaillisten u. Diverse .	9297	4466	51	—	1028	—	—	35	4432	2464
Total	43751	12424	757	80	4478	7177	—	10624	203038	2464

Eigentümer der Ware	8. Mousselines			9. Nanzoucs			10. Cambrics		
	Breite in cm			Breite in cm			Breite in cm		
	unter 100	100—150	über 150	unter 100	100—150	über 150	unter 100	100—150	über 150
	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
Weber	9792	7932	68	—		—	1467	24361	—
Ausrüster . . .	—	8240	—	—	—	—	—	—	—
Stickerei	572	74667	1313	—	7776	—	400	245084	—
Gelegenheitshändler . .	—	2230	—	—	—	—	—	775	—
Händler	2578	83383	—	1843	25603	—	—	189468	1555
Detaillisten u. Diverse .	110	745	—	260	224	—	280	2493	2245
Total	13052	177197	1381	2103	33603	—	2147	462181	3800

4. Baumwoll-Wirk- und -Strickwaren.

a) In der Schweiz liegend.

Eigentümer der Ware	Fertige und in Arbeit befindliche Waren						Ungeschnittene Tricotstoffe	
	Damen-Artikel		Herren-Artikel		Kinder-Artikel			
	aus B'wolle	gemischt	aus B'wolle	gemischt	aus B'wolle	gemischt	aus B'wolle	gemischt
	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
Händler	37 452	2 930	106 532	8 118	76 001	4 792	—	—
Feinstricker	97 215	21 711	35 870	4 317	22 605	4 929	—	—
Stricker- u. Wirker-Verein	48 731	4 679	109 891	4 273	16 019	4 577	34 931	1 340
Kleine Wirker u. Stricker	36 009	9 230	27 260	6 554	4 853	1 006	—	—
Detaillisten u. Diverse .	222 011	38 441	369 793	69 293	80 430	19 856	—	—
Total	441 418	76 991	649 346	92 555	199 908	35 160	34 931	1 340

b) Nach der Schweiz bereits verschifft und auf dem Hertransport (außerhalb der Schweiz) befindlich.

Eigentümer der Ware	Fertige und in Arbeit befindliche Waren					
	Damen-Artikel		Herren-Artikel		Kinder-Artikel	
	aus B'wolle	gemischt	aus B'wolle	gemischt	aus B'wolle	gemischt
	kg	kg	kg	kg	kg	kg
Händler	3 255	—	18	—	75	—
Feinstricker	—	370	—	—	—	—
Kleine Wirker u. Stricker	1 500	—	—	—	—	—
Detaillisten u. Diverse .	4 598	114	2 116	182	115	—
Total	9 353	484	2 134	182	190	—

Ausländischer Warenbesitz.

Domizil der Eigentümer	Garne und Zwirne	Gewebe	Wirk- und Strickwaren	Nähfaden
	kg	kg	kg	kg
Deutschland	337 180	3 399 756	153 062	1 740
Österreich-Ungarn . . .	30 022	738 929	6 165	12 087
Übriges Ausland . . .	8 527	400 638	36 935	38 982
Total	375 729	4 539 323	196 162	52 809

Was speziell die Verhältnisse auf dem Garnmarkte anbetrifft, so war der Umschwung hier ein vollständiger. Während bis dahin die schweizerische Spinnerei bei weitem nicht in der Lage gewesen war, der Nachfrage nach Gespinsten zu genügen und sich zu den amtlich festgesetzten Höchstpreisen stets Abnehmer eingefunden hatten, sank nun der Absatz auf ein Minimum. Zudem wurden vom Auslande, speziell von England und Italien, Garne zu erheblich günstigeren Bedingungen offeriert, wobei besonders die italienische Konkurrenz angesichts der

Valutadifferenz eine äußerst gefährliche Rolle spielte. Auf der andern Seite vermehrte sich infolge des relativ reichlichen Einganges der zu hohen Preisen gekauften Baumwollpartien die Produktion der schweizerischen Spinnereien erheblich, konnte aber im Inland nur zum geringen Teil an den Mann gebracht werden. Folge davon waren neuerliche Betriebsreduktionen und eine Warenimmobilisation allergefährlichster Art. Die Sachlage läßt sich am besten illustrieren durch eine Aufstellung über die der Baumwollzentrale von den Spinnern Ende 1918 und anfangs 1919 gemeldeten Garnverkäufe. Es ergaben sich dabei folgende Ziffern mit Bezug auf die Monate Dezember 1918 / Mai 1919:

		Dez. 1918	Jan. 1919	Febr. 1919	März 1919	April 1919	Mai 1919
Verkäufe in Louisiana	kg	417336	287242	279256	178513	277119	793692
Verkäufe in Mako	„	249641	92411	129663	124812	100649	258327

Diesen Angaben sei nachstehende, derselben Quelle entnommene Aufstellung über die bei Monatsende zum Verkaufe freien Rohbaumwoll- und Garnmengen entgegengehalten (Rohbaumwolle auf Garne reduziert; Abfallquote für Louisiana 15 %, für Mako 30 %):

Zum Verkaufe frei

		am 30. Nov. 1918	31. Dez. 1918	31. Jan. 1919	28. Feb. 1919	31. März 1919	30. April 1919	31. Mai 1919
Louisiana	kg	906128	538871	520190	701634	1162713	3822235	3516938
Mako	„	300226	325991	448529	995263	2303694	4128742	4369469

Auf diese Weise wurden einer Schätzung der Baumwollzentrale zufolge monatlich zirka 10 Millionen Fr. in unverkauften Garnlagern investiert, eine Kapitalfestlegung, die binnen kurzer Frist zur schweren Krisis und weitgehendsten Arbeitslosigkeit hätte führen müssen, wenn nicht in der Folge die Nachfrage wieder auf den Plan getreten wäre.

Zu all den erwähnten ungünstigen Momenten trat in jener Periode der völligen Stagnation der Umstand, daß die Preise der Rohbaumwolle in stark rückläufige Tendenz gerieten. Die Spinner hatten sich seinerzeit zu Preisen bis zu 8 Fr. pro kg eingedeckt. In den ersten Monaten nach Waffenstillstand gingen nun die Preise bis auf 4 Fr. pro kg zurück. Die Spinnereien, die im Interesse der Aufrechterhaltung ihrer Betriebe und der Inlandsversorgung größere Posten Baumwolle eingekauft hatten, erlitten deshalb Verluste, die, berechnet auf den damaligen Marktpreisen, mit Bezug auf einzelne Betriebe 1 Million Fr. überstiegen, so daß die vermeintlich erzielten Gewinne zur Deckung der enormen Einbußen herangezogen werden mußten.

Um einer zu starken Deroute der Preise entgegenzutreten, machten sich bald Bestrebungen geltend, die auf einen engern Zusammenschluß insbesondere der Louisiana-Grobspinnereien in Verbindung mit dem seit 1911 bestehenden Syndikat der „Vereinigten Baumwoll-Spinnereien“ hinzielten. Die in dieser Angelegenheit eingeleiteten Schritte führten schließlich zum Ergebnis, daß die sich mit dem Verkauf von Kalikogarnen befassende Genossenschaft eine Erweiterung erfuhr durch die Übernahme der Produktion aller rohen, kardierten Garne aus amerikanischer, ostindischer oder ähnlicher Baumwolle in den Nummern 4 bis und mit 50 englisch. Im Mai 1919 erfolgte dann die Annahme der bereinigten Statuten.

Die Absatzkrise nahm gerade noch zur rechten Zeit ihr Ende. Der erfreuliche Umschwung vollzog sich in den Sommermonaten des Jahres 1919 und betraf vorzüglich das Geschäft in groben und Kalikogarnen, während Mako andauernd wenig gesucht blieb, so daß zahlreiche Makospinnereien auf die Verarbeitung amerikanischen Materials übergingen.

Gegen Ende der Berichtszeit lagen die Verhältnisse auf dem Garnmarkte bereits wieder derart, daß aus Weberkreisen Klagen über ungenügende Deckung eingingen. Eine vom Schweizerischen Spinner-, Zwirner- und Weber-Verein im Auftrage der Sektion für Ausfuhr (Abteilung Textil- und Luxusindustrie) angehobene Umfrage per 18. November 1919 zeitigte folgendes Resultat mit Bezug auf die Versorgung des Inlandes an Garnen der Nummern 0–19, 20—30 und 31—44 aus Louisiana oder indischer Baumwolle:

Spinnerei	Garne aus amerikanischer oder indischer Baumwolle			
	Bis Nr. 19	Nr. 20—30	Nr. 31—44	Total
Lieferungsverpflichtungen der Spinnerei	kg	kg	kg	kg
I. an schweizer. Garnkonsumenten				
a) bis Ende März 1920	786 296	1 224 141	740 262	2 750 699
b) von April bis Ende Juni 1920	449 600	567 320	584 675	1 601 595
II. an schweizer. Händler				
a) bis Ende März 1920	101 601	287 824	195 113	584 538
b) von April bis Ende Juni 1920	29 550	119 100	65 100	213 750
Total	1 367 047	2 198 385	1 585 150	5 150 582
Zum Verkaufe frei				
I. Lieferfähig bis Ende März 1920	72 352	84 449	32 988	189 789
II. Lieferfähig v. April bis Ende Juni 1920	101 400	249 530	114 650	465 580
Total	173 752	333 979	147 638	655 369
Kontrahiert an schweiz. Garnkonsumenten und schweiz. Händler plus zum Verkaufe frei bis Ende Juni 1920	1 540 799	2 532 364	1 732 788	5 805 951
Weberei				
Am 18. Nov. 1919 kontrahiert auf Lager	318 350	374 268	249 747	942 365
Kontrahiert für Lieferungen				
I. bis Ende März 1920	748 805	884 198	527 426	2 160 429
II. vom April bis Juni 1920	393 000	469 990	298 500	1 161 490
Total	1 460 155	1 728 456	1 075 673	4 264 284
Ungedeckter Bedarf				
I. bis Ende März 1920	60 000	173 450	44 000	277 450
II. für die Monate April bis Juni 1920	201 100	482 000	114 500	797 600
Total	261 100	655 450	158 500	1 075 050

Es ergab sich somit mit Bezug auf die Nummern 20—30, hauptsächlich in Nr. 20, eine Lücke in der Versorgung der Weberei, die jedoch im Notfalle reichlich ausgefüllt werden konnte durch Garne aus Kontrakten, welche die Spinner mit Händlern abgeschlossen hatten. Nicht außer Acht zu lassen ist der Umstand, daß wohl einerseits die Angaben der Weberei über ihren ungedeckten Bedarf reichlich hoch bemessen waren, während die Ziffern der Spinnerei hinsichtlich des noch zum Verkaufe freien Quantums ein Minimum darstellten. Im Hinblick auf das von der schweizerischen Spinnerei bis Ende Juni 1920 übernommene Lieferungsgeschäft von total 5 806 000 kg konnte dem ungedeckten Restbedarf der Weberei von 420 000 kg nicht allzu schwerwiegende Bedeutung beigemessen werden, betrug er doch nicht mehr als 7,25 % des bei

der Spinnerei bis Ende Juni 1920 verfügbaren Quantums und nur 7,8 % des Eigenbedarfes von 5 339 334 kg.

Vom Gesichtspunkte der Rohbaumwollversorgung aus betrachtet resultieren aus dieser Enquete folgende Tatsachen: Die der Spinnerei für Schweizerbedarf bis Ende Juni 1920 zur Verfügung stehende Garnmenge von 5 806 000 kg entspricht, bei einer Abfallquote von 17 %, einem Rohbaumwollquantum von rund 7 Millionen kg oder 32 000—35 000 Ballen, je nachdem die Balle zu 200 oder 220 kg netto gerechnet wird. Bei einem Vorkriegsbedarf von jährlich 60 000 Ballen und einem in Anbetracht der reduzierten Arbeitszeit auf ca. 50 000 Ballen zu beziffernden Jahreskonsum pro 1919/1920 hatte sich die schweizerische Spinnerei reichlich bis Ende Juni 1920 mit Rohmaterial eingedeckt und ihre Produktion fast ausschließlich in den Dienst des Inlandsverbrauches gestellt; denn die an anderer Stelle angeführten, mit dem Ausland kontrahierten 204 000 kg fielen im Vergleich mit den 5 806 000 kg, die dem Schweizerkonsum zur Verfügung standen, nicht ins Gewicht.

Die übrigen Zweige der Baumwollindustrie waren in den ersten Monaten nach Waffenstillstand mit wenigen Abweichungen in durchaus analoger Situation wie die Spinnerei.

Günstiger als bei ihren Schwesterbranchen lagen die Verhältnisse bei der Zwirnerei. Langfristige Kontrakte halfen ihr die kritische Zeit überwinden. Erst im 2. Quartal 1919 stellte sich ein Rückschlag ein, der aber bald wiederum einer lebhaften Beschäftigung für den St. Galler Markt Platz machte.

Die Weberei mochte im allgemeinen weniger unter der Festlegung der Mittel in Rohstoffen leiden als die Spinnerei; dagegen war die Absatzkrise bei den meisten Branchen, die Buntweberei vielleicht ausgenommen, um so intensiver. Selbst erste Käuferfirmen sahen sich gezwungen, Hinausschiebung der Ablieferung der Kontrakte um viele Monate zu verlangen. Während auf diese Weise die Lager der Weberei rapid anschwollen, drohte eine förmliche Überschwemmung des Inlandsmarktes mit italienischen, französischen und englischen Waren.

Zur Illustration dieser Verhältnisse mag auch hier die Statistik der Baumwollzentrale herangezogen sein. Darnach beliefen sich die Tücherlieferungen der Webereien

im Dezember 1918	auf	444 679 kg	aus Louisiana und
		132 533 kg	aus Mako,
im Januar 1919	auf	467 172 kg	aus Louisiana und
		124 115 kg	aus Mako,
im Februar 1919	auf	335 194 kg	aus Louisiana und
		144 070 kg	aus Mako,
im März 1919	auf	302 304 kg	aus Louisiana und
		70 732 kg	aus Mako und
im April 1919	auf	141 796 kg	aus Louisiana und
		40 748 kg	aus Mako.

Auf der andern Seite hatten die Webereien in jener Periode nachstehende Garn- und Zwirneingänge zu verzeichnen:

		Dezember 1918		Januar 1919		Februar 1919	
Garneingänge		Louisiana	Mako	Louisiana	Mako	Louisiana	Mako
aus dem Inland	kg	421 310	82 137	383 688	86 024	243 363	146 554
aus dem Ausland	„	18 435	123 793	1 134	81 595	59 259	140 667
Zwirneingänge	„	6 630	29 804	6 127	32 537	9 981	50 684

		März 1919		April 1919	
Garneingänge		Louisiana	Mako	Louisiana	Mako
aus dem Inland	kg	373180	156771	202872	69323
aus dem Ausland	„	39003	102141	38008	94503
Zwirneingänge	„	13892	109734	11121	48195

Nach Branchen differenziert ergeben sich folgende Ziffern:

Bunt- und Feinwebereien

	Gewebe-Lieferungen		Garn-Eingänge				Zwirn-Eingänge	
	vom 30. Nov. 1918 bis 31. März 1919	im April 1919	vom 30. November 1918 bis 31. März 1919		im April 1919		vom 30. Nov. 1918 bis 31. März 1919	im April 1919
			Inland	Ausland	Inland	Ausland		
	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
Louisiana	732809	114544	791277	79610	86536	24541	15498	5854
Mako	372011	35822	379302	266988	48373	83491	126610	43551

Calicot- und Cretonnewebereien

Louisiana	816540	27252	630264	38221	116336	13497	21132	5267
Mako	99439	4126	92184	181204	20950	11012	96149	4643

Wohl am schwersten traf die nach Einstellung der Feindseligkeiten einsetzende Absatzstockung die Mittelfeinweberei. Wenn sie trotz den einschneidenden Verfügungen der Baumwollzentrale ihre Produkte bis anfangs November 1918 in genügendem Umfange abzusetzen imstande gewesen war, so änderte sich mit jenem Zeitpunkt die Lage von Grund auf. Mit dem besten Willen konnte nichts mehr verkauft werden. Alle in Betracht fallenden Etablissemente meldeten auf eine Anfrage des Sekretariates des Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins übereinstimmend, daß sowohl an den Textilbörsen wie auch im direkten Verkehr mit der inländischen Kundsame sich auch nicht das geringste Geschäft tätigen lasse. Die Abnehmer erklärten ausdrücklich, sie seien für lange Zeit hinaus mit mittelfeinen Tüchern versorgt. Da ein Export für solche Stoffe gänzlich außer Betracht kam und der Veredlungsindustrie nichts verkauft werden durfte, war der Handel in den fraglichen Artikeln vollständig lahmgelegt. Etwas Entlastung brachten um die Jahreswende 1918/19 die nunmehr von der Baumwollzentrale bewilligten Lieferungen an die Veredlungsindustrie; sie bedeuteten aber nicht mehr als der Tropfen auf dem heißen Stein. Die Lager wurden täglich größer, und was besonders erschwerend war — niemand wußte, welche Sorten er zu erstellen hatte. Zu alledem trat noch die Freigabe der in Italien lagernden Tücher. Dadurch geriet die Mittelfeinweberei in eine ganz unhaltbare Situation und mußte den ohnehin stark reduzierten Betrieb noch weiter einschränken. Das Geschäft vermochte sich bis Ende der Berichtsperiode nicht mehr zu erholen.

Ebenso trostlos lagen die Dinge bei der Feinweberei, während im Gegensatz dazu die Absatzverhältnisse der Grob und Buntweberei sich günstiger anließen, als bei Jahresbeginn erwartet werden konnte. Es soll in diesem Zusammenhang nicht verschwiegen sein, daß große Posten Flanellette, die nach den bereits besprochenen Vorschriften der Baumwollzentrale auf die Wintersaison 1918/19 hin fabriziert worden waren, unverkäuflich bei den Webereien liegen blieben.

Was die weitere Entwicklung der staatlichen Regelung des Verkehrs in Baumwolle und ihren Produkten nach der Reorganisation der Baumwollzentrale anbetrifft, so fällt hier zunächst in Betracht die Verfügung des Schweizer. Volkswirtschaftsdepartements vom 5. Oktober 1918 betreffend Vorschriften für den Verkauf von Rohbaumwolle, Baumwollhalbfabrikaten und Baumwollfabrikaten *(vgl. Anhang, Beilage Nr. 12)*, die außer der Zusammenfassung früher aufgestellter Vorschriften den Genehmigungszwang auf Inlandsan- und -verkäufe von Rohbaumwolle, Baumwollabfällen, -garnen, -zwirnen und -geweben ausdehnte. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen der Baumwollzentrale datieren vom 12. Oktober 1918 (S. H. A. B. Nr. 244 vom 14. Oktober 1918; *vgl. Anhang, Beilage Nr. 23)* und erfuhren Abänderungen am 9. Januar 1919 (S. H. A. B. Nr. 8 vom 11. Januar 1919; *vgl. Anhang, Beilage Nr. 25)* und am 1. Mai 1919 *(vgl. Anhang, Beilage Nr. 27)*. Die Anordnungen der Baumwollzentrale vom 22. Oktober 1917 betreffend Reservierung von 75 % der Gespinstproduktion zugunsten des Inlandsverbrauches sowie die Zirkulare vom 1. Juni 1918 betr. Nummernanpassung der Spinnerei an den Schweizerbedarf und Verbot der Erstellung bestimmter Kaliko-Qualitäten erhielten ihre Bestätigung in der Verfügung der Baumwollzentrale vom 12. Oktober 1918 betreffend Sicherstellung des Inlandsbedarfes (S. H. A. B. Nr. 244 vom 14. Oktober 1918; *vgl. Anhang, Beilage Nr. 24)*.

An weitern Höchstpreiserlassen sind zu erwähnen:

Die Verfügung des Schweizer. Volkswirtschaftsdepartementes vom 1. November 1918 betreffend neue Höchstpreise für

a) Gasierzuschläge für Grob- und Schifflizwirne,
b) Grobzwirne, zweifach, dreifach und mehrfach

(S. H. A. B. Nr. 266 vom 8. Nov. 1918; *vgl. Anhang, Beilage Nr. 32)*.

Die Verfügung des Schweizer. Volkswirtschaftsdepartements vom 6. Dezember 1918 betreffend Höchstpreise für Mercerisierzuschläge zu den Ansätzen für Schifflizwirne (S. H. A. B. Nr. 299 vom 20. Dez. 1918; *vgl. Anhang, Beilage Nr. 32)*.

Neue Ausführungsbestimmungen der Baumwollzentrale vom 4. Februar 1919 zu den Höchstpreislisten für grobe und mittelfeine Gewebe vom 17. Mai 1918 *(vgl. Anhang, Beilage Nr. 33)*.

Namentlich auf das Drängen der Detaillisten hin, die energische Gegenmaßnahmen gegen ein weiteres Umsichgreifen des Schieberunwesens verlangten, schritt die Baumwollzentrale zur Konzessionierung des Tücherhandels (Bekanntmachung der schweizer. Baumwollzentrale vom 22. Januar 1919; S. H. A. B. Nr. 17 vom 22. Januar 1919; *vgl. Anhang, Beilage Nr. 26)*. Den weitesten Kreisen der Baumwollindustrie erschien diese Anordnung in einem Zeitpunkte, wo große Lager an Fabrikaten vorhanden waren, eine Gefährdung des Inlandkonsums durch Exporte nicht mehr in Frage kommen konnte und allgemein der Abbau der kriegswirtschaftlichen Maßnahmen nicht nur gefordert, sondern auch bereits durchgeführt wurde, nicht nur als überflüssig, sondern als direkt schädlich.

Was diesen Abbau anbetrifft, so ließ er mit Bezug auf die dem Inlandsverkehr von Baumwolle und Baumwollprodukten auferlegten Beschränkungen recht lange auf sich warten, kam aber dann um so überraschender.

Nachdem schon die Höchstpreisverfügung des Schweizer. Volkswirtschaftsdepartements vom 7. Januar 1918 in den Bundesratsbeschluß vom 31. März 1919 betreffend Aufhebung von Noterlassen miteinbezogen worden war, erklärte eine vom 17. Juni 1919 datierende Bekanntmachung der Abteilung für Industrielle Kriegswirtschaft die Ausführungsbestimmungen der Baumwollzentrale und eine Verfügung des Schweizer. Volkswirtschaftsdepartements gleichen

Datums *(vgl. Anhang, Beilage Nr. 13)* die Art. 1—5 des Departementserlasses vom 5. Oktober 1918 sowie Art. 7 derselben Verordnung, soweit er sich auf Tatsachen bezog, die gemäß Art. 1—5 eingetreten waren, außer Kraft. Die Baumwollzentrale trat darauf in sofortige Liquidation und beendigte sie per 31. Juli 1919. Schon zuvor hatte das Schweizer. Volkswirtschaftsdepartement durch Verfügung vom 26. Juli 1919 seinen Erlaß vom 5. August 1918 betreffend den Verkehr in Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Nähfaden aufgehoben. Damit waren die dem Inlandsverkehr in den fraglichen Artikeln entgegenstehenden Einschränkungen in der Hauptsache dahingefallen. Gemäß Antrag der beratenden Baumwollkommission, deren Beibehaltung den beteiligten Kreisen wünschenswert erschien, bestanden lediglich noch die Höchstpreise für Garne und Gewebe zu Recht. Die Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements vom 10. Januar 1920 räumte auch noch mit diesem letzten Überbleibsel der staatlichen Verkehrsregulierung auf.

Weniger angenehm gestaltete sich für die Baumwollindustrie der Abbau auf einem andern Gebiet, auf dem Gebiet der Preise, und zwar in der Form der Bereitstellung verbilligter Textilwaren für den Volkskonsum. Der nach Abschluß des Waffenstillstandes sich steigernde Ruf nach Verbilligung der Lebenshaltung durch staatliches Eingreifen hatte bereits mit Bezug auf Wollstoffe eine in der Volkstuch A.-G. verkörperte Aktion zur Beschaffung und zum Vertrieb von Volksbedarfsartikeln ausgelöst. Da für Baumwolle ähnliches zu erwarten stand, waren um die Jahreswende 1918/19 durch eine Subkommission der Baumwollzentrale als Standardqualitäten für den Volkskonsum gedachte Typen aufgestellt worden. Man hatte sich dabei auf folgende Qualitäten geeinigt:

Rohtücher				per 100 lf. Meter	Höchstpreis per m
glatt	90/88 cm,	16/16 fd.,	Nr. 20/20	13 kg	Fr. 1.71
„	135 „	„ „	„ 16/16	25,8 „	„ 3.17
„	150 „	„ „	„ „	29,6 „	„ 3.65
„	165 „	„ „	„ „	31,6 „	„ 4.05
„	180 „	„ „	„ „	34,7 „	„ 4.45
„	200 „	„ „	„ „	38,2 „	„ 5.—
Croisé	88 „	16/14 „	„ 20/20	12,5 „	„ 1.64
Zwilch	95 „	12/11 „	„ 16/16	23 „	„ 2.60
Futterbarchent	74 „	19/13 „	„ 36/16	9,3 „	„ 1.23
Bettbarchent	120 „	30/19 „	„ 24/20	26,4 „	„ 4.—
„	135 „	„ „	„ „	29,7 „	„ 4.50
„	150 „	„ „	„ „	33 „	„ 5.—
Doppel-Molleton	90/82 „	9/16 „	„ 12/4	40,5 „	„ 4.72
„	10/092 „	„ „	„ „	45 „	„ 5.20

Buntgewebe					Basis der Höchstpreise
Water	96 cm,	14 Df/14	Nr. 30/30	ca. 13 kg	Fr. 2.63
Oxford rayé	75 „	10½ „ /10½	„ 24/12	„ 13,5 „	blau Schuß „ 2.60 übrige Dessins „ 2.50
Vichy	97/100 „	20/19 f	„ 30/30	„ 12,5 „	„ 2.60
Rio	128 „				„ 8.50
Matr.-Drilch	120 cm	135 cm	150 cm		
	Fr. 5.05	Fr. 5.70	Fr. 6.30	per m	
Coutil Cavalier	90 cm	21/18 fd.	Nr. 18/20	ca. 18,5 kg	„ 3.42

Die endgültige Festsetzung der Preise hatte man auf den Zeitpunkt der Durchführung einer diesbezüglichen Aktion verschoben. Diese ließ denn auch nicht auf sich warten.

Auf einer im Anschluß an die große Preisabbaukonferenz vom 8. August 1919 stattfindenden Zusammenkunft von Vertretern der Textilindustrie und des Textilhandels wurde beschlossen, den Preisabbau für Baumwolle in der Weise zu fördern, daß die zum Zwecke des Vertriebes von Wollstoff bereits errichtete Volkstuch A.-G. in Luzern auch den Vertrieb der Baumwolltypen übernehmen sollte. Zu diesem Behufe hatte die Volkstuch A.-G. die in Betracht fallenden Stoffe im Wege des direkten — und zwar angesichts der geringen erforderlichen Quantitäten und der erheblichen Lager freihändigen — Kaufes von den Produzenten zu erwerben, zum Selbstkostenpreis zuzüglich einer genügenden Marge für Amortisation, Verzinsung des Kapitals und angemessene, aber bescheidene Vergütung an den Unternehmer. Die für die Angliederung einer Baumwollabteilung nötigen Mittel wurden aufgebracht durch Erhöhung des Kapitals der Volkstuch A.-G. von 2 auf 5 Millionen Fr., wobei der Bund die vorläufige Zeichnung übernahm. Die Beteiligung der Baumwollindustrie sollte nun einerseits in den verbilligten Lieferungen, andererseits aber in der Übernahme einer Quote der vom Bunde gezeichneten 3 Millionen des neuen Aktienkapitals der Volkstuch A.-G. bestehen. Die außerordentliche Generalversammlung des Schweizer. Spinner, Zwirner- und Weber-Vereins vom 26. September 1919 beschloß mit sehr starkem Mehr, den Mitgliedern die Unterstützung der Volkstuch A.-G. durch Lieferung billiger Waren und Übernahme von Aktien zu empfehlen. Die Subskriptionen erreichten dann bis zum Jahresende 1919 den Betrag von Fr. 679 000. Noch in der Berichtsperiode erfolgte seitens der Volkstuch A.-G. die Vergebung einer ersten Lieferung für die Baumwollsektion von 4000 Stück Tüchern, wozu ca. 45 000 kg Garn nötig waren. Dabei wurde, um der rechnerisch schwierigen Ermittlung der Selbstkosten aus dem Wege zu gehen, das Opfer in der Höhe von einem Drittel der Webfaçon den betreffenden Firmen auferlegt. Der Spinnerei überband man eine Reduktion des Garnpreises um 60 Rp. pro kg, was einem Beitrag für diese erste Lieferung von Fr. 27 000 gleichkam. Um eine Kontingentierung der Garnlieferungen unter die einzelnen Betriebe zu vermeiden, beschloß eine Spinner-Sitzung vom 28. November 1919, die Summe durch eine Abgabe auf sämtliche Spindeln aufzubringen und der Volkstuch A.-G. direkt zu überweisen, wogegen anderseits der Einkauf dieser für die fraglichen Tücher benötigten Garne auf dem freien Markt zu erfolgen hatte.

III. Die Produktion der schweizerischen Baumwollindustrie für Auslandsbedarf und der schweizerische Export von Baumwolle und Baumwollwaren.

(Siehe Tabellen S. 132—135).

Die Ende 1913 auf sämtlichen Zweigen der schweizerischen Baumwollindustrie lastende Depression wich auch nicht im Laufe der dem Kriegsausbruch vorangehenden Periode des Jahres 1914 und machte das Exportgeschäft in Garnen und Geweben mit geringen Ausnahmen zu einem höchst unerfreulichen. Die ausländische Konkurrenz arbeitete mit Überproduktion, suchte die sich anhäufenden Lager à tout prix abzustoßen und zwang dadurch den schweizerischen Verkäufer, die Offerten unverhältnismäßig tief zu halten, wollte er überhaupt noch Kontrakte unter Dach bringen.

(Fortsetzung des Textes S. 136)

Übersicht der Ausfuhr von Baumwolle

Gebrauchstarif Nr.	Warenbezeichnung	1914	
		q. n.	Wert in Fr.
341	Baumwolle, roh	—	—
342	Baumwolle, gebleicht, gefärbt etc.	39	8 826
343	Kapok (Pflanzendaunen)	—	—
344	Baumwollabfälle, auch kardiert, nicht in Lagen	48 875	4 838 491
345	Baumwollwatte, gebleicht, chemisch rein	1 136	268 646
346	— andere	951	87 530
347	Garne, roh oder gedämpft: einfach, bis und mit Nr. 19	2 672	794 729
348	— einfach, von Nr. 20 bis und mit Nr. 119	25 369	10 984 813
349	— einfach, von Nr. 120 und darüber	84	82 422
350	einmal gezwirnt, zwei- oder mehrfach, bis und mit Nr. 19	847	247 823
351	— zwei- oder mehrfach, von Nr. 20 bis u. mit Nr. 119	3 815	1 992 559
352	— zwei- oder mehrfach, von Nr. 120 und darüber	13	25 417
353	— Nr. 40 bis und mit Nr. 60, fünf- oder sechsfach	51	26 025
354	— zweifach, gesengt, von Nr. 60 und darüber	41	30 992
355	wiederholt gezwirnt, roh	96	60 676
356	gebleicht, glaciert, mercerisiert	2 224	1 341 744
357	gefärbt, bedruckt	5 431	1 947 377
358	Vigognegarne, unecht	351	60 833
359	Garne für den Detailverkauf hergerichtet	1 956	1 170 894
	Gewebe, glatt oder geköpert, roh oder cremiert, im Gewichte von		
360	12 kg und darüber per 100 m²	1 034	356 694
361	6 bis auf 12 kg per 100 m²	6 717	3 222 715
362	weniger als 6 kg p. 100 m²: mit weniger als 20 Fäden auf 5 mm im Geviert	478	258 058
363	— mit 20 u. mehr Fäden auf 5 mm im Geviert	2 733	2 746 202
364	Gewebe, glatt oder geköpert: gebleicht, mercerisiert, imprägniert	7 309	11 906 344
365	— gefärbt	5 207	4 356 871
366	— bedruckt	6 051	4 376 670
367	Buntgewebe: glatt oder geköpert	6 041	3 055 943
368	— andere	177	141 615
369	Gewebe, gemustert, wie Piqués, Basins, Damast, Brillantés, Storen; Gewebe, gestreift, carriert etc.; Drehergewebe; Drilch; Finettes, Handtücher, Tischtücher, mit oder ohne Fransen, nicht abgepaßt, roh	545	274 099
370	— andere	338	371 985
371	Samtartige Gewebe	73	117 201
372	Broschierte Gewebe, Tüll ausgenommen	60	60 496
373	Tüll, glatt, auch halbgebleicht	41	60 605
374	Tüll, broschiert	2	3 332
375	Bobbinetgewebe (Spitzengewebe)	14	24 732
376	Plattstichgewebe	2 078	4 825 998
377a	Buchbinderleinwand, glatt	2	1 008
377b	„ gemustert, chagriniert, moiriert, geprägt etc.	—	—

und Baumwollwaren 1914—1919.

1915		1916		1917		1918		1919	
q. n.	Wert in Fr.	q. n.	Wert in Fr.	q. n.	Wert in Fr.	q. n.	Wert in Fr.	q. n.	Wert in Fr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
894	177 922	—	—	48	7 500	—	—	52	17 370
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
91 841	11 318 686	8 461	1 574 819	—	—	—	—	36 051	10 742 274
1 873	524 568	130	42 147	46	16 409	15	6 238	139	81 562
2 266	284 641	3 955	552 370	100	25 675	41	13 212	637	183 069
11 156	3 733 415	1 148	432 409	—	—	—	—	5 492	5 174 922
63 520	29 464 497	4 307	2 096 602	26	11 697	—	—	25 593	34 199 647
654	652 399	—	—	—	—	—	—	280	608 477
620	207 421	8	7 602	—	843	—	—	251	246 177
8 236	4 984 107	1 014	748 135	315	293 672	1	1 446	4 024	8 125 979
127	153 064	1	4 602	—	—	—	—	97	354 230
47	28 159	—	—	1	2 153	—	—	49	78 501
1 325	1 135 498	1	862	—	—	—	—	600	1 462 114
364	259 553	44	41 325	5	9 124	—	—	102	140 755
1 580	934 015	340	232 353	53	80 366	2	5 173	255	674 252
3 334	1 348 102	414	189 591	122	92 384	—	2 852	866	1 143 233
228	48 625	—	—	—	—	—	—	64	61 124
2 043	1 351 127	1 141	1 175 539	574	818 512	228	336 119	3 345	10 946 790
6 480	2 707 289	6 597	6 573 449	3 052	4 624 379	1 312	1 891 813	14 885	19 884 411
23 842	13 314 158	38 149	41 204 593	11 031	19 626 781	3 395	6 836 744	35 775	58 233 174
1 646	864 726	79	48 752	28	61 263	—	—	520	1 182 220
10 067	10 312 752	5 659	9 973 705	2 377	6 022 750	44	178 043	7 843	22 449 222
14 293	25 022 768	15 402	41 424 756	7 440	29 120 577	2 856	13 693 056	26 794	99 893 641
10 021	7 611 031	3 750	7 572 109	1 716	4 707 910	932	2 859 250	5 645	18 560 890
5 315	4 075 169	4 320	7 792 642	4 351	15 660 553	6 024	41 040 343	8 544	37 066 381
7 050	3 369 110	3 770	3 113 181	334	703 845	57	155 444	3 616	13 321 229
142	136 042	476	534 523	105	294 949	86	231 323	1 470	3 447 076
556	505 031	482	1 171 109	380	1 120 760	11	25 282	373	741 459
708	884 361	877	2 029 158	464	1 272 686	192	713 396	1 297	4 878 812
82	115 919	12	28 168	8	24 919	1	1 744	175	630 421
88	95 123	30	49 064	21	46 016	—	1 784	22	128 409
45	68 944	14	42 887	11	39 030	4	27 158	97	494 805
1	4 803	1	5 268	—	—	3	11 964	5	21 652
2	7 542	3	6 920	—	—	—	—	32	151 221
2 500	6 103 381	2 681	8 511 465	2 253	11 129 890	1 051	7 030 647	2 044	15 359 280
3	1 638	—	—	—	—	—	—	3	4 410
—	—	—	—	—	—	—	—	—	907

Gebrauchstarif Nr.	Warenbezeichnung	1914 q. n.	1914 Wert in Fr.
	Decken (Bett- und Tischdecken etc.), abgepaßt:		
378	ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder bloß geknüpften Gewebefransen	610	173 121
379	mit Posamentier- oder Näharbeit	28	34 775
380	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen, Foulards, Halstücher etc.: gewebt	111	126 161
381	Bänder	290	350 354
382	Barmerlitzen für die Strohhut- und Geflechtindustrie		571
383	Andere Posamentierwaren	12	21 349
384	Kettenstich-(Crochet-)Stickereien, von Hand oder auf der ein- oder mehrnadeligen Maschine hergestellt, mit oder ohne Applikation: Vorhänge (Storen, Bordüren etc.)	2 848	5 564 336
385	— andere Kettenstichstickereien (Taschentücher, Halstücher, Kolonnen, Kragen etc.)	1 099	1 698 137
	Plattstichstickereien, auf der gewöhnlichen Stickmaschine oder auf der Schifflistickmaschine hergestellt, ohne Applikation:		
386	Besatzartikel	55 039	115 810 167
387	Tüllstickereien	1 332	8 067 000
388	Andere Plattstichstickereien (Spezialitäten, Roben; fancy articles u. dresses)	6 046	21 195 869
389	Handstickereien	10	144 232
390	Spitzen: valenciennes, gewebt	18	140 168
391	— andere	5	44 967
392	Filztücher aus Baumwolle	2	799
393	Wachstuch und sog. Ölleinwand, zu Verpackungszwecken	5	1 917
394	Wachstuch zu Möbeln etc.: Wachstaffet	19	7 121
395	Linoleumteppiche	1 131	121 385
530	Hemden aus Baumwolle, Leinen, Ramie etc.	267	367 610
531	Hemdkragen, Hemdeinsätze, Chemisetten, Manschetten: aus Baumwolle, Leinen, Ramie etc.	2	3 453
532	Andere Leibwäsche, Wirk- und Strickwaren ausgenommen: aus Baumwolle, Leinen, Ramie etc.	331	663 927
535	Korsetten, Wirk- und Strickwaren ausgenommen: aus Baumwolle	2	7 857
	Wirk- und Strickwaren mit oder ohne Näharbeit:		
537	Handschuhe aus Baumwolle, Leinen, Ramie etc.	3	4 727
538	Strümpfe aus Baumwolle, Leinen Ramie etc.	58	49 176
539	Andere Artikel aus Baumwolle, Leinen, Ramie etc.	2 850	3 760 567
546	Kleidungsstücke f. Herren u. Knaben: aus B'wolle, Leinen, Ramie etc.	246	194 065
549	„ „ Damen u. Mädchen: aus B'wolle, Leinen, Ramie etc.	45	104 246
552	„ „ „ „ „ : bestickt; Spitzenkleider	11	156 434
557	Konfektionswaren, nicht anderweitig genannt, wie: montierte Vorhänge, Draperien, Lambrequins: aus Baumwolle, Leinen, Ramie etc.	68	89 365
577	Regen- und Sonnenschirme, andere als seidene	71	29 102

1915		1916		1917		1918		1919	
q. n.	Wert in Fr.	q. n.	Wert in Fr.	q. n.	Wert in Fr.	q. n.	Wert in Fr.	q. n.	Wert in Fr.
776	195 611	1 325	713 819	223	304 136	28	46 909	713	1 036 269
22	17 635	32	36 140	90	126 202	26	63 266	63	125 096
59	82 928	409	426 427	499	801 453	409	956 699	1 304	3 014 688
576	670 342	389	584 271	223	525 969	177	652 846	689	2 506 165
26	22 527	54	68 224	7	12 161	—	—	2	6 864
139	110 456	84	93 753	17	35 565	3	17 484	9	77 292
1 907	3 637 932	1 860	4 971 582	948	4 405 053	409	2 864 913	873	7 024 534
1 091	1 474 159	796	1 453 934	359	1 347 783	233	1 053 244	329	2 066 784
58 251	130 833 375	57 804	158 079 069	35 510	125 010 686	20 372	105 373 145	27 117	164 476 326
2 423	12 495 377	2 307	15 090 008	1 312	11 793 171	773	12 673 367	740	14 454 483
8 060	28 656 982	10 261	44 478 682	15 796	80 807 451	21 477	149 998 473	27 660	216 829 989
8	116 083	8	150 556	4	107 858	21	431 353	21	495 124
36	278 583	18	198 262	9	100 167	2	34 692	29	385 432
12	68 358	3	41 072	1	5 933	1	9 155	17	196 042
2	920	—	—	—	—	—	650	4	4 140
3	1 317	2	2 090	1	1 016	—	—	1	1 260
224	169 961	9	3 143	4	1 546	1	1 204	22	25 516
794	80 877	346	38 837	413	38 162	26	5 988	1 382	436 507
333	365 247	175	387 974	3 610	10 848 727	3 685	17 245 221	5 807	24 398 222
1	2 519	4	10 627	14	74 319	12	33 328	136	597 886
500	944 495	808	1 955 929	822	2 742 126	895	4 424 474	2 218	10 980 666
4	9 756	3	12 170	4	8 060	—	538	10	39 139
127	304 169	17	73 468	43	218 556	17	134 454	193	2 089 920
335	335 213	180	185 633	269	665 724	90	357 718	705	3 385 482
5 040	6 497 209	6 634	9 112 207	10 862	22 055 887	5 843	15 579 191	6 175	19 068 390
2 167	1 501 308	137	154 295	26	37 877	8	18 616	466	1 056 946
79	236 849	112	395 454	161	973 746	201	1 579 037	506	3 928 949
11	148 614	15	173 798	22	268 588	28	656 212	41	1 022 621
319	239 407	73	121 949	35	143 461	11	36 274	100	488 572
67	26 610	3	2 046	30	19 682	5	3 615	29	60 244

Daß unter der Absatzkrise vor allem die seit Jahren mit den größten Schwierigkeiten kämpfende Exportbuntweberei schwer zu leiden hatte, leuchtet ein. Es kann denn auch nicht verwundern, daß die betroffenen Kreise von neuem und, angesichts der kritischen Verhältnisse, mit besonderem Nachdruck auf Beseitigung der seit 1906 eingeführten Zollerhöhung auf ausländischen Garnen, Pos. 347 und 348, drangen, die ihnen die Hauptursache des Niederganges der einst so stolzen und blühenden Exportindustrie zu sein schien.

Die Forderung ist in der Tat verständlich, wenn man sich vergegenwärtigt, welche Folgen die durch jene Maßnahme bewirkte Verhinderung des Bezuges englischer Garne nach sich ziehen mußte. So verteuerte beispielsweise beim Import einfacher Garne in den Nummern 20 bis und mit 24 engl. der Eingangszoll das Halbfabrikat um 8–10 %, das fertige Gewebe um 4–5 %. Die ausländische, speziell belgisch-holländische, englische und italienische Konkurrenz sah sich demgegenüber in der glücklichen Lage, die fraglichen Garne in der Regel um den Betrag des schweizerischen Eingangszolls billiger einkaufen zu können, oder, was auf dasselbe herauskommt, die schweizerische Spinnerei setzte für die Nummern 20 bis und mit 24 den Preis durchschnittlich um den Betrag des Eingangszolles höher an als das Ausland.

Die Nachteile, die dem schweizerischen Exportweber aus dieser Situation erwuchsen, mögen durch ein Beispiel noch näher ins Licht gerückt werden. Unter Zugrundelegung der vor Kriegsausbruch geltenden Garnpreise des Jahres 1914 bezifferte sich damals die von einer schweizerischen Buntweberei mit ca. 300—350 Stühlen pro Jahr erzeugte Gewebemenge auf ungefähr 1 Million Fr. Befaßte sich das Unternehmen im Interesse eines rationellen Betriebes mit der Herstellung gleichartiger Tücher, so hatte es mit Gestehungskosten zu rechnen, die um 4–5 % oder jährlich 40–50000 Fr. über denjenigen eines holländischen Etablissementes standen, das den Vorteil der zollfreien Einfuhr des Halbfabrikates genoß, sonst aber unter denselben Bedingungen arbeitete wie sein schweizerischer Konkurrent. Die Differenz entsprach somit einer reichlichen Verzinsung des gesamten erforderlichen Betriebskapitals und war wohl imstande, den Fortbestand eines Unternehmens in Frage zu stellen.

Da den ausländischen Rivalen der schweizerischen Buntweberei außer der zollpolitischen Begünstigung überdies noch die Vorzüge des Großbetriebes in Industriezentren, der billigen Hin- und Rückfrachten und zum Teil auch niedrigerer Arbeitslöhne zugute kamen, sah sich der schweizerische Exporteur auf dem Weltmarkt immer mehr ins Hintertreffen gedrängt.

So geschah es, daß der Export von Sarongs nach Indien, der vor 1906 den Großteil unserer Exportbuntweber beschäftigt hatte, fast vollständig an die holländische Konkurrenz verloren ging, und blutenden Herzens konnte der schweizerische Exportweber zusehen, wie der Holländer dank der wachsenden Bedeutung des genannten Artikels und trotz des Wettbewerbes von England seine Betriebe stetig vergrößerte, während er selbst in nicht seltenen Fällen angesichts der erschwerten Existenzbedingungen zu verlustbringender Liquidation greifen mußte.

Der Rückgang der Exportfähigkeit blieb aber nicht auf den Markt für Sarongs und andere grobfädige Artikel beschränkt. Die ausländische Konkurrenz stand vielmehr im Begriff, unsern Exportwebern auch noch den Absatz des letzten Artikels von etwelcher Bedeutung streitig zu machen, nämlich der für Ost- und Westafrika in relativ großen Mengen hergestellten Schärpen.

Da warf der ausbrechende Krieg das Bestehende über den Haufen und stellte den Exporteur in eine völlig veränderte Lage, eine Lage, die gekennzeichnet wird durch die Desorganisation des Telegraphen-, Telephon-, Paket-, Brief-, Eisenbahn- und Schiffsverkehrs, durch das Ausbleiben der Zahlungen, die mangelhafte Unterstützung seitens der Banken und die

Rückstellung von Aufträgen durch die Kunden. Die Verhältnisse haben im allgemeinen bereits bei Anlaß der Besprechung des Einfuhrhandels ihre Schilderung gefunden.

Der ungeheure und stets wachsende Bedarf der Kriegführenden an Verbandstoffen und schweren Geweben brachte neues Leben in den bei Beginn der Kriegswirren auf ein Minimum zusammengeschrumpften Ausfuhrverkehr und führte hauptsächlich der *Spinnerei* im vierten Quartal 1914 namhafte Aufträge zu, wobei zur Herstellung der verlangten groben Gespinste statt der fehlenden amerikanischen Baumwolle vielfach geringere Sorten ägyptischen Materials Verwendung fanden. So war es denn vor allem die Mako-Spinnerei, die sich an dem im Laufe des Jahres 1915 zu bedeutendem Umfang anwachsenden Exportgeschäft in Garnen beteiligte. Die pro 3. Quartal 1914 auf

3055 q bezw. Fr. 1303202. —

gesunkene Ausfuhr von rohen, einfachen Garnen, Ztp. 347/49, schwoll im 4. Quartal jenes Jahres auf

13385 q bezw. Fr. 6470114. —

und erreichte im 3. Quartal 1915 mit

25912 q bezw. Fr. 11775946. —

den Höhepunkt der Bewegung. Dem Spinner konnte unter diesen Verhältnissen der Umstand, daß bei Kriegsausbruch ein Großteil der einheimischen Klientel die Kontrakte gekündigt und die Übernahme der Ware verweigert hatte, nur von Vorteil sein; die damit freigewordenen Garnmengen fanden nun zu äußerst vorteilhaften Bedingungen im Auslande Abnehmer.

Weit weniger stürmisch als auf dem Gespinstmarkt setzte nach der Betäubung der ersten Wochen die ausländische Nachfrage auf dem *Gewebemarkt* ein; erst im Laufe des Jahres 1915 zeigte sie sich lebhafter als sonst und vermochte in gewissen Tüchersorten eine das gewöhnliche Ausmaß überschreitende Exportbewegung wachzurufen. Manchen Artikeln blieb jedoch der Auslandsmarkt nach wie vor verschlossen.

So sah sich die Exportbuntweberei nicht nur von den mit Mühe behaupteten überseeischen Absatzgebieten, sondern auch von der Levante und den Balkanländern nun vollends abgeschnitten. Die gänzliche Neuorientierung des Geschäftes allein konnte vor völliger Stillegung der Betriebe retten. Glücklicherweise fand sich denn auch für den Ausfall ein Ersatz in der durch den Rückgang des ausländischen Angebots stark anschwellenden einheimischen Nachfrage, auf deren Befriedigung die Fabrikation eingestellt wurde

Etwas weniger prekär, wenn auch durchaus nicht rosig, gestalteten sich in den ersten Monaten nach Kriegsausbruch die Exportverhältnisse mit Bezug auf Webereien, die Verbandstoffe und schwere Tücher herzustellen in der Lage waren. Eine rege Auslandsnachfrage nach solchen Artikeln brachte den in Betracht fallenden Betrieben im Laufe des 4. Quartals 1914 vorübergehend Beschäftigung. Die Verbandstoffsendungen gingeu dabei in der Hauptsache nach Osten und, zwar vor allem nach Rumänien.

Das Gros der Kaliko- und Mittelfeinweberei hatte dagegen in jenem Zeitpunkte schwer unter der fast vollständigen Stockung des Auslandgeschäftes in den wichtigsten Exportartikeln zu leiden und trat das Jahr 1915 unter den trostlosesten Auspizien an. Das Elsaß, bisher der Hauptabnehmer schweizerischer Mittelfeingewebe, war Kriegsschauplatz und fiel somit als Absatzgebiet außer Frage.

Langsam erwachte indes der Exportverkehr aus seiner Erstarrung. Neue Abnehmer traten auf. Unter dem Einflusse der im Spätfrühjahr 1915 mit Macht einsetzenden Nachfrage schmolzen die Vorräte der Grob-, Mittelfein- und Feinweber rasch zusammen, und ein im 2. und 3. Quartal 1915 zu ganz ungewöhnlichen Dimensionen anschwellender Strom von groben Tüchern, Kalikos etc. ergoß sich über die Grenze.

Da im selben Zeitraum der Inlandsbedarf an Gespinsten und Tüchern gewaltig stieg, entwickelte sich der an anderer Stelle angetönte Konflikt zwischen Garn- und Gewebeexporteuren einerseits und einheimischen Verbrauchern andererseits. Der Gegensatz nahm bekanntlich in dem Maße an Schärfe zu, als die Nachfrage wuchs und ihre Deckung sich immer unbefriedigender gestaltete, und schließlich gediehen ja die Dinge bis zu der im August 1915 einsetzenden, bereits besprochenen[1] Verständigungsaktion, derzufolge Spinner und Garnhändler im Verhältnis zu ihren Auslandskontrakten ein bestimmtes Garnquantum unter Anrechnung vereinbarter Preise nach St. Gallen zu liefern versprachen.

Die Durchführung des Abkommens bewies indes, daß zur wirksamen Bekämpfung der schlimmen Lage der garnkonsumierenden Industrie ein kräftigeres Mittel vonnöten war als die freiwillige Kürzung auf den Auslandsabschlüssen seitens der Spinner und Garnhändler. „Aus diesen Erwägungen heraus", so schreibt der Schweizer. Handels- und Industrie-Verein in seinen „Mitteilungen" pro 1915/16, „wurde seitens des kaufmännischen Direktoriums in St. Gallen anfangs Oktober 1916 neuerdings ein Ausfuhrverbot auf Baumwollgarne, -zwirne und -gewebe angeregt.

Demgegenüber beschloß die geschäftsleitende Kommission des Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins, ein Ausfuhrverbot für Garne und Tücher mit allen Mitteln zu bekämpfen.

Am 13. Oktober 1915 trat die „Verständigungskommission" zusammen unter Zuzug von Vertretern der Weberei[2]. An dieser Sitzung wurde nun, wie erwähnt, der Beschluß gefaßt, „beim Bundesrat ein zeitweiliges allgemeines Ausfuhrverbot für Garne und Zwirne anzuregen". Dabei hatte die Kommission die Meinung, daß Ausfuhrbewilligungen für im Inland nicht verwendbare Garne durch eine ad hoc bestellte Kommission von Fachleuten erteilt werden sollten. Gemäß diesem Beschluß der „Verständigungskommission" erließ der Bundesrat am 19. Oktober 1915 ein Ausfuhrverbot für die Nrn. 347–358. In der Kommission für die Begutachtung der Ausfuhrgesuche für Garne führte der Vizepräsident des Vororts den Vorsitz. Vertreten waren die Spinnerei, die Weberei und das Zentralbureau für Garnvermittlung.

Mit diesen Maßnahmen, denen bald darauf die Inbetriebsetzung der S.S.S. folgte, ging recht eigentlich die Periode des freien, von behördlichen Einflüssen nur wenig berührten Auslandsverkehrs zu Ende, und es brach eine Epoche der systematischen *Kontrolle und Überwachung des Ausfuhrhandels durch Organisationen amtlichen und halbamtlichen Charakters* an. Wie die bereits angeführten, so entsprangen auch die darauffolgenden tiefgreifenden Einschränkungen des Exportes in erster Linie dem Bestreben, die Befriedigung des eigenen Landesbedarfes an den in Betracht fallenden Waren sicherzustellen. Umfassende und immer einschneidender sich gestaltende Absperrungsmaßregeln erforderte sodann die Kontrolle über die Verwendung der vom Auslande nur unter der Bedingung des ausschließlich internen Konsums gelieferten Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate. Die Notwendigkeit der Regulierung des Exportes ergab sich schließlich aus dem Umstand, daß auf die Dauer in immer steigendem Maße die dringend notwendigen Güter vom Auslande nur im Wege des Kompensationsverkehrs beschafft werden konnten. Es war die *Politik der Ausfuhrverbote und Ausfuhrbewilligungen*, der neben den beiden vorerwähnten dieser letztere Gesichtspunkt zugrunde lag und deren weitere Auswirkungen mit Bezug auf die hier in Betracht kommenden Artikel nun verfolgt werden sollen.

Zunächst wäre an dieser Stelle nachzutragen, daß dem Erlaß des schon besprochenen Garnausfuhrverbotes ein entsprechender, vom 18. September 1914 datierender Bundesratsbeschluß mit Bezug auf

[1] vgl. S. 96 ff. — [2] vgl. S. 99.

rohe und gebleichte Baumwolle (Ztp. 341 und 342)

voranging. Die Maßnahme hatte sich, wie bereits erwähnt, deshalb schon zu jenem Zeitpunkte als unumgänglich erwiesen, weil England die Verproviantierung seiner Gegner mit ägyptischer Rohware transito Schweiz befürchtete und Garantien gegen eine Wiederausfuhr verlangte. Die betreffende Verfügung umschloß außer den genannten Artikeln noch

Baumwollwatte, gebleicht, chemisch rein (als Sanitätsmaterial) [Ztp. 345],
Verbandstoffe aus Baumwolle (als Sanitätsmaterial) sowie generell
Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände für die Truppe, ohne Rücksicht auf den Stoff, aus dem sie bestanden.

Um zu verhindern, daß Baumwolle in anderer als der Originalballenpackung, etwa unter der Bezeichnung Baumwollabfälle, außer Landes gehe, erfuhr am 14. Juni 1915 das Verbot eine Ausdehnung auf

Baumwollabfälle, auch kardiert oder geleimt [Ztp. 342, 344 und 346].

Das durch Bundesratsbeschluß vom 19. Oktober 1915 für Garne aufgestellte Ausfuhrverbot erstreckte sich überdies auf

Baumwolle, gefärbt etc. [Ztp. 342] und
andere als die dem Verbot bereits unterstellte Baumwollwatte sowie Werg aus Baumwolle, kardiert, in Lagen [Ztp. 346].

Die an anderer Stelle geschilderten Verhältnisse auf dem Tüchermarkt, namentlich aber der Stand der Dinge an den im Laufe der letzten Monate des Jahres 1915 stattfindenden Pariser Kontingentierungskonferenzen ließen es höchst ratsam erscheinen, nicht mehr länger hinter dem Berge zu halten mit Maßregeln, die den gewaltig gestiegenen Gewebeexport einzudämmen imstande waren. Durch Beschluß vom 11. Dezember 1915 verbot denn auch der Bundesrat die Ausfuhr von

Baumwollgeweben, glatt oder geköpert, in der Breite von 35 cm und darüber, roh, auch gesengt, vorgebleicht oder angefärbt [Ztp. 360–363].

Die Begutachtung der Gesuche um Ausfuhrbewilligung für solche Tücher lag einer zu diesem Zwecke ins Leben gerufenen Kommission ob, die, wie ihr Schwesterorgan, die Garnkommission, unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten des Schweizer. Handels- und Industrie-Vereins zusammentrat und deren Sekretariatsgeschäfte das Zentralbureau für Garnvermittlung führte.

Schlag auf Schlag folgten sich nun die weitern diesbezüglichen Verfügungen der Bundesbehörden; so wurden dem Ausfuhrverbot unterstellt durch

B.-R.-B. vom 6. März 1916:
Baumwollgewebe, glatt oder geköpert: cremiert, gebleicht, mercerisiert, imprägniert [Ztp. 360—364];
B.-R.-B. vom 25. April 1916:
Baumwollgarne, für den Detailverkauf hergerichtet etc. [Ztp. 359];
B.-R.-B. vom 25. September 1916:
Baumwollgewebe, glatt oder geköpert: gefärbt, bedruckt [Ztp. 365/66],
Buntgewebe [Ztp. 367/68],
Tüll, broschiert [Ztp. 373];
B.-R.-B. vom 4. Dezember 1916:
Baumwollgewebe, gemustert, wie Piqués etc. [Ztp. 369/370],
Samtartige Gewebe [Ztp. 371],
Wirk- und Strickwaren aus Baumwolle etc. [Ztp. 537—539];

und endlich durch den die frühern Erlasse zusammenfassenden und erweiternden

B.-R.-B. vom 30. Juni 1917:

sämtliche Artikel der Kategorie VII A (Baumwolle) des Zolltarifs sowie aus Kategorie VII H (Konfektionswaren) die hier interessierenden Artikel der Zolltarifpositionen 530/32, 535, 537/39; ex. 552: Spitzenkleider und Kleidungsstücke für Damen und Mädchen, bestickt, aus Wolle oder gemischt; 557.

Schließlich wäre noch hinzuweisen auf den B.-R.-B. vom 30. August 1918, der ein generelles Ausfuhrverbot für sämtliche Warengattungen aufstellte; der Exportverkehr in Baumwolle und Baumwollfabrikaten erfuhr jedoch damit keine weitere Beeinträchtigung, stand er doch, von ganz geringfügigen Ausnahmen abgesehen, schon seit dem 30. Juni 1917 unter behördlicher Aufsicht.

Der gewaltig angestiegenen Flut neuer Aufgaben gegenüber erwies sich die alte Organisation der Bundesverwaltung als durchaus unzulänglich. Es erfolgte deshalb die Angliederung der Handelsabteilung an das Schweizer. Volkswirtschaftsdepartement sowie, durch Bundesratsbeschluß vom 17. Juli 1917, die Schaffung der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft, die durch ihre Sektion Textilindustrie unter anderem auch den Ausfuhrverkehr in Baumwollwaren zu überwachen hatte.

Die Beurteilung der Ausfuhrgesuche vom Gesichtspunkte der Inlandsversorgung aus wurde der Sektion dabei bedeutend erleichtert durch die Tätigkeit der *Schweizerischen Baumwollzentrale.*

Schon in ihrer Eigenschaft als bloße Ausgleichsinstanz im Abkommen zwischen Spinnerei und Weberei einerseits, Druckerei sowie Färberei andererseits vermochte die Zentrale, wenn auch nur indirekt, Einfluß auf den Export der fraglichen Tücher auszuüben.

Die Voraussetzung zum Erlaß wirksamer verkehrsregelnder Maßnahmen wurde aber erst geschaffen, als sie auf Grund der Verfügungen des Schweizer. Politischen bezw. Volkswirtschaftsdepartementes vom 17. Februar 1917[1], 5. Juli 1917[2] und 2. Oktober 1917[3] Spinnereien, Webereien, Wirkereien und Strickereien zur Anmeldung sämtlicher Verkäufe wie auch der getätigten Lieferungen verpflichten konnte. Bekanntlich beschränkte sich das Institut in der Folge durchaus nicht auf eine bloß platonische Kontrolle des Abschlusses und der Ausführung von Garn- und Gewebekontrakten; vielmehr entfaltete es eine überaus regsame Wirksamkeit, die, namentlich soweit sie sich in der auch für den Export höchst bedeutsamen Lieferungsverschiebung und Aufhebung von Lieferungsverträgen äußerte, schwere Breschen in die Freiheit des kaufmännischen und industriellen Verkehrs schlug, während andererseits nicht bestritten werden kann, daß der einheimischen Konsumentenschaft schätzenswerte Dienste geleistet wurden.

Schon gestützt auf den letztgenannten Erlaß des Schweizer Volkswirtschaftsdepartements vom 2. Oktober 1917 traf ja die Baumwollzentrale am 22. desselben Monats[4] die bereits angeführte[5], auf eine Begrenzung der Produktion für den Export hinauslaufende Anordnung, daß 75% der am 30. September 1917 vorhandenen und von da an neu eingehenden Rohbaumwoll-, Garn- und Zwirnmengen dem Verbrauche in der Schweiz zu reservieren, diesem angepaßt zu verarbeiten und zuzuführen seien; desgleichen sollten Webereien, Wirkereien und Strickereien drei Viertel der vorhandenen und eingehenden Garne dem inländischen Konsum angemessen verarbeiten.

Es interessiert an dieser Stelle besonders, daß die Exportindustrien (Stickerei, Druckerei, Ausrüsterei, Konfektion etc.) als Inlandsverarbeitung dem Inlandsverbrauch gleichgestellt

[1] vgl. Anhang, Beilage Nr. 6. — [2] vgl. Anhang, Beilage Nr. 7. — [3] vgl. Anhang, Beilage Nr. 8. — [4] vgl. Anhang, Beilage Nr. 15. — [5] vgl. Seite 111.

wurden. Gerade diese Interpretation erwies sich dann in der Folge ja so verhängnisvoll, veranlaßte sie doch die Webereien, ihre Produktion vorwiegend in den Dienst der genannten Industriezweige zu stellen. Folge dieses, den eigentlichen Inlandskonsum empfindlich schädigenden Verhaltens war die an anderer[1] Stelle genannte Einführung des Obligatoriums der Genehmigung durch die Baumwollzentrale mit Bezug auf alle Gewebeverkäufe für Export oder an die Exportindustrien. Die betreffende Anordnung der Zentralstelle datiert bekanntlich vom 19. Dezember 1917[2]. Gemäß den Verfügungen vom 13. März 1918[3], 2. Mai 1918[4] und 7. Juni 1918[5] erfuhr, wie erinnerlich, die Genehmigungspflicht eine Ausdehnung auf Kontrakte entsprechenden Charakters betreffend die Lieferung baumwollener oder mit Baumwolle gemischter Wirk- und Strickwaren sowie bestickter Gewebe und anderer Stickereien.

Die Machtposition der Baumwollzentrale auf dem Gebiete des Auslandgeschäftes in Baumwollfabrikaten hatte damit ihren Kulminationspunkt erreicht. Weitergehende Bestimmungen vermochte auch der die Umwandlung des Institutes aus einer halbamtlichen in eine amtliche Stelle betreffende Bundesratsbeschluß vom 4. Oktober 1918[6] sowie die darauffolgende Verfügung des Schweizer. Volkswirtschaftsdepartements vom 5. desselben Monats[7] samt den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen der Baumwollzentrale[8] nicht aufzustellen. Der Ausbau des Überwachungssystems vollzog sich eben namentlich in organisatorischer Richtung. So wurde die bereits angeführte und hier besonders interessierende Subkommission für Exportfragen gebildet. Abschließend sei ferner in diesem Zusammenhang nochmals des durch das Eidg. Zolldepartement auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 3. August 1918[9] errichteten Baumwoll-Zoll-Kontrollbureaus gedacht, das gemeinsam mit der Baumwollzentrale die Kontrolle über den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollhalb- und Fertigfabrikaten zu besorgen hatte.

Wie genugsam bekannt sein dürfte, erschöpfte sich die Überwachung des Exportes beileibe nicht in den autonomen Bestrebungen der Bundesbehörden; hinzu trat, wenigstens soweit die Ausfuhr nach den Zentralmächten in Frage kam, die umfassende Kontrolle seitens der S.S.S.

Das Verfahren im Ausfuhrdienst für Baumwollgewebe, Wirkwaren, Garne und Zwirne ließ denn auch an Kompliziertheit nichts zu wünschen übrig. Einen Begriff hievon mag das folgende Schema geben. Die Ausfuhrgesuche hatten, je nach dem das Bestimmungsland der betreffenden Sendung zur einen oder andern Gruppe der Kriegführenden oder zu den Neutralen gehörte, die Amtsstellen in der angeführten Reihenfolge zu durchlaufen.

Entente und Neutrale via Entente	Neutrale via Deutschland	Deutschland und Österreich-Ungarn
Baumwollzentrale	Baumwollzentrale	Baumwollzentrale
Zentralbureau f. Garnvermittlg.	Zentralbureau f. Garnvermittlg.	Zentralbureau f. Garnvermittlg.
	S.S.S.-Syndikat	S.S.S.-Syndikat
Textilsektion des	Textilsektion des	Textilsektion des
Volkswirtschaftsdepartementes	Volkswirtschaftsdepartementes	Volkswirtschaftsdepartementes
	S.S.S.	S.S.S.
	Commission Interalliée	
	S.S.S.	
	Textilsektion des	Textilsektion des
	Volkswirtschaftsdepartementes	Volkswirtschaftsdepartementes

[1] vgl. S. 112. — [2] vgl. Anhang, Beilage Nr. 16. — [3] vgl. A., B. Nr. 17. — [4] vgl. A., B. Nr. 18. — [5] vgl. A., B. Nr. 21. — [6] vgl. A., B. Nr. 5. — [7] vgl. A., B. Nr. 12. — [8] vgl. A., B. Nr. 23. — [9] vgl. A., B. Nr. 4.

Für den Export von Stickereien bestand ein gesondertes Verfahren in Verbindung mit der Stickereiausfuhrzentrale.

Ganz abgesehen davon darf aber in einer Schilderung des bei der Ausfuhr zu beschreitenden Instanzenweges die Tätigkeit der *Handelskammern auf dem Gebiete des Ursprungszeugniswesens* nicht unerwähnt bleiben. Es kann hier nur andeutungsweise auf die Wichtigkeit verwiesen sein, die das Ursprungszeugniswesen während der Berichtszeit für unsern Export erhielt. Um die Zuverlässigkeit dieser vom Auslande seit Beginn der Kriegswirren allgemein geforderten Papiere zu erhöhen, sahen sich die Bundesbehörden veranlaßt, den Mißbrauch mit Ursprungszeugnissen durch gesetzgeberische Maßnahmen zu bekämpfen. Die erste einheitliche Regelung erfolgte in dem Bundesratsbeschluß vom 21. März 1916 betreffend falsche Ursprungszeugnisse. Da auch der diese Verfügung ersetzende ausführlichere Bundesratsbeschluß vom 25. August 1916 sich insbesondere nach der Seite des Schutzes der für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen zuständigen Stellen hin als erweiterungsbedürftig erwies, wurde dem bestehenden Erlaß der Bundesratsbeschluß vom 14. Oktober 1916 beigefügt, der die in Frage kommenden Stellen ermächtigte, die Bescheinigung über den schweizerischen Ursprung von Waren zu verweigern gegenüber Personen, die sie wissentlich durch unrichtige Angaben täuschten oder zu täuschen versuchten. Im Zusammenhang mit dem Problem der wirtschaftlichen Überfremdung unseres Landes erhielt die Ursprungszeugnisfrage erhöhte Bedeutung. Durch Beschluß vom 30. August 1918 stellte der Bundesrat umfassende Vorschriften auf über die Ausstellung und Kontrollierung von Ursprungszeugnissen für schweizerische Waren und die Bestrafung von unwahren Angaben, Fälschungen oder Mißbrauch. Eine ergänzende Verfügung des Volkswirtschaftsdepartementes bezeichnete als Zeugnisstellen die Handels- und Industrieorgane (Handelskammern) eines Kantons.

Zu all diesen Auflagen, mit denen das eigene Land den Export belastete, traten erst noch die Schranken, die der Abnehmerstaat dem Import von Erzeugnissen unserer Industrie in den Weg stellte. Dem schweizerischen Ausfuhrverbot gegenüber stand das ausländische Einfuhrverbot, durch dessen Erlaß der betreffende Staat seiner Volkswirtschaft namentlich angesichts der Valutaverhältnisse die Einfuhr entbehrlicher Güter zu verunmöglichen trachtete.

Wenn bis zum Abschluß des Waffenstillstandes der gute Inlandsabsatz die tiefen Einschnürungen der Exporttätigkeit einigermaßen erträglich machte, so änderte sich von jenem Zeitpunkte an die Lage völlig. An Stelle einer kaum zu befriedigenden Nachfrage nach Garnen und Tüchern trat das geschilderte Überangebot und die Notwendigkeit, auf Lager zu arbeiten.

Angesichts dieser gänzlichen Stagnation des Geschäftsganges entschloß sich die Spinnerkommission des Schweizerischen Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins, durch eine Delegation in Bern Schritte zu unternehmen, um die Freigabe zum wenigsten eines Kontingentes von Garnen für Auslandverkäufe zu erlangen. Die Delegation, bestehend aus den Herren Oberst Lang, Direktor Keller und Oberst Biedermann, erhielt bei einer Unterredung mit dem Chef der Textilsektion den Eindruck, daß das Departement grundsätzlich zu einem Entgegenkommen bereit war, jedoch womöglich von der Verteilung der Kontingente unter die einzelnen Spinnereien entlastet zu sein wünschte.

Die daraufhin zum Studium dieser Fragen eingesetzte Kommission schlug als zweckmäßigste Lösung die Bildung einer Genossenschaft der am Garnexport interessierten Firmen vor, die einerseits die Unterhandlungen mit den Behörden behufs Erlangung von Kontingenten durchzuführen hatte, andererseits die Verteilung dieser Kontingente unter die einzelnen Firmen vornehmen, für deren möglichst vollständige Ausnützung sorgen und die Mitglieder bei Exportverkäufen unterstützen sollte, ohne dagegen selbst eigene Geschäfte auszuführen oder sich mit der Finanzierung der Transaktionen zu befassen.

Das Projekt fand seine Verwirklichung, als am 11. April 1919 eine von 36 Spinnern besuchte Versammlung einstimmig die Gründung eines solchen Institutes unter der Firma „Exportvereinigung für Schweizergarne“ beschloß. Der Vorstand der Genossenschaft setzte sich zusammen aus den Herren E. Lang (Präsident), J. A. Biedermann (Vizepräsident), Richard Bühler, G. Frey, J. Heusser-Staub, J. Keller und A. Stadtmann. Für die Verteilung der Garnexportkontingente waren gemäß Beschluß der Generalversammlung des Schweizerischen Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins außer den Garnexporten in den Vorkriegsjahren und den Baumwollimporten vorläufig die vorhandenen Vorräte maßgebend.

Nicht weniger kritisch als bei den Spinnereien gestalteten sich um die Jahreswende 1918/19 die Verhältnisse bei der Weberei. Nach den monatlichen Zusammenstellungen der Baumwollzentrale ergeben sich für jene Periode der Stagnation folgende Ziffern mit Bezug auf die Exportverkäufe von Geweben:

Gewebe aus:	Louisiana kg	Mako kg
Dezember 1918	5517	31581
Januar 1919	10337	48974
Februar 1919	38963	56843
März 1919	7753	19374

Besonders schlimm standen die Dinge bei der Kalikoweberei. Der Export war ihr unterbunden, und da seit dem Waffenstillstand neue Aufträge seitens der einheimischen Abnehmer nicht eingingen, trat eine gänzliche Stockung im Handel mit diesen Tüchern ein. In Anbetracht dieser Tatsache wurden dann der Mittelfeinweberei von der Schweizerischen Baumwollzentrale 85000 kg Kalikos zum Verkaufe in veredeltem Zustand nach neutralen Staaten und Entente-Ländern freigegeben. Die Gewebe waren dabei in erster Linie der schweizerischen Veredelungsindustrie zu reservieren. Trotzdem jeder Fabrikant sich eifrig bemühte, von seinem Stock etwas abzustoßen, konnten bis zum 20. Januar 1919 auf dieses Kontingent nicht mehr als 20000 kg abgegeben werden. Die dem Export entgegenstehenden Einengungen verhinderten die Ausfuhr eines größeren Quantums.

Um den Übelständen abzuhelfen, befaßte man sich in Weberkreisen mit dem Plane der Bildung eines Exportsyndikates. Die Angelegenheit trat indes nicht aus dem Stadium des Projektes heraus.

Dagegen wurde im Juni 1919 auf breiterer Basis ein Institut gegründet, das für die gesamte schweizerische Baumwollindustrie Bedeutung erhielt, die Schweizerische Warenaustauschzentrale.

Inzwischen erscholl der Ruf nach Öffnung der Grenzen bezw. Verkürzung der zur Prüfung von Ausfuhrgesuchen erforderlichen Frist immer eindringlicher, bestand doch der Vorteil unserer Industrie angesichts der ungünstigen Valutaverhältnisse fast ausschließlich darin, rasch ab Lager liefern zu können. Wurde durch die Kompliziertheit des Ausfuhrdienstes die prompte Bedienung auch weiterhin in gleicher Weise erschwert, so mußte damit so ziemlich das einzige Moment dahinfallen, das unserer Industrie gegenüber der internationalen Konkurrenz einen Vorzug zu verschaffen in der Lage war. Eine außerordentliche Generalversammlung des Schweizerischen Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins faßte am 31. Januar 1919 einstimmig folgende diesbezügliche Resolution: „Der Schweizerische Spinner-, Zwirner- und Weber-Verein wünscht die Bundesbehörden auf die außerordentlich kritische Lage, in der sich die schweizerische Baumwollindustrie befindet, aufmerksam zu machen. Infolge der Unterbindung des Exportes ist eine fast völlige Stockung des Absatzes eingetreten, da auch der Inlandbedarf gedeckt

erscheint. Wenn nicht in kürzester Zeit Ausfuhrmöglichkeiten geschaffen werden, so wird die jetzt schon in bedeutendem Maße bestehende Arbeitslosigkeit die Stillegung der Großzahl der Betriebe mit annähernd 25000 Arbeitern unvermeidlich machen."

Die dringenden Vorstellungen veranlaßten schließlich das Volkswirtschaftsdepartement, generelle Bewilligungen zur Ausfuhr über die französisch-schweizerische und italienisch-schweizerische Grenze zu erteilen, und zwar

am 8. Februar 1919 u. a. für
Kapok (Ztp. 343), Stickereien (Ztp. 384/89), Linoleumteppiche (Ztp. 395),
am 1. März 1919 für
Plattstichgewebe (Ztp. 376), Baumwollbänder, gewebt (Ztp. 381),
bestickte Taschentücher (ex Ztp. 532)
und am 17. Mai 1919 für
Garne, für den Detailverkauf hergerichtet (Ztp. 359) sowie
Konfektionswaren aller Art (Ztp. 530/84).

Am 7. Juni 1919 traf vom Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement die Mitteilung ein, es werde für sämtliche zum Export über die französisch-schweizerische und italienisch-schweizerische Grenze bestimmten Baumwollwaren eine Generalausfuhrbewilligung erteilt. Baumwolle, roh, gebleicht, gefärbt etc. (Ztp. 341/42) genoß indes laut nachträglich publizierter Verfügung vom 23. Juni 1919 diese Erleichterung nicht; ebenso hob am 8. August 1919 das Departement die Vergünstigung auf für

Baumwollabfälle (Ztp. 344), Garne (Ztp. 347/59), Gewebe der Zolltarifnummern 360/75, Leibwäsche (Ztp. 530/32), Kleidungsstücke für Herren und Knaben (Ztp. 546), Kleidungsstücke für Damen und Mädchen (Ztp. 549),

erteilte jedoch Bewilligungen zur Ausfuhr über die Grenzen für

Baumwollwatte (Ztp. 345/46), Plattstichgewebe (Ztp. 376), Stickereien (Ztp. 384/89), Wirk- und Strickwaren (Ztp. 537/39),

nachdem schon am 7. Juli 1919 für die Artikel der Zolltarifnummern

343, 377 *a* und *b*, 378/79, 380/83, 390/91, 392/95, 552 und 557

eine Verfügung in diesem Sinne getroffen worden war, die am 1. Oktober 1919 eine Ausdehnung erfuhr auf

ex Ztp. 364/68 Baumwollgewebe, glatt oder geköpert: gebleicht, und
ex Ztp. 370 mercerisiert, imprägniert, gefärbt, bedruckt; buntgewebt; im Gewichte von weniger als 6 kg per 100 m²;
broschierte Gewebe, Tüll ausgenommen (Ztp. 372), Tüll broschiert (Ztp. 374), Bobbinetgewebe (Ztp. 375);
ex Ztp. 530 Hemden gewirkt, aus Baumwolle, Leinen etc., mit Brusteinsatz aus Baumwolle, Leinen etc.;
ex Ztp. 532 Taschentücher aus Baumwolle oder Leinen, gesäumt

und am 20. November 1919 auf

ex Ztp. 364/66 Tüll, glatt oder getupft: gebleicht, gefärbt, bedruckt,
ex Ztp. 532 Kinderlätzchen aus Baumwolle, Leinen, etc.

Mit dem Abbau der Regelung des Inlandverkehrs fielen weitere Fesseln vom Auslandgeschäft. Baumwollzentrale, Garnvermittlungsbureau und Baumwollzollkontrolle traten in Liquidation, die Pflicht zur Anmeldung der Exportverkäufe bei der Stickereiausfuhrzentrale bestand bis zum Juni 1919; vom 20. August 1919 an erteilte das Institut keine Ausfuhrbewilligungen

für Stickereien und Plattstichgewebe mehr. Da mit der Aufhebung der S.S.S. die diesbezügliche Überwachung der Ausfuhr gleichfalls wegfiel, hatten die Gesuche um Ausfuhrbewilligungen soweit sie überhaupt erforderlich waren - lediglich noch die neugebildete, dem Generalsekretariat des Volkswirtschaftsdepartements angegliederte Sektion für Ausfuhr zu passieren.

Der vom Nessushemd der behördlichen Kontrolle befreite Exporthandel begann sich wieder aufzurichten.

Da erwuchs ihm in der zweiten Hälfte des Jahres 1919 ein neues Verhängnis in den rapid sinkenden Auslandsvaluten. Das Jahr 1919 schloß unter den trübsten Aussichten.

Was die Spinnerei anbetrifft, so geht die geringe Bedeutung, die gegen Jahresende der Auslandsverkehr in Garnen im Verhältnis zum Inlandsabsatz besaß, aus einer Enquete hervor, die der Schweizerische Spinner-, Zwirner- und Weber-Verein per 18. November 1919 unter seinen Mitgliedern veranstaltete. Darnach hatten die Spinnerfirmen in Garnen aus amerikanischer und indischer Baumwolle an das Ausland kontrahiert:

in den Nummern	kg	in % der an schweizerische Konsumenten und schweizerische Händler verkauften Quantitäten
0—19	24 900	1,82
20—30	65 345	2,97
31—44	113 540	7,16
Total	203 785	3,96

Das Auslandgeschäft in Geweben litt in gleicher Weise unter den gewaltigen Kursstürzen. Doppelt unangenehm berührte da die Rohtücher exportierenden Firmen der Umstand, daß das Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement der Ausfuhr solcher Gewebe besondere Schwierigkeiten glaubte in den Weg legen zu müssen. Die diesbezügliche Praxis des Departements ging dahin, in einzelnen Fällen die Erteilung einer Ausfuhrbewilligung für rohe Gewebe davon abhängig zu machen, daß entweder gleichfalls ausgerüstete Tücher exportiert oder daß Aufträge an die schweizerische Ausrüstindustrie erteilt wurden. Da nun aber die in Betracht fallenden Abnehmerstaaten dem Import ausgerüsteter Gewebe die größten Schwierigkeiten bereiteten, um ihrer eigenen Industrie Beschäftigung zu geben, führte die Stellungnahme der Behörden in dieser Angelegenheit zum Ergebnis, daß die großen Lager insbesondere an Kaliko und Cretonne, für die der schweizerische Inlandbedarf fast gar keine Verwendung besaß, nicht geräumt werden konnten. Am 24. September 1919 fand in Bern eine Konferenz statt zwischen Vertretern des Volkswirtschaftsdepartements und Delegierten der an der Lösung der Frage interessierten Verbände und Firmen. Auf eine bestimmte, bei Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für die in Betracht kommenden Artikel zu befolgende Richtlinie vermochte man sich indes nicht zu einigen, so daß es dem Departement auch fernerhin überlassen blieb, nach Gutdünken zu handeln.

Der Exportverkehr mit den Zentralmächten und im Anschluß daran mit Rußland, Griechenland, Serbien und Rumänien in den hier vor allem interessierenden Erzeugnissen der Baumwollindustrie während der Periode 1913/1919 ist aus der Zusammenstellung auf S. 146/47 ersichtlich.

Die Entwicklungsgeschichte des Geschäftes mit den Staaten der Zentralmächtekoalition ist an überraschenden Wechselfällen reich. Das Jahr 1915 brachte einen verheißungsvollen Aufschwung; eine fieberhafte Exporttätigkeit begann sich zu entfalten. Dann setzte die Reaktion ein. Unter dem Einfluß der im Interesse der Inlandsversorgung verfügten Ausfuhrbeschränkungen, namentlich aber unter dem Druck der Blockademaßregeln der Entente ging der Export immer mehr zurück. In ebenso lebhafter wie unangenehmer Erinnerung stehen unsern Exporteuren die wiederholten Verhandlungen zwecks Abänderung des ominösen Art. 10 c, Ziff. 5 und 6 des «Règlement intérieur» der S.S.S.

1. Rohe, einfache Garne, Ztp. 347—349.

Bestimmungsland	1913		1914		1915		1916		1917		1918		1919	
	q. n.	Wert in Fr.	q. n.	Wert in Fr.	q. n.	Wert in Fr.	q. n.	Wert in Fr.	q. n.	Wert in Fr.	q. n.	Wert in Fr.	q. n.	Wert in Fr.
Deutschland	14 785	6 500 121	22 252	9 721 626	62 765	28 207 004	4 525	2 083 102	7	2 802	—	—	14 526	19 992 392
Österreich-Ungarn	1 813	618 169	2 485	925 807	10 850	5 008 017	835	371 403	—	—	—	—	6 628	7 727 451
Total	16 598	7 118 290	24 737	10 647 433	73 615	33 215 021	5 260	2 454 505	7	2 802	—	—	21 154	27 719 843

2. Andere Garne, Ztp. 350—359.

Deutschland	697	460 577	2 655	1 114 739	6 021	3 636 617	661	418 820	77	74 164	—	—	1 830	3 833 079
Österreich-Ungarn	2 201	1 112 242	1 875	986 055	6 275	3 951 582	955	818 390	232	217 295	—	—	3 014	8 324 359
Total	2 898	1 572 819	4 530	2 100 794	12 296	7 588 199	1 616	1 237 210	309	291 459	—	—	4 844	12 157 438

3. Total Garne, Ztp. 347—359.

Deutschland u. Österr.-Ungarn	19 496	8 691 109	29 267	12 748 227	85 911	40 803 220	6 876	3 691 715	316	294 261	—	—	25 998	39 877 281
Bulgarien u. europ. Türkei	379	122 175	241	96 242	42	37 998	15	20 467	—	—	—	—	79	99 511
Asiatische Türkei	871	333 742	444	148 404	—	—	—	510	—	—	—	—	125	153 674
Total	20 746	9 147 026	29 952	12 992 873	85 953	40 841 218	6 891	3 712 692	316	294 261	—	—	26 202	40 130 466
Übriger Balkan	444	184 152	411	170 768	380	179 072	166	129 881	22	16 800	—	—	1 590	2 672 849
Rußland	1 360	761 671	1 082	518 387	27	25 562	—	—	—	—	—	—	5 891	9 407 666
Total Rußland u. Balkan, inkl. Bulgarien u. europ. Türkei	2 183	1 067 998	1 734	785 397	458	242 632	181	150 348	22	16 800	—	—	7 560	12 180 026

4. Gewebe, glatt oder geköpert, roh oder cremiert, im Gewichte von 12 kg und darüber per 100 m², Ztp. 360.

Deutschland	346	133 533	581	208 584	3 293	1 443 974	4 041	4 408 179	2 848	4 297 183	872	1 265 938	5 619	8 217 193
Österreich-Ungarn	3	2 091	1	809	1 763	790 982	2 410	2 089 471	186	307 971	339	450 037	5 589	6 985 022
Total	349	135 624	582	209 393	5 056	2 234 956	6 451	6 497 650	3 034	4 605 154	1 211	1 715 975	11 208	15 202 215

5. Gewebe, glatt oder geköpert, roh oder cremiert, im Gewichte von 6 bis auf 12 kg per 100 m², Ztp. 361.

Deutschland	7 216	3 167 183	5 385	2 403 894	16 456	9 457 257	25 910	29 765 954	10 392	18 524 695	2 920	6 128 243	17 186	30 480 523
Österreich-Ungarn	651	410 750	528	310 363	6 774	3 482 090	11 488	11 013 306	633	1 088 161	466	685 461	13 744	19 639 292
Total	7 867	3 577 933	5 913	2 714 257	23 230	12 939 347	37 398	40 809 260	11 025	19 612 856	3 386	6 813 704	30 930	50 119 815

6. Gewebe, glatt oder geköpert, roh oder cremiert, im Gewichte von weniger als 6 kg per 100 m², Ztp. 362/63.

Deutschland	1 382	1 300 401	1 884	1 874 913	9 075	8 965 516	4 512	8 599 156	2 364	5 998 254	43	172 365	5 434	15 382 280
Österreich-Ungarn	935	810 359	601	532 797	1 662	1 543 703	995	1 183 094	1	1 806	—	—	883	2 366 013
Total	2 317	2 110 760	2 485	2 407 710	10 737	10 509 219	5 507	9 782 250	2 365	6 000 060	43	172 365	6 317	17 748 293

7. Total rohe Gewebe, Ztp. 360/63.

Deutschland u. Österr.-Ungarn	10 533	5 824 317	8 980	5 331 360	39 023	25 683 522	49 356	57 089 160	16 424	30 218 070	4 640	8 702 044	48 455	83 070 323
Bulgarien u. europ. Türkei	188	51 479	—	—	—	—	12	14 795	5	10 449	110	198 878	19	26 300
Asiatische Türkei	—	—	—	853	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5 400
Total	10 721	5 875 796	8 980	5 332 213	39 023	25 683 522	49 368	57 103 955	16 429	30 228 519	4 750	8 900 922	48 477	83 102 023
Übriger Balkan	181	86 223	380	159 371	897	339 652	549	245 944	1	850	—	—	927	1 247 876
Rußland	497	443 303	176	147 427	12	18 089	—	—	—	—	—	—	4 093	5 847 745
Total Rußland u. Balkan, inkl.	666	581 995	556	306 798	909	357 741	561	260 739	6	11 299	110	198 878	5 039	7 121 921

Deutschland	1 212	1 891 037	1 891	3 367 412	5 620	10 074 282	9 021	26 304 354	5 254	20 723 785	731	3 875 307	6 582	27 873 440
Österreich-Ungarn	380	597 902	392	708 030	1 762	3 119 353	2 112	4 679 203	118	526 598	480	2 902 392	6 344	20 131 638
Total	1 592	2 488 939	2 283	4 075 442	7 382	13 193 635	11 133	30 983 557	5 372	21 250 383	1 211	6 777 699	12 926	48 005 078

9. Gefärbte und bedruckte Gewebe, Ztp. 365—366.

Deutschland	365	502 647	643	643 681	5 300	3 556 975	2 645	8 214 854	4 042	16 082 155	3 727	26 904 690	3 029	17 343 438
Österreich-Ungarn	325	297 285	232	220 367	652	579 911	672	1 258 098	33	112 651	1 254	10 998 802	2 894	9 256 517
Total	690	799 932	875	864 048	5 952	4 136 886	3 317	9 472 952	4 075	16 194 806	4 981	37 903 492	5 923	26 599 955

10. Buntgewebe, Ztp. 367—368.

Deutschland	51	57 415	205	116 510	278	161 924	281	347 679	83	370 968	16	73 407	563	1 454 082
Österreich-Ungarn	4	5 079	4	5 471	340	177 848	820	601 969	—	—	1	10 463	1 840	3 784 857
Total	55	62 494	209	121 981	618	339 772	1 101	949 648	83	370 968	17	83 870	2 403	5 238 939

11. Gewebe, gemustert, wie Piqués, Basins, Damast etc., Ztp. 369—370.

Deutschland	413	337 071	304	228 154	522	508 143	675	1 793 747	374	1 260 558	12	31 559	304	866 645
Österreich-Ungarn	12	19 775	25	38 295	143	233 758	182	375 706	51	64 215	5	18 010	455	1 163 605
Total	425	356 846	329	266 449	665	741 901	857	2 169 453	425	1 324 773	17	49 569	759	2 030 250

12. Total Gewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt, buntgewebt, gemustert, Ztp. 364—370.

Deutschland u. Österr.-Ungarn	2 762	3 708 211	3 696	5 327 920	14 617	18 412 194	16 408	43 575 610	9 955	39 140 930	6 226	44 814 630	22 011	81 874 222
Bulgarien u. europ. Türkei	2 686	1 153 546	2 066	904 895	462	200 413	141	234 911	303	874 236	237	1 646 447	845	1 866 029
Asiatische Türkei	1 700	983 905	816	481 291	18	9 251	12	20 463	—	—	—	—	186	274 562
Total	7 148	5 845 662	6 578	6 714 106	15 097	18 621 858	16 561	43 830 984	10 258	40 015 166	6 463	46 461 077	23 042	84 014 813
Übriger Balkan	2 789	1 689 013	3 499	2 062 247	5 391	2 655 072	4 134	4 759 508	138	143 787	38	174 659	7 491	19 077 099
Rußland	338	507 641	324	566 360	337	652 058	234	744 095	92	410 150	—	—	10 090	26 406 393
Total Rußland u. Balkan, inkl. Bulgarien u. europ. Türkei	5 813	3 350 200	5 889	3 533 502	6 190	3 507 543	4 509	5 758 514	533	1 428 173	275	1 871 106	18 426	47 349 521

13. Bobbinet- und Plattstichgewebe, Ztp. 375—376.

Deutschl. u. Österr.-Ungarn *	451	1 213 549	464	1 251 353	675	1 883 789	1 308	4 527 898	1 597	8 079 050	641	4 060 326	726	5 819 076
Bulgarien u. europ. Türkei	3	6 752	1	2 799	1	2 702	7	26 390	90	596 923	188	1 594 361	37	322 701
Asiatische Türkei	1	3 458	—	—	—	—	—	—	1	3 654	—	—	13	75 740
Total	455	1 223 759	465	1 254 152	676	1 886 491	1 315	4 554 288	1 688	8 679 627	829	5 654 687	776	6 217 517
Übriger Balkan	5	11 605	12	23 839	7	20 734	23	76 839	1	5 219	—	3 229	70	568 342
Rußland	31	114 856	33	118 428	16	64 973	16	89 297	87	525 974	10	82 048	93	707 003
Total Rußland u. Balkan, inkl. Bulgarien u. europ. Türkei	39	133 213	46	145 066	24	88 409	46	192 526	178	1 128 116	198	1 679 638	200	1 598 046
* Deutschland	347	899 747	393	1 040 188	560	1 514 828	1 037	3 594 579	1 444	7 293 233	446	2 495 087	499	3 756 157
Österreich-Ungarn	104	313 802	71	211 165	115	368 961	271	933 319	153	785 817	195	1 565 239	227	2 062 919

Die Bestimmungen verboten in ihrer ursprünglichen Fassung die Ausfuhr nach den Zentralmächten

a) von Baumwollgarnen in den Nummern 10—18 engl.
„ „ „ „ „ 20—25 „
„ „ „ „ „ 40—50 harte Drehung,

b) von Baumwollgeweben, hergestellt aus obigen Garnen.

Alle übrigen Garne und Gewebe hätten ausgeführt werden dürfen. Es hatte langer Unterhandlungen und Untersuchungen durch technische Experten in England bedurft, um diejenigen Gewebe zu umschreiben, von denen man befürchtete, sie könnten zur Herstellung von Zeltstoffen, schweren Bekleidungsstoffen, Zeppelin- und Aeroplanstoffen etc. Verwendung finden, und um die Garne zu bestimmen, aus denen solche Tücher angefertigt wurden. Durch die obige Fassung des Art. 10 c, Ziff. 5 und 6 des «Règlement intérieur» glaubte man nun die Formel gefunden zu haben, die den Austritt der fraglichen Garne und Gewebe zu verunmöglichen imstande war.

Die S.S.S. hatte indes, wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, kaum ihre Tätigkeit aufgenommen, als die alliierten Regierungen auf die Bestimmungen des Art. 10 c, Ziff. 5 und 6 des «Règlement intérieur» zurückkamen. Der vom Bundesrat nach langen Unterhandlungen im Januar 1916 akzeptierten verschärften Formulierung des fraglichen Artikels zufolge war jegliche Ausfuhr von Garnen und Zwirnen nach dem zentralstaatlichen Gebiet untersagt, da prätendiert wurde, diese Gespinste seien zur Fabrikation von Kriegsmaterial bestimmt. An Geweben durften noch ausgeführt werden:

Gewebe im Gewichte von 6 bis weniger als 13 kg per 100 m² und 20—50 Fäden per 5 mm²,
„ im Gewichte von weniger als 6 kg per 100 m² und 20—50 Fäden per 5 mm².

Dem Verbot unterstanden:

Gewebe von 13 kg und mehr per 100 m²,
„ von 6 bis weniger als 13 kg mit 25 oder mehr Fäden per 5 mm²,
„ von weniger als 6 kg mit weniger als 20 Fäden per 5 mm²,

da die Befürchtung bestand, andere, d. h. schwerere und dichtere Tücher oder ganz leichte (Verbandstoffe) könnten doch noch mittelbaren Kriegszwecken dienen. Diese starken Einschränkungen wurden von den Alliierten verlangt, obwohl die schweizerischen Delegierten an Hand vorgelegter Muster den Nachweis erbrachten, daß eine Verarbeitung von gewissen, durch die verschärften Bestimmungen vom Export ausgeschlossenen Tüchern zu Heeresbekleidungen, Hemden, Decken etc. unmöglich war.

Man suchte von den Alliierten wenigstens die Konzession zu erlangen, daß auf alle vor dem 18. November 1915 abgeschlossenen Garn- und Gewebekontrakte die Bestimmungen der S.S.S. nicht angewendet würden. Die bezüglichen Verhandlungen in Paris verliefen jedoch ergebnislos. Es handelte sich dabei einer Enquete des Schweizerischen Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins gemäß um ca. 1 700000 kg Garn und folgende Gewebemengen:

	Stück	Gewicht kg
Kaliko	38567	352559
Zanella	5729	61273
Percale	1648 2/3	16985
Kettsatin	1577	10438
Batist	951	5935
Croisé	895	7425
Übertrag	49367 2/3	454615

Übertrag	49 367 2/3	454 615
Cretonne	118	1 687
Nanzouc	100	850
Mousseline	96	510
Gaze	80	1 400
Popeline	50	880
	49 811 2/3	459 942

Eine Umfrage der S.I.B. ergab folgende Bestände an Tüchern, die gemäß den neuen Ausführungsbestimmungen der S.S.S. vom Export nach den Zentralstaaten abgeschnitten waren, sowie von Geweben, denen durch die neuen Ausführungsbestimmungen die Exportfähigkeit nicht genommen wurde:

Exportfähige Tücher.

	Taschentücher		Plattstich-Tupfen, Fahnentuch, Satin		Diverse glatte Tücher		Mousseline		Voile, voll, halb, Imitat		Cretonne		Calicot	
	Stück	kg	Stück	kg	Stück	kg	Stück	kg	Stück	kg	Stück	kg	Stück	kg
Schweizerbesitz .	—	—	—	—	524	2 059	1 638	6 546	5 399	20 275	5 943	52 744	2 771	58 345
Balkan u. Rußland	—	—	—	—	5483	21 155	595	5 471	195	849	—	—	—	—
Deutschland . . .	2987	407	2369	5752	644	4 745	10 539	32 134	24 222	88 660	34 296	374 143	46 090	373 993
Österreich . . .	—	—	—	—	726	7 024	955	2 810	1 368	5 432	11 292	111 626	8 554	71 860
Andere Länder . .	—	—	—	—	—	—	779	1 816	—	—	—	—	—	—
Total	2987	407	2369	5752	7377	31 983	14 506	48 777	31 184	115 216	51 531	538 513	57 415	504 198

Nichtexportfähige Tücher.

	Taschentücher		Diverse glatte Tücher		Mousseline		Voile, voll, halb, Imitat		Cretonne		Calicot		Cambric	
	Stück	kg	Stück	kg	Stück	kg	Stück	kg	Stück	kg	Stück	kg	Stück	kg
Schweizerbesitz .	500	100	1170	11 300	494	2659	1976	10 734	—	—	5 224	46 584	—	—
Deutschland . . .	—	—	595	6 240	—	—	—	—	200	1 613	8 965	90 460	903	13 849
Österreich . . .	—	—	972	7 072	190	1262	62	578	1242	8 827	3 738	34 179	—	—
Total	500	100	2737	24 612	684	3921	2038	11 312	1442	10 470	17 927	171 223	903	13 849

Trotz der Schärfe ihrer Formulierung ließen diese neuen Bestimmungen des S.S.S.-Reglementes noch ansehnliche Entwicklungsmöglichkeiten für die Ausfuhr offen. Das Geschäft mit den Zentralmächten nahm denn auch infolge des Warenhungers der Abnehmer im Jahre 1916 bedeutenden Umfang an. Die Fabrikation der verbotenen Gewebe erlitt allerdings beträchtliche Einschränkungen. Insbesondere wurde die Herstellung von Kalikogeweben in den üblichen Fadenstellungen nach und nach aufgegeben. An ihre Stelle traten die zum Export zugelassenen leichten Tücher, auf die sich der Handel einstellte. Ohne diesen Artikel wäre die Kalikoweberei zu teilweise totalen Betriebseinstellungen genötigt gewesen. Von den eigentlichen 19 Kalikowebereien (6500 Stühle) fabrizierten ca. 5800 Stühle den Artikel. Auch einige Buntwebereien gingen auf diese leichte Ware über, obschon sie ihren maschinellen Einrichtungen weniger lag.

Die zunehmenden Schwierigkeiten in den Verschiffungen aus Übersee nötigten eben auch diese Etablissemente, Gewebe herzustellen, die verkäuflich waren. Wenn insbesondere die Ausfuhr von Rohware starke Dimensionen annahm, so ist das leicht erklärlich. Der ganze Export nach den Donauländern und der Levante war verunmöglicht. Das große Geschäft, das im Veredlungsverkehr (admission temporaire) mit den elsäßischen Druckereien in Kalikos gemacht worden war, hatte infolge des Ausfuhrverbotes dieser Gewebesorten aufgehört. Ein Ersatz wurde in den leichten Tüchern mit weniger als 25 Fäden per 5 mm² gefunden und mußte gefunden werden. Dagegen ist allerdings darauf hinzuweisen, daß eine Reihe von Betrieben der Woll- und Leinen-, ja sogar der Seidenbranche die Fabrikation dieser leichten Baumwollgewebe aufnahm, um die Arbeiter beschäftigen zu können.

Das Anschwellen der Ausfuhrquoten erregte das Mißfallen der alliierten Regierungen. Ende 1916 mußte auf ihr Verlangen hin der Export von Baumwollgeweben während längerer Zeit vollständig eingestellt werden. War die unter Kontrolle der S.S.S. pro Monat ausgeführte Tüchermenge in der zweiten Hälfte des Jahres 1916 von 6908 q auf 13827 q gestiegen, so sank sie nun im Januar 1917 auf 109 q und im darauffolgenden Monat gar auf 29 q.

Dieser Unterbruch in der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen zog speziell im Verkehr mit Deutschland schwerwiegende Folgen nach sich. Die auf Grund der S.S.S.-Bestimmungen zum Export nach den Zentralmächten freien Tücher waren bis dahin regelmäßig so verkauft worden, daß die Zahlungen der ausländischen Käuferschaft ohne Rücksicht auf die Ausfuhrmöglichkeit zu erfolgen hatten; der schweizerische Verkäufer glaubte sich damit gegen allfällig eintretende Exportschwierigkeiten gedeckt. Nun erließ aber die Reichsregierung Verfügungen betreffend die Einfuhr und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland, wonach Zahlungen für Tücherimporte aus der Schweiz nur noch bei Vorliegen der schweizerischen Ausfuhrbewilligung bezw. sogar erst bei Eintreffen der Ware in Deutschland bewilligt wurden. Diese deutschen Zahlungsverbote einerseits und das Ausbleiben der schweizerischen Ausfuhrbewilligungen andererseits hatten zur Folge, daß sich die Tücherhändler in die Unmöglichkeit versetzt sahen, den Webereien Zahlungen zu leisten. Die Ereignisse führten dazu, daß die Preise für zur Ausfuhr zugelassene Tücher auf fast 50 % der bisher bezahlten Ansätze fielen.

Die mit den Alliierten gepflogenen Unterhandlungen öffneten dann unsern Exporteuren die deutsch- und österreichisch schweizerische Grenze allerdings in sehr beschränktem Umfange wieder. Das S.S.S.-Reglement hatte neuerdings einschneidende Abänderungen erfahren, durchaus nicht die letzten ihres Zeichens; denn auch die nunmehr aufs äußerste beschränkten Exportmöglichkeiten schienen den Alliierten auf die Dauer zu weitgehend. Man trat wiederum zusammen, und die Frucht der Verhandlungen war eine weitere Verkürzung des zum Export freigegebenen Gewebequantums.

Der aus diesen Revisionen hervorgegangenen definitiven Fassung des Art. 10 c, Ziff. 6 der Ausführungsbestimmungen gemäß durften noch ausgeführt werden:

> Baumwollgewebe im Gewichte von weniger als 6 kg per 100 m² und mit 20 bis und mit 50 Fäden auf 5 mm im Geviert, mit einer Reißfestigkeit von höchstens 7,5, vorausgesetzt, daß die Gewebe so veredelt waren, daß deren Wert denjenigen der rohen Ware um 50 % überstieg.

Die Gesamtausfuhr durfte das durch besondere Vereinbarung festgesetzte Kontingent nicht übersteigen.

Durch die Festsetzung des Reißfestigkeitskoeffizienten auf 7,5 erlitt die Feinweberei einen harten Schlag, war ihr doch damit das Auslandgeschäft in einer ganzen Reihe der wichtigsten

Exportartikel verunmöglicht, wie nachstehendes Beispiel der Berechnung dieser «résistance spécifique» zeigt:

Qualität 24/23, 80/120, 120 cm 58 m, 70 m² in roh kg 3200
ausgew. „ 2700

Résistance: Schuß kg 292 per m
Zettel „ 458 „ „
Total kg 750 per m

Durchschnitt von Schuß und Zettel, dividiert durch Gewicht per m² (38,5) ergibt eine *Résistance spécifique von 10.*

Feinere Mousselines stellten sich noch ungünstiger, Voiles kamen ebenfalls außer Frage.

Was die im Reglemente vorgesehene Kontingentierung des Tücherexportes betrifft, so mögen hierüber die folgenden, dem Schlußbericht der S.S.S. entnommenen Angaben orientieren:

Baumwollgewebe

		Kontingent	Autorisationen der S.S.S.		Effektiver Export	
		q	q	in % des Konting.	q	in % des Konting.
1917		25 000	24 905	99,6	24 905	99,6
1918	Januar/März	6 250	6 264	100,2	5 632	90,1
	April/Dezember	6 250	4 922	78,8	3 108	49,7
1919		7 500	2 986	39,8	527	7,0

Einer Anmerkung des Berichtes zufolge entsprechen die Ziffern der letzten Rubrik nicht der Gesamtausfuhr der betreffenden Periode; sie repräsentieren vielmehr die Exporte, die auf Grund der in den genannten Zeiträumen erteilten Autorisationen überhaupt getätigt wurden.

Über die jährlich unter der Kontrolle der S.S.S. den Zentralmächten zugeführte Gewebemenge gibt folgende Tabelle Aufschluß:

	Menge in q				Wert in 1000 Fr.			
	1916	1917	1918	1919	1916	1917	1918	1919
				1. I.–12. VII.				1. I.–12. VII.
Deutschland	39 144	21 970	7 590	662	67 704	61 651	24 132	6 035
Österreich-Ungarn	13 185	871	2 044	21	22 804	1 716	8 188	228
Bulgarien und Türkei	62	406	425	33	107	1 303	1 530	363
Besetzte Gebiete	152	139	11	—	262	658	68	—

Im Verlauf der Monate Mai bis September 1918 stockte der Exportverkehr fast völlig. Auch der Abschluß des Waffenstillstandes brachte nicht die erhoffte Belebung des Geschäftes. Die im April 1919 von seiten der Alliierten erfolgende Aufhebung der Blockade gegenüber Deutsch-Österreich vermochte nur schwachen Trost zu bieten. Durch Vermittlung der S.S.S. — das Institut hatte den Anordnungen der Entente gemäß trotz der Freigabe des Exportes die Kontrolle der Ausfuhr auch fernerhin zu besorgen — gingen während den Monaten April bis Juli 1919 insgesamt 11 463 q Baumwollartikel im Werte von Fr. 41 615 000 nach jenem Land.

Die Bestrebungen zur Organisation des Verkehrs mit den zum Teil neugebildeten Staaten Osteuropas fanden in den Kreisen der schweizerischen Baumwollindustrie lebhafteste Unterstützung. Einer vom Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Weber-Verein im Auftrage des Schweizer. Volkswirtschaftsdepartements veranstalteten Enquete gemäß lagen bei den Verbandsmitgliedern folgende, für den Ostexport in Frage kommende Warenbestände:

	Alte, bereits verkaufte Waren		Unverkaufte, ausfuhrfähige Waren	
	Total kg	Davon Garne kg	Total kg	Davon Garne kg
Bulgarien	13696	—	33500	2000
Türkei	13300	700	25700	—
Ungarn	13200	7200	57000	15000
Polen	18200	—	38500	—
Jugoslavien*	2000	2000	66500	—
Tschecho-Slowakei	16270	600	221250	33000
Rumänien	59150	450	163270	10000
Nicht spezifiziert	5104	—	233230	—
Total	140920	10950	838950	60000

* Serbien, Kroatien, Montenegro, Bosnien, Herzegowina.

Dieses Ostgeschäft kam leider nicht wesentlich über einen vielversprechenden Anfang hinaus. Schon nach kurzer Zeit nötigten die Valutaverhältnisse unsere Exporteure, von der Belieferung der fraglichen Gebiete abzusehen.

Ein Ersatz fand sich in dem vom 12. Juli 1919 an durch keine Blockadevorschriften mehr beengten Export nach Deutschland; aber auch hier machte sich der tiefe Kursstand auf die Dauer immer nachteiliger geltend und hinderte das Geschäft an seiner Entfaltung.

Von den Hemmnissen, die Deutschland dem Import schweizerischer Erzeugnisse entgegenstellte, berührten unsern Exporthandel neben den aus währungspolitischen und protektionistischen Gründen erlassenen Einfuhrverboten vor allem die Erschwerungen des Transites nach den neutralen Staaten des Nordens und den Niederlanden, die während der Kriegszeit als Absatzgebiete für Schweizerprodukte eine bedeutende Stellung erlangten. Schon im April 1915 wurden Klagen laut, daß in Deutschland ein Durchfuhrverbot in Kraft stehe für die nach neutralen oder feindlichen Länder bestimmten Baumwollgewebe, die eine Verwendung zu Verbandzwecken nicht ausschlossen. Dabei stellte es sich nachträglich heraus, daß die Unterbindung des Transites auch Tücher traf, die zu Verbandzwecken gänzlich ungeeignet schienen. Die unausgesetzten Bemühungen der schweizerischen Behörden und ihrer Vertretung in Berlin um freie Durchfuhr blieben fruchtlos. Nachdem schon im Mai 1915 ein Erlaß des Reichskanzlers den Transit sämtlicher Baumwollgewebe der deutschen Zolltarifnummer 456 [zugerichtete, appretierte und gebleichte Tücher] generell verboten hatte und auch ein Verbot für gefärbte, bedruckte und buntgewebte Tücher der deutschen Zolltarifposition 457 bestand, brachte der Reichsanzeiger am 17. August 1915 eine Bekanntmachung, wonach sämtliche Artikel der Nrn. 438 bis und mit 468 des deutschen Zolltarifs mit gewissen Ausnahmen dem Transitverbot unterstellt wurden. Die Reichsregierung lehnte in der Folge generelle Transitbewilligungen des entschiedensten ab und verharrte beim bisher geübten System der Prüfung des Einzelfalles oder gewisser Kategorien von Fällen. Erst nach Kriegsende ließ man sich dazu herbei, die Erschwerungen der Durchfuhr sukzessive abzubauen und schließlich ganz aufzuheben.

Besonders scharf kontrolliert wurde der über Deutschland gehende Verkehr mit den Neutralen von seiten der S.S.S. Als neues Zwischenglied im Ausfuhrdienst trat hier die Commission Interalliée auf, der nicht nur Abgang und Ankunft der betreffenden Sendungen anzuzeigen waren, sondern auch — und zwar seit September 1917 — die sogenannten provisorischen Gesuche eingereicht werden mußten.

Die Praxis der Kommission mit Bezug auf die Genehmigung dieser Gesuche gab bis um die Mitte des Jahres 1918 im allgemeinen wenig Anlaß zu besondern Klagen. In den Monaten

Juni bis August 1918 zeigte sich jedoch das Überwachungsorgan äußerst zurückhaltend; der Transitverkehr nach dem Norden schrumpfte bedenklich zusammen, belebte sich allerdings im September und Oktober 1918 wieder, kam aber unter dem Einfluß der nach Unterzeichnung des Waffenstillstandes in Deutschland eintretenden Transportkalamität sowie unter dem Drucke von prohibitiven Maßnahmen der Commission Interalliée um die Jahreswende 1918/19 fast völlig zum Stillstand. Als Elsaß-Lothringen dem Wirtschaftsgebiet Frankreichs angegliedert wurde, ging man die französische Regierung um die Erlaubnis an, für die Neutralen des Nordens bestimmte Sendungen durch jene Provinzen leiten zu dürfen. Dies wurde schließlich bewilligt, und von Mitte Januar 1919 an benützten die betreffenden Transporte die neue Route.

Die unter der Kontrolle der S.S.S. getätigten Tücherexporte nach neutralen Ländern beliefen sich auf

823 q im Jahre 1916,
2091 q „ „ 1917,
2211 q „ „ 1918,
3362 q im Zeitraume vom 1. Januar bis 12. Juli 1919.

Unter Zugrundelegung der Ziffern der schweizerischen Handelsstatistik ergibt sich folgendes Bild mit Bezug auf die Entwicklung der Ausfuhr nach den skandinavischen Staaten, den Niederlanden und im Anschluß daran mit Spanien und den übrigen Neutralen während den Jahren 1913/19 (s. Tabellen S. 154/55).

Dem Wirtschaftskrieg entspringende behördliche Verfügungen behinderten das Geschäft mit den Ländern der *Entente* in weit geringerem Maße, als dies im Verkehr mit den Zentralmächten der Fall war. Die hauptsächlichste Erschwerung unserer Handelsbeziehungen mit den Alliierten ergab sich vielmehr aus den Valutaverhältnissen. Der tiefe Stand des Livre Sterling gegenüber dem Schweizerfranken bewog Großbritannien am 23. Februar 1917 zum Erlaß eines generellen Einfuhrverbotes. Frankreich folgte am 22. März, Italien am 1. April jenes Jahres. Während der letztere Staat mit Rücksicht darauf, daß die Schweiz selbst keine Einfuhrbeschränkungen erließ, auch die seinigen uns gegenüber nicht in Anwendung brachte, ließ Frankreich schweizerische Waren nur im Rahmen bestimmter Kontingente über die Grenze und knüpfte außerdem an die Gewährung der Konzessionen die Einräumung von Krediten, deren Höhe in den bereits a. a. O. erwähnten Wirtschaftsabkommen festgelegt wurde. In den ersten beiden derartigen Vereinbarungen vom 29. September und 29. Dezember 1917 gestattete die französische Regierung den Import von gewissen Erzeugnissen der schweizerischen Exportindustrien, unter anderem von Stickereien und Baumwollgeweben, für einen Gesamtbetrag von 2½ Millionen Schweizerfranken pro Monat. Diesen Vergünstigungen standen entsprechende Kreditverpflichtungen gegenüber. Das Abkommen vom 25. März 1918 ließ die bisherigen Einfuhrkontingente mit einer hier nicht interessierenden Ausnahme unverändert. Das monatliche Baumwolltücherkontingent, einschließlich Konfektion sowie bedruckte Gewebe für Algerien, war auf 65000 Schweizerfranken angesetzt. Die am 13. Juni 1919 durch die französische Regierung verfügte Aufhebung der Importverbote erstreckte sich nicht auf Textilfabrikate. Erst das Dekret vom 7. Juli 1919 räumte auch die der Einfuhr dieser Artikel entgegenstehenden Schranken aus dem Wege. Wenn sich trotz alledem das Exportgeschäft in der Folge nicht recht entwickeln wollte, so lag das zum guten Teil an den enormen Zollzuschlägen, die Frankreich auf allen Wareneingängen erhob. Der Zuschlag wurde ursprünglich auf 5—20% des Warenwertes angesetzt, mußte aber den energischen Vorstellungen des Bundesrates zufolge erheblich reduziert werden. Für jede Zolltarifposition wurde nunmehr ein der seit Kriegsbeginn eingetretenen Warenpreissteigerung entsprechender Koeffizient ermittelt, der im Maximum 3 betragen konnte und mit den Zollansätzen zu multiplizieren war.

(Fortsetzung des Textes s. S. 158 oben)

1. Garne aller Art, Ztp. 347/59.

Bestimmungsland	1913		1914		1915		1916		1917		1918		1919	
	q. n.	Wert in Fr.	q. n.	Wert in Fr.	q. n.	Wert in Fr.	q. n.	Wert in Fr.	q. n.	Wert in Fr.	q. n.	Wert in Fr.	q. n.	Wert in Fr.
Skandinavien	1 525	710 774	1 308	602 907	987	397 866	287	278 199	200	346 043	130	202 333	562	1 606 492
Niederlande	506	280 514	296	160 655	2	1 125	72	112 190	91	126 255	88	117 409	318	695 554
Spanien	35	17 768	21	11 665	7	6 447	1	1 715	10	21 079	—	—	54	100 374
Total europ. Neutrale	2 066	1 009 056	1 625	775 227	996	405 438	360	392 104	301	493 377	218	319 742	934	2 402 420
Übrige Neutrale	2 163	838 814	992	355 130	548	211 708	37	26 598	5	12 119	1	3 298	34	100 110
Total	4 229	1 847 870	2 617	1 130 357	1 544	617 146	397	418 702	306	505 496	219	323 040	968	2 502 530

2. Rohgewebe, Ztp. 360/63.

Skandinavien	8	7 967	10	8 566	7	5 499	—	—	14	35 429	—	—	417	684 626
Niederlande	7	7 151	8	9 341	6	10 082	48	2 0932	—	—	—	—	12	30 465
Spanien	6	8 922	6	6 889	7	7 267	—	—	2	2 933	—	1 639	1	3 687
Total europ. Neutrale	21	24 040	24	24 796	20	22 848	48	2 0932	16	38 362	—	1 639	430	718 778
Übrige Neutrale	339	105 068	15	8 150	82	50 375	30	16 963	4	4 454	—	—	2	8 652
Total	360	129 108	39	32 946	102	73 223	78	37 895	20	42 816	—	1 639	432	727 430

3. Gebleichte Gewebe, Ztp. 364.

Skandinavien	94	150 335	149	236 122	462	831 800	384	1 100 610	797	3 144 699	708	2 945 904	1 385	7 535 714
Niederlande	154	134 829	176	169 296	251	342 993	128	269 926	294	1 096 010	549	2 173 125	585	3 173 144
Spanien	295	456 569	351	572 456	626	1 073 471	342	849 646	173	614 981	73	316 903	177	977 877
Total europ. Neutrale	543	741 733	676	977 874	1 339	2 248 264	854	2 220 182	1 264	4 855 690	1 330	5 435 932	2 147	11 686 735
Persien, Niederl. Indien, China	44	65 202	44	39 185	24	30 061	13	34 771	10	34 440	5	22 240	10	54 628
Mittel- und Südamerika	236	282 603	191	217 144	610	735 058	237	662 840	89	389 367	27	158 381	48	269 747
Total	823	1 089 538	911	1 234 203	1 973	3 013 383	1 101	2 917 793	1 363	5 279 497	1 362	5 616 553	2 205	12 011 110

4. Gefärbte und bedruckte Gewebe, Ztp. 365/66.

Skandinavien	33	50 320	49	68 624	73	113 925	113	302 348	122	478 629	218	972 307	590	3 239 060
Niederlande	72	47 329	79	63 386	72	64 365	77	124 938	96	340 124	234	1 017 530	567	4 897 500
Spanien	200	293 692	263	390 174	345	533 936	217	489 812	112	446 351	73	293 870	39	190 467
Total europ Neutrale	305	391 341	391	522 184	490	712 226	407	917 098	330	1 265 104	525	2 283 707	1 196	8 327 027
Persien, Niederl. Indien, China	2 247	1 452 914	1 370	833 929	764	527 903	255	228 961	113	135 018	58	101 305	58	127 293
Mittel- und Südamerika	697	455 422	250	194 117	378	415 667	180	383 268	149	318 926	21	120 994	91	331 097
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

5. Buntgewebe, Ztp. 367/68.

Skandinavien	5	8 086	3	3 913	3	3 018	5	11 174	17	68 807	7	34 122	78	345 890
Niederlande	12	7 869	7	5 573	11	8 756	18	15 215	—	2 256	—	3 362	21	86 702
Spanien	21	33 239	4	8 385	3	4 338	8	14 351	5	17 608	3	16 128	1	7 189
Total europ. Neutrale	38	49 194	14	17 871	17	16 112	31	40 740	22	88 671	10	53 612	100	439 781
Persien, Niederl. Indien, China	64	40 666	65	38 532	7	4 751	2	3 236	—	1 607	—	812	—	—
Mittel- und Südamerika	408	243 795	160	99 547	205	143 718	131	116 649	13	21 347	7	29 031	4	8 998
Total	510	333 655	239	155 950	229	164 581	164	160 625	35	111 625	17	83 455	104	448 779

6. Gemusterte Gewebe, Ztp. 369/70.

Skandinavien	2	3 439	6	7 351	35	60 796	98	208 176	77	275 410	44	186 925	153	928 033
Niederlande	23	12 322	29	16 034	31	23 972	11	13 590	4	12 353	4	18 698	34	270 704
Spanien	16	21 006	11	15 917	16	30 647	7	14 153	24	102 169	16	78 932	3	18 541
Total europ. Neutrale	41	36 767	46	39 302	82	115 415	116	235 919	105	389 932	64	284 555	190	1 217 278
Persien, Niederl. Indien, China	18	17 660	12	10 863	11	12 108	12	18 161	6	12 441	1	2 755	—	—
Mittel- und Südamerika	21	22 625	18	20 320	56	117 070	45	121 694	28	138 560	7	35 132	23	76 473
Total	80	77 052	76	70 485	149	244 593	173	375 774	139	540 933	72	322 442	213	1 293 751

7. Bobbinet- und Plattstichgewebe, Ztp. 375/76.

Skandinavien	25	69 497	40	112 973	87	263 110	151	583 165	134	748 795	49	440 102	98	941 585
Niederlande	41	78 388	24	48 617	55	124 636	24	84 556	10	56 873	9	70 551	21	206 523
Spanien	10	24 275	10	23 172	19	57 444	22	88 949	10	50 669	4	37 509	3	26 428
Total europ. Neutrale	76	172 160	74	184 762	161	445 190	197	756 670	154	856 337	62	548 162	122	1 174 536
Persien, Niederl. Indien, China	173	354 645	67	171 126	21	60 755	32	107 431	9	32 640	2	11 757	2	10 055
Mittel- und Südamerika	45	113 427	21	54 941	47	134 300	58	206 140	12	71 990	2	23 195	11	91 339
Total	294	640 232	162	410 829	229	640 245	287	1 070 241	175	960 967	66	583 114	135	1 275 930

1. Garne aller Art. Ztp. 347—359.

Bestimmungsland	1913		1914		1915		1916		1917		1918		1919	
	q. n.	Wert in Fr.	q. n.	Wert in Fr.	q. n.	Wert in Fr.	q. n	Wert in Fr.	q. n.	Wert in Fr.	q. n.	Wert in Fr	q. n.	Wert in Fr.
Frankreich	1 101	672 654	1 167	600 091	1 779	1 125 753	505	326 652	150	170 190	10	18 657	5 001	6 395 130
Italien	1 506	869 853	746	461 666	449	282 856	242	225 021	161	197 765	—	—	161	309 254
Belgien	878	502 042	370	208 945	29	17 950	—	—	—	—	—	—	380	527 310
Großbritannien	99	65 987	98	60 442	51	40 943	38	35 296	29	34 513	2	3 893	36	61 475
Portugal	—	—	—	—	3	2 242	—	—	1	2 000	—	—	—	—
U.S.A. und Kanada	1 341	883 717	2 180	1 210 290	217	204 308	2	4 689	16	26 343	—	—	239	585 760
Afrika	58	18 684	14	5 600	158	49 506	—	—	—	1 000	—	—	1	4 000
Brit. Indien, Siam, Indo China, Philippinen, Japan, Australien etc., Neuseel.	4 680	1 573 468	4 131	1 374 950	2 360	803 926	172	66 847	95	60 383	—	—	549	619 761
Total	9 663	4 586 435	8 706	3 921 984	5 046	2 527 484	959	658 505	452	492 194	12	22 550	6 367	8 502 690

2. Rohgewebe, Ztp. 360—363.

Frankreich	206	158 245	494	233 941	1 250	470 063	134	135 318	12	16 954	1	4 039	3 030	5 514 391
Italien	234	204 009	440	359 050	356	257 984	47	43 256	—	—	—	—	448	1 025 928
Belgien	67	58 917	7	6 045	97	87 286	150	65 482	—	—	—	—	288	400 123
Großbritannien	45	32 364	21	23 134	26	18 311	—	2 402	—	—	—	—	141	439 153
Portugal	3	3 730	2	4 046	1	1 456	—	—	—	—	—	—	—	—
U.S.A. und Kanada	208	207 515	176	183 182	205	201 233	153	158 639	17	34 555	—	—	1 187	3 444 358
Afrika	2	2 051	—	593	1	400	—	—	—	—	—	—	—	—
Brit. Indien, Siam, Indo-China, Philippinen, Japan, Australien etc., Neuseel	32	29 368	41	28 830	16	15 794	3	1 722	9	11 479	—	—	—	—
Total	797	696 199	1 181	838 821	1 952	1 052 527	487	406 819	38	62 988	1	4 039	5 094	10 823 953

3. Gebleichte Gewebe, Ztp. 364.

Frankreich	220	321 312	236	411 980	474	920 094	277	716 660	71	242 646	43	120 501	229	796 693
Italien	546	857 237	673	1 061 069	653	1 175 032	460	1 193 220	216	747 440	14	67 249	130	594 994
Belgien	457	604 329	337	455 412	265	488 531	189	520 980	40	164 400	—	—	934	4 586 157
Großbritannien	444	749 885	779	1 389 059	911	1 912 296	137	401 066	5	18 906	11	45 621	69	401 047
Portugal	41	68 956	29	44 520	48	90 563	33	84 940	22	91 615	4	22 562	11	59 177
U.S.A. und Kanada	191	339 477	981	2 098 972	1 215	2 681 213	667	1 864 554	132	442 625	150	684 598	1 888	9 796 124
Afrika	22	32 662	19	24 226	38	56 249	18	50 724	3	16 926	1	5 250	8	16 940
Brit. Indien, Siam, Indo China, Philippinen, Japan, Australien etc., Neuseel.	194	166 122	136	158 623	217	245 824	146	342 097	96	344 490	24	96 733	45	186 929
Total	2 115	3 139 980	3 190	5 643 861	3 821	7 569 802	1 927	5 174 241	585	2 069 048	247	1 042 514	3 314	16 438 061

4. Gefärbte und bedruckte Gewebe, Ztp. 365—366.

Frankreich	504	392 422	545	399 921	1 222	830 175	288	340 996	102	181 275	34	57 243	154	402 824
Italien	654	722 123	843	979 795	456	503 710	192	352 749	140	369 819	50	129 275	257	820 956
Belgien	382	291 621	245	196 351	151	122 924	75	90 298	10	25 050	5	32 850	304	948 900
Großbritannien	153	166 712	156	196 191	246	248 128	65	73 683	1	2 062	—	1 227	118	243 141
Portugal	36	52 413	47	70 457	46	78 336	58	114 301	32	99 193	10	31 557	16	71 723
U.S.A. und Kanada	27	41 195	33	59 755	41	57 796	26	84 198	13	56 275	2	13 572	552	2 977 526
Afrika	1 925	1 453 811	1 218	940 772	1 890	1 461 401	881	889 005	290	417 367	603	980 297	509	1 306 607
Brit. Indien, Siam, Indo-China, Philippinen, Japan, Australien etc., Neuseel.	3 137	1 769 835	2 550	1 519 914	2 376	1 518 895	948	835 051	556	554 482	440	678 834	479	949 349
Total	6 818	4 890 132	5 637	4 363 156	6 428	4 821 365	2 533	2 780 281	1 144	1 705 523	1 144	1 924 855	2 389	7 721 026

5. Buntgewebe, Ztp. 367—368.

Frankreich	123	76 377	280	168 458	753	414 201	275	177 654	93	124 411	—	—	64	130 509
Italien	13	16 555	9	11 158	5	7 009	1	3 680	5	22 898	1	4 964	5	27 390
Belgien	16	12 559	5	3 283	—	—	6	3 400	4	18 089	—	—	23	86 976
Großbritannien	64	40 436	11	7 038	21	8 968	22	15 910	—	—	—	—	24	24 190
Portugal	19	20 691	28	22 508	5	8 519	20	45 502	6	26 763	—	—	—	—
U.S.A. und Kanada	5	4 183	6	6 313	1	1 478	2	5 723	4	3 760	—	1 033	5	24 232
Afrika	1 804	945 814	1 055	612 325	777	472 578	453	325 694	65	70 117	29	33 493	32	46 135
Brit. Indien, Siam, Indo-China, Philippinen, Japan, Australien etc., Neuseel.	1 470	1 057 591	1 162	874 948	940	753 451	380	325 577	103	148 664	70	145 365	93	210 242
Total	3 514	2 074 206	2 556	1 706 031	2 502	1 666 204	1 159	903 140	280	414 702	100	184 855	246	549 674

6. Gemusterte Gewebe, Ztp. 369—370.

Frankreich	10	9 875	13	9 908	180	90 454	34	45 405	8	15 393	—	—	71	138 285
Italien	30	43 740	53	71 629	72	96 150	30	68 323	22	70 908	2	7 983	15	87 214
Belgien	6	9 024	6	7 039	8	9 865	7	17 356	1	5 263	—	—	21	119 666
Großbritannien	5	4 674	209	75 804	6	9 528	2	6 994	1	7 085	—	—	—	—
Portugal	11	8 742	12	15 817	7	9 133	16	26 308	9	35 847	2	10 873	1	6 933
U.S.A. und Kanada	5	11 670	4	8 442	15	32 379	27	92 095	29	126 686	9	78 822	72	457 090
Afrika	11	14 635	5	7 464	2	3 045	1	2 366	5	23 365	—	1 359	2	8 015
Brit. Indien, Siam, Indo-China, Philippinen, Japan, Australien etc., Neuseel.	22	24 500	44	34 945	59	67 061	62	116 648	89	187 254	98	252 641	104	309 912
Total	100	126 860	346	231 018	349	317 615	179	375 495	164	471 801	111	351 678	286	1 127 145

7. Bobbinet- und Plattstichgewebe, Ztp. 375—376.

Frankreich	4	10 253	8	11 817	5	13 700	4	13 400	—	1 187	—	1 112	1	10 207
Italien	26	75 062	31	94 294	20	63 225	23	84 816	21	125 870	3	24 957	9	73 311
Belgien	33	58 581	15	24 783	2	5 601	3	10 902	2	8 250	—	—	7	59 906
Großbritannien	618	1 276 838	388	834 819	408	956 063	182	548 006	11	46 171	—	2 400	42	321 743
Portugal	2	8 726	2	8 233	4	11 696	7	25 911	5	27 411	2	18 346	1	7 717
U.S.A. und Kanada	237	516 805	326	694 668	319	720 144	111	308 648	24	97 206	43	316 064	650	4 874 867
Afrika	88	194 195	69	147 583	116	268 751	77	205 598	24	80 482	20	92 972	37	254 144
Brit. Indien, Siam, Indo-China, Philippinen, Japan, Australien etc., Neuseel.	741	1 570 195	571	1 200 204	690	1 435 767	632	1 516 246	215	571 526	78	251 718	255	1 139 814
Total	1 749	3 710 655	1 410	3 016 401	1 564	3 474 947	1 039	2 713 527	302	958 103	146	707 569	1 002	6 741 709

Die im Anschluß an den Erlaß des britischen Einfuhrverbotes gepflogenen Unterhandlungen mit England führten zum Ergebnis, daß für gewisse Luxusartikel der Schweiz ein Export von ungefähr der Hälfte der bisherigen Ausfuhr gestattet wurde. Dem Abkommen vom 20. März 1918 zufolge erklärte sich Großbritannien bereit, die bisher gewährten Einfuhrkontingente auch fernerhin aufrecht zu erhalten. Im Laufe des Jahres 1919 erfuhren dann die englischen Importeinschränkungen bedeutende Milderungen und wurden schließlich am 1. September jenes Jahres unter Vorbehalt gewisser Ausnahmen für Artikel der sogenannten „Keyindustries" gänzlich fallen gelassen.

Die Bedeutung der Ententemächte als Absatzgebiet der schweizerischen Baumwollindustrie erhellt aus vorstehender Übersicht (siehe Tabellen S. 156/57). Der Export nach Rußland und den der Entente angehörenden Balkanländern wurde bereits angeführt (siehe Tabellen S. 146/47).

Unter Berücksichtigung der im Laufe des Krieges eingetretenen Mächtegruppierung mag die nachstehende Tabelle einen zusammenfassenden Überblick über die Entwicklung des Exportes von hier in Frage kommenden Artikeln während den Jahren 1913/19 geben:

1. Garne aller Art, Ztp. 347/59.

Bestimmungsland	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zentralmächte .	9 147 026	12 992 873	40 841 218	3 712 692	294 261	—	40 130 466
Entente . . .	5 532 258	4 611 139	2 732 118	788 386	508 994	22 550	20 583 205
Neutrale . . .	1 847 870	1 130 357	617 146	418 702	505 496	323 040	2 502 530
Unbestimmbar .	33 695	31 935	109 500	9 240	—	—	—
Total	16 560 849	18 766 304	44 299 982	4 929 020	1 308 751	345 590	63 216 201

2. Rohe Gewebe, Ztp. 360/63.

Zentralmächte .	5 875 796	5 332 213	25 683 522	57 103 955	30 228 519	8 900 922	83 102 023
Entente . . .	1 225 725	1 145 619	1 410 268	652 763	63 838	4 039	17 919 574
Neutrale . . .	129 108	32 945	73 223	37 895	42 816	1 639	727 430
Unbestimmbar .	120 133	72 891	31 912	5 886	—	—	—
Total	7 350 762	6 583 669	27 198 925	57 800 499	30 335 173	8 906 600	101 749 027

3. Gebleichte Gewebe, Ztp. 364.

Zentralmächte .	2 534 417	4 130 541	13 207 038	31 105 350	21 334 603	6 922 248	48 303 689
Entente . . .	3 802 489	6 496 305	8 769 271	7 369 479	2 506 477	1 104 255	39 567 245
Neutrale . . .	1 089 538	1 234 203	3 013 383	2 917 793	5 279 497	5 616 553	12 011 110
Unbestimmbar .	86 707	45 295	33 076	32 134	—	—	11 597
Total	7 513 151	11 906 344	25 022 768	41 424 756	29 120 577	13 643 056	99 893 641

4. Gefärbte und bedruckte Gewebe, Ztp. 365/66.

Zentralmächte .	1 893 731	1 512 202	4 225 467	9 563 917	16 892 986	39 386 317	27 906 072
Entente . . .	6 047 330	5 611 330	5 754 719	4 243 185	1 756 429	2 007 270	18 911 159
Neutrale . . .	2 299 677	1 550 230	1 655 796	1 529 327	1 719 048	2 506 006	8 785 417
Unbestimmbar .	105 568	59 779	50 218	28 322	—	—	24 623
Total	10 346 306	8 733 541	11 686 200	15 364 751	20 368 463	43 899 593	55 627 271

5. Buntgewebe, Ztp. 367/68.

Bestimmungsland	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zentralmächte .	1 048 873	793 995	447 452	983 194	458 914	102 943	5 751 083
Entente . . .	2 486 363	2 178 297	2 762 633	2 478 126	428 255	200 369	10 568 443
Neutrale . . .	333 655	155 950	164 581	160 625	111 625	83 455	448 779
Unbestimmbar .	65 382	69 316	130 486	25 759	—	—	—
Total	3 934 273	3 197 558	3 505 152	3 647 704	998 794	386 767	16 768 305
6. Gemusterte Gewebe, Ztp. 369/70.							
Zentralmächte .	368 641	277 368	741 901	2 178 523	1 328 663	49 569	2 053 969
Entente . . .	191 650	286 771	395 493	645 970	423 850	366 667	2 272 551
Neutrale . . .	77 052	70 485	244 593	375 774	540 933	322 442	1 293 751
Unbestimmbar .	7 035	11 460	7 405	—	—	—	—
Total	644 378	646 084	1 389 392	3 200 267	2 393 446	738 678	5 620 271
7. Bobbinet- und Plattstichgewebe, Ztp. 375/76.							
Zentralmächte .	1 223 759	1 254 152	1 886 491	4 554 288	8 679 627	5 654 687	6 217 517
Entente . . .	3 837 116	3 158 668	3 560 654	2 879 663	1 489 296	792 846	8 017 054
Neutrale . . .	640 232	410 829	640 245	1 070 241	960 967	583 114	1 275 930
Unbestimmbar .	86 037	27 081	23 533	14 193	—	—	—
Total	5 787 144	4 850 730	6 110 923	8 518 385	11 129 890	7 030 647	15 510 501

IV. Betriebsanlagen, Hilfsstoffe und Arbeitskräfte der schweizerischen Baumwollindustrie.

a) Betriebsanlagen und Hilfsstoffe.

1. Betriebsanlagen.

Die Baumwollspinnerei und -zwirnerei und in geringerem Maße auch die Baumwollweberei gehören zu den Industriezweigen, deren maschinelle Ausrüstung schon frühzeitig einen Grad technischer Vollkommenheit erlangte, der grundlegende Änderungen nicht mehr ermöglichte. Stets war jedoch der Erfindergeist am Werk, in dem einmal gesteckten Rahmen durch entsprechende Neuerungen wie Erhöhung der Spindeltourenzahl und Verbesserung der Vorbereitungsarbeiten in der Spinnerei oder Automatisierung des Webeprozesses eine weitergehende Rationalisierung und Intensivierung der Produktion zu erreichen. Bereits an anderer Stelle wurde darauf hingewiesen, wie auch der Schweizer Industrielle sich durch Reorganisation und Ausbau der Betriebsanlagen im angedeuteten Sinne konkurrenzfähig zu erhalten suchte und welche Hemmnisse sich diesen Bestrebungen in den Jahren vor 1914 entgegenstellten. Dabei wurde auch des Umstandes Erwähnung getan, daß die Umgestaltung der Betriebe sich nicht nur auf den Arbeitsmaschinenpark, sondern auch auf die Betriebskraft erstreckte.

Im Folgenden soll nun diese Seite der Frage etwas näher ins Licht gerückt werden, und zwar vor allem durch die nachstehende Wiedergabe einer Zusammenstellung der diesbezüglichen

Ergebnisse, welche die beiden in den Jahren 1900 und 1912 veranstalteten Enqueten des Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins mit Bezug auf die in den Tabellen „Spinnerei", „Weberei", „Zwirnerei", S. 75/76, erfaßten Firmen zeitigten.

Betriebskraft I.

Spinnereien

bezw. Spinnereibetriebe der Spinn-Webereien mit getrennten Kraftanlagen für Spinnereien und Webereien sowie der Spinn-Zwirnereien mit getrennten Kraftanlagen für Spinnereien und Zwirnereien.

Spindel-Zahl.

	1900	1912
vorhanden	614480	617552
durchschnittlich arbeitend	610068	608227

Art der Kraft	Maximal verfügbare Kraft zu motorischen Zwecken				Durchschnittlicher Kraftverbrauch zu motorischen Zwecken					
	in P.S. insgesamt		in P.S. auf 1000 vorhandene Spindeln		in P.S. insgesamt		in % der maximal verfügbaren P.S.		in P.S. auf 10 arbeitende Spindeln	
	1900	1912	1900	1912	1900	1912	1900	1912	1900	191
Wasserkraft	6980	8907	11,36	14,42	5361	6996	76,8	78,5	8,79	11,
Dampfkraft	3465	3430	5,64	5,55	1870	1121	54,0	32,7	3,07	1,
Elektr. Kraft { eigene, umgewandelt aus Wasserkr. u. Dampfkr	190	2623	0,31	4,25	123	1441	64,7	54,9	0,20	2,
Elektr. Kraft { von auswärts bezogene	111	2178	0,18	3,53	56	782	50,5	35,9	0,09	1,
Andere Kraft (Ölmotoren, Gasmotoren etc.)	30	—	0,05	—	15	—	50,0	—	0,02	—
Total	10586	14515	17,23	23,50	7302	8899	69,0	61,3	11,97	14,

Betriebskraft II.

Webereien

bezw. Webereibetriebe der Spinn-Webereien mit getrennten Kraftanlagen für Spinnereien und Webereien.

Webstuhl-Zahl.

	1900	1912
vorhanden	8513	9461
durchschnittlich arbeitend	8136	9030

Art der Kraft	Maximal verfügbare Kraft zu motorischen Zwecken				Durchschnittlicher Kraftverbrauch zu motorischen Zwecken					
	in P.S. insgesamt		in P.S. auf 100 vorhandene Webstühle		in P.S. insgesamt		in % der maximal verfügbaren P.S.		in P.S. auf 1 arbeitende Webstühle	
	1900	1912	1900	1912	1900	1912	1900	1912	1900	191
Wasserkraft	2579	3593	30,29	37,98	1858	2225	72,0	61,9	22,83	24,
Dampfkraft	1458	1753	17,13	18,53	444	198	30,5	11,3	5,46	2,
Elektr. Kraft { eigene, umgewandelt aus Wasserkr. u. Dampfkr.	25	290	0,29	3,07	25	137	100,0	47,2	0,31	1,
Elektr. Kraft { von auswärts bezogene	12	869	0,14	9,18	12	265	100,0	30,5	0,15	2,
Andere Kraft (Ölmotoren, Gasmotoren etc.)	70	208	0,82	2,20	—	13	—	6,3	—	0,
Total	4119	6423	48,38	67,89	2314	2701	56,2	42,1	28,44	29,

Betriebskraft III.

Zwirnereien.

Spindel-Zahl 1912.

vorhanden 19538 durchschnittlich arbeitend 19358

Art der Kraft	Maximal verfügbare Kraft zu motor. Zwecken 1912		Durchschnittl. Kraftverbrauch zu motorischen Zwecken 1912		
	in P.S. insgesamt	in P.S. auf 1000 vorhand. Spln.	in P.S. insgesamt	in % der max. verfügb. P.S.	in P.S. auf 1000 arbeit. Spindeln
Wasserkraft	267	13,67	217	81,3	11,21
Dampfkraft	80	4,09	—	—	—
Elektr. Kraft { eigene, umgewandelt aus Wasserkr. u. Dampfkr.	10	0,51	—	—	—
Elektr. Kraft { von auswärts bezogene	473	24,21	348	73,6	17,98
Andere Kraft (Ölmotoren, Gasmotoren etc.)	70	3,58	70	100,0	3,61
Total	890	45,55	635	71,3	32,80

Betriebskraft IV.

Spinn-Webereien

mit gemeinsamen Kraftanlagen für Spinnereien und Webereien.

Spindel- und Webstuhlzahl.

	Spindeln		Webstühle	
	1900	1912	1900	1912
vorhanden	215918	230300	3550	4028
durchschnittlich arbeitend	215618	224458	3375	3865

Art der Kraft	Maximal verfügbare Kraft zu motorischen Zwecken									
	Für den Betrieb der Spinnereien u. Webereien zusammen		Für den Betrieb der Spinnereien				Für den Betrieb der Webereien			
			in P.S. insgesamt		in P.S. auf 1000 vorhandene Spindeln		in P.S. insgesamt		in P.S. auf 100 vorhandene Webstühle	
	1900	1912	1900	1912	1900	1912	1900	1912	1900	1912
Wasserkraft	3770	3800	3081	3081	14,27	13,38	689	719	19,41	17,85
Dampfkraft	1955	1965	1485	1549	6,88	6,72	470	416	13,24	10,33
Elektr. Kraft { eigene, umgewandelt aus Wasserkr. u. Dampfkr.	—	240	—	—	—	—	—	240	—	5,97
Elektr. Kraft { von auswärts bezogene	205	1158	70	697	0,32	3,03	135	461	3,80	11,44
Andere Kraft (Ölmotoren, Gasmotoren etc.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	5930	6923	4636	5327	21,47	23,13	1294	1596	36,45	39,62

Art der Kraft	Durchschnittlicher Kraftverbrauch zu motorischen Zwecken															
	Spinnereien und Webereien zusammen				Spinnereien						Webereien					
	in P.S.		in % der maximal verfügbaren P.S.		in P.S. insgesamt		in % der maximal verfügbaren P.S.		in P.S. auf 1000 arbeit. Spindeln		in P.S. insgesamt		in % der maximal verfügbaren P.S.		in P.S. auf 100 arbeit. Webstühle	
	1900	1912	1900	1912	1900	1912	1900	1912	1900	1912	1900	1912	1900	1912	1900	1912
Wasserkraft	2833	3021	75,4	79,5	2268	2457	73,6	79,7	10,52	10,95	565	564	82,0	78,4	16,74	14,59
Dampfkraft	811	633	41,5	32,2	643	463	43,3	29,9	2,98	2,06	168	170	35,7	40,9	4,98	4,40
Elektr. Kraft { eigene, umgewandelt aus Wasserkr. u. Dampfkr.	—	50	—	20,8	—	—	—	—	—	—	—	50	—	20,8	—	1,29
Elektr. Kraft { von auswärts bezogene	125	923	61,0	79,7	60	589	85,7	84,5	0,28	2,62	65	334	48,1	72,5	1,93	8,64
Andere Kraft (Ölmotoren, Gasmotoren etc.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	3769	4577	63,6	66,1	2971	3509	64,1	65,9	13,78	15,63	798	1068	61,7	66,9	23,65	27,63

Betriebskraft V.

Spinn-Zwirnereien

mit gemeinsamen Kraftanlagen für Spinnereien und Zwirnereien.

	Spinn-Spindeln 1900	Spinn-Spindeln 1912	Zwirn-Spindeln 1900	Zwirn-Spindeln 1912
vorhanden	**230 737**	**223 952**	**10 528**	**18 512**
		204 464		17 110
durchschnittlich arbeitend	**221 862**	**209 153**	**8 690**	**17 032**
		190 665		15 630

Anmerkung: Die **fett gedruckten Ziffern** beziehen sich auf sämtliche Spinn-Zwirnereien mit gemeinsamen Kraftanlagen für Spinnereien und Zwirnereien, deren Spinnereibetriebe in der Aufstellung über Spindel- und Arbeiterzahl, Produktion und Verbrauch der Spinnerei und Zwirnerei pro 1891, 1900, 1912, 1916/18 (Tabelle S. 75/76) erfaßt sind.

Die gewöhnlichen Ziffern beziehen sich auf sämtliche Spinn-Zwirnereien mit gemeinsamen Kraftanlagen für Spinnereien und Zwirnereien, deren Zwirnereibetriebe in der Aufstellung über Spindel- und Arbeiterzahl, Produktion und Verbrauch der Spinnerei und Zwirnerei pro 1891, 1900, 1912, 1916/18 (Tabelle S. 75/76) erfaßt sind.

Art der Kraft	Maximal verfügbare Kraft zu motorischen Zwecken									
	Für den Betrieb der Spinnereien u. Zwirnern. zusammen		Für den Betrieb der Spinnereien				Für den Betrieb der Zwirnereien			
			in P.S. insgesamt		in P.S. auf 1000 vorhandene Spinn-Spindeln		in P.S. insgesamt		in P.S. auf 1000 vorhandene Zwirn-Spindeln	
	1900	1912	1900	1912	1900	1912	1900	1912	1900	1912
Wasserkraft	**3003**	**4664**	**2885**	**4281**	**12,50**	**19,12**	**118**	**383**	**11,21**	**20,69**
	—	4364	—	4000		19,56	—	364	—	21,27
Dampfkraft	**1276**	**1195**	**1163**	**1051**	**5,04**	**4,69**	**113**	**144**	**10,73**	**7,78**
	—	870	—	760	—	3,72	—	110	—	6,43
Elektr. Kraft { eigene, umgewandelt aus Wasserkr. u. Dampfkr.	**200**	**692**	**188**	**402**	**0,81**	**1,79**	**12**	**290**	**1,14**	**15,67**
	—	692	—	402	—	1,97	—	290	—	16,95
Elektr. Kraft { von auswärts bezogene	**185**	**943**	**185**	**645**	**0,80**	**2,88**	**—**	**298**	**—**	**16,10**
	—	516	—	264	—	1,29	—	252	—	14,73
Andere Kraft (Ölmotoren, Gasmotoren etc.)	—	**405**	—	**405**	—	**1,81**	—	—	—	—
	—	405	—	405	—	1,98	—	—	—	—
Total	**4464**	**7207**	**4233**	**6382**	**18,34**	**28,50**	**231**	**825**	**21,94**	**44,57**
	—	6155	—	5429	—	26,55	—	726	—	42,43

Art der Kraft	Durchschnittlicher Kraftverbrauch zu motorischen Zwecken															
	Spinnereien und Zwirnereien zusammen				Spinnereien						Zwirnereien					
	in P.S.		in % der maximal verfügbaren P.S.		in P.S. insgesamt		in % der maximal verfügbaren P.S.		in P.S. auf 1000 arbeit. Spinn-Spindl.		in P.S. insgesamt		in % der maximal verfügbaren P.S.		in P.S. auf 1000 arbeit. Zwirn-Spindl.	
	1900	1912	1900	1912	1900	1912	1900	1912	1900	1912	1900	1912	1900	1912	1900	1912
Wasserkraft	**2632**	**3631**	**87,6**	**77,9**	**2543**	**3357**	**88,1**	**78,4**	**11,46**	**16,05**	**89**	**274**	**75,4**	**71,5**	**10,24**	**16,09**
	—	3531	—	80,9	—	3257	—	81,4	—	17,08	—	274	—	75,3	—	17,53
Dampfkraft	**703**	**385**	**55,1**	**32,2**	**618**	**385**	**53,1**	**36,6**	**2,78**	**1,84**	**85**	**—**	**75,2**	**—**	**9,78**	**—**
	—	385	—	44,3	—	385	—	50,7	—	2,02	—	—	—	—	—	—
Elektr. Kraft: eigene, umgewandelt aus Wasserkr. u. Dampfkr.	**132**	**284**	**66,0**	**41,0**	**127**	**274**	**67,6**	**82,2**	**0,57**	**1,31**	**5**	**10**	**41,7**	**3,4**	**0,58**	**0,59**
	—	284	—	41,0	—	274	—	68,2	—	1,44	—	10	—	3,4	—	0,64
Elektr. Kraft: von auswärts bezogene	**183**	**546**	**98,9**	**57,9**	**183**	**431**	**98,9**	**66,8**	**0,83**	**2,06**	**—**	**115**	**—**	**38,6**	**—**	**6,75**
	—	306	—	59,3	—	214	—	81,1	—	1,12	—	92	—	36,5	—	5,89
Andere Kraft (Ölmotoren, Gasmotoren etc.)	**—**	**320**	**—**	**79,0**	**—**	**320**	**—**	**79,0**	**—**	**1,53**	**—**	**—**	**—**	**—**	**—**	**—**
	—	320	—	79,0	—	320	—	79,0	—	1,68	—	—	—	—	—	—
Total	**3518**	**4882**	**78,8**	**67,7**	**3344**	**4493**	**79,0**	**70,1**	**15,07**	**21,18**	**174**	**389**	**75,3**	**47,2**	**20,02**	**22,84**
	—	4542	—	73,8	—	4176	—	76,9	—	21,90	—	366	—	50,4	—	23,42

Die Übersicht zeigt insbesondere, in welch steigendem Umfange angesichts der Unrentabilität der Verwendung von Kohle für die Erzeugung motorischer Energie die elektrische Kraft in Anwendung kam.

Daß die unter Festlegung großer Mittel für die Anschaffung von Motoren und Apparaten vor sich gehende Elektrifizierung jedoch lange nicht ein Ausmaß annahm, wie dies bei befriedigenderem Geschäftsgang der Fall hätte sein können, ist vor allem mit Bezug auf die Spinnerei und Weberei aus der nachfolgenden Aufstellung auf Seite 164 ersichtlich.

Wenn es den Spinnereien und Webereien trotz größten Anstrengungen vor dem Kriege nur in beschränktem Maße möglich war, technische Neuerungen wie Luftbefeuchtungsanlagen, Kettknüpf-Maschinen etc. in Anwendung zu bringen und zum Ersatz des alten Maschinenmaterials zu schreiten (es gab Webereien, die mit vor 40 und mehr Jahren aufgestellten Stühlen arbeiteten), so konnte nun dank der günstigen Kriegskonjunktur das Versäumte nachgeholt werden. Schon die außerordentliche Verteuerung der menschlichen Arbeitskraft zwang zur Eliminierung ausgedienter Betriebsmittel und zur Einführung von Maschinen, die Menschenhände in weitgehendstem Maße auszuschalten gestatteten. Es wäre in diesem Zusammenhang erneut zu erinnern an den Prozeß der Ausschaltung von Selfaktoren und der Aufstellung von Ringspinnmaschinen an ihrer Stelle.

Darüber hinaus tat die schweizerische Spinnerei einen weitern Schritt in der Richtung der Rationalisierung des Arbeitsprozesses durch die Anwendung eines neuen Spinnverfahrens, des Janninkschen Verfahrens.

Die Erfindung besteht in einer Ausgestaltung des an Strecken, Fleyern und Feinspinnmaschinen zur Anwendung gelangenden gewöhnlichen Dreiwalzenstreckwerkes. Durch die Anordnung, daß die Druckstelle des zwischen Spinn- und Verzugswalzenpaar gelegenen mittleren Walzenpaares zu derjenigen des Verzugswalzenpaares in eine Entfernung gebracht wird, die wesentlich kleiner ist als die mittlere Stapellänge, ferner durch Verringerung des Durchmessers des mittleren Walzenpaares und endlich durch Erhöhung des Unterschiedes der Umfangsgeschwindigkeit mit Bezug auf die die Streckung bewirkenden Walzenpaare, gelingt es Jannink, gegenüber den bisherigen, unter Anwendung von Dreiwalzenstreckwerken gebotenen Verzugsmöglichkeiten von 6—10-fach bei einmaligem Durchgang durch die Strecke einen 10—50-fachen

Betriebskraft VI.

Betriebe	Maximal verfügbare elektrische Kraft zu motorischen Zwecken in % der gesamten maximal verfügbaren Kraft zu motorischen Zwecken						Durchschnittl. Verbrauch an elektrischer Kraft zu motorischen Zwecken in % des gesamten Kraftverbrauchs zu motorischen Zwecken					
	eigene, umgewandelt aus Wasserkraft u. Dampfkraft		von auswärts bezogene		total		eigene, umgewandelt aus Wasserkraft u. Dampfkraft		von auswärts bezogene		total	
	1900	1912	1900	1912	1900	1912	1900	1912	1900	1912	1900	1912
Spinnereien bezw. Spinnereibetriebe der Spinn-Webereien u. Spinn-Zwirnereien mit gemeinsamer sowie der Spinn-Webereien und Spinn-Zwirnereien mit getrennter Kraftanlage für Spinnereien u. Webereien bezw. Zwirnereien	1,9	11,5	1,9	13,4	3,8	24,9	1,8	10,1	2,2	10,7	4,0	20,8
Webereien bezw. Webereibetriebe der Spinn-Webereien mit getrennter sowie der Spinn-Webereien mit gemeinsamer Kraftanlage für Spinnereien u. Webereien	0,5	6,6	2,7	16,6	3,2	23,2	0,8	5,0	2,5	15,9	3,3	20,9
Zwirnereien bezw. Zwirnereibetriebe der Spinn-Zwirnereien mit getrennter sowie der Spinn-Zwirnereien mit gemeinsamer Kraftanlage für Spinnereien und Zwirnereien	—	18,6	—	44,8	—	63,4	—	1,0	—	44,0	—	45,0

Verzug zu erzielen, ohne dabei an eine bestimmte Stappellänge der Fasern gebunden zu sein. Bei konsequenter Anwendung des Verfahrens werden eine ganze Anzahl der an der Streckung beteiligten Arbeitsmaschinen entbehrlich. So können unter diesen Umständen gemäß der Begründung der Abweisung einer Nichtigkeitsklage seitens des deutschen Reichspatentamtes aus einem Satze von Grob-, Mittel-, Fein- und Doppelfeinfleyern alle Feinfleyer, unter gewissen Bedingungen auch noch die Grobfleyer wegbleiben, woraus naturgemäß erhebliche Ersparnisse an Anlagemitteln, Betriebskosten, Arbeitsraum und Arbeitszeit resultieren.

Die Neuerung fand geteilte Aufnahme. In Österreich erklärte sich ein aus vier Spinnerei-Direktoren zusammengesetzter Prüfungsausschuß gegen ihre Einführung. Die Vorteile des Wegfallens der Feinfleyer, meinte er, würden aufgewogen durch den Nachteil, daß infolge der größern Verzüge jede angedrehte Stelle im Vorgarn auf der Feinspinnmaschine reiße, wodurch ein Nachkommen der Spinner unter bisheriger Besetzung, speziell bei Garnen bis Nr. 20, unmöglich sei und man infolgedessen eine stärkere Bedienungsmannschaft für die Feinspinnmaschinen benötige. Im übrigen gab er aber zu, ein abschließendes Urteil nicht fällen zu können, stützte er sich doch ausschließlich auf die diesbezüglichen Versuche eines einzigen Werkes, das zudem nur wenige Spindeln nach dem neuen Verfahren laufen ließ. Jene Versuche hatten zu dem Resultat geführt, daß ein 16-facher Verzug die Grenze war bei 24er Garn aus guter amerikanischer Baumwolle und ein 13-facher Verzug bei 36/42er Gespinst. Mit 13-fachem Verzug gesponnenes 42er zeigte keinen Unterschied gegenüber dem nach altem Verfahren mit ca. 8-fachem Verzug gesponnenen Garn.

Wesentlich günstiger wurde die Erfindung bei uns aufgenommen. Gleich nach ihrem Bekanntwerden sprach sich am 2. Oktober 1916 eine von 43 Mitgliedern besuchte Spinner-Versammlung mit großem Mehr für den Erwerb des Verfahrens aus, und eine Umfrage ergab die unverbindliche Anmeldung von 641400 Spindeln. Unter der Firma „Gesellschaft zur Verwertung des Janninkschen Verfahrens für die Schweiz“ (V. J. V.) bildete sich hierauf mit Sitz in Zürich am 10. November 1916 eine Genossenschaft, die gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 13. November desselben Jahres ihre Statuten abänderte. Behufs Erteilung von Auskünften technischer Natur wurde eine technische Geschäftsstelle ins Leben gerufen. Ihrem Jahresbericht pro 15. Oktober 1919 entnehmen wir die nachfolgende Übersicht, die darlegt, welchen Anklang das neue Verfahren binnen kurzer Frist bei der schweizerischen Spinnerei fand.

	Angemeldete Spindeln	Umgeänderte Spindeln				Neue Spindeln
		Ringspindeln	Selfaktorspindeln	total		
				Spindeln	in % der angemeldeten Spindeln	
per Oktober 1917	737676	134106	26040	160146	21,7	12432
„ „ 1918	757604	213656	84870	298526	40,0	72678
„ „ 1919	778450	252828	156738	409564	52,6	88192

Diese Entwicklung der Dinge erweist deutlicher als alle Worte die Existenzberechtigung des neuen Systems.

Die Praxis zeigte, daß überall da, wo das Verfahren in allen Teilen richtig befolgt wurde, die auf diese Weise hergestellten Garne den nach alter Methode produzierten an Kraft und Egalität nichts nachgaben. Es konnten im Gegenteil oft Vorzüge gegenüber dem alten Gespinst festgestellt werden, und punkto Reißkraft und Elastizität übertrafen die neuen Garne nicht selten die besten englischen Marken. Wenn sich das Janninksche Verfahren namentlich mit Bezug auf die Produktion feiner Gespinste in allen Teilen aufs beste bewährte, so hatte auch die Grobspinnerei in der Einführung der neuen Streckweise bedeutsame Fortschritte zu verzeichnen, und zwar, wie der Bericht der genannten technischen Geschäftsstelle pro 15. Oktober 1919 erwähnt, weniger was hohe Verzüge, als vielmehr was qualitative Verbesserung der Gespinste, speziell aus Baumwolle indischer Provenienz sowie aus Mako-Abfällen, betraf. Namentlich die mit Ringspinnmaschinen arbeitenden Grobspinnereien meldeten günstige Resultate. Mitte Dezember 1917 produzierten bereits ca. 40000 solcher Spindeln Garne in den Nummern zwischen 20 und 44 nach dem Janninkschen Verfahren. Auf Selfaktoren wurden dagegen nur vereinzelt Garne derart gesponnen. Es handelte sich dabei um Gespinste von ca. Nr. 20 aus Abfallmischung mit 10—12-fachem Verzug.

Das Janninksche Verfahren hatte außer den ihm innewohnenden Vorzügen die erfreuliche Wirkung, daß es die Aufmerksamkeit der Fabrikanten in erhöhtem Maße auf die Rationalisierung des Spinnprozesses lenkte und Verbesserungen nach sich zog, die namentlich zur Erzeugung eines egaleren Garnes führten.

Während in der Spinnerei die Einsparung an menschlicher Arbeitskraft in der angedeuteten Weise erreicht wurde, erzielte die Weberei dasselbe Resultat vermittelst Ersetzung der gewöhnlichen mechanischen Stühle durch automatische, von denen 12 zur Bedienung eine einzige Weberin erforderten, während schon auf vier gewöhnliche Stühle eine Überwachungsperson gerechnet werden mußte.

Der Ausbau der Betriebe beschränkte sich jedoch nicht nur auf die Arbeitsmaschinen und Kraftanlagen; auch die sanitären Einrichtungen wurden gründlichen Revisionen unterzogen. Der Bericht der schweizerischen Fabrikinspektion des III. Kreises pro 1916/17 hebt lobend die Einführung vorzüglicher Entstaubungsanlagen an Baumwollkarden sowie die Fortschritte in der Errichtung allgemeiner, mechanischer Ventilations- und Heizungsanlagen bei mehreren Baumwollspinnereien hervor.

Die Wirkung der Kriegsverhältnisse auf die Gestaltung der Betriebsausstattung kann also besonders im Vergleich zu den Jahren vor 1914 nur als eine günstige bezeichnet werden, und mit dem Bewußtsein, punkto technischer Ausrüstung seiner Anlagen der ausländischen Konkurrenz nicht nachzustehen, konnte der schweizerische Baumwollindustrielle dem Wiederbeginn des internationalen Wettbewerbes entgegenblicken.

2. Hilfsstoffe.

Unter den die Versorgung mit Hilfsstoffen bezüglichen Fragen war seit Kriegsausbruch eine der brennensten das *Kohlenproblem.*

Die Vormachtstellung, die Deutschland schon vor Beginn der Feindseligkeiten in der Belieferung unseres Marktes mit Kohle innehatte, verstärkte sich während des Krieges in einer Weise, daß beinahe von einem Monopol des nördlichen Nachbars auf dem Gebiete der Kohlenversorgung der Schweiz in jenem Zeitabschnitt gesprochen werden kann. Der Anteil dieses Landes am Import von fossilen Brennstoffen — Stein- und Braunkohle, Koks, Briketts — betrug in Prozenten der Gesamteinfuhr:

1913	84,20 %	1916	86,68 %
1914	87,84 %	1917	90,46 %
1915	91,56 %	1918	86,08 %

Rechnet man die Einfuhr aus Belgien, das während der Periode 1914/18 zumeist unter deutscher Okkupation stand, hinzu, so erhöht sich der Satz

für das Jahr 1914 auf	90,83 %	für das Jahr 1917 auf	97,49 %
„ „ „ 1915 „	99,13 %	„ „ „ 1918 „	92,06 %
„ „ „ 1916 „	99,21 %		

Die Brennmaterialnot begann in einzelnen Zweigen der schweizerischen Baumwollindustrie schon unter der Herrschaft des ersten, anfangs Oktober 1916 in Kraft getretenen deutsch-schweizerischen Wirtschaftsabkommens schärfere Formen anzunehmen. Durch Verfügung der deutchen Regierung wurden die Saarprivatgruben „Klein-Rosseln" und „Huf" vom Export nach der Schweiz ab Januar 1917 ausgeschlossen. Diese Maßnahme traf u. a. auch die eine große Anzahl von Spinnereien und Webereien bedienende „Kohlenkonsumgesellschaft Glarus". Da es ihr nicht gelang, für den Ausfall Ersatz zu beschaffen, mußte sie ihre Lieferungen an Saarkohle einschränken, was für die in Mitleidenschaft gezogenen Firmen von umso empfindlicherer Wirkung war, als die Eingänge an Ruhrkohle sehr zu wünschen übrig ließen. Erst anfangs Mai 1917 wurde die über die Grube „Huf" verhängte Sperre aufgehoben, wodurch sich das Lieferverhältnis etwas günstiger gestaltete. Der Grube „Klein-Rosseln" dagegen blieb der schweizerische Markt auch fernerhin verschlossen.

Am 30. April 1917 ging die Gültigkeitsdauer des vorerwähnten Wirtschaftsabkommens mit Deutschland zu Ende. Die Vereinbarung wurde unter Erhöhung der Preise um Fr. 11—12 pro Tonne Saar- oder Ruhrkohle bis Ende Juli 1917 verlängert. Der darauffolgende, am 20. August 1917 mit Rückwirkung auf den 1. August 1917 und für eine Periode von neun Monaten abgeschlossene Vertrag brachte neben einer Neufixierung der monatlich zugebilligten

Einfuhrmenge auf 200000 Tonnen und des Preises auf der Basis von Fr. 90.— pro Tonne finanzielle Verpflichtungen, die auch die schweizerische Baumwollindustrie stark belasteten. In der dem Hauptabkommen angegliederten Kreditvereinbarung verpflichtete sich die Schweiz, Deutschland während der Dauer des Vertrages einen monatlichen Kredit von 20 Millionen Franken zu gewähren, sofern die Kohlenlieferungen pro Monat 200000 Tonnen erreichten.

Zwecks Durchführung der Bedingungen dieses Abkommens wurde die seit 1. Februar 1916 in Betrieb stehende „Zentralstelle für die Kohlenversorgung der Schweiz" in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Dem neuen Institut fiel nun die doppelte Aufgabe zu, einmal die zweckmäßige und gerechte Verteilung der im Lande liegenden Kohle zu organisieren und ferner die zur Finanzierung des Kreditgeschäftes nötigen Anordnungen zu treffen. Der die Grundlage zu dieser Reorganisation schaffende Bundesratsbeschluß vom 8. September 1917 sah vor, daß die Verbraucher von Kohle, die nach dem 31. Juli 1917 und während der Dauer des in Frage stehenden Abkommens in die Schweiz eingeführt wurde, die Verantwortlichkeit zu tragen hatten für die auf ihre Kohlenbezüge verhältnismäßig entfallenden finanziellen Operationen. Zu diesem Zwecke mußten sich die Kohlenverbraucher entweder mit Stammaktien an der Kohlenzentrale A. G. für den Betrag von je Fr. 100.— für die Tonne Kohlenbezug beteiligen oder aber für die Innehaltung der Verpflichtungen, die sich aus ihrer Verantwortlichkeit für einen Anteil an der erwähnten Finanzoperation ergaben, Sicherheit in entsprechender Höhe leisten. Auch die Besitzer von Kohle, die vor dem 1. August 1917 aus oder durch Deutschland eingeführt worden war und nach dem 1. Oktober 1917 zum Verbrauch gelangte, hatten sich an der Kohlenzentrale zu beteiligen, und zwar mit Prioritätsaktien in der Weise, daß für je fünf Tonnen Kohle eine Aktie von Fr. 500.— zu übernehmen und einzuzahlen war. Die der Kohlenzentrale auf vollständig liberierten Prioritäts- und Stammaktien geleisteten Einzahlungen betrugen, abzüglich der zurückerstatteten Summen, per 31. Juli 1918 insgesamt Fr. 137340500.—; außerdem wurden auf nur teilweise liberierten Stammaktien Fr. 359435.— einbezahlt. Die Beteiligung der Mitglieder des Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins belief sich einer diesbezüglich veranstalteten Enquete zufolge auf Fr. 2809031.—. Gestützt auf den erwähnten Bundesratsbeschluß vom 8. September 1917 traf das Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement zum Teil außerordentlich tief einschneidende Anordnungen. So wurde durch Verfügung vom 6. Oktober 1917 die Kohlenzentrale A.-G. ermächtigt, unter der Oberaufsicht und nach den Weisungen der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft scharfe Kontrollmaßnahmen bezüglich der Einfuhr, des Verkehrs sowie der Verteilung der aus Deutschland importierten Kohle vorzunehmen. Um eine rationelle Zuteilung der Kohle an die verschiedenen Landesteile und Verbrauchergruppen zu ermöglichen, konnte die genannte Abteilung der Kohlenzentrale periodisch allgemeine Weisungen über die Verteilungsgrundsätze geben und in Einzelfällen die nötigen Anordnungen treffen.

Da in der Folge die Zufuhren aus Deutschland bedeutend hinter dem vorgesehenen Quantum zurückblieben, mußten schon mit Wirkung ab 1. Februar 1918 die Kohlenkontingente der Industrie reduziert werden, wobei gegenüber dem Jahresbedarf pro 1916 Einschränkungen bis zu 50% vorkamen.

Am 15. Mai 1918 trat ein neues deutsch schweizerisches Wirtschaftsabkommen in Kraft. Deutschland versprach, während der Dauer der Vereinbarung, also bis Ende Januar 1919, Ausfuhrbewilligungen für 200000 Tonnen Kohle pro Monat zu erteilen. Die Kohlenpreise erfuhren eine Erhöhung um durchschnittlich Fr. 90.— per Tonne, wobei allerdings auf ein Quantum von 60000 Tonnen pro Monat ein Rabatt von M. 40.-- pro Tonne eingeräumt wurde, der zur Verbilligung der Kohle für Kleinverbraucher Verwendung finden sollte. Eine Verpflichtung der Lagerbesitzer und Kohlenkonsumenten, Aktien der Kohlenzentrale A.-G. zu übernehmen bezw.

Sicherheit zu leisten in Bezug auf Kohle, die nach dem 15. Mai 1918 in die Schweiz eingeführt wurde, bestand nicht mehr.

Die Lieferungen Deutschlands hielten sich nun eine Zeitlang in befriedigendem Umfange, setzten indes mit Abschluß des Waffenstillstandes vollständig aus. Um die Jahreswende 1918/19 nahm die Brennmaterialnot eine während der ganzen Dauer des Krieges nie gezeigte Schärfe an. Die Kontingente der meisten Industriezweige wurden ab 1. Dezember 1918 gegenüber den bisherigen Zuteilungen auf 20—70% herabgesetzt. Inländische Brennstoffe mußten in dieser kritischen Periode in starkem Maße zur Streckung der Vorräte dienen. Erst vom Mai 1919 an kamen die Zufuhren wieder in Gang.

Dabei vollzog sich eine gründliche Neuorientierung in unserer Kohlenversorgung, indem Deutschland seine bisherige Vormachtstellung auf diesem Gebiet verlor. Vom Juli 1919 bis Ende jenes Jahres war mehr als die Hälfte der eingeführten Kohle amerikanischer Provenienz. Neben Belgien beteiligte sich sodann auch England stark an der Belieferung unseres Landes.

Diese komplizierten Importverhältnisse sowie die Notwendigkeit, die Rationierung im Inlande auch fernerhin aufrecht zu erhalten, führten im März 1919 zur Gründung einer zentralen Einfuhrorganisation, der „Schweizerischen Kohlen-Genossenschaft", der in der Folge allein das Recht des direkten Kohlenimportes zustand. Daneben hatte sie sich mit der Ausgleichung der Preise zu befassen und die Verteilung der eingeführten Kohlen nach den Weisungen des Volkswirtschaftsdepartementes zu besorgen.

Die Kohlenzentrale A.-G. trat am 27. März 1919 in Liquidation. Für die Lieferungen aus Deutschland in der Periode vom 1. Juni bis 30. November 1919 kamen die Bedingungen der am 12. Januar 1919 getroffenen Vereinbarung in Anwendung. Deutschland sicherte die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für 50000 Tonnen Ruhrprodukte pro Monat zu. Die Preise wurden im Vergleich zu den Ansätzen des vorhergehenden Abkommens durchschnittlich um Fr. 90. — pro Tonne oder nahezu 50% ermäßigt. Die Übereinkunft lief Ende November 1919 ab. Zum Abschluß eines neuen Vertrages kam es in der Berichtszeit nicht.

Aus einer Enquete, die der Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Weber-Verein im Juli 1916 veranstaltete, um sich über die Versorgung seiner Mitglieder mit Hilfsstoffen Klarheit zu verschaffen, ging hervor, daß in *Schlichtmaterialien* ein empfindlicher Mangel herrschte.

Was insbesondere die Versorgung mit *Fécule* anbetrifft, so konnte dieser Artikel seit Kriegsausbruch nur noch aus Holland bezogen werden. Deutschland erlaubte hiefür bis ca. anfangs März 1916 den Transit ohne weiteres. Von jenem Zeitpunkte an setzten sich aber der Einfuhr außerordentliche Schwierigkeiten in den Weg. Die deutschen Behörden verboten die Durchfuhr von Kartoffelstärke. Für die Schweiz bestimmte Sendungen holländischer Provenienz wurden angehalten, beschlagnahmt und der „Teka" [Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft m. b. H., Berlin] zugeführt. Daß durch den Ausbleib der Zufuhren der Mangel an Fécule viel drängender war, als man ursprünglich annehmen zu müssen geglaubt hatte, ergab sich aus der obengenannten Umfrage mit aller Deutlichkeit. Auf die Einladung hin, den ungedeckten Bedarf für das zweite Semester 1916 anzugeben, meldete sich die große Mehrzahl der Webermitglieder mit zum Teil ganz erheblichen Quantitäten. Verschiedene Firmen erwähnten, daß ihre Vorräte knapp noch für einen Monat ausreichen würden. Insgesamt belief sich der ungedeckte Bedarf auf 3350 Säcke Fécule, 60 Säcke Sagomehl und 360 Säcke Dextrin. Das Schweizerische Politische Departement setzte sich mit dem Volkswirtschaftsdepartement in Verbindung, um von Deutschland die Durchfuhrbewilligung zu erwirken für das zur Aufrechterhaltung unserer Industrie erforderliche Kartoffelmehl vorjähriger Ernte. Den vereinten Anstrengungen dieser Stellen gelang es schließlich, die „Teka" zur Freigabe einiger zurückgehaltener Wagen Fécule zu bewegen. Im weitern Verlaufe der Unterhandlungen zeigte sich überdies die deutsche Re-

gierung geneigt, die Durchfuhr auch für Ware neuer Ernte zu gestatten, und zwar im Rahmen eines gewissen Quantums, das den Bedarf der schweizerischen Weberei für ca. 6—9 Monate zu decken imstande gewesen wäre. Gestützt auf diese Zusicherungen unternahm die Verbandsleitung des Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins den Versuch, für die Webermitglieder ca. 5000 Säcke = 500000 kg holländischer Fécule neuer Ernte, Oktober/November-Verladung, direkt aus Holland zu importieren. Die Unterhandlungen mit den holländischen Verkäufern schritten so weit vor, daß nach Eintreffen der Zusicherung freier Durchfuhr seitens der deutschen Behörden die Sendungen zum Abtransport hätten kommen können. Trotz intensivsten Bemühungen des Politischen Departements und unserer Gesandtschaft in Berlin war aber diese Zusage nicht erhältlich.

Inzwischen publizierte das Volkswirtschaftsdepartement eine Verfügung betreffend die Einfuhr von Kartoffelmehl. Der Erlaß datiert vom 19. Oktober 1916 und hat den im Anhang *(Beilage Nr. 35)* enthaltenen Wortlaut.

Im November desselben Jahres wurden die Zuschläge, welche die bezugsberechtigten Grossisten beim Wiederverkauf in Anrechnung bringen durften, vom Volkswirtschaftsdepartement neu angesetzt, und zwar wie folgt:

1 % des Fakturawertes bei Lieferung von ganzen Wagen von 100 Säcken à 100 kg,
2 % „ „ „ „ „ 10—99 Säcken à 100 kg,
3 % „ „ „ „ „ weniger als 10 Säcken à 100 kg.

Um für gleichmäßige und zweckentsprechende Verteilung der eingehenden Fécule-Sendungen unter die Verbandsmitglieder Gewähr zu bekommen, setzte sich der Vorstand des Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins ins Einvernehmen mit den vom Volkswirtschaftsdepartement zum Wiederverkauf ermächtigten Händlerfirmen. In einer diesbezüglich anberaumten Konferenz erklärten sich beide Teile unverbindlich damit einverstanden, 60 % der importierten Quantitäten für den Bedarf der dem Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Weber-Verein angehörigen Webereien zu reservieren und den Rest von 40 % an die übrigen Konsumenten zu überweisen. Die definitive Zustimmung der Händler zu diesen und andern die Kontrolle der Zuteilungen betreffenden Vorschlägen konnte indes nicht erwirkt werden. Es blieb schließlich nichts anderes übrig, als den Versuch eines systematischen Zusammenarbeitens in dieser Beziehung mit den Grossisten aufzugeben. Um aber auch fernerhin die Verteilung der Féculeeingänge überwachen zu können, informierte sich die Verbandsleitung des Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins beim Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement über die den einzelnen Konzessionsfirmen gemachten Zuteilungen und stellte andererseits durch eine Umfrage die Bezüge der Webermitglieder in den Jahren 1912 und 1913 fest. Aus dem weitern Verlauf der Fécule-Versorgung wäre die Tatsache hervorzuheben, daß zu Beginn des Jahres 1918 die Zufuhren beängstigend zurückzugehen begannen. Deutschland sah sich außerstande, den Bedarf der Schweiz gemäß den gestellten Anforderungen zu befriedigen, und die Preise erreichten außerordentliche Höhe. Es mag in diesem Zusammenhang auf Besprechungen hingewiesen sein, die im April 1918 zwischen Vertretern der Kartoffelstärke konsumierenden schweizerischen Industrie und einem Delegierten der „Teka“ zwecks Einsparung des teuren Materials durch verbesserte Verarbeitungsmethoden stattfanden.

Als in der zweiten Hälfte des Jahres 1916 der Bezug von Schlichtstoffen auf die denkbar größten Schwierigkeiten stieß und weder die Versuche eines direkten Importes aus Holland noch die Unterhandlungen betreffend Einfuhr von schottischer Fécule via Frankreich irgendwelche positiven Resultate zeitigten, stellte in höchst verdankenswerter Weise das Schweizerische Oberkriegskommissariat durch die Vermittlung des Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Weber-

Vereins den Baumwollwebereien Reismehl für Stärkezwecke zur Verfügung. Die erste Lieferung von insgesamt 50000 kg kam im August 1916 zur Ausführung. Auf die dringende Bitte des Verbandes hin erklärte sich das Oberkriegskommissariat im Oktober desselben Jahres bereit, den in Frage kommenden Firmen nochmals ein Quantum von 50000 kg unter denselben Bedingungen — Fr. 80. — per 100 kg ab Reismühle Genf oder Martigny — abzugeben.

Von den übrigen für die Baumwollindustrie in Betracht fallenden Hilfsstoffen sei insbesondere auf die *Farbwaren* des nähern hingewiesen. Angesichts der Tatsache, daß als Folge der deutschen Ausfuhrverbote ein empfindlicher Mangel in den Hauptfarben schwarz und blau eintrat, sahen sich die Buntwebermitglieder des Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins schon im Juli 1915 veranlaßt, durch Zirkular an die Kundschaft jede Haftbarkeit für verspätete Ablieferungen der rückständigen Ordres abzulehnen und für neue Aufträge ausdrücklich den Vorbehalt der Lieferungsmöglichkeit zu machen. Da außerdem einige Farbmaterialien wie Anilin zu jenem Zeitpunkte gar nicht mehr erhältlich waren und andere nicht mehr in gleicher Qualität und Nuance beschafft werden konnten, ließen sich Abweichungen in Bezug auf Farbe und Ausrüstung gegenüber den bisher gelieferten Produkten nicht vermeiden. Die Beschaffung von gesuchten Spezialitäten blieb auch in der Folgezeit mit den größten Schwierigkeiten verbunden. Durch den Bundesratsbeschluß vom 11. März 1918 wurde der gesamte Verkehr in Farbstoffen der Aufsicht des Volkswirtschaftsdepartementes unterstellt. Das Departement erließ am 19. desselben Monats ergänzende Ausführungsbestimmungen. Beide Erlasse traten mit Wirkung vom 15. Juni 1919 an außer Kraft.

Was sodann die Versorgung mit *Ölen, Fetten* und *Wachsen* anbetrifft, so wäre hier eine Erhebung zu erwähnen, die der Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Weber-Verein im April 1915 unter seinen Mitgliedern durchführte auf Veranlassung einer chemischen Fabrik, die Japan- und Carnaubawachs zu exportieren beabsichtigte, die Ausfuhrbewilligung seitens der Handelsabteilung des Politischen Departementes jedoch erst erhalten konnte, wenn der Nachweis erbracht war, daß die diesen Artikel konsumierende einheimische Industrie genügend Vorräte besaß. Von 62 antwortenden Weberfirmen hatten 42 keinen Bedarf in Wachs; die übrigen benötigten über die vorhandenen Bestände hinaus bis Ende 1915 noch 1020 kg. Der Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Weber-Verein glaubte auf Grund dieses Ergebnisses der Umfrage den Export von Wachs nicht behindern zu müssen, stellte aber die Bedingung, daß mindestens 2000 kg zur Verfügung der schweizerischen Baumwollweberei im Lande zu bleiben hätten.

Die bereits a. a. O. angeführte Enquete des Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins vom Juli 1916 zeigte, daß neben den Fécule-Beständen namentlich die Vorräte an Ölen, vor allem an Spindel- und Transmissionsöl, eine bedenkliche Verknappung erlitten hatten. Den Zuschriften einzelner Firmen war zu entnehmen, daß für diese immer schwieriger zu beschaffenden Materialien vier- bis fünfmal höhere Preise ausgelegt werden mußten als in Friedenszeiten. Die unerfreulichen Erscheinungen verschärften sich in der Folge und riefen staatlichen Maßnahmen.

Durch Bundesratsbeschluß vom 28. März 1918 wurden Einfuhr, Produktion und Fabrikation, Verbrauch und Handel von technischen Fetten, Ölen, Harzen und Wachsarten der Aufsicht des Volkswirtschaftsdepartements unterstellt. Die F. O. H. W.-Zentrale, deren Gründung durch Bundesratsbeschluß vom 23. Dezember 1916 genehmigt worden war, ging in der straffer organisierten, auf Grund der Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements vom 19. August 1918 geschaffenen „Lipos", Zentralstelle für technische Fette, auf. Weitere Preistreibereien konnten durch monatlichen Erlaß von Höchstpreisen vermieden werden. Um die Mitte des Jahres 1919 fielen diese dem Verkehr mit den fraglichen Produkten auferlegten Beschränkungen dahin. Am 31. Juli wurden die Bundesratsbeschlüsse vom 23. Dezember 1916 und 28. März 1918 und damit

die bezüglichen Departementsverfügungen aufgehoben. Gleichzeitig trat die „Lipos" in Liquidation. Die Höchstpreise waren schon vorher außer Kraft erklärt worden.

Eine Kalamität drohte um die Jahreswende 1916/17 der schweizerischen Baumwollindustrie zu erwachsen aus der generellen Verfügung Deutschlands, daß der Export von *Draht*, roh oder bearbeitet, wegen dringenden Inlandsinteressen nicht mehr zugelassen werden könne. Dadurch geriet die unsere Spinnereien bedienende Kratzenindustrie in schwere Bedrängnis; denn Drahtlieferungen aus andern Ländern kamen für sie nicht in Frage. Das Ausbleiben der deutschen Sendungen gestaltete die Lage umso fataler, als England, das früher einen großen Teil des schweizerischen Bedarfes an Kratzengarnituren deckte, die Ausfuhr dieses Artikels vollständig unterbunden hatte, so daß unsere Spinnereien ausschließlich auf die einheimische Fabrikation angewiesen waren. Wenn schließlich trotz dem auch weiterhin andauernden Unterbruch in den Drahtzufuhren die Spinnereien nicht unter Mangel an Garnituren zu leiden hatten, so war dies lediglich auf den Umstand zurückzuführen, daß dank dem Entgegenkommen des Schweizer. Volkswirtschaftsdepartements Kardentücher nach Deutschland gesandt werden konnten, um sie dort bestecken zu lassen und als halbfertige Kratzen wieder einzuführen. Erst im Dezember 1918 nahm Deutschland seine Drahtlieferungen wieder auf, und von diesem Zeitpunkte an trafen die Sendungen regelmäßig ein. Auch englisches und amerikanisches Drahtwerk kam ins Land, so daß die schweizerische Kardenfabrikation ihre Kundschaft wieder vollauf zu versorgen vermochte.

Es mag im Anschluß an diese Ausführungen darauf verwiesen sein, daß der Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Weber-Verein, um gegenüber Ausfuhrgesuchen für *Webeblätter* beim Schweizer. Volkswirtschaftsdepartement die Interessen seiner Angehörigen wahren zu können, eine Enquete unter den Webermitgliedern über ihre Bedürfnisse in dem fraglichen Artikel durchführte. Die Erhebung ergab bei 71 Firmen einen Jahresbedarf an Webeblättern von insgesamt 9568 Stück.

Die Schwierigkeiten, die sich im Bezug von *Glasierten Kalbsfellen* zur Belederung der Druckzylinder auf den Spinnmaschinen ergaben, veranlaßten Ende 1918 den Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Weber-Verein, die Unterstützung der Behörden zwecks gemeinsamer Einfuhr nachzusuchen. Die Bemühungen schlugen indes fehl, und die Mitglieder mußten sich damit abfinden, fertige Hülsen aus Deutschland zu beziehen.

Intensiv beschäftigte die Baumwollindustriellen die in der Verfügung des Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 30. Juni 1917 betreffend Höchstpreise für Treibriemenleder und fertige *Treibriemen* zugleich mit der Aufstellung von Höchstpreisen festgelegte Abgabe von 20% der Bruttofakturabeträge für alle Verkäufe durch die Fabrikanten von fertigen Treibriemen aus Croupons von Häuten inländischer Provenienz. Gegen diese Abgabe, die von den Treibriemenfabrikanten selbstverständlich auf die Konsumenten abgewälzt werden mußte und für die schweizerische Baumwollindustrie eine jährliche Belastung von einigen hunderttausend Franken bedeutete, lief der Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Weber-Verein in mehreren Eingaben an das Volkswirtschaftsdepartement Sturm. Gestützt auf den Bundesratsbeschluß vom 22. Mai 1918 über die Lederversorgung des Landes änderte dann das Volkswirtschaftsdepartement seine diesbezüglichen Erlasse ab und reduzierte u. a. in der revidierten Verfügung über Höchstpreise für Häute, Felle und Leder vom 21. Juni 1918 die Abgabe von 20% auf 10%. Im gleichen Dekret gab das Departement der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft die Ermächtigung, auch auf importierten Treibriemen Gebühren zu erheben. Mit der Außerkrafterklärung der Höchstpreise für Treibriemenleder und fertige Treibriemen wurde im darauffolgenden Jahre auch die in Frage stehende Gebühr fallen gelassen.

b) Die Arbeiterfrage.

1. Allgemeines.

Teils als Folge der vorliegend geschilderten Umwälzungen in den Bezugs- und Absatzverhältnissen der schweizerischen Baumwollindustrie, zum größern Teil aber aus allgemeinen, genugsam bekannten Gründen vollzogen sich während der Berichtsperiode Wandlungen auf dem nunmehr zu besprechenden Gebiete, die an Bedeutung nicht zurückstehen hinter den Veränderungen der übrigen Produktionsbedingungen.

Um an bereits Gesagtes anzuknüpfen, sei zunächst auf die mit Kriegsausbruch einsetzenden außerordentlichen Schwankungen des Beschäftigungsgrades der in der Baumwollindustrie tätigen Arbeiter und Angestellten hingewiesen. Die Lahmlegung des Geschäftes machte es dem Industriellen äußerst schwierig, seinen Untergebenen Verdienst zu beschaffen. Mancher sah es nicht ungern, daß sich die Fabrik infolge der Mobilisation im Ausland und in der Schweiz leerte. Die Zurückgebliebenen aber suchte man zu beschäftigen, so gut es anging. Man arbeitete manchenorts weiter, nur um die Leute nicht auf die Straße stellen zu müssen und ließ, wie der Bericht der schweizerischen Fabrikinspektoren pro 1914/15 feststellt, Reinigungsarbeiten, bauliche Änderungen und Reparaturen an Maschinen als Notstandsarbeiten ausführen.

Bekanntlich änderte sich aber, wie auch aus den bezüglichen aufschlußreichen Erhebungen des Sekretariates des Verbandes der Arbeitgeber der Textilindustrie hervorgeht, die Lage. Die Betriebe kehrten vielfach schon im Laufe der ersten Monate des Jahres 1915 zur Vollbeschäftigung zurück, und nun trat infolge der wiedereinsetzenden intensiven Tätigkeit an Stelle des anfänglichen Überflusses von Arbeitskräften ein empfindlicher Mangel, der sich u. a. auch in zahlreichen Übertretungen des im Jahre 1908 vom Großteil der Mitglieder des Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins unterzeichneten Abkommens gegen illoyale Arbeiteranwerbung äußerte.

Die sprungweise Entwicklung der Rohstoffversorgung brachte indes bald ein Moment der Unstabilität in die Gestaltung des Beschäftigungsgrades, und die steigende Verknappung der Zufuhren machte auf die Dauer immer mehr Arbeitskräfte entbehrlich.

Mit der Ausbreitung der Absatzkrise wuchs dann um die Jahreswende 1918/19 auch die Arbeitslosigkeit in erschreckendem Maße. Den Aufstellungen der Arbeitslosen-Fürsorgestelle des Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins zufolge arbeiteten reduziert:

Mitte Dezember	1918	von	21 120	Arbeitern	13 143	= 63,0 %
Anfangs Januar	1919	„	21 173	„	13 622	= 64,4 %
Mitte Februar	1919	„	21 173	„	13 714	= 64,9 %
Ende März	1919	„	21 103	„	15 343	= 72,7 %
Ende April	1919	„	21 198	„	13 438	= 63,4 %
Ende Mai	1919	„	21 198	„	13 063	= 61,5 %
Ende Juni	1919	„	21 120	„	9 975	= 47,1 %

Gegen Ende der Berichtsperiode machte sich eine merkliche Besserung fühlbar. In vielen Betrieben trat sogar ein Mangel namentlich an weiblichen Arbeitskräften auf. Wenn unter diesen Umständen die Errichtung eines zentralen schweizerischen Arbeitsnachweises begrüßt wurde, empfand man es auf der andern Seite in den Kreisen der Baumwollindustrie höchst unangenehm, daß nicht nur eidgenössische und kantonale Behörden der Einreise und Niederlassung vor allem italienischer Arbeiterinnen größte Hindernisse in den Weg stellten, sondern auch das

italienische Emigrationsamt die Einreisebewilligung davon abhängig machte, daß der Unternehmer außerordentlich weitgehende Garantien leistete.

In normalen Zeiten hätte eine Lage, wie sie vor allem zu Anfang der Berichtsperiode und in den Monaten vor und nach Kriegsende bestand, die Zahl der Konflikte zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf ein Mindestmaß reduziert.

Für die erste Zeit nach Ausbruch der Kriegswirren traf das auch zu. Als jeder froh war, Arbeit zu bekommen und, wie der Bericht des schweizerischen Fabrikinspektors des I. Kreises pro 1914/15 zutreffend betont, der Begriff des Arbeiterschutzes plötzlich einen ganz andern Inhalt erhielt in dem Sinne, daß derjenige Arbeitgeber seinen Leuten den besten Schutz bot, der ihnen Verdienst gab und den Lohn nicht kürzte, fehlten selbstverständlich auch die Vorbedingungen zur Erfolg verheißenden Einleitung von Arbeitskämpfen. So kam es denn auch im Laufe der beiden dem Kriegsausbruch folgenden Jahre nur zu unbedeutenderen Auseinandersetzungen.

Von jenem Zeitpunkte an aber erhielt das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und -nehmer eine Verschärfung, die in einer bedenklich wachsenden Zahl von Konflikten ihren Ausdruck findet und aus der Teuerung der Lebenshaltung heraus allein nicht erklärt zu werden vermag. Die Zuspitzung der Lage ergibt sich deutlich aus der in den Jahresberichten des Schweizer. Textilarbeiterverbandes pro 1913/19 publizierten Statistik der Bewegungen. Im Nachfolgenden seien daraus die auf die Baumwollindustrie und das letzte Ruhejahr 1916 sowie die Kampfperiode 1917/19 bezüglichen Ziffern betreffend die Zahl der Bewegungen und der daran beteiligten Betriebe mitgeteilt:

	Bewegungen	Beteiligte Betriebe
1. Nov. 1915 bis 31. Dez. 1916	5	13
1917	22	17
1918	37	35
1919	55	52

Von einer Wiedergabe der Ziffern betreffend die Anzahl der an den Bewegungen beteiligten Arbeiter muß abgesehen werden, da sie einen Anspruch auf Genauigkeit nicht erheben dürfen.

Eine Ausscheidung zwischen der Zahl der Bewegungen, an denen die Forderung auf Lohnerhöhung gestellt wurde, und der Zahl der Konflikte, die entweder ausschließlich oder im Verein mit der Forderung betreffend Lohnerhöhung die Verkürzung der Arbeitszeit zum Gegenstand hatten, läßt sich auf Grund der genannten Quellen nur annäherungsweise bewerkstelligen. Unter diesem Vorbehalt sei auf nachstehende Übersicht hingewiesen, die naturgemäß Konflikte, an denen sowohl Forderungen betreffend Lohnerhöhung als auch Forderungen hinsichtlich Arbeitszeitverkürzung vorgebracht wurden, doppelt aufführt.

	Bewegungen betr. Lohnerhöhung		**Bewegungen betr. Arbeitszeitverkürzung**	
	Bewegungen	Beteiligte Betriebe	Bewegungen	Beteiligte Betriebe
1. Nov. 1915 bis 31. Dez. 1916	4	4	2	2
1917	21	17	8	8
1918	34	35	10	19
1919	50	52	19	28

Über die im Zeitraume zwischen 1906 und 1920 in der schweizerischen Baumwollindustrie ausgebrochenen Streiks orientiert, soweit wenigstens die dem Verband der Arbeitgeber der

Textilindustrie angehörigen Betriebe in Frage kommen, nachstehende, den Mitteilungen dieser Organisation entnommene Aufstellung:

Jahr	Streik	Bestreikte Betriebe	Streikende Arbeiter	Verlorene Arbeitstage
1906	3	3	746	2315
1907	2	2	447	4728
1908	1	1	330	2310
1909	—	—	—	—
1910	2	2	174	782
1911	3	3	503	10018
1912	1	1	80	73
1915	1	1	55	83
1917	1	1	79	79
1918	5	5	549	5445
1919	7	7	766	2670
1920	8	7	695	9441

Die aus den vorliegenden Zusammenstellungen resultierende Zunahme der Arbeitskämpfe während der Berichtszeit läßt, namentlich soweit sie sich auf die eine Reduktion der Arbeitszeit bezweckenden Bewegungen bezieht, erkennen, welche Mentalität sich allmählich der Textilarbeiterschaft zu bemächtigen begann. Sie ist in dem erreichten Ausmaß nur verständlich, wenn zur Erklärung der Umstand herangezogen wird, daß sich auch die Köpfe und Herzen der Textilarbeiter durch den Weltkrieg revolutioniert hatten, wie der Bericht des Schweizer. Textilarbeiterverbandes pro 1918/19 feststellt. Es kann in der Tat ja nicht verwundern, daß die hier in Frage stehende Kategorie der Arbeiterschaft gleichfalls zeitweise fortgerissen wurde unter dem Einflusse einer Stimmung, die ihren stärksten Ausdruck fand im Landesstreik vom November 1918, der namentlich die im Kanton Zürich gelegenen Betriebe der schweizer. Baumwollindustrie in Mitleidenschaft zog.

Ein Gradmesser für die Ausbreitung der klassenkämpferischen Strömung im Lager der Textilarbeiterschaft bildet das Anschwellen des Mitgliederbestandes des Schweizer. Textilarbeiterverbandes. Die folgende, den beiden Jahresberichten dieser Organisation pro 1914/15 bezw. 1918/19 entnommene Zusammenstellung mag hierüber orientieren:

	Total Mitglieder-bestand	Männliche Mitglieder		Weibliche Mitglieder	
		total	in % der Gesamt-mitgliederzahl	total	in % der Gesamt-mitgliederzahl
per 31. Dezember 1913	3240	2418	74,6	822	25,4
„ 31. „ 1914	2178	1602	73,6	576	26,4
„ 1. November 1915	2231	1409	63,2	822	36,8
„ 31. Dezember 1916	3842	2058	53,3	1784	46,7
„ 31. „ 1917	10091	4955	49,1	5136	50,9
„ 31. „ 1918	14295	6260	43,8	8035	56,2
„ 31. „ 1919	23991	9680	41,0	14311	59,0

Die Ziffern per 31. Dezember 1913 und 31. Dezember 1914 repräsentieren lediglich den Bestand an Fabrikarbeitern der damals die Heimarbeiter mitumfassenden Organisation.

Über den Anteil der Baumwollindustrie an dem in diesen Ziffern zum Ausdruck kommenden Aufschwung vermögen, was die Jahre vor 1918 anbetrifft, die bezüglichen Berichte des Verbandes keinen Aufschluß zu geben. Hinsichtlich der Periode 1918/19 werden im entsprechenden Jahresberichte folgende Ziffern angeführt mit Bezug auf die in der Baumwollindustrie tätigen Mitglieder:

	Total	Davon	
		männliche	weibliche
1918	2503	873	1630
1919	4265	1521	2744

Bildeten die im Schweizer. Textilarbeiterverband organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen auch nur den geringern Teil sämtlicher in der Baumwollindustrie Beschäftigten (9,6% pro 1918), so stand doch hinter ihnen eine Gewerkschaft, die zu Ende der Berichtsperiode mehr denn je gewillt war, ihre Stellung rücksichtslos zu Kampfzwecken auszunützen. Während sich der Jahresbericht pro 1916/17 noch damit begnügt, die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse als Hauptziel der Organisation zu bezeichnen, stellt der Bericht pro 1918/19 die Beseitigung der bestehenden Gesellschaftsordnung als letztes Erstreben des Verbandes hin und begibt sich damit offen auf den Boden des Klassenkampfes. Wenn auch füglich bezweifelt werden kann, daß die Verbandsleitung zur Verwirklichung solcher Absichten die nötige Gefolgschaft gefunden haben würde, so ist auf der andern Seite die Opferwilligkeit nicht zu leugnen, die der Textilarbeiter dieser Organisation gegenüber bewies. Aus der Jahresrechnung pro 1919 ergibt sich ein Total an Einnahmen von Fr. 352075. 75 und ein Total an Ausgaben von Fr. 276428. 07 sowie ein Gesamtvermögensbestand per 15. Januar 1920 von Fr. 296206. 91.

Diese auf vermehrte Zusammenarbeit tendierenden Bestrebungen der Textilarbeiter blieben nicht ohne Gegenmaßnahmen seitens der Arbeitgeber. Außer dem bestbewährten und fast sämtliche Betriebe der schweizerischen Baumwollindustrie umfassenden Verband der Arbeitgeber der Textilindustrie bildeten sich eine Reihe von lokalen Arbeitgeberorganisationen, von denen hier namentlich in Frage kommen: der Arbeitgeberverband von Winterthur und Umgebung, der Arbeitgeberverband von Wetzikon und Umgebung, der Arbeitgeberverband des mittleren Tößtales und Umgebung und endlich der Verband der Textilindustriellen von Wald. Es war hauptsächlich der Landesstreik, der dem Unternehmer die Vorteile eines solchen lokalen Zusammenschlusses eindringlich vor Augen führte. Darüber hinaus erwiesen sich aber solche Organisationen zwecks Nivellierung der Lohn- und Arbeitsbedingungen innerhalb eines lokal begrenzten Industriegebietes als äußerst wertvoll. Denn nur zu oft hatte es sich gezeigt, daß ein isoliert dastehender Betrieb den Forderungen der Arbeiter ausgeliefert war, wenn in seiner Umgebung sich Unternehmen befanden, die vorteilhaftere Arbeitsverhältnisse aufwiesen, sich aber andererseits auch bezüglich der Existenzbedingungen von jenem ersteren Betrieb völlig unterschieden.

Im Zusammenhang mit diesen Einwirkungen der Berufsverbände von Arbeitgebern und Arbeitern auf die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses wäre last but not least der diesbezüglichen behördlichen Maßnahmen zu gedenken. Wenn auch die staatlichen Eingriffe hier nicht jenes Ausmaß erreichten wie auf früher besprochenen Gebieten, so kommt ihnen doch für die Entwicklung der Produktionsverhältnisse eine Bedeutung zu, die weit über das Normale hinausgeht. Es kann hier nicht der Ort sein, die einschlägige legislatorische Arbeit des Bundes und teils auch der Kantone ausführlich zu besprechen, zeitigte sie doch keine speziell auf die Baumwollindustrie bezüglichen Normen.

Mit dem Bemerken, daß einzelnen Erlassen noch in anderem Zusammenhang nähere Würdigung zuteil werden wird, und mit der Einschränkung, daß die folgenden Betrachtungen

von einer Berücksichtigung der kantonalen Gesetzgebung absehen müssen, soll an dieser Stelle nur allgemein zusammenfassend zunächst hingewiesen sein auf den Ausbau und die Umgestaltung des Fabrikgesetzes.

Der Abschluß der auf die Revision der Bundesgesetze vom 23. März 1877 und vom 1. April 1905 bezüglichen Arbeiten fällt noch in die Berichtsperiode. Am 17. bezw. 18. Juni 1914 nahmen die eidgenössischen Räte den Entwurf zu dem neuen Bundesgesetz betr. die Arbeit in den Fabriken an, und da in der Folge ein Referendum nicht zustande kam, wurde die Vorlage Gesetz. Damit fand eine Periode mühseliger Kompromißverhandlungen, an denen auch die Baumwollindustrie lebhaft beteiligt gewesen war, ihr Ende. Noch in letzter Stunde hatte sich für unsere Industrie die Notwendigkeit ergeben, Protest einzulegen gegen die Stellungnahme des Nationalrates bezüglich des nach langwierigen Verhandlungen zustande gekommenen sogenannten Verständigungsentwurfes des Bundesrates und der nationalrätlichen Kommission vom 3. Juli 1913. Der Nationalrat war damals vor allem hinsichtlich der Artikel 35 (Normalarbeitstag) und 63 (Mindestalter für den Eintritt in die Fabrik) beträchtlich hinausgegangen über das Höchstmaß von Zugeständnissen, das die Arbeitgeberschaft mit Rücksicht auf die Lage der Industrie und insbesondere ihrer Exportmöglichkeit einräumen zu können geglaubt hatte. Eine hierauf seitens der Textilindustriellenverbände an die ständerätliche Fabrikgesetzkommission gerichtete bezügliche Eingabe war unbeachtet geblieben und die nationalrätlichen Abänderungsvorschläge hatten im Gesetz Aufnahme gefunden.

Die von unserer Industrie an das Gesetz geknüpften Befürchtungen wurden in der Folge deshalb gegenstandslos, weil seine Inkraftsetzung sich angesichts der Kriegswirren jahrelang verzögerte. Ja, die Entwicklung der Dinge wollte es, daß gerade mit Bezug auf den wichtigsten Punkt der Gesetzesrevision, die Arbeitszeit, wenigstens während den ersten Kriegsjahren sich ein Rückschritt sogar gegenüber dem alten Gesetz von 1877 vollzog. Es erwies sich im Interesse der Aufrechterhaltung der Betriebe notwendig, über die Vorschriften des Fabrikgesetzes hinaus den Fabriken Bewilligungen zu Überzeitarbeit schon zu gewähren, wenn die Ausnahme in den außerordentlichen Verhältnissen begründet war. Es ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen auf die beiden Bundesratsbeschlüsse vom 16. November 1915 (A. S. d. B.-G. n. F., Bd. XXXI, S. 390) und vom 6. Dezember desselben Jahres (A. S. d. B.-G. n. F., Bd. XXXI, S. 428).

Die steigenden Produktionsschwierigkeiten und die wachsende Zahl der Betriebseinschränkungen arbeiteten aber in der Folge einer Inkraftsetzung der Arbeitszeitbestimmungen des neuen Fabrikgesetzes in die Hände. Mit Beschluß vom 30. Oktober 1917 (A. S. d. B.-G. n. F., Bd. XXXIII, S. 897) trug der Bundesrat dieser Sachlage Rechnung. Schon zuvor hatten die Art. 85 (Fabrikkommission), 84 (Fabrikinspektorate) und 36 39 (Werkstättekommission) Rechtskraft erlangt, und zwar gemäß den entsprechenden Bundesratsbeschlüssen vom 21. Oktober 1914 (A. S. d. B.-G. n. F., Bd. XXX, S. 562) bezw. vom 13. Januar 1917 (A. S. d. B.-G. n. F., Bd. XXXIII, S. 15) und vom 28. März 1917 (A. S. d. B.-G. n. F., Bd. XXXIII, S. 163).

Die in der Folgezeit eintretende Zuspitzung der sozialen Lage stimulierte auch die Tätigkeit auf dem Gebiete der Fabrikgesetzgebung. Mit B.-R.-B. vom 1. Februar 1918 (A. S. d. B.-G. n. F., Bd. XXXIV, S. 189) wurden die Art. 30—35 (Einigungsstellen) in Kraft gesetzt. Die auf Verkürzung der Arbeitszeit gerichtete Aktion zeitigte die Aufstellung des B.-G. vom 27. Juni 1919 (A. S. d. B.-G. n. F., Bd. XXXV, S. 782), wonach auf 1. Januar 1920 die 48-Stundenwoche eingeführt wurde, und der Grundstein zu einer umfassenden Regelung der Arbeitsbedingungen sollte in einem B.-G. betr. die Ordnung des Arbeitsverhältnisses gelegt werden. Das Schweizervolk verwarf indes mehrheitlich in der betreffenden Abstimmung diesen vom 27. Juni 1919 datierenden Entwurf. Dagegen trat gemäß B.-R.-B. vom 3. Oktober 1919 (A. S.

d. B.-G. n. F., Bd. XXXV, S. 781) endlich das B.-G. vom 18. Juni 1919 mit Ausnahme des Titels II (Arbeitszeit) hinsichtlich der noch nicht in Kraft gesetzten Artikel am 1. Januar 1920 in Wirksamkeit. Eine ergänzende Verordnung vom selben Datum (A. S. d. B.-G. n. F., Bd. XXXV, S. 789) regelte den Vollzug dieses letztgenannten Gesetzes sowie des B.-G. vom 27. Juni 1919.

Dieser Um- und Ausgestaltung des Fabrikgesetzes parallel ging der Ausbau der Bundesgesetzgebung auf dem Gebiete der Sozialversicherung, und zwar fallen in diesem Zusammenhang speziell in Betracht die bezüglichen legislatorischen Maßnahmen betreffend die Unfallversicherung. Da an anderer Stelle näher hiervon die Rede sein wird, sei vorderhand lediglich enumerativ Notiz genommen von den grundlegenden Verfügungen. Als solche kommen in Frage: das B.-G. vom 18. Juni 1915 (A. S. d. B.-G. n. F., Bd. XXXI, S. 381), das zusammen mit dem B.-G. vom 13. Juni 1911 (A. S. d. B.-G., Bd. XXVIII, S. 353) durch den B.-R.-B. vom 30. November 1917 (A. S. d. B.-G. n. F., Bd. XXXIII, S. 996) in Kraft gesetzt wurde, ferner die Verordnung I vom 25. März 1916 (A. S. d. B.-G. n. F., Bd. XXXII, S. 121), die Verordnung II vom 3. Dezember 1917 (A. S. d. B.-G. n. F., Bd. XXXIII, S. 998), der B.-R.-B. vom 1. Juni 1917 betr. den Tarif der Agenturvergütungen und der Prämienanteile der für die Unfallversicherungsanstalt in Luzern tätigen Krankenkassen (A. S. d. B.-G. n. F., Bd. XXXIII, S. 335) und endlich die Verfügung des Schweizer. Volkswirtschaftsdepartements betr. die Zusammensetzung und Entschädigung der technischen Kommission (A. S. d. B.-G. n. F., Bd. XXXIV, S. 751).

Neben den auf Revision und Ergänzung des Fabrikgesetzes sowie die Gesetzgebung über Kranken- und Unfallversicherung bezüglichen Verordnungen wäre als dritte, für die Gestaltung der Betriebsverhältnisse der Baumwollindustrie während der Berichtsperiode bedeutsame Gruppe von legislatorischen Maßnahmen die Folge von Erlassen betreffend die Arbeitslosenfürsorge zu erwähnen. Eingehend wird hierüber ebenfalls später gesprochen werden. Der Vollständigkeit halber mögen im Nachstehenden die betreffenden Verfügungen angeführt sein; es handelt sich um folgende:

B.-R.-B. vom 24. März 1917 betr. den Fonds für Arbeitslosenfürsorge (A. S. d. B.-G. n. F., Bd. XXXIII, S. 154),

B.-R.-B. vom 5. August 1918 betr. die Arbeitslosigkeit in industriellen und gewerblichen Betrieben (A. S. d. B.-G. n. F., Bd. XXXIV, S. 805),

B.-R.-B. vom 21. März 1919 betr. die Errichtung eines Amtes für Arbeitslosenfürsorge (A. S. d. B.-G. n. F., Bd. XXXV, S. 223),

B.-R.-B. vom 14. März 1919 betr. die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit von Angestellten (A. S. d. B.-G. n. F., Bd. XXXV, S. 212),

Verfügung des S. V. W. D. vom 9. Mai 1919 betr. die Genehmigung der Reglementsvorlagen (A. S. d. B.-G. n. F., Bd. XXXV, S. 330),

B.-R.-B. vom 29. Oktober 1919 betr. die Arbeitslosenunterstützung (A. S. d. B.-G. n. F., Bd. XXXV, S. 897) samt Ausführungsvorschriften vom 10. November 1919 (A. S. d. B.-G. n. F., Bd. XXXV, S. 930).

Diese Produktion und Betrieb wesentlich beeinflussenden behördlichen Eingriffe hätten zweifellos die Konkurrenzfähigkeit der schweizerischen Baumwollindustrie auf dem Weltmarkte stark herabmindern müssen, wenn sich nicht im Auslande dieselben Tendenzen geltend gemacht haben würden. Mit größtem Interesse verfolgte unter diesen Umständen der schweizerische Baumwollindustrielle alle Bestrebungen, die darauf hinzielten, eine internationale Nivellierung der Arbeitsbedingungen herbeizuführen, und begrüßte so auch die von der Internationalen Arbeitskonferenz im Zeitraume zwischen dem 29. Oktober und 29. November 1919 in Washington gefaßten Beschlüsse.

2. Arbeitszeit.

In der Gestaltung der Arbeitszeitverhältnisse können zwei Perioden unterschieden werden, deren Wendepunkt markiert wird durch den Erlaß des B.-R.-B. vom 30. Oktober 1917 betreffend die Inkraftsetzung der Arbeitszeitbestimmungen des B.-G. vom 18. Juni 1914.

Die erste Periode steht unter der Herrschaft des B.-G. vom 23. März 1877 betreffend die Arbeit in den Fabriken und des B.-G. betreffend die Samstagarbeit in den Fabriken vom 1. April 1905. Denn wie bereits in den allgemeinen Erörterungen zur Arbeiterfrage betont wurde, erwies sich nicht nur eine Inkraftsetzung der Arbeitszeitbestimmungen des neuen Fabrikgesetzes als inopportun, sondern darüber hinaus zwang die völlig veränderte Lage sogar zu einer Überschreitung des gesetzlichen Maximalarbeitstages von 11 Stunden.

Die Gründe, die eine derartige Überschreitung bedingten, sind recht mannigfaltig. Eine vom Sekretariat des Verbandes der Arbeitgeber der Textilindustrie um die Jahreswende 1915/16 veranstaltete diesbezügliche Enquete gibt hierüber Aufschluß. In der Hauptsache werden Unstabilität im Bezug der Rohstoffe auf der einen und erhöhte Nachfrage, verbunden mit kurzen Lieferfristen, auf der andern Seite als Faktoren bezeichnet, die nach Verlängerung der Normalarbeitsdauer drängten. Was den zweiten Punkt betrifft, so machten vielfach pressante Militäraufträge eine ausnahmsweise Organisation der Arbeit im angedeuteten Sinne unumgänglich. Man hoffte ferner, auf solche Weise nicht nur die Abwanderung von Arbeitskräften hintanhalten zu können und dem Wunsche der Arbeiter nach Mehrverdienst am besten zu entsprechen, sondern auch Beschäftigungslosen aus andern Industriezweigen Arbeitsgelegenheit zu verschaffen. Für die Baumwollspinnerei speziell kam, wie der Bericht des schweizerischen Fabrikinspektors des I. Kreises pro 1914/15 zutreffend hervorhebt, öfters die Notwendigkeit in Frage, mit der auf die Erzeugung feiner Nummern eingestellten Maschinerie einem Bedarf an groben Garnen zu entsprechen. Dazu genügten jedoch die Vorwerke nicht, und so blieb nichts anderes übrig, als diese Teile der Fabrik länger arbeiten zu lassen, wollte man sämtliche Spindeln im Betrieb erhalten.

Nachdem zunächst in der Einholung von Bewilligungen betreffend Überzeit-, Schicht-, Nacht- und Sonntagsarbeit ein buntes Durcheinander geherrscht hatte, brachten zwei Kreisschreiben des Bundesrates vom 11. bezw. 29. August 1914 Ordnung, und die definitive Regelung erfolgte durch den a. a. O. bereits aufgeführten B.-R.-B. vom 16. November 1915 betreffend die Bewilligung ausnahmsweiser Organisation in den Fabriken. Darnach war es den Kantonsregierungen gestattet, die schichtweise Organisation der Tagesarbeit und den ununterbrochenen Tagesbetrieb, die Verkürzung der Mittagspause auf weniger als eine Stunde, die Verlängerung der 11-stündigen Tagesarbeit an mehr als 80 Tagen in einem Jahr, ferner die Verlängerung der Arbeitsdauer an mehr als zwei Tagen vor Sonn- und Feiertagen in einem Jahr, sodann die Arbeit während mehr als 30 Nächten und 12 Sonntagen in einem Jahr und endlich die Nachtarbeit weiblicher Personen von über 18 Jahren sowie männlicher Personen von über 16 Jahren zu bewilligen, wenn dies im Interesse der Landesverteidigung lag oder nur so die Fortführung des Betriebes gewährleistet werden konnte oder, generell, wenn die Ausnahme in den außerordentlichen Verhältnissen begründet war. Der Ergänzungsbeschluß vom 6. Dezember 1915 regelte die in diesem Zusammenhang weiter nicht interessierende Frage des Lohnzuschlages bei ausnahmsweiser Organisation der Arbeit.

Wenn ein großer Teil der Baumwollindustrie während den beiden dem Kriegsausbruch folgenden Jahren nicht nur in die Lage kam, von dem im Hinblick auf das neue Fabrikgesetz bereits eingeführten 10-stündigen Arbeitstag zum 11-stündigen zurückzukehren, sondern auch die darüber hinausgehenden Produktionsvergünstigungen in starkem Maße zu benützen, so änderte

sich zufolge der an anderer Stelle geschilderten Entwicklung der Rohstoffzufuhren die Lage im Laufe des Jahres 1917, und daher ist es begreiflich, daß die gemäß B.-R.-B. vom 30. Oktober 1917 verfügte Einführung des 10-, bei freiem Samstag-Nachmittag 10½-stündigen Maximalarbeitstages in Unternehmerkreisen mit einer Ruhe aufgenommen wurde, die seltsam kontrastiert zu den leidenschaftlichen Auseinandersetzungen, denen bei Anlaß der Fabrikgesetzrevision die Neuregelung der Arbeitszeit gerufen hatte. Das damals seitens der Arbeitgeberschaft hauptsächlich ins Treffen geführte Argument des Produktionsausfalles bei Reduktion der Arbeitsdauer hatte eben seine Bedeutung verloren angesichts der voraussichtlich auf lange Zeit hinaus beschränkten Produktionsmöglichkeit. Die auf den Erlaß des B.-R.-B. vom 30. Oktober 1917 folgende Periode steht denn auch hinsichtlich der Gestaltung der Arbeitszeitverhältnisse unter dem Zeichen des Abbaues.

Zur systematischen, auf allgemeiner Basis durchgeführten Verkürzung kam es, als seitens der Arbeiterschaft immer eindringlicher das Postulat nach Verwirklichung des Achtstundentages gestellt wurde. Ausgangspunkt dieser allgemeinen Reduktionsbewegung war die am 8. Januar 1919 in Bern tagende Konferenz der Arbeitgeber, die zu folgenden Beschlüssen kam:

„1. Die Versammlung stellt fest, daß in der Frage der Verkürzung der Arbeitszeit ein verbindlicher Entscheid heute nicht getroffen werden kann.

2. Die verschiedenen Verhältnisse in den einzelnen Industrien und Gewerben im Inland und die Rücksicht auf die Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Auslande schließen eine einheitliche Regelung mit Bezug auf die Verkürzung der Arbeitszeit aus.

3. Die Arbeitgeberverbände erklären sich bereit, die Frage einer Verkürzung der Arbeitszeit wohlwollend zu prüfen und je nach den Verhältnissen mit den Arbeitnehmerorganisationen in Verhandlungen darüber einzutreten.

4. Abschließende Entscheidungen in der Frage der Verkürzung der Arbeitszeit können erst nach Friedensschluß und der im Anschluß daran erfolgten Ordnung der internationalen wirtschaftlichen Beziehungen unseres Landes erfolgen."

In Bern traten alsdann am 5. März 1919 unter dem Vorsitz von Bundesrat Schultheß Vertreter der Gewerkschaftsverbände und der Unternehmerorganisationen zusammen, die in gegenseitiger Aussprache zum Schlusse gelangten, es hätten behufs Regelung der Frage der Arbeitszeitverkürzung sofortige Verhandlungen zwischen den Industrieverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer stattzufinden.

Was die weitere Entwicklung der Angelegenheit mit Bezug auf die Baumwollindustrie anbetrifft, so fand in Übereinstimmung mit den Anträgen der beiden genannten Konferenzen am 8. März 1919 unter dem Vorsitz von Herrn Nationalrat Syz ein Gedankenaustausch statt zwischen den Präsidenten des Schweizerischen Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins bezw. des Vereins schweizerischer Wollindustrieller einerseits und des Schweizerischen Textilarbeiterverbandes sowie des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter der Schweiz auf der andern Seite. Zu irgendwelchen Resolutionen kam es in dieser Konferenz nicht. Dagegen faßte die Geschäftsleitende Kommission des Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins in ihrer Sitzung vom 15. März 1919 den Beschluß, das in Frage stehende Problem mit der Arbeiterschaft auf dem Wege des Entgegenkommens regeln zu wollen, und man einigte sich auf den Vorschlag an die Arbeitnehmer, im Sinne der diesbezüglichen Anregungen von Bundesrat Schultheß die effektive Arbeitszeit auf maximal 54 Wochenstunden zu reduzieren, soweit sie höher war, während in denjenigen Betrieben, wo die Arbeitszeit 54 Wochenstunden oder weniger betrug, eine Reduktion von 2—3 Stunden, jedoch nicht unter 48 Stunden hätte eintreten sollen. Entsprechend der vorgenommenen Verkürzung der Arbeitszeit sollten Stunden- und

Akkordlöhne erhöht werden. Schon an der Konferenz vom 8. März 1919 hatte der Vertreter der christlich-sozialen Arbeiterschaft erklärt, einen dahingehenden Vorschlag akzeptieren zu können. Der Schweizer. Textilarbeiterverband dagegen, der sich seinen Mitgliedern gegenüber schon zu weit verpflichtet haben mochte, glaubte eine derartige Regelung ablehnen zu müssen. Immerhin zeigte er sich zu Konzessionen geneigt und unterbreitete als Gegenantrag folgende Mindestforderungen:

„Entweder: Wo die normale Arbeitszeit noch über 57 Wochenstunden beträgt, soll sie auf 54 Wochenstunden reduziert werden; wo sie 57 Wochenstunden oder weniger beträgt, soll die 50-Stundenwoche (Neunstundentag und freier Samstagnachmittag) eingeführt werden. Diese Lösung hätte sofort in Kraft zu treten; die Unterhandlungen aber müßten auf der Grundlage der 48-Stundenwoche weitergeführt werden. — Oder: Wo die Arbeitszeit noch über 55 Stunden in der Woche beträgt, soll sie sofort auf 52 Wochenstunden, nach einem Jahr auf 50 und nach zwei Jahren auf 48 Stunden reduziert werden. Wo die Arbeitszeit heute 55 Wochenstunden oder weniger beträgt, soll sofort die 50- und nach einem Jahr die 48-Stundenwoche eingeführt werden."

Um die Verhandlungen im Sinne gegenseitiger Verständigung zum Abschluß zu bringen, erklärte sich die Geschäftsleitende Kommission des Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins mit Variante 2 der obigen Vorschläge einverstanden. Eine Einigung auf dieser Grundlage ließ sich jedoch wiederum nicht erzielen. Denn gestärkt durch die Stellungnahme des Oltener Gewerkschaftskongresses faßte am 21. April 1919 der Verbandstag des Schweizerischen Textilarbeiterverbandes mit 103 gegen 22 Stimmen folgenden Beschluß: „Die Vorschläge der Textilunternehmerverbände, soweit sie nicht die 48-Stundenwoche auf 1. Mai 1919 vorsehen, werden als vollständig ungenügend abgelehnt, und der Zentralvorstand wird beauftragt, beförderlich in neue Unterhandlungen zu treten. Über das Resultat der neuen Unterhandlungen hat der Zentralvorstand dem erweiterten Zentralvorstand Bericht und Antrag zu stellen, und zwar vor der Juni-Session der Bundesversammlung." Die Gestaltung der Produktionsverhältnisse erlaubten es der Arbeitgeberschaft, auch den neuen, weitgehenden Forderungen zu entsprechen, und so beschloß die von 70 Mitgliedern besuchte Generalversammlung des Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins am 29. April 1919, den Mitgliedern die Einführung der 48-Stundenwoche in der Weise zu empfehlen, daß sie spätestens mit Beginn vom ersten Zahltag im Juni an in Kraft erwachsen sollte. Obschon dieser Beschluß keinen verbindlichen Charakter trug, sondern lediglich als unverbindliche Wegleitung für die Verbandsangehörigen gedacht war, wurde ihm in der Folge vom Großteil der Firmen nachgelebt. Den Schätzungen des Sekretariates des Verbandes der Arbeitgeber der Textilindustrie zufolge besaßen von 138 in der Hauptsache der Baumwoll- und Wollbranche zugehörigen Betrieben mit total 26794 Arbeitern bereits 93 Betriebe mit 20775 Arbeitern die 48- bezw. 47½-Stundenwoche. Da die Bewegung einen raschen Fortgang genommen haben dürfte, kann gesagt werden, daß das mit Wirkung vom 1. Januar 1920 an aufgestellte B.-G. betreffend die Arbeitszeit in den Fabriken vom 27. Juni 1919 wenigstens mit Bezug auf die Baumwollindustrie nichts anderes darstellte als die Legalisation eines bereits bestehenden Zustandes.

Zum Schluß wäre noch darauf hinzuweisen, daß unter der Herrschaft des B.-R.-B. vom 30. Oktober 1917, also der Arbeitszeitbestimmungen des B.-G. vom 18. Juni 1914, die Einführung des freien Samstagnachmittags in der Baumwollindustrie rasche Fortschritte machte. Damit traf zu, was seinerzeit schon bei Anlaß der auf die Revision der Fabrikgesetzgebung bezüglichen Auseinandersetzungen in der bereits erwähnten Eingabe der Textilindustriellen-Verbände an die ständerätliche Fabrikgesetzkommission vorausgesagt worden war.

Die Beliebtheit, deren sich der freie Samstagnachmittag erfreute, erstreckte sich nicht auch auf die sogenannte englische Arbeitszeit; nur vereinzelt und vorübergehend vermochte diese Organisation der Arbeit in der Baumwollindustrie Fuß zu fassen.

3. Lohnverhältnisse.

Vorbemerkung.

Wie in andern Gewerbezweigen, so wurde auch in der Baumwollindustrie die Einkommensfrage beherrscht von dem Problem der Anpassung des Nominalverdienstes der Arbeiter und Angestellten an die steigenden Kosten der Lebenshaltung. Die Arbeitgeberschaft war redlich bemüht, diesen Ausgleich herbeizuführen. Über das Maß der dazu erforderlichen Lohnerhöhungen allerdings gingen die Meinungen von Betriebsinhabern und Arbeitnehmern stark auseinander.

Eine genaue und umfassend angelegte Haushaltungsstatistik würde ohne Zweifel wertvolle Anhaltspunkte für die Lohnfestsetzung geliefert haben. Derartige speziell auf die Baumwollindustrie bezügliche Erhebungen kamen jedoch während des hier ins Auge gefaßten Zeitraumes nicht zur Durchführung. Wer ein zahlenmäßiges Bild vom Stande der Lebenshaltung in der Berichtsperiode und der Zeit unmittelbar vor Kriegsausbruch mit Bezug auf die hier in Betracht fallende Kategorie der Arbeiter- und Angestelltenschaft zu erhalten wünscht, sieht sich angewiesen auf die Ergebnisse der bezüglichen allgemeinen Untersuchungen, von denen in diesem Zusammenhang vor allem zwei in Frage kommen: die Haushaltungserhebung des Schweizerischen Arbeitersekretariates von 1912 und die seitens der statistischen Ämter der Kantone Zürich, Baselstadt und Aargau sowie der Städte Zürich und Bern durchgeführte und nachher vom Eidgenössischen Statistischen Bureau bearbeitete Enquete pro 1919.

Es soll im Nachstehenden versucht werden, die hier wesentlichen Ergebnisse jener beiden Umfragen wiederzugeben. An der Aufnahme des Schweizerischen Arbeitersekretariates von 1912 beteiligten sich 5 Haushaltungen, deren Vorstände in der Baumwollindustrie beschäftigt und sämtlich im Kanton Zürich domiziliert waren. Die jährlichen Zusammenzüge der Aufzeichnungen dieser Familien wurden für die vorliegende Arbeit durch Herrn Dr. J. Lorenz in verdankenswerter Weise ausgehändigt.

Es handelte sich nun darum, jenen Jahrestabellen womöglich solche pro 1919 gegenüberzubringen, die sich auf dasselbe Gebiet und die gleiche Berufskategorie bezogen. Aus den dank des Entgegenkommens der Leitung des zürcherischen kantonalen statistischen Bureaus zur Verfügung stehenden Ergebnissen der 1919er Aufnahme kamen für diesen Zweck nur 2 Haushaltungsrechnungen in Frage.

Es kann selbstverständlich nicht Aufgabe der nachfolgenden Darlegungen sein, auf Grund des genannten Materials ein allgemein zutreffendes Bild der Lebenshaltung der Baumwollarbeiterschaft in den fraglichen Zeitabschnitten zu geben. Wenn die Resultate jener Aufzeichnungen vorgeführt werden, so geschieht es, weil ihnen wenn auch nicht weitreichende, so doch eine über den Rahmen des einzelnen Haushaltes hinausgehende Bedeutung zukommt. Dafür spricht einmal der Umstand, daß die Rechnungsführer sich sämtlich im engbegrenzten Gebiete des Kantons Zürich befanden, und zwar an Orten, die hinsichtlich der Kosten der Lebensführung große Ähnlichkeit zeigen. Im fernern zählen überhaupt die beobachteten Haushaltungen zu einer gesellschaftlichen Schicht, deren Ausgabengestaltung, wie andern bezüglichen Erhebungen zu entnehmen ist, namentlich in Hinsicht auf die Ernährung eine gewisse Starrheit und Uniformität aufweist.

Um die in Frage stehenden Rechnungen untereinander vergleichen zu können, sind im Folgenden ihre Angaben auf Konsumeinheiten reduziert. Es wurde nun die bei den größern

ausländischen Erhebungen neuern Datums verwendete Einheitsskala benützt. Darnach gelten Personen im Alter von

	männlich	weiblich
	Konsumeinheiten	
0—3 Jahren	0,1	0,1
4—6 „	0,2	0,2
7—9 „	0,3	0,3
10—12 „	0,4	0,4
13—14 „	0,5	0,5
15—16 „	0,7	0,6
17—18 „	0,9	0,7
19 und mehr Jahren	1,0	0,8

Den eigentlichen Ausführungen über die Einkommens- und Verbrauchsverhältnisse der beobachteten Familien mögen einige ergänzende Angaben vorausgeschickt sein.

Hinsichtlich des auf das Jahr 1912 bezüglichen Materials wäre zu erwähnen, daß die im Folgenden mit *A* bezeichnete Haushaltung ihren Wohnsitz in einem Industrieorte des Bezirks Winterthur hatte. Ihr Vorstand war Weber, und ihre Haushaltjahrestabelle trägt die Kontrollnummer 1157. Da die Familie ihre Wohnung mit zwei Untermietern teilte, mußte für die Wohnungsausgaben eine andere Verbrauchsgröße in Rechnung gezogen werden als für den übrigen Konsum. Es nahmen dementsprechend an den Ausgaben für Miete sowie Heizung und Beleuchtung 3,4 Konsumeinheiten, an den übrigen Ausgaben dagegen 1,8 Einheiten teil.

Das Domizil der nachfolgend mit *B* bezeichneten Haushaltung liegt im Zürcher Oberland. Der Familienvorstand war Schlichter, und die betreffende Haushaltjahrestabelle des Schweizerischen Arbeitersekretariates führt die Kontrollnummer 363. Am Verbrauch nahmen 2,9 Einheiten teil.

Der unter der Bezeichnung *C* bezw. Kontrollnummer 1105 aufgeführte Haushalt war am selben Orte wie die Familie *A* ansäßig. Der Haushaltungsvorstand übte den Beruf eines Webers aus. Die Zahl der am Konsum beteiligten Verbrauchseinheiten beträgt 2,1.

Die vom Bearbeiter des 1912er Erhebungsmaterials mit der Kontrollnummer 1402 und im Nachstehenden mit der Bezeichnung *D* versehene Rechnung betrifft eine am gleichen Orte wie die Familie *B* wohnende Haushaltung, deren Vorstand den Beruf eines Webers ausübte. Am Nahrungskonsum nahmen 2,65, an den Wohnungsausgaben dagegen 2,5 Verbrauchseinheiten teil, und der übrige Verbrauch umfaßt 3,8 Einheiten.

Der Haushalt *E* bezw. Kontrollnummer 1403 hatte seinen Wohnsitz am selben Platze wie die Familien *B* und *D*. Der Vorstand war Schlichter, und am Verbrauch beteiligten sich 3,2 Konsumeinheiten.

Was die beiden Rechnungen pro 1919 anbetrifft, so wohnte der im Folgenden mit *F* und vom zürcherischen kantonalen statistischen Bureau mit Kontrollnummer 22 ausgezeichnete Haushalt in Winterthur. Der Haushaltungsvorstand führte den Beruf eines Handlangers in einem Textilbetrieb; am Verbrauch nahmen 3,5 Konsumeinheiten teil.

Haushalt *G* bezw. Nr. 91 hatte sein Domizil in einer größern Seegemeinde; der Vorstand war Webermeister. Der Nahrungs- und Wohnungskonsum verteilte sich auf 3,95, der übrige Verbrauch auf 4,3 Einheiten.

Unter Berücksichtigung vorstehender Angaben ergeben sich nun folgende Ziffern mit Bezug auf die Zahl der am Gesamtverbrauch teilnehmenden Konsumeinheiten, mit Bezug auf die wirklichen Einnahmen pro Haushalt und Konsumeinheit sowie in Prozenten der Summe der wirklichen Einnahmen und mit Bezug auf den Aktiv- oder Passivsaldo der Bilanz zwischen wirklichen Einnahmen und wirklichen Ausgaben (s. Haushaltungsstatistik, Tabelle I, S. 184/85).

Besonders auffällig an dieser Zusammenstellung ist neben dem hohen Anteil des Frauenverdienstes bei den Rechnungen pro 1912 die verhältnismäßig starke Quote der „andern wirklichen Einnahmen" bei den auf das Jahr 1919 bezüglichen Rechnungen. Die hohe Ziffer ist zurückzuführen auf die aus der Notstandsberechtigung resultierenden beträchtlichen Zuschüsse sowie, wenigstens im einen Fall, auf andere Unterstützungen. Bei Haushalt *F* erreichen diese außerordentlichen Zuschüsse für Lebensmittel und andere Bedarfsartikel 29,8 % der „andern wirklichen Einnahmen" und 9,1 % der gesamten wirklichen Einnahmen; die andern Unterstützungen aller Art beliefen sich hier auf 32,4 % der „andern wirklichen Einnahmen" und 9,9 % der Summe der wirklichen Einnahmen. Haushalt *G* verzeichnet an außerordentlichen Zuschüssen für Lebensmittel und andere Bedarfsartikel eine Quote von 84,1 % der „andern wirklichen Einnahmen" und 8,9 % der gesamten wirklichen Einnahmen.

Im übrigen zeigt schon dieser Stand der Einkommensverhältnisse, daß sich zu einem Vergleich mit dem 1919er Material vor allem die Haushaltungsrechnungen D und E der 1912er Erhebung eignen. Um diesen Vergleich zu erleichtern, soll bei der nachstehenden Betrachtung der Verbrauchsverhältnisse eine entsprechende Gruppierung durchgeführt werden.

Dabei gestalten sich die wirklichen Ausgaben nach Hauptverbrauchsgruppen wie folgt (siehe Haushaltungsstatistik, Tabelle II, S. 184/85).

Werden die Ausgaben für Nahrungsmittel, Bekleidung, Wohnungsmiete sowie Heizung und Beleuchtung als „Existenzbedarf" und die übrigen Ausgaben als „Kulturbedarf" zusammengezogen, so kommen wir zu folgender Gegenüberstellung (s. Haushaltungsstatistik, Tabelle III, S. 184/85).

Man wird sich bei der Bewertung dieser Ausgabeposten vor zu weitgehenden Schlußfolgerungen hüten müssen. Es wäre ebenso anmaßend wie töricht, auf Grund der mitgeteilten Ziffern eine Teuerungsberechnung anstellen zu wollen. Dafür ist die Beobachtungsbasis viel zu schmal. Was aus den Daten ersichtlich gemacht werden kann, sind lediglich gewisse allgemeine Erscheinungen mit Bezug auf Stand und Veränderung der Lebenshaltung der hier in Betracht kommenden Berufskategorie. Zu Vergleichen eignen sich namentlich die Ziffern betreffend die Ernährungsverhältnisse der sieben Haushaltungen. Diesem Zweck mag die folgende, detaillierte Übersicht der Ausgaben für Nahrungsmittel dienen (siehe Haushaltungsstatistik, Tabelle IV, S. 186).

Ergänzungsweise sei eine detaillierte Zusammenstellung der Genußmittelausgaben beigefügt (siehe Haushaltungsstatistik, Tabelle V, S. 186).

Was den Gesamtaufwand für Ernährung betrifft, so beziffert K. Greiner (Die neuere Lohn- und Haushaltungsstatistik in der Schweiz, Zürich 1918) in seiner Zusammenstellung der 1912er Erhebung die Ausgaben der beobachteten Textilarbeiterhaushalte für Nahrungs- und Genußmittel auf 47,7 % der gesamten wirklichen Einnahmen. Diese Quote ist ein wenig höher als der für die obigen fünf Haushaltungen ermittelte Durchschnittsanteil; von der auf die Haushaltung *D* bezüglichen Ziffer wird sie jedoch um 5,9 % und von der die Haushaltung *E* betreffenden Angabe um 11,5 % überschritten. Das Plus dürfte in der Hauptsache dem Einfluß der Familiengröße der beiden Haushaltungen zuzuschreiben sein.

(Fortsetzung des Textes siehe S. 187).

Haushaltungsstatistik, Tabelle I

Haushaltungen	Am Verbrauch beteiligte Konsum-einheiten	Wirkliche Einnahmen pro Haushaltung					
		Berufs-einkommen des Familien-vorstandes	Nebenverdienst des Familien-vorstandes	Verdienst der Ehefrau	Verdienst der Kinder	Andere wirkliche Einnahmen	Total
1912		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Haushaltung A	1,927	1335. 40	—. —	1227. —	—. —	260. 19	2822. 59
Haushaltung B	2,0	1903. 30	4. 50	888. 85	—. —	48. 43	2845. 08
Haushaltung C	2,1	1413. 40	1. 50	1087. 15	—. —	60. 17	2562. 22
Haushaltung D	2,845	1276. 45	—. —	722. 40	501. 20	45. 50	2545. 55
Haushaltung E	3,2	1775. —	5. 50	1135. 25	—. —	138. 26	3054. 01
1919							
Haushaltung F	3,5	2618. 50	15. —	653. 40	—. —	1451. 41	4738. 31
Haushaltung G	4,025	3925. —	15. —	204. 15	641. 95	568. 44	5354. 54

Haushaltungsstatistik, Tabelle II

Waren	Wirkliche Ausgaben pro Haushaltung					pro Konsumeinheit				
	1912			1919		1912			1919	
	Haushaltungen A, B, C, D, E	Haushaltung D	Haushaltung E	Haushaltung F	Haushaltung G	Haushaltungen A, B, C, D, E	Haushaltung D	Haushaltung E	Haushaltung F	Haushaltung G
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Nahrungsmittel	1179. 41	1328. 78	1598. 88	3136. 68	3138. 69	501. 88	501. 43	499. 65	896. 19	794. 60
2. Genußmittel	109. 61	36. 50	178. 10	22. 95	220. —	46. 64	13. 77	55. 66	6. 56	55. 70
3. Bekleidung	340. 46	269. 64	265. 31	235. 25	749. 85	131. 96	70. 96	82. 91	67. 21	174. 38
4. Wohnungsmiete	275. 33	200. —	374. 15	540. —	385. —	104. 29	80. —	116. 92	154. 28	97. 47
5. Heizung und Beleuchtung	132. 82	153. 89	212. 28	167. 05	269. 50	50. 31	61. 56	66. 34	47. 73	68. 23
6. Übrige Wohnungsausgaben	123. 95	20. 75	93. 33	223. 88	228. 48	53. 43	8. 30	29. 17	63. 96	57. 84
7. Gesundheitspflege	69. 06	118. 05	41. 30	23. 80	135. 73	26. 77	31. 07	12. 91	6. 80	31. 56
8. Bildung und Erholung	113. 35	126. 25	121. 71	50. 98	171. 60	43. 94	33. 22	38. 03	14. 57	39. 91
9. Verkehr	42. 70	13. 76	25. 55	43. —	42. 83	16. 55	3. 62	7. 98	12. 29	9. 96
10. Versicherungen	46. 15	19. 30	121. 65	101. 10	60. 40	17. 88	5. 08	38. 01	28. 89	14. 05
11. Steuern und Gebühren	32. 28	18. 55	51. 10	11. 76	73. 30	12. 51	4. 88	15. 97	3. 36	17. 05
12. Verschiedenes	64. 05	40. 41	71. 70	89. 90	32. 25	24. 83	10. 63	22. 41	25. 69	7. 50
Zus. 1.—12. Wirkliche Ausgaben	2529. 17	2345. 88	3155. 06	4646. 35	5507. 63	1030. 99	824. 52	985. 96	1327. 53	1368. 25

Haushaltungsstatistik, Tabelle III

Existenzbedarf	1928. 02	1952. 31	2450. 62	1078. 98	4543. 01	738. 44	713. 95	765. 82	1165. 41	1134. 68
Kulturbedarf	601. 15	393. 57	704. 44	567. 37	964. 59	292. 55	110. 57	220. 14	162. 12	233. 57

Haushaltungsstatistik, Tabelle I

Wirkliche Einnahmen												
pro Konsumeinheit						in % der Summe der wirklichen Einnahmen						Überschuß der wirklichen Einnahmen (+) bezw. der wirklichen Ausgaben (—)
Berufseinkommen des Familienvorstandes	Nebenverdienst des Familienvorstandes	Verdienst der Ehefrau	Verdienst der Kinder	Andere wirkliche Einnahmen	Total	Berufseinkommen des Familienvorstandes	Nebenverdienst des Familienvorstandes	Verdienst der Ehefrau	Verdienst der Kinder	Andere wirkliche Einnahmen	Total	
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.							Fr.
693. —	—. —	636. 74	—. —	135. 02	1464. 76	47,3	—	43,5	—	9,2	100,0	+ 339. 58
951. 65	2. 25	444. 43	—. —	24. 21	1422. 54	66,9	0,2	31,2	—	1,7	100,0	+ 320. 69
673. 05	—. 71	517. 69	—. —	28. 65	1220. 10	55,2	0,1	42,4	—	2,3	100,0	+ 424. 70
448. 67	—. —	253. 92	176. 17	15. 99	894. 75	50,1	—	28,4	19,7	1,8	100,0	+ 199. 67
554. 69	1. 72	354. 76	—. —	43. 21	954. 38	58,1	0,2	37,2	—	4,5	100,0	— 101. 05
748. 14	4. 28	186. 69	—. —	414. 69	1353. 80	55,3	0,3	13,8	—	30,6	100,0	+ 91. 96
975. 15	3. 73	50. 72	159. 49	141. 23	1330. 32	73,3	0,3	3,8	12,0	10,6	100,0	— 153. 09

Haushaltungsstatistik, Tabelle II

Waren	Wirkliche Ausgaben									
	in % der Summe der wirklichen Einnahmen					in % der Summe der wirklichen Ausgaben				
	1912			1919		1912			1919	
	Haushaltungen A, B, C, D, E	Haushaltung D	Haushaltung E	Haushaltung F	Haushaltung G	Haushaltungen A, B, C, D, E	Haushaltung D	Haushaltung E	Haushaltung F	Haushaltung G
1. Nahrungsmittel	42,6	52,2	52,4	66,2	58,6	46,6	56,6	50,7	67,5	57,0
2. Genußmittel	4,0	1,4	5,8	0,5	4,1	4,3	1,6	5,6	0,5	4,0
3. Bekleidung	12,3	10,6	8,7	5,0	14,0	13,5	11,5	8,4	5,1	13,6
4. Wohnungsmiete	9,9	7,9	12,2	11,4	7,2	10,9	8,5	11,9	11,6	7,0
5. Heizung und Beleuchtung	4,8	6,1	6,9	3,5	5,0	5,3	6,6	6,7	3,6	4,9
6. Übrige Wohnungsausgaben	4,5	0,8	3,1	4,7	4,3	4,9	0,9	3,0	4,8	4,1
7. Gesundheitspflege	2,5	4,6	1,4	0,5	2,6	2,7	5,0	1,3	0,5	2,5
8. Bildung und Erholung	4,1	5,0	4,0	1,1	3,2	4,5	5,4	3,8	1,1	3,1
9. Verkehr	1,5	0,5	0,8	0,9	0,8	1,7	0,6	0,8	0,9	0,8
10. Versicherungen	1,7	0,8	4,0	2,1	1,1	1,8	0,8	3,9	2,2	1,1
11. Steuern und Gebühren	1,2	0,7	1,7	0,3	1,4	1,3	0,8	1,6	0,3	1,3
12. Verschiedenes	2,3	1,6	2,3	1,9	0,6	2,5	1,7	2,3	1,9	0,6
Zus. 1.—12. Wirkliche Ausgaben	91,4	92,2	103,3	98,1	102,9	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Haushaltungsstatistik, Tabelle III

Existenzbedarf	69,6	76,8	80,2	86,1	84,8	76,3	83,2	77,7	87,8	82,5
Kulturbedarf	21,8	15,4	23,1	12,0	18,1	23,7	16,8	22,3	12,2	17,5

Haushaltungsstatistik. Tabelle IV

Ausgaben für Nahrungsmittel

Waren	pro Haushaltung					pro Konsumeinheit					in % der Gesamtausgaben für Nahrungsmittel				
	1912			1919		1912			1919		1912			1919	
	Haushaltungen A, B, C, D, E	Haushaltung D	Haushaltung E	Haushaltung F	Haushaltung G	Haushaltungen A, B, C, D, E	Haushaltung D	Haushaltung E	Haushaltung F	Haushaltung G	Haushaltungen A, B, C, D, E	Haushaltung D	Haushaltung E	Haushaltung F	Haushaltung G
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.					
1. Milch und Rahm	246.46	353.75	399.58	603.13	721.45	104.88	133.49	124.87	172.32	182.64	20,9	26,6	25,0	19,2	23,0
2. Butter	109.34	89.34	114.10	177.81	106.08	46.53	33.71	35.66	50.80	26.86	9,3	6,7	7,1	5,7	3,4
3. Käse	28.26	25.06	54.61	99.—	90.52	12.03	9.46	17.06	28.29	22.92	2,4	1,9	3,4	3,2	2,9
4. Eier	35.94	49.16	35.17	73.02	66.30	15.29	18.55	10.99	20.86	16.78	3,0	3,7	2,2	2,3	2,1
5. Tierische u. gemischte Fette	5.27	10.—	2.70	258.35	181.14	2.24	3.78	—.84	73.82	45.86	0,4	0,8	0,2	8,2	5,7
6. Fleisch und Fleischwaren	228.52	305.92	286.23	399.60	599.90	97.24	115.44	89.45	114.17	151.87	19,4	23,0	17,9	12,8	19,1
Zus. 1.—6. Tierische Nahrungsm.	653.79	833.23	892.39	1610.91	1765.39	278.21	314.43	278.87	460.26	446.93	55,4	62,7	55,8	51,4	56,2
7. Brot und andere Backwaren	202.48	214.47	278.22	729.48	572.88	86.16	80.93	86.95	208.42	145.04	17,2	16,2	17,4	23,0	18,3
8. Mehl u. andere Getreideprod.	29.19	45.35	43.01	198.80	125.60	12.42	17.11	13.44	56.80	31.80	2,5	3,4	2,7	6,3	4,0
9. Pflanzenfette und Speiseöle	—.70	3.50	—.—	30.45	42.35	—.30	1.32	—.—	8.70	10.72	0,1	0,3	—	1,0	1,3
10. Obst und Südfrüchte	72.73	53.65	51.61	59.95	130.83	30.95	20.24	16.13	17.13	33.12	6,1	4,0	3,2	1,9	4,2
11. Zucker, Honig, Konfitüren	50.99	48.07	72.48	101.53	127.23	21.70	18.14	22.65	29.01	32.21	4,3	3,6	4,5	3,2	4,1
12. Kakao und Schokolade	14.23	9.45	15.75	14.36	10.98	6.06	3.57	4.92	4.10	2.78	1,2	0,7	1,0	0,5	0,3
13. Gemüse	21.43	12.75	11.56	106.10	37.89	9.12	4.81	3.61	30.32	9.59	1,8	1,0	0,7	3,4	1,2
14. Hülsenfrüchte	5.77	8.10	1.05	25.—	14.15	2.45	3.06	—.33	7.14	3.58	0,5	0,6	0,1	0,8	0,5
15. Kartoffeln	11.52	2.65	27.55	155.12	148.24	4.90	1.—	8.61	44.32	37.53	1,0	0,2	1,7	4,9	4,7
Zus. 7.—15. Pflanzl. Nahrungsm.	409.04	397.99	501.23	1420.79	1210.15	174.06	150.18	156.64	405.94	306.37	34,7	30,0	31,4	45,3	38,6
16. Suppenpräp., Salz, Gewürze	28.54	47.05	69.66	30.—	60.95	12.15	17.76	21.77	8.57	15.43	2,4	3,5	4,3	0,9	2,0
17. Kaffee, Kaffeesurrogate, Tee	16.32	25.46	38.—	47.30	47.55	6.94	9.61	11.87	13.51	12.04	1,4	1,9	2,4	1,5	1,5
18. Übrige Nahrungsmittel	71.72	25.05	97.60	27.68	54.65	30.52	9.45	30.50	7.91	13.83	6,1	1,9	6,1	0,9	1,7
Zus. 16.—18. Versch. Nahrungsm.	116.58	97.56	205.26	104.98	163.15	49.61	36.82	64.14	29.99	41.30	9,9	7,3	12,8	3,3	5,2
Zus. 1.—18. Nahrungsmittel	1179.41	1328.78	1598.88	3136.68	3138.69	501.88	501.43	499.65	896.19	794.60	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Haushaltungsstatistik, Tabelle V

Ausgaben für Genußmittel

											in % der Gesamtausgaben für Genußmittel				
1. Alkoholische Getränke	—.—	—.—	—.—	3.60	181.85	—.—	—.—	—.—	1.03	46.04	—	—	—	15,7	82,7
2. Alkoholfreie Getränke	—.—	—.—	—.—	—.70	1.20	—.—	—.—	—.—	—.20	—.30	—	—	—	3,0	0,5
Zus. 1. u. 2. Getränke	101.93	36.25	150.95	4.30	183.05	43.37	13.68	47.17	1.23	46.34	93,0	99,3	84,8	18,7	83,2
3. Zigarren und Tabak	7.68	—.25	27.15	18.65	36.95	3.27	—.09	8.49	5.33	9.36	7,0	0,7	15,2	81,3	16,8
Zus. 1.—3. Genußmittel	109.61	36.50	178.10	22.95	220.—	46.64	13.77	55.66	6.56	55.70	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Der Anteil des Aufwandes für Nahrungs- und Genußmittel an den wirklichen Einnahmen bezw. den wirklichen Ausgaben mit Bezug auf die pro 1919 erfaßten Haushaltungen übertrifft nun nicht nur die auf jene beiden Familien *D* und *E* bezüglichen Ziffern beträchtlich, sondern ist auch höher als die entsprechenden Gesamtresultate der 1919er Enquete überhaupt. Für sämliche 277 Familien beliefen sich gemäß Heft 1 des Jahrg. 1922 der Schweizer. Statistischen Mitteilungen bei einem Einkommen von unter Fr. 5000 und einer Familiengröße von drei und mehr Konsumeinheiten die Nahrungs- und Genußmittelausgaben auf 59,0 % und bei einem Einkommen von Fr. 5000—6000 sowie der vorerwähnten Familiengröße auf 56,6 % der gesamten wirklichen Ausgaben. Was die Differenz gegenüber den Ziffern pro 1912, und zwar vor allem gegenüber den die Haushaltung *E* betreffenden Angaben belangt, so ist sie nicht allein durch die Einwirkung der Familiengröße, sondern zweifellos in starkem Maße durch die Teuerung an sich bedingt.

Die Ziffern mit Bezug auf den Nahrungsmittelkonsum im einzelnen lassen verschiedentlich das Gesetz erkennen, „daß bei verminderter Kaufkraft die geringere Ware mit steigender Intensität begehrt wird" (Prof. Sieveking, Schweizer. Kriegswirtschaft). Die Verschiebung zeigt sich im vorliegenden Falle am deutlichsten zwischen Butter und Fetten, aber auch zwischen Fetten untereinander. Die im allgemeinen billigeren Pflanzenfette und Speiseöle gewannen an Bedeutung. Kartoffeln und Gemüse ersetzten namentlich bei der Haushaltung *F* einen Teil des Fleisch- und Brotkonsums. Im übrigen erlitt jedoch der schon 1912 auffällig starke Anteil der Ausgaben für Nahrungsmittel animalischer Provenienz nicht jene Veränderungen, die man hätte erwarten können.

Von einer Besprechung der weitern Ausgabeposten sei abgesehen. Sie sind, namentlich insofern sie sich nicht auf den Nahrungsmittelkonsum beziehen, allzu stark beeinflußt durch Familiengröße und regionale sowie den einzelnen Haushaltungen inherente Konsumgewohnheiten, um Schlußfolgerungen von größerer Tragweite zu rechtfertigen.

Lohnverhältnisse der Arbeiter.

Der Krieg rückte die im Unterschied zwischen Lohnsatz einerseits und Verdienst oder Einkommen in längerer Wirtschaftsperiode andererseits begründete Doppeltheit des Lohnproblems wieder einmal ins volle Licht. Während sich die Unstabilität des Beschäftigungsgrades in den heftigen Schwankungen mit Bezug auf die Höhe der Verdienstquoten wiederspiegelte, waren naturgemäß die Veränderungen bei den Lohnsätzen weniger zahlreich, dafür aber umso nachhaltiger.

Gleich der Ausbruch der Feindseligkeiten führte dem Arbeiter diesen bedeutungsvollen Unterschied zwischen Lohn und Verdienst in recht unangenehmer Weise vor Augen. Während gerade in der Baumwollindustrie die Einheitslöhne nur in den allerseltensten Fällen reduziert wurden, blieben als Folge der Arbeitszeitverkürzungen und Betriebseinstellungen die Zahltagsbetreffnisse oft erheblich hinter denjenigen der Vorkriegszeit zurück, erholten sich jedoch rasch wieder, wie aus den aufs vorzüglichste orientierenden Zusammenstellungen des Sekretariates des Verbandes der Arbeitgeber der Textilindustrie über den Grad der Verdienstmöglichkeit der beschäftigten Arbeiter von 122 in der Hauptsache der Baumwollbranche zugehörigen Verbandsbetrieben während des ersten Kriegsjahres hervorgeht. Es arbeiteten nämlich darnach bei einer Verdienstmöglichkeit im Vergleiche zu derjenigen im Juli 1914 von 100 % und darüber:

Ende	November	1914	56,5 %	der	in	den	122	Verbandsbetrieben	beschäftigten Arbeiter,
„	März	1915	86,7 %	„	„	„	122	„	„ „
„	Juli	1915	98,1 %	„	„	„	122	„	„ „

Die Arbeiterschaft der Baumwollindustrie konnte somit, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, schon um die Mitte des Jahres 1915 wieder ihren Vorkriegsverdienst beziehen. Daß während jener kritischen Periode nach Ausbruch der Feindseligkeiten die Stunden- und Akkordlöhne der Baumwollarbeiter im allgemeinen keine Herabsetzung erfuhren, wird bestätigt durch die Ausführungen des schweizer. Fabrikinspektors des I. Kreises, der in seinem Bericht pro 1914/15 ausdrücklich betont, er habe keine einzige Baumwollspinnerei angetroffen, die ihre Einheitslöhne erniedrigt hätte.

Die in den Jahren 1915 und 1916 langsam wiederauflebende Geschäftstätigkeit bot dem Arbeiter willkommene Gelegenheit, den bei Kriegsausbruch erlittenen Einkommensausfall durch Mehrverdienst wieder auszugleichen. Zum Teil bestand dieser Mehrverdienst in den von der Unternehmerschaft vielfach als zu weitgehend empfundenen Lohnzuschlägen, die gemäß B.-R.-B. vom 16. November 1915 bezw. B.-R.-B. vom 6. Dezember 1915 bei ausnahmsweiser Organisation der Arbeit verabfolgt werden mußten.

Der B.-R.-B. vom 16. November 1915 stellte es in das Ermessen der hier endgültig entscheidenden Kantonsregierungen, wo es gerechtfertigt erschien, an Bewilligungen für Überzeit-, vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit, die auf Grund des Fabrikgesetzes entweder von ihnen selbst oder den Bezirks- bezw. Ortsbehörden erteilt werden konnten, die Bedingung zu knüpfen, daß der Fabrikinhaber den beteiligten Arbeitern einen Lohnzuschlag von 25% zu entrichten habe. Unter allen Umständen war dagegen ein Lohnzuschlag anzurechnen, wenn die bewilligte ausnahmsweise Organisation der Arbeit über die im Fabrikgesetz gesteckten Grenzen hinausging, und zwar betrug die Zulage 25% für eine über die 11 stündige Arbeitsdauer bezw. die 9-stündige Arbeitsdauer an Tagen vor Sonn- und Feiertagen hinausgehende Verwendung des einzelnen Arbeiters und 50% für Nacht- und Sonntagsarbeit während einzelner Stunden oder vollständiger Schichten.

Da sich namentlich mit Bezug auf die Abstufung der Lohnzuschläge Schwierigkeiten aus der Durchführung dieser Vorschriften ergaben, brachte auf Ansuchen des Schweizer. Gewerkschaftsbundes und im Einverständnis mit dem Zentralverband schweizer. Arbeitgeber-Organisationen der B.-R.-B. vom 6. Dezember 1915 in Anwendung der Bestimmungen von Art. 27 des neuen Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914 das Obligatorium eines einheitlichen Lohnzuschlages von 25% bei Verlängerung der Dauer der normalen Tagesarbeit und für vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit.

Die fortschreitende Teuerung gestaltete das Lohnproblem äußerst brennend. Wohl erfuhren die Lohnsätze auf der ganzen Linie eine Erhöhung. Sie genügte aber vielfach nicht, um die gesteigerten Kosten der Lebenshaltung zu decken. Der Unternehmer sah sich zur Ausrichtung von Extrazuschüssen veranlaßt.

Wie in andern Industriezweigen, so wurden auch in der Baumwollindustrie diese meist als „Teuerungszulagen" bezeichneten Beträge durchaus nicht nach einheitlichen Grundsätzen verabfolgt. Hier berechnete man die Zuwendung in Prozenten des Lohnsatzes, dort entrichtete man sie entweder zahltagsweise oder monatlich bezw. vierteljährlich, ja sogar jährlich, in einer festen, von der Lohnhöhe unabhängigen Summe, die wiederum von gewissen Betrieben an alle Arbeiter ohne Unterschied in der gleichen Höhe ausbezahlt, meistenteils aber nach Geschlecht, Alter, Zivilstand und Kinderzahl abgestuft wurde.

Ursprünglich trugen alle diese Sonderbezüge der Arbeiter durchaus den Charakter einer Wohlfahrtseinrichtung. Als sie jedoch nach und nach zur ständigen Institution wurden, setzte sich allgemein die Anschauung durch, die periodisch wiederkehrende Zulage bilde ein Teil des regulären Verdienstes und dementsprechend also auch bei Arbeitsunfähigkeit aus Unfall ein Teil

des Schadens. Immerhin handelte es sich bei diesen Zuschüssen doch um Aufwendungen, die bei Wiedereintreten normaler Verhältnisse und einer Verbilligung der Lebenshaltung herabgesetzt und schließlich vollständig abgebaut werden sollten. Es ist daher verständlich, daß die Unternehmerschaft, die sich nicht auf außerordentliche Lohnsätze festlegen wollte, mit Vorliebe nach der neuen Belöhnungsart griff.

Eine Orientierung über das in der Baumwollindustrie übliche Ausmaß der Zulagen vermittelt, wenigstens mit Bezug auf den Kanton Zürich, der Bericht des Regierungsrates dieses Kantons vom 4. Juli 1919 an den Kantonsrat über die Ergebnisse der Enquete vom Juni 1918 betr. die Lohnverhältnisse in der zürcherischen Textilindustrie. Aus den in Frage kommenden Aufstellungen ergeben sich die nachstehenden prozentualen Beziehungen zwischen Lohnsatz und Zulagen mit Bezug auf die verschiedenen Arbeiterkategorien der Baumwollspinnerei, -zwirnerei und -weberei:

Spinnerei.

	Durchschnittliche Zulagen in % des durchschnittl. Einheitslohnes	
	18—60-jährige Arbeiter	Übrige Arbeiter
Vorwerk I	31,5	29,5
Vorwerk II	30,3	21,9
Banc à broches	29,7	27,1
Spinner	32,3	24,7
Ansetzer	29,9	37,3
Trossler	24,3	16,9
Hülfsarbeiter	30,4	30,4
Spezialarbeiter	24,0	10,5
Total der Arbeiter	29,1	29,9

Zwirnerei.

Fachter, Spuler, Kreuzspuler	20,4	22,1
Zwirner	21,6	21,6
Bobinierer, Haspler, Gasierer	15,3	10,1
Hülfsarbeiter	20,6	9,9
Spezialarbeiter	14,2	—
Total der Arbeiter	20,2	17,0

Weberei.

Spuler	43,1	46,5
Zettler	39,1	55,0
Schlichter	35,6	29,7
Andreher, Anzieher	46,0	41,1
Weber	51,5	58,4
Hülfsarbeiter	28,6	36,1
Spezialarbeiter	22,5	21,4
Total der Arbeiter	45,2	52,3

Hält man die Ziffern der drei Zweige der Baumwollindustrie einander gegenüber, so ergibt sich, daß die Branche, die hohe Einheitslöhne bezahlte, ihren Arbeitern nicht nur absolut, sondern auch relativ hohe Zulagen zu bewilligen imstande war. Immerhin entsprechen, wie aus dem in Frage stehenden Bericht des zürcherischen Regierungsrates geschlossen werden kann, die auf die Weberei bezüglichen Ziffern der obigen Aufstellung insofern nicht ganz den tatsächlichen Verhältnissen, als es nicht gelang, die Vergütungen für Betriebseinschränkung vollständig zu eliminieren. Im übrigen zeigt ein Vergleich zwischen den Ziffern der vorstehenden Übersicht und den anderweitigen Angaben jenes Berichtes an den zürcherischen Kantonsrat, daß innerhalb derselben Branche der mit einem höhern Einheitslohn bedachte Arbeiter auch eine, vielfach sogar relativ, höhere Zulage erhielt.

Die auffallende Gleichartigkeit des prozentualen Verhältnisses zwischen Einheitslohn und Zulagen bei den verschiedenen Berufsklassen der Spinnerei scheint darauf hinzudeuten, daß hier in der überwiegenden Zahl der Fälle dem Grundsatz gehuldigt wurde, die Zulage in bestimmten, für sämtliche Arbeiterkategorien einheitlich festgesetzten Lohnprozenten zur Ausrichtung zu bringen. Bei den Zwirnereien und in noch stärkerem Maße bei den Webereien dagegen dürften neben dieser erwähnten Bemessungsmethode vielfach andere Systeme angewandt worden sein.

Was die Höhe des Lohnsatzes bezw. des Verdienstes anbetrifft, so stellte in verdankenswerter Weise das Sekretariat des Verbandes der Arbeitgeber der Textilindustrie für diesen Bericht eine Übersicht betr. den Verdienst pro Arbeitsstunde im schweizerischen Durchschnitt mit Bezug auf das Jahr 1912 sowie die Jahresmitte 1918 und die Arbeiterkategorien Baumwollspinner, -zwirner und -weber zur Verfügung. Die Zahlen dieser Aufstellung pro 1918 stimmen bis auf wenige Rappen mit den entsprechenden Ergebnissen jener Enquete betr. die Lohnverhältnisse der zürcherischen Textilindustrie überein. Es dürfte sich somit rechtfertigen, zwecks Feststellung der um die Jahresmitte 1918 üblichen Einheitslöhne unter gewissen Korrekturen an den bezüglichen, vom Sekretariat des Textilarbeitgeberverbandes mitgeteilten Ziffern Zulagequoten in Abzug zu bringen, wie sie sich aus der obengenannten Umfrage ergaben.

Bei Spinnerei und Zwirnerei wird eine Zulage von 30 % bezw. 22 % des Einheitslohnes als dem schweizerischen Durchschnitt am nächsten kommend angenommen werden können. Was die Zulage der Weber anbetrifft, so werden auf keinen Fall die bezüglichen Resultate der zürcherischen Erhebung als Maßstab heranzuziehen sein, umfassen sie doch, wie bereits erwähnt, auch Vergütungen für Betriebseinschränkung, während andererseits in den Angaben des Sekretariates des Textilarbeitgeberverbandes derartige Zuwendungen nicht enthalten sind. Wie bei der Spinnerei, so dürfte auch bei der Weberei eine Zulagequote von 30 % des Einheitslohnes den tatsächlichen Verhältnissen am ehesten entsprechen.

Unter Berücksichtigung solcher prozentualer Beziehungen zwischen Lohnsatz und Zulagen ergeben sich nun folgende Ziffern mit Bezug auf Einheitslohn und Verdienst pro Arbeitsstunde im schweizerischen Durchschnitt für 1912 und die Jahresmitte 1918:

	Durchschnittliche Entlöhnung in Rappen pro Arbeitsstunde		
	1912	1918	
		ohne Zulage	mit Zulage
Spinner	41,2	57,2	74,4
Zwirner	27,9	38,5	47,0
Weber	31,4	43,1	56,02

Die Steigerung der Sätze pro 1918 betrug somit in Prozent der Sätze von 1912:

	Durchschnittliche Entlöhnung in Rappen pro Arbeitsstunde	
	ohne Zulage	mit Zulage
	Steigerung in % pro 1918 gegenüber 1912	
Spinner	38,8	81,0
Zwirner	38,0	68,5
Weber	37,2	78,4

Es darf nicht verschwiegen bleiben, daß von dem soeben ermittelten Verhältnis zwischen den durchschnittlichen Stundenverdiensten pro 1912 und 1918 nicht ohne weiteres geschlossen werden kann auf eine entsprechende Steigerung des durchschnittlichen Einkommens in längerer Wirtschaftsperiode. Die Erhöhung der durchschnittlichen Wochen-, Monats- und Jahreseinkommen pro 1918 gegenüber 1912 wird um einiges hinter den auf die Entlöhnung pro Arbeitsstunde bezüglichen Ziffern zurückstehen.

Gänzlich verfehlt wäre es andererseits aber auch, nun auf Grund der oben mitgeteilten Stundenverdienste und unter Annahme einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitsdauer von ca. 62 Stunden pro 1912 für sämtliche Branchen der Baumwollindustrie und 50 bezw. 53 sowie 57 Stunden pro Jahresmitte 1918 für Spinnerei bezw. Weberei und Zwirnerei die durchschnittlichen Wocheneinkommen errechnen zu wollen. Eine derartige Aufstellung müßte von den tatsächlichen Einkommensverhältnissen wenigstens mit Bezug auf das Jahr 1918 das ungenaueste Bild geben. Ganz abgesehen davon, daß es schwer hielte, jene durchschnittliche wöchentliche Arbeitsdauer auch nur annähernd richtig zu ermitteln, würden auf diese Weise vor allem die namhaften Summen gänzlich außer acht gelassen, welche die Arbeiterschaft bei Betriebseinschränkung erhielt.

Ebenso wird man auch auf keinen Fall die angeführte durchschnittliche Entlöhnung pro Arbeitsstunde in Beziehung setzen dürfen zu den anderorts errechneten Kosten der Lebenshaltung. In diesem Zusammenhang sei erinnert an die bezüglichen einschränkenden Bemerkungen, die der Wiedergabe jener Ziffern beigefügt wurden. Darüber hinaus muß betont werden, daß im Jahre 1919, auf welche Periode sich die in Frage stehende haushaltungsstatistische Erhebung bezieht, nicht nur Lohnsätze, sondern auch Teuerungszulagen bedeutende Steigerungen erfuhren. Wenn sich nun auch der Einheitslöhne gegenüber früher eine entschiedenere Aufwärtsbewegung bemächtigte, so ist dies in der Hauptsache zurückzuführen auf die in verstärktem Masse sich geltend machende Tendenz, die Teuerungszulagen in feste Lohnsätze überzuführen. So bezahlte beispielsweise, wie dem gewiß nicht der Schönfärberei huldigenden Bericht des schweizer. Fabrikinspektors des III. Kreises pro 1918/19 zu entnehmen ist, eine Baumwollweberei folgende Akkordsätze für das Stück:

vor dem Krieg	1919/20	Zunahme
Fr. 3.85	Fr. 9.65	150 %
„ 4.25	„ 10.20	140 %

Da auch die sonstigen Zuwendungen aller Art eine entsprechende Erhöhung erfuhren, kann gesagt werden, daß auch zu Ende der Berichtsperiode der Verdienst bei regulärem Betrieb die Kosten der Lebenshaltung reichlich zu decken vermochte.

Immerhin litten wie in den vorangegangenen Jahren so auch jetzt noch die Einkommensverhältnisse unter den Einwirkungen der Unstabilität des Beschäftigungsgrades.

Angesichts dieser Lage wurden unter der Arbeiterschaft wieder öfters Stimmen laut, die auf Einführung von Mindestlöhnen drängten. Solchen Bestrebungen stand aber nicht nur der passive Widerstand des Großteiles der Arbeiter selbst, sondern auch die durchwegs ablehnende Haltung der Unternehmerschaft gegenüber, welch letztere angesichts der ungünstigeren Produktionsbedingungen mehr denn je darauf bedacht sein mußte, eine dem wirklichen Leistungsaufwand angemessene Entlöhnungsweise zur Anwendung zu bringen.

Aus diesem Grunde ist es auch erklärlich, daß in der Baumwollindustrie das Akkordsystem namentlich nach Einführung der 48 Stundenwoche immer mehr Verbreitung fand. Daß die Arbeiterschaft dieser Tendenz nicht besonders freundlich gegenüberstand, läßt sich denken. Immerhin kam es nie zu einer Bewegung, die zum Zwecke der Abschaffung des Akkordwesens unternommen worden wäre. Eine umso größere Rolle spielte dieses Postulat in den Propagandafeldzügen des Schweizerischen Textilarbeiterverbandes.

Ebenso ablehnend verhielt sich diese Organisation auch gegenüber der Einführung der Gewinnbeteiligung im Sinne einer Ordnung des Dienstverhältnisses in der Weise, daß der Arbeiter außer seinem regelmäßigen Lohn eine bestimmte, meist zu diesem Lohn in festem prozentualen Verhältnis stehende Vergütung aus dem Reinertrag des Unternehmens erhält. Angesichts der besondern Produktionsbedingungen mußte aber auch in Unternehmerkreisen der Baumwollindustrie eine derartige Entlöhnungsmethode wenig Anklang finden. Wenn von Gewinnbeteiligung die Rede war, so handelte es sich lediglich um jene den Charakter einer Wohlfahrtsmaßnahme tragenden, schenkungsweisen Zuwendungen aus dem Jahreserträgnis, die in anderem Zusammenhang erwähnt werden sollen.

Besondere Bedeutung erhielten während der Berichtszeit im Verein mit der Frage der Lohnregulierung jene Bestrebungen, die auf Herstellung des gewerblichen Friedens und Umgestaltung der Arbeitsverfassung hinzielten. Maßnahmen nach dieser Richtung hin kamen, wenn auch in bescheidenem Umfange, zur Verwirklichung. So fand unter anderem das Institut der aus der Mitte der Arbeiterschaft eines Betriebes gebildeten Fabrikkommission vermehrte Beachtung. Vor allem aber wäre hinzuweisen auf die den Ausbau der behördlichen Institutionen zur friedlichen Beilegung von Interessen-Streitigkeiten betreffenden Bewegung. Sie nahm ihren Ausgangspunkt mit dem Kreisschreiben des Schweizer. Volkswirtschaftsdepartementes vom 11. November 1914, das den Kantonen die Errichtung der in Art. 30 ff. des neuen Fabrikgesetzes vorgesehenen Einigungsstellen empfahl. Der Aufruf fand indes nicht die gebührende Beachtung, und die Bewegung geriet erst in Fluß, als gemäß B.-R.-B. vom 1. Februar 1918 die genannten Art. 30—35 des B.-G. vom 18. Juni 1914 in Kraft gesetzt wurden. Der Arbeitgeberschaft erwuchsen aus den auf diese Weise geschaffenen Instituten mancherlei Unannehmlichkeiten. Obschon es in der Natur der Sache lag, daß die Einigungsstelle erst in Funktion zu treten hatte, wenn alle direkten Unterhandlungen zwischen Betriebsinhaber und Arbeitern gescheitert waren, machte sich namentlich auf Seite der Arbeitersekretäre immer mehr das Bestreben geltend, den Unternehmer womöglich vor Einigungsamt zu schleppen. Dies geschah sogar in Fällen, wo die Mehrheit der Arbeiterschaft eines Betriebes die neuen Arbeitsbedingungen bereits genehmigt hatte, eine kleine Minderheit jedoch dem Arbeitersekretär die Vollmacht erteilte, bei der genannten Instanz weitergehende Forderungen einzureichen.

Zunächst eine umfassende Lohnregulierung und in der Folge eine Ordnung des gesamten Arbeitsverhältnisses auf eidgenössischem Boden sollte in die Wege geleitet werden durch ein Bundesgesetz betr. die Ordnung des Arbeitsverhältnisses. Wie an anderer Stelle erwähnt, kam die Vorlage aber nicht über das Stadium des Entwurfes hinaus. Daß der Schweizer. Textilarbeiterverband eine über solche Bestrebungen hinausgehende Umgestaltung der Arbeitsverfassung postulierte, kann weiter nicht verwundern. Seine diesbezügliche Stellungnahme wird

charakterisiert durch Art. 2e der revidierten Statuten, der die „weitestgehende Demokratisierung der Betriebe durch Schaffung eines Mitsprache- und Mitbestimmungsrechtes (Betriebsrätesystem)“ fordert. Derartigen Ansinnen gegenüber verhielt sich naturgemäß die Unternehmerschaft durchaus ablehnend.

Lohnverhältnisse der Angestellten.

Die vorstehenden Ausführungen mit Bezug auf die Lohnverhältnisse der Arbeiter besitzen in wesentlichen Punkten auch Geltung für die kaufmännische und technische Angestelltenschaft. Wie die Arbeiter, so erlitten gleicherweise die Angestellten in den ersten Monaten nach Kriegsbeginn einen empfindlichen Verdienstausfall. Die einschlägigen Erhebungen des Sekretariates des Textilarbeitgeberverbandes lassen indes erkennen, daß um die Jahresmitte 1915 mit wenigen Ausnahmen die Einkommen ihre Vorkriegshöhe wieder erreicht hatten.

Immerhin darf nicht verschwiegen bleiben, daß es vereinzelte Firmen gab, die nicht nur auch nach der Rückkehr zur normalen Arbeitsdauer die Gehaltsreduktion beibehalten zu müssen glaubten, sondern darüber hinaus ohne vorherige Verständigung des Personals an Stelle der Monatssalarierung die Entlöhnung pro Arbeitsstunde oder Arbeitstag setzten. Als Wortführer der durch solche Maßnahmen in der Hauptsache betroffenen Werkmeister unterließ es denn auch der Schweizerische Werkmeisterverband nicht, bei der Unternehmerschaft Vorstellungen zu erheben, und mit Recht wandte sich der Verband der Arbeitgeber der Textilindustrie in Zirkularschreiben und Jahresberichten gegen eine derartige kurzsichtige Politik. Er legte seinen Mitgliedern nahe, das Versäumte nachzuholen, und wies mit Nachdruck auf die schwerwiegenden Folgen hin, die eine Schwächung der Position des Meisters durch ungenügende Belöhnung für den Industriellen nach sich ziehen mußte. Die Mahnungen scheinen in einzelnen Fällen nichts gefruchtet zu haben. Des öftern mußte wenigstens der Schweizerische Werkmeisterverband noch hinweisen auf die Gefahr einer teilweisen Abschwenkung seiner Mitglieder ins sozialistische Fahrwasser oder einer Abwanderung ins Ausland. Immerhin kam es nach bezüglichen Verhandlungen zwischen dem Verband der Arbeitgeber der Textilindustrie und der genannten Angestelltenorganisation im Jahre 1917 zur Aufstellung eines Normalarbeitsvertrages betreffend die Ausrichtung eines Monatssalärs, die Gewährung bezahlter Ferien nach Verfluß des ersten Dienstjahres etc.

Die zunehmende Teuerung der Lebenshaltung löste in der Folge unter der gesamten schweizerischen Angestelltenschaft eine Aktion aus, die mit einer vom 5. September 1918 datierenden Eingabe des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins an den Bundesrat betreffend die Nachzahlung der nach Kriegsausbruch vorgenommenen Gehaltsabzüge, die Festsetzung eines Mindestanfangsgehaltes, die Ausrichtung monatlicher Teuerungszulagen u. a. m. sowie einem ähnlich lautenden Schreiben der neugegründeten Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände an das Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement vom 19. desselben Monats begann und schließlich den Abschluß der Übereinkunft zur Behandlung und Ordnung von Gehaltsfragen der Angestellten vom 11. Dezember 1918 zeitigte.

Diese mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1918 bis 31. Dezember 1920 getroffene sogenannte Berner Übereinkunft bildete in ihren Artikeln 3–9 einen Gesamtarbeitsvertrag gemäß Art. 322 und 323 O.-R., der einheitliche Normen über die Gewährung von Mindestanfangsgehältern an gewisse, besonders umschriebene Gruppen der Angestelltenschaft sowie von Teuerungszulagen an die übrigen, mit Arbeiten kaufmännischer, technischer oder administrativer Art beschäftigten Angestellten eines Privatbetriebes brachte. Ausdrücklich der freien Vereinbarung vorbehalten blieb indes bis zum Abschluß einer entsprechenden Übereinkunft die Festsetzung der Anfangs-

gehälter an die Werkmeister der Textilindustrie. Für die übrigen Angestelltenkategorien auch dieser Branche galten dagegen die im Gesamtarbeitsvertrag fixierten Ansätze, von denen namentlich die nachstehenden die schweizerische Baumwollindustrie interessierten.

Es mußten gewährt werden:

I. An kaufmännische Angestellte im Sinne des Art. 4 der Übereinkunft monatliche Anfangsgehälter inkl. Teuerungszulagen, Gratifikationen und Naturalleistungen von

a) Fr. 170.— in Ortschaften mit verhältnismäßig besonders günstiger Lebenshaltung,

b) Fr. 180.— in Ortschaften mit normaler Lebenshaltung,

c) Fr. 190.— in Ortschaften mit besonders teurer Lebenshaltung.

II. An nicht auf Grund der Art. 4 bezw. 5 der Übereinkunft entlöhnte Angestellte Teuerungszulagen von

a) 80 % des vor dem 1. August 1914 bezahlten Gehaltes, der Fr. 3000.— pro Jahr nicht überstieg,

b) jährlich Fr. 2400.—, wenn der Jahresgehalt vor dem 1. August 1914 Fr. 3000.— überstieg.

Der Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Weber-Verein ratifizierte das in Frage stehende Abkommen in seiner außerordentlichen Generalversammlung vom 31. Januar 1919. Da der Verband keine Arbeitgebervereinigung im Sinne von Art. 322 O.-R. ist, besaß er statutengemäß nicht die Kompetenz, den Gesamtarbeitsvertrag für alle Mitglieder verbindlich zu erklären, und war daher darauf angewiesen, sich von jedem einzelnen Verbandsangehörigen eine Verpflichtungserklärung geben zu lassen. Diese Erklärungen liefen in der Folge denn auch prompt ein.

Die in der Übereinkunft vorgesehene Sonderabmachung mit Bezug auf die Anfangsgehälter der Werkmeister in der Textilindustrie kam zwischen dem Verband der Arbeitgeber der Textilindustrie und dem Schweizerischen Werkmeisterverband kurz nach Abschluß des allgemeinen Gesamtarbeitsvertrages zustande. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Der Verband der Arbeitgeber der Textilindustrie für seine in der Beilage genannten Mitglieder und der Schweizerische Werkmeisterverband vereinbaren hiemit:

1. Wer über eine tüchtige Berufsbildung verfügt, in seinem Fache einer Mehrzahl von Arbeitern mit Verantwortung für gute Ausführung der Arbeit und Aufrechterhaltung der Disziplin vorgesetzt ist und die nötige Kenntnis der von ihm zu beaufsichtigenden Maschinen und des herzustellenden Fabrikates besitzt, hat Anspruch auf den Titel „Werkmeister" im Sinne dieser Vereinbarung.

2. Der „Werkmeister" soll grundsätzlich besser bezahlt sein als der bestbezahlte seiner Untergebenen.

3. Der Anfangsgehalt für neuernannte Werkmeister ist Sache der freien Übereinkunft zwischen dem einzelnen Arbeitgeber und seinen Werkmeistern. Jedoch soll nach einem Jahr das Gesamteinkommen des Werkmeisters Fr. 280.— (Teuerungszulagen etc. inbegriffen) betragen, wenn sich der Meister in dieser Zeit bewährt hat. Den Bestimmungen dieses Abkommens sind nicht unterworfen:

4. Das gesamte weibliche Aufsichtspersonal und diejenigen Vorarbeiter, die im Betriebe mitarbeiten und wie die regulären Arbeiter in Stunden- oder Akkordlohn entlöhnt werden.

5. Im übrigen gelten für die Firmen, welche laut Verzeichnis diesen Gesamtarbeitsvertrag anerkannt haben, mit Ausnahme der vorgenannten abweichenden Änderungen des Art. 4, Ziff. 5 sämtliche übrigen Bestimmungen der Berner Übereinkunft vom 11. Dezember 1918.

6. Dieser Vertrag hat Gültigkeit bis 31. Dezember 1920."

Mit wenigen Ausnahmen traten die dem Verband der Arbeitgeber der Textilindustrie angeschlossenen Firmen dieser Übereinkunft bei

Die in Art. 10 der Berner Abmachung ausdrücklich stipulierte absolute Friedenspflicht bot Gewähr dafür, daß wenigstens mit Bezug auf die vertraglich geregelten Fragen und während der Gültigkeitsdauer des Übereinkommens weitere Kämpfe unterblieben. Was die nicht im Gesamtarbeitsvertrag berührten Angelegenheiten des Arbeitsverhältnisses betrifft, so dauerte freilich die Bewegung unter den Angestellten fort. Mit Schreiben vom 29. September 1919 unterbreitete der Kaufmännische Verein Zürich dem Schweizerischen Spinner-, Zwirner- und Weber-Verein den Entwurf eines Gesamtarbeitsvertrages zur einheitlichen Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Zürcher Textilindustrie. Die genannte Arbeitgeberorganisation mußte es schon im Hinblick auf den Mangel der erforderlichen statutarischen Kompetenzen ablehnen, in bezügliche Unterhandlungen zu treten.

4. Fürsorgewesen.

Angesichts der geschilderten Verteuerung der Lebenshaltung auf der einen Seite und der Unstabilität der Verdienstverhältnisse andererseits konnte es nicht ausbleiben, daß der Fürsorgetätigkeit während des Krieges eine gesteigerte Bedeutung zukam. Während die Ungunst der Lage gewisse Zweige der Wohlfahrtspflege verkümmern ließ, erfuhren andere einen um so stärkeren Ausbau. Daß im Hinblick auf das ungewöhnliche Ausmaß des Notstandes auch hier die behördliche Regulierung eine entsprechende Ausgestaltung erfuhr, kann nicht verwundern. Dem Charakter dieses Berichtes angemessen, hat sich die folgende Darstellung auf solche Aktionen zu beschränken, die entweder vollständig von Seite des Industriellen oder doch unter zum mindesten starker finanzieller Beteiligung der Unternehmerschaft durchgeführt wurden. Wenn wiederum von den so in Frage kommenden Aktionen diejenigen an erste Stelle gerückt werden sollen, denen nicht nur für einzelne Zweige der schweizerischen Baumwollindustrie, sondern sowohl für Spinnerei wie Zwirnerei und Weberei im Vergleich zur Vorkriegszeit erhöhte Bedeutung zukam, so wäre vor allem hinzuweisen auf den Ausbau des bisher wenig beachteten Gebietes der

Arbeitslosenfürsorge.

Allgemeines.

Wie aus anderem Zusammenhang ersichtlich ist, trat das Problem der Arbeitslosenfürsorge unmittelbar nach Kriegsausbruch an die schweizerische Baumwollindustrie heran. Es sei erinnert an jene Generalversammlung des Schweizerischen Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins vom 6. August 1914, die den Mitgliedern nicht nur empfahl, eine allgemeine Betriebsreduktion vorzunehmen, sondern auch der Lage der Arbeiterschaft in weitestgehendem Maße Rechnung zu tragen. Der wachsende Rohstoffmangel und die damit verbundenen Arbeitsreduktionen führten dann in der Folge zu vereinzelten Notstandsaktionen, die auch Zweige der Baumwollindustrie berührten. In Frage kommen hier namentlich die Schaffung des Notstandsfonds für die Stickereiindustrie sowie die Gründung einer Arbeitslosen-Krisenkasse der Industriearbeiter des Kantons Glarus.

Was den Notstandsfonds für die Stickereiindustrie anbetrifft, so wurde seine Äufnung zunächst der Privatinitiative anheimgestellt. Als jedoch auf diesem Wege die erforderliche Summe von Fr. 700000 nicht beizubringen war und auch die gemäß B.-R.-B. vom 19. Dezember 1916 betreffend die Gründung eines Notstandsfonds der Stickereiindustrie (A. S. d. B.-G. n. F., Bd. XXXII, S. 613) gebotene Gelegenheit, die Mittel auf freiwilligem Wege zu beschaffen, nicht

benützt wurde, traten die in der genannten Verfügung vorgesehenen Zwangsmaßnahmen in Funktion. Die Betriebsinhaber hatten an eine für diesen Fall gebildete dreigliedrige Kommission Zwangsbeiträge in der Höhe von einem Viertel des durchschnittlichen Warenumsatzes der Jahre 1913/15 zu entrichten. Aus den so aufgebrachten Geldern wurden bei Arbeitsreduktionen unter 48 Stunden pro Woche an Verheiratete mit einem Einkommen bis Fr. 3000. — 50% und an Alleinstehende derselben Einkommenskategorie 35% des der Arbeitszeitverkürzung entspringenden Verdienstausfalles vergütet. Verheiratete mit Einkommen zwischen Fr. 3000. — und Fr. 6000. — erhielten in diesem Falle 35% und Unverheiratete dieser Einkommensklasse 25% des Ausfalls. Erwerbende mit über Fr. 6000. — Einkommen gingen leer aus. Die Entschädigungen in den Schifflifabriken beliefen sich auf 40% des Ausfalls für Verheiratete oder unterstützungspflichtige Ledige und 30% für Alleinstehende ohne Unterstützungspflicht. In jeder Familie besaß nur ein Glied Anspruch auf Unterstützung. Hervorgehoben zu werden verdient die Tatsache, daß sich die Zwirnerei von dem allgemeinen Fonds gegen eine Abfindung von Fr. 10 000. — löste und ihren Arbeitern einen eigenen Fonds mit denselben Unterstützungsraten einrichtete.

Die zweitgenannte Institution, die Arbeitslosen-Krisenkasse des Kantons Glarus, wurde insbesondere im Hinblick auf die Notlage der Druckerei-Industrie geschaffen und richtete maximal während 12 Monaten nachstehende Tagesleistungen aus:

an	Arbeiter	von 14—16	Jahren	Fr. 1. 35	
„	„	„ 16—18	„	„ 1. 80	
„	Arbeiterinnen	„ über 18	„	„ 2. 25	
„	Arbeiter	„ „ 18	„	„ 2. 25	im Sommer
„	„	„ „ 18	„	„ 3. —	im Winter.

Die Kasse trug von diesen Leistungen fünf Sechstel, während der Arbeitgeber einen Sechstel aufbrachte und für jeden Arbeiter ein Eintrittsgeld von Fr. 1. — (bezw. Fr. 2. —, wenn der Eintritt nach Gründung der Kasse erfolgte) einzuwerfen hatte. Der Beitrag der Arbeiter belief sich auf Fr. —. 10 pro Woche und war vom Betriebsinhaber zu bezahlen.

Die weitere Entwicklung der Dinge rief dann jener umfassenden Aktion, die mit dem Inkrafttreten des B.-R.-B. vom 5. August 1918 ihren Anfang nahm und zu Ende der Berichtsperiode noch nicht eingestellt war.

Die dabei maßgebenden Grundsätze wurden erstmals in einer am 23. Januar 1918 stattfindenden Konferenz von Vertretern der dem Zentralverband schweizer. Arbeitgeber-Organisationen angeschlossenen Verbände festgelegt. Die diesbezüglichen Beschlüsse der Tagung seien auszugsweise nachfolgend wiedergegeben:

„1. Eine Vergütung der ausfallenden Arbeitsstunden soll erst stattfinden, wenn die noch geleistete Arbeitszeit um mehr als fünf Stunden in der Woche oder mehr als 10% unter die normale Arbeitszeit gesunken ist.

2. Bei einer Arbeitszeitreduktion von mehr als fünf Stunden bezw. 10% soll die Hälfte des Mehrausfalls vergütet werden, und zwar in Form eines Zuschlages zum Verdienst in der noch geleisteten Arbeitszeit. Eine solche Entschädigung wird jedoch nur für so lange bezahlt, als die Arbeitszeit noch mindestens 60% der normalen ausmacht. Sobald dieselbe unter 60% sinkt, tritt der eigentliche Notstand ein, für den besondere Unterstützungsnormen aufzustellen sind.

3. Nebenverdienst und Bezüge aus Unterstützungskassen werden in der Regel nicht abgezogen und sollen in diesem Falle soweit angerechnet werden, als sie zusammen mit dem noch vorhandenen Lohn und der laufenden Entschädigung des Arbeitgebers den vollen Lohn nicht übersteigen.

4. Mit dem Augenblick, wo die Arbeitszeit unter 60 % der normalen sinkt (eigentlicher Notstand), hört die vorstehend skizzierte Unterstützungsweise auf. Mit diesem Augenblick sollen die Leistungen des Arbeitgebers durch gemeinsame von Bund, Kanton, Gemeinde und Arbeitgeber ersetzt werden.

5. Für die Dauer des eigentlichen Notstandes ist eine Unterstützung in der Höhe von höchstens 60 % des früheren Lohnes in Aussicht zu nehmen. Davon soll nicht mehr als ein Drittel zulasten des Betriebsinhabers gehen, der Rest (2/3) zulasten der Öffentlichkeit.

6. Die Mehrheit der anwesenden Vertreter befürwortet die Vereinigung der Notstandsaktion in der Hand des Bundes.

7. Für die Leistungen des Arbeitgebers in einem der beiden Stadien des Notstandes ist von Anfang an ein Gesamtbetrag in Aussicht zu nehmen. Man einigte sich hiefür auf die Lohnsumme der letzten sechs Wochen vor Eintritt der Betriebsreduktion."

Diese Vorschläge bildeten in der Folge Gegenstand der Besprechungen einer vom Schweizer. Volkswirtschaftsdepartement zu diesem Zweck paritätisch aus Vertretern der Arbeiterschaft und der Arbeitgeber bestellten Kommission, die von Nationalrat Dr. A. Maechler präsidiert war. Die Beratungen zeitigten die Aufstellung des Entwurfes zu einem B.-R.-B. betr. die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit in industriellen und gewerblichen Betrieben, der vom Departement und Bundesrat genehmigt, mit dem Datum des 5. August 1918 versehen und auf den 15. desselben Monats in Kraft gesetzt wurde.

Was die hier interessierenden Bestimmungen dieser Verfügung betrifft, so wird zunächst die Unterstützungsberechtigung vom Vorhandensein eines Verdienstausfalls abhängig gemacht, der sich während den außerordentlichen Verhältnissen der Kriegszeit aus diesen ergibt. Die Bestimmungen über die Höhe der Entschädigung weichen insofern von den oben gekennzeichneten Grundsätzen ab, als das Minimum der Leistungen eine Erhöhung von 60 % auf 70 % des normalen Gesamtlohnes erfährt, wenn der Arbeiter verheiratet ist oder eine gesetzliche Unterstützungspflicht zu erfüllen hat, eine Lösung, die als Kompromiß zu werten ist und von Seite der Arbeitervertreter als Gegengewicht zur Bestimmung über den 10 %-igen Abzug gefordert wurde. Den anrechenbaren Verdienst begrenzt der Beschluß auf einen Höchstbetrag von Fr. 14. — pro Tag. Die Regelung mit Bezug auf die Aufbringung der Unterstützungskosten deckt sich in der Hauptsache mit den vom Zentralverband schweizer. Arbeitgeber-Organisationen aufgestellten Richtlinien. Ergänzend und in Übereinstimmung mit den Forderungen der Arbeitgeber überläßt Art. 8 die Organisation der dem Betriebsinhaber obliegenden Fürsorge den beruflichen Verbänden, welche Ordnung namentlich in den Kreisen der Arbeitervertreter der erwähnten Kommission auf heftige Opposition stieß. Die Verfügung setzt die Leistungspflicht des Betriebsinhabers minimal auf die Lohnsumme von zwei Wochen vollen Betriebes fest und betrachtet die seitens der Arbeitgeber offerierten sechs Wochenlöhne als Maximum. Neu dagegen ist die Bestimmung, daß die Zahlungspflichtigen ihrem Verbande die Lohnsumme von zwei Wochen vollen Betriebes zur Entschädigung auch solcher Arbeiter zur Verfügung zu stellen haben, die nicht ihrem Betriebe angehören. Der Anteil der Öffentlichkeit an der Hülfsaktion erfährt außerdem eine genauere Abgrenzung. Solange eine Leistungspflicht des Betriebsinhabers besteht, tragen bei einer Verkürzung der Arbeitsdauer auf weniger als 60 % des Normalen Bund und Wohnsitzkanton des Arbeiters die Entschädigung zu je einem Drittel. Nach Erschöpfung der durch die Betriebsinhaber bereitgestellten Mittel übernehmen die beiden Behörden je die Hälfte der dem Arbeiter auszurichtenden Unterstützungen. Dem Kanton wird dabei in beiden Fällen die Möglichkeit belassen, für seinen Anteil die interessierten Gemeinden seines Gebietes bis zur Hälfte zu belasten. Verschiedene hier weiter nicht zu erörternde Artikel befassen sich mit der

gesteigerten Ausnützung von Arbeitsgelegenheit. Erwähnenswert ist dagegen die Anordnung, wonach die Auszahlung an die Arbeiter durch den Betriebsinhaber zu erfolgen hat, solange ein Dienstverhältnis besteht, während nach Auflösung desselben die Wohnsitzgemeinde des Unterstützungspflichtigen an die Stelle des Arbeitgebers tritt. Die Bundesbeiträge an diese Hülfsaktion sollen im weitern in erster Linie dem durch B.-R.-B vom 24. März 1917 gegründeten Fonds für Arbeitslosenfürsorge entnommen werden.

Das in dem besprochenen Erlaß abgegebene Versprechen, die Regelung der Angestelltenfürsorge zum Gegenstand einer weitern Verfügung zu machen, wurde eingelöst durch die Aufstellung des B.-R.-B. vom 14. März 1919 betr. die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit von Angestellten. Der Beschluß lehnt sich eng an seinen Vorgänger an. Eine hauptsächlich im Rahmen dieses Berichtes erwähnenswerte Abweichung bezieht sich auf das Maß der Unterstützung. Arbeitszeitreduktionen bis auf 20% sollen überhaupt keine Gehaltsverminderung nach sich ziehen, und für den Fall einer Herabsetzung der sonst üblichen Arbeitsdauer um mehr als 20% ist hier neben der Ausrichtung des normalen Gehaltes für die noch benützte Arbeitszeit eine Entschädigung von 60% des aus der Verkürzung resultierenden Verdienstausfalls vorgesehen. Der anrechenbare monatliche Gesamtverdienst wird dabei auf Fr. 500. angesetzt. Angestellte mit einem jährlichen Gehalt von Fr. 6000. — und darüber fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Verfügung. Der weitere grundlegende Unterschied gegenüber dem Beschluß vom 5. August 1918 bezieht sich auf die Leistungspflicht des Betriebsinhabers: sie wird im Minimum auf die Gehaltsumme eines Monats und maximal auf diejenige von drei Monaten vollen Betriebes begrenzt. Entsprechend gestalten sich die Einlagen in den Verbandsfonds. Eine den Arbeitswillen nicht unwesentlich beeinflussende und auch für den Beschluß vom 5. August 1918 als verbindlich erklärte Neuerung bringt Art. 6. Darnach zahlt der Bund die Hälfte einer Zulage von maximal 10% des Normalgehaltes, die seitens des Wohnsitzkantons dem entschädigungsberechtigten Angestellten ausgerichtet wird, der eine ihm höchstens 60% bezw. 70% des Normalgehaltes einbringende Tätigkeit übernimmt.

Um die besprochenen Verfügungen sowie die in der Folge erlassenen, hier aber nicht näher interessierenden Bundesratsbeschlüsse vom 15. April 1919 betr. die Arbeitslosigkeit des Bundespersonals, vom 31. März 1919 betr. die Auslandschweizer und vom 5. April 1919 betr. alle übrigen Arbeitslosen in einer umfassenden Verordnung zu vereinigen und um den vollziehenden Organen zugleich die Möglichkeit einer schärferen Kontrolle sowie einer weitergehenden Einschränkung der Unterstützungen zu geben, schritt der Bundesrat unter dem 29. Oktober 1919 zur Schaffung des an die Stelle aller bisherigen einschlägigen Anordnungen tretenden Beschlusses betr. Arbeitslosenunterstützung, der anhangsweise im Wortlaut beigefügt ist [1].

Die neue Regelung zeigt gegenüber der frühern starke Abweichungen. So einmal mit Bezug auf die Unterstützungsberechtigung. Sie erfährt hinsichtlich der Ausländer bedeutende Einschränkungen und wird darüber hinaus nicht mehr abhängig gemacht vom Vorhandensein eines auf außerordentliche, durch den Krieg verursachte Verhältnisse zurückzuführenden Verdienstausfalls, sondern jedem zugebilligt, der unverschuldet zufolge Arbeitslosigkeit oder Arbeitszeitverkürzung in eine bedrängte Lage gerät. Die so eingeführte Bedürfnisklausel macht einerseits die bisherigen Bestimmungen über den Höchstbetrag des anrechenbaren Verdienstes entbehrlich, ruft aber andererseits der Aufstellung gewisser Richtlinien für die zahlenmäßige Festlegung des Bedürfnisses. Im Rahmen dieser Beschränkung wird nun als weitere auf das Maß der Entschädigung bezügliche Neuerung die Unterstützung bei Kürzung der Arbeitszeit allgemein auf die Hälfte des Verdienstausfalls normiert. Die Arbeiter haben

[1] Vgl. Anhang, Beilage Nr. 36.

demzufolge nicht mehr wie bisher die ersten 10% selbst zu tragen, während die Entschädigung der Angestellten in diesem Falle gegenüber der frühern Regelung eine Reduktion um 10% erfährt. Die Bestimmungen betr. die Aufbringung der Unterstützungskosten weisen ebenfalls gegenüber denjenigen der vorhergehenden Beschlüsse einige Änderungen auf. Generell wird allerdings der Betriebsinhaber wie früher nur beitragspflichtig, wenn der Verdienstausfall sich als Folgewirkung der außerordentlichen, durch den Krieg verursachten Verhältnisse qualifiziert. Im übrigen erwachsen jedoch dem Arbeitgeber aus der Neuordnung wesentliche Entlastungen, und zwar einmal durch die Begrenzung seiner Leistungspflicht auf maximal 90 Tage innert eines Jahres, ferner durch Herabsetzung des Minimums der Pflichtsumme auf die Hälfte des bisherigen Ansatzes und sodann durch die Bestimmung, wonach nur noch ein Drittel der Pflichtsumme in den Solidaritätsfonds einzuwerfen ist. Es erübrigt sich, in diesem Zusammenhang auf andere, im Vergleich zu den frühern Erlassen um- und ausgestaltete Artikel des in Frage stehenden Beschlusses einzutreten.

Mit der Durchführung der dem Bund aus den besprochenen Verfügungen erwachsenden Aufgaben wurde das gemäß B.-R.-B. vom 21. März 1919 errichtete eidgenössische Amt für Arbeitslosenfürsorge betraut, und was die Organisation der dem Betriebsinhaber obliegenden Arbeitslosenfürsorge betrifft, so interessiert hier namentlich

Die Fürsorgeorganisation des Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins.

Als nahezu die gesamte schweizerische Baumwollindustrie umfassende Vereinigung glaubte sich der Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Weber-Verein dazu verpflichtet, gemäß Art. 8 des B.-R.-B. vom 5. August 1918 für seine Mitglieder die Organisation der

Arbeiterfürsorge

übernehmen zu müssen. Bereits am 4. September 1918 wurde das von der Geschäftsleitenden Kommission ausgearbeitete und anhangsweise im Wortlaut beigefügte Reglement dem Schweizer. Volkswirtschaftsdepartement zur Genehmigung unterbreitet und von diesem am 1. Oktober 1918 anerkannt [1]. Als Ausschuß im Sinne von Art. 1 dieser Geschäftsordnung bestellte der Verband die Herren J. H. Herm. Bühler, Nationalrat J. Syz und Oberst A. Stadtmann. Die Leitung der in der Folge errichteten Fürsorgestelle übernahm Herr Arn. Stahel in Verbindung mit dem genannten Ausschuß und dem Verbandssekretär.

Die Beteiligung der Verbandsmitglieder an der so gebildeten Organisation war eine sehr zahlreiche. Von insgesamt 143 schlossen sich ihr 118 an; 13 wandten sich der ihnen näher liegenden Fürsorgeinstitution der Ostschweizer. Zwirnerei-Genossenschaft oder des Vereins schweizer. Wollindustrieller zu, 11 traten der bezüglichen Organisation des Ortsverbandes Wald bei, und ein Mitglied erklärte, noch nicht in regelmäßigem Betrieb zu sein.

Die 118 im Folgenden ins Auge gefaßten Firmen nahmen nun als Lohnsumme für vier Wochen vollen Betriebes den Betrag von

Fr. 2 360 162. — in die Passivseite ihrer Geschäftsrechnung auf.
In den Verbandsfonds floß als Lohnsumme für zwei Wochen vollen Betriebes der Betrag von
Fr. 1 180 081. —, so daß also total
Fr. 3 540 243. — von Seite der in Betracht fallenden Betriebsinhaber für die Zwecke der Unterstützung beschäftigungsloser Arbeiter bereitgestellt wurden.

[1] Vgl. Anhang, Beilage Nr. 37.

Angesichts des stockenden Geschäftsganges der Baumwollindustrie und der häufigen Betriebsreduktionen fehlte es der Geschäftsstelle für Arbeitslosenfürsorge des Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins nicht an Arbeit.

Äußerst mühsam gestaltete sich die Aufstellung der Formulare. Erschwerend fiel dabei der Umstand ins Gewicht, daß entsprechende Erfahrungen anderer Organisationen nicht herangezogen werden konnten, hatte der Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Weber-Verein doch als erster Verband die Durchführung der Arbeitslosenfürsorge an die Hand genommen. Auch nach Überwindung dieser ersten Schwierigkeiten redaktioneller Natur spielte die Formularfrage im Verkehr der Geschäftsstelle mit den 13 in Betracht fallenden Kantonsregierungen eine große, aber keineswegs angenehme Rolle.

Was die Summe der in der Folgezeit ausgerichteten Entschädigungen anbetrifft, so ist sie, wenigstens mit Bezug auf den Zeitraum zwischen dem 5. September 1918 und dem 5. Juni 1919, zusammen mit der Zahl der von Arbeitszeitverkürzungen betroffenen Arbeiter ersichtlich aus nachfolgender, auf Grund diesbezüglicher Übersichten des Bureaus für Arbeitslosenunterstützung erstellten Tabelle:

Gemäß Anmeldungen	Kleiner Notstand: Es wurden betroffen von einer Verkürzung d. norm. Arbeitzeit um 11—20 %		21—30 %		31—40 %		11—40 %		Ausgerichtete Entschädigungen
	Arbeiter total	Arbeiter in % d. Arbeiterzahl sämtl. der Fürsorgeorganisat. d. Schw. Sp.-, Zw.- u. Wb.-V. angeschl. Firmen	Arbeiter total	Arbeiter in % d. Arbeiterzahl sämtl. der Fürsorgeorganisat. d. Schw. Sp.-, Zw.- u. Wb.-V. angeschl. Firmen	Arbeiter total	Arbeiter in % d. Arbeiterzahl sämtl. der Fürsorgeorganisat. d. Schw. Sp.-, Zw.- u. Wb.-V. angeschl. Firmen	Arbeiter total	Arbeiter in % d. Arbeiterzahl sämtl. der Fürsorgeorganisat. d. Schw. Sp.-, Zw.- u. Wb.-V. angeschl. Firmen	Fr.
per Mitte Februar 1919	1 486	7,0	5 249	24,8	2 867	13,5	9602	45,3	184 355. 42
von Mitte Februar 1919 bis Anfg. März 1919	1 882	8,9	5 955	28,2	2 986	14,2	10823	51,3	68 357. 78
von Anfang März 1919 bis Anfang April 1919	2 063	9,8	5 933	28,1	3 178	15,1	11 174	53,0	73 688. 83
von Anfang April 1919 bis Anfang Mai 1919	3 774	17,8	3 957	18,7	2 797	13,2	10528	49,7	43 249. 50
von Anfang Mai 1919 bis Anfang Juni 1919	3 874	18,3	3 912	18,5	2 342	11,0	10128	47,8	89 677. 88

Da gemäß Anmeldungen von Anfang Juni 1919 bis Ende Juni 1919 weitere
Fr. 56 271. 35 an Arbeiter im kleinen Notstand und
Fr. 29 221. 29 an Arbeiter im großen Notstand
bezahlt wurden, ergibt sich für den Zeitraum vom 5. September 1918, mit welchem Datum die Unterstützungspflicht laut B.-R.-B. vom 5. August 1918 begann, und Ende Juni 1919 eine Gesamtsumme an ausgerichteten Entschädigungen von
Fr. 515 600. 76 mit Bezug auf kleinen Notstand und
Fr. 399 855. 41 mit Bezug auf großen Notstand.

Diese Beträge verteilen sich auf die einzelnen Kantone wie folgt:

	Kleiner Notstand Fr.	Großer Notstand Fr.	Zusammen Fr.
Zürich	161 620. 11	70 155. 13	231 775. 24
Glarus	112 358. 55	99 828. 95	212 187. 50
Übertrag	273 978. 66	169 984. 08	443 962. 74

	Kleiner Notstand Fr.	Großer Notstand Fr.	Zusammen Fr.
Übertrag	273 978. 66	169 984. 08	443 962. 74
St. Gallen	92 636. —	141 784. 03	234 420. 03
Aargau	85 051. 45	4 625. 55	89 677. —
Zug	1 792. 20	35 434. 80	37 227. —
Bern	34 669. 45	11 837. 35	46 506. 80
Schwyz	5 229. 25	14 901. —	20 130. 25
Solothurn	14 871. 40	2 121. —	16 992. 40
Thurgau	5 641. 75	19 167. 60	24 809. 35
Appenzell	1 730. 60	—	1 730. 60
Total	515 600. 76	399 855. 41	915 456. 17

Die im Gebiet der Kantone Luzern und Schaffhausen gelegenen Betriebe kamen nicht in den Fall, im Laufe des fraglichen Zeitraumes Unterstützungen ausrichten zu müssen.

Großer Notstand

Es wurden betroffen von einer Verkürzung der normalen Arbeitszeit um													Ausgerichtete Entschädigungen	
41—50 %		51—60 %		61—70 %		71—80 %		81—90 %		91—100 %		41—100 %		
Arbeiter total	Arbeiter in % d. Arbeiterzahl sämtl. der Fürsorgeorganisat. d. Schw. Sp.-, Zw.- u. Wb.-V. angeschl. Firmen	Arbeiter total	Arbeiter in % d. Arbeiterzahl sämtl. der Fürsorgeorganisat. d. Schw. Sp.-, Zw.- u. Wb.-V. angeschl. Firmen	Arbeiter total	Arbeiter in % d. Arbeiterzahl sämtl. der Fürsorgeorganisat. d. Schw. Sp.-, Zw.- u. Wb.-V. angeschl. Firmen	Arbeiter total	Arbeiter in % d. Arbeiterzahl sämtl. der Fürsorgeorganisat. d. Schw. Sp.-, Zw.- u. Wb.-V. angeschl. Firmen	Arbeiter total	Arbeiter in % d. Arbeiterzahl sämtl. der Fürsorgeorganisat. d. Schw. Sp.-, Zw.- u. Wb.-V. angeschl. Firmen	Arbeiter total	Arbeiter in % d. Arbeiterzahl sämtl. der Fürsorgeorganisat. d. Schw. Sp.-, Zw.- u. Wb.-V. angeschl. Firmen	Arbeiter total	Arbeiter in % d. Arbeiterzahl sämtl. der Fürsorgeorganisat. d. Schw. Sp.-, Zw.- u. Wb.-V. angeschl. Firmen	Zu Lasten der Arbeitgeber	Zu Lasten von Bund und Kanton
														Fr.	Fr.
1 432	6,8	808	3,8	283	1,3	110	0,5	—	—	1 213	5,7	3 846	18,1	46 473. 62	92 947. 24
1 358	6,1	741	3,5	283	1,4	110	0,5	—	—	1 141	5,4	3 633	17,2	12 927. 41	25 854. 83
1 322	6,3	560	2,7	283	1,3	110	0,5	117	0,6	1 249	5,9	3 641	17,3	26 935. 81	53 871. 62
749	3,5	1 264	6,0	231	1,1	—	—	66	0,3	535	2,5	2 845	13,4	24 138. 27	48 276. 54
904	4,3	721	3,4	231	1,1	110	0,5	36	0,2	868	4,1	2 870	13,6	13 069. 60	26 139. 18

Wie bezüglichen Anmerkungen der Geschäftsstelle für Arbeitslosenfürsorge des Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins zu entnehmen ist, decken sich die im Vorstehenden mitgeteilten Ziffern durchaus nicht mit den effektiven Gesamtauslagen der in Frage kommenden Firmen für Arbeitslosenunterstützungszwecke. Es gab Betriebsinhaber, die lange Zeit Entschädigungen auszahlten, ohne die gemäß B.-R.-B. vom 5. August 1918 errichteten Fonds anzugreifen. Die reduzierenden Betriebe aber verabfolgten ihren Arbeitern mehrheitlich über die anrechenbaren Unterstützungen hinaus noch erhebliche Zuschüsse. Denn in vielen Fällen erwiesen sich die im Gesetz vorgesehenen Entschädigungsquoten als unzureichend. So deckte denn auch der Kanton Glarus aus Staatsmitteln den Arbeitern einen aus Arbeitszeitverkürzungen bis und mit 10 % des Normalen resultierenden Verdienstausfall. Die in vorstehender Tabelle mitgeteilte Anzahl der zum Bezug von anrechenbaren Unterstützungen befugten Arbeiter erhöht sich demnach um die Arbeiterzahl jener glarnerischen Etablissemente, die ihre normale Arbeitsdauer im fraglichen Zeitraum bis und mit 10 % reduzierten. Den entsprechenden Aufstellungen

des Bureaus für Arbeitslosenfürsorge des Schweiz. Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins zufolge handelt es sich hierbei gemäß Anmeldungen:

per Mitte Februar 1919	um	266	Arbeiter	oder 1,3 %	der damal. Arbeiterzahl sämtl. d. Fürsorgeorganisation des Schweiz. Sp., Zw.- u. Wb.-V. angeschl. Firmen
von Mitte Febr. 1919 bis Anfg. März 1919	„	528	„	„ 2,5 %	„ „ „
von Anfg. März 1919 bis Anfg. April 1919	„	528	„	„ 2,5 %	„ „ „
von Anfg. April 1919 bis Anfg. Mai 1919	„	65	„	„ 0,3 %	„ „ „
von Anfg. Mai 1919 bis Anfg. Juni 1919	„	65	„	„ 0,3 %	„ „ „

Was die gemäß § 9 jener kantonal-glarnerischen Verordnung entrichteten Entschädigungen anbetrifft, so beliefen sie sich gemäß Anmeldungen:

per Mitte Februar 1919 auf	Fr.	21 110. 95
von Mitte Februar 1919 bis Anfang April 1919 auf	„	42 728. 15
von Anfang April 1919 bis Anfang Mai 1919 auf .	„	19 232. 05
von Anfang Mai 1919 bis Anfang Juni 1919 auf .	„	1 210. 40
total gemäß Anmeldungen bis Anfang Juni 1919 auf	Fr.	84 281. 55

Da wie bereits vermerkt in Wirklichkeit für Arbeitslosenunterstützungszwecke bedeutend höhere Beträge zur Auszahlung gelangten als die angemeldeten, kommt die Geschäftsleitung der Fürsorgestelle in ihrem Bericht per Ende Juni 1919 zum Schluß, die Arbeiter der ihr angeschlossenen Firmen hätten bei Arbeitslosigkeit durchschnittlich 85 % des Normallohnes bezogen, und dementsprechend seien bis zum fraglichen Zeitpunkt von jenen Unternehmen insgesamt ca. Fr. 1 435 000.— für Entschädigungen aufgewendet worden.

Wie in der übrigen Textilindustrie, so nahm auch in der Baumwollbranche die Beschäftigungslosigkeit während des zweiten Halbjahres 1919 rasch ab. Hauptursachen waren die Einführung der 48-Stundenwoche sowie das Wiederaufleben der Nachfrage. So erreichten denn auch die im Zeitraum zwischen Ende Juni bis Anfang Dezember 1919 der Fürsorgestelle gemeldeten Auszahlungen an Unterstützungsgeldern nur noch die Summe von

Fr. 33 549. 57 für kleinen Notstand und
Fr. 12 952. 30 für großen Notstand.

Verschiedentlich trat an die Fürsorgestelle die Frage heran, ob nicht ein Austausch von Arbeitslosen, sei es unter den Betrieben der eigenen Branche oder mit verwandten Industrien in die Wege geleitet werden könne. Die Antwort mußte verneinend lauten. Der hohe Grad der eigenen Arbeitslosigkeit verbot es der Spinnerei und Weberei wie auch der Zwirnerei von vornherein, Arbeiter anderer Industriezweige einzustellen. In gleicher Weise äußerten sich übrigens die Industriellen der in Frage kommenden Branchen. Aber auch ein Ausgleich unter den Firmen der Baumwollindustrie war ausgeschlossen. Denn in erster Linie suchte jeder Arbeitgeber selbst mit großen Opfern seine Leute in Dienst zu halten, um sich ihrer bei Eintritt einer günstigeren Konjunktur wieder bedienen zu können. Im übrigen ging es nicht an, bei Arbeitszeitreduktionen von einigen Tagen wöchentlich oder einigen Stunden täglich den Arbeiter zu einem Domizilwechsel zu veranlassen, ganz abgesehen von der allgemeinen Wohnungsnot. Vollständige Betriebseinstellungen ereigneten sich aber verhältnismäßig wenige und auf alle Fälle nur für kürzere Dauer.

Nach Erlaß des B.-R.-B. vom 14. März 1919 übernahm die Fürsorgestelle des Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins für die ihr angeschlossenen Firmen auch die Organisation der

Angestelltenfürsorge.

Ein bezügliches Reglement wurde ausgearbeitet und vom Schweizer. Volkswirtschaftsdepartement genehmigt. Seine Bestimmungen decken sich, soweit sie nicht den Besonderheiten des genannten Beschlusses anzupassen waren, mit denjenigen der seinerzeit für die Arbeiterfürsorge aufgestellten Geschäftsordnung. Die Abweichungen gegenüber jener frühern Regelung betreffen demzufolge namentlich die Beitragspflicht der Mitglieder. Jeder Angehörige der Fürsorgeorganisation hatte sich dem neuen Reglement gemäß an der Aufbringung der erforderlichen Mittel mit der Gehaltssumme inkl. Zulagen von drei Monaten vollen Betriebes zu beteiligen, wovon zwei Drittel ausschließlich für die Angestellten des leistungspflichtigen Betriebes (Individualfonds) und ein Drittel zur Bildung eines gemeinsamen Fonds (Verbandsfonds) Verwendung finden sollten. Die zwei Drittel waren wie bisher als Passivum in die Geschäftsrechnungen aufzunehmen. Für den Beitrag in den Verbandsfonds dagegen hatte das Mitglied im Gegensatz zur frühern Regelung einen Revers auszustellen, wonach es sich verpflichtete, die fragliche Summe auf erste Aufforderung hin einzuzahlen. Solche Zahlungsverpflichtungen wurden der Fürsorgestelle des Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins in der Höhe von insgesamt Fr. 186 131. 70 eingereicht. Die als Individualfonds für die Zwecke der Angestelltenfürsorge ausgeschiedenen Beträge erreichten den Anmeldungen der fraglichen Firmen zufolge total Fr. 372 263. 40, so daß die den notleidenden Angestellten von Seite der an die Fürsorgeorganisation des Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins angeschlossenen Firmen zur Verfügung gehaltene Summe sich insgesamt auf Fr. 558 395. 10 belief. Diese Gelder mußten wie vorausgesehen während der Berichtszeit nicht angegriffen werden, da kein einziger Angestellter in den Fall kam, Unterstützung zu beanspruchen.

Übriges Fürsorgewesen.

Von den Maßnahmen auf dem Gebiete des Fürsorgewesens, die für die gesamte Baumwollindustrie während der Berichtszeit erhöhte Bedeutung gewannen, wäre außer den bereits besprochenen Vorkehrungen zur Linderung des aus der Arbeitslosigkeit resultierenden Notstandes namentlich der staatlichen Regelung betreffend die *Unfallversicherung* Erwähnung zu tun. Handelt es sich beim Ausbau der Arbeitslosenfürsorge um eine Kriegs- und Nachkriegserscheinung, so ist im Gegensatz dazu die Ausgestaltung des nunmehr zu betrachtenden Zweiges der Fürsorgetätigkeit das Produkt einer langen Entwicklung. Denn das der Neuordnung zugrunde liegende B.-G. über die Kranken- und Unfallversicherung datiert schon vom 13. Juni 1911, und, wie einstige Gegner der Vorlage prophezeihten, ging es mehr als vier Jahre, bis die Schweizer. Unfallversicherungsanstalt in Luzern zur Betriebseröffnung schreiten konnte. Am 1. April 1918, also volle sechs Jahre nach Annahme des genannten Gesetzes, begann das Institut seine Tätigkeit.

Bis zu diesem Zeitpunkt galt immer noch das alte Haftpflichtgesetz von 1881, an das sich die Unternehmerschaft allmählich gewöhnt hatte, dem aber schwere Nachteile innewohnten. Ein Hauptmangel bestand darin, daß das ganze Unfallrisiko auf dem Arbeitgeber ruhte. Er hatte sowohl die Heilkosten als das Krankengeld und die Entschädigung bei Invalidität oder Tod zu gewähren. In besonders schweren Fällen war zudem die nach dem Gesetz auszurichtende Unterstützung infolge der maximalen Begrenzung auf Fr. 6000. – unzureichend, so daß sich der Arbeitgeber oft zu weitergehenden Leistungen gezwungen sah oder daß gar die Öffentlichkeit einspringen mußte. Übelstände erwuchsen ferner aus dem Umstand, daß nach der alten Ordnung der Betriebsinhaber zum Abschluß einer ihn deckenden Versicherung nicht verpflichtet

war. Kleine Etablissemente unterließen daher die Versicherung oft, und bei einem schweren Unfall sahen sie sich dann außerstande, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. In den meisten Fällen von bleibendem Nachteil erhielt sodann der Verunfallte eine Kapitalabfindung. Sehr oft kam es dabei vor, daß der für den Arbeiter bedeutende Betrag von ihm selbst leichtfertigerweise verbraucht wurde oder in die Hände von Schwindlern fiel.

Alle diese Mißstände wurden nun durch die neue Ordnung in weitestgehendem Maße eliminiert. Ohne auf die Regelung im einzelnen näher einzutreten, seien gewisse Punkte herausgehoben, die für die schweizerische Baumwollindustrie besondere Wichtigkeit erhielten.

Daß eine Neuerung wie die vorliegende allen Wünschen gerecht zu werden vermochte, war kaum anzunehmen. So herrschte denn auch in weiten Kreisen der Baumwollindustrie eine gewisse Enttäuschung darüber, daß durchwegs höhere Prämien entrichtet werden mußten als früher. Man war häufig geneigt, diese Steigerung auf hohe Verwaltungskosten der staatlichen Anstalt zurückzuführen, übersah aber dabei, wie Herr Oberst Lang in einem bezüglichen Referat an der ordentlichen Generalversammlung des Schweizerischen Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins vom 31. Mai 1918 betonte, die Tatsache, daß die Unfallversicherungsanstalt Luzern auf Grund des neuen Gesetzes mit Leistungen zu rechnen hatte, die bedeutend über die nach dem alten Haftpflichtgesetz entrichteten hinausgingen. Einer dem soeben genannten Referat entnommenen Übersicht gemäß gestaltete sich das von Seite der Luzerner Anstalt der erstmaligen Fixierung des Prämientarifs zugrunde gelegte Verhältnis zwischen den Ausgaben an die Versicherten für Heilkosten, Lohnentschädigung, dauernde Erwerbsunfähigkeit und Tod nach dem alten Haftpflichtgesetz sowie den unter dem Regime des neuen Gesetzes zu erwartenden bezüglichen Aufwendungen wie folgt:

Ausgaben an die Versicherten für	nach Haftpflichtgesetz in % der Gesamtausgaben nach Haftpflichtgesetz	nach dem neuen Gesetz in % der Ausgaben nach Haftpflichtgesetz	nach dem neuen Gesetz in % der Gesamtausgaben nach dem neuen Gesetz
Heilkosten	20	20	15½
Lohnentschädigung	45	27	21
Dauernde Erwerbsunfähigkeit	25	62½	48
Tod	10	20	15½
Total	100	129½	100

Die Verausgabungen für Heilkosten nahm man somit als gleichbleibend an. Für Lohnentschädigungen waren geringere Aufwendungen zu erwarten als bisher im Hinblick auf die Bestimmung des neuen Gesetzes, wonach das Krankengeld erst vom dritten Tag an gewährt werden muß, und zwar in der Höhe von nur 80 % des Lohnes gegenüber 100 %, wie dies unter der Herrschaft des Haftpflichtgesetzes der Fall war. Die bedeutenden Mehrauslagen für dauernde Erwerbsunfähigkeit und Tod sind verständlich, wenn man sich vor Augen hält, daß das neue Gesetz Rentenzahlungen vorsieht, die bei totaler Invalidität bis zu 70 % und bei Todesfall bis zu 60 % des Lohnes gehen können.

Da unter der Wirksamkeit des neuen Gesetzes eine gegenüber früher um ca. 30 % höhere Gesamtbelastung vorauszusehen war, mußten natürlich auch die Prämien um ca. 30 % gesteigert werden. Es kann unter diesen Umständen nicht verwundern, daß die Baumwollindustrie alle Anstalten des Luzerner Institutes begrüßte, die darauf hinzielten, durch Reduktion der Prämiensätze sowie Anwendung der niedrigen Gefahrenstufen an Stelle der zumeist benützten mittleren eine dem effektiven Risiko entsprechende Berechnungsweise zu erreichen.

Lebhafte Erörterungen knüpften sich im ferneren an die Bestimmungen des neuen Gesetzes betreffend die Vergütung des Verdienstausfalles für die ersten beiden Tage und über 80 % des Lohnes hinaus. Die bezügliche Einschränkung der Haftung war ursprünglich wegen ihres Einflusses zur Bekämpfung der Simulation als Juwel der neuen Ordnung bezeichnet worden. Nachdem der Bund selbst durch Einlösung der Promesse Comtesse gegenüber den Eisenbahnern die ersten zwei Tage sowie die 20 % übernommen und damit den erwähnten Vorteil illusorisch gemacht hatte, sah sich auch der Industrielle vielfach in die Notwendigkeit versetzt, seinen Arbeitern diese Vergünstigung zu gewähren und entsprechende Zusatzversicherungen einzugehen. Infolge der unter solchen Umständen zu gewärtigenden Steigerung der Leistungen wegen Simulation versetzte nun aber die Luzerner Anstalt den betreffenden Arbeitgeber in eine höhere Gefahren- bezw. Prämienstufe, so daß die fraglichen Unternehmer in eine doppelt unerquickliche Lage gerieten.

Ähnliches ereignete sich mit Bezug auf die Versicherung der Nicht-Betriebsunfälle. Laut Art. 108 des Kranken- und Unfallversicherungs-Gesetzes gehen von den hiefür erhobenen Prämien drei Viertel zu Lasten des Versicherten, also des Arbeiters, und ein Viertel zu Lasten des Bundes. Die zu Lasten des Arbeitnehmers gehende Quote wird dabei der Unfallversicherungsanstalt vom Betriebsinhaber geschuldet. Der entsprechende Betrag ist laut Art. 113 des Gesetzes dem Arbeiter am Lohn der betreffenden oder spätestens der nachfolgenden Periode abzuziehen. Mit Rücksicht auf die kleinen in Frage kommenden Beträge und wegen der Umständlichkeit der Verrechnung bestand nun auf Seite einzelner Betriebsinhaber Neigung dafür, die Abzüge zu unterlassen und die Prämien selbst zu übernehmen. Die Geschäftsleitende Kommission des Schweizerischen Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins unterließ es nicht, die Mitglieder auf die namentlich für den Fall der in Aussicht stehenden Erhöhung der Prämiensätze unangenehmen Folgen dieser an und für sich ja gewiß löblichen Bestrebungen aufmerksam zu machen.

Die obligatorische Versicherung der Nicht-Betriebsunfälle bot aber auch noch in anderer Hinsicht Anlaß zu besonderen Auseinandersetzungen. Gemäß Art. 62 des K.U.V.G. erlischt die bezügliche Haftung der Luzerner Anstalt mit dem zweiten Tag nach Aufhören des Lohnanspruches, und zwar geschieht dies in Tag-, Stunden- oder Akkordverhältnissen mit dem zweiten Tag nach dem letzten effektiven Arbeitstag, gleichviel, ob das Dienstverhältnis fortdauert oder nicht, bei Anstellungen mit Monats- oder Jahressalarierung mit dem zweiten Tag nach Beendigung des Dienstverhältnisses. Da nun aber der Anspruch des Arbeiters auf Entschädigung des Arbeitsausfalls nach dem B.-R.-B. vom 5. August 1918 bezw. 29. Oktober 1919 nicht als Lohnanspruch im Sinne des zitierten Art. 62 K.U.V.G. gilt, trat für den im Tag-, Stunden- oder Akkordlohn beschäftigten Arbeiter der Unterbruch der Versicherung also auch bei einer nur vorübergehenden, aber immerhin mehr als zwei Tage dauernden Beschäftigungslosigkeit ein. Die Arbeiter eines regelmäßig über den Freitag und Samstag eingestellten Betriebes waren auf diese Weise jeweilen am Sonntag nicht versichert. Mit Genugtuung nahm unter diesen Umständen auch die Arbeitgeberschaft Kenntnis von Schritten des Luzerner Institutes, die darauf hinzielten, in Anwendung von Art. 62, letzter Absatz, des K.U.V.G., sei es auf dem Wege der kollektiven Abrede mit Betriebsinhabern für die Gesamtheit der Arbeiter oder durch Abrede mit den einzelnen Arbeitern selbst eine Fortführung der Versicherung über den festgesetzten Zeitpunkt hinaus zu vereinbaren.

Einheitliche, die ganze Baumwollindustrie umfassende Aktionen auf dem Gebiete des Fürsorgewesens kommen außer den genannten nicht in Frage. Damit will aber keineswegs gesagt sein, daß die übrigen, individuell durchgeführten bezüglichen Maßnahmen geringere finanzielle Opfer von der Unternehmerschaft heischten. Es sei nur erinnert an die andernorts näher besprochenen, zum Teil aber auch in diesen Zusammenhang gehörenden Verausgabungen

für Teuerungszulagen. Namhafte Beträge forderten sodann die Zuwendungen an die im Grenzdienst befindlichen Arbeiter. Auch der Fürsorge für Nahrung und Wohnung kam in diesen kritischen Zeiten gesteigerte Bedeutung zu, und besonders von sich reden machte gegen Ende der Berichtsperiode die Ferienfrage. Wie in andern Industriezweigen, so fand auch in der Baumwollindustrie die Gewährung bezahlter Arbeiterferien immer mehr Aufnahme. Vielfach ging man dabei in der Weise vor, daß der ganze Betrieb für die Dauer der in Aussicht genommenen Ruhepause, meist eine Woche, abgestellt wurde. Dr. Wegmann, der eidgenössische Fabrikinspektor des III. Kreises, traf gemäß Bericht pro 1918/19 in seinem Rayon 5 Baumwollspinnereien, -zwirnereien und -webereien, die die Ferienfrage derart gelöst hatten. Tatsächlich scheint auch dieses System das für die Baumwollindustrie geeignetste zu sein. Dabei wird sich allerdings auf die Dauer die Notwendigkeit nicht umgehen lassen, Leuten, die besonders lange im Betrieb tätig waren, eine über jene allgemeine Ferienperiode hinausgehende Erholungspause einzuräumen. Wenn auch in dieser Beziehung eine befriedigende Regelung erzielt sein wird, dürfte die gezeichnete Lösung des Problems vom Standpunkte sowohl der Arbeiter- und Angestelltenschaft als auch des Unternehmers gleich begrüßenswert sein. Dem Arbeiter oder Angestellten wird auf diese Weise die Möglichkeit geboten, die Ferien gemeinsam mit den im gleichen Betriebe tätigen Familienangehörigen und Kollegen zu verbringen. Der Betriebsinhaber dagegen findet während der Dauer des Betriebsunterbruches die beste Zeit zur Vornahme unumgänglicher Reorganisations- und Reparaturarbeiten. Wenn sowohl die organisierte Textilarbeiterschaft als auch das Unternehmertum gegenüber dem an anderer Stelle erwähnten System der eigentlichen Gewinnbeteiligung der Arbeiter aus genannten Gründen eine ablehnende Haltung einnahm, so erfreute sich im Hinblick auf die allgemeine Verteuerung der Lebenshaltung die in diesem Zusammenhang zu streifende Gewinnbeteiligung im Sinne von schenkungsweisen, an keine Regel und Vereinbarung gebundenen Zuwendungen aus dem Jahreserträgnis gesteigerter Aufmerksamkeit in den Kreisen der Arbeitgeber.

Der Krieg bot somit dem Betriebsinhaber reichlich Gelegenheit, sich auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege zu betätigen. Die Unternehmerschaft benützte die Gelegenheit in starkem Maße und brachte bedeutende Opfer, auch für Zwecke, die im Vorstehenden nur angetönt werden konnten oder überhaupt unerwähnt bleiben mußten. Dabei war sie sich aber stets der Tatsache bewußt, daß eine dauernde Linderung des Notstandes nur erwartet werden konnte durch Beschaffung von Arbeitsgelegenheit, insbesondere durch Wiederaufnahme des Exportes. Es wurde deshalb auch nicht unterlassen, die Behörden des öfteren und dringendsten auf die Notwendigkeit der Gewährung von Ausfuhrerleichterungen hinzuweisen.

Anhang.

I. Anhang zu A. I.,
Der Import von Rohbaumwolle, Baumwollgarnen und Baumwollgeweben, Allgemeine Übersicht.

Beilage Nr. 1.

(Siehe Seite 11.)

Statuten der S. I. B.

Schweiz. Importvereinigung für Baumwolle und Baumwollfabrikate

(Swiss Cotton Importing Trust)
(Société fiduciaire Suisse pour l'importation des cotons)
(Società Fiduciaria Svizzera per l'importazione dei cotoni)

Firma, Sitz und Dauer.

Art. 1.

1. Unter der Firma „Schweizerische Importvereinigung für Baumwolle und Baumwollfabrikate" (S. I. B.) besteht mit Sitz in Zürich eine Genossenschaft im Sinne des schweizerischen Obligationenrechts.

2. Die Dauer der Genossenschaft ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt.

Zweck der Genossenschaft.

Art. 2.

1. Der Zweck der S. I. B. ist, den Genossenschaftern für die Einfuhr ihrer vom Auslande zu beziehenden Rohstoffe und Halbfabrikate während der Dauer des europäischen Krieges behülflich zu sein.

2. Als Rohstoffe und Halbfabrikate kommen in Frage Rohbaumwolle, baumwollene Garne, Zwirne und Gewebe.

Art. 3.

Die S. I. B. schließt keinerlei Geschäfte für eigene Rechnung ab.

Mitgliedschaft.

Art. 4.

Die an der Gründerversammlung anwesenden oder vertretenen, in der Schweiz niedergelassenen Industrie- und Handelsfirmen (vergl. Art. 6) schließen sich heute zur S. I. B. laut

Art. 2 zusammen. Sie haben sofort nach der Konstituierung der S.I.B. die in den Statuten vorgesehenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Art. 5.

1. Zur Aufnahme *neuer* Genossenschafter bedarf es der schriftlichen Anmeldung beim Vorstande, welcher über die Aufnahme entscheidet. Allfällige Ablehnungen brauchen vom Vorstande nicht begründet zu werden. Dem Abgewiesenen steht der Rekurs an die S.S.S. zu, die endgültig über seine Aufnahme entscheidet.

2. Firmen, welche der S.I.B. beitreten, werden bis zum 20. Dezember 1915 ohne Eintrittsgeld aufgenommen. Bei Firmen, welche nach diesem Zeitpunkt Mitglied der S.I.B. werden wollen, bestimmt der Vorstand, ob und welches Eintrittsgeld zu bezahlen ist.

Art. 6.

Mitglied der S.I.B. kann nur eine in der Schweiz niedergelassene, handlungsfähige, physische und juristische Person oder Gesellschaft werden, die schon vor dem 1. Juli 1914 im Schweizerischen Handelsregister eingetragen wurde.

Art. 7.

1. Die Genossenschafter sind verpflichtet, für die Einfuhr von allen unter Art. 2 genannten Rohstoffen und Halbfabrikaten, durch Vermittlung der S.I.B., die Einwilligung der S.S.S. einzuholen und die Waren an die S.S.S. adressieren zu lassen. Es trifft dies auch zu bei Sendungen aus Lieferungsverträgen, die vor Gründung der S.S.S. abgeschlossen worden sind.

2. Die Genossenschafter sind überdies verpflichtet, dem Vorstand der S.I.B. alle in der Schweiz erfolgten An- und Verkäufe von Waren, deren Verkehr durch die S.S.S. geregelt wird, aufzugeben.

3. Die S.I.B. behält sich das Recht vor, das Begehren eines Genossenschafters um Einfuhr von Waren, deren Verkehr durch die S.S.S. geregelt wird, gänzlich oder teilweise abzulehnen.

4. Die Genossenschafter verpflichten sich, Waren, deren Verkehr durch die S.S.S. geregelt wird und die sie zur Zeit der Aufnahme in die S.I.B. in der Schweiz auf Lager haben, oder die sie in der Schweiz oder vom Auslande beziehen konnten oder beziehen werden, ausschließlich in der Schweiz zu verwenden oder zu verarbeiten.

Art. 8.

Es dürfen nur mit Zustimmung der S.S.S. ausgeführt werden:

a) Waren, die durch Vermittlung der S.S.S. eingeführt werden;

b) Waren, deren Verkehr durch die S.S.S. geregelt wird und die vor Gründung der S.S.S. eingeführt worden sind, oder beim Eintritt des Genossenschafters in die S.I.B. auf Lager waren; auch wenn sie die Hand gewechselt haben;

c) die aus den sub a) und b) genannten Waren verfertigten Erzeugnisse.

Art. 9.

1. Der Genossenschafter, der den Veredlungsverkehr zu benutzen wünscht, hat, bevor die zu veredelnde Ware aus der Schweiz gesandt wird, an den Vorstand der S.I.B. ein Gesuch um Bewilligung zu richten, das dieser sogleich an die S.S.S. weiterleitet.

2. Im übrigen gelten für den passiven und aktiven Veredlungsverkehr die von der S.S.S. aufgestellten besonderen Vorschriften.

Art. 10.

Die S.I.B. wird zuhanden der S.S.S. eine bestimmte Summe hinterlegen als Garantie für die mit den Genossenschaftern eingegangenen Verpflichtungen. Diese Garantiesumme setzt sich zusammen aus den von den Genossenschaftern an die S.I.B. zu leistenden Kautionen.

Art. 11.

1. Jeder Genossenschafter hat vor Aufnahme in die S.I.B. die in seinem Besitz befindlichen und unter die Kontrolle der S.S.S. fallenden Waren zu deklarieren. Der Wert dieser Waren wird von der S.S.S. bestimmt. Jeder Genossenschafter muß alsdann, sofort nach seiner Aufnahme in die Genossenschaft, eine Summe als *Kaution* bei der S.I.B. hinterlegen. Die Höhe der Kaution wird von der S.S.S. festgesetzt, entsprechend den hiefür maßgebenden Bestimmungen. Das gleiche gilt für die Bemessung der Kautionen, die in der Folge ebenfalls für alle durch Vermittlung der S.S.S. erfolgenden Lieferungen geleistet werden müssen.

2. Die Kautionen haften für Ordnungsbußen (Art. 25c), wie auch für *Konventionalstrafen*, welche die S.S.S. über diejenigen Genossenschafter verhängt, die den statutarischen Bestimmungen zuwiderhandeln. Die S.S.S. ist berechtigt, den Betrag der ausgesprochenen Konventionalstrafe, unter einfacher Notizgabe an die S.I.B., von der in Art. 10 genannten Garantiesumme zu beziehen, wobei für jede nachgewiesene Verletzung der Verpflichtungen der Genossenschafter die Konventionalstrafe auf den dreifachen Betrag des Wertes der unrechtmäßig oder im Widerspruch zu den erlassenen Vorschriften im Veredlungsverkehr (Art. 9) ausgeführten Waren festgesetzt ist. Der Strafberechnung ist der Wert zu Grunde zu legen, den die Ware im betreffenden Exportlande hat. Die S.I.B. wird ihrerseits die Konventionalstrafe in der sub Ziffer 3 genannten Weise von den Genossenschaftern einziehen.

3. Die von der S.I.B. an die S.S.S. zu zahlende Konventionalstrafe ist der vom fehlbaren Genossenschafter geleisteten Kaution zu entnehmen. Reicht diese nicht hin, so wird die S.I.B. die fehlende Summe von den Kautionen der übrigen Genossenschafter abheben unter Beobachtung des gleichen Verhältnisses. Im übrigen hat der fehlbare Genossenschafter den fehlenden Betrag binnen drei Tagen wieder einzuzahlen, widrigenfalls der Ausschluß aus der S.I.B. verfügt wird. Das ausgeschlossene Mitglied bleibt jedoch unter allen Umständen für den fehlenden Teil der Konventionalstrafe mit seinem ganzen Vermögen haftbar. Strafrechtliche Verfolgung bleibt, soweit ein Strafbestand vorliegt, vorbehalten.

4. Die Kaution kann in bar, oder, mit Genehmigung der S.S.S., in sicheren Wertpapieren oder in Form einer Bankgarantie geleistet werden. Die Genossenschafter haben, wenn die Kaution in bar bezahlt wurde, Anspruch auf eine Verzinsung von 4% p. a. Die Kaution wird zuhanden der S.S.S. bei der Schweizerischen Nationalbank geleistet.

Art. 12.

1. Zur Kontrolle der genannten Abmachungen und Verpflichtungen ist die S.I.B. berechtigt, durch die Geschäftsleitung Einsicht in die Geschäftsbücher und einschlägigen Korrespondenzen der Genossenschafter zu verlangen.

2. Die Genossenschafter verpflichten sich ausdrücklich, auf erstes Verlangen in ihren Geschäftsräumen Einsicht in die Bücher und Dokumente zu gewähren, die ihnen die Geschäftsleitung bezeichnen wird, und dieser überdies alle weiteren Aufschlüsse zu geben, die ihre Nachforschungen betreffen.

3. Dieselbe Einsicht ist einem Beauftragten der S.S.S. zu gewähren, wobei jedoch auch in diesem Falle ausdrücklich darauf Rücksicht genommen werden muß, daß die Kontrolle nicht

durch Organe vorgenommen wird, die einem Konkurrenzgeschäft angehören, sofern nicht der zu kontrollierende Genossenschafter seine Genehmigung hierzu erteilt hat.

4. Die S.S.S. kann auch, unter Beobachtung der gleichen Vorschriften, eine Kontrolle durch Persönlichkeiten vornehmen lassen, die weder der S.I.B., noch der S.S.S. angehören.

5. Das vom Bundesrat gewählte Mitglied des Vorstandes ist jederzeit berechtigt, den Kontrollbesuchen beizuwohnen.

Art. 13.

1. Die Genossenschafter sind gehalten, der S.S.S. für die an sie adressierten Sendungen im voraus Baranschaffung bezüglich derjenigen Beträge zu leisten, die bei Empfangnahme der Ware für diese selbst, sowie für Frachten, Einfuhrzoll oder sonstige Spesen etwa zu bezahlen sind. Das Mitglied allein ist verantwortlich für Verluste und Verzögerungen, die durch den Mangel rechtzeitiger Einzahlungen dieser Beträge entstehen können.

2. Die Genossenschafter haben ferner an die S.I.B., zur Deckung der Verwaltungskosten und zwecks Beitragsleistung an die S.S.S., eine Kommissionsgebühr auf dem Fakturabetrag der einzelnen Lieferungen zu entrichten, deren Höhe vom Vorstand bestimmt wird.

Art. 14.

Jeder Genossenschafter hat bei seinem Eintritt die Statuten zu unterzeichnen. Diese Unterzeichnung hat die Rechtswirkung, daß die Genossenschafter sowohl die Statuten, als auch alle ordnungsgemäß auf Grund der Statuten zustande gekommenen Beschlüsse als für sich rechtsverbindlich anerkennen.

Art. 15.

1. Der Austritt ist jeweilen auf den 31. Dezember mit vorausgehender dreimonatlicher, schriftlicher Voranzeige an den Vorstand zulässig.

2. Die Mitgliedschaft erlischt ferner a) im Todesfall und im Falle der Auflösung der Firma; b) wenn der Genossenschafter infolge Verletzung der eingegangenen Verpflichtungen ausgeschlossen wird, die für die Mitgliedschaft erforderlichen Eigenschaften nicht mehr besitzt, oder in Konkurs gerät. Der Ausschluß wird vom Vorstande ausgesprochen.

3. Das Recht, einen Genossenschafter auszuschließen, der den Statuten oder Vorschriften der S.I.B. zuwidergehandelt hat, steht ebenfalls der S.S.S. zu.

4. Bei jeder Form des Ausscheidens ist der S.I.B. auf den Zeitpunkt des Austrittes von dem ausscheidenden Mitglied ein genauer Nachweis über die Verwendung der von ihm durch Vermittlung der S.S.S. eingeführten Waren zu geben. Die überschießenden Bestände sind bei einer von der S.S.S. zu bezeichnenden Stelle auf Rechnung, Gefahr und Kosten des Besitzers einzulagern. Sie können vom Vorstand mit Zustimmung der S.S.S. und des Besitzers für dessen Rechnung von der S.I.B. an andere Mitglieder verkauft werden. In keinem Falle hat das ausgetretene Mitglied ein freies Verfügungsrecht über die Ware. Im Falle der austretende Genossenschafter die Verfügung über die in seinem Besitz befindlichen Bestände nicht unverzüglich der S.S.S. auf deren Verlangen einräumt, unterwirft er sich einer Konventionalstrafe in der Höhe des dreifachen Wertes dieser Ware. Die S.S.S. hat das Recht, für die Deckung dieser Konventionalstrafe die Kaution in Anspruch zu nehmen.

5. Einem ausgeschiedenen Genossenschafter — immerhin mit Ausschluß derjenigen, die wegen Zuwiderhandelns gegen die Statuten und Reglemente ausgeschlossen wurden — wird

der auf seinen Anteil einbezahlte Betrag bei der Liquidation der S.I.B. in gleicher Weise und im gleichen Verhältnis wie den Mitgliedern zurückbezahlt, jedoch mit Ausnahme der Summen, die zur Deckung der Ausgaben verwendet wurden, die die S.I.B. für diesen Genossenschafter gemacht hat.

6. Das ausscheidende Mitglied ist berechtigt, die der S.I.B. geleistete Kaution zurückzuverlangen, vorausgesetzt, daß er allen Verpflichtungen gegenüber der S.I.B. sowohl, wie auch der S.S.S. nachgekommen ist.

Organisation.

Art. 16.

Die Organe der S.I.B. sind:

a) die Generalversammlung;
b) der Vorstand;
c) die Rechnungsrevisoren;
d) die Geschäftsleitung.

Art. 17.

1. Die *Generalversammlung* ist das oberste Organ der S.I.B. Diese findet auf Einladung des Vorstandes statt, so oft es die Geschäfte erfordern.

2. Ebenso soll die Generalversammlung auf schriftliche Eingabe von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der S.I.B. innerhalb vier Wochen vom Datum eines solchen Begehrens an einberufen werden, unter Angabe der Traktanden.

Art. 18.

In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:

a) Wahl des Vorstandes und seines Präsidenten, der zwei Rechnungsrevisoren nebst deren Ersatzmännern, sowie Festsetzung der Entschädigungen dieser Organe;
b) Abnahme der Rechnung;
c) Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes;
d) Erledigung aller andern Geschäfte, soweit diese nicht nach den Statuten in die Befugnisse der übrigen Genossenschaftsorgane fallen;
e) Abänderung der Statuten;
f) Auflösung der Genossenschaft.

Art. 19.

An der Generalversammlung berechtigt jeder Genossenschaftsanteil zur Abgabe einer Stimme, doch darf kein Genossenschafter mehr als einen Fünftel aller anwesenden und vertretenen Stimmen auf sich vereinigen. Stellvertretung durch einen andern Genossenschafter ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig.

Art. 20.

Zur Generalversammlung sind die Genossenschafter mindestens acht Tage im voraus durch eingeschriebenen Brief einzuladen unter Angabe der Traktanden. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, die Generalversammlung auch auf einen kürzeren Termin, nötigenfalls telegraphisch einzuberufen.

Art. 21.

1. Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse mit absolutem Stimmenmehr.
2. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Artikel 34 und 35.

Art. 22.

1. Der *Vorstand* besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und mindestens drei weitern Mitgliedern. Die verschiedenen, der S.I.B. angehörenden Branchen sollen, soweit möglich, im Vorstande vertreten sein. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter fünf, so hat eine außerordentliche Generalversammlung Ergänzungswahlen vorzunehmen.

2. Die Vorstandsmitglieder werden jedes Jahr von der Generalversammlung aus der Mitte der Genossenschafter gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Bundesrat wählt ein Mitglied des Vorstandes, das nicht Genossenschafter zu sein braucht.

Art. 23.

Der Vorstand wählt die Geschäftsleitung und stellt deren Befugnisse und Entschädigungen fest.

Art. 24.

Der Vorstand, oder in seinem Auftrag die Geschäftsleitung, vertritt die S.I.B. im Verkehr mit Dritten und vor Gericht. Der Präsident, der Vizepräsident und die Mitglieder der Geschäftsleitung sind kollektiv zu zweien unterschriftsberechtigt.

Art. 25.

In die Befugnisse des Vorstandes fallen alle laufenden Geschäfte, soweit diese nicht durch das Gesetz und die Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

a) Vorbereitung aller die Generalversammlung betreffenden Geschäfte;
b) Ausführung der von der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse;
c) Verhängung von Ordnungsbußen;
d) Beantragung von Konventionalstrafen bei der S.S.S. (Art. 11);
e) Ausschluß von Genossenschaftern;
f) Beschlußfassung über Führung von Prozessen und Erteilung von Vollmachten;
g) Beaufsichtigung der Geschäftsleitung;
h) Festsetzung der Gebühren für die Inanspruchnahme der Dienste der S.I.B. (Art. 13);
i) Reglement für die Geschäftsleitung (Art. 27).

Art. 26.

Die *Rechnungsrevisoren*, die nicht Genossenschafter zu sein brauchen, prüfen und begutachten zu Handen der Generalversammlung Rechnung und Geschäftsbetrieb.

Art. 27.

Die *Geschäftsleitung* besorgt die laufenden Geschäfte auf Grund des vom Vorstande erlassenen Reglements.

Finanzierung.

Art. 28.

1. Zum Zweck der Finanzierung der S.I.B. übernimmt jedes Mitglied wenigstens einen Genossenschaftsanteil von 1000 Franken, der voll einzuzahlen ist.

2. Über die Einlage wird dem Genossenschaftsmitglied ein Anteilschein ausgestellt. Er lautet auf den Namen und ist nicht übertragbar.

3. Die Anteilscheine werden, soweit es das Rechnungsergebnis gestattet, zu höchstens 5 Prozent verzinst.

Art. 29.

Die Erzielung eines Gewinnes über die Verzinsung der Genossenschaftsscheine hinaus ist nicht beabsichtigt.

Art. 30.

1. Alljährlich auf den 31. Dezember wird die Rechnung abgeschlossen.

2. Bleibt nach Abzug aller Unkosten ein Aktivsaldo, so sind daraus zunächst die Anteilscheine bis zu 5 Prozent zu verzinsen. Ein weiterer Überschuß ist auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Ergibt die Rechnung einen Rückschlag, so ist dieser durch prozentualen Nachbezug auf den erhobenen Gebühren (Art. 13) zu decken.

Art. 31.

Für die Schulden der Genossenschaft haftet ausschließlich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Genossenschafter ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Konventionalstrafen handelt.

Streitigkeiten.

Art. 32.

1. Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieser Statuten und der nach Maßgabe derselben gefaßten Beschlüsse und aufgestellten Reglemente entscheidet die S.S.S.

2. Die Urteile der S.S.S. sind rechtskräftig und werden von den Genossenschaftern vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich geachtet.

Statuten und deren Änderung.

Art. 33.

Die vorliegenden, durch die S.S.S. genehmigten Statuten treten mit dem heutigen Tage in Kraft.

Art. 34.

Die Statuten können, nach erneuter Genehmigung durch die S.S.S., jederzeit durch Generalversammlungsbeschluß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Genossenschafter geändert werden.

Auflösung und Liquidation.

Art. 35.

1. Zur Auflösung der S.I.B. vor Wiedereintritt normaler Verhältnisse bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln aller Genossenschafter.

2. Von einem allfälligen Vermögensüberschuß sind 75 Prozent unter die Genossenschafter im Verhältnis zu den einbezahlten Gebühren zu verteilen und 25 Prozent im Interesse der schweizerischen Industrie zu verwenden.

ZÜRICH, den 22. November 1915.

II. Beilagen
betreffend die staatliche Regelung des Verkehrs in Rohbaumwolle, Baumwollhalb- und -fertigfabrikaten.

Beilage Nr. 2.

(Siehe Seite 103.)

Bundesratsbeschluß

betreffend den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben.

Vom 30. September 1916.

Art. 1. Das Politische Departement wird ermächtigt, für den Verkauf im Inland Höchstpreise, sowie weitere Vorschriften betreffend den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben oder einzelnen dieser Warenkategorien aufzustellen.

Art. 2. Zur Regelung des Verkehrs in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben wird eine Zentralstelle mit Sitz in Zürich geschaffen.

Art. 3. Der Zentralstelle ist eine Kommission vorgesetzt, die aus einem an Geschäften der Textilbranche unbeteiligten Vorsitzenden und Vertretern der meistbeteiligten Zweige der Textilindustrie und des Textilhandels besteht.

Art. 4. Die Kommission und die Zentralstelle sind dem Politischen Departement unterstellt.

Die Organisation der Kommission und der Zentralstelle, sowie die Wahl ihres Leiters und der Kommissionsmitglieder erfolgen durch das Politische Departement.

Art. 5. Die Kommission unterbreitet dem Politischen Departement Vorschläge für die Festsetzung von Höchstpreisen und andern Vorschriften betreffend den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben.

Solange und soweit Höchstpreise und andere verkehrsregelnde Bestimmungen nicht erlassen sind, nimmt die Zentralstelle Anzeigen und Beschwerden über unzulässig erscheinende Geschäfte entgegen; die Kommission amtet als Ausgleichsinstanz bei Beschwerden wegen wirklicher oder vermeintlicher Überforderungen.

Soweit Höchstpreise und andere verkehrsregelnde Bestimmungen erlassen werden, haben Zentralstelle und Kommission deren Einhaltung zu überwachen und insbesondere die in Art. 6, 7 und 8 dieses Beschlusses umschriebene Tätigkeit auszuüben.

Erlangen Zentralstelle oder Kommission Kenntnis von Fällen, in denen sie eine Beschlagnahme von Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen oder Baumwollgeweben gemäß dem Bundesratsbeschlusse vom 11. April 1916 für geboten erachten, so ersuchen sie unverzüglich das zuständige Departement um deren Vornahme.

Art. 6. Verträge, die nach Inkrafttreten der vom Politischen Departement in Ausführung dieses Beschlusses erlassenen Vorschriften vereinbart werden und gegen sie verstoßen, sind nichtig. Handelt es sich um Überschreitungen der Höchstpreise, so gelten die Geschäfte als zu den Höchstpreisen abgeschlossen.

Streitigkeiten über die Handhabung dieser Bestimmungen werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges endgültig durch die Kommission entschieden.

Art. 7. Zentralstelle und Kommission sind berechtigt, von sich aus auf erfolgte Anzeige oder auf Weisung des Politischen Departements die Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die in Ausführung dieses Beschlusses vom Politischen Departement erlassenen Vorschriften vorzunehmen.

Nach abgeschlossener Untersuchung überweist die Kommission die Akten mit ihren Anträgen dem Politischen Departement.

Art. 8. Behufs Durchführung der in Art. 6 und 7 umgrenzten Aufgaben können Kommission oder Zentralstelle die Einsichtnahme der Geschäfts- und Buchführung anordnen. Sie verfügen die zur Durchführung der Untersuchung und Verfolgung der Zuwiderhandlungen erforderlichen vorsorglichen Maßnahmen, insbesondere die Beschlagnahme der den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildenden Waren.

Sie sind berechtigt, hiefür die Mitwirkung der kantonalen Vollziehungs- und Polizeiorgane in Anspruch zu nehmen.

Art. 9. Das Politische Departement ist ermächtigt, gegen Personen oder Firmen, die den in Ausführung dieses Beschlusses von ihm erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, Bußen bis auf Fr. 5000 für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung auszusprechen oder die Schuldigen zur Bestrafung gemäß Art. 10 den kantonalen Gerichten zu überweisen.

Art. 10. Personen und Firmen, die vom Politischen Departement wegen Zuwiderhandlung gegen die von ihm in Ausführung dieses Beschlusses erlassenen Vorschriften den kantonalen Gerichten überwiesen werden, können mit Geldbuße bis zu Fr. 10 000 oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft werden. Die beiden Strafen können verbunden werden. Mit der Bestrafung kann die Konfiskation der den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildenden Ware ausgesprochen werden.

Die Verfolgung und Beurteilung dieser Übertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art. 11. Solange und soweit Vorschriften über Höchstpreise der durch diesen Beschluß umfaßten Warenkategorien nicht erlassen sind, bleibt die Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 18. April 1916 betreffend Abänderung und Ergänzung von Art. 1 der Verordnung vom 10. August 1914 gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln und andern unentbehrlichen Bedarfsgegenständen vorbehalten.

Art. 12. Dieser Beschluß tritt am 30. September in Kraft.

Das Politische Departement ist mit dessen Ausführung beauftragt.

Beilage Nr. 3.

(Siehe Seite 83.)

Bundesratsbeschluß

betreffend die Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 30. September 1916 betreffend den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben.

Vom 10. Dezember 1917.

Art. 1. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, Betriebseinschränkungen in der Baumwollindustrie vorzuschreiben oder zu genehmigen.

Es kann in solchen Fällen bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen solche Betriebseinschränkungen die Betriebsinhaber, sowie ihre direkten und indirekten Abnehmer zu einer Verlängerung der vereinbarten Lieferfristen berechtigen oder verpflichten. Es setzt den Umfang der Lieferungsverlängerung fest.

Art. 2. Das Volkswirtschaftsdepartement kann für die Durchführung dieser Maßregel die schweizerische Baumwollzentrale in Anspruch nehmen und ihr die endgültige Entscheidung von Streitigkeiten übertragen, die sich aus der Anwendung der von ihm aufgestellten Vorschriften ergeben.

Art. 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Volkswirtschaftsdepartements oder der von ihm mit dem Vollzug beauftragten Organe oder der schweizerischen Baumwollzentrale werden gemäß Art. 9 und 10 des Bundesratsbeschlusses vom 30. September 1916 über den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben bestraft.

Art. 4. Das Volkswirtschaftsdepartement ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt. Es kann bestimmte Befugnisse der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft, einer Sektion derselben oder der schweizerischen Baumwollzentrale übertragen.

Beilage Nr. 4.

(Siehe Seite 117 und 141.)

Bundesratsbeschluß

über die Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 30. September 1916 betreffend den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben.

Vom 3. August 1918.

Art. 1. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, in Verbindung mit dem schweizerischen Zolldepartement eine Kontrolle über den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen, Baumwollgeweben und andern Baumwollfabrikaten zu organisieren.

Art. 2. Das Zolldepartement wird ein eigenes Kontrollbureau (Baumwoll-Zoll-Kontrolle) errichten, welches, gemäß den vom Volkswirtschaftsdepartement im Einvernehmen mit dem Zolldepartement aufzustellenden Vorschriften, gemeinsam mit der schweizerischen Baumwollzentrale die Kontrolle über den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen, Nähfaden, Baumwollgeweben und andern Baumwollfabrikaten ausüben wird.

Art. 3. Zuwiderhandlungen gegen diesen Bundesratsbeschluß sowie die Vorschriften, welche in Ausführung dieses Bundesratsbeschlusses von den zuständigen Behörden erlassen werden, werden nach Maßgabe der Art. 9 und 10 des Bundesratsbeschlusses vom 30. September 1916 betreffend den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben bestraft.

Art. 4. Dieser Beschluß tritt mit der Publikation in Kraft.

Beilage Nr. 5.

(Siehe Seite 119 und 141.)

Bundesratsbeschluß betreffend Baumwollversorgung des Landes.

Vom 4. Oktober 1918.

Art. 1. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, zur Sicherstellung des Inlandsbedarfs an Baumwolle, Baumwollhalbfabrikaten und Baumwollfabrikaten die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Es ist insbesondere befugt, über den Verkehr, die Verarbeitung und die Verwendung von Baumwolle, Baumwollhalbfabrikaten, Baumwollfabrikaten und solcher Artikel, welche als Ersatzmittel für Baumwolle in Betracht kommen können, Vorschriften zu erlassen und für die genannten Waren Höchstpreise festzusetzen.

Es ist ferner ermächtigt, Betriebseinschränkungen in der Baumwollindustrie vorzunehmen oder zu genehmigen.

Art. 2. Das Volkswirtschaftsdepartement wird zur Regelung des Verkehrs mit den in Art. 1 genannten Waren eine Amtsstelle mit Sitz in Zürich schaffen (schweizerische Baumwollzentrale). Diese Amtsstelle, Baumwollzentrale, wird der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft angegliedert.

Art. 3. Der schweizerischen Baumwollzentrale wird eine beratende Kommission beigegeben, in welcher die verschiedenen an der Baumwollindustrie interessierten Fabrikanten- und Handelskreise angemessen vertreten sind. Das Nähere hierüber bestimmt das Volkswirtschaftsdepartement.

Art. 4. Die Baumwollzentrale ist berechtigt, zur Deckung der Verwaltungskosten Gebühren zu erheben.

Art. 5. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, Bestimmungen zu erlassen über die endgültige Erledigung von Streitigkeiten, die aus der Anwendung der gestützt auf diesen Bundesratsbeschluß von ihm erlassenen Vorschriften entstehen sollten.

Art. 6. Privatrechtliche Verträge oder Abmachungen, die den vom Volkswirtschaftsdepartement oder von den ihm untergeordneten kompetenten Amtsstellen erlassenen Vorschriften zuwiderlaufen, sind, soweit sie zur Zeit des Inkrafttretens der betreffenden Bestimmungen noch nicht beidseitig vollzogen sind, nichtig.

Das Volkswirtschaftsdepartement kann im Falle von Betriebseinschränkungen bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen solche Betriebseinschränkungen die Betriebsinhaber, sowie ihre direkten oder indirekten Abnehmer zu einer Verlängerung der vereinbarten Lieferfristen berechtigen oder verpflichten. Es setzt den Umfang der Lieferfristenverlängerung fest.

Art. 7. Wer den gestützt auf diesen Bundesratsbeschluß vom Volkswirtschaftsdepartement oder den von diesem bezeichneten Amtsstellen erlassenen Vorschriften oder Einzelverfügungen zuwiderhandelt, wird bestraft.

Ist die Übertretung vorsätzlich begangen worden, so besteht die Strafe in Geldbuße bis zu Fr. 20 000 oder Gefängnis bis auf 3 Monate. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Fahrlässige Übertretungen werden mit Geldbuße bis auf Fr. 5000 bestraft.

In schweren Fällen, sowie bei Überschreitungen von Höchstpreisen, kann überdies die Konfiskation der Waren angeordnet werden.

Art. 8. Die Verfolgung und Beurteilung der Übertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob. Der 1. Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Das Volkswirtschaftsdepartement ist jedoch berechtigt, Übertretungen gestützt auf Art. 7 hiervor in jedem einzelnen Übertretungsfall und gegenüber jeder einzelnen der beteiligten Personen und Firmen mit Buße bis zu Fr. 20000 zu bestrafen und damit die betreffenden Übertretungsfälle zu erledigen oder aber die Schuldigen den kompetenten Gerichtsbehörden zur Bestrafung zu überweisen.

Der Bußenentscheid des Departements ist ein endgültiger; er kann mit Konfiskation der Ware verbunden werden. Das Volkswirtschaftsdepartement kann den Tatbestand von sich aus feststellen lassen oder aber die kantonalen Behörden mit einer Untersuchung beauftragen.

Art. 9. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement wird mit der Durchführung dieses Bundesratsbeschlusses beauftragt und ist ermächtigt, die notwendigen Ausführungsbestimmungen und Einzelverfügungen zu erlassen. Es kann die ihm eingeräumten Befugnisse ganz oder teilweise der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft oder direkt der schweizerischen Baumwollzentrale übertragen.

Art. 10. Durch diesen Bundesratsbeschluß werden die Bundesratsbeschlüsse vom 30. September 1916 und 10. Dezember 1917 betreffend den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben aufgehoben

Der Bundesratsbeschluß vom 3. August 1918 betr. Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 30. September 1916 bleibt weiterhin in Kraft. Soweit in demselben der bisherigen Baumwollzentrale (Bundesratsbeschluß vom 30. September 1916) Befugnisse übertragen sind, gehen diese auf die in vorstehendem Art. 2 erwähnte Amtsstelle (schweizerische Baumwollzentrale) über.

Art. 11. Dieser Beschluß tritt am 15. Oktober 1918 in Kraft.

Beilage Nr. 6.

(Siehe Seite 109 und 140.)

Höchstpreise

für den Verkauf von Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben in der Schweiz.

Verfügung des schweizerischen Politischen Departements vom 17. Februar 1917.

Gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben vom 30. September 1916 sind auf Antrag der Baumwollzentrale vom Politischen Departement Höchstpreise für den Verkauf von Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben in der Schweiz festgesetzt worden.

Die Liste der festgesetzten Höchstpreise wird den Interessenten von der Schweizerischen Baumwollzentrale gegen Ausweis bekanntgegeben.

Höhere Preise dürfen im Inland weder von einem Verkäufer verlangt, noch von einem Käufer bezahlt werden.

Für die Anwendung der Höchstpreise gelten folgende *allgemeine Bestimmungen:*

1. Vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Bestimmungen abgeschlossene Verträge werden hievon nicht betroffen; die Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 18. April 1916 betreffend Abänderung und Ergänzung von Art. 1 der Verordnung vom 10. August 1914 gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln und andern unentbehrlichen Bedarfsgegenständen bleibt immerhin vorbehalten.

2. Die Einfuhr von Rohbaumwolle, von Garnen, Zwirnen und Geweben, sowie die Erstellung und der Verkauf von Garnen, Zwirnen und Geweben zum Zwecke spekulativer Einlagerung sind verboten.

3. Der Ankauf und der Verkauf in der Schweiz liegender Rohbaumwolle dürfen nur mit Einwilligung der Schweizerischen Baumwollzentrale stattfinden, die hierfür von Fall zu Fall den Höchstpreis festsetzt.

Beilage Nr. 7.

(Siehe Seite 110 und 140.)

Verkehr in Rohbaumwolle und Baumwollgarnen.

Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 5. Juli 1917.

Der Eingang von Rohbaumwolle und Baumwollgarnen, sowie die Verkäufe von Baumwollgarnen seit 22. Mai 1917 und weiterhin sind der Schweizerischen Baumwollzentrale in Zürich mit allen von dieser zu bezeichnenden Einzelheiten sofort anzuzeigen. Es sind jeweilen zwei vollinhaltliche Kopien des Verkaufskontraktes, mit rechtsgültiger Firmaunterschrift versehen, einzusenden. Die gleichen Verpflichtungen gelten auch für die Käufer.

Der Verkauf der Garne soll innert angemessener Frist erfolgen.

Die Baumwollzentrale wacht hierüber und kann gegebenenfalls entsprechende Anordnungen treffen.

Beilage Nr. 8.

(Siehe Seite 110 und 140.)

Verkehr in Rohbaumwolle und Baumwollprodukten.

Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 2. Oktober 1917.

1. Es wird über die sämtlichen inländischen Vorräte an Rohbaumwolle und Baumwollabfällen (soweit diese nicht in der Bekanntmachung des Politischen Departements vom 28. Dezember 1916, Handelsamtsblatt Nr. 305, genannt sind), Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben die Bestandesaufnahme angeordnet.

Jeder Eigentümer oder Verwahrer vorstehend aufgeführter Waren hat seine Vorräte, auch auf dem Transport befindliche, binnen 5 Tagen, von der Publikation dieser Verfügung im Schweizerischen Handelsamtsblatt an gerechnet, auf vorgeschriebenen Formularen (zu beziehen von der schweizerischen Baumwollzentrale in Zürich) der schweizerischen Baumwollzentrale in Zürich anzuzeigen.

Ausgenommen von der Anmeldepflicht sind diejenigen Bestände jeder einzelnen Warengattung, welche 200 kg nicht übersteigen.

2. Alle Eingänge aus dem Auslande von Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, -zwirnen und -geweben sind von den Eigentümern, bezw. Verwahrern der Ware sofort der schweizerischen Baumwollzentrale in Zürich auf von dieser zu beziehenden Formularen anzuzeigen.

Alle Inlandskäufe und alle Verkäufe und Lieferungen von Baumwollgarnen sind der Baumwollzentrale mit allen von dieser zu bezeichnenden Einzelheiten anzumelden. Von den

Verkäufen sind jeweilen zwei vollständige Ausfertigungen der Kontrakte, mit rechtsgültiger Unterschrift versehen, der Baumwollzentrale vom Käufer und Verkäufer einzusenden.

3. Auf Verlangen der Baumwollzentrale sind dieser auch alle früher erfolgten Lieferungen von Baumwollgarnen, sowie die Eingänge, Verkäufe und Lieferungen von Baumwollzwirnen, Baumwollgeweben und Baumwollabfällen aller Art (soweit diese nicht in der Bekanntmachung des Politischen Departements vom 28. Dezember 1916, Handelsamtsblatt Nr. 305, genannt sind) mit allen von ihr zu bezeichnenden Einzelheiten anzuzeigen.

4. Die Baumwollzentrale ist berechtigt, zur Nachprüfung der ihr gemachten Angaben, sowie auch in andern Fällen alle ihr nötig scheinenden Erhebungen zu machen, insbesondere Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen oder Belege und Auskünfte einzuverlangen.

5. Die Baumwollzentrale wacht über den Verkehr von im Inland befindlicher Rohbaumwolle und Baumwollprodukten und ist ermächtigt, gegebenenfalls zweckdienliche Anordnungen zu treffen.

6. Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe der Bundesratsbeschlüsse vom 11. April 1916, bezw. 30. September 1916 bestraft.

7. Diese Verfügung tritt ab 3. Oktober 1917 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird die Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 5. Juli 1917 betreffend den Verkehr in Rohbaumwolle und Baumwollgarnen aufgehoben.

Die Verfügung des Politischen Departements vom 17. Februar 1917 betreffend Höchstpreise für den Verkauf von Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben in der Schweiz bleibt bestehen.

Beilage Nr. 9.

(Siehe Seite 113.)

Höchstpreise für Baumwollgarne und -zwirne.

Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 7. Januar 1918. — Auszug.

II. Die schweizerische Baumwollzentrale ist ermächtigt, bei besondern Verhältnissen, vorbehältlich der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement, in einzelnen Fällen vorübergehend Zuschläge zu den festgesetzten Höchstpreisen zu bewilligen.

III. In den Preisen für Garne und Zwirne ist die Händlerprovision nicht inbegriffen. Sie darf 5 % nicht übersteigen. Bei Wiederverkäufen unter Händlern haben sich letztere in diese 5 % zu teilen.

IV. Diese Verfügung tritt mit ihrer Publikation in Kraft. Die Verfügung der schweizerischen Baumwollzentrale vom 5. Juli 1917 wird, soweit sie mit Ziffer III hiervor in Widerspruch steht, aufgehoben.

Beilage Nr. 10.
(Siehe Seite 117.)

Verkehr in Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Nähfaden.

Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 5. August 1918.

1. Der An- und Verkauf von Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Nähfaden (Baumwollgespinste) im Inland ist nur denjenigen Personen und Firmen gestattet, welche im Besitze einer von der schweizerischen Baumwollzentrale in Zürich zu erteilenden Bewilligung sind.

Diese Bewilligung wird, Ausnahmen vorbehalten, nur an solche Firmen und Personen erteilt, welche nachweisbar schon vor dem 1. August 1914 regelmäßig Baumwollgarne oder -zwirne gekauft oder verkauft haben und die festen Wohnsitz in der Schweiz nachweisen; an Inhaber von Wanderlagern, Marktkrämer und Hausierer werden keine Bewilligungen erteilt.

2. Jeder Inhaber einer Bewilligung ist verpflichtet:

a) über sämtliche Ein- und Ausgänge von Baumwollgespinsten sowie über deren Verbrauch eingehend Buch zu führen;

b) am Ende jeden Monats der Baumwollzentrale in Zürich Meldung über alle Ein- und Ausgänge dieser Waren auf besondern Formularen zu erstatten, unter gleichzeitiger Aufgabe des jeweiligen Lagerbestandes;

c) die in Ziffer 1 erwähnten Waren an Nichtinhaber einer Bewilligung nur gegen Ausstellung einer Verwendungsgarantie-Erklärung auf besonderem Formular abzugeben[1].

3. Auf Privatpersonen (inkl. Einzelsticker) und Detailverkaufsgeschäfte, welche monatlich im ganzen nicht mehr als 30 kg Baumwollgespinst verbrauchen bezw. verkaufen, finden die Bestimmungen der vorstehenden Ziffern 1 und 2, lit. *a* und *b*, einstweilen keine Anwendung. Sie sind hingegen zur Abgabe der Verwendungsgarantie-Erklärung verpflichtet.

4. Die Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften ist von der schweizerischen Baumwollzentrale in Zürich und von den von der Oberzolldirektion zu bezeichnenden Zollämtern und der Baumwollzollkontrolle durchzuführen.

Die Kontrollorgane sind, soweit es die Kontrolle erfordert, befugt, Einsicht in die Geschäftsbücher der Inhaber einer Bewilligung oder der Unterzeichner einer Verwendungsgarantie-Erklärung zu nehmen und die Vorlage aller ihnen nötig erscheinenden Unterlagen zu verlangen. Sie verfügen die zur Durchführung der Untersuchungen und Verfolgung der Zuwiderhandlungen erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die Beschlagnahme der den Gegenstand einer Zuwiderhandlung bildenden Waren.

Sie sind berechtigt, hierfür die Mitwirkung der kantonalen Vollziehungs- und Polizeibehörde in Anspruch zu nehmen.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung oder die in Ausführung derselben von der Baumwollzentrale oder der Oberzolldirektion erlassenen Vorschriften werden nach Maßgabe der Art. 9 und 10 des Bundesratsbeschlusses vom 30. September 1916 bestraft.

6. Diese Verfügung tritt mit der Publikation in Kraft.

[1] Die Formulare können bei der schweizerischen Baumwollzentrale in Zürich bezogen werden.

Beilage Nr. 11.

(Siehe Seite 119.)

Baumwollversorgung des Landes.

Organisation der Baumwollzentrale.

Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 4. Oktober 1918.

1. Mit der Regelung des Verkehrs in Rohbaumwolle, Baumwollhalbfabrikaten und Baumwollfabrikaten sowie solcher Artikel, welche als Ersatzmittel in Betracht kommen können, wird die schweizerische Baumwollzentrale in Zürich beauftragt. Diese wird organisatorisch der Sektion Textil- und Luxusindustrie der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft angefügt.

2. Der Baumwollzentrale wird eine beratende Kommission beigegeben, welche aus Vertretern des Volkswirtschaftsdepartements und der an der Baumwollindustrie interessierten Fabrikanten- und Handelskreise besteht. Der Chef der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft führt den Vorsitz in dieser Kommission. Er kann sich durch ein vom Volkswirtschaftsdepartement delegiertes Mitglied der Kommission oder den Leiter der Baumwollzentrale vertreten lassen.

Die Mitglieder der Kommission werden vom Volkswirtschaftsdepartement nach Anhörung der Interessentenkreise ernannt.

3. Die Baumwollzentrale ist berechtigt, zur Deckung der Verwaltungsspesen Gebühren zu erheben.

4. Soweit die Festsetzung oder die Abänderung von Höchstpreisen, Bestandesaufnahmen oder Beschlagnahmungen erforderlich sind, unterbreitet die Baumwollzentrale dem Volkswirtschaftsdepartement Vorschläge und führt dessen Verfügungen durch.

Die Durchführung der mit Genehmigung der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft von der Baumwollzentrale im Interesse der Landesversorgung zu erlassenden Fabrikationsvorschriften ist Sache der Baumwollzentrale.

5. Zwecks Durchführung der Kontrolle über die Einhaltung der in Ausführung dieses Beschlusses erlassenen Vorschriften ist die Baumwollzentrale berechtigt, Einsicht in die Geschäfts- und Buchführung der Interessenten zu nehmen. Sie verfügt die zur Durchführung der Untersuchung und Verfolgung der Zuwiderhandlungen erforderlichen vorsorglichen Maßnahmen, insbesondere die Beschlagnahme der den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildenden Waren.

Sie ist berechtigt, hierfür die Mitwirkung der kantonalen Vollziehungs- und Polizeiorgane in Anspruch zu nehmen.

6. Streitigkeiten, welche bei der Handhabung der vom Volkswirtschaftsdepartement, der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft oder der Baumwollzentrale in Ausführung dieser Verfügung erlassenen Vorschriften betreffend Lieferungsverschiebungen und Aufhebung von Lieferungsverträgen entstehen, werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges endgültig durch ein vom Volkswirtschaftsdepartement nach Anhörung der beratenden Kommission der Baumwollzentrale zu bestellendes, dreigliedriges Schiedsgericht entschieden; dessen Entscheide sind einem rechtskräftigen Urteil des Bundesgerichtes gleichgestellt.

Dieses Schiedsgericht entscheidet auch bei Streitigkeiten betreffend Lieferungsverschiebungen und Aufhebung von Lieferungsverträgen, welche bei der Anwendung der vom Volks-

wirtschaftsdepartement oder einer von ihm ermächtigten Amtsstelle in Ausführung des eingangs erwähnten Bundesratsbeschlusses erlassenen Verfügungen oder Anordnungen entstehen.

7. Durch diese Verfügung wird die Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements vom 5. August 1918 betreffend Verkehr in Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Nähfaden nicht berührt. Soweit in derselben der Baumwollzentrale mit Bundesratsbeschluß vom 30. September 1916 Befugnisse übertragen sind, gehen diese an die in vorstehender Ziffer 1 erwähnte Amtsstelle über.

8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung oder die Anordnungen der Baumwollzentrale werden nach Maßgabe der Art. 7 und 8 des Bundesratsbeschlusses vom 4. Oktober 1918 bestraft.

9. Diese Verfügung tritt am 15. Oktober 1918 in Kraft.

Beilage Nr. 12.

(Siehe Seite 129 und 141.)

Baumwollversorgung des Landes.

Vorschriften betreffend den Verkauf von Rohbaumwolle, Baumwollhalbfabrikaten und Baumwollfabrikaten.

Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 5. Oktober 1918.

1. Der Verkauf und der Ankauf von Rohbaumwolle, Baumwollabfällen, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben in der Schweiz ist nur mit Genehmigung der schweizerischen Baumwollzentrale gestattet, welche die nähern Vorschriften erlassen wird.

Die Baumwollzentrale ist ermächtigt, auch den Verkauf von weiteren Baumwollfabrikaten in der Schweiz an ihre Genehmigung zu knüpfen.

2. Die schweizerische Baumwollzentrale erläßt auch die erforderlichen Vorschriften betreffend Exportverkäufe von Baumwollfabrikaten.

3. Die Einfuhr, die Erstellung, der Verkauf und der Ankauf von Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben zum Zwecke spekulativer Einlagerung sind verboten.

4. Inserate betreffend Ankauf, Verkauf, Tausch usw. von Baumwollwaren müssen den vollen Namen und die Adresse des Inserierenden enthalten.

5. Alle Eingänge aus dem Auslande von Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben sind von den einführenden Firmen sofort der schweizerischen Baumwollzentrale auf vorgeschriebenen Formularen anzuzeigen[1].

6. Auf Antrag der schweizerischen Baumwollzentrale sind Höchstpreise festgesetzt worden für den Verkauf von: *a)* Garnen, einfach, ägyptischen (6. Juli 1917), amerikanischen und indischen (17. Mai 1918); *b)* Imitat Vigogne-Garnen (17. Mai 1918); *c)* Schifflizwirnen, 2fach (17. Mai 1918); *d)* Handmaschinenzwirnen, 5fach (17. Mai 1918); *e)* groben Zwirnen, 2fach,

[1] Die Formulare können bei der schweizerischen Baumwollzentrale in Zürich bezogen werden.

3fach und mehrfach (17. Mai 1918); *f)* Baumwollgeweben, groben und mittelfeinen (Cretonnes und Calicots), roh (17. Mai 1918); *g)* Baumwollabfällen (28. Mai 1918).

Die Listen der Höchstpreise können von den Interessenten bei der schweizerischen Baumwollzentrale in Zürich bezogen werden.

7. Alle Kaufverträge, welche im Widerspruch zu den vorstehenden oder zu den bisherigen Vorschriften betreffend den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben stehen, werden als nichtig erklärt.

8. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung sowie bei Überschreitungen von Höchstpreisen sind Verkäufer und Käufer sowie auch alle andern Personen, die beim Verkauf mitgewirkt haben, strafbar.

Die Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung oder die Anordnungen der schweizerischen Baumwollzentrale werden nach Maßgabe der Art. 7 und 8 des Bundesratsbeschlusses vom 4. Oktober 1918 bestraft.

9. Durch diese Verfügung werden die Verfügungen des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 17. Februar 1917 betreffend Höchstpreise für den Verkauf von Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben in der Schweiz, vom 2. Oktober 1917 und 11. Mai 1918 betreffend den Verkehr in Rohbaumwolle und Baumwollfabrikaten aufgehoben.

10. Diese Verfügung tritt am 15. Oktober 1918 in Kraft.

Beilage Nr. 13.

(Siehe Seite 130.)

Teilweise Aufhebung der Verfügung vom 5. Oktober 1918 betreffend die Baumwollversorgung des Landes.

Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 17. Juni 1919.

Art. 1. Mit Wirkung vom 20. Juni 1919 hinweg werden aufgehoben:

a) die Artikel 1, 2, 3, 4 und 5 der Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 5. Oktober 1918 betreffend die Baumwollversorgung des Landes;

b) der Artikel 7 der Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 5. Oktober 1918 betreffend Baumwollversorgung des Landes, soweit er sich auf Tatsachen bezieht, die gemäß Art. 1—5 dieser Verfügung eingetreten sind.

Art. 2. Die während der Gültigkeit der genannten Vorschriften eingetretenen Tatsachen werden auch nach dem 20. Juni 1919 gemäß ihren Bestimmungen beurteilt.

Art. 3. Die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft wird mit der Durchführung dieser Verfügung betraut.

Beilage Nr. 14.

(Siehe Seite 103.)

Reglement

für die Zentralstelle zur Regelung des Verkehrs in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben (Baumwollzentrale).

Vom 4. November 1916.

A. Kommission.

§ 1. Die Kommission erfüllt ihre Aufgaben und trifft ihre Entscheidungen durch:

a) die Gesamtkommission;

b) den ständigen Ausschuß;

c) jeweils besonders gebildete engere Ausschüsse.

Die Anordnung der Sitzungen und die Geschäftsleitung liegt dem Vorsitzenden ob, welcher auch in möglicher Beachtung der in diesem Reglement aufgestellten Grundsätze zu bestimmen hat, ob eine Angelegenheit durch die Gesamtkommission, den ständigen Ausschuß oder einen besondern engern Ausschuß behandelt werden soll.

Die Geschäftsleitung achtet darauf, insbesondere bei der Durchführung angeordneter Einsichtnahme in die Geschäfts- und Buchführung, daß die Kommissionsmitglieder keinen ungerechtfertigten Einblick in die Verhältnisse von Konkurrenten erhalten.

Zur Durchführung der der Kommission obliegenden Aufgaben kann die Geschäftsleitung sachkundige Nichtkommissionsmitglieder heranziehen.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden geht die Erfüllung all seiner Obliegenheiten an dessen Stellvertreter über.

§ 2. Die Gesamtkommission soll nur zur Behandlung besonders wichtiger und grundsätzlicher Fragen einberufen werden.

§ 3. Der ständige Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Leiter der Zentralstelle sowie zwei weitern Kommissionsmitgliedern und besorgt, soweit nötig zusammen mit der Zentralstelle, die allgemeine Geschäftserledigung.

Sodann hat er insbesondere folgende Aufgaben:

a) Er amtet als Ausgleichsinstanz bei den in Art. 5, Abs. 2, des Bundesratsbeschlusses vom 30. September 1916 betreffend den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben erwähnten Beschwerden wegen Überforderungen.

b) Er entscheidet die in Art. 6, Abs. 2, dieses Beschlusses genannten Streitigkeiten.

c) Er stellt bei Zuwiderhandlungen nach abgeschlossener Untersuchung die Anträge gemäß Art. 7, Abs. 2, des erwähnten Beschlusses an das Schweizerische Politische Departement.

d) Er trifft im Rahmen der der Kommission zustehenden Kompetenzen die zur Durchführung seiner Aufgaben nötigen Anordnungen und vorsorglichen Maßnahmen.

§ 4. Im übrigen sollen die Aufgaben der Kommission in der Regel von jeweils besonders gebildeten engern Ausschüssen erledigt werden.

Diese Ausschüsse werden nach Bedarf gebildet und sollen sich aus den Kommissionsmitgliedern zusammensetzen, welche für die betreffenden Fragen hauptsächlich in Betracht kommen

B. Zentralstelle.

§ 5. Der Zentralstelle liegt die Besorgung der ihr durch die bestehenden Bestimmungen oder die Kommission zugewiesenen Geschäfte ob.

§ 6. In Fällen von Anzeigen und Beschwerden über unzulässig erscheinende Geschäfte gemäß Art. 5, Abs. 2, des Bundesratsbeschlusses vom 30. September 1916 führt die Zentralstelle die erforderlichen Untersuchungen und Erhebungen durch. Sie legt deren Ergebnis unter Antragstellung der Ausgleichsinstanz vor, welche vorgängig der Entscheidung eine Ergänzung der Untersuchung anordnen oder vornehmen kann.

§ 7. Klagen bei Streitigkeiten, wie sie in Art. 6, Abs. 2, des Bundesratsbeschlusses vom 30. September 1916 genannt sind, werden von der Zentralstelle entgegengenommen, welche sie an den Vorsitzenden der Kommission zuhanden der entscheidenden Stelle weiterleitet und gestützt auf Art. 8 des erwähnten Beschlusses die ihr nötig erscheinenden Anordnungen und vorsorglichen Maßnahmen trifft.

§ 8. Die Zentralstelle nimmt Anzeigen von Zuwiderhandlungen im Sinne von Art. 7, Abs. 1, des Bundesratsbeschlusses vom 30. September 1916 entgegen, befaßt sich mit der Untersuchung solcher Zuwiderhandlungen, trifft gemäß Art. 8 des genannten Beschlusses die ihr nötig erscheinenden Anordnungen und vorsorglichen Maßnahmen und bereitet die weitere Behandlung durch die Kommission vor.

C. Gebühren, Kosten und Entschädigungen.

§ 9. Allfällig bei der Behandlung von Beschwerden über unzulässig erscheinende Geschäfte zu beziehende mäßige Gebühren werden in jedem Fall von der Ausgleichsinstanz je nach den Verhältnissen festgesetzt.

§ 10. Im Entscheid von im Art. 6, Abs. 2, des Bundesratsbeschlusses vom 30. September 1916 genannten Streitigkeiten wird auch die Höhe der zu beziehenden Gebühren und Kosten festgesetzt, welche in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt werden sollen.

§ 11. Der bei Zuwiderhandlungen gemäß Art. 7, Abs. 2, des Bundesratsbeschlusses vom 30. September 1916 dem Schweizerischen Politischen Departement zu stellende Antrag soll sich auch über die Höhe der aufzuerlegenden Gebühren und Kosten aussprechen.

§ 12. Den Kommissionsmitgliedern wird für die Sitzung ein Taggeld von 20 Fr. ausgerichtet und ein Retourbillett II. Klasse vergütet.

Der Leiter der Zentralstelle und die weitern, von Zentralstelle und Kommission zugezogenen Personen erhalten die vom Schweizerischen Politischen Departement festzusetzenden Entschädigungen.

Beilage Nr. 15.

(Siehe Seite 112 und 140.)

Versorgung des Inlandes mit Rohbaumwolle und Baumwollfabrikaten.

Verfügung der schweizerischen Baumwollzentrale vom 22. Oktober 1917.

(S.H.A.B. Nr. 251 vom 26. Oktober 1917.)

Im Auftrage des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements und gestützt auf Art. 5 der Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 2. Oktober 1917 ordnen wir hierdurch an, daß 75 % der am 30. September dieses Jahres vorhandenen und von da ab

neu eingehenden Mengen von Rohbaumwolle, Garnen und Zwirnen dem Verbrauche in der Schweiz zu reservieren, diesem angepaßt zu verarbeiten und zuzuführen sind.

Die Spinnereien werden angewiesen, den Webereien, Zwirnereien, Wirkereien und Strickereien hinsichtlich Nummern-Anpassung an deren Bedarf für den Schweizerverbrauch entgegenzukommen. Diese Industrien sind verpflichtet, 75 % der vorhandenen und eingehenden Garne dem schweizerischen Verbrauch entsprechend zu verarbeiten.

Soweit nötig erscheinend, sind die hierfür in Betracht fallenden Qualitäten auf der heute aufgestellten Höchstpreisliste festgesetzt worden. Mit schriftlicher Bewilligung der Baumwollzentrale können auch andere Qualitäten erstellt und zu verhältnismäßigen Preisen geliefert werden. Hinsichtlich der heute exportfähigen Qualitäten muß sich die Baumwollzentrale besondere Verfügungen von Fall zu Fall ausdrücklich vorbehalten.

Lieferungsverschiebungen, welche durch diese Anordnungen entstehen, können soweit geschützt werden, als sie zur Erreichung des Zweckes als unvermeidlich nachgewiesen werden.

Streitigkeiten hierüber sind gemäß Art. 6 des Bundesratsbeschlusses vom 30. September 1916 durch den Ständigen Ausschuß der Baumwollzentrale zu entscheiden.

Die Webereien, Wirkereien und Strickereien haben ihre sämtlichen Verkäufe und Lieferungen ab 30. September 1917 der Baumwollzentrale durch Einsendung der Kontrakt-Duplikate, ergänzt durch die Gewichtsangaben, sofort anzumelden.

Die Verkaufskontrakte sowohl als die Fakturen für Inlandsverbrauch müssen mit dem Aufdruck versehen sein „*Nur für den Inlandsverbrauch*“. Diese Bestimmung gilt für alle Weiterverkäufe bis und mit den Verkäufen und Lieferungen an die Detaillisten (Anwendung der Verfügungen vom 17. Februar 1917 und vom 2. Oktober 1917).

Beilage Nr. 16.

(Siehe Seite 112 und 141.)

Versorgung des Inlandes mit Baumwolle und Baumwollfabrikaten.

Anordnung der schweizerischen Baumwollzentrale. (S.H.A.B. Nr. 297 vom 19. Dezember 1917.)

Die Anordnung der schweizerischen Baumwollzentrale vom 22. Oktober 1917 (Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 251 vom 26. Oktober 1917), daß 75 % der am 30. September dieses Jahres vorhandenen und von da ab neu eingehenden Mengen von Rohbaumwolle, Garnen und Zwirnen dem Verbrauche in der Schweiz zu reservieren, diesem angepaßt zu verarbeiten und zuzuführen seien, wurde von uns dahin interpretiert, daß die Exportindustrien (Stickerei, Druckerei, Konfektion etc.) als Inlandsverarbeitung dem Inlandsverbrauch gleichgestellt wurden. Die seitherige Praxis zeigt nun aber, daß die Weberei den Inlandsverbrauch dadurch verkürzt, daß sie ihre Produktion vorwiegend den Exportindustrien zuwendet.

Gestützt auf die Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 2. Oktober 1917 (Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 231 vom 3. Oktober 1917) und unsere oben erwähnte Publikation vom 22. Oktober 1917 ordnen wir an, daß von heute an alle Gewebeverkäufe für den Export und an die Exportindustrien (Stickerei, Druckerei, Konfektion), sei es durch Fabrikant oder Händler, der Baumwollzentrale zur Genehmigung zu unterbreiten sind. Bei Erteilung derselben wird wegleitend sein, in welchem Maße seit dem 1. Oktober 1917 der Inlandsverbrauch vom Verkäufer berücksichtigt wurde.

Die Baumwollzentrale behält sich vor, unter Rückstellung der Verarbeitung und der Lieferungen für Export und an die Exportindustrien Abzweigungen zugunsten des Inlandsverbrauches anzuordnen.

Beilage Nr. 17.

(Siehe Seite 112 u. 141.)

Verkehr in Rohbaumwolle und Baumwollprodukten.

Bekanntmachung der schweizerischen Baumwollzentrale vom 13. März 1918.
(S.H.A.B. Nr. 60 vom 13. März 1918.)

Gestützt auf die Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 2. Oktober 1917, Art. 5 (Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 231 vom 3. Oktober 1917), ergänzen wir unsere Anordnung vom 19. Dezember 1917 (Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 297 vom 19. Dezember 1917) dadurch, daß von heute an auch *alle Verkäufe für Export* von baumwollenen *Wirk- und Strickwaren* und von solchen, die mit Baumwolle gemischt sind, der schweizerischen Baumwollzentrale *zur Genehmigung* zu unterbreiten sind, gleichviel, ob diese Verkäufe durch Fabrikanten oder durch Händler gemacht werden.

Alle solchen Verkäufe von Wirk- und Strickwaren für Export sind daher unter der ausdrücklichen und schriftlichen Bedingung „Vorbehältlich der Genehmigung durch die schweizerische Baumwollzentrale" zu tätigen und dürfen vor deren Erteilung nicht effektuiert oder geliefert werden.

Alle Exportverkäufe von Wirk- und Strickwaren seit 1. März 1918 sind der schweizerischen Baumwollzentrale anzuzeigen.

Nähere Ausführungsbestimmungen und Formulare sind bei der schweizerischen Baumwollzentrale in Zürich erhältlich.

Den Genehmigungsgesuchen ist stets eine Enveloppe mit Adresse und Frankatur für die Antwort beizulegen.

Beilage Nr. 18.

(Siehe Seite 112 u. 141.)

Exportverkäufe von bestickten Taschentüchern.

Mitteilung der schweizerischen Baumwollzentrale in Zürich. (S.H.A.B. Nr. 103 vom 2. Mai 1918.)

Gestützt auf die Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 2. Oktober 1917, Art. 5 (Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 231 vom 3. Oktober 1917), ordnen wir hierdurch an, daß *alle Exportverkäufe von bestickten Taschentüchern* der schweizerischen Baumwollzentrale zur Genehmigung zu unterbreiten sind. Es dürfen von heute an keine neuen Exportverkäufe von gestickten Taschentüchern abgeschlossen werden, ohne daß schriftlich die vorerwähnte Genehmigung vorbehalten wird.

Die Gesuche um Genehmigung sind unter Beilage einer Orderkopie und der Muster bei der Stickerei-Ausfuhr-Zentrale (S.A.Z.) in St. Gallen zur Weiterleitung an die Baumwollzentrale einzureichen.

Beilage Nr. 19.

(Siehe Seite 116.)

Zirkular der schweizerischen Baumwollzentrale an die Spinnereien.

Vom 1. Juni 1918.

Aus der Gesamtlage unseres Handels und unserer Industrie ergibt sich die absolute Notwendigkeit, unsere gesamte Produktion dem Bedarfe des schweizerischen Verbrauches anzupassen.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, Vorsorge zu treffen, daß die neu hereinkommende Baumwolle diesem Zweck gemäß verarbeitet wird.

Zu unserer Wegleitung ersuchen wir Sie, uns aufzugeben, in welchen Nummern Sie die Ihnen zugekommene und noch in Aussicht stehende Baumwolle zu verarbeiten gedenken.

Wir betrachten Ihre Mitteilung als für Sie verbindlich, müssen uns aber vorbehalten, in Anwendung von Art. 5 der Verfügung des Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 2. Oktober 1917 die uns nötig erscheinenden zweckdienlichen Anordnungen zu treffen.

Beilage Nr. 20.

(Siehe Seite 116.)

Zirkular der schweizerischen Baumwollzentrale an die Webereien.

Vom 1. Juni 1918.

Aus der Gesamtlage unseres Handels und unserer Industrie ergibt sich die absolute Notwendigkeit, unsere gesamte Produktion dem Bedarfe des schweizerischen Verbrauches anzupassen.

Wir müssen deshalb Vorsorge treffen, daß die neu hereinkommenden Baumwolle und Garne diesem Zweck gemäß verarbeitet werden.

In Anwendung von Art. 5 der Verfügung des Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 2. Oktober 1917 sehen wir uns veranlaßt, Ihnen anzuzeigen, daß die weitere Erstellung der Calicots-Qualitäten Nr. 59—64 und Nr. 72/73 unserer Höchstpreisliste vom 17. Mai 1918 aus 38/44 Garn (auch aus 36/42 und ähnlichen Nummern), d. h. Calicots mit weniger als 19 Faden per 1/4 Zoll frz. Zettel und weniger als 21 Faden per 1/4 Zoll im Schuß ohne unsere ausdrückliche Genehmigung untersagt ist.

Beilage Nr. 21.

(Siehe Seite 112 u. 141.)

Exportverkäufe von Baumwollfabrikaten.

Mitteilung der schweizerischen Baumwollzentrale in Zürich. (S.H.A.B. Nr. 132 vom 7. Juni 1918.)

Gestützt auf die Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 2. Oktober 1917, Art. 5 (Handelsamtsblatt Nr. 231 vom 3. Oktober 1917), ordnen wir hierdurch in Ergänzung unserer Verfügung vom *2. Mai 1918* betreffend Genehmigung der Exportverkäufe von bestickten Taschentüchern an, daß diese Verfügung auch Anwendung findet auf:

1. *Alle* bestickten Gewebe sowie *alle* übrigen Stickereien.

Sodann bestätigen wir unsere Anordnungen, wonach der schweizerischen Baumwollzentrale zur Genehmigung zu unterbreiten sind:

2. Alle Gewebeverkäufe, sei es durch Fabrikant oder Händler, für Export und an die Exportindustrien (Stickerei, Druckerei, Konfektion, Wäsche usw.).

3. Alle Verkäufe für Export von baumwollenen Wirk- und Strickwaren und von solchen, die mit Baumwolle gemischt sind.

4. Den Exportverkäufen sind gleichzustellen alle diejenigen Verkäufe von oberwähnten Waren, welche zurzeit nicht zur Ausfuhr gelangen können und nicht sofort dem Schweizerverbrauch zugeführt werden.

Alle solche Verkäufe sind daher unter der ausdrücklichen und schriftlichen Bedingung „Vorbehältlich der Genehmigung der schweizerischen Baumwollzentrale“ zu tätigen und dürfen vor deren Erteilung nicht effektuiert oder geliefert werden.

Den Genehmigungsgesuchen ist stets eine Enveloppe mit Adresse und Frankatur beizulegen.

Alle Verkäufe von Baumwolle und Baumwollfabrikaten, für welche die Genehmigung der schweizerischen Baumwollzentrale vorgeschrieben ist, sind ohne diese schriftliche Genehmigung rechtsungültig (Bundesratsbeschluß vom 30. September 1916, Art. 6).

Bei Zuwiderhandlungen sind Verkäufer und Käufer sowie auch alle andern Personen, die beim Verkauf mitgewirkt haben, strafbar.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügungen werden nach Maßgabe des Bundesratsbeschlusses vom 30. September 1916, Art. 9 und 10, bestraft.

Beilage Nr. 22.

(Siehe Seite 118.)

Zirkular der schweizerischen Baumwollzentrale an die Buntwebereien betreffend Inlandsversorgung mit Baumwollflanelle pro 2. Semester 1918.

Vom 21. August 1918.

Gestützt auf die Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 2. Oktober 1917, Art. 5, haben wir die Spinnerei angewiesen, Ihnen nachstehend verzeichnete Garnmenge zwecks Sicherung der oben erwähnten Versorgung zu liefern. Mit spezieller Bewilligung der schweizerischen Baumwollzentrale können auch andere als die vorgeschriebenen Garnnummern für diese Zuteilung geliefert und verwendet werden. Die Weberei hat aber, wenn sie andere als die vorgeschriebenen Qualitäten erstellen will, der schweizerischen Baumwollzentrale von ersteren Muster und detaillierte Preisberechnungen vor Tätigung bezüglicher Verkäufe und vor Erstellung der Ware zwecks Genehmigung zu unterbreiten. In Verbindung hiemit ordnen wir an:

1. Daß Sie die Garne ausschließlich für die Fabrikation von Baumwollflanelle verwenden und die Erstellung dieser Ware derart beschleunigen, daß die Gewebe noch rechtzeitig für die Wintersaison 1918/19 auf den Markt kommen.

2. Daß Sie Qualitäten erstellen, die nicht geringer sind als:
Wenn die Ware einseitig gerauht: 18/14 F′ — Garn Nr. 24 Zettel, Nr. 16 Schuß,
Wenn die Ware beidseitig gerauht: 14/14 F′ — Garn Nr. 24 Zettel, Nr. 16 Schuß,
indem ausdrücklich verhindert werden muß, daß das Publikum mit leichteren Qualitäten versehen werde.

3. Es sind folgende Höchstpreise festgesetzt:

Verkaufspreis der:	Qual. 18/14 F′, 24/16 G, einseitig gerauht (Flanelle Nr. 1)	Qual. 14/14 F′, 24/16 G, beidseitig gerauht (Flanelle Nr. 2)
Weberei an die Grossisten . . . . . Fr.	2.08	1.98
Grossisten (und zugleich Ankaufspreis der Detaillisten und Selbstverarbeiter) . . . . . Fr.	2.19	2.08
Detaillisten . . . . . Fr.	2.85	2.70

Zahlungsbedingungen laut Höchstpreislisten vom 17. Mai 1918. Diese Preise sind auf den heutigen Farb- und Ausrüstpreisen basiert.

4. Die Wahl der Käufer ist Ihnen überlassen, soweit dieselben schon nachweisbar vor dem 1. August 1914 als Grossisten, Selbstverarbeiter oder Detaillisten in der Schweiz etabliert und als solche im Handelsregister eingetragen waren. Immerhin sind Ihre Verkäufe der schweizerischen Baumwollzentrale zur Genehmigung zu unterbreiten durch Einsendung von Verkaufslisten in duplo mit folgenden Angaben: Datum, Käufer, Quantum, nähere Artikelbezeichnung, Preis per m, Gewicht in kg, Totalwert des Kontraktes.

5. An ihre Verkäufe hat die Weberei folgende Verpflichtungen für den Käufer zu knüpfen, für deren Erfüllung sie der schweizerischen Baumwollzentrale gegenüber verantwortlich ist:

a) Dem Grossisten ist nur der direkte Weiterverkauf an Selbstverarbeiter oder Detaillisten gestattet, bei einem Bruttogewinn von höchstens 5 % auf dem Einkaufspreis.

b) Für den Detaillisten ist nur der Kleinverkauf an die Privatkundschaft gestattet, bei einem Bruttogewinn von höchstens 30 % auf dem Einkaufspreis.

6. In allen andern Fällen sind Zwischenhandel und andere Weiterverkäufe als oben vorgesehene ausdrücklich verboten.

7. Über die Garneingänge sowie Gewebeausgänge ist von der Weberei und über die Gewebe von den Käufern (Grossisten, Detaillisten, Selbstverarbeiter) eine genaue und übersichtliche Buchung vorzunehmen zuhanden der Kontrolle durch die schweizerische Baumwollzentrale.

Beilage Nr. 23.

(Siehe Seite 129 u. 141.)

Ausführungsbestimmungen der schweizerischen Baumwollzentrale

vom 12. Oktober 1918

zu den Verfügungen des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 5. August 1918 betreffend Verkehr in Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Nähfaden und vom 5. Oktober 1918 betreffend Vorschriften für den Verkauf von Rohbaumwolle, Baumwollhalbfabrikaten und Baumwollfabrikaten.

(S.H.A.B. Nr. 244 vom 14. Oktober 1918.)

I. Verkäufe für Inlandsverbrauch.

(Art. 1 der Verfügung des S.V.D. vom 5. Oktober 1918.)

1. Als Verkäufe für den Inlandsverbrauch gelten nicht nur die Verkäufe für endgültigen Verbrauch im Inland, sondern auch alle Verkäufe an die Exportindustrien (Stickerei, Wirkerei, Ausrüsterei, Konfektion usw.).

2. Die Genehmigung der schweizerischen Baumwollzentrale ist erforderlich: *a)* für alle Verkäufe von Rohbaumwolle, Baumwollabfällen und einfachen Baumwollgarnen ohne Rücksicht auf das Quantum; *b)* für alle Verkäufe von Baumwollzwirnen und Nähfaden, ausgenommen diejenigen an Privatpersonen (inkl. Einzelsticker) und Detailverkaufsgeschäfte, welche monatlich im ganzen nicht mehr als 50 kg Baumwollgespinste verbrauchen bezw. verkaufen (vgl. Art. 3 der Verfügung des S.V.D. vom 5. August 1918); *c)* für alle Gewebeverkäufe der Weber, Händler und Grossisten. Die Verkäufe der Detaillisten, soweit sie den normalen Umfang nicht übersteigen, bedürfen keiner Genehmigung.

3. Die Einholung der Genehmigung hat folgendermaßen zu geschehen: *a)* für alle Verkäufe von Rohbaumwolle, Baumwollabfällen und einfachen Baumwollgarnen durch Einsendung

von zwei Kontraktkopien; *b)* für Baumwollzwirne einschließlich Stick-, Strick- und Häkelgarn und Nähfaden von 50 kg im ganzen und darüber pro Kunde und pro Monat durch Einsendung von zwei Kontraktkopien; *c)* für Gewebeverkäufe von 100 oder mehr Stück im ganzen pro Kunde und pro Woche durch Einsendung von zwei Kontraktkopien; *d)* für Gewebeverkäufe von weniger als 100 Stück pro Kunde und pro Woche genügt die nachträgliche Einholung der Genehmigung durch Einsendung einer zusammengefaßten Verkaufsanzeige in duplo (Formular Nr. 157 blau).

4. Bei allen Verkäufen für Inlandsverbrauch, mit Ausnahme derjenigen an die Exportindustrien, ist sowohl auf den Verkaufskontrakten sowie auf den Fakturen der Vermerk anzubringen: „Diese Ware darf in keiner Form oder Verarbeitung exportiert werden. Sie ist dem Verbrauch in der Schweiz ohne Verzögerung zuzuführen." Diese Bestimmung gilt für alle Weiterverkäufe bis und mit den Verkäufen und Lieferungen an den Detaillisten.

II. Exportverkäufe von Baumwollfabrikaten.

(Art. 2 der Verfügung des S. V. D. vom 5. Oktober 1918.)

1. Alle Exportverkäufe von Baumwollfabrikaten, inkl. alle Stickereien, Wirk- und Strickwaren (auch solche mit Baumwolle gemischt), veredelte Baumwollgewebe, Konfektion, Wäsche usw. unterliegen der Genehmigung der Baumwollzentrale.

Die bisherigen Ausnahmen für gewisse Stickereien und Spitzen bleiben bis auf weiteres aufrecht erhalten.

2. Den Exportverkäufen sind gleichgestellt alle diejenigen in vorstehender Ziffer 1 erwähnten Verkäufe, welche zurzeit nicht zur Ausfuhr gelangen können und nicht sofort dem Schweizerverbrauch zugeführt werden.

3. Die Einholung der Genehmigung hat folgendermaßen zu geschehen: *a)* für alle Verkäufe von groben und mittelfeinen Geweben aus Garn bis Nr. 50 englisch durch Einsendung von zwei Kontraktkopien; *b)* für Verkäufe von feineren Geweben von 100 und mehr Stück pro Kunde und pro Woche durch Einsendung von zwei Kontraktkopien; *c)* für Verkäufe von weniger als 100 Stück feinerer Gewebe pro Kunde und pro Woche durch die nachträgliche Einholung der Genehmigung durch Einsendung einer zusammengefaßten Verkaufsanzeige in duplo, Formular Nr. 157 blau (bisher Nr. 79.); *d)* für Verkäufe von Stickereien mittels Formular Nr. 3 der Stickerei-Ausfuhr-Zentrale St. Gallen in duplo unter Beilage einer Orderkopie; *e)* für Wirk- und Strickwaren mittels Formular 156 blau (bisher Nr. 78) der Baumwollzentrale in duplo; *f)* für andere Baumwollfabrikate durch Einsendung von zwei Kontraktkopien.

4. Alle Exportverkäufe sind unter der ausdrücklichen und schriftlichen Bedingung „Vorbehältlich der Genehmigung der schweizerischen Baumwollzentrale" zu tätigen und dürfen vor deren Erteilung nicht effektuiert oder geliefert werden.

III. Eingänge aus dem Ausland.

(Art. 4 der Verfügung des S. V. D. vom 5. Oktober 1918.)

Alle Eingänge aus dem Ausland von Rohbaumwolle, Baumwollabfällen, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Geweben sind von den einführenden Firmen sofort der Baumwollzentrale mittels Formular Nr. 162 grün (bisher Nr. 67) anzuzeigen.

IV. Meldung der Lieferungen.

Die Meldung der Inlandslieferungen der Fabrikanten und Händler von Garnen und Zwirnen (einschließlich Stick-, Strick- und Häkelgarne), Geweben, Wirk- und Strickwaren hat durch Ein-

sendung eines Wochenrapportes in *einem* Exemplar zu erfolgen, und zwar: für Garne einfach durch Formular Nr. 152 (grün), bisher Nr. 54 grün; für Zwirne aller Art durch Formular Nr. 155 (grün), für Gewebe durch Formular Nr. 153 (rosa), bisher Nr. 56 und 75; für Wirk- und Strickwaren durch Formular Nr. 154 (rosa).

V. Monatsrapporte betreffend Baumwollgarne, Zwirne und Nähfaden.

(Art. 2 der Verfügung des S. V. D. vom 5. August 1918.)

Die Monatsrapporte gemäß Art. 2 der Verfügung des S.V.D. vom 5. August 1918 sind auf Formular Nr. 150 gelb einzusenden.

VI. Allgemeine Vorschriften.

a) Kontrakte für Garnverkäufe müssen folgende Angaben enthalten: Datum, Käufer und Wohnort, Qualität und Nummer, Gewicht getrennt für Louisiana und Indische und für Ägyptische und Sea Island sowie für kardiert und für peigniert, Preis per kg; *b)* Kontrakte für Gewebeverkäufe müssen folgende Angaben enthalten: Datum, Käufer und Wohnort, Stückzahl, Breite, Fadenstellung, Garnnummer, Gewicht getrennt für Louisiana und Indische und für Ägyptische und Sea Island und für gemischt, Preis per Meter oder per Stück; *c)* sämtliche Kontraktkopien sowie sämtliche oben vorgeschriebenen Formulare sind mit der rechtsgültigen Unterschrift der anmeldenden oder gesuchstellenden Firmen zu versehen; *d)* den Genehmigungsgesuchen ist stets eine Enveloppe mit der Adresse und Frankatur für die Antwort beizulegen; *e)* die oben bezeichneten Formulare können bei der Baumwollzentrale gegen Vergütung bezogen werden.

Beilage Nr. 24.

(Siehe Seite 129.)

Verfügung der schweizerischen Baumwollzentrale in Zürich betreffend Sicherstellung des Inlandsbedarfes.

Vom 12. Oktober 1918. (S.H.A.B. Nr. 244 vom 14. Oktober 1918.)

Gestützt auf Art. 1 und 4 der Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 4. Oktober 1918 betreffend Organisation der schweizerischen Baumwollzentrale wird verfügt:

Von den in der Schweiz vorhandenen und neu eingehenden Mengen von Rohbaumwolle, Garnen und Zwirnen sind mindestens 75 % dem Verbrauch in der Schweiz zu reservieren, diesem angepaßt zu verarbeiten und zuzuführen.

Die Spinnereien werden angewiesen, den Webereien, Zwirnereien, Wirkereien und Strickereien hinsichtlich Nummernanpassung an deren Bedarf für den Schweizerverbrauch entgegenzukommen.

Hinsichtlich der noch zum Export zuzulassenden Qualitäten muß sich die schweizerische Baumwollzentrale besondere Verfügungen von Fall zu Fall vorbehalten.

Die Erstellung der Calicotsqualitäten Nrn. 59–64 und Nrn. 72–73 der Höchstpreisliste vom 17. Mai 1918, aus 38/44 *Garn* (auch aus 36/42 und ähnlichen Nummern), d. h. Calicots mit weniger als 19 Faden per 1/4 *Zoll frz. im Zettel* und weniger als 21 Faden per 1/4 *Zoll frz. im Schuß,* ist ohne ausdrückliche Genehmigung der schweizerischen Baumwollzentrale untersagt.

Beilage Nr. 25.

(Siehe Seite 129.)

Ausführungsbestimmungen der schweizerischen Baumwollzentrale.

Vom 9. Januar 1919.

(S.H.A.B. Nr. 8 vom 11. Januar 1919.)

Abänderung der Ausführungsbestimmungen der schweizerischen Baumwollzentrale vom 12. Oktober 1918, Abschnitt I, Verkäufe für Inlandsverbrauch, Art. 1 und 2.

Die Genehmigung der Verkäufe durch Spinner bezw. Zwirner oder Importeure von einfachen Baumwollgarnen und Baumwollzwirnen direkt an Selbstverarbeiter ist nicht mehr erforderlich.

Die Verkaufsformulare an die Verarbeiter sind mit der ausdrücklichen Bemerkung zu versehen: „Bedingung der schweizerischen Baumwollzentrale: Der Käufer erwirbt diese Ware ausschließlich zur eigenen Verarbeitung und nicht zum Weiterverkauf".

Diese Verkäufe direkt an Selbstverarbeiter sind ab heute nur noch in einem Exemplar mit der rechtsverbindlichen Unterschrift des Verkäufers versehen laut Ausführungsbestimmungen vom 12. Oktober 1918 der schweizerischen Baumwollzentrale anzuzeigen.

Für alle Verkäufe von Garn und Zwirn an Händler und für Verkäufe an Fabrikanten ohne die erwähnte Bedingung ist die Genehmigung der schweizerischen Baumwollzentrale wie bisher erforderlich.

Die Befugnisse der schweizerischen Baumwollzentrale in Bezug auf die weitern allgemeinen Vorschriften für den Garn- und Zwirnhandel bleiben bestehen.

Beilage Nr. 26.

(Siehe Seite 129.)

Bekanntmachung der schweizerischen Baumwollzentrale in Zürich.

Vom 22. Januar 1919.

(S.H.A.B. Nr. 17 vom 22. Januar 1919.)

Die schweizerische Baumwollzentrale, auf Grund der Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 5. Oktober 1918 betreffend Baumwollversorgung des Landes, bestimmt:

1. Der An- und Verkauf von Baumwollgeweben und von Geweben mit Baumwolle gemischt (mit Wolle, Seide, Hanf, Flachs etc.) ist nur denjenigen Personen und Firmen gestattet, welche im Besitze einer von der schweizerischen Baumwollzentrale erteilten Bewilligung sind.

Diese Bewilligung wird, Ausnahmen vorbehalten, nur an solche Firmen und Personen erteilt, welche nachweisbar schon vor dem 1. August 1914 regelmäßig diese Fabrikate gekauft und verkauft, ihren festen Wohnsitz in der Schweiz haben und ihre Eintragung ins Handelsregister nachweisen.

2. Jeder Inhaber einer Bewilligung ist verpflichtet, über Ein- und Ausgänge obgenannter Gewebe Buch zu führen.

3. Firmen, welche die Konzession nicht erhalten, müssen ihre Waren in den Verkehr bringen. Sie dürfen nur an konzessionierte Firmen verkaufen; hiefür ist die schriftliche Bewilligung der Baumwollzentrale nachzusuchen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, sich über die Herkunft ihrer Waren auszuweisen.

4. Die Verpflichtung zur Einholung der Genehmigung der Verkäufe von Baumwollgeweben und gemischten Geweben für den Inlandsverbrauch ist für konzessionierte Firmen aufgehoben;

dagegen bleibt die Anzeigepflicht bestehen. (Durch Einsendung einer Kontraktkopie oder durch Benützung von Formular 157.)

Die Verkäufe für Exportindustrien und Export von Baumwollgeweben und von Geweben, in denen die Baumwolle überwiegt, bleiben der Genehmigung der Baumwollzentrale unterstellt.

5. Bei allen Verkäufen für Inlandsverbrauch, mit Ausnahme derjenigen an die Exportindustrien, ist sowohl auf den Verkaufskontrakten als auch auf den Fakturen der Vermerk anzubringen: „Diese Ware darf in keiner Form oder Verarbeitung exportiert werden. Sie ist dem Verbrauch in der Schweiz ohne Verzögerung zuzuführen". Diese Bestimmung gilt für alle Weiterverkäufe bis und mit den Verkäufen und Lieferungen an den Detaillisten.

6. Die Bewilligungskarte ist zu beziehen bei der schweizerischen Baumwollzentrale in Zürich gegen eine Gebühr von Fr. 2. —, welche gegen Nachnahme erhoben wird.

7. Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.

8. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen oder die Anordnungen der Baumwollzentrale werden nach Maßgabe der Art. 7 und 8 des Bundesratsbeschlusses vom 4. Oktober 1918 bestraft.

Beilage Nr. 27.

(Siehe Seite 129.)

Neue Ausführungsbestimmungen der schweizerischen Baumwollzentrale

vom 1. Mai 1919

zu den Verfügungen des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 5. August 1918 betreffend Verkehr in Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Nähfaden und vom 5. Oktober 1918 betreffend Vorschriften für den Verkauf von Rohbaumwolle, Baumwollhalbfabrikaten und Baumwollfabrikaten.

I. Verkäufe für Inlandsverbrauch.

(Art. 1 der Verfügung des S. V. D. vom 5. Oktober 1918.)

1. Als Verkäufe für den Inlandsverbrauch gelten nicht nur die Verkäufe für endgültigen Verbrauch im Inland, sondern auch alle Verkäufe an die Exportindustrien (Stickerei, Wirkerei, Ausrüsterei, Konfektion u. s. w.).

2. Die Genehmigung der schweizerischen Baumwollzentrale ist erforderlich: *a)* für alle Verkäufe von Rohbaumwolle, Baumwollabfällen; *b)* für alle Verkäufe von einfachen Baumwollgarnen, Zwirnen und Nähfaden, ohne Rücksicht auf das Quantum, an nicht konzessionierte Firmen (Absatz 3 und 5 der Ausführungsbestimmungen vom 9. Januar 1919, publiziert im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 8 vom 11. Januar 1919 sind hiedurch aufgehoben); *c)* für Baumwollgewebeverkäufe von und an nicht konzessionierte Firmen.

3. Der bisher auf den Fakturen anzubringende Vermerk: „Diese Ware darf in keiner Form oder Verarbeitung exportiert werden; sie ist dem Verbrauch in der Schweiz ohne Verzögerung zuzuführen", fällt zukünftig weg.

4. Die am 12. Oktober 1918 veröffentlichte Verfügung, daß 75% der Rohbaumwolle, Garne und Zwirne dem Verbrauch in der Schweiz zu reservieren, diesem angepaßt zu verarbeiten und zuzuführen seien, ist aufgehoben. Ebenso die Vorschrift betreffend die Erstellung anderer Calicots-Qualitäten als Nr. 59—64 und 72—73 der Höchstpreisliste vom 17. Mai 1918.

5. Die Spinnereien bleiben angewiesen, den Webereien, Zwirnereien, Wirkereien und Strickereien hinsichtlich Nummernanpassung an deren Bedarf für den Schweizerverbrauch entgegen zu kommen.

6. Sämtliche *Verkäufe* von Garnen, Zwirnen und Geweben, für welche die Genehmigung nicht vorgeschrieben ist, sind der Baumwollzentrale anzuzeigen: *a) Garne*, durch Einsendung *einer* Kontraktkopie; *b) Zwirne aller Art*, für Mengen von 100 kg im ganzen und darüber pro Kunde und pro Monat, durch Einsendung je einer Kontraktkopie (Laut Absatz 4 der Ausführungsbestimmungen vom 9. Januar a. c.); *c) Gewebe:* Verkäufe für Exportindustrien über 50 Stück à 60 m pro Kunde und pro Woche durch Benützung von Formular 157, oder durch Einsendung einer Kontraktkopie; Verkäufe für Inlandsverbrauch über 50 Stück à 60 m pro Kunde und pro Woche unter Benützung von Formular 178 (einfach). Verkäufe unter 50 Stück à 60 m für Exportindustrien und für Inlandsverbrauch können wöchentlich zusammengefaßt unter dem Titel „Diverse" angezeigt werden und zwar für Exportindustrien ebenfalls auf Form. 157 (einfach) und für Inlandsverbrauch auf Form. 178 (einfach). In beiden Fällen genügt Angabe der gesamten Stückzahl und des Gesamtgewichtes.

7. Die Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 5. August 1918 bleibt unverändert bestehen.

II. Exportverkäufe von Baumwollfabrikaten.

(Art. 2 der Verfügung des S. V. D. vom 5. Oktober 1918.)

1. Alle Exportverkäufe von Baumwollfabrikaten, inkl. alle Stickereien, Wirk- und Strickwaren (auch solche mit Baumwolle gemischt), veredelte Baumwollgewebe, Konfektion, Wäsche usw. unterliegen der Genehmigung der Baumwollzentrale. (Export-Verkaufsgesuche für Stickereien sind an die S. A. Z. in St. Gallen zu richten.)

Die bisherigen Ausnahmen für gewisse Stickereien und Spitzen bleiben bis auf weiteres aufrechterhalten.

2. Den Exportverkäufen sind gleichgestellt alle diejenigen in vorstehender Ziffer 1 erwähnten Verkäufe, welche zurzeit nicht zur Ausfuhr gelangen können und nicht sofort dem Schweizerverbrauch zugeführt werden.

3. Die Einholung der Genehmigung hat folgendermaßen zu geschehen: *a)* für alle Verkäufe von groben und mittelfeinen Geweben aus Garn bis Nr. 50 englisch durch Einsendung von zwei Kontraktkopien; *b)* für Verkäufe von feineren Geweben von 100 und mehr Stück pro Kunde und pro Woche durch Einsendung von zwei Kontraktkopien; *c)* für Verkäufe von weniger als 100 Stück feinerer Gewebe pro Kunde und pro Woche durch die nachträgliche Einholung der Genehmigung durch Einsendung einer zusammengefaßten Verkaufsanzeige in duplo, Form. Nr. 157 blau (bisher Nr. 79); *d)* für Verkäufe von Stickereien mittels Form. Nr. 3 der Stickerei-Ausfuhr-Zentrale St. Gallen in duplo unter Beilage einer Orderkopie; *e)* für Wirk- und Strickwaren mittels Form. Nr. 156 blau (bisher Nr. 78) der Baumwollzentrale in duplo; *f)* für andere Baumwollfabrikate durch Einsendung von zwei Kontraktkopien.

4. Alle Exportverkäufe sind unter der ausdrücklichen und schriftlichen Bedingung „Vorbehältlich der Genehmigung der schweizerischen Baumwollzentrale" zu tätigen und dürfen vor deren Erteilung nicht effektuiert oder geliefert werden.

III. Eingänge aus dem Ausland.

(Art. 4 der Verfügung des S. V. D. vom 5. Oktober 1918.)

Alle Eingänge aus dem Ausland von Rohbaumwolle, Baumwollabfällen, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Geweben sind von den einführenden Firmen sofort der Baumwollzentrale mittels Form. Nr. 162 grün (bisher Nr. 67) anzuzeigen.

IV. Meldung der Lieferungen.

Die Meldung der Inlandslieferungen der Fabrikanten und Händler von Garnen und Zwirnen (einschließlich Stick-, Strick- und Häkelgarne), Geweben, Wirk- und Strickwaren hat durch Einsendung eines Wochenrapportes in einem Exemplar zu erfolgen, und zwar: für Garne einfach durch Form. Nr. 152 (grün), bisher Nr. 54 grün; für Zwirne aller Art durch Form. Nr. 155 (grün); für Gewebe durch Form. Nr. 153 (rosa), bisher Nr. 56 und 75; für Wirk- und Strickwaren durch Form. Nr. 154 (rosa).

V. Monatsrapporte betr. Baumwollgarne, Zwirne und Nähfaden.

(Art. 2 der Verfügung des S. V. D. vom 5. August 1918.)

Die Monatsrapporte gemäß Art. 2 der Verfügung des S. V. D. vom 5. August 1918 sind auf Form. Nr. 150 (gelb) einzusenden.

VI. Allgemeine Vorschriften.

a) Kontrakte für Garnverkäufe müssen folgende Angaben enthalten: Datum, Käufer und Wohnort, Qualität und Nummer, Gewicht getrennt für Louisiana und Indische und für Ägyptische und Sea Island, sowie für kardiert und peigniert, Preis per kg; *b)* Kontrakte für Gewebeverkäufe müssen folgende Angaben enthalten: Datum, Käufer und Wohnort, Stückzahl, Breite, Fadenstellung, Garnnummer, Gewicht getrennt für Louisiana und Indische und für Ägyptische und Sea Island und für gemischt, Preis per Meter oder per Stück; *c)* sämtliche Kontraktkopien sowie sämtliche oben vorgeschriebenen Formulare sind mit der rechtsgültigen Unterschrift der anmeldenden oder gesuchstellenden Firmen zu versehen; *d)* den Genehmigungsgesuchen ist stets eine Enveloppe mit der Adresse und Frankatur für die Antwort beizulegen; *e)* die oben bezeichneten Formulare können bei der Baumwollzentrale gegen Vergütung bezogen werden.

Beilage Nr. 28.

(Siehe Seite 102.)

Sitzung der Geschäftsleitenden Kommission des Schweizerischen Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins.

Vom 29. Mai 1916.

Normalpreise für einfache Garne, roh, pro kg, gemäß Antrag der Spinnerkommission.

Mako, kardiert

Nr.	40	45	50	60
Fr.	7. 20	7. 35	7. 50	8. —

Mako, gelb, peigniert

Nr.	40	46	54	60	65	70
Fr.	8. —	8. 30	8. 70	9. —	9. 50	10. —

Sakellaridis, peigniert, Zettel

Nr.	60	70	80	90	100	120
Fr.	10. —	11. —	12. —	13. 50	15. —	18. —

Mako, Schuß, kardiert

Nr.	70	80	90
Fr.	9.50	10. —	11. —

Sakellaridis, peigniert

Nr.	100	120	130	140
Fr.	13. —	15. —	16.50	18. —

Louisiana

Nr.	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30
Fr.	5.84	5.88	5.92	5.96	6. —	6.05	6.10	6.15	6.20	6.25

Höchstpreise für Zwirne (Façon-Preise), gemäß Antrag der Zwirnerkommission.

I. Schiffligarne, auf Kreuzspulen (große und kleine) und Bobinen.

Preis per kg auf Kreuzspulen.

Nr.	40	46	50	54	60	65	70	80	90	95	100	120
Fr.	1.50	1.65	1.75	1.85	2. —	2.25	2.50	3. —	3.50	3.75	4. —	5. —

Zuschlag zu diesen Preisen für Schifflibobinen.

Nr.	60	65	70	80	90	95	100	120
Fr.	1.50	1.65	1.75	2. —	2.25	2.35	2.50	3.50

II. Handgarne, 5fache Handmaschinengarne, per englisch Pfund, roh ohne Bleiche, fertig gepackt inkl. Papier und Schnur, franko geliefert:

Nr.	40	45	50	60	70	80	90	100	120
Fr.	—.45	—.50	—.55	—.70	—.80	—.95	1.15	1.35	1.75

Dazu tritt ein Zuschlag: *a)* für gewöhnliches Verbleichen zur Zeit 15 Rp. per engl. Pfund;
b) für rein weiß Bleichen dazu weitere 10 Rp. per engl. Pfund.

III. Grobe Garne, Mako und Prima Louisiana, 2fach gezwirnt.

Bündelgarn oder auf Kreuzspulen, per kg, roh:

Nr.	12 u. darunter	16	18	20	24	30	36	40
Fr.	—.80	—.85	—.90	—.95	1.05	1.15	1.35	1.50

IV. Gasiert.

Nr.	12 u. darunter	14—16	18	20	22	24	30	36	40
Fr.	1.75	1.80	1.85	1.90	1.95	2. —	2.10	2.30	2.45

Gasierzuschlag für feine Garne:

Nr.	50	60	70	80	90	100	120
Fr.	1. —	1.10	1.20	1.30	1.40	1.50	2. —

V. Grobe Garne, 3- und mehrfach, Louisiana, in Bündeln, auch auf Spulen, roh, per kg:

Nr.	12	16	20	24	30	40
Fr.	—.75	—.82	—.87	—.95	1.05	1.15

Beilage Nr. 29.

(Siehe Seite 109.)

Höchstpreise für Baumwolle.

Höchstpreisliste vom 17. Februar 1917.

Louisiana

		ab Amerika, per 50 kg	in der Schweiz, per kg roh	gereinigt kardiert	gereinigt peigniert
28/30 mm	Fr.	147. —	4.42	5.08	5.75
30/32 mm	Fr.	216. —	6. —	6.90	7.80

Ägyptische

		f. o. b. Alexandrien, per 50 kg	in der Schweiz, per kg roh	gereinigt kardiert	gereinigt peigniert
Oberägyptische	Fr.	225. —	6. —	6.90	7.80
Mitafifi, gute	Fr.	250. —	6.50	7.48	8.45
„ beste	Fr.	264. —	6.80	7.82	8.84
Sakellaridis	Fr.	300. —	7.60	—.—	9.88

Höchstpreislisten vom 5. Juli 1917 und 17. Mai 1918.

Ägyptische

		f. o. b. Alexandrien, per 50 kg	in der Schweiz, per kg roh	gereinigt kardiert	gereinigt peigniert
Oberägyptische	Fr.	325. —	9.86	11.35	12.32
Mitafifi Ia	Fr.	350. —	10.57	12.16	13.21
Sakellaridis	Fr.	375. —	11.28	—.—	14.67

Louisiana, 28/30 mm, g. m.

		franko europ. Hafen, per 50 kg	in der Schweiz, per kg roh	gereinigt kardiert	gereinigt peigniert
Höchstpreisliste vom 5. Juli 1917	Fr.	238. —	5.77	6.63	7.21
Höchstpreisliste vom 17. Mai 1918	Fr.	285. —	6.79	7.80	8.50

Beilage Nr. 30.

(Siehe Seite 110 u. 117.)

Höchstpreise für Baumwollabfälle.

Preise per 100 kg	Höchstpreisliste vom 27. Oktober 1917. Fr.	Höchstpreisliste vom 28. Mai 1918. Fr.
Deckel, amerikan., Ia	450. —	525. —
Peign., Ia	450. —	525. —
gerein., Flug	380. —	425. —
gerein., Batteur, Ia	330. —	375. —
Vöckli	540. —	650. —
(Vorgarn) Banc à broches	610. —	725. —
Mako, Deckel und Ausstoß, weiß	550. —	600. —
„ „ „ gelb	510. —	600. —
Peigniert, gelb	510. —	600. —
„ Sakell., weiß	510. —	600. —
Batteur	330. —	375. —
Vöckli	660. —	700. —
(Vorgarn) Flyer/Banc à broches	710. —	775. —

Obige Höchstpreise für den Spinner als Lieferanten gelten für beste Qualitäten. Geringere Qualitäten im Verhältnis. Der Verkaufspreis der Händler darf obige Preise um nicht mehr als 7 % übersteigen. Für Wiederverkäufe unter Händlern haben sich letztere in diese 7 % zu teilen.

Lieferung franko schweizerische Bahnstation des Versenders. Verpackung nach Vereinbarung.

Alle Verkäufe und Lieferungen seit 30. September 1917 und bis auf weiteres sind der Baumwollzentrale sofort anzumelden.

(Verfügungen des Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 17. Februar und vom 2. Oktober 1917.)

Garn Nr.	Louisiana Prima						Louisiana Sekunda		Indische		Oberägyptische				Mitafifi			
	Höchstpreisliste vom 17. Febr./23. März 1917		Höchstpreisliste vom 5. Juli 1917		Höchstpreisliste vom 17. Mai 1918		Höchstpreisliste vom 17. Febr./23. März 1917	Höchstpreislisten vom 5. Juli 1917 u. 17. Mai 1918	Höchstpreisliste vom 17. Febr./23. März 1917	Höchstpreislisten vom 5. Juli 1917 u. 17. Mai 1918	Höchstpreisliste vom 17. Febr./23. März 1917		Höchstpreislisten vom 5. Juli 1917 und 17. Mai 1918		Höchstpreisliste vom 17. Febr./23. März 1917			
	kardiert	peign.	kardiert	peign.	kardiert	peign.					kardiert	peign.	kardiert	peign.	Gute Mitafifi		Beste Mitafifi	
															kard.	peign.	kard.	peign.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
10	6.90		8.66	9.49	10.07	11.03					—	—	—	—	—	—	—	—
12	6.92		8.68	9.51	10.08	11.05					8.82	10.—	13.66	14.92	—	10.70	—	—
14	6.94		8.70	9.53	10.10	11.07					—	—	—	—	—	—	—	—
16	6.96		8.72	9.55	10.13	11.10					8.86	10.03	13.71	14.97	—	10.73	—	—
18	6.98		8.76	9.58	10.17	11.14					8.88	10.05	13.74	15.—	—	10.75	—	—
20	7.—		8.78	9.60	10.20	11.16					8.90	10 07	13.76	15.02	—	10.77	—	—
22	7.02		8.83	9.66	10.25	11.22					8.92	10.09	13.81	15.07	—	10.79	—	—
24	7.05		8.89	9.72	10.32	11.28					8.95	10.12	13.88	15.44	—	10.82	—	—
26	7.15		8.95	9.77	10.38	11.35					—	—	—	—	—	—	—	—
28	7.20		9.01	9.84	10.44	11.41					9.10	10.28	13.99	15.25	—	10.98	—	—
30	7.25		9.06	9.89	10.50	11.48					9.15	10.33	14.05	15.31	—	11.05	—	—
32	7.30		9.13	9.95	10.58	11.54					9.20	10.38	14.11	15.37	—	11.10	—	—
34	7.35		9.18	10.01	10.63	11.60					—	—	—	—	—	—	—	—
36	7.40		9.24	10.07	10.70	11.67					9.30	10.50	14.23	15.49	—	11.20	—	—
38	7.45		9.31	10.13	10.77	11.74					9.35	10.55	14.29	15.55	—	—	—	—
40	7.50		9.36	10.19	10.85	11.81					9.40	10.60	14.34	15.60	10.05	11.30	—	—
42	7.60		9.41	10.24	10.90	11.86					—	—	—	—	—	—	—	—
44	7.65		9.47	10.29	10.95	11.92					—	—	—	—	—	—	—	—
46	7.70		9.52	10.35	11.—	11.97					9.50	10.75	14.50	15.76	10.10	11.50	—	11.90
48	7.80		9.57	10.40	11.07	12.04					—	—	—	—	—	—	—	—
50	9.60		—	10.50	11.20	12.16					9.60	10.90	14.66	15.92	10.20	11.60	—	12.—
54	—		—	—	—	—					—	—	14.77	16.03	10.30	—	—	12.15
60	9.90		9.87	10.77	11.48	12.44					—	—	14.92	16.19	10.50	—	—	12.30
65	—		—	—	—	—					—	—	15.30	16.56	—	—	—	12.55
70	—		—	—	—	—					—	—	15.72	16.98	11.—	—	12.—	12.75
80	—		—	—	—	—					—	—	—	—	11.50	—	12.50	13.35
90	—		—	—	—	—					—	—	—	—	—	—	13.10	14.50
95	—		—	—	—	—					—	—	—	—	—	—	—	15.20
100	—		—	—	—	—					—	—	—	—	—	—	—	15.90
110	—		—	—	—	—					—	—	—	—	—	—	—	17.85
120	—		—	—	—	—					—	—	—	—	—	—	—	19.75

höchstens 70 Cts. pro kg mehr als für kardiert

30 Cts. billiger als Louisiana Prima

5% billiger als Louisiana Prima

80 Cts. billiger als Louisiana Prima

10% billiger als Louisiana Prima

Preise für nicht erwähnte Nummern und Spezialgarne in angemessenem Verhältnis. Gröbere Nummern als Nr. 10 bezw. Nr. 12 nach bisheriger Skala der Spinner. K

Garne aus Sea Island Baumwolle:

H.-P.-Liste vom 17. Febr./23. März 1917:
pro kg Fr. 1. — mehr als Sakellaridis-Garn.

H.-P.-Liste vom 5. Juli 1917:
pro kg Fr. 5. — mehr als Sakellaridis-Garn.

Imitat-Vigogne-Garne: Für Melangen und Uni-Farben Zuschlag der effektiven Farbkosten plus Gewichtsverlust.

arne, pro kg, roh.

(Siehe Seite 109, 112, 116 u. 117.)

Höchstpreislisten vom 5. Juli 1917 und 17. Mai 1918		Sakellaridis		Garn Nr.		Imitat-Vigogne-Garne Rohweiss			Abgang-Garne		Bündelgarn			
Ia Mitafifi		Höchstpreisl. vom 17. Febr./23. März 1917	Höchstpreislisten vom 5. Juli 1917 und 17. Mai 1918	sächsisch	englisch	Höchstpreisliste vom 17. Febr./23. März 1917	Höchstpreisliste vom 20. Dezember 1917	Höchstpreisliste vom 17. Mai 1918	Höchstpreislisten vom 17. Febr./23. März 1917 und 5. Juli 1917	Höchstpreisliste vom 17. Mai 1918	Höchstpreislisten vom 17. Febr./23. März 1917, 5. Juli 1917 und 17. Mai 1918			Höchstpreisliste vom 10. September 1918
kard.	peign.	peigniert	peigniert								bis Nr. 30	Nr. 31—40	über Nr. 40	
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
—	—	—	—	—	4	5.95	—	—						
14.54	15.87	—	—	—	4½	5.95	—	—						
—	—	—	—	—	5	6.—	—	—						
14.59	15.91	—	—	—	5½	6.—	—	—						
14.62	15.94	—	—	12	6	6.05	8.—	9.—						
14.64	15.96	—	—	—	6½	6.05	—	—						
14.69	16.02	—	—	13	7	6.10	8.20	9.20						
14.76	16.08	—	—	14	7½	6.10	—	—						
—	—	—	—	15	8	6.15	8.40	9.40						
14.87	16.20	—	—	16	8½	6.20	—	—						
14.92	16.25	—	—	17	9	6.30	8.65	9.65						
14.99	16.31	—	—	18	9½	6.35	—	—						
—	—	—	—	19	10	6.40	8.90	9.90						
15.11	16.43	—	—	20	10½	6.50	—	—						
15.17	16.49	—	—	21	11	6.60	9.15	10.15						
15.22	16.55	—	18.09	22	11½	6.70	—	—						
—	—	—	—	23	12	6.80	9.40	10.40						
—	—	—	—											
15.38	16.71	13.05	18.25											
—	—	—	—											
15.54	16.86	13.15	18.41											
15.65	16.97	13.25	18.52											
15.80	17.13	13.40	18.68											
16.18	17.50	13.65	19.05											
16.60	17.92	13.90	19.47											
17.39	18.72	14.50	20.27											
18.19	19.51	15.60	21.05											
—	20.36	16.35	21.91											
—	21.16	17.—	22.71											
—	23.33	19.—	24.88											
—	25.45	20.90	27.—											

Höhere Nummern als Nr. 120 Fr. 1.25 mehr für jede 10 Nm.

aus Louisiana: je nach Zusammensetzung, jedoch nicht teurer als indische Garne.
aus Ägyptischer: je nach Zusammensetzung, jedoch nicht teurer als IIa Amerikanische.
je nach Zusammensetzung, jedoch nicht teurer als Louisiana IIa.

4½ mal kg-Preis mit Zuschlag von Fr. 1.25 = Preis für ein Bündel von 10 engl. Pfund.

4½ mal kg-Preis mit Zuschlag von Fr. 1.50 = Preis für ein Bündel von 10 engl. Pfund.

½ des kg-Preises weniger 5% = 1 engl. Pfund × 10 = Preis für ein Bündel.

Zuschlag für einfache Haspelung:
bis Nr. 29 Fr. 2.— per Bündel von 10 engl. Pfd.
Nr. 30—40 Fr. 2.50 per Bündel von 10 engl. Pfd.

Zuschlag für 2-fass Haspelung:
bis Nr. 29 Fr. 3.— per Bündel von 10 engl. Pfd.
Nr. 30—40 Fr. 3.50 per Bündel von 10 engl. Pfd.

onditionen: 4% Kassaskonto, 30 Tage, Lieferung franko Schweizerstation.
2% Hülsentara zu Lasten des Käufers.

Händlerprovision: H.-P.-Liste vom 17. Febr./23. März 1917: In den Preisen ist die Händlerprovision inbegriffen. Sie soll 5% nicht übersteigen.
H.-P.-Liste vom 5. Juli 1917 und 20. Dezember 1917: In den Preisen ist die Händlerprovision inbegriffen. Der Händler hat gegenüber dem Verkäufer Anspruch auf 2½% Provision.
H.-P.-Liste vom 17. Mai 1918: In den Preisen ist die Händlerprovision nicht inbegriffen. Sie darf 5% nicht übersteigen. Für Wiederverkäufer unter Händlern haben sich letztere in diese 5% zu teilen.

Höchstpreisbestimmungen vom 5. Juli 1917.

An Stelle der bisherigen Höchstpreise treten folgende Bestimmungen:

Höchstpreise für rohe, einfache Garne aus Louisiana- und ägyptischer Baumwolle.

Die Höchstpreise setzen sich zusammen aus dem jeweiligen Tagespreis der Rohbaumwolle am Verkaufstag des Garnes und nachstehend verzeichneten Zuschlägen zu diesem Tagespreis:

I. Die jeweiligen maßgebenden Tagespreise der Rohbaumwolle werden von der Baumwollzentrale auf Grund der ihr bekannten Preisnotierungen für 28/30 mm good middling bezw. der ihr bekannten Preisnotierungen der Alexandriner Häuser für Oberägyptische, gute Mitafifi, Ia Sakellaridis als Basis in Schweizerfranken festgesetzt und können bei ihr erfragt werden.

II. Zuschläge:

Louisiana:

a) 6% Lager- und Platzspesen.
b) Fr. 20.— per 100 kg für Fracht und Versicherung inkl. Kriegsrisiko bis Spinnerei.
c) 10% Import- und Havarie-Risiko.
d) 15% Abfall für kardierte Garne;
25% Abfall für peignierte Garne.
e) Erstellungskosten (siehe Liste).
f) 6% für Kassaskonto, Kisten und Fracht bis Verbrauchsstelle.

Ägyptische:

a) Fr. 20.— Fracht von Alexandrien bis Genua (per 100 kg).
b) 30% Seeversicherung.
c) Fr. 25.— Umschlagskosten in Genua, Fracht und Spesen Genua bis Spinnerei (per 100 kg).
d) 10% Import- und Havarie-Risiko.
e) 15% Abfall für kardierte Garne;
25% Abfall für peignierte Oberägyptische und Mitafifi;
30% Abfall für peignierte Sakellaridis.
f) Erstellungskosten (siehe Liste).
g) 6% für Kassaskonto, Kisten und Fracht bis Verbrauchsstelle.

Diese neuen Bestimmungen treten am 6. Juli in Kraft. Die Liste der Erstellungskosten wird den Interessenten von der Baumwollzentrale gegen Ausweis bekannt gegeben.

Erstellungskosten

der Garne aus Louisiana-Baumwolle:

Nr.	10	12	14	16	18	20	22	24	26
Fr.	1.54	1.56	1.58	1.60	1.63	1.65	1.70	1.76	1.81
Nr.	28	30	32	34	36	38	40	42	44
Fr.	1.87	1.92	1.98	2.03	2.09	2.15	2.20	2.25	2.30

Nr.	46	48	50	60
Fr.	2.35	2.40	2.50	2.75

Façon für peignierte Garne 20 Cts. mehr per kg. Erstellungskosten für nicht erwähnte Nummern im Verhältnis.

der Garne aus ägyptischer Baumwolle:

Nr.	12	16	18	20	22	24	28	30	32
Fr.	1.56	1.60	1.63	1.65	1.70	1.76	1.87	1.92	1.98
Nr.	36	38	40	46	50	54	60	65	70
Fr.	2.09	2.15	2.20	2.35	2.50	2.60	2.75	3.10	3.50

Nr.	80	90	95	100	110	120
Fr.	4.25	5.—	5.80	6.55	8.60	10.60

Façon für peignierte Garne 20 Cts. mehr per kg. Höhere Nummern als Nr. 120 Fr. 2.— mehr für jede 10 Nummern. Erstellungskosten für nicht erwähnte Nummern im Verhältnis.

Beispiele für Berechnung der Garnpreise.

Ia Mitafifi Nr. 60/1

kardiert:

Tagespreis in Alexandrien		
50 kg . . Schweizerfranken		350.—
100 kg		700.—
a) Fracht Alexandrien-Genua .		20.—
		720.—
b) 30% Seeversicherung . . .		216.—
		936.—
c) Umschlagskosten, Fracht, Spesen		25.—
		961.—
d) 10% Import-Risiko, Havarie		96.—
	100 kg	1057.—
	1 kg	10.57
e) 15% Abfall		1.58
		12.15
f) Erstellungskosten für Nr. 60		2.75
		14.90
g) 6% Skonto, Kisten		—.85
		Fr. 15.75

peigniert:

Tagespreis in Alexandrien		
50 kg . . Schweizerfranken		350.—
100 kg		700.—
a) Fracht Alexandrien-Genua .		20.—
		720.—
b) 30% Seeversicherung . . .		216.—
		936.—
c) Umschlagskosten, Fracht, Spesen		25.—
		961.—
d) 10% Import-Risiko, Havarie		96.—
	100 kg	1057.—
	1 kg	10.57
e) 25% Abfall		2.64
		13.21
f) Erstellungskosten für Nr. 60		2.95
		16.16
g) 6% Skonto, Kisten		1.—
		Fr. 17.15

Sakellaridis Nr. 100/1

Tagespreis in Alexandrien		
50 kg . . . . . Schweizerfranken		375.—
100 kg		750.—
a) Fracht Alexandrien-Genua		20.—
		770.—
b) 30% Seeversicherung		231.—
	Übertrag	1001.—

Übertrag	1001. —
c) Umschlagskosten, Fracht und Spesen .	25. —
	1026. —
d) 10% Import-Risiko und Havarie . .	102. —
100 kg	1128. —
1 kg	11.28
e) 30% Abfall	3.38
	14.66
f) Erstellungskosten für Nr. 100	6.75
	21.40
g) 6% Skonto, Kisten	1.25
	Fr. 22.65

Ia Louisiana Nr. 20/1

kardiert:

Tagespreis in Hâvre	50 kg	Frs. 250. —
à 90 = Schweizerfranken		225. —
100 kg also		450. —
a) 6% Lager- und Platzspesen		27. —
b) Fracht, Versicherung und Kriegsrisiko		20. —
		497. —
c) 10% Import-Risiko u. Havarie		49.70
		546.70
d) 15% Abfall		82. —
100 kg		628.70
1 kg		6.28
e) Erstellungskosten für Nr. 20		1.65
		7.93
f) 6% Skonto, Kisten		—.47
		Fr. 8.40

peigniert:

Tagespreis in Hâvre	50 kg	Frs. 250. —
à 90 = Schweizerfranken		225. —
100 kg also		450. —
a) 6% Lager- und Platzspesen		27. —
b) Fracht, Versicherung und Kriegsrisiko		20. —
		497. —
c) 10% Import-Risiko u. Havarie		49.70
		546.70
d) 25% Abfall		136.65
100 kg		683.35
1 kg		6.83
e) Erstellungskosten für Nr. 20		1.85
		8.68
f) 6% Skonto, Kisten . . .		—.52
		Fr. 9.20

Höchstpreise für Zwirne.

Beilage Nr. 32.

(Siehe Seite 109, 110, 113 u. 129.)

1. **Schifflizwirne**, 2fach, auf Kreuzspulen, große oder kleine, **pro kg, roh.**

Nr.	Mako kardiert (Mitafifi) Zwirn				Mako peigniert (Mitafifi) Zwirn				Sakellaridis (peigniert) Zwirn				Zuschlag pro kg für Mercerisieren gewöhnlich roh		Mercerisieren Ia roh				Bobinieren		Gasieren		
	Höchstpreisliste vom März 1917	Höchstpreisliste vom 21./27. Oktober 1917	Höchstpreislisten vom 17. Mai 1918 und 8. November 1918	Höchstpreisliste vom 30. Januar 1919	Höchstpreisliste vom März 1917	Höchstpreisliste vom 21./27. Oktober 1917	Höchstpreislisten vom 17. Mai 1918 und 8. November 1918	Höchstpreisliste vom 30. Januar 1919	Höchstpreisliste vom März 1917	Höchstpreisliste vom 21./27. Oktober 1917	Höchstpreislisten vom 17. Mai 1918 und 8. November 1918	Höchstpreisliste vom 30. Januar 1919	Höchstpreisliste vom 21./27. Okt. 1919		Höchstpreislisten vom 17. Mai 1918 und 8. Nov. 1918		Höchstpreisliste vom 6. Dezember 1918		Höchstpreisliste vom März 1917	Höchstpreislisten vom 21./27. Okt. 1917, 17. Mai 1918 und 8. November 1918	Höchstpreisliste vom März 1917	Höchstpreislisten vom 21./27. Okt. 1917 u. 17. Mai 18.	Höchstpreisliste vom 8. November 1918
													Mako	Sak.	Mako	Sak.	Mako	Sak.					
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
40	11.55	17.45	18.15	19.30	—	18.80	19.45	20.65	—	—	—	—	5.—	—	7.25	—	7.95	—	—	—	1.—	1.60	2.30
46	11.75	17.90	18.65	19.50	13.55	19.20	20.—	20.85	—	—	—	—	5.20	—	7.50	—	8.15	—	—	—	1.—	1.65	2.30
50	11.95	18.15	18 95	19.75	13.75	19.50	20.30	21.05	—	—	—	—	5.40	—	7.60	—	8.20	—	—	—	1.05	1.70	2.30
54	12.15	18.40	19.25	19.90	14.—	19.75	20.60	21.20	—	—	—	—	5.65	—	7.75	—	8.35	—	—	—	1.05	1.75	2.35
60	12.50	18.80	19.65	20.10	14.30	20.15	21.—	21.45	15.40	21.70	22.55	23.—	5.95	5.95	7.90	8.25	8.50	8.85	1.50	1.80	1.10	1.80	2.40
65	—	19.55	20.55	20.55	14.80	20.90	21.85	21.85	15.65	22.40	23.40	23.40	6.10	6.10	8.15	8.45	8.75	9.05	1.65	2.—	—	—	2.50
70	—	—	—	—	15.25	21.65	22.80	22.80	16.40	23.20	24.35	24.35	6.20	6.20	8.40	8.65	9.05	9.35	1.75	2.10	1.20	1.95	2.60
80	—	—	—	—	16.35	22.90	24.—	24.—	17.50	24.45	25.55	25.55	6.50	6.50	8.85	9.15	9.55	9.85	2.—	2.20	1.30	2.10	2.80
90	—	—	—	—	—	24.40	25.65	25.65	19.10	25.95	27.15	27.15	6.90	6.90	9.40	9.65	10.15	10.40	2.25	2.50	1.40	2.25	3.—
95	—	—	—	—	—	—	—	—	20.10	27.15	28.50	28.50	—	7.25	—	10.05	—	10.80	2.35	2.60	—	—	3.10
100	—	—	—	—	—	—	—	—	21.—	28.20	29.35	29.35	—	7.60	—	10.25	—	11.05	2.60	2.80	1.50	2.40	3.20
110	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32.10	32.10	—	—	—	11.—	—	11.95	—	—	—	—	3.80
120	—	—	—	—	—	—	—	—	25.—	33.50	34.80	34.80	—	9.—	—	11.80	—	13.—	3.90	3.50	2.—	3.50	4.70

Nicht erwähnte Nummern, Spezial-Zwirne und Spezial-Veredlung in angemessenem Verhältnis.

Preise pro kg inklusive Abfall, Verpackung und gewöhnliche Fracht.

Übliche Zahlungsbedingungen, nämlich 4 % Kassaskonto, 30 Tage Ziel.

Händlerprovision: H.-P.-Listen vom März 1917 u. 21./27. Oktober 1917: In den Preisen ist die Händlerprovision inbegriffen. Diese soll 5 % nicht übersteigen.

H.-P.-Listen vom 17. Mai 1918, 8. November 1918 und 30. Januar 1919: In den Preisen ist die Händlerprovision nicht inbegriffen. Sie darf 5 % nicht übersteigen. Für Wiederverkäufe unter Händlern haben sich letztere in diese 5 % zu teilen.

2. Handmaschinen-Zwirne, 5fach, pro Pfund.

Nr.	Mako kardiert Zwirn			Mako peigniert Zwirn			Sakellaridis peigniert Zwirn		
	einfach gebleicht		roh	einfach gebleicht		roh	einfach gebleicht		roh
	Höchstpreisliste vom März 1917	Höchstpreisliste vom 21./27. Oktober 1917	Höchstpreislisten vom 7. Januar / 17. Mai 1918	Höchstpreisliste vom März 1917	Höchstpreisliste vom 21./27. Oktober 1917	Höchstpreislisten vom 7. Januar / 17. Mai 1918	Höchstpreisliste vom März 1917	Höchstpreisliste vom 21./27. Oktober 1917	Höchstpreislisten vom 7. Januar / 17. Mai 1918
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
40	5.30	7.85	7.55	—	—	—	—	—	—
45	5.35	8.—	7.75	6.20	—	—	—	—	—
50	5.45	8.15	7.95	6.25	8.75	8.55	—	—	—
60	5.75	8.50	8.30	6.55	9.10	8.95	7.—	9.80	9.65
70	—	—	—	6.85	9.50	9.55	7.35	10.30	10.20
80	—	—	—	—	10.20	—	7.80	10.90	10.85
90	—	—	—	—	—	—	8.45	11.50	11.45
100	—	—	—	—	—	—	9.25	12.60	12.60
110	—	—	—	—	—	—	—	—	13.95
120	—	—	—	—	—	—	11.50	15.—	15.15

Nicht erwähnte Nummern, Spezial-Zwirne und Spezial-Veredlung in angemessenem Verhältnis.

Zwirnpreise pro engl. Pfund, inklusive Verpackung (in 5-Pfund-Paketen gemäß H.-P.-Liste vom 7. Januar / 17. Mai 1918) und gewöhnliche Fracht.

Bleichezuschlag:

H.-P.-Liste vom März 1917: Für rein weiß Bleichen 15 Cts. per Pfund.

H.-P.-Liste v. 21./27. Okt. 1917: Für rein weiß Bleichen 20 Cts. per Pfund.

H.-P.-Liste v. 7. Januar 1918: Für gewöhnlich Bleichen 40 Cts. per Pfund.
Für rein weiß Bleichen weitere 25 Cts. mehr per Pfund.

H.-P.-Liste v. 17. Mai 1918: Für gewöhnl. Bleichen 50 Cts. per Pfund
Für rein weiß Bleichen weitere 30 Cts. mehr per Pfund
} Gültigkeit vorstehend. Bleichezuschläge ab 11. Mai 1918.

Übliche Zahlungsbedingungen, nämlich 4 % Kassaskonto, 30 Tage Ziel.

Händlerprovision:

H.-P.-Listen vom März 1917 und 21./27. Oktober 1917: In den Preisen ist die Händlerprovision inbegriffen. Diese soll 5 % nicht übersteigen.

H.-P.-Listen vom 7. Januar / 17. Mai 1918: In den Preisen ist die Händlerprovision nicht inbegriffen. Sie darf 5 % nicht übersteigen. Für Wiederverkäufe unter Händlern haben sich letztere in diese 5 % zu teilen.

3. Grobzwirne.

Nr.	Grobe Garne, Mako und Ia Louisiana, 2fach gezwirnt, Bündelgarn oder auf Kreuzspulen, roh, pro kg														Grobe Garne, Louisiana, 3- und mehrfach, 1mal gezwirnt, in Bündeln oder auf Spulen, roh, pro kg					
	Ia Louisiana, Zwirn				Mako peigniert, Zwirn				Mitafifi peigniert, Zwirn				Façonpreise		Zwirn				Façonpreise	
	Höchstpreisliste vom März 1917	Höchstpreisliste vom 21./27. Oktober 1917	Höchstpreisliste vom 17. Mai 1918	Höchstpreisliste vom 8. November 1918	Höchstpreisliste vom März 1917	Höchstpreisliste vom 21./27. Oktober 1917	Höchstpreisliste vom 17. Mai 1918	Höchstpreisliste vom 8. November 1918	Höchstpreisliste vom März 1917	Höchstpreisliste vom 21./27. Oktober 1917	Höchstpreisliste vom 17. Mai 1918	Höchstpreisliste vom 8. November 1918	Höchstpreisliste vom 8. November 1918 bisher	Höchstpreisliste vom 8. November 1918 neu	Höchstpreisliste vom März 1917	Höchstpreisliste vom 21./27. Oktober 1917	Höchstpreisliste vom 17. Mai 1918	Höchstpreisliste vom 8. November 1918	Höchstpreisliste vom 8. November 1918 bisher	Höchstpreisliste vom 8. November 1918 neu
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
bis 12	7.87	10.03	11.43	12.58	10.95	16.27	16.27	17.42	11.65	17.22	17.22	18.37	1.35	2.50	7.82	9.98	11.38	12.53	1.30	2.45
14	7.89	10.10	11.50	12.70	10.97	—	—	—	11.68	—	—	—	1.40	2.60	7.89	—	—	—	1.40	2.65
16	7.96	10.17	11.58	12.83	11.03	16.42	16.42	17.67	11.73	17.36	17.36	18.61	1.45	2.70	7.96	10.12	11.53	12.78	1.50	2.90
18	8.03	10.26	11.67	13.02	11.10	16.50	16.50	17.85	11.80	17.44	17.44	18.79	1.50	2.85	—	—	—	—	1.55	3.—
20	8.15	10.33	11.75	13.20	11.22	16.57	16.60	18.05	11.92	17.51	17.50	18.95	1.55	3.—	8.10	10.28	11.70	13.10	1.60	3.20
22	8.22	10.43	11.90	13.35	11.31	16.67	16.75	18.20	11.99	17.72	17.70	19.15	1.65	3.10	8.17	10.38	11.80	13.25	1.70	3.25
24	8.30	10.59	12.15	13.65	11.37	16.84	16.95	18.45	12.05	17.78	17.90	19.40	1.80	3.30	8.25	10.49	11.95	13.55	1.90	3.35
26	8.45	—	—	—	11.49	—	—	—	12.20	—	—	—	—	—	8.40	10.60	12.10	13.65	—	—
28	8.55	—	—	—	11.63	—	—	—	12.33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.25	3.65
30	8.65	10.96	12.60	14.—	11.73	17.21	17.40	18.80	12.45	18.15	18.35	19.75	2.10	3.50	8.55	10.76	12.40	13.85	2.65	3.90
36	8.95	11.49	13.20	14.55	12.05	17.74	18.—	19.35	12.75	18.68	18.95	20.30	2.50	3.85	8.85	11.29	12.95	14.35	—	—
40	9.15	11.86	13.75	14.95	12.25	18.10	18.50	19.70	12.95	19.05	19.45	20.65	2.90	4.10	9.05	11.66	13.50	14.75	—	—

Preise für nicht erwähnte Nummern in angemessenem Verhältnis. Doppelzwirne mit angemessenem Zuschlag.

Gasierzuschlag: Höchstpreisliste vom März 1917: Fr. 1.— per kg, inklusive Abfall
Höchstpreisliste vom 21./27. Oktober 1917: Fr. 1.25 „ „ „ „
am 7. Januar 1918 erhöht auf Fr. 1.60 „ „ „ „
Höchstpreisliste vom 17. Mai 1918: Fr. 1.60 „ „ „ „
Höchstpreisliste vom 8. November 1918: Fr. 2.30 „ „ „ „

Preise inklusive Verpackung und gewöhnliche Fracht. Übliche Zahlungsbedingungen, nämlich 4 %, 30 Tage.

Händlerprovision: Höchstpreislisten vom März 1917 und 21./27. Oktober 1917: In den Preisen ist die Händlerprovision inbegriffen. Diese soll 5 % nicht übersteigen.

Höchstpreislisten vom 17. Mai 1918 und 8. November 1918: In den Preisen ist die Händlerprovision nicht inbegriffen. Sie darf 5 % nicht übersteigen. Für Wiederverkäufe unter Händlern haben sich letztere in diese 5 % zu teilen.

Beilage Nr. 33.

(Siehe Seite 109, 110, 129.)

Höchstpreise für grobe und mittelfeine Baumwollgewebe, roh, aus Ia Louisiana.

Breite	Fadenstellung	Garn Nr.	Preis per Meter: Höchstpreisliste vom März 1917	Höchstpreisliste v. 21./27. Okt. 1917	Höchstpreisliste vom 17. Mai 1918
cm			Fr.	Fr.	Fr.
88	19/19	30/30	—	1.29	1.54
88	21/19	30/30	—	1.36	1.63
90	21/21	30/30	1.22	1.43	1.75
88	21/23	30/30	—	1.50	1.83
90	19/17	24/24	1.18	1.41	1.68
88	19/19	24/24 croisé	—	1.45	1.72
88	19/24	24/24 croisé	—	1.63	1.94
90	15/15	20/20	1.16	1.38	1.64
88	16/16	20/20	—	1.43	1.71
90	17/17	20/20	1.30	1.57	1.87
88	16/18	20/20	—	1.53	1.83
90	16/16	16/16	1.50	1.80	2.13
106	16/16	16/16	—	2.14	2.53
150	16/16	16/16	2.62	3.08	3.65
180	16/16	16/16	3.14	3.75	4.45
200	16/16	16/16	3.52	4.20	5.—
88	16/16	16/20	—	1.64	1.95
150	16/16	16/20	—	2.74	3.26
180	16/16	16/20	—	3.30	3.92
150	16/14	16/16	—	2.79	3.31
180	16/14	16/16	—	3.38	4.01
150	16/14	16/12	—	3.13	3.71
180	16/14	16/12	—	3.80	4.51
85	16/14	20/20 glatt u. croisé	—	1.30	1.55
85	16/14	20/16 glatt u. croisé	—	1.39	1.65
85	16/14	20/12 glatt u. croisé	—	1.58	1.87
87	16/14	20/16 glatt	—	1.45	—
86	16/16	26/26	—	1.16	—
88	16/14	20/16 glatt	—	—	1.72
88	16/16	26/26	—	—	1.38
88	16/14	20/20 glatt u. croisé	—	1.37	1.64
86	16/14	16/12 IIa	—	1.85	2.19
87	14/12	20/20 IIa	—	1.18	1.40
80	14/12	20/20 IIa	—	1.06	1.24
87	14/10	20/20 IIa	—	1.02	—
90	12/10	20/6 IIa Crêpe	—	1.86	—
95	12/11	20/6 IIa Croisé	—	2.10	2.49
95	12/12	20/6 IIa Croisé	—	2.28	2.79
90	12/12	12/12	1.47	1.77	2.09
150	12/12	12/12	2.63	3.12	3.70
180	12/12	12/12	3.14	3.77	4.47
200	12/12	12/12	3.52	4.22	5.—
97	12/10	12/6 IIa	—	2.29	2.71
105	12/10	12/6 IIa	—	2.50	2.95
90	12/9	12/8	1.54	1.86	2.20
95	12/10	16/6 IIa Croisé	—	2.10	2.48
95	12/11	16/6 IIa Croisé	—	2.20	2.60
95	12/11½	16/6 IIa Croisé	—	2.30	2.71
95	10 + 10/11 doppelfädig	20/6 IIa	—	2.43	2.88
165	12 + 12/10	20/12	—	3.40	4.04
180	12 + 12/10	20/12	—	3.74	4.42
86	24/14	20/20 Fischgrat	—	1.69	2.01
86	24/14	20/16 „ kg 16	—	1.78	2.12
86	24/14	20/12 „ kg 19	—	2.05	2.43
86	24/14	22/20 „	—	1.71	2.04
86	26/14	22/16 „	—	1.80	2.15
90	8/8	40/40	—.35	—.44	—.53
125	8/6	40/40	—.44	—.56	—.68
90	10/12	40/40	—.47	—.59	—.72
73	14/9	38/44	—.40	—.50	—.60
84	14/9	40/60	—.44	—.51	—.61
95	14/12	40/60	—.56	—.65	—.78
70	16/14	38/44	—.50	—.62	—.75
90	16/14	38/44	—.63	—.79	—.95

Breite	Fadenstellung	Garn Nr.	Preis per Meter: Höchstpreisliste vom März 1917	Höchstpreisliste v. 21./27. Okt. 1917	Höchstpreisliste vom 17. Mai 1918
cm			Fr.	Fr.	Fr.
105	16/14	38/44	—.73	—.91	1.10
80	19/14	38/44	—.62	—.77	—.93
80	19/17	38/44	—.67	—.84	1.01
105	19/17	38/44	—.90	1.12	1.32
90	19/21	38/44	—.86	1.07	1.28
91/92	21/24	36/42	1.02	1.22	1.51
91/92	22/26	36/42	1.13	1.41	1.69
90	21/24	38/44	—.96	1.17	1.43
105	21/24	38/44	1.12	1.40	1.68
85	21/29	36/42 Zanella	—	1.33	1.60
85	21/30	36/42 Zanella	1.08	1.35	1.62
130	16/14	38/44	—.90	1.12	1.34
160	19/17	38/44	1.37	1.70	2.03
160	19/21	38/44	1.55	1.92	2.30
142	21/24	36/42 Sergé	1.60	2.—	2.40
142	19/24	36/42	—	1.85	2.22
157	19/24	36/42	—	2.05	2.46

Höchstpreisliste vom März 1917:

Preise für andere Breiten und Qualitäten im Verhältnis.

Konditionen: 2% Kassaskonto, 30 Tage, Ware franko Packung jede schweizerische Bundesbahnstation per ord. Fracht.

In den vorstehenden Preisen ist der Händlergewinn nicht inbegriffen.

Der Verkaufspreis an den Detaillisten darf für Inlandsverkäufe, mit Einschluß des zu gewährenden Kassaskontos, obige Preise um nicht mehr als 10% übersteigen.

Für Wiederverkäufe unter Händlern haben sich letztere in diese 10% zu teilen.

Höchstpreisliste vom 21./27. Oktober 1917 und 17. Mai 1918:

Preise für andere Breiten und Qualitäten im Verhältnis.

Mit schriftlicher Bewilligung der Baumwollzentrale können auch andere Qualitäten erstellt und zu verhältnismäßigen Preisen geliefert werden (H.-P.-Liste vom 17. Mai 1918).

Im Weiterverkauf bis zum Detaillisten darf sich der Preis für obige Gewebe, mit Einschluß des zu gewährenden Kassaskontos, erhöhen:

a) für rohe Ware um höchstens 5%.

b) für gebleichte Ware wieder um höchstens 5%, plus Bleichekosten.

c) für gefärbte und bedruckte Ware wieder um höchstens 5%, plus Veredlungskosten.

Für Wiederverkäufe unter Händlern haben sich diese in obige Zuschläge zu teilen.

Jede Faktura ist mit dem Aufdruck zu versehen: „Nur für den Inlandsverbrauch".

Konditionen: 30 Tage ab Fakturadatum, 2% Kassaskonto. Lieferung seitens des Lieferanten in Gebinden franko gewöhnliche Fracht bis schweizerische Bahnstation des Empfängers. Andere Verpackung zum Selbstkostenpreis.

Im meterweisen Verkauf an die Privatkundschaft darf der Detaillist im Platzverkauf auf den von ihm bezahlten Preis höchstens 30% zuschlagen.

Anwendung der Verfügungen vom 17. Februar 1917 und vom 2. Oktober 1917.

Neue Ausführungsbestimmungen vom 4. Februar 1919, verändert entsprechend den Verfügungen des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements und der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft vom 17. Juni 1919. [1]

Preise für andere Breiten im Verhältnis.

(Mit schriftlicher Bewilligung der schweizerischen Baumwollzentrale können auch andere Qualitäten erstellt und zu verhältnismässigen Preisen geliefert werden.)

Im Weiterverkauf bis zum Detaillisten darf sich der Preis für obige Gewebe, mit Einschluss des zu gewährenden Kassaskontos, erhöhen:

a) für rohe Gewebe um höchstens 5 %; bei Verkäufen unter 10 Stück — à 60 m — per Sorte um höchstens 8 %.

b) für gebleichte, gefärbte und bedruckte Ware um die Ausrüstungskosten plus höchstens weitere 8 %.

Im meterweisen Verkauf an die Privatkundschaft darf der Zuschlag des Detaillisten im Platzverkauf 28 % seines Verkaufspreises nicht übersteigen.

Bei Wiederverkäufen haben sich die Verkäufer und Käufer in obige Zuschläge zu teilen.

(Jede Faktura ist mit dem Aufdruck zu versehen: „Nur für den Inlandsverbrauch".

Die einschränkenden Maßnahmen für die zugeteilte Baumwollflanellette und den zugeteilten Hemdenbarchent erleiden hierdurch keine Änderung.)

Konditionen: 30 Tage ab Fakturadatum, 2 % Kassaskonto.

Lieferung seitens des Lieferanten in Gebinden franko gewöhnliche Fracht bis schweizerische Bahnstation des Empfängers. Andere Verpackung zum Selbstkostenpreis.

Zuwiderhandlungen gegen diese Ausführungsbestimmungen werden gemäß Art. 7 und 8 des Bundesratsbeschlusses vom 4. Oktober 1918 bestraft.

(Diese neuen Ausführungsbestimmungen treten mit dem heutigen Datum in Kraft.)

[1] Die eingeklammerten Bestimmungen der Ausführungsvorschriften vom 4. Februar 1919 wurden anläßlich der Revision fallen gelassen.

Beilage Nr. 34.

(Siehe Seite 109.)

Höchstpreise für feine Baumwollgewebe, roh.

Höchstpreisliste vom März 1917.

Mousseline (Stickmousseline, naß gewoben). Fadenzahl auf 1/4″ frz.

120 cm	22/19	70/90	57,6 m	Fr. 71.20
120 cm	22/23	70/90	„	Fr. 78.90
120 cm	24/23	80/120	„	Fr. 80.50
140 cm	22/19	70/90	„	Fr. 82.65
140 cm	22/23	70/90	„	Fr. 90.65
140 cm	24/23	80/120	„	Fr. 92.25

Cambric.

115 cm	19/21	38/46 Louis.	57,6 m	Fr. 67.50
115 cm	22/24	60 p./60 Mako	„	Fr. 78. —
115 cm	26/26	70/80 Sak.	„	Fr. 83. —
135 cm	19/21	38/46 Louis.	„	Fr. 78.40
135 cm	22/24	60 p./60 Mako	„	Fr. 90. —
135 cm	26/26	70/80 Sak.	„	Fr. 96.20
135 cm	24/24	50 p./60 p. Mako	„	Fr. 196. —

Voile.

120 cm	16/15	$100^2/100^2$	Fr.	2.10 per Meter
140 cm	16/15	$100^2/100^2$	Fr.	2.55 „ „

Halbvoile.

120 cm	16/15	60 Z. p./100^2 Sch.	Fr.	1.65 per Meter
140 cm	16/15	60 Z. p./100^2 Sch.	Fr.	1.95 „ „

Imitat-Voile.

120 cm	16/15	60 p./60 p. Mako	Fr.	1.25 per Meter
140 cm	16/15	60 p./60 p. Mako	Fr.	1.45 „ „

Preise für andere Breiten und Qualitäten im Verhältnis.
Übliche Zahlungsbedingungen: 3 % Kassa, 30 Tage.

In den vorstehenden Preisen ist der Händlergewinn nicht inbegriffen. Der Händlerpreis darf für Inlandsverkäufe, mit Einschluß des zu gewährenden Kassaskontos, 10 % nicht überschreiten. Für Wiederverkäufe unter Händlern haben sich letztere in diese 10 % zu teilen.

III. Anhang zu B. IV. a) 2., Betriebsanlagen, Hilfsstoffe und Arbeitskräfte der schweizerischen Baumwollindustrie.

Beilage Nr. 35.

(Siehe Seite 169.)

Einfuhr von Kartoffelmehl.

Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 19. Oktober 1916.
(S.H.A.B. Nr. 248 vom 21. Oktober 1916.)

1. Die Einfuhr von Kartoffelmehl wird ausschließlich durch die Warenabteilung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements besorgt, insofern es sich um Ware deutscher oder holländischer Herkunft handelt. Für Kartoffelmehl anderer Provenienz ist der Import vorläufig frei, immerhin behält sich das Volkswirtschaftsdepartement vor, auch die Einfuhr dieser Ware zu übernehmen, falls sich dies als notwendig erweisen sollte.

2. Zum Bezug von Kartoffelmehl vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement sind die Firmen berechtigt, welche den Nachweis leisten können, daß sie diesen Artikel schon im Jahre 1913 direkt und in ganzen Wagenladungen importiert haben. Ausnahmsweise können auch solche Gesuchsteller berücksichtigt werden, welche den direkten Import später aufgenommen haben.

3. Zur Ermittlung der diesen Importeuren zufallenden Kontingente haben dieselben der Warenabteilung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements mitzuteilen, welches Quantum sie in den Jahren 1912 und 1913 importierten. Die betreffenden Angaben sind durch die entsprechenden Frachtbriefe und Fakturen zu belegen und müssen bis 31. Oktober 1916 eingereicht werden. Später eingehende Gesuche für Zuteilung von Kontingenten können nicht mehr berücksichtigt werden.

4. Falls eine Firma, welche ein Kontingent für deutsches, resp. holländisches Kartoffelmehl besitzt, Ware anderer Provenienz direkt importiert, so wird dieses Quantum von dem Kontingente der betreffenden Firma abgeschrieben. Solche Importe sind der Warenabteilung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements mitzuteilen.

5. Die kontingentsberechtigten Firmen verpflichten sich, das vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartemente erhaltene Kartoffelmehl und die aus solchem hergestellten Fabrikate gleichmäßig zu verteilen, und zwar in erster Linie an ihre bisherige Kundschaft im Verhältnisse der früheren Bezüge. Bei der Zuteilung soll immerhin auf Veränderungen im Bedarfe so gut als möglich Rücksicht genommen werden.

6. Die Lieferungen erfolgen durch die Warenabteilung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements in Wagenladungen von mindestens 10000 kg franko verzollt jede schweizerische Normalbahnstation.

7. Der Verkaufspreis wird vom Volkswirtschaftsdepartemente entsprechend der jeweiligen Marktlage festgesetzt und versteht sich brutto für netto inklusive Sack.

Für den Wiederverkauf dürfen durch die kontingentsberechtigten Firmen folgende Zuschläge in Anwendung gebracht werden:

1 % des Fakturawertes bei Lieferung von ganzen Wagen von 100 Säcken à 100 kg; 2 % des Fakturawertes bei Lieferung von 50–99 Säcken à 100 kg; 3 % des Fakturawertes bei Lieferung von 10–49 Säcken à 100 kg; 4 % des Fakturawertes bei Lieferung von weniger als 10 Säcken à 100 kg.

Die Preise verstehen sich bei ganzen Wagenladungen franko Normalbahnstation des Empfängers, für die Quantitäten unter 100 Säcken ab Verteilungsstation.

8. Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft. Die Nichtbeachtung derselben hat Entzug des Kontingentes zur Folge.

IV. Anhang zu B. IV. b) 4., Arbeiterfrage, Fürsorgewesen.

Beilage Nr. 36.

(Siehe Seite 198.)

Bundesratsbeschluß betreffend Arbeitslosenunterstützung.

Vom 29. Oktober 1919.

I. Voraussetzungen für die Ausrichtung einer Unterstützung, deren Höhe und Bezug.

Allgemeine Voraussetzungen.

Art. 1. Arbeitslosenunterstützung wird arbeitsfähigen, mindestens 16 Jahre alten Schweizern ausgerichtet, die regelmäßig eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, durch unfreiwillige und unverschuldete Arbeitslosigkeit oder Arbeitszeitverkürzung einen Verdienstausfall erleiden und infolgedessen in eine bedrängte Lage kommen würden.

Berufsübliche Arbeitslosigkeit.

Art. 2. Bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit („Saisonarbeitslosigkeit") soll Unterstützung nur insofern ausgerichtet werden, als der Betreffende auf außerberufliche Zwischenarbeit angewiesen ist und solche nicht finden kann. Diese Unterstützung wegen Ausfalls außerberuflicher Zwischenarbeit soll in der Regel frühestens einen Monat nach Eintritt der berufsüblichen Arbeitslosigkeit beginnen. Das zuständige kantonale Departement entscheidet über die Gewährung dieser Unterstützung. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement kann für einzelne Berufsarten nähere Bestimmungen aufstellen.

Bei kurzem Unterbruch der Arbeit infolge der Witterungsverhältnisse wird keine Unterstützung ausgerichtet.

Unterstützung von Ausländern.

Art. 3. In der Schweiz wohnhafte Ausländer erhalten aus öffentlichen Mitteln Unterstützung gemäß diesem Beschlusse nur, wenn sie sich darüber auszuweisen vermögen, daß sie in den letzten fünf Jahren vor dem 1. August 1914 insgesamt wenigstens ein Jahr in der Schweiz gearbeitet oder eine Schule besucht haben, und auch dann nur unter der Voraussetzung, daß in ihrem Heimatstaat eine annähernd gleichwertige Arbeitslosenunterstützung den Schweizern ausdrücklich zugesichert ist.

Jedoch soll der Betriebsinhaber, dessen Angestellte oder Arbeiter Ausländer sind, deshalb nicht bessergestellt sein; er wird infolgedessen auch gegenüber den Ausländern von der Leistungspflicht gemäß Art. 16 ff., insbesondere Art. 21, nicht enthoben.

Besondere Abkommen mit einzelnen Staaten bleiben vorbehalten.

Die Unterstützung bei Kürzung der Arbeitszeit.

Art. 4. Die Unterstützung wird bei Kürzung der Arbeitszeit vom Betrieb ausbezahlt.

Sie beträgt die Hälfte des Verdienstausfalles. Zum Verdienst gehören außer dem ordentlichen Gehalt oder Lohn oder durchschnittlichen Akkordverdienst für die Zahltagsperiode auch regelmäßige Zulagen.

Findet der Angestellte oder Arbeiter einen Nebenverdienst, oder bezieht er Taggelder aus Arbeitslosenkassen, so wird die Unterstützung insoweit herabgesetzt, als sie zusammen mit dem Verdienst für die noch benützte Arbeitszeit, dem Nebenverdienst und den Taggeldern der Arbeitslosenkassen den vollen Verdienst übersteigen würde.

Der Betriebsinhaber hat die Angestellten und Arbeiter, für deren Unterstützung er Beiträge aus öffentlichen Mitteln beansprucht (Art. 21 und Art. 22), unverzüglich der Arbeitslosenstelle der Wohnsitzgemeinde des Unterstützten zu melden. Betriebsinhaber, die dieser Anzeigepflicht nicht nachkommen, verlieren ihren Anspruch auf die Beitragsleistungen für die Zeit vor der Meldung.

Art. 5. Bei gänzlicher Arbeitslosigkeit wird die Unterstützung durch die Wohnsitzgemeinde des Arbeitslosen ausbezahlt. Die Unterstützung bei gänzlicher Arbeitslosigkeit: 1. Auszahlung;

Diese soll in erster Linie dem Arbeitslosen angemessene Arbeit zuweisen, wenn möglich in seinem Berufe und gemäß seinen persönlichen Verhältnissen; als angemessen gilt jedoch auch außerberufliche und außerhalb des Wohnsitzes erhältliche Arbeit, die dem Betreffenden nach den Umständen und seinen Fähigkeiten zugemutet werden darf. Der Arbeitslose ist verpflichtet, selbst ebenfalls sich um Arbeit zu bemühen.

Nur wenn wirklich keine angemessene Arbeit zu finden ist, kann eine Unterstützung ausgerichtet verden. In diesem Falle hat die Gemeinde sich vorerst zu erkundigen, ob der Gesuchsteller noch anderweitige Unterstützung bezieht, ob und wie lange er bereits Unterstützung bezogen und ob er sie nicht gemäß Art. 10 verwirkt hat.

Der Betriebsinhaber, bei dem der Arbeitslose zuletzt gearbeitet hat, allenfalls auch weitere Betriebsinhaber, die für die Beitragspflicht in Frage kommen könnten, sind von dessen Gesuch sofort in Kenntnis zu setzen und über den Grund der Entlassung zu befragen. Die Betriebsinhaber sind aufzufordern, die Arbeitslosenstelle der Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ihnen eine angemessene Arbeitsgelegenheit oder ein anderer Grund zur Verweigerung der Unterstützung bekannt ist. Erfolgt die Auszahlung ohne Anfrage beim Betriebsinhaber oder trotz innert nützlicher Frist erhobenen begründeten Einspruchs, so kann der Betriebsinhaber die Beitragsleistung im Falle unrechtmäßig erfolgter Zahlungen verweigern (Art. 28).

Kann die Gemeinde keine Arbeit zuweisen, so wird sie unverzüglich Anzeige an die kantonale Zentralstelle für Arbeitsnachweis machen, die ihrerseits, in Verbindung mit den Berufsorganisationen der Betriebsinhaber und Arbeitnehmer, für Zuweisung von angemessener Arbeit besorgt ist. Die kantonale Zentralstelle meldet wöchentlich dem eidgenössischen Amt für Arbeitslosenfürsorge die Zahl der Arbeitslosen und der offenen Stellen in den verschiedenen Berufszweigen.

Art. 6. Für die Zeit vor der Anmeldung des Gesuchstellers bei der Wohnsitzgemeinde wird keine Unterstützung ausgerichtet. 2. Rückwirkung;

Art. 7. Zur Verhütung des Zustroms auswärtiger Arbeitsloser kann die Kantonsregierung eine angemessene Aufenthaltsdauer als Bedingung für die Unterstützung vorschreiben. 3. Karenzzeit;

Die Bestimmungen hierüber bedürfen der Genehmigung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements und sind angemessen bekanntzugeben.

Art. 8. Die Unterstützung bei gänzlicher Arbeitslosigkeit beträgt 60 % oder, wenn der Arbeitslose eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllt, 70 % des normalen Verdienstes. Als normaler Verdienst gilt der Betrag, den der Betreffende bei normaler Arbeitsgelegenheit zu der Zeit, in der er arbeitslos ist, verdienen könnte; in der Regel ist er nach dem Durchschnittsverdienst der letzten drei Monate vor dem Beginn der Arbeitslosigkeit zu berechnen. 4. Höhe der Unterstützung;

Die Unterstützung soll jedenfalls werktäglich, je nach den Lebensbedingungen der Wohnsitzgemeinde des Arbeitslosen und der Zahl der Personen, an denen er eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllt, folgenden Betrag nicht überschreiten:

Kategorien: In Gemeinden mit	Für den Arbeitslosen, der keine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllt	Für den Arbeitslosen, der eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllt gegenüber 1 Person	gegenüber 2 Personen	gegenüber 3 Personen	gegenüber 4 Personen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. teuren Lebensbedingungen	5. —	8. —	9. —	9. 50	10. —
II. mittleren Lebensbedingungen	5. —	7. 50	8. —	8. 50	9. —
III. verhältnismäßig billigen Lebensbedingungen . . .	4. —	6. 50	7. —	7. 50	8. —
		Für je 1 weitere Person Fr. —. 50 mehr.			

Die Einteilung der Gemeinden in die vorstehenden drei Kategorien erfolgt mit Genehmigung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements durch die Kantonsregierungen.

Die Unterstützung kann insoweit herabgesetzt werden, als anderes Einkommen oder Vermögen in der Familie vorhanden ist. Eine angemessene Herabsetzung ist namentlich auch dann vorzunehmen, wenn mehrere in demselben Haushalt lebende Familienangehörige gleichzeitig Unterstützung beziehen.

Die Unterstützung bei gänzlicher Arbeitslosigkeit und Bezüge aus Arbeitslosenkassen dürfen zusammen 80 % oder, wenn der Arbeitslose eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllt, 90 % des normalen Verdienstes nicht übersteigen.

Die Unterstützung bei Übernahme unzureichend bezahlter Arbeit.

Art. 9. Ist für den Unterstützungsberechtigten nur eine Arbeit zu finden, die ihm weniger einträgt als die ihm zukommende Unterstützung bei gänzlicher Arbeitslosigkeit, so erhält er eine Zulage im Betrage der Differenz. Die Differenzzulage wird von der Wohnsitzgemeinde nach den Vorschriften der Art. 5—7 ausbezahlt.

Bei Berechnung der Differenzzulage sind vom Verdienst die besondern Auslagen abzuziehen, die durch Übernahme der neuen Arbeit entstehen (z. B. Mehrkosten wegen Übernahme von Arbeit außerhalb des Wohnortes). Immerhin darf die Differenzzulage allein den Betrag der Unterstützung bei gänzlicher Arbeitslosigkeit nicht überschreiten.

Um die Übernahme einer Arbeit zu erleichtern, kann ferner vom zuständigen kantonalen Departement eine außerordentliche Unterstützung oder ein unverzinsliches Darlehen gewährt werden. Wird der Betrag von hundert Franken überschritten, so ist die Genehmigung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements einzuholen.

II. Ausschluß und zeitliche Begrenzung der Unterstützung.

Ausschließungsgründe.

Art. 10. Die Unterstützung ist nicht auszurichten, bezw. vorübergehend oder dauernd zu entziehen, wenn der Betreffende

a) eine angemessene Arbeitsgelegenheit (Art. 5, Abs. 2) nicht benützt oder offensichtlich eine solche finden könnte, oder vom zuständigen kantonalen Departement genehmigte Vorschriften der Arbeitsnachweisstellen nicht befolgt,

b) Mißbrauch der Unterstützung sich zuschulden kommen läßt,

c) wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht; die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Dauer des Ausschlusses.

Art. 11. Die Kantonsregierung entscheidet, ob und wann einem Arbeitslosen, der durch sein Verhalten (Art. 1 und Art. 10) den Ausschluß der Unterstützung veranlaßt hat, eine solche wieder ausgerichtet werden kann.

In der Regel soll dies frühestens nach einem Monat geschehen und nur, wenn der Arbeitslose sich inzwischen ernstlich um Arbeit bemüht hat.

Zeitliche Begrenzung der Unterstützung.

Art. 12. Unterstützung für gänzliche Arbeitslosigkeit oder als Differenzzulage kann nur ausnahmsweise und nur auf begründetes Gesuch länger als 60 Tage (Werktage) innert Jahresfrist ausgerichtet werden.

Das Gesuch ist bei der Wohnsitzgemeinde einzureichen. Diese unterbreitet das Gesuch mit ihrem Gutachten, gegebenenfalls mit einem Bericht des Betriebsinhabers, der Kantonsregierung oder dem zuständigen kantonalen Departement zum Entscheid. Vom Entscheid ist dem Gesuchsteller direkt Kenntnis zu geben unter gleichzeitiger Mitteilung an die Beteiligten.

Der Entscheid ist endgültig. Die Genehmigung erfolgt jedoch stets nur unter Vorbehalt der andern Bestimmungen betreffend Verlust der Unterstützung (insbesondere auf Grund von Art. 10, lit. *a*) und erstreckt sich auf höchstens 30 Tage.

Gesuche um Unterstützung für eine weitere Zeitdauer können vom Kanton nur mit Zustimmung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements genehmigt werden, ausgenommen in den Fällen des Art. 15, Abs. 5.

III. Verteilung der Unterstützungskosten.

Die Beitragspflichtigen.

Art. 13. Die Unterstützungen werden aufgebracht durch

Beiträge des Bundes aus dem Fonds für Arbeitslosenfürsorge,
Beiträge der Kantone und Gemeinden,
Beiträge der Betriebe.

Die Leistungen des Bundes, der Kantone und Gemeinden:

1. Die gemeinsame Leistungspflicht von Bund und Kantonen;

Art. 14. Abgesehen von den Leistungen der Betriebe (Art. 16—25), fällt die Unterstützung in der Regel zu gleichen Teilen zu Lasten des Bundes und des Kantons, in dem der Unterstützte während der Zeit, für die er Unterstützung bezieht, seinen Wohnsitz gehabt hat.

In den Fällen, in denen nach Art. 16 und 20 der Betriebsinhaber grundsätzlich beitragspflichtig ist, kann der Wohnsitzkanton (Abs. 1) die Hälfte seines Anteils dem Kanton verrechnen, in dem der Betrieb seinen Sitz hat.

Die Kantone können jeweils bis zur Hälfte ihres Anteils die betreffenden Gemeinden ihres Gebiets belasten.

Wird gemäß Art. 12, Abs. 4, Unterstützung für mehr als 90 Tage innert Jahresfrist oder gemäß Art. 9, Abs. 3, eine außerordentliche Unterstützung oder ein unverzinsliches Darlehen gewährt, so fällt deren Betrag je zur Hälfte zu Lasten des Bundes und des Wohnsitzkantons.

Gewährt ein Kanton oder eine Gemeinde Arbeitslosenunterstützungen in weiterem Umfange, als in diesem Beschlusse vorgesehen ist, so kann das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement dem Kanton oder der Gemeinde die Beiträge des Bundes entziehen und die übrigen Beteiligten von der Beitragspflicht entheben.

2. Die ausschließliche Leistungspflicht des Bundes oder des Kantons;

Art. 15. Der Bund trägt die ganze aus öffentlichen Mitteln zu leistende Unterstützung für Auslandschweizer und Bundespersonal.

Als Auslandschweizer gilt der Schweizer, der sich vor seiner Rückkehr nach der Schweiz wenigstens zwei Jahre ständig im Ausland aufgehalten hat, innerhalb des ersten halben Jahres nach seiner Rückkehr.

Als Bundespersonal gelten die Angestellten und Arbeiter, die aus eidgenössischen Verwaltungen und Betrieben entlassen worden sind, innerhalb des ersten halben Jahres nach ihrer Entlassung.

Die Wohnsitzgemeinde hat die Unterstützungsgesuche von Auslandschweizern und Bundespersonal mit ihrem Gutachten dem eidgenössischen Amt für Arbeitslosenfürsorge zu unterbreiten; dieses gibt Weisung für die Auszahlung und entscheidet auch über die Gewährung einer außerordentlichen Unterstützung oder eines unverzinslichen Darlehens gemäß Art. 9, Abs. 3, über die Dauer des Ausschlusses gemäß Art. 11 und über die Verlängerung der Unterstützungsdauer gemäß Art. 12, Abs. 2.

Die Kantone tragen die ganze aus öffentlichen Mitteln zu leistende Unterstützung für Angestellte und Arbeiter, die aus öffentlichen Verwaltungen und Betrieben ihres Kantons entlassen worden sind, innerhalb des ersten halben Jahres nach ihrer Entlassung. Für das Personal der Gemeindeverwaltungen und -betriebe können sie die betreffenden Gemeinden belasten.

Als Angestellter oder Arbeiter der öffentlichen Verwaltungen und Betriebe im Sinne der vorstehenden Bestimmungen kommt nur in Betracht, wer als Angestellter wenigstens zwei Monate oder als Arbeiter wenigstens einen Monat ununterbrochen dort im Dienst gestanden hat.

Die Leistungen der Inhaber industrieller, gewerblicher, technischer und kaufmännischer Privatbetriebe:

Art. 16. An die Arbeitslosenunterstützung leisten die Inhaber industrieller, gewerblicher, technischer und kaufmännischer Privatbetriebe Beiträge gemäß Art. 17—24.

1. Organisation:

Art. 17. Die Organisation der den Betriebsinhabern obliegenden Arbeitslosenfürsorge wird den beruflichen Verbänden übertragen. Verbandsorganisationen mit weniger als zehn Mitgliedern sollen in der Regel nicht berücksichtigt werden. Die auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen dieses Beschlusses aufgestellten Verbandsreglemente sind dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement zur Genehmigung vorzulegen.

Für Betriebsinhaber, die keinem mit der Durchführung der Arbeitslosenfürsorge betrauten Verband angeschlossen sind, tritt an dessen Stelle der Kanton, in dem der Betrieb seinen Sitz hat. Die Kantonsregierung kann der Betriebsgemeinde diese Organisation übertragen.

2. Bestimmung der Pflichtsumme:

Art. 18. Der Höchstbetrag sämtlicher Leistungen eines Betriebsinhabers für die Arbeitslosenunterstützungen gemäß Art. 4, 5–8 und 9, Abs. 1 und 2, wird festgesetzt vom Verband mit Genehmigung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, für die keinem Verband angeschlossenen Betriebsinhaber endgültig durch das zuständige kantonale Departement, und zwar innerhalb folgender Grenzen:

a) für die Angestellten auf nicht weniger als die Gehaltssumme eines halben Monats und nicht mehr als diejenige von drei Monaten sämtlicher Angestellten in einem Zeitpunkt vollen Betriebes;

b) für die Arbeiter auf nicht weniger als die Lohnsumme von einer Woche und nicht mehr als diejenige von sechs Wochen sämtlicher Arbeiter in einem Zeitpunkt vollen Betriebes.

Bei Berechnung dieser Pflichtsumme kommt ein Überschuß über Fr. 500 Monatsgehalt des Angestellten oder Fr. 84 Wochenlohn des Arbeiters nicht in Betracht. Für Saisonbetriebe ist sie nach Bruchteilen des Jahresverdienstes zu bestimmen. Als Arbeiter gelten auch Heimarbeiter, die gegenüber einem Betriebsinhaber in einer dem Dienstverhältnis ähnlichen Lage sich befinden.

Die keinem Verband angeschlossenen Betriebsinhaber sollen nicht bessergestellt werden als die Mitglieder der entsprechenden Verbände.

3. Bildung des Solidaritätsfonds;

Art. 19. Von der Pflichtsumme soll der Betriebsinhaber einen Drittel für die Unterstützung auch solcher Angestellter bezw. Arbeiter, die nicht seinem Betriebe angehören, zur Bildung eines Solidaritätsfonds zur Verfügung stellen, und zwar als Verbandsmitglied dem Verband, andernfalls (Art. 17, Abs. 2) dem Betriebskanton oder der Betriebsgemeinde.

Die Einzahlungen sollen nach Maßgabe der im Verband bezw. Kanton sich geltend machenden Arbeitslosigkeit verlangt werden. Für den Restbetrag ist Sicherheit zu leisten.

Der Verband kann mit Genehmigung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements bestimmen, daß ihm die ganze Pflichtsumme seiner Mitglieder zur Bildung des Solidaritätsfonds zur Verfügung gestellt werde.

Die Kantonsregierung kann die Entscheide der zuständigen Kantons- und Gemeindebehörden betreffend die Bildung des Solidaritätsfonds vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs gleichstellen.

Die Verbände bezw. die Kantonsregierungen oder Gemeindebehörden entscheiden über die Zweckbestimmung der während der Geltung dieses Beschlusses nicht zur Verwendung gelangten Mittel ihrer Solidaritätsfonds.

4. Leistungen im Einzelfall: *a)* Voraussetzungen der Leistungspflicht;

Art. 20. Der Betriebsinhaber wird für die Unterstützungen nur belastet, wenn der Verdienstausfall auf außerordentliche, durch den Krieg verursachte Verhältnisse zurückzuführen ist.

Eine Beitragspflicht des Betriebsinhabers für die Unterstützung seiner ehemaligen Angestellten und Arbeiter kommt nicht in Betracht, wenn die Anstellung nur zur Ausführung einer bestimmten, inzwischen vollendeten Arbeit oder sonst aus berechtigten Gründen nur vorübergehend erfolgt ist, und bleibt unter allen Umständen ausgeschlossen, wenn der Angestellte nicht wenigstens zwei Monate und der Arbeiter nicht wenigstens einen Monat innert des Jahres, das der Entlassung vorausgegangen ist, in seinem Dienst gestanden hat.

b) Höhe der Leistungen;

Art. 21. Wird während einer Zahltagsperiode die übliche Arbeitszeit um höchstens 40 % gekürzt, so fällt die Unterstützung ganz zu Lasten des Betriebsinhabers.

Wird dagegen die übliche Arbeitszeit um mehr als 40 % gekürzt oder die Arbeit ganz eingestellt, so hat der Betriebsinhaber einen Drittel der Unterstützung zu tragen.

Wird in einem Betrieb die Arbeitszeit für die Angestellten oder Arbeiter derselben Berufskategorie nicht gleichmäßig gekürzt, obwohl dies offensichtlich ohne namhaften Nachteil für den Geschäftsgang möglich wäre, so fällt die Unterstützung ganz zu Lasten des Betriebsinhabers, es sei denn, daß auch die durchschnittliche Arbeitsdauer dieser Angestellten oder Arbeiter sich um mehr als 40 % verkürzt hat.

Die Differenzzulagen gemäß Art. 9, Abs. 1 und 2, fallen im gleichen Verhältnis zu Lasten des Betriebsinhabers wie die Unterstützungen bei gänzlicher Arbeitslosigkeit.

c) Beteiligung des Solidaritätsfonds;

Art. 22. Für die Leistungen auf Grund des Art. 21 tritt an Stelle des Betriebsinhabers der Solidaritätsfonds, wenn der Teil der Pflichtsumme, den der Betriebsinhaber in den Solidaritätsfonds nicht einbezahlt hat, erschöpft ist.

Die Beteiligung des Solidaritätsfonds an der Unterstützung der Angestellten oder Arbeiter eines einzelnen Betriebsinhabers kann vom Verband mit Genehmigung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, bezw. vom zuständigen kantonalen Departement, auf einen Höchstbetrag beschränkt werden.

Ist auch der Solidaritätsfonds, bezw. jener Höchstbetrag erschöpft, so fällt die Unterstützung weiterhin ausschließlich zu Lasten von Bund und Kantonen, eventuell Gemeinden.

5. Befreiung einzelner Betriebsinhaber.

Art. 23. Einzelne Betriebsinhaber, denen die in diesem Beschluß vorgesehenen Leistungen nicht zugemutet werden dürfen, können durch die Regierung des Betriebskantons nach Anhörung des Berufsverbandes teilweise oder gänzlich von der Leistungspflicht befreit werden. Die Hälfte der Unterstützungen fällt dann zu Lasten des Bundes, die andere Hälfte, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 14, Abs. 2 und 3, zu Lasten des Wohnsitzkantons.

Der Entscheid der Kantonsregierung ist endgültig.

6. Befreiung ganzer Betriebsgruppen.

Art. 24. Betriebsgruppen, in denen keine Arbeitslosigkeit, sondern im Gegenteil Mangel an geeigneten Arbeitskräften herrscht oder gleichwertige Einrichtungen der Arbeitslosenfürsorge bestehen, können vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement nach Anhörung der beteiligten Kantonsregierungen und der betreffenden beruflichen Verbände der Betriebsinhaber und der Arbeitnehmer von einzelnen Vorschriften dieses Beschlusses, insbesondere Art. 17—19, enthoben werden.

Wenn in einzelnen Berufskategorien keine Arbeitslosigkeit, sondern im Gegenteil Mangel an geeigneten Arbeitskräften herrscht, oder wenn für sie gleichwertige Einrichtungen der Arbeitslosenfürsorge bestehen, so können alle Betriebsinhaber für dieses Personal von jenen Vorschriften enthoben werden.

Leistungen anderer Betriebe.

Art. 25. Betriebe, die nicht unter Art. 16 fallen, insbesondere öffentliche Betriebe, haben in der Regel die Unterstützung ihrer Angestellten und Arbeiter bei bloßer Kürzung der Arbeitszeit selbst zu tragen.

Zahlungsverkehr.

Art. 26. Der Zahlungsverkehr wird in Ausführungsvorschriften des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements geregelt.

IV. Streitsachen.

Klagen wegen Verweigerung der Unterstützung.

Art. 27. Klagen wegen Verweigerung der in diesem Beschluß vorgesehenen Unterstützungen gemäß Art. 1—10 sind innert zehn Tagen beim kantonalen Einigungsamt einzureichen.

In diesem sollen zur Beurteilung der in Abs. 1 genannten Streitfälle außer den Angestellten und Arbeitern und den Betriebsinhabern auch die beteiligten Behörden vertreten sein.

Streitigkeiten über die Verteilung der Unterstützungskosten.

Art. 28. Streitigkeiten über die Verteilung der Unterstützungskosten, unter Vorbehalt des Art. 32, entscheidet eine Schiedskommission, bestehend aus dem Präsidenten des Einigungsamtes und einer gleichen Zahl von Vertretern der Betriebsinhaber und beteiligten Behörden. Als Mitglieder der Schiedskommission können Mitglieder des Einigungsamtes bezeichnet werden.

Die Einzelheiten der Klageerhebung werden in Ausführungsvorschriften des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements geregelt.

Bestellung von Einigungsämtern und Schiedskommissionen, Zuständigkeit und Verfahren.

Art. 29. Die Kantonsregierungen bestellen die Einigungsämter und Schiedskommissionen für Arbeitslosenunterstützung unter Kenntnisgabe an das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement. Mit dessen Einverständnis können sie bei besondern Verhältnissen von den vorstehenden Vorschriften abweichen.

Zuständig sind bei Kürzung der Arbeitszeit Einigungsamt und Schiedskommission des Kantons, in dem der Betrieb liegt, in den andern Fällen Einigungsamt und Schiedskommission des Kantons, in dem der Wohnsitz des Arbeitslosen liegt.

Das Verfahren soll kostenlos sein.

Endgültige Entscheide der ersten Instanz.

Art. 30. Über die Höhe der Unterstützung bei gänzlicher Arbeitslosigkeit, insbesondere über die Herabsetzung entsprechend den Einkommens- und Vermögensverhältnissen (Art. 8), und über die Höhe der Differenzzulage (Art. 9, Abs. 1 und 2) entscheidet die erste Instanz endgültig.

Der Entscheid ist mit Begründung dem Arbeitslosen, dem Betriebsinhaber, der Arbeitslosenstelle der Wohnsitzgemeinde, der Kantonsregierung und dem eidgenössischen Amt für Arbeitslosenfürsorge bekanntzugeben.

Rekurs an die eidgenössische Rekurskommission.

Art. 31. Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 30, Abs. 1, können die Entscheide des Einigungsamtes und der Schiedskommission innerhalb zehn Tagen nach Zustellung an die eidgenössische Rekurskommission für Arbeitslosenunterstützung weitergezogen werden.

Die Rekurskommission wird vom Bundesrat bestellt, und zwar für Rekurse gegen die Entscheide betreffend Ausrichtung einer Unterstützung (Art. 27) aus einem Unparteiischen als Präsidenten und zwei weitern unparteiischen Mitgliedern, zwei Vertretern der Betriebsinhaber und einem Vertreter der beteiligten Behörden, sowie einem Vertreter der Angestellten und zwei Vertretern der Arbeiter, nebst den nötigen Ersatzmännern. Für die Rekurse gegen die Entscheide betreffend Verteilung der Unterstützungskosten (Art. 28) setzt sich die Rekurskommission zusammen aus den drei Unparteiischen, den zwei Vertretern der Betriebsinhaber und je einem Vertreter der beteiligten Kantons- und Bundesbehörden. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement bestellt das Sekretariat der Rekurskommission.

Der Entscheid der Rekurskommission stützt sich auf den Tatbestand, wie er durch die Vorinstanz festgestellt worden ist. Jedoch kann sie die Angelegenheit zur Vervollständigung der Akten an die Vorinstanz zurückweisen und ausnahmsweise selbst einzelne Punkte weiter abklären.

Das Verfahren ist kostenlos. Die Rekurskommission kann aber dem Rekurskläger, der leichtfertig Rekurs ergriffen hat, eine Entschädigung von fünf bis hundert Franken an die Kosten des Rekursverfahrens überbinden. Die Parteien erhalten für ihre Auslagen keine Entschädigung.

Die Unparteiischen der Rekurskommission als erste und einzige Instanz.

Art. 32. Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen oder Gemeinden, zwischen den Kantonen und zwischen Gemeinden verschiedener Kantone entscheiden die unparteiischen Mitglieder der Rekurskommission als erste und einzige Instanz.

Rechtskraft der Entscheide.

Art. 33. Die Entscheide der Rekurskommission gemäß Art. 31 und ihrer unparteiischen Mitglieder gemäß Art. 32, sowie die Entscheide der kantonalen Einigungsämter und Schiedskommissionen, die nicht innerhalb der Rekursfrist an die Rekurskommission weitergezogen worden sind oder gemäß Art. 30 nicht weitergezogen werden können, stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

V. Ergänzende Bestimmungen.

Nicht Armensache. Unpfändbarkeit.

Art. 34. Die Arbeitslosenfürsorge im Sinne dieses Beschlusses darf nicht als Armensache behandelt werden.

Die Unterstützungen sind unpfändbar.

Verbot der Umgehung durch Lohnkürzungen.

Art. 35. Wegen der Bestimmungen dieses Beschlusses dürfen keine Gehalt- oder Lohnkürzungen vorgenommen werden.

Ausgleich der Arbeitszeit.

Art. 36. In Betrieben und Erwerbszweigen, die unter Arbeitslosigkeit leiden, dürfen keine Überzeitbewilligungen erteilt werden, wenn ohne namhaften Schaden die Arbeit auf ungenügend beschäftigte Betriebe verteilt oder mit Vermehrung des Personals ausgeführt werden kann.

Nötigenfalls kann das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement außerdem eine vorübergehende Kürzung der Arbeitszeit vorschreiben.

Der Betriebsinhaber hat bevorstehende Kürzungen der Arbeitszeit den Beteiligten möglichst frühzeitig bekanntzugeben, ist jedoch nicht an eine bestimmte Frist gebunden. Für die Entlassungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Kündigung.

Pflicht zur Auskunfterteilung.

Art. 37. Im Interesse einer zweckmäßigen Durchführung der Arbeitslosenfürsorge sind die Betriebsinhaber und die Berufsverbände der Betriebsinhaber und der Angestellten und Arbeiter zur Auskunfterteilung verpflichtet. Insbesondere haben sie der kantonalen Zentralstelle für Arbeitsnachweis von den offenen Stellen unverzüglich und ohne besondere Aufforderung Kenntnis zu geben.

Strafbestimmungen.

Art. 38. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements gemäß Art. 36, Abs. 2, und Nichtbeachtung der Vorschriften des Art. 37 findet Art. 19 des Bundesgesetzes vom 23. März 1877 betreffend die Arbeit in den Fabriken Anwendung.

VI. Vollzug und Beginn der Wirksamkeit.

Durchführung in den Kantonen.

Art. 39. Die Kantonsregierungen bezeichnen die Amtsstellen, die sie mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragen.

Sie können die ihnen nach diesem Beschluß zukommenden Obliegenheiten ganz oder teilweise dem zuständigen kantonalen Departement übertragen.

Oberaufsicht über den Vollzug.

Art. 40. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement übt die Oberaufsicht über den Vollzug dieses Beschlusses aus und erläßt die erforderlichen Weisungen.

Es kann die ihm in diesem Beschlusse eingeräumten Befugnisse ganz oder teilweise dem eidgenössischen Amt für Arbeitslosenfürsorge oder einer seiner Sektionen übertragen.

Verbindliche Vorschriften.

Art. 41. Die Ausführungsvorschriften des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements und von diesem genehmigte kantonale Vorschriften sind verbindlich.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, besondern Vorschriften über die Unterstützung von Heimarbeitern die Genehmigung zu erteilen.

Beginn der Wirksamkeit und Übergangsbestimmungen.

Art. 42. Dieser Beschluß tritt am 16. November 1919 in Kraft.

Bis zu diesem Zeitpunkt den Gemeindebehörden eingereichte Unterstützungsgesuche für die Zeit vor dem 16. November 1919 und bis zu diesem Zeitpunkt eingereichte Klagen werden noch auf Grund der frühern Bundesratsbeschlüsse betreffend die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit erledigt. Im übrigen sind jene Beschlüsse mit Beginn der Wirksamkeit dieses Beschlusses außer Kraft gesetzt.

Die Beschlüsse der Berufsverbände betreffend die Festsetzung der Pflichtsumme und Bildung des Solidaritätsfonds, die auf Grund der bisherigen Bundesratsbeschlüsse über Arbeitslosenunterstützung vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden sind, bleiben während der Dauer des vorliegenden Beschlusses in Kraft, sofern sie nicht ausdrücklich durch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement aufgehoben werden. Für die einer Verbandsorganisation nicht angeschlossenen Betriebsinhaber bleiben die entsprechenden Beschlüsse der Gemeindebehörden in Kraft, sofern sie nicht ausdrücklich von diesen selbst oder von der Kantonsregierung aufgehoben werden.

Bei der Feststellung, wann der Gesamtbetrag der Unterstützungen zu Lasten des Betriebsinhabers und des Solidaritätsfonds erreicht ist (Art. 22), sind die auf Grund der bisherigen Bundesratsbeschlüsse geleisteten Unterstützungsbeiträge anzurechnen.

Der Vorbehalt der Gegenseitigkeit für die Unterstützung der Ausländer gemäß Art. 3 tritt am 1. Januar 1920 in Wirksamkeit.

Für die Begrenzung der Unterstützungsdauer gemäß Art. 12 fallen die Unterstützungstage vor dem 1. Oktober 1919 außer Betracht.

Die Aufhebung dieses Beschlusses wird erfolgen, sobald die Umstände es erlauben.

Beilage Nr. 37.

(Siehe Seite 199.)

Schweizerischer Spinner-, Zwirner- und Weber-Verein.

Reglement betr. Fürsorge für Arbeitslosigkeit.

I. Einführung der Organisation.

a) Im allgemeinen.

1. Der Spinner-, Zwirner- und Weber-Verein, im folgenden Verband genannt, übernimmt gemäß Art. 8 des Bundesratsbeschlusses vom 5. August 1918 die Organisation der Fürsorge für Arbeitslosigkeit; die Organisation beschränkt sich auf Vereinsmitglieder. Die innere Organisation wird durch einen Ausschuß der geschäftsleitenden Kommission vorgenommen.

b) Doppelmitglieder.

2. Gehören Vereinsmitglieder auch andern Verbänden an, die die Organisation der Fürsorge für Arbeitslosigkeit übernehmen, so haben diese sich bis zum 15. Oktober 1918 zu entscheiden, welcher Unterstützungsorganisation sie beitreten. Mangels einer Erklärung wird angenommen, sie unterziehen sich der Organisation des Verbandes.

II. Beitragspflicht der Mitglieder.

a) Umfang.

3. Jedes Mitglied beteiligt sich an der Aufbringung der erforderlichen Mittel mit der Lohnsumme inkl. Zulagen von sechs Wochen vollen Betriebs (Pflichtsumme), wovon zwei Drittel ausschließlich für die Arbeiter des leistungspflichtigen Betriebs (Individualfonds), ein Drittel zur Bildung eines gemeinsamen Fonds (Verbandsfonds) verwendet werden. Bei Mitgliedern, die dem Verband erst nach dem 5. August 1918 beigetreten sind, bestimmt der Ausschuß die Höhe des Betrags, der indes wenigstens der Lohnsumme von sechs Wochen vollen Betriebs zu entsprechen hat. Gegen seinen Entscheid kann innert 10 Tagen nach Zustellung an die geschäftsleitende Kommission rekurriert werden, deren Beschluß endgültig ist.

b) Maßgebender Zeitpunkt.

4. Die Pflichtsumme wird berechnet nach der dreifachen Lohnsumme der letzten zwei Zahltagswochen vor 1. Juli 1918, wobei die Löhne für Arbeiter, die in dieser Zeit an der Arbeit durch Krankheit oder aus andern Gründen verhindert waren, voll mitzuberücksichtigen sind. Soweit in der maßgebenden Zeit bereits Arbeitsreduktionen stattgefunden haben, wird die Zahltagssumme entsprechend der gegenüber einer Normalstundenzahl von 59 Wochenstunden erfolgten Reduktion erhöht. Bei Mitgliedern, die vor ihrer Betriebsreduktion regelmäßig eine geringere Normalstundenzahl bei vollem Betrieb gearbeitet haben, erfolgt die Erhöhung auf Grund dieser geringern Normalstundenzahl.

c) Vollzug der Beiträge.

5. Der Beitrag für den Verbandsfonds ist im Verlauf des Monats Oktober dem Verband einzuzahlen; die übrigen zwei Drittel der Pflichtsumme (Individualfonds) sind von den Mitgliedern als Passivum in ihre Geschäftsrechnungen aufzunehmen.

d) Erlaß der Beiträge.

6. Sofern der Verband Mitgliedern die Beiträge gemäß Art. 16 des Bundesratsbeschlusses ganz oder teilweise erlassen muß, haftet er an ihrer Stelle für die Lohnsumme von zwei Wochen.

III. Leistungen an die Arbeiter.

a) Beginn.

7. Die Leistungspflicht beginnt bei Betriebsreduktionen von mehr als 10% der im Betrieb sonst üblichen Arbeitsdauer. Betriebsreduktionen bis zu 10% sind nicht zu entschädigen.

b) Umfang.

8. Bei Reduktionen von mehr als 10% bezahlt das Mitglied die Ausfallentschädigung in der Weise, daß es, neben dem normalen Lohn für die noch benützte Arbeitszeit, 50% des Lohnes, welcher der ausfallenden Zeit, abzüglich 10% der Normalarbeitszeit, entspricht, jedenfalls aber wenigstens insgesamt 60% des Normalgesamtlohnes bei ledigen, nicht unterstützungspflichtigen Arbeitern, 70% bei verheirateten und bei ledigen, unterstützungspflichtigen Arbeitern entrichtet.

c) Maßgebender Lohn.

9. Maßgebend für die Berechnung der Ausfallentschädigung sind bei teilweiser Reduktion die Lohnansätze für den übrigen Teil der Arbeitszeit, einschließlich Zulagen, bei gänzlicher Arbeitseinstellung die Ansätze der letzten Zahltagsperiode vor gänzlicher Arbeitseinstellung.

d) Auszahlung der Entschädigung.

10. Die Ausfallentschädigung wird dem Arbeiter je am Zahltag entrichtet; sie ist ausdrücklich als solche zu bezeichnen und in getrenntem Betrag neben dem Lohn für die geleistete Arbeitszeit anzuführen und in den Lohnlisten oder separaten Listen zu vermerken.

Die Entrichtung der Ausfallentschädigung erfolgt während der Dauer des Dienstverhältnisses stets durch den Arbeitgeber und zwar auch in den Fällen, wo die Beitragspflicht des Arbeitgebers und des Verbandes gänzlich durch die Öffentlichkeit abgelöst wird.

e) Nebenbeschäftigung und Nebenbezüge des Arbeiters.

11. Nebenverdienst des Arbeiters und Bezüge aus Unterstützungs- und Arbeitslosenkassen werden nur insoweit angerechnet, als der Arbeiter, zuzüglich Lohn und Ausfallentschädigung, mehr als den normalen Gesamtlohn erhalten würde. Feldarbeit oder andere passende Ersatzarbeit, die der Arbeitgeber anweist oder verschafft, gilt nicht als Nebenbeschäftigung, sondern als Ersatz der normalen Arbeit.

IV. Deckung der Leistungen an die Arbeiter.

a) Umfang.

12. Anrechenbar sind nur die gemäß Art. 7—10 gewährten und ausgewiesenen Leistungen, soweit sie für die Zeit nach dem 5. September 1918 gemacht worden sind. Mehrleistungen und Leistungen für die Zeit vor dem 5. September 1918 sind nicht anrechenbar.

b) Bei Reduktion bis auf 60 % der sonst üblichen Arbeitsdauer [Kleiner Notstand].

13. Bei kleinem Notstand entrichtet der Arbeitgeber die anrechenbare Ausfallentschädigung zunächst aus den Beträgen seines Individualfonds gemäß Art. 3. Nach dessen völliger Beanspruchung erfolgt die Leistung zu Lasten des Verbandsfonds.

c) Bei Reduktion auf weniger als 60 % der sonst üblichen Arbeitsdauer [Großer Notstand].

14. Bei großem Notstand entrichtet der Arbeitgeber die anrechenbare Entschädigung. Ein Drittel fällt zu seinen Lasten (Individualfonds eventuell Verbandsfonds). Über die zwei weitern Drittel stellt er zulasten von Bund und Wohnsitzkanton des Arbeiters dem Verband sofort Rechnung (Art. 15). Der zulasten des Arbeitgebers fallende Drittel wird nach den Grundsätzen von Art. 13 aufgebracht; soweit die Leistungen den Individualfonds des Arbeitgebers und den Verbandsfonds erschöpft haben, fallen die weitergehenden Leistungen je zur Hälfte zulasten des Bundes und des Wohnsitzkantons des Arbeiters.

d) Abrechnung mit dem Verband.

15. Bei Ausrichtung anrechenbarer Entschädigungen ist dem Verband binnen spätestens zwei Wochen nach Entrichtung detaillierte Aufstellung auf den Verbandsformularen zu geben und zwar in zwei Exemplaren, soweit nur der Individualfonds oder der Verbandsfonds beansprucht werden, in vier Exemplaren, soweit Leistungen der Öffentlichkeit beansprucht werden, insbesondere also stets bei großem Notstand.

V. Sonstige Pflichten der Mitglieder.

a) Anzeigepflicht.

16. Bereits bestehende Reduktionen der Arbeitszeit sind dem Verband und den kantonalen Arbeitsämtern sofort zur Kenntnis zu bringen; bevorstehende Reduktionen sind, wo immer möglich, 14 Tage im voraus anzuzeigen.

b) Vorlage von Belegen.

17. Die Mitglieder haben alle geforderten Belege dem Verband, bezw. einer Vertrauensperson desselben vorzulegen. Der Verband behält sich Kontrolle vor.

c) Einsendung von Schiedssprüchen.

18. Differenzen mit den Arbeitern im Sinne von Art. 20 des Bundesratsbeschlusses sind dem Verbande sofort anzuzeigen, ausgefällte Entscheide der Einigungsämter und der Rekurskommission sind ihm unverzüglich zuzustellen. Erstinstanzliche Entscheide sind auf Verlangen des Verbandes weiter zu ziehen.

d) Ersatzarbeit.

19. Die Arbeiter sind darauf aufmerksam zu machen, daß anderweitige Unterstützungen und Nebenbezüge unverzüglich dem Arbeitgeber anzuzeigen sind, und daß Verletzung dieser Bestimmung die Gefahr einer Betrugsklage nach sich ziehen kann. Für diese Mitteilung stellt der Verband Formulare zur Verfügung. Die Arbeiter sind ferner darauf hinzuweisen, daß sie anderweitige passende Arbeitsgelegenheit benützen müssen, ansonst sie keinen Anspruch auf Lohnausfallentschädigung haben.

VI. Verwendung allfälliger Überschüsse des Verbandsfonds.

20. Über die Verwendung allfälliger Überschüsse des Verbandsfonds entscheidet die Generalversammlung des Verbandes.

VII. Erledigung von Differenzen.

21. Differenzen zwischen dem Verband und den Mitgliedern entscheidet ein Schiedsgericht mit Sitz in Zürich, zu dem der Verband und das Mitglied je einen Schiedsrichter stellt; Obmann ist der Obmann des Verbandsschiedsgerichts; bei dessen Verhinderung eine von den beiden Schiedsrichtern zu bezeichnende Persönlichkeit. Für das Verfahren gilt im übrigen die Verbandsschiedsgerichtsordnung.

VIII. Änderungen des Reglements.

22. Änderungen dieses Reglements können von der geschäftsleitenden Kommission des Verbandes beschlossen werden; sie unterliegen der Genehmigung durch das Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement.

Zürich, den 2. September 1918, vom Schweizer. Volkswirtschaftsdepartement unterm 1. Oktober 1918 genehmigt.

Quellenverzeichnis.

Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft, Die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes 1917—1919, I. Band, Bern 1920.

Amtliche Sammlung der Bundesgesetze, Jahrg. 1911—1919.

Annual Cotton Handbook for Daily Cable Records of Crops and Statistics, London 1913/14—1918/19.

Basler Handels- und Industrieverein, Jahresberichte 1914—1919 der Basler Handelskammer.

Bertheau, Friedr., Die gegenwärtige Lage der schweizerischen Baumwollspinnerei, Wetzikon 1888.

Bruck, Dr. *W. F.*, Geschichte des Kriegsausschusses der deutschen Baumwollindustrie, Berlin 1920.

Economist, The. Weekly Commercial Times, Bankers Gazette and Railway Monitor, London, Jahrg. 1914—1919.

Eidg. Fabrik- und Bergwerkinspektoren, Berichte über ihre Amtstätigkeit 1914—1919.

Gassmann, Arn., Notverordnungen über Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr, Bern 1918.

Geering, Dr. *Traug.* und Dr. *Rud. Hotz*, Wirtschaftskunde der Schweiz, Zürich 1920.

Gordon, H., Der Einfluß der Familiengröße auf die Struktur der Ausgabewirtschaft einer mittleren Einkommensklasse, Zürich 1918.

Greiner, Karl, Die neuere Lohn- und Haushaltungsstatistik der Schweiz, Zürich 1918.

Grundriß der Sozialökonomik, VI. Abt.: Industrie, Bergwesen, Bauwesen, Tübingen 1914.

Heizmann, Dr. jur. *Hans*, Das Baumwolltermingeschäft und dessen Einfluß auf die Baumwollindustrie, Schaffhausen 1907.

— — Die Baumwolle, insbesondere deren Kultur, Geschichte und Handel, Zürich und Leipzig 1913.

— — Amerikanische Baumwolle in den drei letzten Erntejahren sowie der Baumwollanbau im britischen Weltreich, Berlin 1918.

Herkner, Heinr., Arbeiterfrage, Berlin und Leipzig 1921.

Immer, W. A., Die Organisation der wirtschaftlichen Kontrolle in der Schweiz, Schweizer. Zeitschr. für Volkswirtschaft u. Sozialpolitik, 24. Jahrg. 1918, Bd. II.

Internationaler Verband der Spinner- und Weber-Vereinigungen, Offizielle Berichte der internationalen Kongresse.

König, Dr. *Paul*, Der Baumwollweltmarkt in seiner Entwicklung während des Krieges bis zum Friedensschluß, Berlin 1919.

Müller, Ernst, Handbuch der Spinnerei, Leipzig 1892.

Neue Zürcher Zeitung, Jahrg. 1914—1919.

Platt Bros., Illustrierter Katalog der Baumwollspinnerei- und Webereimaschinen mit Berechnungen etc., Oldham (England) 1908.

Regierungsrat des Kantons Zürich, Bericht an den Kantonsrat über die Ergebnisse der Enquete vom Juni 1918 betreffend die Lohnverhältnisse in der Textilindustrie des Kantons Zürich, Zürich, Juli 1919.

Rüst, Ernst, Warenkunde und Industrielehre, Zürich 1921.

Schmidt, P. H., Die schweizerischen Industrien im Internationalen Konkurrenzkampf, Zürich 1920.

Schweizerischer Bankverein, Rückschau über Handel und Industrie der Schweiz 1914—1918.

— — Die schweizerische Volkswirtschaft im Übergangsjahr 1919.

Schweizerische Baumwollzentrale, Archivmaterial.

Schweizerisches Bundesblatt, Jahrg. 1914—1919, insbesondere Berichte des Bundesrates über die von ihm auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 getroffenen Maßnahmen.

Schweizerische Importvereinigung für Baumwolle und Baumwollfabrikate (S I B.), Archivmaterial.

Schweizerische Handelsstatistik, Jahrg. 1900—1919.

Schweizerischer Handels- und Industrieverein, Archivmaterial.

— — Berichte 1914—1919 über Handel und Industrie der Schweiz.

Schweizerische Landesausstellung in Bern 1914, Fachberichte, III. Band, Bern 1914.
Schweizerischer Spinner-, Zwirner- und Weber-Verein,
Sekretariat, Archivmaterial.
Geschäftsstelle für Arbeitslosenfürsorge, Archivmaterial.
Schweizerische statistische Mitteilungen, IV. Jahrgang 1922, Heft 1, Haushaltungsrechnungen schweizerischer Familien aus dem Jahre 1919, Bern 1922.
Schweizerischer Textilarbeiterverband, Jahresberichte 1914—1919.
Shepperson Publishing Co., Cotton Facts, New York 1914—1919.
Sieveking, Prof. Dr. *Heinrich*, Schweizerische Kriegswirtschaft, Lausanne und Leipzig 1922.
Société Suisse de Surveillance économique, Tableau de son activité 1915—1919, Berne 1920.
Statistik der Stadt Zürich, Heft 26, Die Zürcher Indexziffer, Zürich 1921.
— — Heft 28, Zürcher Haushaltungsrechnungen aus dem Jahre 1919, Zürich 1921.
Thomann, H. E., Die Baumwollspekulation und ihre Bekämpfung, Zürich 1905.
Verband der Arbeitgeber der Textilindustrie, Jahresberichte 1914—1919.
Verein für Sozialpolitik, Schriften, 146. Bd., I. Teil, Untersuchungen über die Kosten der Lebenshaltung, München und Leipzig 1917.
Verein schweizerischer Wollindustrieller, Jahresberichte 1914—1919.
Zeitschrift für schweizerische Statistik, Jahrg. 1914—1919.
Zentralverband schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen, Schriften, Heft 11, Zürich 1921.
Zürcher Handelskammer, Berichte 1914—1919 über Handel und Industrie im Kanton Zürich.

Berichtigungen.

Seite 12, Übersicht betr. Mitgliederzahl S.I.B. und Kautionen: setze Fr. zu den Kolonnen betr. Kautionen.
Seite 15, 4. Zeile von oben: lies Reederfirmen statt Rheederfirmen.
Seite 18, 12. Zeile von oben: lies ausstehenden statt ausstehende.
Seite 22, 6. Zeile von unten: lies Department statt Departement.
Seite 26, 18. Zeile von oben: lies 12. 15 d für August-Lieferung statt 12 d August-Lieferung.
15. Zeile von unten: lies waren statt war.
Seite 29, Übersicht betr. Indische und übrige Produktion: lies 44 621 statt 44 611.
Seite 30, Übersicht betr. Handelsernten, Konsum und Vorräte der Welt: lies 3856 statt 3855.
Seite 35, 14. Zeile von unten: lies Einführung statt Einführungen.
Seite 36, Übersicht der Einfuhr von Rohbaumwolle 1914—1919: lies Herkunftsländern statt Herkunftsländer.
Seite 38, letzter Absatz, 4. Zeile: lies veranstaltete statt veranstalteten.
Seite 41, Übersicht betr. Vermittlungstätigkeit der S.I.B.: lies 1918/19 statt 1918.
Seite 45. Übersicht betr. Bestandesaufnahme vom 30. Nov. 1918, Ware schweizerischen Eigentums: lies außerhalb eigen. Räumen statt .... Räume.
Seite 46, Übersicht betr. Baumwolleingänge der S.I B.-Mitglieder Januar bis Juli 1919: lies 763 778 statt 763 078 und 136 015 statt 196 015.
Seite 47, 13. Zeile von unten: lies angehobenen statt angehobene.
Seite 56, 21. Zeile von oben: lies Indische statt Indischer.
Seite 58. 5. Zeile von oben: lies Bestimmungen statt Bestimmung.
Seite 63, 2. Absatz, 1. Zeile: lies Unternehmen statt Unternehmer.
Seite 66, 4. Zeile von unten: lies außerstande statt außer stande.
Seite 69, 2. Absatz, 15. Zeile: lies rohe glatte statt rohe, glatte.
Seite 83, 8. Zeile von unten: lies Reduktionen statt Reduktion.
Seite 90, Übersicht betr. Betriebsreduktionen der S.I.B.-Mitglieder, Spinnerei: lies 33 518 statt 35 518.
Seite 111, Übersicht betr. Mako-Versorgung, 2. Garne: lies 593 669 statt 593 696.
Seite 112, Rapport der Stickzwirner auf die Enquete vom 5 Nov. 1917, Der Stickerei voraussichtlich genügend für 6 Monate: lies 33 500 statt 23 500.
Seite 114, Übersicht betr. Bestandesaufnahme vom 13. April 1918, 3. Baumwollzwirne und Nähfaden: lies 103 361 statt 103 261.
Seite 117, 1. Zeile von oben: lies in den Nummern über 30 statt .... unter 30.
Seite 121, Übersicht betr. Bestandesaufnahme vom 30. Nov. 1918, 2. Baumwollzwirne und Nähfaden, *a)* In der Schweiz liegend: lies 296 514 statt 296 414.
Seite 122, Übersicht betr. Bestandesaufnahme vom 30. Nov. 1918, 3. Baumwollgewebe, *a)* In der Schweiz liegend, 6. Imitat-Voiles: lies 20 596 statt 21 596.
Seite 141, 22. Zeile von oben: lies -fertigfabrikaten statt Fertigfabrikaten.
Seite 145, 10. Zeile von oben: lies jener Enquete statt einer Enquete.
Seite 146, Übersicht betr. Exportverkehr mit den Zentralmächten etc. 1913—1919, 1. Rohe, einfache Garne: lies 4425 statt 4525.
Seite 147, Übersicht betr. Exportverkehr mit den Zentralmächten etc. 1913—1919, 12. Total Gewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt, buntgewebt, gemustert: lies 1 821 106 statt 1 871 106.
Seite 149, Übersicht betr. nichtexportfähige Tücher: lies 1643 statt 1613.
Seite 157, Übersicht betr. Exportverkehr mit den Ententeländern 1913—1919, 5. Buntgewebe: lies 2 174 206 statt 2 074 206.
Seite 158, Gesamtübersicht betr. Exportverkehr 1913—1919, 2. Rohe Gewebe: lies 32 946 statt 32 945.
Seite 159, Gesamtübersicht betr. Exportverkehr 1913—1919, 6. Gemusterte Gewebe: lies 523 850 statt 423 850,
Seite 165, Übersicht betr. V.J.V.: lies 252 826 statt 252 828.
Seite 184/85, Haushaltungsstatistik, Tabelle II: lies Gliederung der Ausgaben statt Waren.
Sinngemäß berichtigen wird der Leser die kleinen Druckfehler auf Seite 2, 4, 6, 14, 15, 18, 21, 29, 35, 45, 47, 48, 52, 53, 55, 57, 65, 75, 83, 93, 110, 112, 137, 138, 163, 166, 170.

Vita.

Ich, Walter Hunziker von Moosleerau (Kanton Aargau), wurde in Zürich am 27. März 1899 geboren. Nach Absolvierung der hiesigen Primar- und Sekundarschule besuchte ich die Kantonale Handelsschule Zürich. Einer lange gehegten und sich immer stärker geltend machenden Neigung folgend, wandte ich mich hierauf dem Studium der Wirtschaftswissenschaften zu, das ich an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich im Wintersemester 1917/18 begann und am 6. Mai 1922 mit der Ablegung der Doktorprüfung abschloß.